

Über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande



Fünfzehn Schilderungen nebst einer Anzahl Statuten
und Beilagen



Duncker & Humblot *reprints*

Über wirtschaftliche
Kartelle in Deutschland und im Auslande.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

LX.

Über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.

1894.

Über wirtschaftliche
Kartelle in Deutschland und im Auslande.

Fünfzehn Schilderungen

nebst

einer Anzahl Statuten und Beilagen.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1894.

Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Teile sind vorbehalten.

Die Verlagshandlung.

Vorrede.

In der Sitzung des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik vom 19. März 1893 (Berlin) wurde mit der Absicht, die Kartellfrage auf der nächsten Generalversammlung zu erörtern, beschlossen, einen Sammelband mit Monographien über Kartelle im Umfang von 20—30 Bogen zu veröffentlichen. Die Herren Dr. Brentano, Bücher und von Miaszkowski sollten dabei den Vorstehenden unterstützen. Der Druck sollte möglichst schon im Herbst 1893 beginnen, um den Band mehrere Monate vor der Herbst 1894 stattfindenden Generalversammlung herauszugeben. Eine Sitzung der Kommission war nicht zu ermöglichen. Der Unterzeichnete konnte nur brieflich die Hilfe der genannten Herren in Anspruch nehmen.

Die Schwierigkeiten, welche sich dem Unternehmen in den Weg stellten, waren sehr große. Der Verein hatte durch die umfangreiche Schriftenausgabe über die Lage der Landarbeiter und die innere Kolonisation nicht nur seine Mittel erschöpft, sondern stand einem Deficit von 7500 Mk. gegenüber; daher der Beschluß, daß der Band nur einen mäßigen Umfang erhalten solle. Und doch war es klar, daß man gute monographische Darstellungen leichter zu 4—6 Bogen erhalten könne, als mit der Beschränkung auf 2 Bogen, die wir zunächst jedem Mitarbeiter auferlegen mußten. In dem Bande sollten einerseits monographische Schilderungen deutscher Kartelle, andererseits summarische Darstellungen des Kartellwesens anderer Länder gegeben werden. Für beide Arten von Arbeiten war es sehr schwierig, die rechten Bearbeiter zu gewinnen, weil die sachverständigen und eingeweihten praktischen Kenner der Sache in der Regel nicht Zeit und Lust zur Schriftstellerei haben, auch meist nichts von dem verraten wollen und dürfen, was sie als Geschäftsgeheimnis betrachten, die Schriftsteller (Nationalökonomien, Handelskammersekretäre etc.) aber nur sehr schwer die entscheidenden Vorträge, Abschlüsse, Verhandlungen etc. erhalten, meist auch die maßgebenden Personen und ihre Motive nicht genauer kennen, einen Einblick in die intimen innern Vorgänge sich nicht verschaffen können. Es lag die Gefahr nahe, daß man durch die beschränkte Auswahl in der Zahl der Mitarbeiter entweder Tendenzarbeiten im Interesse der beteiligten Unternehmer oder halbe Informationen bekomme, die auf ungenügender Kenntnis beruhen. Immer schien mir der einzig gangbare Weg der zu sein, daß ich, unter-

flüßt von den genannten Herren, sowie von Herrn Steinmann-Bucher, der als Herausgeber der „Industrie“ und wissenschaftlicher Arbeiten über die Kartelle zugleich große Personalkennntnis in diesem Gebiete besitzt, begann, alle möglichen Erkundigungen über die Personen einzuziehen, die wir im In- und Auslande bitten konnten, mitzuarbeiten. Wir konnten so hoffen, wenigstens eine kleine Zahl von brauchbaren Kräften zu erhalten und von jeder, ehe wir sie aufforderten, ungefähr zu wissen, ob das Gebotene mehr Tendenzschrift oder unbefangene Belehrung bieten werde. Ein umfangreiches Aktenstück mit Korrespondenz liegt heute als Resultat dieser Erkundigungen vor mir, das etwa zu drei Viertel vergebliche Bemühungen enthält, aber daneben auch die Zusagen der Herren, deren Arbeiten ich im folgenden Bande dem Verein vorlegen kann, sowie mancherlei Versprechen, die später unerfüllt blieben oder wenigstens bis heute nicht eingelöst wurden.

Dr. Brentano machte daneben den Vorschlag, möglichst alle deutschen Kartelle im Namen des Vereins aufzufordern, ihre Statuten uns zum Abdruck einzusenden; gewiß ein glücklicher Gedanke, wenn er realisiert werden konnte, da die Statuten uns wenigstens ein Gerippe objektiver Belehrung bieten und deshalb trotz ihrer Magerkeit einer entstellenden Schilderung vorzuziehen sind. Jedenfalls wollte ich mich dem Versuch nicht entziehen; Herr Steinmann-Bucher, ohne dessen Hilfe ich gar nicht in den Besitz der einschlägigen Adressen hätte kommen können, vereinigte sich mit mir zu gemeinsamen Schreiben an etwa 40 deutsche Kartelle resp. ihre Vorsitzenden, welche in der Hauptsache folgenden Wortlaut hatten:

Der Verein für Socialpolitik wird im Herbst 1894 die Kartelle zum Gegenstande einer Erörterung in seiner Generalversammlung machen, und diese durch einen Sammelband vorbereiten, welcher eine Reihe monographischer Darstellungen bedeutender in- und ausländischer Kartelle enthalten wird; eine Reihe sachverständiger Mitarbeiter ist bereits gewonnen.

Es ist nun der Vorschlag gemacht worden, diesem Bande möglichst viele Statute von Kartellen als Anhang beizufügen und unsere Bitte geht dahin, ob Sie uns nicht die Statute und schriftlichen Verträge und Verabredungen des Kartells, an dessen Leitung Sie beteiligt sind, zum Abdruck in dem Sammelbande überlassen würden; sie würden dann später auch in der Zeitschrift „Die Industrie“ zum Abdruck gelangen, welches Organ ja schon lange den Interessen der Kartelle dient.

Da Sie sicher sein können, daß der beabsichtigte Sammelband die Fragen in objektiver Weise behandelt, da eine allgemeine wachsende öffentliche Diskussion über die Wirkung der Kartelle jedenfalls kommen wird, so hoffen wir, daß Sie das Vorgehen des Vereins für Socialpolitik billigen und sein Unternehmen unterstützen werden.

Die Mitteilung von Geschäftsgeheimnissen begehren wir ja in keiner Weise.

Die Veröffentlichung der Statute kann nur aufklärend wirken und dürfte daher in Ihrem eigenen Interesse sein.

Der Erfolg war fast gleich null. Das heißt: wir erhielten von einigen wenigen der gebetenen Herren eine freundliche Antwort nebst Statuten und andern Druckfachen; diese bezogen sich aber überwiegend auf die wenigen Kartelle, für die wir bereits zusagende Bearbeiter hatten; sofern die Bearbeiter also die Statuten nicht beigelegt hatten, konnten wir dies nun thun; was wir sonst an gedrucktem Material erhielten, war unvollständig oder wertlos. Die Antworten der meisten Herren lauteten einfach, die Veröffentlichung sei nicht möglich. Wir mußten so von einem besondern Anhang, der Statuten ohne Beschreibung enthalten hätte, ganz absehen. —

Der folgende Band enthält nun zehn deutsche Monographien nebst einer Anzahl Statuten und Anhänge und fünf Arbeiten über die Kartelle in Frankreich, Oesterreich, Rußland, Dänemark und den Vereinigten Staaten. Die Arbeiten von Herrn Caro über den Walzwerksverband, von Herrn Wittgenstein über Oesterreich und von Herrn Dr. Fraentel über Dänemark verdanken wir der Vermittelung von Dr. Brentano, die drei Nürnberger Arbeiten (III, IV, V der deutschen Kartelle) der von Dr. Fuchs, die Darstellung des Salinentartells der von Dr. Conrad. Den Versuch, eine Arbeit über England zu beschaffen, hatte Dr. von Miaszkowski übernommen; leider ohne Erfolg. Von den nicht eingetroffenen aber versprochenen Arbeiten erwähne ich nur die von Dr. Pohle über das Buchhändlerkartell, welche Dr. Bücher vermittelt hatte; die Fertigstellung wurde durch Krankheit verhindert; es ist zu hoffen, daß die Arbeit bis Ende des Jahres vorliegen wird. Vielleicht kann sie als Anhang zu dem stenographischen Bericht der Generalversammlung vom Herbst 1894 in unseren Schriften erscheinen.

Die Frage, ob eine Zusammenfassung dessen, was unser Band biete, zum Schlusse desselben beizufügen sei, wurde in der Ausschußsitzung vom 1. April 1894 verneinend beantwortet, dagegen beschlossen, Dr. Stieda zu bitten, einen derartigen Bericht zu verfassen, der gegen den 10. September an die Mitglieder des Vereins versandt und dann dem Bande eingefügt werden wird, der den stenographischen Bericht wiedergiebt. Das Gleiche gilt von einem juristischen Gutachten über die Kartelle, das Herr Prof. Dr. Menzel in Wien für unsere Generalversammlung die Güte hatte zu übernehmen.

Daß der Band statt Anfang Juli nun erst im Laufe des Augusts ausgegeben werden kann, verdanken wir den Schwierigkeiten und Ängstlichkeiten von Interessentengruppen, die selbst der Veröffentlichung längst versprochener und fertig gestellter Arbeiten sich zuletzt wieder entgegenstellten. Es bedurfte erst wieder langer Verhandlungen, bis sie überwunden waren. Hoffen wir, daß unser Band dazu beitragen wird, diese unmotivierten Ängstlichkeiten zu beseitigen. Die Leiter der Kartelle müssen

endlich einsehen lernen, daß diese keine Weilchen sind, die im Verborgenen blühen können.

Allen unseren Herren Mitarbeitern und den Förderern unserer Bemühungen innerhalb wie außerhalb des Vereins, besonders den Herren, welche den Mut hatten, uns ihre Statuten zu senden, spreche ich im Namen des Vereins unsern besten Dank aus. Ich halte es für meine Pflicht, besonders zu betonen, daß ich ohne die aufopfernde Hilfe von Dr. R. Oldenberg, der mir bei der Korrespondenz und Korrektur treu zur Seite stand und den Hauptteil der Geschäftslast auf sich nahm, nicht in der Lage gewesen wäre, den Band herzustellen.

Daß er nichts oder nicht viel wert sei, werden nörgelnde Kritiker ohne Zweifel ebenso behaupten, wie sie das gegenüber anderen Publikationen des Vereins thaten. Daß er die Frage nicht erschöpft, nicht nach allen Seiten aufhellt, gebe ich ohne weiteres zu. Nur eine staatliche Enquete mit gesetzlichem Vernehmungszwang könnte volles Licht schaffen. So lange wir aber eine solche nicht haben, sind wohl auch diese Bruchstücke der Aufhellung von Wert. Die wenigen wissenschaftlichen Arbeiten, die wir in der deutschen Litteratur über Kartelle haben, werden durch unsern Band doch in ganz erheblichem Umfang ergänzt. Und für den guten Willen der sämtlichen Mitarbeiter, die Wahrheit sagen zu wollen, für den Eifer, mit dem sie versucht haben, die Wahrheit festzustellen, glaube ich einstehen zu können. Natürlich aber schreibt jeder von seinem Gesichtskreis aus. Und so ist es begreiflich, daß die Auffassung vorherrscht, eine gleichmäßig billige, ja eine reichliche Verzinsung des Anlagekapitals sei nicht bloß vom Standpunkt der Unternehmer, sondern auch von dem der Volkswirtschaft ein berechtigtes Ziel. Die Verteidiger der Kartelle überwiegen, weil wir leichter aus ihrer Schar Mitarbeiter fanden. Aber es fehlen auch die Stimmen nicht, welche die Kehrseiten hervorheben, erwägen und besprechen. Wir hätten ihre Zahl gern vermehrt, wir haben Versuche, Mitarbeiter aus allen Parteien und Kreisen zu gewinnen, gemacht. Wir haben uns bestrebt, alle Seiten zu Worte kommen zu lassen. Aber wir können nicht mehr bieten, als wir bei eifrigem Bemühen unsererseits erhielten. Daß der Band auch in seiner durch verschiedene äußere Gründe gebotenen Beschränkung sich ebenbürtig unseren bisherigen Veröffentlichungen anreihe, hoffe ich, obwohl ich vielleicht am besten jetzt übersehe, was ihm fehlt.

Berlin, 31. Juli 1894.

Gustav Schmoller.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Erster Teil.	
Kartelle in Deutschland.	
I. Das deutsche Kalifartell in seiner Entwicklung und gegenwärtigen Gestalt. Von G. Engelcke, Bergassessor	3—39
II. Der deutsche Walzwerksverband. Von Oscar Caro in Gleiwitz (Oberschlesien)	41—53
Statut des Schlesisch-Mitteldeutschen Walzwerksverbandes, gültig vom 1. November 1893 ab	54—63
III. Die Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken, e. G. m. u. H., in Fürth (Stizze.) Von Dr. Eduard Schwanhäuser (Nürnberg)	64—82
Statuten der Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Fürth) nebst den in den Generalversammlungen vom 10. Februar 1892, 4. Mai 1892 und 6. Dezember 1892 gemachten Zusätzen bezw. Abänderungen	82—91
IV. Die Aktiengesellschaft Vereinigte Pinselabriken in Nürnberg. (Stizze.) Von Dr. Eduard Schwanhäuser (Nürnberg)	93—102
V. Vereinigte Ultramarinfabriken in Nürnberg. Von Johannes Zeltner (Nürnberg)	103—106
Statut der Aktiengesellschaft Vereinigte Ultramarinfabriken vormals Leberkus, Zeltner und Konsorten mit dem Sitze in Nürnberg und andere Anlagen	106—127
VI. Die Kartelle der deutschen Salinen. Von Dr. Adolf Wurst	129—164
VII. Holzstoffsyndikate. Von Oscar Reuther (Dresden)	165—171
Statuten des Verbandes schlesischer Holzstofffabrikanten	171—177
Statuten des Centralverbandes deutscher Holzstofffabrikanten	177—178
VIII. Versuche zur Bildung eines Zellstoff-Verkaufs-Syndikates. Von Oscar Reuther (Dresden)	179—185
Vertragsentwurf von 1891	185—195
Auszug aus der Denkschrift von Geh. Rat Dr. G. Engel von 1889 über die Errichtung einer Zellstoffconvention	196—211

	Seite
IX. Das Rheinisch-westfälische Kohlenyndikat. Von Arnold Stei- mann-Bucher	213—225
Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft Rheinisch-westfälisches Kohlen-Syndikat und den nachstehend genannten Zechenbesitzern, sowie zwischen den letzteren untereinander vom 16. Febr. 1893	225—232
Gesellschaftsvertrag (Statut) der Aktiengesellschaft Rheinisch- westfälisches Kohlenyndikat vom 9. Februar 1893	233—236
X. Kartellverbindungen im Pulvergeschäft und verwandten Produk- tionszweigen. Von F. A. Spiecker (Köln)	237—242
Die einschlägigen Kartell- und Syndikatsverträge in ihren Grundbestimmungen	243—256

Zweiter Teil.

Kartelle im Ausland.

I. Des Syndicats entre industriels pour régler la production en France par Claudij Jannet, Professeur d'économie politique à l'Université catholique de Paris	*3—32*
II. Kartelle in Österreich. Von Karl Wittgenstein, Central- direktor der Prager Eisen-Industrie-Gesellschaft	*33—41*
III. Kartelle in Rußland. Von Dr. G. Follós (Nachtrag S. *323—326*.)	*43—71*
IV. Kartelle und Kollektivbetriebe in Dänemark. Von Dr. A. Fraentel	*73—91*
V. Industrielle Unternehmer- und Unternehmungverbände in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Dr. Ernst Levy von Halle	*93—200*
Vorbemerkung. A. Einleitendes und B. Literaturverzeich- nis *93—105*. — Erster Hauptteil: Die Entstehung der centralisierten Großbetriebe C. Die wirtschaftliche Entwick- lung in den Vereinigten Staaten als Ursache der Vereins- bestrebungen in Verkehr und Industrie *105—112*. — D. Die rechtlichen und politischen Grundlagen *112—118*. — E. Die Eisenbahnen und das Interstate Commerce Law; die Truhtuntersuchung von 1888 und ihre Folgen *118— 133*. — Zweiter Hauptteil: Die heutigen Zustände. F. Die verschiedenen Vereinigungsformen *133—139*. — G. Die in Vereinigung befindlichen Geschäftszweige *139 —154*. — H. Wesen und Wirkung der Trusts *154 —172*. — I. Die neueste Phase im Korporationsrecht und ihre Wirkung auf die formale Gestaltung und das Wesen der Kombinationen *172—182*. — K. Die Anschauungen der Parteien über Kombinationen *182—195*. — Schluß- betrachtung *195—200*.	
Anlage I. Die Statuten des Oil Trust (englisch)	*200—212*
Anlage Ia. Das Statut der deutsch-amerikanischen Petro- leum-Gesellschaft	*213—220*

	Seite
Anlage II. Bundesgesetz vom 2. Juli 1890 gegen ungesetzliche Beschränkungen und Monopole (englisch)	*220—222*
Anlage III—IVa. Gesetz von Illinois vom 11. Juni 1891 u. gegen Trusts (englisch)	*222—227*
Anlage V. Vertrag zwischen der Lehigh Valley Eisenbahn Company zu Philadelphia und der Reading Eisenbahn Company vom 11. Februar 1892 (englisch)	*227—242*
Anlage VI. Vertrag zwischen der Central Eisenbahn Company von New-Jersey, der Philadelphia und Reading Company und der Port Reading Company vom 12. Februar 1892 (englisch)	*242—268*
Anlage VII. Vertrag zwischen der Lehigh und Wilkesbarre Kohlen Company und der Philadelphia und Reading Kohlen und Eisen Company vom 13. April 1892 (englisch)	*268—276*
Anlage VIII. Erkenntnis der New-Jersey-Gerichte über die Ungültigkeit der Pacht durch eine auswärtige Gesellschaft (englisch)	*277—300*
Anlage IXa und b. Rabattschema und Berichtsformular des Whiskey Trust (englisch)	*301—303*
Anlage X. Vertragsurkunde über die Umwandlung des Cotton Oil Trust in die Cotton Oil Company vom 6. November 1889 (englisch)	*303—309*
Anlage XI. Charter für den Whiskey-Trust von Illinois vom 31. Januar 1890 (englisch)	*309—312*
Anlage XII. Statuten der United States Leather Company vom 16. Mai 1893 (englisch)	*313—322*
Nachtrag zu der Abhandlung „Kartelle in Rußland“ von Dr. G. Solloš	*323—326*

Erster Teil.
Kartelle in Deutschland.

I.

Das deutsche Kalikartell in seiner Entwicklung und gegenwärtigen Gestalt.

Von

G. Engelke,

Dozent.

Gegenwärtig, wo auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens die in unserer heutigen Wirtschaftsordnung begründete freie Konkurrenz mehr oder weniger bestimmend auf die Gestaltung der Geschäftslage einwirkt, giebt es kaum noch einen Industriezweig, dessen Rentabilität nicht zeitweise an den nachteiligen Folgen derselben gelitten haben sollte.

In solchen Zeiten hat sich bei den interessierten Vertretern immer mehr die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß hier ein Einzelner nichts zu thun vermag, daß es vielmehr einer mächtigeren Gesamtheit bedarf, um die Grundübel solcher Zustände mit Erfolg bekämpfen zu können. Man schließt sich daher geschäftlich enger aneinander und ist geneigt, im Interesse der Gesamtheit sich gegenseitig gewisse Einschränkungen in Bezug auf die freie Handhabung des Warenvertriebes aufzuerlegen.

Die Art und Weise, wie dies geschieht, ist bei den einzelnen Industrien sehr verschieden, kommt aber in der Neuzeit zumeist dadurch zum Ausdruck, daß sich die gleichartigen Berufsgenossen über die Höhe der Produktion und des Preises verabreden und, wo man noch weiter geht, sogar eine allgemeine Centralstelle errichten, von der aus der Warenvertrieb stattfindet. Solche Vereinbarungen oder Interessentenvereinigungen werden mit dem Namen „industrielle Kartelle“ bezeichnet und unterscheiden sich vorteilhaft von den sogenannten „Ring“ dadurch, daß erstere Einkommen von Unternehmern derselben Branche darstellen, deren Zweck

dahin geht, die schrankenlose Konkurrenz der Unternehmer untereinander einigermaßen zu beseitigen und die Produktion annähernd dem Bedarfe anzupassen, um hierdurch etwaige Überproduktion zu verhindern, — während die „Kinge“ Vereinigungen von Spekulanten sind, welche bald den einen, bald den andern Artikel durch Aufstapelung dem Verkehr zeitweilig entziehen, um unter dem Schutze hoher Preise ihre Vorräte so teuer wie möglich an den Mann zu bringen.

Über das Wesen und die wirtschaftliche Bedeutung dieser im vorstehenden nur kurz charakterisierten Vereinigungen herrscht in der Öffentlichkeit noch große Unklarheit, und dieser ist es z. T. zuzuschreiben, daß es noch heute so viele principielle Gegner von Kartellen giebt, mögen diese Kartelle mit erlaubten oder unerlaubten Mitteln operieren, einen wirtschaftlichen oder unwirtschaftlichen Zweck verfolgen.

Mit dieser Unklarheit verbindet sich ein gewisses Mißtrauen, welches dadurch hervorgerufen wird, daß man leider heutzutage noch selbst die bestorganisierten Vereinigungen mit allzu großer Heimlichkeit umgiebt, anstatt die Karten offen auszuspielen und den guten Kern der Sache zu zeigen.

Wenn nun zur Aufklärung über das Wesen und die Bedeutung der Kartelle im allgemeinen bereits viel durch die ausführlichen Abhandlungen von Kleinwächter und Steinmann-Bucher geschehen ist, so hoffe ich meinerseits durch die Darstellung der Grundzüge eines speciellen Kartells, des deutschen Verkaufssyndikats der Kaliwerke, dazu beizutragen, das grundsätzliche Mißtrauen gegen Kartelle zu beseitigen und an der Hand dieses Beispiels zu zeigen, worin die Berechtigung eines Kartells und die natürlichen Voraussetzungen für das Bestehen eines solchen beruhen.

Die Staßfurter Kaliindustrie, mit deren Entwicklung die Konventionsbestrebungen eng verknüpft sind, gründet sich auf das Vorkommen der Kalisalze innerhalb des sogenannten Magdeburg-Halberstädter Steinsalzbeckens. Die Kalisalze treten hier als die obersten Glieder der genannten Steinsalzablagerung, teils in ihrem südwestlichen und nordwestlichen Verlauf bei Bernburg, Aschersleben bezw. Wienenburg, Thiederhall, teils an den beiderseitigen Abhängen des von Südost nach Nordwest, etwa in der Richtung Staßfurt-Egeln mitten durch die Mulde streichenden Buntsandsteinrückens, und zwar in einer Mächtigkeit von 20 bis 70 m auf. Die Längserstreckung dieses Vorkommens schätzt man auf etwa 20 Kilometer. Wie weit die Kalisalze in die Tiefe fortsetzen, ist bisher unbekannt, doch dürfte anzunehmen sein, daß diese Bildung keine lokale ist, sondern sich im wesentlichen gleichmäßig als oberstes Glied in der ganzen Ausdehnung der Steinsalzablagerung finden wird.

Bis zum Jahre 1860 wurden diese Kalifalze unter dem Namen „Abraumfalze“ als wertlos betrachtet und dieserhalb teils in den unterirdischen Grubenräumen wieder versezt, teils, wo sich kein Platz in der Grube fand, über Tage auf die Halde gestürzt.

Erst seit dem Jahre 1861 ist der hohe Wert der Abraumfalze für die Landwirtschaft und die Industrie erkannt worden, nachdem der Chemiker N. Frank in Staßfurt darauf hingewiesen hatte, daß die in den Abraumfalzen enthaltenen Verbindungen von Kali mit Schwefelsäure und Chlor geeignet wären, den dem Boden durch die Pflanzen entzogenen Kaligehalt wieder zu ersetzen, und nachdem es Frank gelungen war, die Abraumfalze auf konzentriertes Chlorkalium fabrikatorisch zu verarbeiten.

Mit dieser Erfindung entstand binnen kurzer Zeit ein ganz neuer Industriezweig, der vermöge seiner ihm in großer Menge zu Gebote stehenden Rohprodukte berufen sein sollte, die bisher auf Schlempekohle, Holzasche und Seetangen angewiesene, viel kostspieligere Chlorkaliumfabrikation gewaltfam zurückzudrängen.

Wenn ich vorhin allgemein von Abraumfalzen sprach, so versteht man hierunter in der Bergtechnik die Salze, welche man mit dem Namen Carnallit-, Kieserit- und Polyhalitfalze bezeichnet. Von diesen kommen jedoch nur die kalireichsten, die Carnallitfalze und deren Umseßungsprodukte, wie Rainit, Sylvinit zc. zur Verwertung. Der Carnallit ist in reinem Zustande ein Doppelsalz von Chlorkalium und Chlormagnesium mit 6 Teilen Wasser; als Rohsalz enthält Carnallit nebenher noch Chlornatrium, Chlorcalcium und Magnesiumsulfat. Als wichtigstes Umseßungsprodukt ist der Rainit zu nennen. Dieser findet seine Hauptverwendung in der Landwirtschaft, und zwar deshalb, weil in ihm der für die meisten Pflanzengattungen schädliche Chlor, wie er in den übrigen Kalirohsalzen in mehr oder weniger großer Menge vorhanden ist, fast ganz fehlt, andererseits Rainit sich am leichtesten in die für den Gebrauch in der Landwirtschaft bequemste Form des Pulvers mechanisch umwandeln läßt.

Neben diesen beiden, die hauptsächlichsten Rohprodukte für die Kalindustrie bildenden Salzen, dem Carnallit und Rainit, treten untergeordnet noch einige andere Salze, wie Schönit, Askanit, Krugit, Sylvit zc. auf. Diese haben als kalihaltige Umseßungsprodukte des Carnallits in den letzten Jahren ebenfalls als Düngemittel und zur Darstellung konzentrierter Kalifalze Verwendung gefunden. Als Kalifabrikate kommen in Betracht Chlorkalium mit 80 % Kaligehalt, konzentrierte schwefelsaure Kalifalze und Kieserit.

Beginn der Konventionsbestrebungen.

Wie auf allen Gebieten der Industrie Vereinbarungen unter den Besitzern erst dann zustande kommen, sobald infolge Überproduktion und scharfer Konkurrenz der Absatz der Ware zu stocken beginnt, und deshalb Preise erzielt werden, bei denen ein Fortbetrieb der Unternehmungen kaum mehr rentabel erscheint, so machten sich auch in der Kaliindustrie die ersten Konventionsbestrebungen zu einer Zeit geltend, als infolge Überproduktion das Kaligeschäft einen flauen Gang annahm. Dies fällt etwa um das Jahr 1870 und war veranlaßt durch das rapide Anwachsen der Zahl der Kalifabriken.

Zu einem förmlichen Abschluß einer Konvention kam es aber erst im Jahre 1876, und zwar nur unter den Besitzern der Kalifabriken, während die beiden zur Zeit einzigen Salzbergwerksbesitzer, die Fisci von Preußen und Anhalt, stillschweigend bestimmte Preise hielten, ohne zu einer eigentlichen Konvention zusammenzutreten. Die Kalifabrikanten hatten sich vertraglich verpflichtet, nicht unter einem gewissen Minimalpreise zu verkaufen. Letzterer sollte allwöchentlich durch gegenseitige Abwägung von Angebot und Nachfrage reguliert werden.

Diese im allgemeinen ziemlich lose Vereinigung bewährte sich jedoch nur solange, als die einzelnen Beteiligten durch die Not daran festgehalten wurden. Als im Herbst 1877 die Nachfrage wieder ein wenig lebhafter wurde, hielten sich einzelne Fabrikanten nicht mehr an die Vereinbarung gebunden, und so löste sich die Vereinigung auf, der freien Konkurrenz wieder allein die Preisbestimmung überlassend.

Inzwischen war im Jahre 1875 ein neues Salzwerk, Douglasshall bei Westeregeln, entstanden. Bei der örtlichen Entfernung zwischen diesem und den beiden fiskalischen Werken hatten letztere bezüglich des Absatzes der Rohsalze an die Kalifabriken erhebliche Konkurrenz von dem Privatwerke nicht zu fürchten. Anders gestalteten sich die Verhältnisse, als Ende des Jahres 1877 ein zweites neues, von einer sehr kapitalkräftigen Gesellschaft gestütztes Privatsalzwerk ganz in der Nähe von Staßfurt, das Salzbergwerk Neu-Staßfurt bei Köderburg, in Betrieb kam. Wollten vornehmlich die beiden nächstgelegenen fiskalischen Werke durch jenes Privatwerk ihren Betrieb nicht erheblich beeinträchtigen lassen, so mußten sie jetzt entweder den Konkurrenzkampf durch Preisermäßigung aufnehmen oder eine Vereinbarung unter den vier Salzbergwerken herbeiführen. Im ersten Falle waren alle Werke sicher, zunächst enorm zu verlieren, während der Erfolg vielleicht gerade für die fiskalischen Werke kein segensreicher gewesen wäre. In Betracht kommt hierbei, daß die letzteren infolge ihres komplizierteren

Verwaltungsapparates weniger leicht beweglich sind als die Privatwerke, und daher auch weniger fähig, augenblickliche Konjunkturen auszunützen.

I. Konventionsperiode von 1879—1883.

Solche Erwägungen führten anfangs des Jahres 1879 unter kräftiger Mitwirkung und Befürwortung von seiten des preussischen Bergfiskus zu einer ersten Konvention unter den Besitzern der damals bestehenden vier Salzbergwerke zu Staßfurt, Leopoldshall, Westeregeln und Neu-Staßfurt. Dieselben beschloffen, die Förderung und den Vertrieb des zu fabrikatorischen Zwecken erforderlichen Carnallitsalzes nach gemeinschaftlich festzustellenden Grundfätzen zu regeln. Dementsprechend wurde die Gesamthöhe der in den Fabriken zur Verarbeitung gelangenden Rohsalzmengen festgesetzt, und die Verteilung, die Förderung und die Zuweisung des Absatzes an die einzelnen Fabriken genau geregelt, sowie endlich Bestimmung getroffen über die Höhe des den Fabrikanten anzurechnenden Rohstoffpreises und die ihnen aufzuerlegenden Zahlungsmodalitäten.

Dieser Vertrag unterwarf also nur die Carnallitrohlsalze einer gewissen Regelung, während es den Fabrikanten überlassen blieb, über den Absatz und den Preis des aus dem Carnallit dargestellten Fabrikates, des Chlorkaliums *rc.*, unter sich eine Verständigung anzubahnen. Letztere wurde jedoch infolge der Uneinigkeit unter den Fabrikanten zunächst nicht erreicht. Dagegen führten unbillige Verschiebungen auf dem Gebiete der Kainitförderung, welche eine ähnliche Verwendung wie das Chlorkalium fand, zu einer weiteren Vereinbarung unter den drei Kainit fördernden Werken — dem des preussischen Fiskus, des anhaltischen Fiskus und der Gewerkschaft Neu-Staßfurt.

Der bezügliche Vertrag kam am 1. April 1880 zustande.

Hiernach verpflichteten sich die drei Werksbesitzer, Kainitsalze in rohem Zustande und zu Düngezwecken nur in solchen Mengen, wie ihnen vertragsmäßig zugeteilt war, und zu übereinstimmenden Preisen abzugeben. Unter dem Schutze dieser beiden Verträge haben sich die Verhältnisse des Kalibergbaus von Jahr zu Jahr gebessert, es stieg nicht nur ganz erheblich die Fördermenge, auch die Preise für das Rohsalz konnten allmählich um ein geringes erhöht werden.

Die günstigen Erfolge gaben naturgemäß Anlaß zur Begründung und Inbetriebnahme neuer Salzwerke. So entstanden das neue Privatwerk Schmidtmannshall bei Aischersleben und Ludwig II. bei Staßfurt. Ersteres sollte bereits im Jahre 1883, letzteres im Jahre 1884 in Förderung

kommen. Dieser vorauszufehenden Thatsache gegenüber war es für die bestehenden vier Werke angezeigt, sich von vornherein ein gewisses Abzugsfeld zu sichern. Zu dem Zwecke schlossen jene vier Werke schon im Jahre 1882 mit den bestehenden Privatfabriken Verträge, worin diese letzteren sich zur Abnahme bestimmter Quantitäten Rohsalz verpflichteten.

Diese Vereinbarungen haben jedoch keine lange Dauer gehabt, denn schon im nächsten Jahre 1883 nahm ein Werk Veranlassung, den Carnallitvertrag vom 8. Februar 1879 aufzukündigen unter Hinweis auf die Thatsache, daß das neue Salzwerk Schmidtmannshall bereits eine tägliche Förderung von 5000 Centnern erreicht habe, und daß unter diesen Umständen nach den vertraglichen Bestimmungen die Kündigung seitens jeden Konventionswerkes statthaft sei.

II. Konventionsperiode von 1883—1888.

Somit war das alte Konventionsverhältnis gelöst. Von den Segnungen desselben waren jedoch alle zu sehr überzeugt, als daß sie nicht den Wunsch gehabt hätten, ein ähnliches Vertragsverhältnis, vielleicht auf breiterer Grundlage und unter Hinzuziehung der zwei neuen Privatfalzwerke von neuem zustande zu bringen.

Dahingehende Bestrebungen, die lange Zeit an den dem preußischen Bergfiskus ungerechtfertigt erscheinenden Ansprüchen des anhaltischen Fiskus scheiterten, kamen endlich nach mühevollen Verhandlungen am 23. Oktober 1883 durch Vollzug eines neuen Carnallitvertrages zum Abschluß. Ihm traten außer den vier alten Salzwerken — dem preußisch-fiskalischen Salzwerk zu Staßfurt, dem anhaltisch-fiskalischen Salzwerk zu Leopoldshall, dem konf. Alkaliwerk Douglasshall bei Westeregeln, dem Salzbergwerke Neu-Staßfurt — die beiden neu hinzugekommenen — das Kalitwerk Schmidtmannshall bei Mchersleben und das Salzwerk Ludwig II. bei Staßfurt — bei. Im Jahre 1886 wurde noch das inzwischen in Betrieb genommene Salzwerk Herchnia bei Bienenburg in die Konvention aufgenommen.

Der neue Vertrag, welcher bis Schluß des Jahres 1888 Gültigkeit haben sollte, verfolgte im wesentlichen dieselben Zwecke, wie der alte Carnallitvertrag von 1879, setzte also die Höhe der gesamten an die Fabriken abzugebenden Carnallitmengen fest und verteilte die Förderung auf die einzelnen vertragsschließenden sieben Salzbergwerke. Die Bestimmung der Höhe der Förderung lag einem aus Vertretern der beteiligten Werke gebildeten Ausschuss ob; derselbe hatte auch im übrigen die richtige Handhabung des Vertrages zu überwachen. Von besonderem Wert war es, daß man schon

in diesem Vertrage dem preußischen Bergfiskus einige Sonderrechte einräumte, wie die Festsetzung des Rohsalzpreises und das Votorecht gegen Erhöhung oder Verminderung der Abfazmengen. Es ist hierzu allerdings zu bemerken, daß das Vorrecht der Preisnormierung für die übrigen Privatwerke fast belanglos war, da dieselben entweder eigene Fabriken besaßen, oder doch zu bestimmten Fabriken in einem engeren vermögensrechtlichen Verhältnis standen, so daß es ihnen gleich sein konnte, ob der größere Teil des vom Rohsalzpreise beeinflussten Gewinns bei dem Bergwerks- oder Fabrikbetriebe erzielt wurde.

Inzwischen hatte das Salzwerk Schmidmannshall auch mit seiner Kainitförderung begonnen und hatte diese sogar ziemlich schwunghaft betrieben, solange es noch außerhalb der Kainitkonvention stand. Dies führte zum Abschluß eines neuen Kainitvertrages am 14. Juni 1884; demselben traten die vier alten Werke und das neue Werk Schmidmannshall bei, während Ludwig II. an dieser Konvention nicht teilnahm, da es Kainit innerhalb seines Bergwerksfeldes noch nicht gefunden hatte. Wohl aber wurde noch im Jahre 1886 das ebenfalls Kainit fördernde Salzwerk bei Wienenburg in die Kainitkonvention aufgenommen.

Die erfolgreichen Konventionsbestrebungen unter den Salzwerksbesitzern hatten auch die Fabrikanten veranlaßt, unter sich eine engere Vereinigung zustande zu bringen. Wesentlich fördernd nach dieser Richtung wirkte der Umstand, daß seit Anfang 1883 das Salzbergwerk Neu-Staßfurt und das Salzbergwerk Schmidmannshall mit eigenen Fabriken in Betrieb gekommen waren, daß Ludwig II. bereits enge Beziehungen zu gewissen Fabriken in Leopoldshall besaß, und daß endlich die beiden Fisci von Preußen und Anhalt, welche damals noch nicht im Besitze eigener Fabriken waren, Nebenverträge mit bestimmten Sonderfabriken geschlossen hatten. Da auch das Salzwerk in Westeregeln seit der Eröffnung seines Betriebes eine eigene Fabrik besaß, waren also im Jahre 1883 sämtliche in Betrieb befindliche Salzwerke in der Lage, einen gewissen Einfluß auf den Fabrikbetrieb auszuüben.

Diesem Einfluß konnten sich auch die Privatfabrikanten nicht mehr entziehen, und so kam unter sämtlichen Besitzern von Kalifabriken am 10. Dezember 1883 eine Einigung zustande. Man gründete ein Verkaufsbureau und verpflichtete sich allerseits, sämtliche Fabrikate nicht mehr selbstständig auf den Markt zu bringen, sondern sie ausschließlich diesem Verkaufsbureau zur Verfügung zu stellen.

Ein Generalvertreter hatte den Verkauf der Fabrikate nach Maßgabe der ihm von einem Werksauschuß erteilten Instruktion zu bewirken. Der

Instruktion gemäß schloß er die Verkaufsgeschäfte ab und erteilte die Aufträge an die einzelnen Fabriken im Verhältnis der ihnen vom Schächtsyndikat zugeteilten Carnallitmengen. Hierbei sollte eine möglichst gleichmäßige Verteilung der verschiedenen Marken stattfinden, und soweit solche nicht erzielt wurde, nachträglich und zwar zweimal im Jahre eine Ausgleichung der verschiedenen Preise, welche den einzelnen Syndikatsmitgliedern bei ihren Lieferungen vorgeschrieben waren, vorgenommen werden. Hierbei wurden die zu viel oder zu wenig erhaltenen Gelder heraus- bzw. nachgezahlt. Den Preis für Chlorkalium setzte der Ausschuß fest, jedoch mit der Einschränkung, daß eine Erhöhung desselben nur stattfinden durfte, wenn der preußische Bergfiskus hiergegen keinen Einspruch erhob. Trat ungeachtet dessen eine Erhöhung ein, so waren die mit dem preußischen Bergfiskus in einem Vertragsverhältnis stehenden Privatfabriken berechtigt, mit dem Ablauf des dritten Monats von dem Vertrag zurückzutreten. Hiermit war dem preußischen Fiskus, obgleich er selber dem Fabriksyndikat nicht angehörte, ein wesentliches Recht in Bezug auf die Preisgestaltung für die Kalifabrikate eingeräumt worden, was ihn hinlänglich in die Lage setzte, etwaige spekulative Preistreiberien zu verhindern.

Die im vorstehenden erwähnten, bis zum Jahre 1883 zurückreichenden drei Verträge sollten Geltung behalten bis Schluß des Jahres 1888.

Welchen Einfluß dieselben während dieser Konventionsperiode auf die Kali-Industrie und den Kalimarkt ausgeübt haben, soll an späterer Stelle Erwähnung finden. Hier sei nur bemerkt, daß dank dem festen Zusammenhalten aller Kaliinteressenten das Kaligeschäft eine stetig zum Bessern fortschreitende Entwicklung angenommen hat, wobei allerdings zeitweise rückläufige Konjunkturen nicht ausgeschlossen waren.

Mit Spannung sah man dem Jahre 1888 entgegen, welches vielleicht das letzte Jahr friedlichen Gedeihens der Kaliindustrie werden sollte. Da galt es insbesondere auch für den königlich preußischen Bergfiskus, gewappnet und konkurrenzfähig nach jeder Richtung hin auftreten zu können.

Mit den damaligen Mitteln war das nicht gut möglich. Das preußische Salzwerk war gegenüber den Privatsalzwerken schon seit Jahren dadurch im Nachteil, daß es behufs Absatzes seines Rohsalzquantums mit meist älteren Fabriken operieren mußte, die sich in ihren Einrichtungen zum Teil nicht mehr auf der Höhe der Technik befanden und deshalb in ihrer Leistungsfähigkeit hinter den neuen, mit Salzwerken verbundenen Fabrikanlagen zu Westeregeln, Neu-Staßfurt und Mchersleben zurückstanden. Eine bessere Situation konnte sich der preußische Fiskus nur beschaffen, wenn er dazu überging, in eigener Fabrik fertige Fabrikate herzustellen und

die für ihn allmählich lästig werdende Abhängigkeit von fremden Fabriken abzuschütteln.

Der preußische Bergfiskus baute deshalb im Jahre 1887 eine eigene Kalifabrik. Solche Maßnahmen hatten zur Folge, daß der preußische Fiskus die einzelnen Nebenverträge mit den Privatfabriken aufkündigte und mit denselben neue Verträge abschloß, worin den Privatfabriken nur noch ein allmählich sich weiterverringender Teil der früheren Salzmengen zur Verfügung gestellt wurde, während der Fiskus den Rest seiner Förderung nun selbst zu verarbeiten gedachte.

Der preußische Bergfiskus war hierbei von der Überzeugung geleitet, gegen die Sonderfabriken in keiner Weise unbillig zu handeln, um so weniger, als dieselben durch die in den Vorjahren erzielten Gewinne ihr Anlagekapital längst gedeckt hatten, und als sie irgend welchen rechtlichen Anspruch auf fortgesetzte Zuführung ihres Rohsalzbedarfes von seiten des königlich preußischen Salzwertes nicht hatten.

Der anhaltische Fiskus, dessen Salzwerk nunmehr das einzige ohne eigene Fabrik war, einigte sich mit den dortigen Sonderfabriken dahin, daß dieselben gegen die Zufage weiterer Rohsalzförderung einen etwas höheren Rohsalzpreis entrichteten.

Der Vertrieb der fertigen Fabrikate aus der preußischen fiskalischen Fabrik wurde dem Generalvertreter des Verkaufssyndikates persönlich auf Grund eines besonderen Abkommens übertragen.

Dem Syndikate selbst trat also der preußische Fiskus nicht bei, verpflichtete sich jedoch zur Innehaltung gleicher Preise und Verkaufsbedingungen.

III. Konventionsperiode von 1889—1898.

Im vorstehenden sind alle die Verträge und Vereinbarungen erörtert worden, die bis zu dem Jahre 1888, dem Beginn der letzten und gegenwärtigen Konventionsperiode, unter den Beteiligten der Kaliindustrie bestanden haben. Ihre Besprechung in dem gewählten Umfange mußte vorangehen, um veranschaulichen zu können, daß das jetzige, die ganze Kaliindustrie umfassende Kalifartell nicht das Werk einer erst im Jahre 1888 aufgetauchten Idee war, sondern seine Gestalt der eigenen historischen Entwicklung während der Jahre 1879—1888 verdankt. Gleichzeitig beweist die Entwicklungsperiode, wie die Interessenten der Kaliindustrie immer mehr von den Konventionsideen durchdrungen wurden und an der Ansicht fest-

hielten, daß eine segensreiche Entwicklung der Kaliindustrie nur auf Grund des Fortbestehens der Konventionen möglich sei.

Das „gegenwärtige Kalikartell“ beruht auf sieben Einzelverträgen, durch welche zum Unterschied von den früheren Konventionen nicht nur die Carnallit- und Kainitsalze, sondern auch alle übrigen Kalirohsalze, soweit solche eine Verwertung zulassen, und alle aus diesen Rohsalzen dargestellten wichtigen Fabrikate in die Verträge hineingezogen worden sind. Hierbei kommen an Kalirohsalzen außer Carnallit und Kainit in Betracht Kieserit, Schönit, Krugit, Sylvin, Sylvinit, Hartsalz, Askanit.

Bei der Abfassung der Verträge hat man jedoch nur zweierlei Salze grundsätzlich unterschieden, nämlich Carnallitsalze und alle solche Kalisalze, welche nicht direkt als Carnallit angesprochen werden können. Zu letzteren gehören Kainit und die soeben aufgeführten Salze, wie Schönit, Krugit u. s. w. Das Kieseritrohsalz ist in dem Carnallitvertrage mit einbezogen worden.

Die wichtigsten Fabrikate, deren Vertrieb vertraglich geregelt wurde, sind das Chlorkalium, der Blockkieserit (ein schwefelsaures Magnesiumsalz) und die schwefelsauren Kalierzeugnisse mit einem Kaligehalt von 20 % an aufwärts.

Ein anderer wesentlicher Fortschritt war, daß man mit den neuen Verträgen nicht nur den Carnallitabsatz, soweit er an die Fabriken zur Verarbeitung auf Chlorkalium geht, geregelt, sondern daß man auch die Carnallitmengen, welche in rohem Zustande als Düngesalz an die Landwirtschaft oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken abgegeben werden, dem Vertrag unterworfen hat, daß man ferner nicht nur, wie bisher, den Kainitabsatz an die Landwirtschaft, sondern auch solchen zu Zwecken fabrikatorischer Verarbeitung syndizierte.

Die Erweiterungen in bezeichneter Richtung waren notwendig, um die Konkurrenz zu beseitigen, welche den syndizierten Produkten und Fabrikaten von den feinerzeit noch nicht syndizierten Erzeugnissen gemacht wurde.

In Erwägung dessen sind nachfolgende sieben Verträge, und zwar auf die Dauer von zehn Jahren, abgeschlossen worden:

- Vertrag Ia vom 21. 9. 1888, betr. den Absatz von Carnallit, soweit er an die „zugehörigen“ (d. i. eigenen oder expachteten oder vertraglich mit den Salzwerken verbundenen) Kalifabriken zum Zweck der Darstellung von Chlorkalium, schwefelsauren Kalisalzen zc. geht.
- = IIa vom 14. 10. 1888, betr. den Absatz von Kainit, soweit zc. (wie vorstehend).
- = Ib vom 25. 10. 1888, betr. den Absatz von Carnallit, soweit er nicht an die zugehörigen Fabriken, sondern als Rohsalz an die Landwirtschaft zc. abgegeben wird.

- Vertrag II^b vom 14. 10. 1888, betr. den Absatz von Kainit, soweit er nicht an die zugehörigen Fabriken, sondern als Rohsalz an die Landwirtschaft zc. abgegeben wird.
- z I^c vom 25. 10. 1888, betr. den Absatz von Chlorkalium zu allen Zwecken.
 - z I^d vom 25. 10. 1888, betr. den Absatz von Kieserit in Blöcken zu allen Zwecken.
 - z II^e vom 25. 10. 1888, betr. den Absatz von schwefelsauren Kalierzeugnissen zu allen Zwecken.

Kontrahenten vorstehender Verträge sind ausschließlich die Besitzer der Kalifalzbergwerke. Die Besitzer der sogenannten Sonderfabriken — das sind alle diejenigen Fabriken, welche im Besitz Dritter stehen, also nicht im Eigentum der zehn vertragschließenden Salzbergwerksbesitzer sich befinden, oder von letzteren auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses betrieben werden — welche früher an dem Chlorkaliumsyndikatsvertrag vom 10. Dezember 1883 aktiv beteiligt waren, stehen also jetzt außerhalb sämtlicher Konventionen, mußten sich jedoch durch Unterzeichnung der Verträge I^c I^d II^e, betr. die Fabrikate zur Innehaltung und Beachtung aller derjenigen Bestimmungen verpflichten, welchen sich auch die Salzwerksbesitzer mit eigenen Fabriken unterzogen haben. Als Gegenäquivalent ist den Privatfabriken teils für die Gesamtdauer des Kartells, teils für einen längeren Teil dieses Zeitraumes eine bestimmte Rohsalzmenge zur Weiterverarbeitung zugesichert und eine gewisse Garantie für ein konkurrenzfreies Geschäft dadurch geboten worden, daß sich die Salzwerksbesitzer verpflichtet haben, Rohsalze zu fabrikatorischer Verarbeitung auf Chlorkalium zc. an eine neue, außerhalb dieses Verhältnisses stehende Kalifabrik nicht mehr abzugeben.

Die Zahl der dem Syndikat beigetretenen Werke hat sich im Laufe der letzten fünf Jahre, solange jetzt das Kalifartell besteht, wiederholt durch Aufnahme neuer Salzwerke vergrößert. Gegenwärtig gehören dem Kalifartell zehn, das sind sämtliche bisher in Deutschland im Betrieb befindliche Kalifalzwerke an, nämlich

- das königl. preussische Salzwerk zu Staßfurt,
- z herzogl. anhaltische Salzwerk zu Leopoldshall,
- z Salzwerk Douglasshall bei Westeregeln,
- z " Neustaßfurt bei Söbderburg (bei Staßfurt),
- z " Schmidtmannshall bei Aschersleben,
- z " Ludwig II. bei Staßfurt,
- z " Herchnia bei Wienenburg,
- z " Solvayhall bei Vernburg,
- z " Thiederhall bei Thiede (in Braunschweig),
- z " Wilhelmshall bei Anderbeck (am Huhwalde).

Von den genannten Salzwerken nehmen Ludwig II. und Thiederhall an den beiden Kainitverträgen II^a und II^b vorläufig nicht teil, da diese Werke bisher Kainit nicht gefunden, bezw. nicht gefördert haben. Wohl aber sind für den Fall, daß dies geschieht, Bestimmungen wegen Eintritts dieser Werke in die Verträge II^a u. II^b vorbehalten worden.

Was den Inhalt der Verträge, zunächst des Vertrages I^a und II^a, anbetrifft, so haben sich in denselben die vertragsschließenden Salzwerksbesitzer verpflichtet, in Bezug auf Höhe der Förderung von Carnallit und Kainit zu fabrikatorischen Zwecken sich gewissen Einschränkungen zu unterwerfen. Solchere bestehen darin, daß sich die einzelnen Salzwerksbesitzer des Rechtes der freien Bestimmung über Förderung begeben und in dieser Beziehung einem Gemeinschaftsbeschluß unterworfen haben. Ein Ausschuß aus sämtlichen Werksvertretern setzt das gesamte tägliche Förderfoll fest, und eine Verwaltungsstelle verteilt dies ganze Rohsalzquantum nach einem vertraglich vorgeschriebenen Verhältnis an die einzelnen Werke zur Förderung.

Dies Anteilverhältnis ist infolge Hinzutritts neuer Werke mehrmals geändert worden, gegenwärtig gestaltet es sich wie folgt:

An dem Gesamtförderfoll von Carnallitfalzen zu fabrikatorischen Zwecken (Vertrag I^a) beteiligen sich das

königl. preussische Salzwerk	mit	14.505	%o,
herzogl. anhaltische Salzwerk	=	14.505	=
Salzwerk Douglasshall	=	11.180	=
= Neu-Stassfurt	=	11.180	=
= Schmidmannshall	=	11.180	=
= Ludwig II.	=	8.300	=
= Bienenburg	=	6.050	=
= Solvayhall	=	11.000	=
= Thiederhall	=	6.050	=
= Wilhelmshall	=	6.050	=
			<hr/>
			100.000 %o.

An dem Gesamtabfaß von Kainit und diesem gleichgestellten Salzen zu fabrikatorischen Zwecken (Vertrag II^a) beteiligten sich, so lange die Tagesförderung 7 200 Centner beträgt, das

königl. preussische Salzwerk	mit	1 300	Centner,
herzogl. anhaltische Salzwerk	=	1 300	=
Salzwerk Neu-Stassfurt	=	1 800	=
= Schmidmannshall	=	2 000	=
= Douglasshall	=	800	=
			<hr/>
			7 200 Centner

Die übrigen Salzwerke nehmen vorläufig an dem Kainitabfaß des Vertrages II^a nicht teil.

Eine Verminderung genannter Gesamtziffer ist von allen Werken mit Ausnahme der konsolidierten Alkaliwerke Douglasshall bei Westeregeln nach Verhältnis ihrer Beteiligungsziffern zu tragen. Erst wenn die Beteiligung der beiden fiskalischen Werke bis auf je 800 Centner täglich sich vermindert hat, nehmen auch die konsolidierten Alkaliwerke mit gleichen Ziffern wie die Staatswerke teil. Eine Vermehrung der gedachten Gesamtziffer kommt beiden fiskalischen Werken und den Kaliverken zu Westeregeln solange allein zu gute, bis die beiden fiskalischen Werke je den Neu-Staßfurt Anteil erreicht haben. Danach steigen allein die konsolidierten Alkaliwerke Westeregeln bis zu gleicher Grenze, sodann die drei gedachten Werke und Neu-Staßfurt bis zur Gleichbeteiligung mit den Kaliverken zu Aschersleben, danach sämtliche Werke in gleichem Verhältnis.

Zur Beschlußfassung über Vermehrung oder Verminderung des periodisch festgesetzten Gesamtabfahes von Carnallit bezw. Rainit an die Kalifabriken ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ sämtlicher Stimmen, unter denen sich die des Vorsitzenden befinden muß, erforderlich.

Hiermit haben es also die Salzwertsbesitzer in der Hand, bei zeitweiliger Überproduktion an Fabrikaten oder bei lebhafter Nachfrage durch Verminderung bezw. Erhöhung des für die Darstellung erforderlichen Rohsalzbezuges dem Kalimarkt eine stabilere Haltung zu verschaffen.

Um indes auch jederzeit die Interessen der Konsumenten zu wahren, ist dem Vertreter des preußischen Salzwerts das Recht eingeräumt worden, eine Erhöhung der Förderziffer und hiermit eine Erhöhung der Chlorkalium- u. c. produktion verlangen zu dürfen, insoweit dies von dem königlichen Preussischen Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung des Werksausschusses für erforderlich erklärt wird. —

Wir haben gesehen, daß die Verteilung der Fördermengen an die Fabriken nach Gewicht der Rohsalze erfolgt. Dies Verfahren ist bei der Verteilung der Carnallitsalze kaum bedenklich, weil der Gehalt an Kali in den Carnallitsalzen nur wenig schwankt; in Bezug auf den Rainit trifft dies nicht zu. Eine Folge würde ohne weitere Einschränkung die sein, daß die Salzwerte, welche eigene Fabriken haben, möglichst hochprozentige Rainite für ihre Fabriken förderten, während der weniger kalihaltige Rainit unbenutzt in der Grube stecken bliebe. Um derartigen unwirtschaftlichen Abbau von vornherein zu verhindern, hat man als Rechnungseinheit einen Centner Rainit mit 12.4 % Kaligehalt angenommen und diesen Rainit „Normalrainit“ genannt. Alle über 12.4 % Kali enthaltenden Rohsalze werden diesem Normalrainit dem Werte nach gleichgestellt, während die

Rohsalze mit einem geringeren Kaligehalt nach Verhältnis desselben zu dem Kaligehalt des Normalkalinitz in Anrechnung gebracht werden. —

Nächst den Bestimmungen über die Höhe des Gesamtabfahes an Rohsalzen und der Verteilung dieses Abfahes an die einzelnen Salzwerke ist in den Verträgen I^a und II^a das wichtigste die Regelung der Beziehungen zwischen den Salzbergwerken und den die Darstellung der konzentrierten Salze betreibenden Fabriken.

Danach steht den Salzwerksbesitzern das Recht zu, den auf sie entfallenden Anteil des Gesamtförderfolls in eigenen oder erpachteten Fabriken oder durch Abgabe an bestimmte, gesondert stehende Fabriken zu verwerten. Andererseits haben sich die im Besitze von eigenen oder erpachteten Fabriken befindlichen Salzwerke verpflichtet, keinerlei Rohsalz, welches einem dem Kalikartell nicht angehörigen Salzbergwerke unmittelbar oder mittelbar entnommen ist, in ihren Fabrikanlagen auf konzentrierte Kalisalze zu verarbeiten, noch ihre Fabrikanlagen Dritten zum Zwecke der Verarbeitung derartiger fremder Rohsalze zu überlassen. Die Abgabe von Carnallitrohsalzen an die gesondert stehenden Fabriken darf nur dann erfolgen, wenn das bereits angeedeutete Vertragsverhältnis zwischen ihnen und dem Salzwerk derartig ist, daß das Salzwerk jederzeit auf die betreffende Privatfabrik einen genügenden Einfluß auszuüben vermag, um bei ihr den Zweck des geschlossenen Vertrages erreichen und die Ausführung der darauf gerichteten Maßnahmen durchsetzen zu können. Für eventuelle Schäden aus solchen Verträgen haftet das betreffende vertragsschließende Salzwerk. Gegenwärtig unterhält ein solches Vertragsverhältnis mit Privatfabriken nur das fiskalisch anhaltische und das fiskalisch preußische Salzbergwerk, indem ersteres überhaupt noch nicht zur Selbstfabrikation übergegangen ist, und das preußische Salzwerk nur einen Teil seiner Carnallitförderung selber auf konzentrierte Salze weiter verarbeitet.

Des weiteren sind sehr eingehende Bestimmungen getroffen worden, welche bezwecken, beim Eintritt von Betriebsstörungen im gegenseitigen Interesse einmal deren nachteilige Folgen durch thunlichste Forterhaltung des sonstigen regelmäßigen Betriebes in geeigneter Weise einzuschränken, sodann eine Richtschnur für das den jeweiligen Umständen anzupassende Verhalten der Vertragswerke festzustellen. Hierauf näher einzugehen würde zu weit führen; es sei nur erwähnt, daß mit diesen Bestimmungen den Salzwerksbesitzern die Berechtigung zuerkannt ist, für den Fall einer Betriebsstörung auf dem Bergwerk verlangen zu dürfen, daß ihnen behufs Fortgang des Fabrikbetriebes von einem anderen Werke Erzfahrohsalz geliefert werde, oder daß sie die ihm zustehenden, aber während der Zeit der Be-

triebsstörung im Bergwert nicht geförderten Rohsalzmengen nachträglich liefern. Desgleichen soll dem Werksbesitzer für den Fall einer Betriebsstörung in der Kalifabrik das Recht zustehen, sein „Ausfallsalz“ an andere zum Syndikat gehörige Fabriken behufs Weiterverarbeitung zu übertragen, und die letzteren sollen zur Übernahme desselben verpflichtet sein.

Endlich ist in den beiden Verträgen ein jedes Salzwerk verpflichtet worden, bei Handhabung von Maßen und Gewichten die gemeinschaftlich hierüber festgesetzten Grundsätze zu beachten.

Die beiden Verträge I^b und II^b können ähnlich wie I^a und II^a zusammengefaßt werden. Sie regeln den Absatz von Carnallit (I^b) und Rainit (II^b), soweit diese Rohsalze in rohem oder gemahlenem Zustande als Düngesalze an die Landwirtschaft und in geringen Mengen zu Badezwecken u. abgegeben werden. Um diesen Absatz dem Bedarf entsprechend zu regeln und ihn dadurch für alle Teile möglichst nutzbringend zu gestalten, wird der Gesamtabsatz auf die einzelnen Werke im Verhältnis ihrer durch Vertrag festgelegten Beteiligungsziffern zur Lieferung übertragen. In Bezug auf den Verkauf der anteiligen Mengen haben sich die Salzwerksbesitzer verpflichtet, diesen von einer Centralstelle aus bewirken zu lassen, sich also jedes eigenmächtigen Verkaufs zu enthalten, oder doch, soweit er nach dem Vertrag zulässig ist, die gegebenen Verkaufsbedingungen besonders auch hinsichtlich des Verkaufspreises zu beachten und die effektuierten Verkäufe der Centralstelle anzumelden, damit diese in die Lage gesetzt werde, nachträglich eine Ausgleichung nach dem Verhältnis der zugewiesenen Forderungen vorzunehmen.

Was das Beteiligungsverhältnis anbetrifft, so nehmen an dem Carnallitabsatz zu besagten Zwecken teil das

königlich preussische Salzwert	mit	13.50	%,
herzoglich anhaltische Salzwert	=	13.50	=
Salzbergwert Douglasshall	=	13.50	=
„ Neu-Staßfurt	=	11.19	=
„ Schmidtmannehall	=	11.19	=
„ Ludwig II.	=	8.32	=
„ Bienenburg	=	5.93	=
„ Solvayhall	=	11.01	=
„ Thiederhall	=	5.93	=
„ Wilhelmshall	=	5.93	=
		100.00	%,

und an dem Rainitabsatz das

königlich preussische Salzwert	mit	14.216	%,
herzoglich anhaltische Salzwert	=	14.216	„
Salzwert Douglasshall	=	11.764	„
„ Neu-Staffurt	=	14.216	„
„ Schmidtmannshall	=	14.216	„
„ Herchnia	=	9.804	„
„ Solvayshall	=	11.764	„
„ Wilhelmshall	=	9.804	„
		100.000	%.

Die übrigen Salzwerte sind, solange sie keinen Rainit fördern, an dem Vertrag II^b nicht beteiligt.

Die Verkaufspreise für die Rohsalze werden gemeinschaftlich von den an den Verträgen beteiligten und zu einem Ausschuss vereinigten Salzwertsbesitzern festgesetzt. Eine allseitig anerkannte Einschränkung in den Befugnissen des Ausschusses findet nur insoweit statt, als es dem Königlich Preussischen Minister für Handel und Gewerbe zustehen soll, für die an die deutsche Landwirtschaft abgehenden Rohsalze Ausnahmepreise zu bestimmen, insoweit solche nach Anhörung des Ausschusses von dem Minister behufs thunlichster Verbreitung der Anwendung dieser Salze und bei Eintritt besonderer Verhältnisse in der deutschen Landwirtschaft als erforderlich erachtet werden sollten.

In ähnlicher Weise, wie im Vertrag I^a und II^a, ist durch die beiden Verträge I^b und II^b das Verfahren bei Betriebsstörungen geregelt worden, desgleichen wurden entsprechende Bestimmungen über gleichmäßige Handhabung von Maßen und Gewichten aufgenommen.

Mit den drei letzten noch zu besprechenden Verträgen I^c, I^d, II^c sind zum Unterschied von den vier zuerst behandelten Verträgen nicht Rohsalze, sondern die aus denselben hergestellten fertigen Fabrikate konventioniert worden, und zwar durch Vertrag I^c das Chlorkalium von 50 % Chlorkaliumgehalt an aufwärts, durch Vertrag I^d der Kieserit in Blöcken und durch Vertrag II^c die schwefelsauren Kalierzeugnisse einschließlich der sogen. calcinierten Düngesalze mit einem Kaligehalt über 20 %.

Die drei Verträge verfolgen in der Hauptsache gleiche Zwecke. Man hat mit ihnen die Konkurrenz unter den Kalifabriken beseitigen und andererseits im Interesse der Konsumenten für Ablieferung einer gleichmäßig guten Ware Sorge tragen wollen. Im Verfolg des ersten Zweckes haben sich die vertragsschließenden Salzwertsbesitzer einer Beschränkung in der Befugnis zur selbständigen Verfügung über die bezeichneten Erzeugnisse ihrer Kalifabriken unterworfen, indem sie sich verpflichtet haben, die von dem eingesetzten Ausschuss nach Maßgabe des Vertrages getroffenen Bestimmungen in Sonder-

heit hinsichtlich des Verkaufs zu befolgen und die Anordnungen des Ausschusses zur Ausführung zu bringen. Sie haben sich fernerhin verpflichtet, den ihnen zugehörigen Sonderfabriken die gleiche Verpflichtung und die Stellung angemessener Bürgschaften aufzuerlegen, sowie eine Sonderfabrik für die Dauer der Verträge vom Rohsalzbezuge auszuschließen, sobald sichere Anzeichen dafür vorliegen, daß die betreffende Fabrik in irgend welcher Weise die Inbetriebsetzung neuer, den gegenwärtigen Verträgen nicht angehöriger Salzwerke begünstigt. Dieser Verpflichtung sind die mit Sonderfabriken arbeitenden Salzwerksbesitzer, zur Zeit das königlich preußische und das herzoglich anhaltische Salzwerk, in der Weise nachgekommen, daß sie in die mit den Sonderfabriken abgeschlossenen Specialverträge für die Fabrikanten eine Bestimmung aufnahmen, wonach jene durch Unterzeichnung von Abschriften der Hauptverträge die Pflichten der Chlorkaliumerzeuger als auch für sie verbindlich anzuerkennen hatten. Letzteres ist von allen Sonderfabriken ohne weiteres geschehen.

Vertragsgemäß erfolgen die Verkäufe der genannten Kalifabrikate von einer gemeinschaftlichen Verkaufsstelle. Ein Ausschuß bestimmt die allgemeinen Verkaufspreise und die in besonderen Fällen dem Käufer darauf zu gewährenden Vergütungen. Die bei der Verkaufsstelle eingegangenen Aufträge werden nach Verhältnis der von den einzelnen Fabriken rechtzeitig angemeldeten Fabrikbestände verteilt, wobei der Verkaufsstelle die Verhältniszahlen, mit welchen die einzelnen Fabriken an dem Rohsalzbezuge teilnehmen, in Bezug auf Richtigkeit der Anmeldungen zum Anhalte dienen. Eventuelle Ungleichmäßigkeiten bei der Einzelverteilung der Aufträge werden am Halbjahrs- oder Jahreschluß durch entsprechende Zuweisung von Lieferungsaufträgen nach Möglichkeit beseitigt.

Im Interesse der Konsumenten sind Vorkehrungen getroffen worden, die auf eine gleichmäßige Beschaffenheit, Verpackung und Ablieferung der Waren hingen. Solche Zwecke verfolgt vornehmlich das Syndikatslaboratorium, welches regelmäßig Kontrollanalysen anzufertigen hat. Außerdem werden harte Strafen über dasjenige Werk verhängt, welches schlecht liefert.

Des weiteren ist im Interesse der Allgemeinheit der Ausschuß berechtigt, zur Anstellung geeigneter Versuche angemessene Mengen Chlorkalium unter dem festgesetzten Verkaufspreise, bezw. ohne Bezahlung abzugeben, Agrikulturchemiker anzustellen, landwirtschaftliche und chemisch-technologische Zeitungen zu unterstützen, Ausstellungen zu besichtigen u. s. w.

Neben solchen Maßnahmen, die zweifellos nicht nur das Interesse der Fabrikanten, sondern auch das der Konsumenten im Auge haben, hat man dem preußischen Bergfiskus auch in diesen Verträgen noch einige wichtige

Sonderrechte eingeräumt, mit deren Hilfe er bei eventuellen unwirtschaftlichen Bestrebungen seitens einzelner Privatfalzwerke imstande ist, seinen Einfluß als Vertreter des Gesamtwohles gehörig geltend zu machen.

Hierzu gehört z. B. die Befugnis des Königl. Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe, in besonderen Fällen für die deutsche Landwirtschaft auch hinsichtlich der Kalifabrikate Ausnahmepreise zu bestimmen, ferner die Berechtigung des preussischen Bergfiskus, Ende jedes Kalenderjahres aus dem Vertragsverhältnis auszuscheiden und hiermit das durch das Syndikat gebildete Monopolverhältnis schon vor Ablauf der Vertragszeit, am Schluß des Jahres 1898, zu sprengen.

Behufs Sicherstellung der genauen Beobachtung der mit den Verträgen übernommenen Verpflichtungen haben die Salzwärksbesitzer eine die Verpflichtungen aus den Verträgen I^a, I^b, II^a und II^b betreffende Eintragung in das zuständige Grundbuch beantragt, welche besagt, daß der betreffende Besitzer ausdrücklich auf jedes Recht an der selbständigen Verfügung über die in dem betreffenden Vertrage syndizierte Rohsalze verzichte. Behufs Sicherstellung der Verpflichtungen aus den Verträgen I^c II^c haben die vertragsschließenden Chlorkaliumerzeuger mit Ausnahme der beiden Fisci, sowie die Sonderfabriken bei der Syndikatskasse ausreichende, in Wechseln oder preussischen Staatspapieren bestehende Bürgschaften hinterlegt.

Dies sind im wesentlichen die Grundzüge der sieben Verträge, auf welchen sich das gegenwärtige Kalisyndikat aufbaut.

Verwaltungsorganisation.

Ursprünglich lag die Durchführung jedes einzelnen Vertrages, wie schon an früheren Stellen angedeutet wurde, in der Hand eines besonderen Ausschusses. Die sieben einzelnen Ausschüsse setzten sich zusammen aus Vertretern der Werke, und zwar in der Weise, daß jedes Werk ein Mitglied und einen Vertreter desselben zu entsenden hatte. Außerdem wählten die beiden Fisci in die Ausschüsse der Verträge I^c, I^d, II^c je einen Vertreter aus der Zahl der gesondert stehenden Privatkalifabriken, welche jedoch nur beratende Stimme hatten. Fast an jeden Ausschuß traten aber Fragen allgemeiner Natur heran, die nicht nur die Interessen eines, sondern aller Ausschüsse gleichmäßig berührten. Außerdem hatte sich das Kaligeschäft im Laufe der Jahre 1888—1890 derartig entwickelt, daß eine Entlastung der Specialausschüsse von den Geschäften geringeren Belanges angezeigt erschien. Solche Erwägungen führten Mitte des Jahres 1891 zu der heutigen vollkommen centralisierten Verwaltungsordnung, wonach ein Gesamtausschuß

aus den regelmäßigen Vertretern sämtlicher Konventionswerke gebildet ist. Daneben hat man einen gemeinsamen kaufmännischen Vorstand bestellt und diesen mit größeren Befugnissen, als bisher den einzelnen Geschäftsführern zugestanden war, ausgestattet.

Die Kontrolle über dessen Thätigkeit übt der Gesamtausschuß durch Vermittlung des Gesamtausschußvorsitzenden. Letzteres Amt ruht in der Hand des Vertreters des königlich preussischen Salzwerkes.

Gemäß der für die jetzige Organisation maßgebenden Verwaltungsordnung vom 22. Juli 1891 ist der Gesamtausschuß beschlußfähig, wenn die Hälfte der auf Grund der bezüglichen Einzelkonvention mit Stimmrecht ausgestatteten Mitglieder in der Versammlung anwesend ist. Jedes Werk führt eine Stimme; stehen indessen Geschäfte eines Konventionskreises, welchem einzelne Werke nicht oder mit derzeit ruhender Stimme angehören, zur Verhandlung, so beteiligen sich diese Werke an der Abstimmung nicht. Zu den Obliegenheiten des Gesamtausschusses gehört in erster Linie die Feststellung des Gesamtsollabzages von Rohsalzen zu fabrikatorischen Zwecken und die periodische Festsetzung des Verkaufspreises für alle Rohsalze und Fabrikate. Nächstdem unterliegen dem Beschluß des Gesamtausschusses die Wahl des Stellvertreters im Vorsitz, alle wichtigen Maßnahmen bei Handhabung des Abzagesgeschäftes oder Abschluß wichtiger Verträge, die Anstellung der Beamten, Festsetzung der Geschäftsordnung für den Vorstand, Strafverfügungen über Werksbesitzer und schließlich alle wichtigeren Fragen, zu deren Entscheidung nach Maßgabe der einzelnen Konventionsverträge eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen erforderlich ist, oder bezüglich deren der Königl. Preussische Ressortminister sich gewisse Rechte vorbehalten hat.

Der kaufmännische Vorstand besteht aus zwei bis drei Mitgliedern und zwei bzw. drei Stellvertretern. Der Vorstand hat hinsichtlich aller Erzeugnisse, auf welche sich die Verträge I^{c-d} und II^{b-c} beziehen, das Verkaufsgeschäft und bezüglich sämtlicher Verträge einschließlich I^a und II^a das Verrechnungsgeschäft zu handhaben. Hierbei hat der Vorstand als Hauptziel im Auge zu behalten, daß unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Werke sowohl wie der Käufer der Gesamtkaliabfah möglichst großen Nutzen bringe und immer weitere Ausdehnung gewinne.

Wenn auch die Handhabung der Geschäfte innerhalb des Vorstandes gemeinschaftlich erfolgen soll, so hat man doch gewisse regelmäßige Geschäfte in erster Reihe bestimmten Vorstandsmitgliedern übertragen. Gegenwärtig ist ein Vorstandsmitglied mit dem örtlichen Verwaltungsdienste betraut, wozu insbesondere der geschäftliche Verkehr mit den Salzwerken und Fabriken und die gegenseitige Abrechnung mit diesen, ferner die ganze innere

Verwaltung, Etatsaufstellung, Legung der Jahresrechnung gehört. Außerdem liegt diesem Vorstandsmitglied die Handhabung des laufenden Verkaufsgeschäftes im Inlande ob. Ein anderes Vorstandsmitglied hat den Verkauf im Auslande zu bewirken. Außerdem ist diesem Mitglied, solange nicht ein drittes Vorstandsmitglied vorhanden, das sogenannte Propagandageschäft übertragen, d. i. die Durchführung der Maßnahmen, welche zur Ausbreitung des Kaliverbrauchs im In- und Auslande und zur Vertiefung der Kenntnisse von dem landwirtschaftlichen und technischen Wert der Kalisalze erforderlich sind.

Zur Beschlußfassung über die von einzelnen Vorstandsmitgliedern gemachten Vorschläge gehört, wenn der Vorstand aus drei Mitgliedern besteht, das Einverständnis zweier derselben, in streitigen Fällen entscheidet der Gesamtausschußvorsitzende. Letzterer, welcher, wie schon erwähnt, als Bindeglied zwischen Vorstand und Gesamtausschuß steht, hat die von ersterem in Anregung gebrachten Vorschläge dem Gesamtausschuß nötigenfalls zur Beschlußfassung vorzutragen, andererseits die Beschlüsse des Gesamtausschusses zur Kenntnis und Beachtung dem Vorstand zu übermitteln, bezw. für die Ausführung derselben zu sorgen.

Nach dieser Neuorganisation und Centralisierung der ganzen Kaliindustrie hat die große Vereinigung dem Markte gegenüber den Namen „Verkaufshyndikat der Kaliwerke zu Leopoldshall=Staßfurt“ angenommen.

Was die Entgegennahme und Abwicklung der Lieferungsaufträge anbetrifft, so ist das Verfahren folgendes.

Der Ausschuß nimmt alle Aufträge entgegen und schließt die Liefergeschäfte dem Käufer gegenüber mit dem Vorbehalt ab, deren Ausführung einem oder mehreren Salzwerken bezw. Fabriken mit der Befugnis zu übertragen, die Rechnung auszufertigen und das Kaufgeld einzuziehen. Alle Abschlüsse lauten netto Kasse oder gegen Bankdeckung bei Abforderung der Ware frei Eisenbahnwaggon Frachtgrundlage Bahnhof Staßfurt.

Bei der Verteilung der Lieferungsaufträge an die Salzwerke legt der Vorstand, wenn es sich um Rohsalzlieferungen handelt, die Verhältniszahlen zu Grunde, mit welchen sich jedes einzelne Salzwerk gemäß den Bestimmungen in Vertrag I^b und II^b an dem Gesamtrohsalzabfaß beteiligen darf.

Handelt es sich um Lieferungen von Kalifabrikaten, so verteilt der Vorstand diese Aufträge nach Maßgabe der ihm seitens der Fabrikanten periodisch zu machenden Angaben über den Bestand ihrer fertigen Produkte. Unabhängig hiervon kann der Vorstand die Höhe der Produktion jeder Fabrik nach der ihm bekannten Menge des jeder einzelnen Fabrik vertrags-

mäßig zugestandenem Rohsalzbezuges berechnen. Wenn diese Berechnungsmethode auch keineswegs den Anspruch auf absolute Genauigkeit machen kann, so ist sie doch immerhin geeignet zur Kontrolle der angegebenen Produktionsziffern.

Mit der Überweisung der Lieferungen gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Geschäft derart auf den Wertbesitzer bzw. Fabrikanten über, als ob er selbst unmittelbar an Stelle des Vorstands als Verkäufer in die abgeschlossene Lieferung eingetreten wäre. Er hat demgemäß dafür zu sorgen, daß das Geschäft pünktlich und gemäß den besonderen Lieferungsbedingungen zur Erledigung gebracht werde. Insbesondere muß die Beschaffenheit der Ware gut sein und genau den vom Vorstand zugesagten Eigenschaften entsprechen. Eine auf die Beschaffenheit bezügliche Prüfung erfolgt seitens der im Dienste des Syndikats stehenden vereideten Probezieher und Chemiker. Für ungenügende Lieferungen haftet ausschließlich das liefernde Werk.

Bei dem oben geschilderten Verteilungsverfahren läßt sich nicht immer eine gerechte Verteilung des Gewinns für gleichartige Lieferungen erzielen, da aus naheliegenden Gründen für dieselbe Ware bald ein etwas höherer, bald ein etwas niedrigerer Nettopreis gestellt wird. Um auch in dieser Beziehung eine gleichmäßige Berücksichtigung aller Werke zu erreichen, hat man die Bestimmung getroffen, daß in gewissen Zeitabschnitten ein Geldausgleich stattfinden soll. Zu dem Zweck wird zunächst der Durchschnittspreis für eine jede Ware berechnet, alsdann werden die Differenzbeträge zwischen diesem und den wirklich eingenommenen Rechnungsbeträgen eines jeden Werkes festgestellt, und schließlich die auf Grund dieser Berechnung ermittelten, bei den einzelnen Werken zu viel oder zu wenig erhaltenen Gelder heraus- bzw. nachgezahlt.

Der Vertrieb der Rohsalze und Fabrikate im Inlande vollzieht sich entweder direkt durch das Verkaufsbureau, oder indirekt durch Vermittelung landwirtschaftlicher Vereine oder Händler. Letztere beiden erhalten auf Grund allgemeiner Bestimmungen oder besonderer Verträge Provisionen, von denen sie jedoch nichts an die Konsumenten, weder in Form von Preisermäßigungen, noch in anderer Form abtreten dürfen. Der den landwirtschaftlichen Vereinen und Händlern gewährte Grundpreis ist derselbe, zu welchem die Konsumenten direkt bei dem Syndikatsvorstande kaufen können. Die Händler sind auf die Weise an den Grundpreis gebunden, können also nicht willkürlich Preisänderungen vornehmen.

In ähnlicher Weise regelt sich das Geschäft in Ländern, in welchen, wie z. B. Belgien, England, Schweden, Norwegen, Australien etc., sogenannte Alleinvertreter des Verkaufssyndikats angestellt sind. Da ein direkter Bezug

vom Syndikat infolge höherer Bahn- und schwankender Fluß- und See-
frachten nicht gut möglich ist, so ist diese Art von Konsumenten auf die
Alleinvertreter mehr oder weniger angewiesen. Man hat auf die Weise
den Alleinvertretern allerdings eine gewisse monopolistische Stellung einge-
räumt. Unmäßiger Ausnutzung des Monopols ist dadurch vorgebeugt, daß
die Vertreter verpflichtet sind, das Syndikat über die ihrerseits gestellten
Verkaufspreise auf dem Laufenden zu erhalten.

Inwieweit dieses Geschäftsverhältnis auf die Dauer Bestand haben
wird, hängt m. E. von der Zunahme des Konsums ab. Sollte letzterer
in einzelnen der Länder sich besonders lebhaft gestalten, so dürfte die Allein-
vertretung nicht mehr als zweckmäßig anzusehen sein.

In anderen Ländern, wie Frankreich und Rußland, besteht eine solche
Vertretung nicht; nach dorthin kann also jeder Händler zu den für das
Ausland festgesetzten Preisen verkaufen.

Ein besonders wichtiges Absatzgebiet für Kalisalz und in noch
höherem Maße für Chlorkalium und konzentrierte Kalisalze ist von jeher
Nordamerika gewesen. Die Syndikatsverwaltung hat deshalb dem Abfah
nach dorthin stets ein besonderes Interesse zugewendet. Trotzdem aber
hat im allgemeinen die Zunahme des Absatzes noch nicht ganz den Er-
wartungen entsprochen, die man bei der bedeutenden Konsumtionsfähigkeit
jenes Landes hegen durfte.

Die Veranlassung hierzu lag darin, daß man in der Zeit vor der Kon-
zentrierung des Kaliabzagesgeschäftes in der Hand des Verkaufssyndikats, d. i.
• bis zum Jahre 1891, für das amerikanische Geschäft Alleinvertreter, und
zwar gesondert für Rohsalze und für konzentrierte Kalisalze unterhielt,
denn diese diskreditierten nun gegenseitig ihre Waren und säten dabei Miß-
trauen unter die Abnehmer.

Außerdem betrieben beide Teile das Propagandageschäft nicht mit
dem nötigen Eifer, verhinderten sogar die Zunahme des Konsums durch
Stellung zu hoher Preise. Letzteres war insofern möglich, als man auch
für das nordamerikanische Ausland die Preise loco Staßfurt stellte, den
Alleinvertretern also die Übernahme der Bahn- und Wasser- (Fluß- und
See-) frachten, sowie die Seeversicherung u. überließ. Dadurch wurde den
Vertretern zu große Freiheit und Gelegenheit gegeben, den Frachtaufschlag
für die Ware nach ihrem Vorteil zu bemessen, wobei ihnen zu statten kam,
daß in Sonderheit die Seefrachtgebühren im Laufe des Jahres erheblich
schwankten, eine Kontrolle seitens des Syndikats also fast unmöglich war.

Um solche Willkür zu beseitigen, hat man seit vorigem Jahre in
New-York einen Delegierten — Beamten des Syndikats — angestellt, durch

welchen alle Lieferungsaufträge für Nordamerika dem Syndikat übermittelt werden. Das Verkaufsyndikat tritt selbst als Verkäufer auf; unter seinem Namen vollzieht sich die Abwicklung aller den Verkauf und die Lieferung nach den Vereinigten Staaten betreffenden Geschäfte.

Des weiteren berechnet man jetzt die Preise nicht mehr loco Bahnhof Staßfurt, sondern frachtfrei amerikanischen Häfen ausschließlich Seeversicherung.

Die Verkäufe geschehen, wenn nicht vorherige Barzahlung geleistet wird, gegen die Verpflichtung des Käufers, bei syndikatsseitig bestätigten Bankiers Kredit zu eröffnen, kraft dessen das bezügliche Bankhaus angewiesen wird und sich verpflichtet, gegen Auslieferung der an Ordre gestellten Seefonnoffemente für den Fakturenbetrag der zur Verschiffung gebrachten Ware Wechselaccepte zu leisten. Der betreffende Kreditbrief muß vor Abfendung der Ware ab Werk dem amerikanischen Delegierten zugestellt sein und auf eine derjenigen Bankfirmen lauten, deren Accept der Gesamtausschuß der Kaliverke als Zahlungsmittel zugelassen hat.

* * *

Im Anschluß an vorstehende Ausführungen, mit welchen ich ein Bild von den Grundzügen der Kalikonvention in ihrer historischen Entwicklung und der gegenwärtigen Gestalt gegeben zu haben glaube, möchte ich noch mit einigen Worten auf nachstehende drei Fragen eingehen:

1. War die Bildung des Kalikartells von wirtschaftlichem Standpunkt aus betrachtet notwendig, und welche speciellen Momente sprachen für die Bildung?
2. Welche wirtschaftlichen Erfolge hat die Kaliindustrie durch die Vereinigung ihrer Interessenten erzielt?
3. Hat das jetzige Kalisyndikat Aussicht auf Bestand eventuell Neubildung nach Ablauf der Vertragsperiode am Schluß des Jahres 1898?

I. Zur Klarlegung des ersten Punktes möchte ich von der Frage ausgehen: Können bei der Tendenz, welche unsere heutigen industriellen Kartelle allgemein verfolgen, dieselben überhaupt unter gewissen Umständen als wirtschaftlich notwendige Institutionen bezeichnet werden? Ich glaube diese Frage bejahen zu müssen. Als Hauptzweck liegt allen Kartellen die Absicht zu Grunde, durch Regelung der Produktion von vornherein Überproduktionen und als deren Folgen Geschäftskrisen abzuwenden. Die von den Kartellen erstrebte künstliche Produktionsregelung scheint mir das einzige Mittel zu sein, welches geeignet ist, der heute auf vielen Industriegebieten herrschenden und wesentlich durch unsere freisinnige Gewerbeordnung hervorgerufenen unwirtschaftlichen Produktion entgegenzutreten. Wenn hier

Gegner der Kartelle meinen, eines solchen Mittels bedürfe es nicht, die Produktion müsse sich in freier Konkurrenz allein nach Angebot und Nachfrage regeln, so übersehen sie hierbei die großen Gefahren, die die Konkurrenzkämpfe mit sich bringen, wie allmähliche Vernichtung der weniger kapitalkräftigen kleineren Gewerbebetriebe, bis unter die Produktionskosten sinkende Preise, zeitweilige Arbeitseinschränkungen, Lohnherabsetzungen und Arbeiterentlassungen. Derartige üble Folgen sind nicht zum geringsten Teile die Ursachen unserer heutigen socialen Not, speciell in den Kreisen der weniger bemittelten arbeitenden Klassen, der Lohnarbeiter. Gerade mit Rücksicht auf diese sollte man umsomehr dafür eintreten, daß die Produktionsregelung nicht allein dem ungezügelten freien Wettbewerb überlassen, und das Gewerbe selber den darauffolgenden Krisen ausgesetzt werde. Solchen Umständen gegenüber erscheint es vielmehr als durchaus notwendig und im Interesse sowohl der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer liegend, durch eine zielbewußte Regelung der Produktion eine gewisse Stetigkeit hinsichtlich des Warenabfahes und Preises zu erstreben. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß es bei einer großen Anzahl von Kartellen unseres Vaterlandes an dieser zielbewußten und einheitlichen Durchführung ihrer Bestrebungen gefehlt hat, und daher die Dauer ihres Bestehens meist nur kurz gewesen ist. Man hat deshalb wohl auf gegnerischer Seite die Kartelle als Kinder der Not bezeichnet, die ebenso schnell, wie sie kommen, auch wieder gehen, und hat daraus den Schluß gezogen, daß Kartellbestrebungen überhaupt jeder gefunden Grundlage und Berechtigung entbehren, indem sie sich mit den Bestimmungen unserer heutigen Gewerbeordnung nicht vertragen. Ich möchte hiergegen einwenden, daß, so lange die Gesetzgebung nicht gewisse Mittel, welche dazu dienen, den Warenpreis möglichst hoch zu gestalten, verbietet, und solange diese Mittel nicht als unmoralische bezeichnet werden können, diese letzteren im Sinne unserer Gewerbegesetzgebung zu den unbestreitbaren Berechtigungen des Handels gehören. Und wenn wir z. B. als eins dieser Mittel die Vereinigung gleichartiger Berufsgenossen zu einem Kartell ansehen, so ist speciell dieses geradezu durch unsere neue Gesetzgebung über die Koalitionsfreiheit verbürgt worden. Ich kann wenigstens die Vereinigung mehrerer Arbeitgeber zur Erzielung auskömmlicher Preise ebensowenig als ungesetzlich bezeichnen, als dies in Bezug auf die Koalitionen der Arbeiter zur Erzielung höheren Lohnes geschieht. Wenn aber thatsächlich der Bestand solcher Unternehmerverbände in vielen Fällen nur von kurzer Dauer gewesen ist, so liegt die Ursache hierfür gewöhnlich in einer mangelhaften Organisation oder in sonstigen äußeren Anlässen, keinesfalls aber in Motiven, die als Ausfluß unserer Gewerbeordnung aufzufassen sind.

Abgesehen von der Gesetzlichkeit und wirtschaftlichen Notwendigkeit solcher Unternehmervereinigungen dürften Bestrebungen, welche auf eine Regelung der Produktion im Interesse einer größeren Gesamtheit hingingen, aber auch als durchaus moralisch zu bezeichnen sein; denn es ist entschieden moralischer, den wirtschaftlich Schwächeren an den Vorteilen der Vereinigung teilnehmen zu lassen, als ihn im ungezügelter Konkurrenzkampf um seine Existenz zu bringen.

Betrachten wir nun unsere Kaliindustrie, so läßt sich hinsichtlich derselben behaupten, daß wohl keine Industrie so viele für Kartellbildungen notwendige Vorbedingungen, wie auch berechnete Gründe hatte, als gerade sie.

Die Kaliindustrie der Provinzen Sachsen und Hannover, sowie der Herzogtümer Anhalt und Braunschweig, beruhte seinerzeit auf dem Vorkommen eines Rohproduktes, welches sowohl bezüglich seines Reichthums, als auch seiner chemischen Beschaffenheit und der bequemen bergmännischen Gewinnung einzig in seiner Art nicht nur in unserem Vaterlande, sondern, soweit unsere Forschungen reichen, auf dem Erdball war.

Als sonstige Vorkommen von kalihaltigen Salzen waren zur Zeit der Gründung des Kartells nur noch die in den Trachyttuffsteinbrüchen von Beregszsaß in Ungarn auftretenden Maunsteine mit etwa 5,6% Kaligehalt, die bei Kalusz in Galizien im Haselgebirge eingesprengten Sylvin- und Raimitfalze und die bei Snowrazlaw in der Provinz Posen als dünne Schnüren im Steinsalz auftretenden Kalisalze bekannt. Diese Vorkommen sind aber so geringfügig, daß sich eine bergmännische Gewinnung derselben kaum verlohnt, jedenfalls durch sie eine ernstliche Konkurrenz für die Kaliindustrie bei Staßfurt und Umgegend nicht zu befürchten war. Inwieweit die Lage der Kaliindustrie durch die neueren Kalifunde eine Änderung erfahren hat, soll an späterer Stelle Erwähnung gethan werden.

Als Konkurrenzrohprodukte traten bei Beginn der Staßfurter Kaliindustrie allein die bis dahin für die Kalifabrikation ausschließlich verwendeten kalihaltigen Rohstoffe, Holzasche, Schlempekohle, Seetange und Meerwasser auf. Die bezüglichliche Kalifabrikation konnte sich aber gegenüber der weitaus billigeren Darstellung von Chlorkalium aus den Kalitrothalzen nicht halten, weshalb jetzt die Chlorkaliumfabrikation aus Holzasche, Schlempekohle und Seetangen fast ganz zurückgedrängt ist, bezw. wo sie noch besteht, nur als Nebenreaktion bei der Gewinnung anderer Produkte betrieben wird. In neuerer Zeit hat man versucht, die kalihaltigen Feldspathe Norwegens und Schwedens als Düngemittel zu verwerten, besondere Erfolge hat man jedoch bisher auch mit diesen Rohprodukten nicht erzielt, so daß thät-

fächlich der Staßfurter Kaliindustrie unbestritten eine monopolartige Stellung eingeräumt werden mußte. Erwägt man nun, welch hohen Wert die Kalitrohsalze für die Fabrikation von Chlorkalium haben, und wie unentbehrlich die Kalischäke für die Landwirtschaft als Düngemittel sind, so wird man es als eine wirtschaftliche Notwendigkeit anerkennen, daß sich im Jahre 1879, als die Staßfurter Kaliindustrie infolge Überproduktion einer ungünstigen Zeit entgegenhing, die Vertreter jener Industrie vereinigten, um in gemeinsamer Arbeit dem Verfall ihrer Industrie und der unwirtschaftlichen Verschleuderung des so wertvollen Nationalerzeugnisses, zumal derselbe zum großen Teil an das Ausland ging, entgegenzutreten. Man wird zugeben müssen, daß ein solches Vorgehen dem tatsächlichen Interesse der vaterländischen Industrie und Landwirtschaft entsprach, wenn man danach strebte, das unersehbare, aber nicht unerschöpfliche Nationalgut nach Möglichkeit dem Vaterland zu erhalten, anstatt es zu Schleuderpreisen an das Ausland abzutreten. Die Thatfache, daß es gerade der königlich preussische Bergwerksminister gewesen ist, der für das Zustandekommen der Kalikonventionen stets seinen Einfluß geltend gemacht hat, bürgt in erhöhtem Maße dafür, daß selbstsüchtige Interessen nicht allein maßgebend waren, sondern daß im wesentlichen das Interesse für die Allgemeinheit hier Veranlassung zur Bildung jener Konventionen gegeben hat.

Als besonders fördernd für die ungehinderte Durchführung der Kartellbestrebungen kam den Beteiligten der Umstand zu statten, daß die Zahl der Unternehmer zur Zeit der ersten Konvention nur sehr klein, daß die räumliche Ausdehnung der Kaliindustrie nicht bedeutend war, und daß es sich seinerzeit nur um die Syndizierung eines einzigen Produktes, des Carnallitrohsalzes handelte, von der jedoch die ganze Kaliindustrie mehr oder weniger abhängig war. Als man später das noch wertvollere Rohsalz, den Kalinit, zu verarbeiten gelernt und dessen hohen Wert speziell für die Landwirtschaft erkannt hatte, war es wesentlich leichter, an der Hand des ersten Carnallitvertrages und im Hinblick auf die günstigen Resultate, die man mit der Carnallitkonvention erzielt hatte, das Vertragsverhältnis auch auf den Kalinit auszudehnen.

II. Fragen wir nun, welche Erfolge die Kaliindustrie durch die Vereinigung ihrer Interessenten zu dem Kalisyndikat aufzuweisen hat, so möchte ich zunächst auf die im Anhang beigelegten Tabellen verweisen, welche zur Genüge ersichtlich machen, wie es dem Syndikat gelungen ist, den Hauptzweck der Vereinigung, nämlich die Regelung der Produktion und die Anpassung derselben an die Konsumtion, zu erreichen. Hierbei ist es allerdings der Vereinigung nicht erspart geblieben, zeitweise eine geringe Reduktion

der Rohsalzförderung eintreten zu lassen; immerhin zeigt die Tabelle I in Spalte 4, welche den Gesamtabsatz an Kalisalzen — diese auf Carnallit berechnet — und zwar in dem durchschnittlichen Absatz während je fünf aufeinander folgender Jahre angiebt, eine allmähliche, aber stetige, von erheblichen Schwankungen verschont gebliebene Zunahme desselben. Es ist sehr wahrscheinlich, daß ohne den Kartellverband nicht unbedeutende Schwankungen in den Absatz- bzw. Förderhöhen vorgekommen wären, da bei freier Konkurrenz ein jedes Werk seine Förderung nach Möglichkeit erhöht haben würde, was unvermeidlich Überproduktion und derzufolge Absatzkrisen mit sich bringen mußte. Wenn in Spalte 4 ersichtlich wird, daß eine solche Stetigkeit in der Zunahme auch vor 1879, also in der eigentlichen konventionslosen Zeit, bestanden hat, so ist das nur dem glücklichen Umstand zuzuschreiben, daß in jener Periode die beiden fiskalischen Salzwerke von Preußen und Anhalt die einzigen Salzwerke waren, und daß diese sich gegenseitig über das Absatzgebiet im stillen verständigten, wobei ein jedes noch reichlich beschäftigt war, ja kaum den stets wachsenden Bedarf decken konnte.

Noch viel deutlicher lassen auf Tabelle I Spalte 5 und 6, welche die Preise für die Carnallitsalze und das Chlorkalium nachweisen, erkennen, daß dank dem festen Zusammenhalten der Chlorkaliumerzeuger auch in Bezug auf die Höhe der Preise die früheren Schwankungen aufgehört, und sich eine Festigkeit derselben herausgebildet hat, die nicht nur den Unternehmergewinn gesichert, sondern auch für die Absatzkreise stabile Verhältnisse geschaffen hat. Zu spekulativen Preistreibern hat sich das Syndikat niemals verleiten lassen, im Gegenteil schonend und unterstützend überall eingewirkt, wo berechnigte Interessen zu berücksichtigen waren. So hat sich das Kalisyndikat vor allem auch angelegen sein lassen, die einheimischen landwirtschaftlichen Verhältnisse zu fördern, indem es zum Teil durch Vermittlung landwirtschaftlicher Gesellschaften — so neuerdings durch Abschluß eines bis zum Jahre 1898 gültigen Vertrages mit der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft — den einheimischen Landwirten Gelegenheit bot, zu mäßigen, festen Preisen Rohsalze für Düngemittel zu beziehen. Da, wo besondere Klagen in Kreisen der Landwirte laut wurden, hat das Syndikat Veranlassung genommen, hilfreich die Hand zu bieten. So hat es z. B. erst in neuerer Zeit wieder den infolge Futtermangels in Not geratenen Gegenden Vorzugpreise gewährt, hat ferner in uneigennütziger Weise durch Einführung von Staffelpreisen für die der Landwirtschaft im Osten zugehenden Düngesalze Preisreduktionen eintreten lassen, die für die Werke selber nicht unbedeutenden Gewinnausfall zur Folge haben werden. Eine gleich wohlwollende Haltung hat das Syndikat den nächst größten Konsum-

menten von Chlorkalium, den Vertretern der Pottasche- und Salpeterfabrikation gegenüber eingenommen. Klagen seitens der letzteren sind deshalb auch nur noch in vereinzelt Fällen an das Syndikat herangetreten und haben überall, wo sie berechtigt waren, gebührende Beachtung gefunden, so daß sie heute als vollkommen erloschen zu betrachten sind.

Hat also nach dieser Richtung hin das Syndikat keinerlei Anstoß gegeben, so hat es in anderer Beziehung ganz besonders hervorragend gewirkt. Erst durch die Bildung des Syndikats ist es der Kaliindustrie möglich geworden, den Umfang und die Bedeutung anzunehmen, welche sie gegenwärtig besitzt. Seine bedeutende Stellung hat das Syndikat insbesondere in so geschickter Weise durchgeführten Propagandabestrebungen zu verdanken. Gerade durch letztere sind allerdings nicht unbedeutende Ausgaben veranlaßt, dafür aber auch eminenten Erfolg hinsichtlich der Erweiterung des Absatzgebietes im Auslande, wie vornehmlich auch im Inlande erzielt worden. Eine solche propagandistische Thätigkeit hätte ein einzelnes Werk nicht annähernd entwickeln können und auch gar nicht wollen, einerseits aus pekuniären Rücksichten, andererseits, weil ein einzelnes Werk kein Interesse daran hat, mit eigenen Mitteln eine Thätigkeit zu entfalten, aus der nebenher die anderen Konkurrenzwerke Nutzen ziehen können. Die Erfolge jener propagandistischen Thätigkeit ergeben sich unmittelbar aus den Zahlen der Tabelle II, welche, mit dem Jahre 1884 bzw. 1885 beginnend, von Jahr zu Jahr die Absatzziffern der Rohsalze und Kalifabrikate, getrennt nach dem Absatz im In- und Auslande und nach ihrer Verwendung, ob zu landwirtschaftlichen oder fabrikatorischen Zwecken, nachweist. Hierzu sei im voraus bemerkt, daß die propagandistische Thätigkeit auf dem Gebiete des Carnallitabzages weniger erfolgreich war, als auf dem Gebiete des Rainitabzages. Letzteres dürfte damit zu erklären sein, daß der Absatz von Carnallitrohsalzen auf dem allerdings der Erweiterung fähigen Gebiete der Landwirtschaft verhältnismäßig nur gering ist, gegenüber dem, was zur fabrikatorischen Verarbeitung auf konzentrierte Kalifabrikate geht. Da aber gerade das Hauptabsatzfeld für diese Fabrikate, die Pottasche- und Salpeterfabrikation, eine wenig schwankende und nur allmählich zu erweiternde Konsumtionsfähigkeit besitzt, so wirkte dies auch auf den Absatz von Carnallit ausschlaggebend.

Anders steht es mit den Rainitsalzen. Diese dienen neben ihrer Verwendung zur Darstellung konzentrierter Kalifabrikate vorherrschend der Landwirtschaft als Düngesalze. Auf diesem Gebiete vermochte sich die propagandistische Thätigkeit in hohem Maße zu entfalten, und so ist es ihr denn auch gelungen, das Absatzgebiet derartig zu erweitern, daß sich all-

mächlich der Konsum von ca. 500 000 Metercentner Kalinit im Jahre 1884 auf ca. $3\frac{2}{3}$ Millionen Metercentner im Jahre 1892, also auf etwas mehr als das 7 fache vermehren konnte.

Desgleichen hat der Absatz von Chlorkalium, soweit er direkt als Düngemittel von der Landwirtschaft konsumiert wird, infolge der mit großem Geschick in Scene gesetzten Propaganda vornehmlich im Auslande seit 1885 um mehr als die Hälfte (s. Tabelle II Spalte 14) zugenommen, so daß auch der Gesamtabatz an Chlorkalium sich seit Jahren mit wenigen Ausnahmen einer stetigen, wenn auch geringen Zunahme erfreuen kann. Wenn das Jahr 1892 einen geringen Rückgang im Absatz zeigt, so ist die wesentliche Ursache dafür darin zu erblicken, daß die Salpeterindustrie sich in einer gewissen Absatzkrise befand.

Die Salpeterfabrikanten waren zwar darauf vorbereitet, daß sie den Salpeterabsatz an die europäischen Militärstaaten seit Einführung des rauchschwachen Pulvers verlieren würden, aber sie hatten nicht darauf gerechnet, daß in kurzer Zeit so bedeutende Mengen Salpeter und Pulver, für welche den Regierungen nunmehr eine Verwendung fehlte, durch die Militärverwaltungen zum Verkauf gelangen würden, wie dies thatsächlich geschehen ist. Die Folge davon mußte natürlich eine wesentliche Betriebseinschränkung dieser Fabriken und ein entsprechend kleinerer Chlorkaliumverbrauch sein.

Sieht man von dieser Absatzstörung des Jahres 1892 ab, so berechtigt die im übrigen stetige Zunahme der Verwendung von Kalisalzen als Düngemittel, in Sonderheit auch die so erfreuliche Zunahme der Absatzziffern im letzten Jahre (1893) im allgemeinen zu der Hoffnung, daß die Kaliindustrie einer weiteren, noch sehr bedeutenden Entwicklung entgegengehen wird. Andererseits steht es wohl außer allem Zweifel, daß der im vorstehenden kurz charakterisierte Aufschwung der Kaliindustrie nicht annähernd die Bedeutung angenommen hätte, wenn es den einzelnen Werken überlassen geblieben wäre, für die Ausdehnung des Absatzgebietes zu sorgen. Solche Bemühungen wären, wie schon erwähnt, an den zu hohen Kosten und den Konkurrenzmaßnahmen gescheitert, die dem einzelnen Werke von anderen gemacht worden wären. Man würde sich infolge dessen zunächst auf den Absatz im Inlande beschränkt, und hier würde sich ein Konkurrenzkampf entsponnen haben, der wahrscheinlich die ganze Kaliindustrie zu einem nicht mehr lohnenden Industriezweig herabgedrückt hätte. In der Vereinigung stehen aber die einzelnen Werke finanziell gesichert da, erzielen einen ausreichenden, doch nicht ungebührlich hohen Unternehmergewinn und sind, solange sie in Einigkeit auf dem selbst gewählten Wege fortschreiten, in der Lage, sich durch Regelung der Produktion vor verderbenden Krisen zu schützen.

Hiermit ist aber nicht nur den Werken selber geholfen, sondern vor allem auch der Arbeiterschaft, indem dieser mit dem sicheren Fortbestand der Betriebe auch eine gewisse Aussicht auf ununterbrochene Arbeitsgelegenheit und ein auskömmlicher Lohn sicher ist.

Das Interesse der Konsumenten ist speciell durch Maßnahmen gewahrt worden, welche darauf hingingen, den Konsumenten stets garantiert gute Ware in guter Verpackung und prompt zu liefern.

Das Syndikat hat sich allezeit bemüht, mit den Käufern in engere Fühlung zu kommen, das Zwischenhandelsgeschäft, soweit es auf unsoliden Grundfäßen beruhte, einzuschränken und nur das solide Geschäft zu stützen.

Ferner hat das Syndikat im Interesse der Allgemeinheit größere Mengen von Rohsalzen und Fabrikaten zu Versuchszwecken unentgeltlich abgegeben, hat durch Beschickung von Ausstellungen und Vorträgen die Landwirte über den Nutzen und den Gebrauch der Kalisalze aufgeklärt und auf diese Weise nicht unwesentlich zur Förderung der Wissenschaft auf speciell landwirtschaftlichem und chemisch-technologischem Gebiete beigetragen. Als ein wesentlicher wirtschaftlicher Vorteil ist es anzusehen, daß gerade infolge der Syndikatsbildung die Kaliindustrie auf technischem Gebiete so erhebliche Fortschritte zu verzeichnen hat; dadurch, daß jedem einzelnen Werke bestimmte Rohsalzmengen zur Verarbeitung überliefert werden, ist dasselbe darauf angewiesen, im Interesse eines möglichst hohen Gewinnes die Fabrikationsmethode aufs äußerste zu verfeinern und zu vervollkommen. Für die Thatsache der verfeinerten Fabrikationsmethode sprechen die vielen Nebenprodukte, die jetzt neben dem Hauptprodukte, dem Chlorkalium, gewonnen werden und früher nicht bekannt waren.

Auf diese Weise ist es dem Verkaufssyndikat der Kaliwerke gelungen, in Kreisen des konsumierenden Publikums das ihm gebührende Ansehen und Vertrauen zu erlangen, es hat mit seinen berechtigten Bestrebungen sogar Sympathien erworben, die kaum einem anderen Kartell in so hohem Maße und von so vielen Seiten zu teil geworden sind. Und so darf man das Staßfurter Syndikat nicht als eine nur dem Gewinn und dem eigenen Interesse dienende Vereinbarung von Produzenten bezeichnen, sondern als einen durchaus wohlthätigen Regulator des Kalimarktes, welcher den berechtigten Interessen von Produzenten und Konsumenten gleichmäßig dient.

III. Ich komme nun zur Beantwortung der letzten der drei aufgestellten Fragen: Hat das Kalikartell Aussicht auf Bestand eventuell Neubildung nach Ablauf der Vertragsperiode am Schluß des Jahres 1898?

Meines Erachtens ist die Organisation des Kalisyndikats eine so straffe, und das finanzielle Wohlbefinden der einzelnen Angehörigen unter dem

Schutze dieses Syndikats ein so befriedigendes, daß an eine Auflösung desselben noch vor Ablauf der Vertragsperiode kaum zu denken sein wird.

Bei solcher Annahme gehe ich von der Voraussetzung aus, daß bis zum Jahre 1898 wesentliche Veränderungen weder in dem derzeitigen Zustande des Kalifgeschäfts, noch in Bezug auf die Anzahl der an dem Kalifgeschäft sich beteiligenden Salzwerke eintreten werden. Inwieweit diese Voraussetzungen zutreffen, läßt sich schwer übersehen. Hinsichtlich des Kalifgeschäfts ist allerdings kaum anzunehmen, daß sich hier ein Umschwung zum Schlechteren einstellen wird; im Gegenteil, bei der zielbewußt betriebenen Propaganda darf man zuversichtlich hoffen, daß der Absatz noch von Jahr zu Jahr zunehmen wird.

Anders liegt die Frage, ob nicht schon im Laufe der nächsten fünf Jahre neue Salzwerke entstehen werden.

Thatsächlich ist ein neues Salzwerk bei Sondershausen in der Gründung begriffen, und in wiederholten Fällen haben sich bereits auf braunschweigischem, hannoverschem und altpreussischem Gebiete, sowie in Mecklenburg und Sachsen-Weimar kapitalkräftige Männer und Gesellschaften durch die glückliche finanzielle Lage der bestehenden Werke verleiten lassen, auch ihrerseits auf Kalifsalze zu bohren. Wenn nun auch diese Versuche bisher zumeist ohne größeren Erfolg insofern gewesen sind, als man in den niedergebrachten Bohrlöchern wohl Steinsalz, aber nur ausnahmsweise auch Kalifsalze, insbesondere aber nirgends mit Sicherheit das gegenwärtig wertvollste Kalifsalz, „den Rainit“, angetroffen hat, so wird man sich doch an den Gedanken gewöhnen müssen, daß im Laufe der Jahre neue Salzwerke entstehen können.

Um solche Zustände nach Möglichkeit hinauszuschieben, hat sich unter den Beteiligten des Syndikats eine Schutzbohrergesellschaft gebildet mit dem Zweck, jedem neuen Bohrversuche auf Kalifsalze eine Konkurrenzbohrung entgegenzusetzen. Dies hat selbstredend nur Zweck, soweit solche Bohrungen auf Terrain vorgenommen werden, wo das Steinsalz mit den begleitenden Kalifsalzen Regel ist, und dem ersten Finder das Recht auf Gewinnung der Salze zusteht, nicht aber z. B. in der Provinz Hannover, wo das Salz zum Grundeigentum gehört.

Das Verfahren der Schutzbohrergesellschaft leidet also an dem großen Übelstand, daß man mit demselben nicht jede Konkurrenz auf die Dauer fernzuhalten vermag, abgesehen von der Möglichkeit, daß selbst die Schutzbohrergesellschaft mit den ihr zu Gebote stehenden vorzüglichen Bohrapparaten bei Konkurrenzbohrungen infolge mannigfacher unglücklicher Umstände unterliegen kann. Trotz alledem dient dies Verfahren doch in etwas den Interessen des Kalifsyndi-

fats, und da ich das letztere entschieden als eine wirtschaftlich notwendige Einrichtung ansehen möchte, auch der Allgemeinheit. Es fehlt natürlich nicht an Stimmen, sowohl in Zeitungen, wie auch politischen Blättern, welche dies Verfahren der Schutzbohrergesellschaft, wenn auch nicht als ein direkt ungesetzliches, doch als ein unmoralisches und zweckloses Beginnen hinstellen. Diese Stimmen stehen auf dem einseitigen Standpunkte, daß man Konkurrenz in keinem Falle mit künstlichen Mitteln unterdrücken, sondern im Interesse des konsumierenden Publikums eher unterstützen müsse, sie erwägen dabei aber nicht die schlimmen Folgen, die bei überhandnehmender Konkurrenz über einen blühenden Industriezweig hereinbrechen. Vor solchem Unglück sollte man aber gerade unsere Kaliindustrie schützen, sie, die infolge ihrer monopolartigen Stellung speciell unter Führung des Kalisyndikates in der Lage ist, unser deutsches Nationalgut wirtschaftlich auszubeuten und zu verwenden, hierbei insbesondere unserer heimischen Landwirtschaft unschätzbare Vorteile vor dem Auslande zu gewähren.

Daß das Kalisyndikat seit seinem Bestehen die Interessen der inländischen Landwirtschaft mit Wohlwollen gefördert und unterstützt hat, werden die beteiligten Kreise selbst zugeben, und sie werden sich auch für die Zukunft solchen Wohlwollens erfreuen dürfen, so lange der Königl. Preussische Bergfiskus als Mitbeteiligter am Syndikat mit den Mitteln, die ihm zu Gebote stehen, die oberste Wacht hält.

Sollten trotz der soeben erwähnten Maßregeln der Schutzbohrergesellschaft einzelne neue Werke entstehen, und dieselben sich weigern, dem Kalisyndikate unter angemessener Beteiligung beizutreten, so bleiben dem Syndikate nur zwei Wege, entweder löst es sich auf und überläßt alles weitere dem freien Spiel der Konkurrenz, oder man versucht gemeinschaftlich das neu entstandene Werk durch Preisunterbietungen und schärfste Konkurrenz zum Eintritt in das Syndikat zu zwingen. Welch große Verluste solche Konkurrenzkämpfe für die bestehenden Werke bringen, hat sich erst im Laufe des Jahres 1893 gezeigt, als man durch ähnliche Maßregeln das Salzbergwerk Wilhelmshall zum Eintritt zwingen wollte. Wenn auch dies Verfahren Wilhelmshall gegenüber geglückt ist, so erscheint der Erfolg in anderen Fällen vielleicht zweifelhaft. Aber selbst wenn es gelänge, noch auf eine Reihe von Jahren alle neu entstehenden Werke unter Zugeständnis einer mäßigen Beteiligung an der Gesamtförderung dem Syndikate zu unterstellen, so muß naturgemäß auch dies Verfahren einmal ein Ende haben, nämlich dann, wenn der Zunahme der Zahl der Produzenten nicht mehr in gleichem Maße ein steigender Absatz der Produkte gegenübersteht; denn dann gelangt die Konvention bald an den kritischen Punkt, wo

die verfügbare Produktion sich nicht mehr teilen läßt, ohne die Produktionskosten der Einzelnen unverhältnismäßig zu erhöhen.

Vorläufig liegen jedoch solche Befürchtungen noch in ziemlich weitem Felde, und man darf deshalb mit einiger Sicherheit annehmen, daß das Syndikat vor Ablauf der Vertragsperiode im Jahre 1898 nicht auseinandergehen wird.

Ob aber das Syndikat nach dem Jahre 1898 von neuem zustande kommen wird, das läßt sich auch nicht mit Vermutungen beantworten. Wünschenswert und in aller Interesse, sowohl der Produzenten wie Konsumenten, dürfte es jedenfalls sein, und so mögen zur Zeit die Vertreter der vorhandenen Werke kleinliche Interessen hintanziehend mit aller Kraft und einmütigen Sinnes für den Fortbestand des Kalisyndikats zum Wohle der Allgemeinheit eintreten.

Dezember 1893.

Nachtrag.

Vorstehende Arbeit stand bereits druckfertig im Saße, als dem Landtage in Preußen und Braunschweig ein Gesetzentwurf vorgelegt wurde, betreffend die Kali- und Magnesiumsalze, beziehungsweise betreffend die Aufsuchung und Gewinnung des Steinsalzes, der Kalimagnesiumsalze und der Soolquellen. Da diese Entwürfe, falls sie zum Gesetz erhoben werden, auf die Existenz des Kalisyndikates von größtem Einfluß sind, so will ich nachträglich hierzu einiges bemerken. Der preussische Gesetzentwurf beabsichtigt die Monopolisierung der Kali- und Magnesiumsalze, d. i. die Inanspruchnahme des alleinigen Aufsuchungs- und Gewinnungsrechtes dieser Salze zu Gunsten des preussischen Staates. Der braunschweigische Gesetzentwurf beabsichtigt dasselbe zu Gunsten des braunschweigischen Staates, erstreckt sich aber zum Unterschied von dem preussischen Entwurf auch auf das Steinsalz und die Soolquellen.

Welche Momente die beiden Regierungen von Preußen und Braunschweig zur Einbringung dieser Gesetzentwürfe veranlaßt haben, ob mit denselben rein volkswirtschaftliche Fragen gelöst werden sollen, oder ob, wie von gewissen Parteigruppen behauptet wird, dabei fiskalische Interessen mit im Spiele sind, das zu erörtern liegt nicht im Rahmen meiner Arbeit. Für mich kommt es nur darauf an, die Frage zu beantworten:

„Welchen Einfluß wird das beabsichtigte Kalimonopol für den Fall seiner Annahme auf das bestehende Kalisyndikat ausüben?“

Hinsichtlich dieser Frage bin ich der Ansicht, daß nach Einführung des Kalimonopols im Sinne der vorgelegten Gesekentwürfe das Kalisyndikat in seinem Bestand nur gestärkt werden wird. Der Fiskus hat, wie die Begründung zum Gesetz erkennen läßt, nur ein Interesse daran, dem Kalibergbau seine bisherige ruhige Entwicklung zu erhalten, ihn zu schützen vor den Folgen ungezügelter Konkurrenz. Das wird aber der Staat am ehesten erreichen, wenn er sich die ihm durch die Konventionsbestimmungen gewährten Sonderrechte, besonders auch die hinsichtlich der Preisfestsetzungen für die der inländischen Landwirtschaft zugehenden Düngesalze, erhält. Aus diesem Grunde wird der Fiskus selber, so lange ihm diese Sonderrechte zugestanden werden, meines Erachtens niemals Veranlassung nehmen, seine Beteiligung an dem Kalisyndikat aufzukündigen. Ebenjowenig ist m. E. daran zu denken, daß der preußische Staat die vorhandenen Privatsalzbergwerke auf preußischem Gebiete antaufen und alsdann das Kalisyndikat sprengen wird. Zur Erwerbung der preußischen Privatsalzbergwerke gehören mehrere hundert Millionen, die von der Volksvertretung vorläufig nicht bewilligt werden möchten. Außerdem dürfte die Volksvertretung schon um deswillen nicht für eine solche Absicht des Fiskus zu haben sein, weil sie gerade in dem Fortbestehen der Privatindustrie das nötige Gegengewicht gegen etwaige Anwandlungen auf Seiten des Fiskus, die in Frage stehende Gerechtfame des Staates zum Nachteile der Abnehmer der Kalisalze fiskalisch auszubeuten, sieht.

Da also der Fiskus noch auf viele Jahre mit der Privatindustrie wird rechnen müssen, so hat er allen Anlaß, mit dieser in Frieden zu leben, was er am besten an der Spitze des alle Kalibergwerke umfassenden Kalisyndikates erreicht.

Über auch die Privatindustrie hat m. E. kein Interesse daran, dies friedliche Einvernehmen zu stören. Was sollen die privaten Kalisalzbergwerksbesitzer thun? Sollen sie sich etwa ein jeder vom Syndikat unabhängig machen, oder etwa in einem neuen Syndikat gegen den Fiskus sich verbinden, und alsdann das Monopol in rein egoistischer Weise durch Stellung unverhältnismäßig hoher Kalisalzpreise ausnützen?

Im ersten Falle rufen sie Konkurrenzkämpfe herbei, die selbst die wohlfituiertesten Werke scheuen werden, im zweiten Falle könnte der Erfolg doch nur solange währen, als der preußische Fiskus mit seinen Bergwerks- und Fabrikanlagen nicht imstande ist, den ganzen Konsum zu decken. Dieser Erfolg könnte doch aber nur von kurzer Dauer sein, denn der preußische

Fiskus würde alsdann nicht zögern, durch Eröffnung neuer Salzwerte sich sehr bald konkurrenzfähig zu machen, wenigstens insoweit, daß er dem inländischen Bedarfe an Kalisalzen und -Fabrikaten genügen könnte.

Alles dies werden sich die Besitzer der Privatkaliwerke wohl überlegen und dabei zu dem Endresultate kommen müssen, daß ein gesicherter und angemessener hoher Gewinn, wie sie ihn gegenwärtig unter dem Schutze des Kalisyndikates genießen und auch in Zukunft erzielen werden, allen spekulativen Versuchen, die für die Privatwerke vielleicht einen verhängnisvollen Ausgang nehmen möchten, vorzuziehen sei.

Nach alledem glaube ich sogar, daß, wenn die vorgelegten Gesetzeswürfe angenommen werden, und damit der Kalibergbau monopolisiert wird, das Kalisyn dikat nicht nur bis zum Schluß der jetzigen Vertragsperiode, d. i. bis Ende des Jahres 1898, bestehen, sondern auch nach 1898 wieder von neuem, wenn auch vielleicht in etwas veränderter Form und unter Hinzuziehung einzelner neuer Privatsalzbergwerke, zustande kommen wird.

Februar 1894.

Tabelle I.

im Jahre	Gesamtabsatz von Kalifalzen — diese auf Carnallit be- rechnet — be- trägt ¹ mctr. = 100 kg	Durchschnittsabsatz		Durchschnittspreis per 100 kg			im Jahre
		in den 5 Jahren von bis	mctr. = 100 kg	Rainit %	Carnallit %	80 % Chlorkalium %	
1	2	3	4	5	6	7	8
1861	22 930				1.60	36.00	1861
1862	197 471				1.60	30.00	1862
1863	583 717				2.00	27.00	1863
1864	1 154 973				1.60	24.00—19.50	1864
1865	893 881	1861—1865	570 594		0.80—1.60	19.50—12.50	1865
1866	1 430 006	1862—1866	852 010		0.80	12.50—13.00	1866
1867	1 538 121	1863—1867	1 120 140		0.80	12.5—13.0	1867
1868	1 821 419	1864—1868	1 367 680		0.80	12.7—13.2	1868
1869	2 331 818	1865—1869	1 603 049		0.80	13.00—14.50	1869
1870	2 933 162	1866—1870	2 010 905		0.80	13.8—18.5	1870
1871	3 007 470	1867—1871	2 486 398		0.80	18.16—18.5	1871
1872	4 910 899	1868—1872	3 160 953		1.10	18.7—16.2	1872
1873	4 487 104	1869—1873	3 694 090		0.80—1.20	16.00—12.00	1873
1874	4 271 678	1870—1874	4 082 063		0.80	13—12.5	1874
1875	5 300 704	1871—1875	4 555 571		0.80	12.5	1875
1876	5 861 959	1872—1876	4 966 469		0.80	12.00	1876
1877	8 157 739	1873—1877	5 615 837		0.80	11.00	1877
1878	7 783 939	1874—1878	6 275 204		0.80	9.2	1878
1879	6 736 010	1875—1879	6 768 070		1.00	11.00	1879
1880	7 030 445	1876—1880	7 114 018		1.00	11.5	1880
1881	9 439 631	1877—1881	7 829 553		1.00	12.7 - 16	1881
1882	12 486 243	1878—1882	8 695 253		1.00	14.5	1882
1883	12 474 608	1879—1883	9 633 387		1.00	13.5	1883
1884	10 202 054	1880—1884	10 326 596		1.12	13.26	1884
1885	9 970 732	1881—1885	10 914 654		1.12	13.36	1885
1886	10 415 446	1882—1886	11 109 817		1.12	13.32	1886
1887	11 513 621	1883—1887	10 915 292	1.62	1.12	13.34	1887
1888	13 536 739	1884—1888	11 127 718	1.50	0.80	13.38	1888
1889 ²	13 248 500	1885—1889	11 737 008	1.50	0.80	13.43	1889
1890	14 131 499	1886—1890	12 569 161	1.50	0.80	13.45	1890
1891	15 272 156	1887—1891	13 540 503	1.50	0.80	13.45	1891
1892	14 923 914	1888—1892	14 222 562	1.50	0.90	13.88	1892
1893				1.50	0.90	13.88	1893

¹ Bei dieser Umrechnung ist 1 mctr. Rainit = $\frac{5}{4}$ mctr. Carnallit angenommen worden.

² Vom Jahre 1889 ab sind in den Absatzmengen Torfmull und andere Beimischungen nicht eingeschlossen.

im Jahre	Carnallitabfak (inkl. Kieserit)				Sainitabfak (inkl. Schbitit)				Abfak von Chlor-Kalium zu Düngemitteln an d. Landwirtschaft.				
	im Inland zu landwirtsch. Zwecken	zu fabrikt. Zwecken	in Inland	zu landwirtsch. Zwecken	im Inland zu fabrikt. Zwecken	zu landwirtsch. Zwecken	in Inland	zu landwirtsch. Zwecken	im Inland zu landwirtsch. Zwecken	zu fabrikt. Zwecken	in Inland	zu landwirtsch. Zwecken	im Inland zu landwirtsch. Zwecken
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1884	186 542	7 336 936	7 523 478	metr.	7 523 478	486 435	447 049	933 484	1 096 559	2 080 043	metr.	metr.	metr.
1885	189 878	6 376 915	6 566 793	metr.	6 566 793	508 701	515 231	1 023 932	1 435 179	2 459 111	10 125	214 409	224 534
1886	429 665	6 894 179	7 923 844	metr.	7 923 844	658 355	696 637	1 355 012	1 050 584	2 405 546	8 750	182 350	190 600 ¹
1887	308 921	8 235 005	8 543 926	metr.	8 543 926	849 933	632 308	1 482 241	892 936	2 375 177	9 993	283 500	239 939
1888	317 211	8 235 800	8 603 011	metr.	8 603 011	1 052 368	717 090	1 769 458	1 420 605	3 190 063	9 993	333 788	343 781
1889	377 463	7 699 306	8 076 769	metr.	8 076 769	1 503 418	875 044	2 378 462	1 131 089	3 509 551	11 882	333 300	365 182
1890	345 740	8 105 248	8 450 988	metr.	8 450 988	3 731 845	1 284 179	3 064 489	1 269 842	4 334 331	14 126	409 500	423 626
1891	388 931	7 852 336	8 241 267	metr.	8 241 267	2 400 007	1 316 464	3 716 471	1 735 076	5 451 547	13 000	494 300	507 300
1892	453 674	6 939 025	7 412 699	metr.	7 412 699	3 666 614	—	—	1 319 118	—	10 851	435 389	446 240

im Jahre	Abfak von 80%oigem Chloralkalium				Abfak von schwefelsaurem Kali				Abfak v. calcinierter und kuyfalkifizierter schwefelsaurer Kalimagnesia, sowie calc. Düngesalze	
	in Deutschland	in Amerika	in anderen Ländern	in Deutschland	in Amerika	in anderen Ländern	in Deutschland	in Amerika		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1885	493 095	metr.	227 500	metr.	1 047 814	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.
1886	525 480	168 750	332 800	metr.	1 027 030	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.
1887	514 439	184 000	527 000	metr.	1 225 439	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.
1888	519 500	274 878	489 692	metr.	1 277 070	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.
1889	525 326	319 000	471 600	metr.	1 315 926	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.
1890	488 198	296 900	563 400	metr.	1 347 598	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.
1891	531 225	356 700	546 950	metr.	1 434 875	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.
1892	458 880	316 104	435 296	metr.	1 210 280	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.

1 Rückgang im Abfak infolge Streikbewegungen in Amerika.

Der Deutsche Walzwerksverband.

Von

Oscar Caro in Gleiwitz (Oberschlesien).

I.

Geschichte des Verbandes.

Bei den gewaltigen Fortschritten der Walzwerkstechnik und der durch dieselbe bedingten zunehmenden Leistungsfähigkeit der Apparate war der Gedanke der Bildung von Verkaufsvereinigungen für Walzwerksprodukte naheliegend, und die Notwendigkeit solcher Vereinigungen gegeben, um

- a. Produktion und Konsum miteinander in Einklang zu bringen, und für die Walzwerksanlagen eine möglichst gleichmäßige Beschäftigung herbeizuführen;
- b. um durch Ausschluß einer Spekulation aus dem Geschäfte stärkere Preisschwankungen zu vermeiden. Die letzteren sind, in Rückwirkung auf die Entwicklung der Industrie, deshalb von ungünstigstem Einflusse, weil vorübergehend sehr hohe Preise den Anreiz zur Ausdehnung der bestehenden Anlagen geben, und die Ausführung der Ausdehnung der Anlagen bei mangelnder Nachfrage wiederum einen bedeutenden Preisdruck und mangelnde Beschäftigung der im Walzwerksbetriebe eingestellten Arbeiter herbeiführt;
- c. eine Vereinigung für den Verkauf erschien aber auch deshalb notwendig, um den Werken, an welche staatlicherseits immer weitgehendere Anforderungen bezüglich Wohlfahrtseinrichtungen gestellt werden, durch rationellen Verkauf einen angemessenen Nutzen zu schaffen, da bei freier

Konkurrenz, durch unverständiges gegenseitiges Unterbieten, der Nutzen auf das äußerste geschmälert sein muß, und

- d. schließlich erschien der Zusammenschluß zum gemeinschaftlichen Verkaufe geboten, um durch einheitliche Handhabung des Geschäftes, unter anderem durch eine sachgemäße Unterstützung der weiter verarbeitenden und auf Export angewiesenen Industrien dieselben auch in solchen Zeiten lebensfähig zu erhalten, in welchen bei lebhafter Nachfrage eine anderweitige, höhere Verwertung der dargestellten Waren durch den Handel möglich erscheint.

Diese in die Augen springenden Vorteile können naturgemäß nur durch einen Verband erzielt werden, bei welchem, unter Festlegung des prozentualen Arbeitsanspruches jedes einzelnen Werkes, die einzelnen Kontrahenten sich des Rechtes des selbständigen Verkaufes begeben und den Verkauf ihrer Fabrikate in eine Hand legen.

Trotz der offenbaren Vorteile einer solchermaßen gegründeten Vereinigung ist es indes in der Praxis im allgemeinen schwierig, eine Verständigung unter Fachgenossen zustande zu bringen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. weil eine große Anzahl Interessenten zunächst ein Bedenken darin erblicken, sich des bislang selbständig gehandhabten Verkaufes zu begeben, in der Meinung, dem Konkurrenten Geschäftsgeheimnisse preiszugeben, — eine Schwierigkeit, welche um so größer wird, je vielfältiger der Artikel ist, um dessen Syndizierung es sich handelt;
2. weil die Einschätzungsfrage bezüglich des den einzelnen Werken zuzureichenden Arbeitsanspruches mannigfache Schwierigkeiten in sich birgt, da selbst, wenn von einem einheitlichen Grundprincip (Zugrundelegung der Produktion eines bestimmten Zeitraumes) ausgegangen wird, für einzelne Werke angesichts der eigenartigen Verhältnisse Ausnahmestimmungen erforderlich erscheinen, so daß schließlich nur auf dem Wege des Kompromisses ein Verständigungsergebnis herbeizuführen ist, — und
3. weil zunächst, ehe seitens der Werke der Gedanke einer Verbandsbildung (Verkaufssyndikat) aufgenommen wird, im allgemeinen Versuche unternommen werden, um in einfacher und möglichst wenig in die kaufmännischen Gepflogenheiten der Werke einschneidender Weise, z. B. durch Bildung von Preisconventionen, — bei im übrigen den Werken überlassenem selbständigem Verkaufe — eine Besserung der geschäftlichen Lage zu erzielen. Derartige Vereinbarungen haben sich aber in

der Praxis als unhaltbar erwiesen und fast ausnahmslos, da eben die grundlegenden Bedingungen in der Praxis nicht durchführbar sind, mit einem Mißerfolg geendigt, indem bei eintretendem Arbeitsmangel seitens einzelner Kontrahenten die vereinbarten Bestimmungen umgangen wurden. Diesbezüglich gemachte Erfahrungen veranlaßten selbstverständlich manche Werke zu einer überhaupt ablehnenden Haltung gegenüber der Bildung von Vereinigungen, wobei dieselben der Erwägung nicht Folge gaben, daß die bisherigen üblen Erfahrungen zum weitaus größten Teile durch die mangelhaften Grundlagen der geschaffenen Vereinigungen bedingt waren.

Dieses waren auch im allgemeinen die Schwierigkeiten, welche sich in erster Reihe der Bildung des Deutschen Walzwerkverbandes entgegenstellten, und es bedurfte neben der Ausdauer der Begründer desselben des Druckes einer anhaltend überaus ungünstigen Konjunktur auf dem Walzisenmarke, um die bestehenden gegenteiligen Anschauungen der Werksleiter zu der Ansicht zu vereinigen, daß bei der großen Leistungsfähigkeit der bestehenden Apparate das Wohlergehen der Walzwerkindustrie lediglich auf dem Wege eines sachgemäß begründeten Verkaufs Syndikates zu suchen sei.

Wir wollen im nachstehenden in kurzen Abrissen ein Bild von der Entwicklung des Deutschen Walzwerkverbandes, welcher nunmehr seit sechs Jahren besteht, entwerfen.

Den Ausgangspunkt bildete eine im Jahre 1886 in Oberschlesien geschlossene Verkaufsvereinigung des Eisenwerkes „Herminenhütte“, Laband, mit der „Bismarckshütte“, Schwientochlowitz, zwei Werke, welche sich ausschließlich mit der Darstellung von Feineisen beschäftigten und bei großer Leistungsfähigkeit in diesem Artikel sich bis dahin im Verlaufe eine scharfe Konkurrenz machten.

Bald nachdem diese Vereinigung geschaffen war, traten auch die „Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellschaft“, Friedenshütte bei Morgenroth, die „Bethlen = Falbhütte“ und die „Konsolidierte Redenhütte“, Zabrze, dieser Vereinigung bei und begründeten mit Sitz in Gleiwitz ein „Verkaufsbureau vereinigter ober-schlesischer Walzwerke“ nach dem Princip, daß unter Festlegung des prozentualen Arbeitsanspruches jedes Werkes der Verkauf von einer Stelle aus gehandhabt und der erzielte Erlös in solcher Weise abgerechnet wurde, daß ein angemessener Ausgleich desselben unter den einzelnen Werken erfolgte.

Diesem „Verkaufsbureau vereinigter ober-schlesischer Walzwerke“ standen in Oberschlesien noch das in der Walzisenfabrikation größte Werk, die

„Vereinigte Königs- und Laurahütte“, ferner die „Marthahütte“, die „Baildonhütte“ und auch das „Vorsigwerk“ fern, und zwar hauptsächlich veranlaßt durch die Gründe, welche wir eingangs als den Konventionsbestrebungen hinderlich angeführt haben.

Der bislang auch in Oberschlesien bestandene Konkurrenzkampf gewann durch das Zusammenfassen einer großen Zahl von Werken zu dem „Verkaufsbureau vereinigter obereschlesischer Walzwerke“, welches durch das vereinte Vorgehen eine größere Verkaufsmacht repräsentierte, gegenüber den fernstehenden Werken eher an Intensität, und nachdem mit Beginn des Jahres 1887 die Nachfrage nach Walzeisen eine immer lebhaftere wurde, drängte sich den Interessenten die Überzeugung auf, daß es besser sei, den ziellosen Preisopfern im Walzeisenverkaufe durch Beseitigung der Konkurrenz der Werke untereinander ein Ende zu machen.

In einer am 22. Januar 1887 zu Berlin abgehaltenen Konferenz faßten die Vertreter sämtlicher obereschlesischer Walzwerke, mit Ausschluß des Vorsigwerkes, welches sich nur zur Innehaltung der von der Vereinigung festgesetzten Preise verpflichtete, den Beschluß, zunächst auf die Dauer eines Vierteljahres den Walzeisenverkauf der Vereinigten Königs- und Laurahütte zu übertragen.

Nachdem diese provisorische Maßregel sich auf das beste bewährte, und alle Kontrahenten sich von den Vorteilen des von einer Stelle aus bewirkten Verkaufes überzeugt hatten, erfolgte am 18. April 1887 zu Berlin die definitive Begründung des Verbandes obereschlesischer Walzwerke. Sämtliche derzeit im Betriebe befindlichen Walzwerke Oberschlesiens, mit Ausschluß des Vorsigwerkes, begaben sich des Rechtes, während der Dauer von drei Jahren (bis 15. Mai 1890) (der Vertrag wurde im Laufe der Zeit bis zum 31. Dezember 1890 verlängert) ihre Walzwerkprodukte im Rahmen eines vereinbarten Walzprogrammes und in Höhe einer Jahresproduktion von rund 200 000 Tonnen nach dem Inlande und dem Auslande (exkl. Rußlands) direkt zu verkaufen, und übertrugen dieses Recht einer der Direktive der Generalversammlung bezw. des Verbandsvorsitzenden unterstellten Verkaufsstelle, mit Sitz in Berlin. Dem so gebildeten obereschlesischen Walzwerksverbande gehörten folgende Werke an: die Vereinigte Königs- und Laurahütte, die Obereschlesische Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellschaft, die Obereschlesische Eisenindustrie-Aktiengesellschaft, die Bismarckhütte, die Bethlen-Falvahütte, die Marthahütte, die Konsolidierte Hedenhütte und die Firma A. Schoenawa-Hoffnungshütte.

Die einzelnen Werke wurden mit einer bestimmten Normalproduktion

eingeschätzt, und des ferneren Maßnahmen vereinbart, um einen entsprechenden Ausgleich der erzielten Erlöse unter den Werken herbeizuführen.

Bereits am 25. Juni 1887 erfolgte zu Düsseldorf die Begründung des rheinisch-westfälischen Walzwerksverbandes, welcher auf analoger Grundlage aufgebaut war, wie der Verband obererschlesischer Walzwerke, und welchem die bedeutenderen Werke, welche auf Walzeisendarstellung eingerichtet sind — im ganzen 16 — beitraten. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Organisation beider Verbände bestand lediglich darin, daß der rheinisch-westfälische Verband (sehr wenig zu Gunsten der Weiterentwicklung desselben) lediglich den Absatz nach dem deutschen Markte, unter Ausschluß des Exportes, umfaßte.

Es wurden nun Verhandlungen des schlesischen und rheinisch-westfälischen Verbandes mit der Gruppe mitteldeutscher Walzwerke und mit der Konvention der Saar- und Moselwerke aufgenommen, und fand am 10. September 1887 zu Berlin eine Konferenz der Delegierten der vier Reviere statt, um wegen Begründung eines deutschen Walzwerksverbandes in Beratung zu treten. Die Delegiertenversammlung verständigte sich über die Anteilziffern der einzelnen Gruppen an dem Jahresabsatze nach dem deutschen Markte, sowie über die Höhe der für eine eventuelle Überschreitung des zugebilligten prozentualen Anteiles seitens einer Gruppe den anderen zu zahlenden Entschädigung.

Nachdem die weiteren Organisationsfragen (Feststellung des Statutes und der Geschäftsordnung) seitens einer am 3. und 4. Oktober in Dortmund zusammengetretenen Kommission vorberaten waren, erfolgte am 15. Oktober 1887 die Konstituierung des Deutschen Walzwerksverbandes. Derselbe wurde, da innerhalb der Konvention süddeutscher Walzwerke Schwierigkeiten wegen Verteilung des der Gruppe zugebilligten Arbeitsquantums unter die einzelnen Werke entstanden waren, vorerst nur zwischen der rheinisch-westfälischen, obererschlesischen und mitteldeutschen Gruppe unfündbar auf die Dauer von drei Jahren, vom 1. Januar 1888 an gerechnet, geschlossen.

Der solchermaßen begründete Verband umfaßte im ganzen 28 Firmen mit einer Totalschätzung von 452 800 Tonnen, und zwar gehörten 16 Firmen der rheinisch-westfälischen, 8 Firmen der obererschlesischen und 4 der mitteldeutschen Gruppe an.

Mit den hauptsächlichsten der noch außerhalb des Verbandes stehenden Werke in Rheinland-Westfalen wurde, wie auch in Oberschlesien mit dem Borfigwerk, zunächst eine Vereinbarung bezüglich Innehaltung gemeinsamer Preise geschlossen. Schließlich vereinigte sich die bisherige Konvention der

Saar- und Hojelwerke zu einer süddeutschen Gruppe und trat mit elf Firmen dem Deutschen Walzwerksverbande bei.

Derselbe umfaßte sonach von Beginn des Jahres 1888 an die rheinisch-westfälische Gruppe mit 16 Werken u. 34.29 % Anteil am deutschen Markt,

= oberchlefische	=	=	8	=	=	27.80	=	=	=	=
= mitteldeutsche	=	=	4	=	=	10.74	=	=	=	=
= süddeutsche	=	=	11	=	=	27.17	=	=	=	=

in Summa 39 Werke mit einer Einschätzungsquote für die Verladung nach dem deutschen Markte von 625 800 Tonnen pro Jahr.

Begünstigt durch eine relativ freundliche Konjunktur verliefen die Geschäfte der Vereinigung den an dieselbe gestellten Erwartungen entsprechend.

Der Verband hatte für das „gemeinschaftliche Gebiet“ (Provinzen Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen, Sachsen, Königreich Sachsen und sächsische Herzogtümer) eine Centralverkaufsstelle mit Sitz in Berlin eröffnet, während die den einzelnen Gruppen zunächstgelegenen Reviere von Gruppenverkaufsstellen, die sich in enger Fühlung mit der Centralverkaufsstelle hielten, bearbeitet wurden.

Im großen und ganzen gelang es, den für die einzelnen Werke im Verbandsvertrage vorgesehenen ratiellen Arbeitsanspruch denselben zu überweisen; soweit dies nicht geschehen konnte, trat jeweils zu Jahresluß ein Geldausgleich in der Weise ein, daß die Werke, welche ihren prozentualen Arbeitsanspruch überschritten hatten, an diejenigen, welche gegen ihren Arbeitsanspruch zurückgeblieben waren, pro Tonne Mehrverfendung eine im Vertrage festgesetzte Entschädigung entrichteten.

Während in den Jahren 1887 und 1888 die Preise relativ geringe Schwankungen zeigten, und sich ein stetes, mäßigen Nutzen lassendes Geschäft entwickelte (die Vereinswerke erzielten im Durchschnitt in diesen Jahren ca. Mark 132.50 bis 135.— pro Tonne, franko Empfangsstation), ging der Vorstand im 2. Semester des Jahres 1889, nachdem infolge des bedeutenden Arbeiterausstandes auf den Kohlengruben und der in Konsequenz desselben herbeigeführten Arbeitsunterbrechung eine sehr lebhaft Nachfrage nach Walzeisen eingetreten war, zu einer bedeutenden Preissteigerung über, die teilweise durch die infolge der erhöhten Rohmaterialpreise und Arbeitslöhne wesentlich gestiegenen Selbstkosten motiviert war.

Infolge dessen wurde der Walzeisenpreis im 2. Semester auf 150 Mark, und mit Schluß des Jahres bereits auf 170 Mark erhöht, und nahm die steigende Bewegung im 1. Quartale des Jahres 1890 noch weiteren Fortgang, so daß der Verband die Preise bis auf 195 Mark, und in wei-

terer Folge sogar auf 210 Mark pro Tonne, franko Empfangsstation, steigerte.

Diese bedeutende Preissteigerung, welche trotz der Bedenken eines Teiles der Werke, wie bereits erwähnt, auch in Rücksicht auf die gestiegenen Selbstkosten einzelner Werke durchgeführt wurde, erwies sich in der Praxis indes als verhängnisvoll, teilweise deshalb, weil durch die hohen Walzeisenerlöse solchen Werken, welche bisher Walzeisen nicht dargestellt hatten, Anregung gegeben wurde, bisher mit der Darstellung von Walzdraht beschäftigte Walzenstraßen auf die Erzeugung von Walzeisen einzurichten. Hierbei wirkte neben dem verlockend hohen Walzeisenerlöse der Umstand bestimmend mit, daß im Walzdrahtabsatz, namentlich im Export nach Amerika, eine fühlbare Stöckung eingetreten war, so daß die vorerwähnten Werke in der Lage waren, den ihnen im Walzdrahtgeschäfte erwachsenen Arbeitsausfall zunächst in gewinnbringender Weise auf Kosten des Walzwerksverbandes, welchen sie in seinen Notierungen von Fall zu Fall unterboten, durch Verkauf von Walzeisen zu decken.

Ferner wurde infolge der hohen Walzeisenerlöse das Eindringen ausländischen Walzeisens veranlaßt.

Von Anfang des Jahres 1890 an zeigte demnach der Walzeisenmarkt eine stark weichende Tendenz.

Der Walzwerksverband erlitt durch das Auftreten der Außerverbandskonkurrenz schwere Schädigungen, ein Umstand, der, abgesehen von den fortgesetzten Beunruhigungen des Marktes, dazu führte — und zwar in erster Reihe in der rheinisch-westfälischen Gruppe, in welcher neue, resp. auf Walzeisendarstellung neu eingerichtete Werke hauptsächlich auftraten —, diese Werke, teilweise mit hohen Einschätzungen, in den Verband aufzunehmen.

Zur Preisentwicklung sei noch bemerkt, daß im Jahre 1890 bereits im Juni der Preis von 195 Mark — derjenige von 210 Mark war, nachdem bereits ein Mißtrauen bei der Kundschaft Platz gegriffen hatte, fast nur ein nomineller gewesen — auf 165 Mark die Tonne, franko Empfangsstation ermäßigt wurde, und im September eine weitere Ermäßigung auf 140 Mark erfuhr.

Bei einer sich etwas freundlicher gestaltenden Geschäftslage wurde Ende des Jahres 1890 dieser Preis zwar auf 145 Mark pro Tonne, franko Empfangsstation, erhöht, welcher während des Jahres 1891 der offizielle Preis des Verbandes war, — die Konkurrenz der Außerverbandswerke machte aber fallweise Konzessionen diesem offiziellen Preise gegenüber erforderlich, so daß der Verband sich entschloß, mit Beginn des Jahres 1892

den Preis auf 132½ Mark pro Tonne, franko Empfangsstation, zu ermäßigen. Diese Preisermäßigung wirkte auf das Geschäft belebend ein, und konnte der Preis im 3. Quartal 1892 auf 135 Mark pro Tonne, franko Empfangsstation, erhöht werden. Indessen trat bereits mit Schluß des Jahres 1892 die Notwendigkeit an den Verband heran, fallweise, in Rücksicht auf die Außerverbandskonkurrenz, unter diesem Preise zu verkaufen, und nachdem namentlich in Rheinland-Westfalen die Außerverbandskonkurrenz an Terrain gewann, wurde im Juni 1893 beschlossen, von der Preisstellung „franko Empfangsstation“ abzugehen und für Schweißisen einen Preis von Mark 100.— pro Tonne, ab Dortmund, und für Flußisen Mark 95.— pro Tonne, ab Dortmund, festzusetzen.

Die Bewegung der Einschätzung innerhalb des Verbandes gestaltete sich folgendermaßen:

Am 1. April 1889 traten der rheinisch-westfälischen Gruppe folgende Werke bei: Walzwerk Germania, Franz Bicheroux Söhne & Co., Felsler & Co., Thyssen & Co., Wittener Walzwerk, Th. Wuppermann, Rheinische Stahlwerke, de Dietrich & Co., während am 1. November 1890, ebenfalls bei der rheinisch-westfälischen Gruppe, die Werke Böcker & Co., Funcke, Borbet & Co., Böcking & Co., Friedrich Thomée, Steinhauser Drahtindustrie, Gebr. van der Zypen, Hohenlimburger Hüttenverein, Nachener Hüttenaktienverein „Rote Erde“ aufgenommen wurden.

Am 1. April 1891 erfolgte bei der rheinisch-westfälischen Gruppe die Aufnahme des Werkes Ruhbier & Sohn, am 1. Dezember 1892 die Aufnahme der Werke: Gebrüder Röchling und Luxemburger Bergwerks- und Saarbrücker Eisenhütten=Aktiengesellschaft, so daß von diesem Zeitpunkte an die Gruppenanteile sich wie folgt verschoben haben:

rhein.-westf. Gruppe,	31	Werke,	Arbeitsanspruch	an den deutschen Markt	41.01	%
oberschlesische	=	8	=	=	=	22.91
mitteldeutsche	=	5	=	=	=	10.26
süddeutsche	=	13	=	=	=	25.82

Zusammen 57 Werke mit einer Einschätzungsquote für die Verladung nach dem deutschen Markte von zusammen 759 416 Tonnen.

Hierbei ist zu bemerken, daß in Rheinland-Westfalen des weiteren noch einige Werke, und zwar u. a. „Deutscher Kaiser“, „Westfälische Stahlwerke“ u. s. w., neu geschaffen worden sind, und zur Zeit, außerhalb des Verbandes befindlich, den Verbandswerken eine schwierige Konkurrenz bereiten, — sowie ferner, daß auch in Oberschlesien eine neue Arbeitsstätte durch Etablierung einer Walzwerksanlage seitens der Firma S. Hulbschinsky & Söhne, Gleiwitz, entstanden ist.

Immerhin muß im Rückblick auf die abgelaufene Geschäftsperiode gesagt werden, daß durch die Regelung des Verkaufes die Erlöse für die einzelnen Werke sich wesentlich günstiger und gleichmäßiger gestaltet haben, als es ohne den Verband der Fall gewesen wäre, und, daß die Ausdehnung der bestehenden Apparate unter dem Eindruck der vorübergehend außerordentlich günstigen Konjunktur, wenn der Verband nicht bestanden hätte, wahrscheinlich eine noch umfangreichere gewesen sein würde.

Daß die Erweiterung resp. Anschaffung von Anlagen über das vorhandene Maß nicht hinausgegangen ist, muß darauf zurückgeführt werden, daß die hauptsächlichsten Werke durch den Verband geeint waren, und somit ihre Produktion resp. ihr Absatz nach dem deutschen Markte ein limitierter war.

In wirkungsvollster Weise könnte das Grundprincip des Verbandes, Produktion und Konsum in angemessenen Einklang zu bringen, dann erreicht werden, wenn auch für die Rohmaterialien, auf deren Weiterverarbeitung die Walzeisenindustrie angewiesen ist, analoge, untereinander in Fühlung stehende und gleiche Ziele verfolgende Verbände geschlossen würden, welche alsdann die für die Fertigfabrikate, wie Walzeisen etc., errichteten Verbände in ihren Bestrebungen, die Produktionsfähigkeit der Werke in limitierten und mit dem Konsum in Einklang stehenden Grenzen zu halten, in wirksamster Weise unterstützen würden.

Gegenüber einem Verbands, wie dem Walzwerksverbande, bei welchem es sich lediglich um die Syndizierung eines verfeinerten Materiales handelt, ist die Schaffung von Konkurrenzstätten, welche angekauftes Halbprodukt verarbeiten, um dieses alsdann zu Walzeisen zu konvertieren, eine relativ leichte, wogegen beim Bestehen von Verbänden für die Rohmaterialien und bei einem geschlossenen Zusammengehen derselben mit dem Walzwerksverbande das Entstehen solcher Konkurrenzstätten wesentlich erschwert werden könnte.

Die im vorstehenden geschilderten Übelstände, welche sich sämtlich in einer besonders scharfen Weise bei der rheinisch-westfälischen Gruppe gezeigt haben, nämlich das Entstehen von Konkurrenzunternehmungen, deren Aufnahme in den Verband, in Rücksicht auf die Bestimmung der Höhe des Arbeitsanspruches desselben, Schwierigkeiten bereitet, haben dazu geführt, daß zunächst innerhalb der rheinisch-westfälischen Gruppe eine Verlängerung bezüglich der Verlängerung des Walzwerksverbandes über den 31. Dezember 1893 hinaus nicht erzielt werden konnte.

Die Mitglieder der bisherigen schlesischen und mitteldeutschen Gruppen des Walzwerksverbandes haben sich inzwischen über die Verlängerung des Vertrages über den 31. Dezember 1893 hinaus bis ultimo 1894 geeinigt,

und sich zu einem schlesisch = mitteldeutschen Walzwerksverbande zusammengeschlossen. Auch haben die Verhandlungen mit der Firma S. Huldshinsky & Söhne, Gleiwitz, zum Beitritt dieser Firma zu dem schlesisch = mitteldeutschen Verband geführt.

Innerhalb der süddeutschen Gruppe schweben zur Zeit Verhandlungen wegen Verlängerung des Verbandes über das Jahr 1893 hinaus, welche voraussichtlich zu einem befriedigenden Resultate führen werden.

Es ist zu erwarten, daß angesichts der seitens der Industriellen der Walzwerksbranche in den letzten sechs Jahren innerhalb des deutschen Walzwerksverbandes gemachten Erfahrungen, welche unbedingt für eine Vereinigung im Verlaufe sprechen, es gelingen werde, die zur Zeit einer allgemeinen Vereinigung noch entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen, und zwar um so mehr, als die Gestaltung der Verhältnisse auf dem Gebiete der deutschen Walzwerksindustrie wiederum eine recht ungünstige geworden ist, und die Industriellen die an sich bereits bestehenden mannigfachen Schwierigkeiten voraussichtlich nicht noch durch Aufnahme eines lebhaften Konkurrenzkampfes unter einander verschärfen werden.

II.

Verkaufsprincipien des Deutschen Walzwerksverbandes.

1. Gesichtspunkte, nach denen die Aufträge unter die einzelnen Werke verteilt werden.

Der Verband weist den Werken quantitativ nach den im Verbandsvertrage vorgesehenen prozentualen Einschätzungsquoten Aufträge zu, und zwar wird, nachdem die Walz- bzw. Fabricationsprogramme der einzelnen Werke der Kundschaft bekannt sind, an die Kundschaft in bestimmten Werksmarken, und zwar jeweils dem Walz- bzw. Fabricationsprogramm des betreffenden Werkes entsprechend, die Ware verkauft.

Im übrigen geht die Specification, zur Abwicklung der von der Kundschaft bewirkten Abschlüsse, principiell direkt an die Werke, und haben dieselben, sofern ein Kunde seinen Verpflichtungen bezüglich rechtzeitiger Specification nicht nachkommt, darüber der Centralstelle in Berlin Mitteilung zu machen, welche alsdann durch Vorstellung bei der Kundschaft dafür sorgt, daß das betreffende Werk rechtzeitig in den Besitz der erforderlichen Aufträge gelangt.

Aus praktischen Gründen handhabt des ferneren die Centralverkaufsstelle das Geschäft in der Weise, daß sie sich seitens einzelner Großhändler ohne Vereinbarung der Marke, d. h. von welchem Werke der Großist das Eisen zu beziehen wünscht, einen Teil der Specification direkt zukommen läßt, so daß sie durch Überweisung von solchen Specificationen an das eine oder andere Werk, je nach dem vorliegenden Arbeitsbedürfnisse, und je nach dem Umstande, ob die eine oder andere Strecke (Grobeisen- oder Feineisenstrecke) mehr oder minder beschäftigt ist, entsprechende Abhilfe zu schaffen vermag.

2. Preisstellung.

Nachdem die verschiedensten Verkaufssysteme im Verbands durchgeföhrt worden waren, hat sich schließlich als das zweckmäßigste Verkaufsprincip herausgestellt, in ganz Deutschland principiell ganz gleiche Frankopreise einzuföhren, so daß sich für jeden Konsumplatz die Einkaufspreise für den Großhandel franko Empfangsstation ganz gleich gestalteten.

Naturgemäß ist hierdurch der Erlös ab Werk für Verladungen nach nahen Relationen ein besserer, als der Erlös ab Werk, sofern nach entfernten Relationen verladen wird, und es hat sich dadurch von selbst das Princip herausgebildet, den einzelnen Gruppen des Verbandes jeweils diejenigen Aufträge zu überweisen, welche die für die betreffenden Fabricationsstätten geographisch günstigst gelegenen Relationen aufwiesen.

Infolge dessen wurden der schlesischen Gruppe als Schutzgebiet für dieselbe die Provinzen Schlesien und Posen überwiesen, so daß nach diesen Provinzen lediglich Eisen schlesischer Provenienz verladen werden darf. Dergleichen erfolgte eine Abgrenzung des Gebietes für die süddeutsche und für die rheinisch-westfälische Gruppe, während von sämtlichen Gruppen des Verbandes (schlesische, mitteldeutsche, rheinisch-westfälische und zum Teil auch von der süddeutschen Gruppe) als „gemeinschaftliches“ Gebiet die Provinz und das Königreich Sachsen, die Mark Brandenburg, die Provinzen Pommern, Ost- und Westpreußen zc. bearbeitet werden.

Principiell wird, soweit das System nicht durch das in dem ersten Berichte bereits erwähnte Auftreten der Außerverbandskonkurrenz in speciellen Fällen eine Durchbrechung erfahren muß, die Preisstellung so gewählt, daß der Verband genau gegen den Import ausländischen Eisens konkurriert, d. h. daß der Verband die Preise so stellt, daß nach dem für den Import günstigst gelegenen Seehafen Hamburg die Einfuhr englischen Eisens nicht möglich ist, ein System, bei welchem der deutschen Walzeisenindustrie gewährte Schutz Zoll voll zur Geltung kommt.

Abgesehen von dieser Preisstellung, die im Verkehr mit dem Handel maßgeblich war, erfolgte eine Verständigung über die Preisstellung bei Lieferung an Fabriken, sei es, daß die Lieferung an Fabriken direkt, oder, in einer durch den Handel nachzuweisenden Art, durch Vermittlung des letzteren geschieht, weil der Deutsche Walzwerksverband sich sagt, daß es für die Walzeisenindustrie von sehr großer Wichtigkeit ist, die Weiterverarbeitungsindustrien, welche vielfach auf Export der von ihnen hergestellten Waren angewiesen sind, durch eine möglichst billige Preisstellung zu unterstützen.

Demnach werden jeweils, unter Prüfung der Anforderungen der weiterverarbeitenden Industrien, spezielle Preisstellungen gemacht, welche unter demjenigen Preise liegen, welcher für den Handel festgesetzt ist.

3. Verkehr des Handels mit dem Verbands.

Der Verband macht dem Händler in keiner Weise Vorschriften darüber, zu welchem Preise er das von ihm gekaufte Eisen weiterhin zu verwerten hat. Im großen und ganzen verkauft der Verband in Rücksicht auf eine Übersichtlichkeit im Geschäfte und in Rücksicht auf die Kreditverhältnisse an Großhändler.

Den Großhändlern wird für die Läger, welche sie in den Städten, in denen die betreffenden Firmen ihren Sitz haben, unterhalten, eine sogen. „Lagerbonifikation“ gewährt, und zwar unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es für den Verband in Hinblick auf möglichst günstige Spezifikationen (geschlossene Lagerordres in großen Posten) wünschenswert ist, wenn die Bezüge nach den Großhandlungslagern möglichst umfangreicher Art sind.

Außerdem genießen die Großhändler für den Absatz nach den ihnen naturgemäß zufallenden Rayons (z. B. die Breslauer Händler für den Absatz nach Schlessien, die sächsischen Händler für den Absatz nach Provinz und Königreich Sachsen, die Berliner Händler für den Absatz nach der Mark Brandenburg und die Stettiner Händler für Verkäufe in Pommern) eine sogen. „Umschlagsprovision“.

Endlich verkehrt der Verband auch mit Händlern mittleren Ranges, denen indes für ihre Bezüge die vorerwähnten Bonifikationen nicht gewährt werden.

Hierdurch ist bereits für den Großhandel die Bedingung gegeben, bei dem Weiterverkauf des Eisens über einen gewissen Aufschlag nicht hinauszugehen, weil sonst, sofern der Großhändler den Preis übermäßig anspannen

würde, der Verband das Korrektiv darin hätte, durch ein direktes Arbeiten mit dem Mittelhändler einer ungebührlichen Preissteigerung seitens des Großhandels entgegenzuarbeiten.

Im allgemeinen hat der Verlauf der Verbandsgeschäfte gelehrt, daß sich angesichts dieses geschlossenen Systemes unter den Großhändlern, welche für den Verband bestimmte Absatzgebiete bearbeiten, eine Verständigung herausgebildet hat, so daß dieselben unter dem Schutze des Verbandes zwar mit einem mäßigen Nutzen arbeiten, andererseits aber auch bei der größeren Stabilität des durch den Verband geführten Geschäftes wiederum gegen früher vor Verlusten geschützt sind, so daß sowohl der Großhandel als auch der Mittelhandel im allgemeinen dem Verbands sympathisch gegenüberstehen, und die jetzige Situation den vor Begründung des Verbandes bestandenen Verhältnissen vorziehen.

Eine specielle Kontrolle des Verbandes bezüglich der Handhabung des Geschäftes durch Großhändler ist auch deshalb nicht erforderlich, da, sofern in dem einen oder anderen Falle eine auffallende Preiserhöhung oder ein auffallendes Unterbieten seitens eines Großhändlers erfolgen sollte, die übrigen Händler dafür sorgen, daß solches ohne Verzug zur Kenntnis der Centralverkaufsstelle gelangt.

Es ist noch zu bemerken, daß die vorerwähnten, dem Großhandel gewährten Bonifikationen sich an die seitens des Großhandels übernommene Verpflichtung knüpfen, seinen Bedarf lediglich von Verbandswerken zu beziehen, so daß der Verband, sofern zu seiner Kognition kommt, daß einer der Großhändler auch von einem Außerverbandswerke gekauft hat, nach dem Abschlusse berechtigt ist, von der Bewilligung der betreffenden Bonifikation Abstand zu nehmen.

Statut des Schlesiſch-Mitteldeutſchen Walzwerksverbandes.

(Gültig vom 21. November 1893 ab.)

§ 1.

Nachſtehende Firmen vereinigen ſich zu einem

„Schleſiſch-mitteldeutſchen Walzwerksverbande“

a. Oberſchleſiſche Gruppe

1. Vereinigte Königs- und Laurahütte, Aktiengeſellſchaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Berlin,
2. Oberſchleſiſche Eiſeninduſtrie, Aktiengeſellſchaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Gleiwitz,
3. Oberſchleſiſche Eiſenbahnbedarfs-Aktiengeſellſchaft, Friedenshütte bei Morgenroth D./S.,
4. Rattowiger Aktiengeſellſchaft für Bergbau und Eiſenhüttenbetrieb, Rattowitz,
5. Bergwerks- und Hüttendirektion des Grafen Guido Henckel-Donnerſmarck, Charlottenhof bei Königshütte D./S.,
6. Konſolidierte Redenhütte, Zabrze D./S.,
7. Biſmarckhütte, Aktiengeſellſchaft für Eiſenhüttenbetrieb, Schwientochlowitz,
8. U. Schönawa, Hoffmungs- und Hüttenhütte bei Ratiborhammer;

b. Mitteldeutſche Gruppe

1. Aktiengeſellſchaft Peiner Walzwerk in Peine,
 2. „Lauchhammer“, Vereinigte vorm. Gräfl. Einſiedel'ſche Werke, Lauchhammer
 3. Eiſenhüttenwerk Thale, Aktiengeſellſchaft, Thale a. S.,
 4. Königin-Marienhütte, Aktiengeſellſchaft, Gainsdorf,
- und vereinbaren nachſtehenden Vertrag.

§ 2.

Die Geſchäfte des Verbandes werden von einer Verkaufsstelle, von der Generalverſammlung, dem Vorſitzenden des Verbandes und einem Vertrauensmann beſorgt.

§ 3.

Die in § 1 genannten Firmen übertragen für das geſamte deutſche Abſatzgebiet den Verkauf der Walzwerksprodukte in Fluß- und Schweißeiſen, welche auf der einen integrierenden Teil dieſes Vertrages bildenden Anlage A sub IA verzeichnet ſind, einer Verkaufsstelle und begeben ſich des Rechtes, während der Dauer dieſes Vertrages (cfr. § 16) in den genannten Abſatzgebieten und Sorten direkt an die Kundſchaft Verkäufe zu machen.

Die Verwaltung des Peiner Walzwerkes ſoll jedoch, mit Rückſicht darauf, daß daſſelbe das gegen Weſten vorgeschobene Werk iſt, berechtigt ſein, unter Berücksichtigung der durch den Verband beſchloſſenen Preiſe, und in Übereinkunft mit der Verkaufsstelle in einzelnen Fällen, und zwar in den der weſtlichen Konkurrenz beſonders exponierten Plätzen, ſelbſtändig, eventuell mit mäßigen Unterpriſen, zu verkaufen.

§ 4.

Die Verkaufsstelle hat ihren Sitz in Berlin; sie wird verwaltet von zwei oder mehreren, den Vorstand bildenden, gleichgestellten Beamten (Direktoren) und dem erforderlichen Hilfspersonal unter Oberaufsicht des Verbandsvorsitzenden, welcher die Gesamtheit der Werke vertritt und in deren Namen verfügt und entscheidet. Die Organisation der Verkaufsstelle, sowie die Anstellung und Entlassung der Beamten mit einem Jahresgehalt von mindestens 3600 Mark, bezw. mindestens einjähriger Vertragsdauer, den Abschluß der Dienstverträge mit denselben besorgt namens des Verbandes der Vorsitzende.

§ 5.

Die Verkaufsstelle erhält ihre allgemeinen Direktiven von der Generalversammlung der Werke, hat deren Beschlüssen Folge zu leisten und im übrigen das Verkaufsgeschäft nach verständigen und soliden kaufmännischen Grundsätzen zu handhaben.

Die Verkaufsstelle zeichnet ihre Korrespondenz:

„Verband Schlesisch-mitteldeutscher Walzwerke.
Die Verkaufsstelle“.

Das Deltrehere für die gemachten Verkäufe tragen die sämtlichen im Verbande vereinigten Walzwerke nach Verhältnis ihrer Anteile an den Gesamt-Verwendungen in demjenigen Jahre, für welches ein Ausfall zu decken ist.

§ 6.

Die Verkaufsstelle hat die Verpflichtung, alle zur Disposition stehenden Mittel anzuwenden, daß die Werke pro rata ihrer Einschätzung gleichmäßig beschäftigt werden, bezw. daß sie in den rechtzeitigen Empfang der ihnen zukommenden und erforderlichen Spezifikationen gelangen, und daß die den Werken in den einzelnen Fabrikationsgruppen überwiesenen Spezifikationen nach Möglichkeit den Betriebsanrichtungen derselben entsprechen. Die hierzu nötigen Anordnungen hat die Verkaufsstelle zu treffen.

§ 7.

Die einzelnen Werke sind streng an die Beschlüsse des Verbandes gebunden, und übernehmen die Verpflichtung:

- a. die seitens der Verkaufsstelle vereinbarten Abschlüsse in allen Punkten genau aufrecht zu erhalten und diese Abschlüsse der Kundschaft zu bestätigen,
- b. sich mit der letzteren wegen Ausführung und Liquidierung der Aufträge direkt zu benehmen,
- c. der Kundschaft keinerlei Bonifikationen oder Nachlässe oder Konzessionen in den Abwicklungsterminen der Abschlüsse zu gewähren,
- d. etwa notwendig werdende Mahnungen um Spezifikationen bei der Kundschaft nur im Einverständnis mit der Verkaufsstelle vorzunehmen.

§ 8.

Die Mitglieder unterwerfen sich bei etwaigen Übertretungen gegenüber den Bestimmungen des Statuts oder den Ausführungsbestimmungen zu letzteren oder bei Verjämnissen gegen dieselben den von der Generalversammlung mit Zweidrittelmajorität zu bestimmenden Geldstrafen bis zur Höhe der deponierten Kaution (cfr. § 15). Diese Geldstrafen fließen pro rata der Einschätzung den einzelnen Werken mit Ausnahme des schuldigen zur Verwendung bei ihren Arbeiterkassen zu.

§ 9.

Für das gesamte deutsche Abjaßgebiet wird eine Ausgleichsverrechnung für die bewirkten Versendungen in der Weise vereinbart, daß, unter Berücksichtigung der in nachstehendem angeführten Abweichungen (Anlage B), principiell jedes Verbandswerk jeweils im Durchschnitte jedes Kalenderquartals (die erste Abrechnung soll per 31. März 1894 stattfinden) für die bewirkten Versendungen den gleichen Grundpreis ab Werk erzielt, gleichgültig, wohin die Ware verladen wurde.

Zur Ermittlung des bei den einzelnen Versendungen ab Werk erzielten Verrechnungs-Grundpreises sollen seitens der Verbandswerke behufs Aufstellung der gegenseitigen Abrechnungen durch ein Abrechnungsbureau mit Sitz in Berlin von den betreffenden Facturen folgende Beträge gekürzt werden:

- a. Frachten,
- b. Sconto und Agenten-Provision,
- c. Überpreise für Dimension, Façon und Qualität, und zwar auf Grundlage der Abrechnungsskala.

Als Abrechnungsskala gilt die Vereins-Überpreis-Skala vom 1. Dezember 1887 unter Verminderung sämtlicher Sätze derselben um 20 %.

Die Abweichungen gegen vorstehende Festsetzungen bestehen in folgendem:

- a. Nachdem mitteldeutsches Schweiß- und Flußeisen erfahrungsgemäß bislang gegen schlesisches Material mit einem Unterpriese von M. 5.— p. t. gehandelt wurden, so sollen die mitteldeutschen Werke gehalten sein, die nach vorstehendem ermittelten Grundpreiserlöse mit einem um M. 5.— p. t. erhöhten Betrage in die Abrechnung einzustellen.
- b. In Rücksicht auf die Frachtenlage wird bestimmt, daß in der Ausgleichs-Verrechnung der Königin-Marienhütte, Cainsdorf, M 3.— und den Gräfl. Einsiedel'schen Werken, vorm. Rauchhammer M. 2.— pro Tonne erfolgter Versendung gutzubringen sind.

§ 10.

Zur Führung der Geschäfte der gegenseitigen Abrechnung ist ein besonderes Abrechnungsbureau geschaffen. Zur Kontrolle der Bücher und Geschäftsbahrung kann, wenn diese Kontrolle nicht von dem Vorsteher des Abrechnungsbureaus ausgeübt werden soll, noch ein besonderer Vertrauensmann angestellt werden, dessen Requisitionen die Werke Folge zu geben haben.

§ 11.

Die Generalversammlung besteht aus den bevollmächtigten Vertretern der sämtlichen Werke; sie tritt viermal jährlich, und zwar in den Monaten Februar, Mai, August und November, zu ordentlichen Sitzungen auf acht Tage vorher durch eingeschriebene, vom Vorsitzenden ausgehende und mit der Tagesordnung zu versiehende Einladungen in Berlin zusammen. Jedes Werk hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung einzubringen; dieselben werden zur Beratung und Beschlußfassung gestellt, wenn sie 5 Tage vor der Generalversammlung beim Vorsitzenden eingehen. Der Vorsitzende des Verbandes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung.

Er hat das Recht, auch außerordentliche Sitzungen einzuberufen, muß solches aber thun, wenn Werke, welche zusammen 25 Stimmen repräsentieren (cfr. § 12), es verlangen.

§ 12.

Die Generalversammlung wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer des Vertrages. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit in den §§ 13 und 16 nichts besonderes bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der vertretenen Werksstimmen.

Bei den Abstimmungen vertreten die einzelnen Werke folgende Stimmen:

a. Vereinigte Königs- und Laurahütte	17	} 50 Stimmen	
b. Oberschlesische Eisenindustrie-Aktiengesellschaft	11		
c. Oberschlesische Eisenbahn-Bedarfs-Aktiengesellschaft	6		
d. Rattowitzer Aktiengesellschaft	5		
e. Bergwerks- und Hüttenverwaltung des Grafen Guido Henckel-Donnersmarck	4		
f. Konsolidierte Nebenhütte	3		
g. Bismarckhütte, Aktiengesellschaft	3		
h. U. Schoenawa	1		
i. Peiner Walzwerk	24		} 50 Stimmen
k. „Lauchhammer“, Vereinigte vorm. Gräfl. Eintriedelsche Werke	12		
l. Eisenhüttenwerk Thale, Aktiengesellschaft	8		
m. Königin Marienhütte, Aktiengesellschaft	6		
<u>Summa</u>		100 Stimmen.	

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, eventuell diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden. In Ausnahmefällen ist die Einholung der Stimmen auf schriftlichem Wege zulässig. Sämtliche Werke sind an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

§ 13.

Die Befugnisse der Generalversammlung sind die folgenden:

- A. Zur Beschlussfassung mit absoluter Majorität:
1. die Festsetzung der Höhe des Gesamtverkaufsquantums für einen bestimmten Zeitraum,
 2. die Instruktion für die Verkaufsstelle,
 3. die Festsetzung der Verkaufspreise,
 4. die Festsetzung der Überpreisskala für Dimensionen und Qualitäten und der sonstigen Verkaufsbedingungen,
 5. die Bestimmung über den Verkauf oder die Siftierung des Verkaufs von Ausschussteilen,
 6. die Bestimmung der Instruktion für den Vertrauensmann und der Befolgung desselben,
 7. die Bestimmung über die Befolgung der Beamten des Verbandes,
 8. die Bewilligung des Etats der Verkaufsstelle und die Erteilung der Decharge,
 9. der Beschluß über von dem Verbands zu tragende sonstige Kosten,
 10. die Bestellung der Agenten,
 11. die Bestimmung über die Höhe des den einzelnen Handelsfirmen zu gewährenden Kredits,
 12. die Beschlussfassung über Pachtung von Konkurrenzunternehmungen behufs Raktlegung derselben,

13. die Beschlußfassung über gänzliche oder teilweise Ausschüttung der Verbandskasse und über die Termine hierfür.
- B. Zur Beschlußfassung mit $\frac{2}{3}$ Majorität:
1. die Bestimmung über etwaige Abänderungen in der Abrechnung,
 2. die Feststellung der Strafen bei Übertretung der Statutz-Bestimmungen oder Veräumnissen gegenüber denselben, sowie gegenüber den Ausführungsbestimmungen,
 3. Aufnahme neuer Werke in den Verband,
 4. Beschlußfassung über den Anschluß an andere Verbände,
 5. Abänderung der Höhe der Mehr- oder Minderverbands-Entschädigung.

§ 14.

Als Normal-Jahresverladung der einzelnen Werke werden folgende Mengen festgesetzt:

I. Oberschlesische Gruppe

a. Vereinigte Königs- und Laura- hütte	57 002 Tn.	= 23.44 %
b. Oberschlesische Eisenindustrie, Aktiengesellschaft	38 976 "	= 16.03 "
c. Oberschl. Eisenbahn-Bedarfs- Aktiengesellschaft	20 376 "	= 8.38 "
d. Rattowiger Aktiengesellschaft	18 409 "	= 7.57 "
e. Bergwerks- und Hüttendirek- tion des Grafen Guido Henckel- Donnersmarck	12 928 "	= 5.31 "
f. Konsolidierte Nebenhütte	12 058 "	= 4.96 "
g. Bismarckhütte, Aktiengesellsh.	12 058 "	= 4.96 "
h. U. Schoenawa	2 193 "	= 0.90 "
Summa I.	174 000 Tn.	= 71.55 %

II. Mitteldeutsche Gruppe

i. Peiner Walzwerk	33 049 Tn.	= 13.59 %
k. „Lauchhammer“, Vereinigte vormals Gräßlich Einfiedelsche Werke	16 525 "	= 6.79 "
l. Eisenhüttenwerk Thale, Aktien- gesellschaft	11 014 "	= 4.53 "
m. Königin Marienhütte, Aktien- gesellschaft	8 612 "	= 3.54 "
Summa II.	69 200 Tn.	= 28.45 %
Summa I. und II.	243 200 Tn.	= 100 %

Die Verkaufsstelle verkauft für jede Firma deren prozentualen Anteil an dem von der Generalversammlung zu bestimmenden Gesamt-Verkaufsquantum.

Über die Versendungen werden Konten geführt, aus denen sich die Ansprüche und Pflichten der einzelnen Firmen ergeben.

Erfolgt in den Verwendungen eine Abweichung gegen die prozentualen Einschätzungsziffern, so soll per 31. Dezember 1894 ein Geldausgleich in der Weise erfolgen, daß diejenigen Werke, welche ihren prozentualen Anteil an den Verwendungen überschritten haben, an die Werke, welche in der Verwendung zurückgeblieben sind, pro Tonne Mehrverfaßt eine Entschädigung von M. 2.50 bezahlen.

Die Kosten des Verbandes werden auf die einzelnen Werke pro rata der erfolgten Verwendung repartiert.

§ 15.

Um die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen sicher zu stellen, hinterlegen die Werke Kautionen in guten Wertpapieren oder in ihren Solawechseln an einer von der Generalversammlung zu wählenden Stelle. Die Höhe der Kaution beträgt für jede Tonne der Einschätzung 1 Mark.

Der Verband hat das Recht, ohne weiteres aus den Kautionen diejenigen Beträge zu entnehmen, zu deren Zahlung die Werke verpflichtet sind, im Falle sie nicht vier Wochen nach erhaltener Aufforderung Zahlung leisten. Die solcher Art reduzierten Kautionen sind auf die vertragsmäßige Höhe zu ergänzen.

Durch vorstehende Bestimmung wird nicht ausgeschlossen, daß, wenn eines der beteiligten Werke seine in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen verläßt, die übrigen Werke zusammen oder einzeln Ersatz des ihnen hierdurch zugefügten Schadens im Wege der gerichtlichen Klage fordern. Es bleibt dies Recht vielmehr ausdrücklich vorbehalten.

§ 16.

Das vorstehende Abkommen gilt bis zum 31. Dezember 1894, und, falls von keiner Seite bis 1. Oktober 1894 eine Kündigung erfolgt, noch für ein weiteres Jahr. Inzwischen kann daselbe nur durch einstimmigen Beschluß aller Teilnehmer gelöst werden. Sobald indes eine nicht zum Verbands gehörige Firma eine neue Fabrikationsstätte für Walzeisen in Mittel- oder Ostdeutschland in Betrieb setzt, steht jedem Mitgliede mit dreimonatlicher Kündigung der Austritt aus dem Verbands frei. Veränderungen dieses Vertrages sind nur dann zulässig, wenn sie einstimmig von der vollzählig besuchten Generalversammlung beschlossen werden. Verläuft die erste hierzu einberufene Generalversammlung resultatlos, weil nicht alle Interessenten erschienen, so beschließt eine zweite, ordnungsmäßig nach frühestens zehn Tagen zu berufende Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Vollzähligkeit der Mitglieder endgültig.

§ 17.

Gehen Werke durch Pacht, Tausch oder Kauf in eine andere Hand über, so hat der hier kontrahierende heutige Inhaber die Verpflichtung, die aus diesem Abkommen resultierenden Rechte und Pflichten auf seinen Nachfolger bindend zu übertragen.

§ 18.

Sollten die zur Zeit zwischen der oberschlesischen Gruppe und der Firma S. Gulbschinsky & Söhne wegen Aufnahme in den Verband schwebenden Verhandlungen zu einem Abschlusse führen, so soll das der Firma S. Gulbschinsky & Söhne zugebilligte Quantum ohne weiteres dem ratierten Arbeitsanspruche der Oberschlesischen Gruppe hinzutreten.

§ 19.

Da bei Abschluß des Vertrages der Direktor des „Eisenhüttenwerk Thale Aktiengesellschaft Thale a./S.“, Herr Claus, im Auslande weilt, und eine Ent-

scheidung von ihm deshalb nicht zu extrahieren ist, so bleibt der Beitritt dieser Firma vorbehalten.

Für den Fall, daß dieselbe dem Verbands nicht beitreten sollte, würde sich der Anspruch der Mitteldeutschen Gruppe um die Einschägungsquote dieses Werkes vermindern.

Anerkannt

Berlin, den 21. November 1893.

Anlage A.

I. Unter die Bestimmungen des Verbands-Vertrages fallen folgende Sorten:

1. Rund- und Quadrateisen 4 mm stark bis unter 120 mm stark.
2. Flach- und Universalisen unter 178 mm breit, ebenso das in nachstehendem spezifizierte Bandeisen:

ebenso die Zwischenstärken.	{	0.75 mm Stärke und stärker, bei einer Breite von 13 mm bis infl. 40 mm	
		0.9 mm " " " " " " " " 12 mm " " 45 mm	
		1 mm " " " " " " " " 11 mm " " 55 mm	
		1 ¹ / ₄ mm " " " " " " " " 9 mm " " 65 mm	
		1 ¹ / ₂ mm " " " " " " " " 8 mm " " 156 mm	
		1 ³ / ₄ mm " " " " " " " " 8 mm " " 156 mm	
		2 mm } " " " " " " " " 6 mm bis unter 178 mm	
		2 ¹ / ₄ mm } " " " " " " " " 6 mm " " 178 mm	
		und stärkeres Bandeisen von 6 mm Breite bis unter 178 mm.	

3. Schneideisen.
4. Formeisen, und zwar:
 - a. Winkelseisen aller Art, sofern kein Schenkel über 105 mm breit ist,
 - b. T Eisen bis zur Maximalsteghöhe von 80 mm infl.,
 - c. □ Eisen, I und Z Eisen bis zur Maximalsteghöhe von 80 mm exfl.,
 - d. Fensterproffenseisen, einfach und doppelt, in allen Dimensionen,
 - e. Gespen- und Gittereisen, einfach und doppelt, in allen Dimensionen,
 - f. sämtliche Sorten Halbrund-, Splint-, Oval-, Krummetbügel-, Carnies- und Reifeisen,
 - g. abgerundetes und abkantetes Reifeisen,
 - h. Rosttafelisen und Rättereisen,
 - i. façonniertes Hufstabeisen,
 - k. Säuleneisen,
 - l. Bettstelleneisen,
 - m. Thürschlagleisteisen,

n. alles sonstige Formeisen, welches nach den vorstehenden Ausführungen als unter den Rahmen des Verbandes fallend bezeichnet werden kann.

5. Auschußeisen.

II. Ausgeschlossen von den Bestimmungen des Vertrages sind:

1. sämtliches Formeisen, soweit es nicht unter A. 4 genannt ist, namentlich Zores- und Quadranteneisen, Speichen- und Bulbeisen,
2. sämtliche Halbfabrikate, als Rohschienen, Knüppel und Platinen,
3. Schienen und Schwellen, Kleineisenzeug aller Art zum Eisenbahnoberbau, ferner Eisenbahnradeisen, Eisenbahn-Achsen und -Räder,
4. Bleche aller Art,
5. Walzdraht, rund und vierkantig in Ringen,
6. gezogener Draht unter 6 mm stark und Drahtfabrikate, wie Nägel, Ketten zc.,
7. Rohrbandeisen,
8. das nicht unter A. 2 aufgeführte (kaltgewalzte) Bandeisen. Unter kaltgewalztem Bandeisen ist solches Bandeisen zu verstehen, welches auf beiden Seiten blank gewalzt und in der Preisstellung so hoch gehalten ist, daß es syndiziertem Eisen keine Konkurrenz machen kann,
9. härter Stahl, d. h. Federstahl, Griffstahl, Werkzeugstahl, überhaupt sämtlicher Stahl, welcher vermöge seines Preises nicht geeignet ist, dem Flußeisen Konkurrenz zu machen,
10. Eisen zum eigenen Gebrauch und alles Eisen, welches zwischen zwei ein und derselben kontrahierenden Firma gehörigen Werken zur Lieferung gelangt.

Anlage B.

Instruktion für die Verrechnung.

1. Der Geldverrechnung im schlesisch-mitteldeutschen Verbands unterliegt das gesamte im deutschen Zollgebiet zum Versand an Fremde gelangte syndizierte Walzeisen.

2. Als Verrechnungszeitraum gilt das Kalender-Quartal dertart, daß die jeweilig innerhalb eines Quartals zum Versand gelangten Mengen unter sich zur abgeschlossenen Verrechnung gelangen. Der erste Quartalsabschluß erfolgt für das I. Quartal des nächsten Jahres. In diesen Abschluß sind auch die etwa bereits im laufenden Quartal auf Grund des neuen Vertrages versandten Mengen hineinzubeziehen.

3. Behufs Herbeiführung der Verrechnung übersenden die Verbandswerke dem Abrechnungsbureau für jede einzelne Sendung möglichst sofort nach Fakturen-Erteilung eine ganz genaue Abschrift der Faktura unter Benutzung des anliegenden Formulars A.

Es enthält genanntes Formular in seinem zweiten Teile gleichzeitig Rubriken für die Abrechnung der betreffenden Sendung. Die Ausfüllung dieser letzteren

Rubriken ist ebenfalls von dem Werke selbst vorzunehmen, derart, daß in denselben ausgeworfen werden:

1. das gelieferte Quantum,
2. der dafür erzielte Gesamterlös, und
3. die vollen Überpreise nach der Verbands-Skala vom 1. Dezember 1887.

Nachdem die Summa dieser Überpreise in der Rubrik 3 gebildet ist, kürzt das Werk von dieser Summa 20% und erhält hierdurch für die betreffende Lieferung den Gesamtüberpreis laut Abrechnungs-Skala.

Von dem Gesamterlöse in Rubrik 2 werden nunmehr für die betreffende Lieferung in Abzug gebracht:

1. bei der Franko-Lieferung die verlegte Fracht ab Werkstation bis zum Bestimmungsort in Höhe des 10 t-Saßes,
2. die etwa zu zahlende Provision für Agenten des Schlesiſch-Mitteldeutschen Verbandes,
3. die Überpreise lt. Abrechnungs-Skala, also der nach Kürzung der 20% verbliebene Überpreisbetrag.

Der von dem Gesamterlöse alsdann noch verbleibende Betrag ist der reine Grundpreiserlöse für die betreffende Lieferung. — Die Abrechnungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

4. Das Abrechnungsbureau revidiert diese ihm täglich von den Werken zugehenden Facturenabschriften nebst Abrechnungen an der Hand der Schlußbücher sowohl auf die Richtigkeit der angesetzten Preise, als auch auf die Richtigkeit der Abrechnung selbst. Nach erfolgter Revision bestätigt das Abrechnungsbureau dem Werke täglich die Richtigkeit der eingegangenen Abrechnungen, bezw. giebt Abänderungen zur konformen Buchung auf.

5. Für jedes Verbandswerk wird im Abrechnungsbureau ein Grundpreis-Ermittelungsbuch nach anliegendem Schema B geführt; in dieses Buch bucht das Abrechnungsbureau die eingegangenen und revidierten Abrechnungen des betreffenden Werkes.

Das Werk selbst führt ein gleichlautendes Buch.

6. Die versandten Quantitäten und erzielten Grundpreiserlöse werden seitens des Abrechnungsbureaus endmonatlich aufaddiert, und diese sich ergebende Monatssumma wird dem Werke mitgeteilt; dieselbe muß mit dem auf dem Werke selbst ermittelten Resultate übereinstimmen.

7. Behufs Herbeiführung des statutenmäßigen Abschlusses bildet das Abrechnungsbureau nach Ermittlung des Resultates für den letzten Quartalsmonat zunächst durch Recapitulation für jedes Werk die Gesamtsumma der Verwendungen und der Grundpreis-Erlöse für das betreffende Quartal. Diesem Nettogrundpreis-Erlöse für das abzurechnende Quartal werden gekürzt:

- | | | |
|--|---|-----------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> a. bei Königin Marienhütte ein Frachten-Präcipuum von 3 Mk. per t b. bei Lauchhammer ein Frachten-Präcipuum von 2 Mk. per t | } | der erfolgten Verwendungen. |
|--|---|-----------------------------|

8. Die ermittelten Quartalsummen der Lieferungen und Grundpreis-Erlöse werden sodann vom Abrechnungsbureau für die Werke einer jeden Verbands-Gruppe zusammenaddiert, und auf diese Weise wird die Summa vom Quantum und Grundpreis-Erlöse für die betreffende Gruppe selbst gebildet.

Dem Netto-Grundpreis-Erlöse der mitteldeutschen Gruppe wird alsdann der statutenmäßige Zuschlag von 5 Mk. per t der erfolgten Versendungen hinzugefügt, und hierauf geschieht die Endverrechnung der Gruppen untereinander in folgender Weise.

I. Quartal 1894:

	Verband- quantum	Netto- Grund- preis- Erlös		Erlöser Grundpreis im Durch- schnitt per 100 kg	Durch- schnittlicher Netto- Grundpreis- Erlös bei beiden Gruppen per 100 kg	Mithin						
		zu zahlen				zu erhalten						
		per 100 kg	M			ℳ	per 100 kg	M	ℳ			
Schlesische Gruppe . .												
Mitteldeutsche Gruppe .												

9. Das Abrechnungsbureau bringt diese Schlußabrechnung den von den beiden Gruppen zu ernennenden Vorständen derselben zur Kenntniß, und hat die in Pflicht geratene Gruppe den auf sie entfallenden Betrag innerhalb 14 Tagen nach Aufgabe dem Vorstände der anderen Gruppe zu überweisen.

10. Behufs Revision der Facturen und Abrechnungen meldet die Verkaufsstelle dem Abrechnungsbureau täglich die erfolgten Verkäufe, während die Verbandswerke dem Bureau Tagesrapporte über die eingegangenen Specificationen und die erfolgten Verladungen unter Benutzung der anliegenden Formulare C und D aufmachen.

Das Abrechnungsbureau führt Schlußbücher behufs Kontrolle der in den Facturen angeführten Preise und kontrolliert auf diese Weise auch die Abwicklung der Schlüsse.

Die Abrechnung bezw. Auszahlung findet für jedes Quartal auf Grund der für das betreffende Quartal aufgestellten dreimonatlichen Ausgleichsverrechnungen statt. Das verladene Ausschüßisen wird nicht mit in die Ausgleichsverrechnung hineinbezogen, wohl aber jedem Werke quantitativ belastet.

Die Auszahlung soll spätestens zwei Monate nach Schluß eines jeden Quartales für die einzelnen Quartale erfolgen.

Reklamationen gegen die Abrechnung sind innerhalb 6 Wochen nach Empfang der letzteren zulässig.

Die auf Grund der Abrechnung zu zahlenden resp. zu empfangenden Beträge validieren vom Schluß desjenigen Quartals, für welches die Abrechnung gilt, und sind von diesem Termin ab mit dem jeweiligen Zinssatz der Deutschen Reichsbank zu verzinsen.

III.

Die Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken, e. G. m. u. H., in Fürth.

(Skizze.)

Von

Dr. Eduard Schwanhäuser (Nürnberg).

Im Jahre 1882 bildete sich in Fürth unter der Firma: „Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken, e. G.“ eine Genossenschaft von bayerischen Polierwerksbesitzern, deren Zweck war, „die Fabrikation auf den bayerischen Glasveredlungswerken (Polieren und Schleifen) durch Erzielung angemessener Preise nutzbringend zu machen“.

Über die Organisation jener Vereinigung kann indes leider keine eingehende Schilderung gegeben werden, da die damaligen Statuten mir nicht zur Verfügung standen; in betreff der Resultate (Bilanz, Dividende) wird indes späterhin auch auf diese Jahre zurückgegriffen werden.

Die Veranlassung zur Bildung jener Genossenschaft war zweifellos die gesteigerte Konkurrenz und der dadurch hervorgerufene oder bevorstehende Rückgang der Preise.

Wohl um den Erfordernissen des neuen Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 zu genügen, schritt man im Jahre 1889 zu einer Neuorganisation der Vereinigung. Indes zeigen zahlreiche Bestimmungen der neuen Statuten, daß wir im wesentlichen eine und dieselbe Gesellschaft vor und nach dem 1. Oktober 1889 vor uns haben, so die Übernahme der sämtlichen Aktiven und Passiven (§ 41), sowie des Reservefonds (§ 42), Beibehaltung desselben Vorstands und Aufsichtsrats (§ 43), Erklärung der bis dahin geleisteten Eintrittsgelder zu Geschäftsanteilen für die neue Genossenschaft (§ 44) u. dgl.

Diese neue Genossenschaft soll nun auf Grund des eingangs erwähnten Materials im folgenden näher dargestellt werden.

Die Genossenschaft besteht aus Eigentümern und Pächtern (Einzelpersonen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften u. s. w.) bayerischer Glasveredlungswerke (§ 4); diese haften mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft (§ 6).

Als Gegenstand des Unternehmens wird bezeichnet (§ 3) „der An- und Verkauf des von den Genossen veredelten unbelegten Spiegelglases („Zollglas“) und die Einschränkung der Überproduktion der Genossen“. Dieser Zweck soll dadurch erreicht werden, daß jeder Genosse sich verpflichtet, sämtliche auf seinen Werken veredelte Gläser nur an die Vereinigung zu verkaufen, und zwar zu bestimmten von der Genossenschaft festgesetzten Preisen.

Die Genossenschaft hält ihrerseits in Fürth ein großes Lager aller möglichen Gläser und verkauft von dort aus die gesamte Produktion ihrer Mitglieder an die in Fürth wohnenden Abnehmer. Dadurch werden die vormem isolierten und sich gegenseitig bekämpfenden Genossen jetzt in ihrer Position den Abnehmern gegenüber bedeutend gestärkt, sie brauchen sich nicht mehr durch die Abnehmer die Preise vorschreiben zu lassen, sondern sie können ihrerseits die Preisbildung ganz bedeutend beeinflussen.

Um nun nicht eine Überproduktion eintreten zu lassen in dem Sinne, daß das Lager dauernd größere Bestände aufnehmen muß, als dem Bedarf entspricht, muß die Genossenschaft notwendigerweise in der Lage sein, eine weitere Ausdehnung der Produktion zu verhindern oder, wenn nötig, sogar die bestehende einzuschränken.

Diesem Bedürfnis entsprechen die Vorschriften, welche in den Statutenparagrafen 13 und 15 unter Androhung beträchtlicher Konventionalstrafen (§ 17) gegeben sind.

Für die Dauer seiner Mitgliedschaft darf kein Genosse ein Glasveredlungswerk irgend welcher Art neu erbauen oder sich irgendwie am Bau oder Betrieb eines (von einem Nichtgenossen) neu erbauten Werkes beteiligen, auch darf er auf seinen Werken keine neue Triebkraft anbringen; nur die Instandhaltung und Verbesserung der bestehenden den Genossen schon gehörenden Werke, sowie die bessere Ausnützung schon vorhandener Triebkraft¹ ist gestattet, letzteres indes auch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 15).

¹ Von dieser Erlaubnis ist in der That, soweit nur irgend möglich, der ausgiebigste Gebrauch gemacht worden.

Hat sich trotz dieser Vorsichtsmaßregeln die Produktion allzu sehr vergrößert, so kann die Genossenschaft zur teilweisen oder vollständigen Einstellung des Betriebes schreiten. Solche Einstellungen müssen dann natürlich für alle Genossen gleichmäßig erfolgen; sie werden durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt und treten frühestens drei Wochen nach der Benachrichtigung in Kraft. Den durch derartige Arbeitsbeschränkungen ganz oder teilweise brotlos werdenden Arbeitern wird von der Genossenschaft eine Entschädigung gewährt¹.

Die Durchführung solcher Arbeitseinstellungen, wie überhaupt sämtlicher die Genossen in ihren Betrieben einschränkenden Bestimmungen, wird seitens der Genossenschaft durch besondere Organe genau kontrolliert (§ 16).

Die Vertretung der Genossenschaft geschieht wie bei jeder anderen Genossenschaft durch Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Deren Rechte und Pflichten sind in den Statuten §§ 20—32 im einzelnen genau geregelt. Hier sollen bloß einige Punkte hervorgehoben werden. Der Vorstand besteht aus drei, der Aufsichtsrat aus neun Mitgliedern; beide werden jährlich neu gewählt. Zu den wichtigsten Rechten des Aufsichtsrats gehört die Festsetzung der Ein- und Verkaufspreise, dann die Bestimmung über die Sorten und Maße, deren Annahme eingeschränkt bzw. verweigert wird (§ 13, Abs. 3). Die Beschlußfassung über die Einschränkung der ganzen Produktion steht indes nur der Generalversammlung zu.

Das Vermögen der Genossenschaft wird gebildet durch die Geschäftsanteile der Genossen, den Geschäftsgewinn, Konventionalstrafen und eventuell Zuschüsse der Genossen zur Deckung des Verlustes (§ 33).

¹ Ihre Bemessung kann aus der folgenden Zusammenstellung ersehen werden:
Vergütungen pro Woche während der Arbeitseinstellung vom 7. Jan. bis 31. März 1892

	Mk.
an 58 Poliermeister (bis zu 64 Blöcken) à Mk. 10.—	580.—
= 58 Poliermeister (bis zu 144 Blöcken) = = 12.—	696.—
= 16 Poliermeister (über 144 Blöcke) = = 15.—	240.—
= 247 Schleifmeister = = 8.—	1 976.—
= 414 Poliergefellen = = 5.—	2 070.—
= 442 Schleifgefellen = = 5.—	2 210.—
= 756 Daufiererinnen = = 3.—	2 268.—
= 310 Brückbuben = = 3.—	930.—
<hr/>	
Sa. 2301 Personen	pro Woche Mk. 10 970.—

Pro zweites Semester 1893 wurde keine Vergütung mehr gegeben, da der Reservefonds vollständig verbraucht und Unterbilanz vorauszu sehen war.

Der Geschäftsanteil eines Genossen ist in minimo 120 Mk., in maximo 15 000 Mk., im übrigen richtet er sich nach der Zahl der Blöcke, welche der Genosse in seinen Werken im Betrieb hat, und beträgt pro Block 5 Mk. (§ 7 u. § 8).

Die Vorschriften über die Aufstellung der Bilanz bieten nichts besonders Erwähnenswertes.

Zur Bildung eines Reservefonds sind min. 10% des jährlichen Reingewinns zu verwenden, bis derselbe eine Höhe von min. 200 000 Mk. erlangt hat; er darf nie unter 20 000 Mk. herabsinken; Verluste, die ein noch tieferes Sinken herbeiführen würden, müssen durch Zuschüsse der Genossen für den Mehrbetrag gedeckt werden (§ 36).

Gewinn, Verlust und Zuschüsse verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Jahreseinlieferungen von Glas an die Genossenschaft (§ 37).

Nach all dem Besprochenen charakterisiert sich die Vereinigung als eine solche, bei der grundsätzlich an dem persönlichen Eigentum der einzelnen Genossen nichts geändert worden ist, im Gegensatz zu fast allen anderen Kartellorganisationen des Nürnberg-Fürther Industriegebietes, wo fast immer das Eigentum an den Betrieben von den Einzelnen auf die Gesamtheit übergeht.

Um die Bedeutung der uns vorliegenden Vereinigung für die betreffende Industriebranche kennen zu lernen, müssen wir untersuchen, in welchem Verhältnis die Zahl und wirtschaftliche Kraft der Genossenschaftsmitglieder zu der Gesamtsumme aller Polierwerksbesitzer steht. Dies wird unschwer aus der folgenden Tabelle zu entnehmen sein.

	Besitzer	Werte	Polierblöcke
Die Genossenschaft umfaßt	35	138	12 136
Außerhalb der Gen. stehen in Bayern . .	24	72	7 044
Außerhalb des Vertrags ¹ stehen in Bayern	4	?	440
Außerdem in Böhmen	9	53 + ?	4 938

Diese Zusammenstellung allein würde schon das Überwiegen der Genossenschaft den außerhalb derselben stehenden Betrieben gegenüber zur Genüge darthun. Dazu kommt aber noch, daß jene Werke durch ein ganzes Netz von Verträgen in ihren Konkurrenzbestrebungen, die möglicher-

¹ S. weiter unten.

weise der Genossenschaft Schaden könnten, bedeutend eingeschränkt und gebunden sind.

Bevor wir indes dieses System von Verträgen besprechen wollen, sollen noch einige, mehr technische Vorbemerkungen vorausgeschickt werden, die über die verschiedenen in Betracht kommenden Personengruppen orientieren sollen.

Wir müssen nämlich unterscheiden zwischen:

1. den Rohglasfabrikanten, die durch Blasen die rohen Gläser herstellen;
2. den Polierwerksbesitzern, die die rohen Gläser polieren und veredeln (diese sind es, die sich zur Genossenschaft zusammengeschlossen haben);
3. den Abnehmern der letzteren, welche die veredelten Gläser in Quecksilber- oder Silberbelegen zu Spiegeln verarbeiten und an die Konsumenten absetzen. Man unterscheidet bei ihnen je nach dem Absatzgebiet zwei Kategorien:
 - a. die „Exporteure“, die nach den Vereinigten Staaten arbeiten (sog. englische Maße), und
 - b. die „Rheinländer“, die ihre Gläser (sog. rheinländische Maße) in Deutschland absetzen.

Alle die im vorhergehenden genannten Personengruppen sind durch Verträge der Genossenschaft gegenüber gebunden. Der Grundgedanke, der sich durch alle jene Vereinbarungen hindurchzieht, ist der: Keine weitere Vermehrung der Produktion, im Gegenteil: Maßregeln zur eventuell nötig werdenden Einschränkung.

I. Vertrag zwischen Rohglasfabrikanten und Polierwerksbesitzern vom 21. Februar 1890 (an Stelle einer Vereinbarung vom 21. Februar 1888).

Die Rohglasfabrikanten bilden unter sich einen Verband, den „Rohglas-Hüttenverein“. Von einem Fabrikanten, der diesem nicht angehört, darf kein Polierwerksbesitzer Gläser irgend welcher Art kaufen (§ 2). Kein Kontrahent darf einen neuen Spiegelglasofen erbauen oder pachten (§ 1), ebensowenig ein neues Polier- und Schleifwerk (§ 3), bei einer Konventionalstrafe von 20 000 Mk. Ein durch andere neu erbautes Werk darf weder direkt noch indirekt mit Rohgläsern versehen werden (§ 4). Aufträge in Rohgläsern dürfen nur durch diejenigen ausgeführt werden, die dieser Konvention beigetreten sind (§ 4, Abs. 2 u. 3). Für die Rohgläser wird ein Maximalpreis vereinbart (§ 5), der jedoch bei Steigerung von Materialpreisen und Arbeitslöhnen durch einen Siebenausschuß auf Antrag des Hüttenvereins erhöht werden kann. Für jede Übertretung einer Bestimmung dieses Vertrages excl. § 1 und 3 (f. o.) wird eine Konventionalstrafe von 3000 Mk. festgesetzt (§ 7).

Den Vollzug der Vertragsbestimmungen haben die Vorstände des Rohglashüttenvereins und der Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken zu überwachen (§ 8). Streitigkeiten entscheidet inappellabel ein Schiedsgericht (§ 9).

Der Vertrag, der am 21. Februar 1893 abgelaufen war, wurde an diesem Tag auf weitere drei Jahre erneuert mit folgenden Modifikationen:

Die bis dahin zur Verwendung kommenden Häfen müssen binnen vier Wochen auf einen kleineren Kubikinhalt reduziert werden (§ 1). Für jeden Ofen wird eine Maximalzahl von Schmelzen pro Monat (12) festgesetzt (§ 2). Jeder Kontrahent muß pro Ofen im Monat 30 Mk. in eine gemeinsame Kasse zahlen (§ 4). Als Sicherstellung für pünktliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen müssen die Kontrahenten je 3000 Mk. pro Ofen in Solawechseln bei der Vereinigung der Spiegelglasfabriken hinterlegen (§ 9). Die übrigen Bestimmungen dieses zweiten Vertrags sind teils analog den früheren, teils ohne erhebliche Bedeutung.

Ebenso wie zwischen der Genossenschaft und den Rohglasfabrikanten, bestehen auch

II. Verträge zwischen der Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabrikanten und deren Abnehmern. Die letzteren kommen nämlich nicht nur als Abnehmer für die Polierwerksbesitzer in Betracht, sondern sie sind ihrerseits selbst Polierwerksbesitzer, es sind genau die Leute, die auf obiger Tabelle als „Polierwerksbesitzer außerhalb der Genossenschaft“ angeführt sind. Die Verträge haben weniger den Zweck, jene als Abnehmer, wie als Konkurrenten in der Produktion rechtlich zu binden.

A. Vertrag zwischen der Vereinigung und den Exporteuren vom 22. Mai 1890:

Die Genossenschaft verpflichtet sich, ihre Gläser von sogenanntem englischem Maß ausschließlich an die Exporteure zu festgesetzten Preisen und Bedingungen zu verkaufen. Nur kleine Quantitäten (pro Monat nie über 5500 Mk.) darf sie an andere Käufer abgeben (§ 1). Die (8) Exporteure verpflichten sich dagegen, sobald das Glaslager der Genossenschaft den Wert von 650 000 Mk. übersteigt, alle Mehrbeträge sofort zu übernehmen (§ 2); übersteigt indes die Höhe des Lagers auch noch nach drei Monaten die angegebene Summe, so sind die Exporteure von weiterer Übernahmeverpflichtung befreit (§ 4).

Dieser Vertrag kann nach Ablauf je eines Jahres stillschweigend auf denselben Zeitraum erneuert werden; die Kündigung steht der Genossenschaft

und den Exporteuren (letzteren nur gemeinsam) vor Beginn des letzten Vierteljahres stets frei (§ 6). Ein sofortiges Erlöschen des Vertrages ist vorgesehen insbesondere für den Fall, daß die Genossenschaft sich auflöst, oder daß in den Vereinigten Staaten oder in Deutschland ein Krieg ausbricht.

B. Vertrag zwischen der Genossenschaft einerseits, Exporteuren und Rheinländern andererseits, vom Oktober 1891.

Keiner der Abnehmer darf ein neues Glasveredlungswerk neu erbauen u. s. w., keiner eine neue Triebkraft verwenden u. s. w. (10 000 Mk. Konventionalstrafe) (§ 2).

Übersteigt das Lager den Wert von 650 000 Mk. und hat die Genossenschaft deshalb ihre Produktion eingeschränkt, so müssen dies ebenso auch Exporteure und Rheinländer auf ihren Werken thun, jedoch mit einigen Erleichterungen (halbe Zeit, Maximaldauer u. s. w.). Konventionalstrafe 15 Mk. für jeden Block eines zuwiderhandelnden Werkes (§ 3). Die Abnehmer dürfen ohne besondere Genehmigung der Genossenschaft keine Zolngläser (engl. Maße) von anderen kaufen (Konventionalstrafe 10 % des Nettobetrags der gekauften Gläser). Der Ankauf rheinländischer Sorten ist dann freigestellt, wenn sie von einem Werk bezogen werden, dessen Eigentümer oder Pächter zu den Kontrahenten gehört (§ 4). Hinsichtlich der Preise wird vereinbart, daß für englische Maße die Majorität der Exporteure, für rheinländische Maße die der Rheinländer maßgebend sein solle (§ 6).

Der Vertrag tritt in Kraft am 1. Januar 1892 und ist auf die Dauer eines Jahres berechnet; indes wird er schon im März resp. April ersetzt durch zwei neue Verträge.

C. Vertrag zwischen der Genossenschaft und den Exporteuren vom 31. März 1892.

Außer den bisherigen Verpflichtungen übernehmen die Exporteure die folgenden neuen:

Keine bessere Ausnützung schon vorhandener Triebkräfte durch Vermehrung der Blockzahl vorzunehmen (§ 1), das Lagerplus über 650 000 Mk. nicht nur für die Dauer von drei Monaten zu übernehmen, sondern für die ganze Zeit des Vertrags (§ 6). Dagegen haben sie das Recht, in solchen Fällen auf eine Produktionseinschränkung zu dringen. Die Genossenschaft ist nicht gebunden, Gläser abzugeben, wenn dadurch das Lager unter 500 000 Mk. sinken würde (§ 3).

Die Verkaufspreise erfahren neuerdings eine genaue Regelung. Es wird eine Skala aufgestellt, die die Preise in Fürth denen der German Looking Glas Plate Company in New-York entsprechend reguliert.

Die übrigen Vertragsbestimmungen sind nicht von großer Bedeutung. Der Vertrag läuft bis 30. Juni 1893, kann aber stillschweigend auf ein weiteres Jahr erneuert werden.

Noch weniger neues bringt

D. Der Vertrag zwischen der Genossenschaft und den Rheinländern vom 5. April 1892.

Maßregeln zur Einschränkung oder doch gegen weitere Vermehrung der Produktion, Festsetzung der Preise durch einen Ausschuß u. dgl. bilden seinen Inhalt. Die Genossenschaft macht den Rheinländern eine Konzession, indem sie sich verpflichtet, bei Beginn einer Arbeitseinstellung ein Lager von minimo 65 000 Mk. an rheinländischen Gläsern zu haben.

Auch dieser Vertrag sollte bis zum 30. Juni 1893 Geltung haben.

Schließlich besteht noch

III. Vertrag zwischen der Genossenschaft und den (11) außerbayerischen wie den innerhalb Bayerns wohnenden aber nicht zur Vereinigung gehörigen Polier- und Schleifwerksbesitzern vom 20. April 1892.

Allen diesen werden dieselben die Produktion einschränkende Vorschriften auferlegt, die wir nun schon des öftern kennen gelernt haben: kein neues Werk, keine neue Triebkraft, eventuell nicht einmal bessere Ausnützung schon bestehender Kraft (§ 2), bei Lagerplus über 650 000 Mk. und Arbeitseinstellung seitens der Genossenschaft auch ihrerseits dieselben Maßregeln, nur wieder mit einigen Erleichterungen (nicht über vier Wochen u. s. w.) (§ 3). Die Konventionalstrafen sind, wie auch bei Vertrag II C und II D, für jeden Block eines zuwiderhandelnden Werks 10 Mk. (§ 4). Der Vertrag ist in Fürth a. Wald abgeschlossen und läuft bis zum 30. Juni 1893 (§ 6). —

Die im vorausgehenden kurz ihrem Inhalt nach angegebenen Vereinbarungen bilden jenes Netz von Verträgen, durch welches die Polierwerksbesitzer sich selbst, ihre Lieferanten, ihre Abnehmer und ihre Konkurrenten rechtlich gebunden haben, durch welche sie sich gegen eine zu große Ausdehnung der Produktion schützen wollen.

Die kurze Frist, für die die einzelnen Verträge abgeschlossen sind, hängt mit gesetzlichen Vorschriften zusammen die jährlich notwendig werdende

Erneuerung der Verträge mit ihren vielen Verhandlungen bringt aber naturgemäß ein sehr unruhiges Moment in das Geschäft.

Sehen wir nun zu, welche Resultate die Genossenschaft zu verzeichnen hat, wie sich die Grundlagen bewährt haben, auf denen sie aufgebaut ist.

Dies wird am leichtesten geschehen können auf Grund der auf Seite 74—77 abgedruckten Tabellen, bei denen übrigens auch die Resultate der früheren Genossenschaft, also ab 1883, berücksichtigt sind.

Diesen Resultaten entsprechen folgende Daten über

In den Jahren	Dividenden- verteilung %	R e s e r v e f o n d s				Nachschüsse der Genossen	
		Einlagen		Entnahme		M	M
		M	M	M	M		
1882/83	6	66 297	28	—	—	—	—
1883/84	4	50,053	46	—	—	—	—
1884/85	4 ¹ / ₂	32 923	59	—	—	—	—
1885/86	3 ¹ / ₂	12 496	95	—	—	—	—
1886/87	4	6 099	61	—	—	—	—
1887/88	4 ¹ / ₂	15 313	84	—	—	—	—
1888/89	4	17 544	18	—	—	—	—
1889/90	4	388	55	—	—	—	—
1890/91	3	5 860	88	—	—	—	—
1891/92	—	—	—	157 025	14	—	—
1892/93	—	—	—	30 629	17	175 248	27

Der Rückgang in der Prosperität der Vereinigung rührt lediglich von den schlechten Absatzverhältnissen in Nordamerika her, denn unter den Abnehmern der Polierwerkzeugsfabriken werden die Rheinländer an Wichtigkeit und Bedeutung bei weitem von den Exporteuren übertroffen, die Lieferungen an die Exporteure sind z. B. im Jahr 1889/90 ca. achtmal so groß als die an die Rheinländer. Hier kann bei dieser Gelegenheit auch eine Tabelle

Bilanz.

I. Aktiva.

	31. Oktober 1883		31. Oktober 1884		31. Oktober 1885		31. Oktober 1886		31. Oktober 1887	
	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
Glaslager	405 000	—	610 000	—	387 206	23	470 000	—	420 000	—
Außenstände	93 497	90	202 102	28	297 284	96	275 157	86	221 392	20
Debitoren-Genossenschaftler . .	26 027	82	34 354	75	10 636	07	11 072	67	10 779	20
Raffa-Konto (u. Wechsel) . .	7 725	25	56 462	32	27 941	87	9 788	25	18 876	65
Mobilien-Einrichtungs-Konto .	600	—	500	—	400	—	469	60	843	85
Entschädigungs-Konto (. . .) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gewinn- und Verlust-Konto .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	532 850	97	903 419	35	723 469	15	766 488	38	672 091	90

II. Passiva.

Kapital-Konto	48 940	—	48 440	—	48 520	—	49 330	—	48 370	—
Reservefonds-Konto	—	—	66 297	28	116 350	74	149 274	33	161 771	28
Kreditoren Bankiers	240 819	36	547 006	66	359 596	69	424 992	19	315 516	87
Kreditoren Genossen	328	23	1 511	75	1 903	86	1 437	28	1 836	85
Kreditor Dir. H.	4 558	45	4 966	92	4 197	70	6 509	69	6 038	25
Arbeiter-Entschädigungs-Konto	—	—	14 332	—	—	—	—	—	—	—
Prämien-Konto	—	—	51 000	—	35 044	—	1 596	15	—	—
Einstellungs-Konto	—	—	—	—	750	—	—	—	—	—
Konventionalstrafen-Konto . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gewinn- u. Verlust-Konto . .	238 204	23	169 564	74	157 106	16	133 348	74	138 558	65
	532 850	97	903 419	35	723 469	15	766 488	38	672 091	90

Bilanz.

I. Aktiva.

31. Oktober 1888		31. Oktober 1889		31. Oktober 1890		31. Oktober 1891		31. Oktober 1892		Interims- bilanz 31. Oktober 1893		1. November 1893	
M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
383 000	—	481 304	23	821 787	19	819 995	62	683 066	60	489 756	44	489 756	44
226 029	—	406 631	75	400 814	98	425 744	55	277 639	56	34 270	23	34 270	23
16 274	47	22 876	25	21 527	90	20 948	39	30 254	82	27 013	69	202 261	96
3 604	10												
141 880	46	105 776	63	57 986	41	27 602	56	515	99	3 262	63	3 262	63
843	85	643	85	643	85	790	25	790	25	820	25	820	25
—	—	—	—	—	—	—	—	1 136	66	1 072	67	1 072	67
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	205 877	44	—	—
771 632	19	1 017 232	71	1 302 742	33	1 295 111	37	993 403	88	762 073	35	731 444	18

II. Passiva.

46 890	—	56 050	—	57 030	—	59 150	—	62 420	—	63 160	—	63 160	—
167 870	19	183 185	03	200 729	21	201 117	76	50 629	17	50 629	17	20 000	—
351 635	85	595 546	80	845 480	86	907 290	54	878 880	64	637 460	19	637 460	19
1 738	06	572	26	—	—	—	—	1 474	07	10 823	99	10 823	99
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2 000	—	10 000	—	2 000	—	—	—	—	—	—	—
203 497	39	179 878	62	189 502	26	125 553	07	—	—	—	—	—	—
771 632	19	1 017 232	71	1 302 742	33	1 295 111	37	993 403	88	762 073	35	731 444	18

Gewinn- und

I. Soll.

	31. Oktbr. 1883		31. Oktbr. 1884		31. Oktbr. 1885		31. Oktbr. 1886		31. Oktbr. 1887	
	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
Handlungsunkosten-Konto . .	20 039	35	37 840	71	29 254	45	33 759	51	31 610	61
Direktor G.	9 558	45	9 966	92	9 197	70	11 509	69	11 038	25
Wechsel-Verlust-Konto	7	28	1 653	47	1 858	06	3 494	98	2 209	64
Waren-Konto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dispositionsfonds ¹	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mobilien-Einrichtungs-Konto.	694	06	426	33	249	58	—	—	200	—
Prämien-Konto	—	—	51 000	—	150 722	—	147 385	32	—	—
Steuern und Umlagen	—	—	—	—	5 532	94	7 024	51	7 058	—
Zinsen-Konto	—	—	—	—	95	02	—	—	—	—
Gebr. L. Verlust	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
M. Off. Dubais	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
W. & St. Entschädigungsanteil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einstellungsunkosten-Konto . .	14 844	30	39 683	58	13 236	11	4 161	60	—	—
Saldo Reingewinn	238 204	28	169 564	74	157 106	16	133 348	74	138 558	65
	283 348	32	310 135	75	367 252	02	340 684	35	190 675	15

II. Haben.

Waren-Konto	280 429	82	309 235	78	356 018	81	335 305	34	190 099	34
Zinsen-Konto	2 918	50	899	97	—	—	3 962	25	447	81
Konventionalstrafen-Konto . .	—	—	—	—	2 000	—	1 200	—	—	—
Einstellungs-Konto	—	—	—	—	9 092	17	—	—	128	—
Provisions-Kto. (Vergüt. an *)	—	—	—	—	141	04	—	—	—	—
Prämien-Konto	—	—	—	—	—	—	216	76	—	—
Gebr. L. freiwill. Nachzahlg. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reservefonds-Konto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Netto-Verlust	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	283 348	32	310 135	75	367 252	02	340 684	35	190 675	15

¹ Agitation für Aufhebung der Zölle in Amerika.

Verlust-Konto.

I. Soll.

31. Oktbr. 1888		31. Oktbr. 1889		31. Oktbr. 1890		31. Oktbr. 1891		31. Oktbr. 1892		31. Oktbr. 1893	
M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
33 243	39	37 452	36	42 964	35	42 056	91	43 921	57	44 999	25
11 313	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 112	80	2 208	70	3 789	16	2 727	17	1 000	03	2 111	86
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83 306	51
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 466	55
—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 455	49	6 777	06	8 009	18	8 171	80	9 441	83	9 527	50
—	—	—	—	—	—	—	—	11 268	35	15 775	64
10 812	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	167	35	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	12 470	91	590	33	7 093	52	6 849	49	6 688	49
—	—	—	—	—	—	67 102	38	135 637	14	42 101	64
203 497	39	179 878	62	189 502	26	125 583	07	—	—	—	—
267 434	53	239 155	—	244 855	28	252 704	75	208 118	41	207 977	44

II. Haben.

252 616	58	221 777	73	232 039	04	239 329	21	49 092	94	—	—
11 817	95	8 377	27	12 369	39	6 375	54	—	—	—	—
3 000	—	7 000	—	200	—	7 000	—	2 000	—	2 100	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2 000	—	Zahlung aus dem Konturs * }	46	85	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	157 025	47	30 629	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	175 248	27
267 434	53	239 155	—	244 855	28	252 704	75	208 118	41	207 977	44

Platz finden, die über den gesamten Glasumsatz der Genossenschaft von 1882/3 an bis 1892/3 orientiert. Es wurden nämlich

	eingeliefert zum Einkaufspreis	verkauft auf den Einkaufs- preis umgerechnet
in den Jahren	für M	für M
1882/83	2 865 116	2 450 082
1883/84	2 990 077	2 780 148
1884/85	2 759 612	2 983 369
1885/86	3 452 908	3 362 791
1886/87	3 311 475	3 365 788
1887/88	4 181 853	4 220 528
1888/89	4 058 362	3 958 393
1889/90	4 727 842	4 379 359
1890/91	3 989 739	4 008 531
1891/92 ¹	2 789 170	2 926 099

In all diesen Jahren betragen die Bezüge der Exporteure cc. das 5—10fache von denen der Rheinländer.

Wie wichtig dieser Export von Spiegelglas nach Nordamerika für die Nürnberg-Fürther Industrie ist, mag daraus hervorgehen, daß er jahrelang nicht weniger als $\frac{1}{2}$ oder doch $\frac{1}{3}$ des gesamten Exports dorthin betragen und damit weitaus den bedeutendsten Ausführartikel nach Amerika gebildet hat. Nachdem der Gesamtwert des von Nürnberg-Fürth aus exportierten Spiegelglases noch im Jahre 1881 nicht einmal den Wert von U. St. \$ 920 000 erreicht hatte, betrug er im Jahr 1890 schon nicht weniger als U. St. \$ 2 263 000, war also binnen 9 Jahren auf das $2\frac{1}{2}$ fache gestiegen. Nach einem vorübergehenden Rückgang des Konsums in den Jahren 1884, 85 und 86, hatte der Rest der 80er Jahre einen ganz bedeutenden Aufschwung der Industrie gebracht, der aber im Jahr 90 schon seinen Höhepunkt erreichte.

Die Schwankungen im Absatz erkennt man übrigens auch sehr gut aus der folgenden Tabelle, welche die notwendig gewordenen Arbeitseinstellungen veranschaulicht:

¹ Pro 1892/93 fehlen mir die bez. Daten leider.

Jahr	Der Arbeitseinstellung		halb. ganz oder $\frac{2}{3}$	effektive Dauer ganze Wochen	effektive Dauer halbe Wochen	effektive Dauer $\frac{2}{3}$ Wochen	alles umge- rechnet auf ganze Wochen
	Beginn	Ende					
1883	30. IX.	28. X.	ganz	4	—	—	4
1884	16. III.	27. IV.	"	6	—	—	6
"	12. X.	28. XI.	"	6	—	—	6
1885	15. III.	8. VIII.	halb	—	19	—	9 $\frac{1}{2}$
1886	21. III.	13. VI.	"	—	11	—	5 $\frac{1}{2}$
1891	19. V.	19. VI.	ganz	4	—	—	4
1892	7. I.	17. II.	"	6	—	—	6
" ¹	19. II.	31. III.	"	6	—	—	6
"	22. VIII.	29. X.	halb	—	9	—	4 $\frac{1}{2}$
1893	5. VI.	30. VI.	ganz	4	—	—	4
"	28. VIII.	31. X.	$\frac{2}{3}$	—	—	9	6

Hier tritt ganz deutlich der oben konstatierte vorübergehende Rückgang in den Jahren 1884, 85 und 86 zu tage, noch mehr aber die mit dem Jahr 1891 beginnende, bis zur Gegenwart fortdauernde Absatzstockung, die so ungünstige finanzielle Resultate für die Genossenschaft zur Folge hatte.

Gerade aber aus der Zeit, in der wir diese letzte Krisis in der Spiegelglasindustrie bemerken, können wir ersehen, daß wir es lediglich mit den Folgen allgemein ungünstiger Geschäftsverhältnisse zu thun haben, mit einer nahezu auf alle industriellen Branchen sich erstreckenden Erschwerung, ja Verhinderung der Einfuhr in die Vereinigten Staaten, nicht etwa mit einem plötzlichen Auftauchen oder Erstarken von außerhalb der Genossenschaft stehenden Konkurrenten².

Daraus ergibt sich hinwiederum, daß die ungünstigen finanziellen Erfolge der letzten Jahre nicht etwa auf das Konto der Genossenschaftsgründung zu setzen sind, daß sie ohne diese Zusammenschließung etwa aus-

¹ Nur 2 Tage Arbeit dazwischen.

² Es besteht wohl eine Konkurrenz für die Fürther Spiegelglasindustrie, aber nicht eigentlich in demselben Artikel: in Fürth u. s. w. wird nämlich nur dünnes Glas hergestellt, welches durch Blasen erzeugt wird, die auswärtige Konkurrenz (bes. Belgien, Paris etc.) liefert viel dickeres, sog. Krystrallglas, das man durch Gießen gewinnt. Durch die Möglichkeit viel weitgehenderer Maschinenarbeit kann diese Konkurrenz trotz der größeren Glasdicke den qm meist billiger herstellen, als die Fürther Industrie, die viele Handarbeit zu bezahlen hat.

geblieben wären, man wird im Gegenteil die Behauptung aufstellen dürfen, daß ohne die Vereinigung die Verluste wohl noch größere gewesen wären.

Fragen wir uns doch, wie sonst Absatzstörungen sich bemerkbar machen: fast ausnahmslos durch einen enormen Preisdruck und in der Folge durch eine Verschlechterung der Produktion. Beide Eventualitäten sind hier so gut wie ausgeschlossen. Sind die schlechten Zeiten vorbei — und es steht ja zu hoffen, daß der amerikanische Markt sich über kurz oder lang wieder erschließen wird —, so steht die Fürther Spiegelglasindustrie mit gleich großer, mindestens qualitativer Leistungsfähigkeit wieder auf dem Markt und auch die Preise der Fabrikate sind wohl nahezu die alten.

Diese eben besprochenen Gesichtspunkte können uns auch noch eine letzte Frage beleuchten helfen, die hier noch zum Schluß behandelt werden soll, weil sie für den Nationalökonom von hervorragendem Interesse ist, die Frage nach der sozialen Wirkung der Genossenschaftsgründung.

Bedenklich erscheinen vor allem an der Organisation die häufigen, teilweise sehr lang andauernden Arbeiterentlassungen, und es ist nicht zu leugnen, daß dies eine große Schattenseite der sonst gewiß sehr förderlichen Produktionsbeschränkung bedeutet.

Allein dem gegenüber bleibt zu bedenken:

1. daß wir es mit industriellen Arbeitern zu thun haben, die in der überwiegenden Mehrzahl in Dörfern und kleinen Orten arbeiten, wo an sich die industriellen Löhne keine so hohen sind, wie in Städten, wo also die gezahlte Entschädigung einen bedeutend höheren Prozentsatz der normalen Verdienste darstellt als anderwärts, bis 80, ja 100 % derselben;

2. daß doch auch ein großer Teil der Arbeitseinstellungen in eine Jahreszeit fällt, wo sich ihnen an ihren Wohnorten auch landwirtschaftliche Arbeit in den meisten Fällen bieten wird. So finden tatsächlich die meisten Arbeiter bei der Ernte, dann auch beim Hopfenpflücken lohnenden Verdienst;

3. daß die mehr oder weniger gehaltenen Preise ihnen auch indirekt gleichbleibende Löhne sichern und damit ihren standard of life erhalten;

4. daß schließlich Arbeiterentlassungen auch ohne die Genossenschaft vorkommen würden¹, daß sie viel häufiger, viel rücksichtsloser sein würden, ohne jede Gewährung von Entschädigungen und ohne die jetzt vorhandene bestimmte Aussicht auf Wiederanstellung.

Fassen wir so alles über die Genossenschaft gesagte zusammen, so

¹ Im Winter zwingt sehr häufig die durch die Kälte versagende Wasserkraft so wie so zu einer wenigstens teilweisen Arbeitseinstellung.

kommen wir zu dem Resultat, daß dieselbe im wesentlichen volkswirtschaftlich günstig zu beurteilen ist; denn sie hat für die Allgemeinheit schon um deswillen keine Nachteile, weil ihr Zweck nicht eine Preissteigerung ist, sondern lediglich die Abwehr allzu großer Schädigung der Industrie, eine vernünftige Einschränkung der Produktion und Regelung der Konkurrenz. Zudem bietet die Organisation, wie im obigen dargelegt, auch den Arbeitern der Branche keine Schädigung, im Gegenteil eher Vorteile. —

Die im Jahre 1893 abgelaufenen Verträge sind, wie mir mitgeteilt wird, durchweg erneuert worden, nur mit der Modifikation, daß die Genossenschaft nicht mehr verpflichtet ist, lediglich an die Exporteure und Rheinländer zu liefern, sondern jetzt in der Wahl ihrer Abnehmer völlig freie Hand hat, wie umgekehrt jene in der Wahl ihrer Bezugsquellen. Die Bestimmungen über die Regelung der Produktion — das wichtigste an der ganzen Organisation — sind ihrem vollen Umfange nach aufrecht erhalten worden.

Hat die Vereinigung bis heute, speciell in den letzten Jahren keine so günstigen finanziellen Resultate aufzuweisen, wie man bei der Gründung wohl gehofft, so ist doch nicht zu vergessen, daß gegen wirtschaftliche Krisen eben kein Kraut gewachsen ist, daß aber jedenfalls eine geschlossene Gesamtheit mit ihrer größeren wirtschaftlichen Kraft die Krisis leichter überwinden kann, wie alleinstehende Privatbetriebe.

Hoffen wir, daß die kommenden Zeiten, wie den andern Industrien, so auch der Fürther Spiegelglasindustrie, speciell der „Vereinigung bayrischer Spiegelglasfabriken“ wieder bessere Tage bringen mögen wie bisher.

An Material stand mir zur Verfügung:

1. Statuteneemplare von 1889 und 1892 (dem Inhalt nach gleich);
2. ein Vertrag zwischen den Rohglasfabrikanten und Polierwerksbesitzern vom 21. Februar 1890;
3. eine Vereinbarung zwischen der Vereinigung und den Exporteuren vom 22. Mai 1890;
4. ein Vertrag zwischen der Vereinigung und den Exporteuren und Rheinländern vom Oktober 1891;
5. ein Vertrag zwischen der Vereinigung und den Exporteuren vom 31. März 1892;
6. ein Vertrag zwischen der Vereinigung und den Rheinländern vom 5. April 1892;
7. ein Vertrag zwischen der Vereinigung und den Polierwerksbesitzern außerhalb der Genossenschaft, sowie denen außerhalb Bayerns vom 20. April 1892;
8. ein Vertrag zwischen den Rohglasfabrikanten und den Polierwerksbesitzern vom 7. Februar 1893;
9. Tabellen über die Jahreseinlieferungen der Genossenschafter vom Jahr 1882/83 bis zum Jahr 1891/92;

Schriften LX. — Kartelle. I.

10. Tabellen über die Bezüge der Exporteure und der Rheinländer;
11. Tabellen, welche die Zahl der Werke, sowie der Polierblöcke angeben, für
 - a. die Genossenschaftswerke,
 - b. die Zollglaspolierwerke in Bayern außerhalb der Genossenschaft,
 - c. die bayerischen Zollglaswerke außerhalb des Vertrags,
 - d. die Zollglaswerke in Böhmen;
12. Tabellen über die Dividendenverteilung und über die Reservefonds-Einlage, bezw. -Entnahme;
13. Bilanzen vom 31. Oktober 1883 bis zur Gegenwart;
14. Gewinn- und Verlustkonti für dieselbe Zeit.

Anlage.

Statuten der Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken (eingetragene Genossenschaft mit unbeschr. Haftpflicht) in Fürth.

Nebst den in der Generalversammlung vom 10. Febr. 1892, 4. Mai 1892 und 6. Dezember 1892 gemachten Zusätzen bezw. Abänderungen.

I. Firma, Sitz der Genossenschaft und Gegenstand des Unternehmens.

§ 1.

Um die Fabrikation auf den bayerischen Glasveredelungswerken (Polieren und Schleifen) durch Erzielung angemessener Preise nutzbringend zu machen, wird unter der Firma:

„Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht)“
eine Produktiv- und Abhängigenossenschaft gebildet.

§ 2.

Der Sitz der Genossenschaft ist in Fürth.

Für alle Streitigkeiten der Genossenschaft gegen die Genossen oder der Genossen gegen die Genossenschaft wird, soweit nicht ein besonderer ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist, auf die Zuständigkeit des kgl. Landgerichts Fürth kompromittiert.

§ 3.

Gegenstand des Unternehmens der Genossenschaft ist der An- und Verkauf des von den Genossen veredelten unbelegten Spiegelglases (Zollglas) und die Einschränkung der Überproduktion der Genossen nach Maßgabe der Bestimmungen des Statuts zum Zwecke der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch Erzielung günstiger, den Betrieb der Spiegelglasfabriken lohnender Verkaufspreise.

II. Mitglieder der Genossenschaft.

§ 4.

Mitglieder der Genossenschaft sind alle jene Eigentümer oder Pächter (Einzelpersonen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und andere Personenvereine) bayerischer Glasveredlungswerke für Zollglas, welche entweder bei Gründung oder während des Bestands der Genossenschaft ihren Beitritt zu derselben schriftlich und unbedingt erklärt haben und in die Mitgliederliste gemäß § 15 des Gesetzes vom 1. Mai 1889, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., eingetragen sind.

Die Beitrittserklärung erfolgt auf einem Exemplare der Statuten mit den Worten:

„Vorstehenden Statuten trete(n) ich (wir) bedingungslos bei und hafte(n) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar ihren Gläubigern gegenüber nach Maßgabe des Gesetzes mit meinem (unserem) ganzen Vermögen.“

(Datum, Unterschrift, Stand und Wohnort.)

Der Eigentümer oder Pächter eines während des Bestands der Genossenschaft neu erbauten Glasveredlungswerks irgend welcher Art kann nicht Mitglied der Genossenschaft werden.

§ 5.

Jeder Genosse hat das Recht, mittelst Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Der Austritt findet nur am Schlusse eines Geschäftsjahres statt; die Aufkündigung muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen.

Ein Genosse, welcher sich seiner sämtlichen bayerischen Glasveredlungswerke für Zollglas entäußert, hat am Schlusse des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft auszuscheiden.

§ 6.

Die Genossen haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser, sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen.

§ 7.

Jeder Genosse ist schuldig, bei seinem Eintritte ein Eintrittsgeld von 5 Mk. für jeden Block Zollglas der am Tage des Eintritts eigentümlich besessenen oder erpachteten Werke, mindestens aber 120 Mark an die Genossenschaft zu bezahlen (Geschäftsanteil) und im Falle der Vermehrung der Zahl der Blöcke sofort für jeden weiteren Block 5 Mk. zu entrichten.

§ 8.

Der Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen in Gemäßheit des § 7 mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil), wird auf 15 000 Mk. festgesetzt.

Der Geschäftsanteil wird weder verzinst, noch zur Deckung von Verlusten herangezogen.

Bei dem Ausscheiden des Genossen steht der Genossenschaft wegen ihrer etwaigen Gegenforderungen das Kompensationsrecht mit dem Geschäftsanteil zu.

III. Von den Mitteln zur Erreichung des Zweckes.

§ 9.

Den Genossen ist unter sagt, Spiegelglas (Zollglas), welches auf den in ihrem Eigentum stehenden oder den von ihnen erpachteten bayerischen Glasveredlungswerken

erzeugt oder veredelt wird, an irgend einen Anderen als an die Genossenschaft zu den von letzterer festgesetzten Preisen, sei es auf eigenen, sei es auf fremden Namen zu verkaufen oder sonst wie zu veräußern.

§ 10.

Die Festsetzung der Preise, zu denen die Genossenschaft ein- und verkauft, erfolgt je nach Bedarf; sie soll unter genauer Bezeichnung der verschiedenen Sorten spätestens innerhalb 8 Tagen nach Festsetzung den Genossen schriftlich durch Aufgabe zur Post kundgegeben werden.

§ 11.

Einer jeden an die Genossenschaft abgelieferten Sendung muß der Lieferschein in Urschrift beiliegen.

Jede Lieferung wird nach Empfang seitens der Genossenschaft geprüft und in üblicher Weise auf Grund der festgesetzten Preise den Genossen berechnet.

Für den Kaufpreis erhält der Genosse nach Einlieferung und Anerkennung seiner Faktura Dreimonatwechsel auf ein Bankhaus. Bei dieser Prüfung und Berechnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, mit den außerhalb Fürth's wohnenden Genossen zu verkehren; es sei denn, daß sie selbst nach Fürth kämen oder einen Stellvertreter in Fürth oder Nürnberg aufstellen.

§ 12.

Den Genossen, welche Glas von der Genossenschaft kaufen, steht nicht das Recht zu, das von ihnen veredelte Glas ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstands als Kaufsobjekt zu betrachten und zurückzubehalten.

Der Vorstand kann die Genehmigung verweigern oder bedingt oder unbedingt, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit oder auf Widerruf, je nach seinem Ermessen, erteilen.

Gläser, welche ein Genosse von der Genossenschaft erkauft hat, dürfen nicht unter dem zur Verkaufszeit seitens der Genossenschaft festgesetzten Verkaufspreise weiter verkauft oder sonst veräußert werden.

§ 13.

Der Genossenschaft steht frei, die Veredlung von Zollgläsern einzuschränken, und zwar in der Art, daß der Betrieb auf sämtlichen den Genossen eigentümlich gehörigen oder von ihnen erpachteten bayerischen Zollglaswerken gänzlich oder teilweise einzustellen ist.

Jeder Genosse ist verpflichtet, den Vorschriften genau nachzukommen, welche zu dem Zwecke erlassen werden, um den Vollzug der Arbeitseinstellung oder Arbeitseinschränkung zu kontrollieren.

Der Genossenschaft steht ferner frei, die Annahme von Gläsern bestimmter Sorten und Maße einzuschränken oder gänzlich zu verweigern.

Jede Einschränkung muß für alle Genossen gleichmäßig erfolgen.

Die Einschränkung nach Absatz 1 tritt nicht früher als 3 Wochen, jene nach Absatz 3 nicht früher als 8 Wochen, nachdem ein eingeschriebener Brief an die nicht in Fürth wohnenden Genossen zur Post gegeben, bezw. das Umlaufschreiben den in Fürth wohnenden Genossen zugestellt ist, in Wirksamkeit, soferne der Vorstand nicht anders beschließt.

§ 14.

Den Genossen ist untersagt, auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft ein bayerisches Glasveredlungswerk für Zollglas an einen Nichtgenossen zu verpachten oder zu Gunsten

eines Nichtgenossen von einem laufenden Pachtverhältnisse zurückzutreten, oder für Rechnung eines Nichtgenossen auf einem Glasveredlungswerke zu arbeiten oder sonst wie ein Pachtverhältnis zu lösen.

Jedes Mitglied muß beim Eintritte anzeigen, welche Werke es gepachtet hat, und wie es sich mit der Lösung und Kündigung der Pachtverträge verhält.

Auf einem sog. Wandelwerke dürfen Zollgläser irgend welcher Art nicht gearbeitet werden.

§ 15.

Den Genossen ist ferner unterjagt, auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft ein Glasveredlungswerk irgend welcher Art selbst neu zu erbauen (sei es mit oder ohne Aufgabe des bisherigen Werks, sei es innerhalb oder außerhalb Bayerns gelegen, sei es ein Wandelwerk oder ein Werk für Gußglas) oder sich in irgend einer Weise am Bau eines von einem Nichtgenossen neu erbauten Glasveredlungswerkes zu beteiligen oder ein solches zu pachten oder sonst wie in Benützung zu nehmen.

Den Genossen ist unterjagt, auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft ein von ihnen betriebenes Glasveredlungswerk mit einer weiteren Triebkraft zu versehen, wodurch die bisherige Kraft verstärkt wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Instandhaltung und Verbesserung der bereits den Genossen gehörenden oder von ihnen expachteten Werke, sowie auf die bessere Ausnützung der bestehenden Triebkraft, wenn zu der letzteren die Genehmigung des Aufsichtsrates erholt ist.

§ 16.

Die Genossen müssen jederzeit an Ort und Stelle die Einsicht und Untersuchung sowohl ihrer Fabriken, als ihrer Fabrikbücher (Meisterbücher) durch die Genossenschaft gestatten, auch dem von der Genossenschaft zur Einsicht oder Untersuchung abgeordneten Personale hiebei die begehrten Aufschlüsse selbst oder durch einen Bevollmächtigten erteilen.

Soferne nicht der Genosse selbst oder ein sich über seine Bevollmächtigung ausweisender Vertreter desselben zur Stelle ist, gilt der Poliermeister der Genossenschaft gegenüber als Bevollmächtigter des Genossen.

§ 17.

Für jede Übertretung eines in den §§ 9, 12, 13 und 14 erlassenen Verbotes oder irgend einer in den Statuten übernommenen Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe von 2000 Mk. für jeden einzelnen Fall an die Genossenschaft zu bezahlen.

Bei Zuwiderhandlung gegen § 9 beträgt die Strafe 10% des Nettobetrages der verkauften Gläser, falls auf diese Weise die Strafe sich auf mehr als 2000 Mk. beläuft.

Zuwiderhandlung gegen § 15 hat eine Konventionalstrafe von 10000 Mk. zur Folge.

§ 18.

Durch Zahlung der Konventionalstrafe kann sich der Genosse von der Befolgung der Statuten nicht befreien.

Die Konventionalstrafe wird von dem Vorstande mittelst eingeschriebenen Briefes verhängt.

Dem Genossen steht die Einrede der Kompensation nicht zu.

Gegen den Beschluß des Vorstandes kann der Genosse, jedoch erst nach Zahlung der Strafe, Beschwerde an die nächste Generalversammlung ergreifen.

Die Beschwerde ist binnen 14tägiger Ausschlußfrist, welche mit der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes zur Post beginnt, bei dem Vorstande schriftlich einzulegen, und hat keinen Suspensiveffekt.

Die Generalversammlung kann die Strafe ermäßigen oder erlassen oder die Beschwerde verwerfen.

Insoweit die Konventionalstrafe zurückzuerbüßen ist, sind 5%ige Zinsen beizulegen.

Der Beschluß der Generalversammlung schließt die Betretung des Rechtsweges nicht aus. Die Klage des Genossen gegen die Genossenschaft findet nur binnen der Frist von einem Monate vom Tage des Beschlusses der Generalversammlung an statt.

Wenn ein Genosse gegen den die Strafe ermäßigenden Beschluß der Generalversammlung den Rechtsweg betritt, so ist die Genossenschaft an die Ermäßigung nicht weiter gebunden, falls die Generalversammlung nicht das Gegenteil beschlossen hat.

IV. Vertretung der Genossenschaft.

§ 19.

Die Vertretung der Genossenschaft liegt ob:

- 1) dem Vorstande,
- 2) dem Aufsichtsrate,
- 3) der Generalversammlung.

§ 20.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung mittelst Stimmzettel durch relative Mehrheit der Erschienenen auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.

Die Abtretenden sind wieder wählbar und haben ihre Funktion über die Dauer des Geschäftsjahres hinaus bis zur Neuwahl zu versehen.

Ergiebt sich im Laufe des Geschäftsjahres in dem Vorstande eine Vakanz, so findet eine Zwischenwahl auf die Restdauer des Geschäftsjahres statt.

§ 21.

Jede schriftliche Erklärung des Vorstands muß, um die Genossenschaft zu verpflichten, derart vom Vorstande gezeichnet sein, daß der Firma der Genossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ und dieser die eigenhändigen Namensunterschriften zweier Vorstandsmitglieder beigelegt sind.

Jede mündliche Erklärung muß, um die Genossenschaft zu verpflichten, von zwei Vorstandsmitgliedern ausgehen.

§ 22.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich mit allen in dem Reichsgesetze vom 1. Mai 1889, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., eingeräumten Befugnissen, er leitet die sämtlichen Geschäfte nach innen, ihm stehen alle Rechte zu, welche nicht dem Aufsichtsrate oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

Insbefondere soll der Vorstand berechtigt sein, Aktiv- und Passivprozesse für die Genossenschaft zu führen, Sachwalter zu bestellen und Vergleiche zu schließen, das erforderliche Subalternpersonal (Lehrlinge, Hausknechte, Sortierer, Packer etc.) anzustellen und zu entlassen und ihre Obliegenheiten und Gehälter festzusetzen.

§ 23.

Sämtliche Vorstandsmitglieder haften der Genossenschaft gegenüber für die Übereinstimmung ihrer Handlungen mit den Statuten, dann den zuständig gefaßten Beschlüssen des Aufsichtsrates und der Generalversammlung.

§ 24.

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.

Dieselben werden in der Generalversammlung mittelst Stimmzettel durch relative Mehrheit der Erschienenen auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.

Die Abtretenden sind wieder wählbar und haben ihre Funktion über die Dauer des Geschäftsjahres hinaus bis zur Neuwahl zu versehen.

Ergiebt sich im Laufe des Geschäftsjahres in dem Aufsichtsrate eine Vakanz, so findet eine Zwischenwahl auf die Restdauer des Geschäftsjahres nur dann statt, wenn die Zahl der fungierenden Mitglieder des Aufsichtsrates weniger als sieben beträgt.

§ 25.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Er faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen alle Mitglieder geladen und wenigstens drei Mitglieder erschienen sein müssen; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat kann seine Beschlüsse auch mittelst Circulars fassen; auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes ist jedoch Sitzung anzuberäumen.

Schriftliche Erklärungen des Aufsichtsrates erfolgen in der Art, daß der Firma der Genossenschaft die Bezeichnung: „Der Aufsichtsrat“ und dieser die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters beigelegt sein muß.

§ 26.

Dem Aufsichtsrate stehen außer den in dem Reichsgeetze vom 1. Mai 1889, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., eingeräumten Befugnissen folgende Rechte zu:

- 1) die Festsetzung der Ein- und Verkaufspreise (§ 10 der Statuten);
- 2) die Bestimmung derjenigen Sorten und Maße, deren Annahme eingeschränkt bzw. verweigert wird (§ 13 Abs. 3 der Statuten);
- 3) die Anstellung und Entlassung der Genossenschaftsbeamten (soweit solche nicht zum Subalternpersonale gehören), sowie die Feststellung ihrer Befugnisse und Gehälter;
- 4) die Vermittlung von Streitigkeiten zwischen dem Vorstande und den Genossen;
- 5) die Beschlußfassung über alle nicht vor die Generalversammlung gehörigen Gegenstände, sofern der Vorstand einen Beschluß des Aufsichtsrates für wünschenswert erachtet und darauf anträgt;
- 6) die Erteilung der Genehmigung nach § 15 letzter Absatz.

§ 27.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates haften der Genossenschaft für die Übereinstimmung ihrer Handlungen mit den zuständig gefaßten Beschlüssen des Aufsichtsrates, der Generalversammlung und den Statuten.

§ 28.

Öffentliche, von der Genossenschaft ausgehende Bekanntmachungen müssen im „Fürther Tagblatt“ und in der „Amberger Volkszeitung“ in den Formen erlassen werden, in welchen der Vorstand, bezw. der Aufsichtsrat zeichnet.

Schriftliche Mitteilungen an die Genossen, insbesondere die Berufung zur Generalversammlung, dürfen auf mechanischem Wege vervielfältigt sein.

§ 29.

Die Generalversammlung findet alljährlich im Monate November oder Dezember statt.

Zu allen Generalversammlungen müssen sämtliche Genossen wenigstens 8 Tage vorher unter Kundgabe der Tagesordnung mittelst eingeschriebenen Briefes oder Umlaufschreibens eingeladen werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Briefes zur Post, bezw. mit dem Tage der Zustellung des Umlaufschreibens.

§ 30.

Die Generalversammlung wird von dem (nach dem Lebensalter) ältesten anwesenden Mitgliede des Vorstandes, im Falle der Verhinderung sämtlicher Vorstandsglieder von dem ältesten anwesenden Mitgliede des Aufsichtsrates eröffnet, worauf die Generalversammlung den Vorsitzenden wählt.

§ 31.

Die Generalversammlung faßt, sofern nicht ein Anderes verordnet ist, ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Erschienenen und mittelst mündlicher Abstimmung. Die persönliche Teilnahme von Frauen an der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Handlungsunfähige Personen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine und Frauen können das Stimmrecht durch schriftlich Bevollmächtigte ausüben.

Für mehrere Erben eines verstorbenen Genossen kann das Stimmrecht durch einen gemeinsamen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Die Vollmacht ist zu den Protokollsbeilagen zu nehmen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, zu verlesen und von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates zu unterzeichnen; den übrigen anwesenden Genossen bezw. ihren Vertretern steht die Mitunterschrift frei.

In gleicher Weise ist der Widerspruch eines Genossen gegen einen Beschluß der Generalversammlung zu beurkunden.

§ 32.

Der Generalversammlung kommen neben den Rechten, welche ihr nach dem Gesetze zustehen, folgende Rechte zu:

- 1) die Feststellung und Decharge der Rechnungen, dann die Dotierung des Reservefonds nach Maßgabe der Bestimmungen des Statuts;
- 2) die Beschlußfassung darüber, ob und inwieweit der Verlust durch Zuschüsse der Genossen oder lediglich aus dem Reservefonds zu decken ist;
- 3) die Entscheidung bei allenfalligen Streitigkeiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat;

- 4) die Beschlußfassung über die Beschwerde nach § 18 der Statuten;
- 5) die Beschlußfassung über den dem Gerichte vorzuschlagenden Revisor.

§ 32 b.

Die Beschlußfassung über die Arbeitseinstellung oder Arbeitsbeschränkung gemäß § 13 der Statuten, sowie die Bestimmung der Benachrichtigungsfrist (§ 13 Absatz ult.) wird dem Vorstande übertragen.

V. Vermögen und Bilanz der Genossenschaft.

§ 33.

Das Vermögen der Genossenschaft bildet sich durch die Geschäftsanteile der Genossen, den allenfalligen Geschäftsgewinn, die allenfalligen Konventionalstrafen und die allenfalligen Zuschüsse der Genossen zur Deckung des Verlustes.

§ 34.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres.

§ 35.

Die Bilanz wird am 1. November eines jeden Jahres vom Vorstande gefertigt, vom Aufsichtsrate geprüft und nach erstattetem Berichte des Aufsichtsrats von der Generalversammlung endgültig festgestellt.

Die Bilanz muß den Vermögensstand der Genossenschaft genau erfassen lassen; alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft sind mit ihrem vollen Werte einzusetzen, auch die Geschäftsanteile der Genossen werden als Passiva eingesetzt; vorläufig einbezahlte Konventionalstrafen sind bis nach Bescheidung der eingelegten Beschwerde (§ 18 der Statuten), oder bis nach Ablauf der Beschwerdefrist als Passiva einzusetzen.

Die Außenstände dürfen nur, soweit sie voraussichtlich einbringlich sind, die Warenvorräte nur zu dem am Tage der Bilanzfertigung geltenden Einkaufspreis, Wertpapiere nur zu dem am Tage der Bilanzfertigung geltenden Kurse eingesetzt werden.

Bei sonstigem Mobilienbesitze müssen angemessene Abschreibungen stattfinden.

Die Prüfung der Bilanz erfolgt an der Hand der Bücher und Schriften der Genossenschaft, der Genossenschaftskasse, der Bestände an Effekten, Handelspapieren, Waren und des sonstigen Eigentums der Genossenschaft.

Zur Kontrolle der am 1. November vorhandenen Bestände kann der Aufsichtsrat ein oder mehrere seiner Mitglieder oder einen oder mehrere der in Fürth wohnenden Genossen abordnen.

§ 36.

Die Genossenschaft hat einen Reservefonds zu bilden, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient.

Eine Verwendung des Reservefonds zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

Zur Bildung des Reservefonds sind mindestens 10% des jährlichen Reingewinnes vorweg in solange zu verwenden, bis der Reservefonds die Höhe von mindestens 200 000 Mk. erreicht hat oder der durch Verluste geschmälerte Reservefonds wieder auf die Höhe von 200 000 Mk. gebracht ist.

Würde der Reservefonds durch Verlust auf weniger als 20 000 Mk. herabfinken, so muß der Mehrbetrag des Verlusts durch Zuschüsse der Genossen gedeckt werden. Zuschüsse müssen innerhalb 6 Wochen nach Anforderung geleistet werden.

§ 37.

Gewinn, Verlust, Zuschüsse zur Deckung des Verlusts und Geschäftskosten verteilen sich unter den Genossen (unter sich) in dem Verhältnisse, in welchem die im Geschäftsjahre erfolgte Glaseinlieferung eines Genossen nach ihrem Nettogelddetrage zur Summe aller in diesem Jahre erfolgten Glaseinlieferungen nach deren Nettogelddetrage steht.

Die Auszahlung des Gewinnes erfolgt in Dreimonatwechselln auf ein Bankhaus. Das Geschäftsguthaben des Genossen besteht:

- a) aus dessen Geschäftsanteil;
- b) aus dem den Genossen treffenden Gewinnanteil abzüglich des ihm zur Last geschriebenen Verlustanteils.

VI. Dauer der Genossenschaft.

§ 38.

Die Genossenschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 39.

Bei Auflösung der Genossenschaft (außer dem Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens) ist den Genossen die bei ihrem Eintritte gemachte Einlage (Geschäftsanteil) zurückzubezahlen.

Im übrigen erfolgt die Auseinandersetzung unter den Genossen nach dem Verhältnisse, in welchem der Nettogelddetrage sämtlicher vom einzelnen Genossen seit seiner Angehörigkeit zur Genossenschaft gemachten Glaseinlieferungen zur Summe des Nettogelddetrages der Glaseinlieferungen steht, welche von allen an der Auseinandersetzung teilnehmenden Genossen seit ihrer Angehörigkeit zur Genossenschaft gemacht worden sind.

Die Auszahlungen erfolgen nach Tilgung oder Deckung der Schulden und nach Ablauf der in § 88 des Gesetzes vom 1. Mai 1889, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., vorgesehenen Frist je nach dem Vorhandensein bereiter Mittel. Zuschüsse sind innerhalb 6 Wochen nach Anfordern zu leisten.

§ 40.

Nachschüsse im Sinne des § 98 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 sind von den Genossen unter sich nach dem im § 39 Abs. 2 der Statuten bezeichneten Verhältnisse zu leisten.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 41.

Sämtliche Aktiva und Passiva der bisher unter der Firma: „Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken, eingetragene Genossenschaft“ bestehenden Genossenschaft gehen auf die nach Maßgabe gegenwärtiger Statuten gebildete Genossenschaft über.

Die Statuten der bisherigen Genossenschaft und deren Abänderungen und Zusätze vom 19. November 1883, 18. Februar 1884, 20. November 1884, 19. Februar 1885

und 24. November 1885 sind durch die gegenwärtigen Statuten ersetzt und vom 1. Oktober 1889 an aufgehoben.

§ 42.

Der Reservefonds der bisherigen Genossenschaft geht als solcher auf die neue Genossenschaft über.

§ 43.

Der Zeitraum 1. November 1888 bis 31. Oktober 1889 bildet das letzte Geschäftsjahr der bisherigen und gleichzeitig das erste Geschäftsjahr der neuen Genossenschaft.

Der bisherige Vorstand und Aufsichtsrat behält seine Funktion bis zum Ablaufe des ersten Geschäftsjahres.

§ 44.

Das von den Genossen bisher geleistete Eintrittsgeld (§ 6 der bisherigen Statuten) gilt für die bisherigen Genossen fortan als Geschäftsanteil im Sinne des § 8 der gegenwärtigen Statuten, so daß aus Anlaß des Gesetzes vom 1. Mai 1889 für die bisherigen Genossen weder eine Zurückzahlung der Eintrittsgelder noch deren Erhöhung stattfindet.

Die Verzinsung der Eintrittsgelder hört am 1. Oktober 1889 auf.

§ 45.

Vorstehende Statuten treten mit dem 1. Oktober 1889 in Kraft.



IV.

Die Aktiengesellschaft Vereinigte Pinselfabriken in Nürnberg.

(Stizze.)

Von

Dr. Eduard Schwanhäuser (Nürnberg).

Entstehung, Zweck, Organisation und Resultate der Vereinigung der Nürnberger Pinselfabriken.

Die Veranlassung zur Gründung der „Vereinigten Pinselfabriken“ bot die außergewöhnlich heftige Konkurrenz unter den Nürnberger Fabrikanten und die hauptsächlich dadurch hervorgerufene schlechte Lage der Industrie. Ein Strike der Arbeiter aller Pinselfabriken zur Erlangung einer Lohnerhöhung führte zum ersten Mal die Konkurrenten zusammen und zwang sie zu gemeinsamem Vorgehen. Dadurch gelang es ihnen, die Forderungen der Arbeiter nach ca. 6 wöchentlichem Strike zurückzuweisen.

Diese Gelegenheit benützten nun diejenigen Elemente, welche sich von einer Vereinigung der Pinselfabrikanten für die Zukunft Vorteile versprachen, dazu, ihren Kollegen die großen Vorzüge eines solchen Zusammengehens, einer Verschmelzung der Fabriken, darzuthun, und so hielt am 3. Juni 1889 Herr J. B. einen Vortrag, der diese Frage eingehend behandelte. Als Vorteile der vorgeschlagenen Neuerung werden die genugsam bekannten Faktoren hingestellt, im einzelnen die folgenden:

1. Beseitigung der Konkurrenz in Nürnberg, so daß nur noch die ausländische Konkurrenz übrig bleibt;

2. Erleichterungen im Ankauf der Rohstoffe;
3. Vorteile im Verkauf: Ersparung der Hälfte der Reisenden und Möglichkeit, die Kunden auszuwählen;
4. in der Fabrikation: Herstellung soliderer Produkte, systematischeres Arbeiten, Ersparnisse an Personal und Material, rentablerer Betrieb der Fabrikation des Zubehörs, wie Bleche, Stiele, Ringe zc.

Die Auffassung des Vortragenden über die Erfolge der Vereinigung war entschieden zu optimistisch, und dies wurde von den übrigen Fabrikanten gleich anfangs betont oder vielmehr befürchtet. Er glaubte an die Möglichkeit, den Preis der Waren um volle 10 % erhöhen zu können; für Ersparnisse beim Einkauf und rationellere Arbeit rechnete er weitere 5 % Gewinn als „gewiß nicht hoch gegriffen“. So würden sich 15 % ergeben, was bei einem zweimaligen Kapitalumsatz, den man dann gewiß schaffen könne, schon ein großer Nutzen für die Gesellschaft sein würde.

Das Optimistische dieses ganzen Projektes liegt meiner Ansicht nach vor allem darin, daß ein Hauptfaktor nahezu gänzlich außer Betracht gelassen worden ist: die Möglichkeit neu entstehender inländischer Konkurrenz außerhalb der Vereinigung. Da die zur Pinselfabrikation nötigen Rohmaterialien keineswegs nur in begrenzter Menge gewonnen werden, wie etwa alle Bergwerksprodukte, oder so vollständig wie diese in wenigen Händen konzentriert sind, da außerdem die Pinselfabrikation nicht so wie etwa die Ultramarinfabrikation nur auf Grund langjähriger eingehender experimenteller Erfahrung (Erforschung der Einwirkung von Luftdruck, Klima zc.) betrieben wird¹, so mußte man notwendigerweise mit dem Auftauchen einer ausgedehnten neuen Konkurrenz rechnen, die durch Verkauf zu den alten Preisen auf eine Kundschaft zählen durfte. Man mußte dies um so mehr thun, als es trotz ernstlicher Bemühungen, möglichst alle bisherigen kaufmännischen und technischen Angestellten der Einzelabriken auch im Betrieb der neuen vereinigten Gesellschaft zu verwenden, nicht ausbleiben konnte, daß eine ziemliche Anzahl branchekundiger Leute keinen Platz mehr fand, sondern verabschiedet werden mußte — galt es doch gerade im Personal auch Ersparungen zu machen! Für diese letzteren lag es nun sehr nahe,

¹ Dies wird allerdings von meinem Gewährsmann bestritten, welcher behauptet, daß zu richtiger Verwertung und Verwendung der Rohmaterialien, besonders auch zu richtigem Einkauf derselben eine große Übung und Erfahrung gehöre. In der That ist es ja auffällig, daß sich die Pinselfabrikation vorher in Deutschland gerade nur in Nürnberg so bedeutend entwickelt hatte, obwohl das auch an und für sich nichts weiter zu beweisen braucht, als die Macht der historischen Entwicklung und Tradition, wie das Beispiel der Bleistiftindustrie ebenfalls in Nürnberg zeigt. (Vgl. meine Arbeit: Die Nürnberger Bleistiftindustrie zc.)

soweit möglich durch Gründung eigener Betriebe der neuen Gesellschaft Konkurrenz zu machen.

Über diese Gefahr wurde von den Gründern der Gesellschaft nicht oder nicht genügend in Erwägung gezogen und so kam es, daß besonders in der ersten Zeit die großen Hoffnungen stark enttäuscht wurden. —

In dem erwähnten Vortrag war mit einer Dividende von 15—20 % gerechnet worden, „bei ganz ungünstigen Verhältnissen aber von 12¹/₂—15 % zum mindesten“. Der weitere Inhalt des Vortrags befaßte sich mit der Organisation der geplanten Gesellschaft, worauf aber hier nicht näher eingegangen werden soll, da an späterer Stelle sowieso noch davon gesprochen werden muß.

Der ganze Vorschlag wurde wenige Tage darnach (13. Juni) in einer mündlichen Besprechung der Interessenten nochmals nach allen feinen Einzelheiten durchberaten. Indes dauerte es noch über ein Vierteljahr, ehe die Unterhandlungen zu einem greifbaren Resultat führten. Als solches kann der sogenannte „Vorvertrag“ vom 20. September 1889 betrachtet werden.

Die vertragschließenden Personen sind einerseits die Pinselabrikanten X, Y, Z, handelnd im Namen der zu gründenden Aktiengesellschaft, und andererseits ein anderer Fabrikant U. Der Inhalt des Vertrags giebt Bestimmungen über die Abtretung der Warenvorräte, Utensilien, Gebäude, Einrichtungen u. s. w., über die seitens der Aktiengesellschaft zu leistenden Vergütungen (später näheres!), statuiert das Verbot der Beteiligung an Konkurrenzunternehmungen in ganz Europa auf 15 Jahre bei einer Konventionalstrafe von 40 000—350 000 Mk. (je nach der Größe des betr. bisherigen Einzelbetriebes) und bestimmt schließlich, daß beide Parteien an diesen provisorischen Vertrag bis Anfang November desselben Jahres gegen 30 000 Mk. Konventionalstrafe sollten gebunden bleiben.

Indessen wird die Gesellschaft vor Ablauf des Termins perfekt; der mir in Abschrift vorliegende Gesellschaftsvertrag trägt zwar keine Datumsangabe, allein das Statutenexemplar ist vom 26. Oktober 1889 datiert. Die Übernahme des Betriebes u. erfolgte am 4. November 1889.

Interessant, aber erklärlich ist die Thatsache, daß die größte der Pinselabriken am längsten geögert hat, ihre Zustimmung zur Vereinigung zu geben, die ohne sie gar nicht hätte zustande gebracht werden können.

Die Einbringungen der einzelnen Fabriken werden eingeteilt in:

- a. Gesamtbestand des Warenlagers, der Vorräte, der Immobilien u. s. w.;
- b. Wert der Schutzmarken, der Patente, der ganzen Kundschaft, des Geschäftsrennomees, der Geschäftsdauer (Zahl der Jahre des Bestehens) und dergl.;

c. die gesamten Außenstände, für deren Rechtsbestand und Einbringlichkeit die Interessenten haften.

Aus diesen drei Faktoren setzt sich die Einlage jedes Einzelnen zusammen. Die Höhe des Postens a wird von einer Kommission bestimmt, welche aus mehreren Pinsel-fabrikanten besteht. Für Posten b gilt der Grundsatz, daß von dem Jahresumsatz der letzten 5 Jahre 5% zu vergüten sind und außerdem noch $1\frac{1}{2}\%$ für jedes Jahr des Bestehens der einzelnen Fabrik.

Für Beteiligung an Konkurrenzunternehmungen in Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien, Holland, Belgien, Rußland, Frankreich, England, Vereinigte Staaten ist, wie schon oben bemerkt wurde, eine Konventionalstrafe festgesetzt, die für die größte Fabrik 350 000 Mk., für drei Fabrikanten 40 000 Mk., für eine 20 000 Mk., für sämtliche anderen aber 50 000 Mk. beträgt.

Die ausgegebenen Aktien zu je 1000 Mk. repräsentieren ein Kapital von 3 Millionen. Davon sind 2 897 000 Mk. durch die Einlagen gezeichnet. Die Aktien sind bis heute noch nicht an der Börse eingeführt; sie lauten auf den Inhaber. Der Emissionskurs soll mindestens *al pari* sein; seine Festsetzung erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Die im Gesellschaftsvertrag projektierten sogenannten „Verzichtsaktien“ (Verzicht auf das Dividendeneträgnis zu Gunsten der Aktiengesellschaft bis zur Einführung der Aktien an der Börse bis zu bestimmten Beträgen) kamen nicht zur Einführung, ebenso wie Interimscheine auf Namen vor Ausgabe der Aktien sich nicht bewährt haben.

Die Verwaltungsorgane der Gesellschaft sind, wie bei jeder Aktiengesellschaft, Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Jedes dieser drei Organe besteht bis heute lediglich aus ehemaligen selbständigen Pinsel-fabrikanten, was besonders bezüglich der in diesem Fall aus Sachkundigen bestehenden Generalversammlung in Betracht zu ziehen ist.

Die einzelnen Pinsel-fabriken blieben zum weitaus größten Teil bestehen, doch wurden die einzelnen Fabrikationszweige getrennt und in die verschiedenen Fabriken verlegt. Heute bestehen in Nürnberg allein 6 Betriebe. Dazu kommen noch die außerhalb Nürnbergs errichteten Filialen der Gesellschaft, so in Linz a. d. Donau und in New-York, die sich vorwiegend mit der Fabrikation von Specialitäten befassen und den ungünstigen Zollverhältnissen ihre Entstehung verdanken; weitere Filialfabriken bestehen nicht, wohl aber Filialkontore.

Die Errichtung oder Aufhebung von solchen Filialen kann vom Vorstand nur unter Zustimmung des Aufsichtsrats verfügt werden. Überhaupt ist der Vorstand nach vielen Seiten hin an die Einwilligung des Aufsichtsrats-

rats gebunden, so bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien, sowie von Hypotheken, bei Aufnahme von Anlehen, bei Neu- und Umbauten, bei Abschluß von Mietverträgen über 2000 Mk. oder über ein Jahr u. s. w. u. s. w.

Vorstand und Aufsichtsrat müssen für die Dauer ihres Amtes eine bestimmte Anzahl von Aktien als Kaution in der Gesellschaftskasse hinterlegen (Aufsichtsratsmitglieder: je 10 Aktien). Der Aufsichtsrat wird alljährlich gewählt.

Alljährlich findet einmal die ordentliche Generalversammlung statt, auf der vor allem die Bilanz zu genehmigen und die Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat entgegenzunehmen sind. Die Verteilung des nach der Bilanz sich ergebenden Reingewinnes regelt sich in folgender Weise:

§ 26. 1. 5 % kommen zum ordentlichen Reservefonds, solange derselbe 10 % des Aktienkapitals nicht überschreitet;

2. zum außerordentlichen Reservefonds ein vom Aufsichtsrat festzustellender Betrag;

3. von dem Rest sind

a. zunächst 4 % Dividende zu zahlen,

b. von dem übrigbleibenden Gewinn 10 % an den Aufsichtsrat als Tantiemen und

c. 10 % nach Beschluß des Aufsichtsrats an den Vorstand, Beamte und Bedienstete der Gesellschaft, sowie an die eine besondere Thätigkeit im Interesse der Gesellschaft entwickelnden Mitglieder des Aufsichtsrats;

d. ein jetzt noch bleibender Rest kann als Superdividende verwendet werden.

Ordentlicher und außerordentlicher Reservefonds können vorläufig unverzinslich zum Betriebsfonds verwendet werden — was in hohem Grade bedenklich erscheint, weil ja damit ihr Zweck verfehlt ist¹.

Dies ist die Entstehungsgeschichte und die Organisation der „Vereinigten Pinsel Fabriken“. Nunmehr komme ich zu den Resultaten, die die Gesellschaft bisher aufzuweisen hat.

Die finanziellen Resultate, die doch schließlich am meisten interessieren, mag die folgende Tabelle illustrieren.

NB! Das erste Geschäftsjahr dauerte nur vom 4. November 1889 bis 30. Juni 1890.

¹ Diese Bestimmung ist nie zur Anwendung gekommen und soll bei einer Statutenrevision auch in Wegfall kommen.

	1. Geschäfts- jahr 1889/90		2. Geschäfts- jahr 1890/91		3. Geschäfts- jahr 1891/92		4. Geschäfts- jahr 1892/93	
	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
Gesamt-Erträgnis	—	—	434 643	31	262 748	85	282 674	60
Abreibungen und Wohlfahrts- einrichtungen	—	—	88 814	46	48 463	70	46 865	50
bleibt:	—	—	345 828	85	214 285	15	235 809	10
5% gesetzl. Reservefonds	—	—	17 291	44	10 741	26	11 790	46
Außerordentlicher Reservefonds .	—	—	7 000	—	5 000	—	5 000	—
bleibt:	—	—	321 537	41	198 570	89	219 018	64
Dem Aufsichtsrat } je 10 %	—	—	64 307	48	f. unten		f. unten	
Dem Vorstand u. f. w. }								
bleibt:	—	—	257 229	93				
Dividende von 4 %	—	—	120 000	—	120 000	—	120 000	—
Dem Aufsichtsrat } je 10 %	—	—	137 229	93	78 570	89	99 018	64
Dem Vorstand u. f. w. }	f. oben		f. oben		15 714	20	19 803	73
bleibt:	—	—	—	—	62 856	69	79 214	91
Superdividende	—	—	135 000	—	60 000	—	75 000	—
Rest auf neue Rechnung:	—	—	2 229	93	2 856	69	4 214	91
Gesamt-Dividende:	5 %		8½ %		6 %		6½ %	

Nun noch einzelne Bemerkungen zu den Jahresberichten. Von vorn-
herein ist zu beachten, daß die Resultate der ersten Jahre schon um des-
willen nicht voll maßgebend sein können, weil hier mit den mancherlei
Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten zu rechnen ist, die eine Neuerung
immer im Gefolge hat.

Die Höhe der Abreibungen beziffert sich alljährlich auf:

1. bei Immobilien: 1 %;
2. = Maschinen und Utensilien: 10 %;
3. = Fuhrwerk und Glisches: 20 %;

von einem Posten 4: Schutzmarken und Patente, sind anno 1890/91
39 643.20 Mk. abgeschrieben worden, während der Rest dieses Kontos im
nächsten Jahr durch die einzelnen Aktionäre getilgt wurde.

Die Dotation des „Fonds für Wohlfahrts-einrichtungen zum besten der
Arbeiter“ belief sich im Jahre 1889/90 auf Mk. 3 751.60, im Jahre

1890/91 auf Mk. 5 000 (vielleicht immer noch unter dem Eindruck des Strikes?), im Jahre 1891/92, wie auch 1892/93 auf die Hälfte, Mk. 2 500. Die Verminderung der Dotierung in den späteren Jahren wird der Alters- und Invalidenversicherung in die Schuhe geschoben. Die Zahl der Arbeiter in den Vereinigten Pinsel Fabriken beträgt heute ca. 1 400. Davon sind eine große Zahl, ca. 70 %, Arbeiterinnen, was mir bei einem Besuch mehrerer Betriebe besonders aufgefallen ist. Eine große Anzahl von Patentpinseln wird durch Maschinen hergestellt, welche die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte wiederum begünstigen.

Die oben dargestellte und begründete Befürchtung der erwachsenden neuen Konkurrenz traf nicht lange nach Gründung der Gesellschaft ein. Reisende und sonstige Angestellte der einstigen Einzelfabriken, die keine Stellung fanden, begannen ihrerseits, selbständige Fabriken zu gründen, dazu kamen noch einige alte Konkurrenten, einige größere und mehrere kleine Betriebe, und im übrigen Deutschland ebenfalls noch mehrere Fabriken (teils rationeller eingerichtete, teils kleinere Betriebe). Von Seite der Gesellschaft wird der geschilderte Übelstand indes nur als ein Symptom des Übergangszustandes und als etwas vorübergehendes angesehen, und es läßt sich nicht verkennen, daß hierzu eine gewisse Berechtigung vorhanden ist. Die neuen Fabriken waren meist nur kleinere Betriebe, die über keine große Kapitalkraft zu verfügen hatten, und deshalb nicht annähernd so gute Einrichtungen anschaffen konnten, wie die große Gesellschaft. Die notwendige Folge war eine geringere Leistungsfähigkeit nach Quantität und Qualität. Aber einen Faktor hatten sie vor der Gesellschaft voraus, die niedrigen Preise und schließlich eine gewisse Abneigung des Publikums gegen alle Kartelle, von denen es meist glaubt überborteilt zu werden. Diese Umstände bewirkten einen stärkeren Zulauf jener außerhalb der Gesellschaft stehenden Fabrikanten, als die Vereinigten Pinsel Fabriken angenommen hatten. In vielen Fällen hat freilich vermöge der Verschlechterung der Fabrikate der Zuspruch der Kundschaft sehr bald nachgelassen. Eine Fabrik hatte jedoch auch größere Kapitalkraft. Bei dieser hat sich nun gezeigt¹, daß eben doch die Erfah-

¹ Ein einstiger Reisender der Vereinigten Pinsel Fabriken gründete mit über 100 000 Mark Kapital einen Betrieb, zog aus der Aktiengesellschaft verschiedene Arten von tüchtigen Vorarbeitern und Arbeitern und brachte es so bald nach seiner Etablierung auf 150 Arbeiter; aber schon nach zwei Jahren war er auf 25 herabgekommen, und doch besaß er Warenkenntnis und auch einige Erfahrung in der Fabrikation und war überhaupt sehr tüchtig. Sein Mißerfolg kam jedoch daher, daß er nicht genug Kenntnis im Einkauf der Rohmaterialien hatte, und nur einseitig mit der Fabrikation vertraut war. Die Vereinigten Pinsel Fabriken sind, wie oben er-

rung in der Verteilung der Rohmaterialien nicht durch untergeordnete Organe ersetzt werden kann, und daß bei Ansprüchen großer Käufer die Beschaffung spezieller Gattungen von Pinseln eine äußerst schwierige ist, so daß die Erzielung eines entsprechenden Nutzens bei solchen Geschäften sehr schwer erscheint, vielmehr der Vereinigten Aktiengesellschaft ziemlich alle derartigen Geschäfte zufallen. Außerdem haben die Konsolidierung der Fabrikation und die praktischen Einrichtungen bei dieser durch die Vereinigung aller hervorragenden Kräfte der Branche, die selbst bei der Aktiengesellschaft beteiligt sind, dem Unternehmen eine gewisse sichere Grundlage und einen großen Vorsprung vor allen Konkurrenzbetrieben gegeben. Dies ist indes noch lange kein Grund, daß sich nicht künftig doch einmal eine neue größere Fabrik neben den „Vereinigten Pinselfabriken“ sollte halten können; sie hätte nur die nötigen Vorbedingungen zu erfüllen: sie müßte die nötigen Kapitalien und tüchtige branchenkundige Leiter haben. Es ist meiner Ansicht nach keineswegs unmöglich, beide Faktoren zu beschaffen, während es von meinem Gewährsmann allerdings bezweifelt wird; die erforderlichen Persönlichkeiten könnte man aus den Reihen der einstmals in den Einzelfabriken Angestellten nehmen oder durch Gewährung besserer Stellung der jetzigen Gesellschaft weglocken, falls ihnen nicht durch den Anstellungsvertrag Beteiligung oder Eintritt in Konkurrenzunternehmungen, eventuell auch auf mehrere Jahre nach Austritt aus dem Dienste der Gesellschaft ausdrücklich untersagt ist. Bei den jetzigen größeren Einrichtungen der Vereinigten Pinselfabriken finden allerdings nur Teilkräfte oder Specialisten Verwendung, die den allgemeinen Überblick nicht haben, und die nötige Anzahl solcher verschiedenen Teilkräfte könnte von einem neuen Konkurrenzunternehmen nur mit sehr großen Opfern gewonnen werden, aber möglich ist es doch. Andererseits ist es aber gar nicht ausgeschlossen, daß einer der den allgemeinen Überblick besitzenden, an der Aktiengesellschaft beteiligten Direktoren (also ein ehemaliger selbständiger Fabrikant) seine Konventionalstrafe erlegt und mit einem tüchtigen Kapitalisten einen Konkurrenzbetrieb beginnt.

Vorläufig scheint indes jene Gefahr nicht einzutreten. Im Gegenteil „erfreuen sich die Fabrikate der Vereinigten Pinselfabriken einer zunehmen-

wähnt, jetzt in einzelne getrennte Zweige zerlegt, deren Specialdirektoren von den anderen Betrieben wenig wissen. Die Hauptdirektoren und Aufsichtsratsmitglieder sind alle aber einstige selbständige Pinselfabrikanten, die stark an der neuen Aktiengesellschaft beteiligt sind. Immerhin beweist dieser Fall nicht alles, sondern nur, daß jener Reisende zwar manche, aber nicht alle notwendigen Bedingungen zum Gelingen seines Unternehmens erfüllte.

den Beliebtheit". (Jahresbericht 1890/91.) Besonders werde auch „die prompte Bedienung“ anerkannt; die große Leistungsfähigkeit ermögli­che es, jeder Konkurrenz erfolgreich entgegenzutreten.

Der bedeutende Rückgang des Jahrgangs 1891/92 wird mit dem Dar­niederliegen des Exports und vieler heimischer Industriezweige, besonders der gesunkenen Bau­thätigkeit erklärt; auch die „seitens der amerikanischen Zollbehörde bei der Verzollung der Nürnberger Pinsel­fabrikate bereiteten Schwierigkeiten, welche den Versand nach den Vereinigten Staaten für längere Zeit gänzlich behinderten“, seien an der Verringerung von Umsatz und Nutzen schuld. Inwieweit neben diesen Faktoren auch die heimische Kon­kurrenz schädigend eingewirkt hat, entzieht sich meiner Beurteilung; nach meinem Gewährsmann hat sie doch vermocht, die Preise zu drücken.

Der letzte Jahresbericht vom Jahre 1892/93 konstatiert, daß „trotz an­haltender schwieriger Exportverhältnisse und der allgemeinen Depression auf allen heimischen Absatzgebieten der Umsatz in den Fabrikaten zugenommen habe. Dies sei ein erfreuliches Zeichen dafür, daß sich die Fabrikate der Gesellschaft überall gut eingeführt hätten“.

So hat es den Anschein, als ob die Gesellschaft bei wiedereintretender Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse günstigeren Resultaten entgegen geht. —

Zum Schlusse sei noch eine kurze — unmaßgebliche — volkswirtschaft­liche Beurteilung gegeben.

Die ganze Gründung stellt meines Erachtens eine Reaktion dar gegen den allzusehr übertriebenen Konkurrenzkampf. Der Wettbewerb unter ver­schiedenen Einzel­fabriken hat gewiß große Vorteile mannigfacher Art, doch darf oder sollte es nicht soweit kommen, daß eine Qualitätsverschlechterung eintreten muß, oder daß alle Arten von Waffen im Kampfe gebraucht werden.

Da die Vereinigten Pinsel­fabriken zu ihrer jetzigen Organisation haupt­­sächlich aus dem Grund gegriffen haben, um eine Verbesserung der Qualität ihrer Waren herbeizuführen (die dann natürlich auch einen entsprechend höheren Preis erzielen), so kann die Neuerung auch als im Interesse des Publikums liegend bezeichnet werden.

Man kann dies Urteil um so unbedenklicher fällen, als die Vereinigten Pinsel­fabriken durchaus kein Monopol nach Art der Bergwerksbesitzer inne haben (wie schon oben dargelegt.) Meines Erachtens wenigstens existiert immer noch ein gewisser Regulator, der allzu große, nicht mehr zu billigen­de Gewinne ausschließt: die Möglichkeit neuer Konkurrenz oder die Erstarkung

alter, schon bestehender Konkurrenz. Wenn ich alles zusammenfasse, komme ich zu folgendem Resultat:

Vom Standpunkt der Volkswirtschaft, vom Standpunkt der Allgemeinheit aus wird gegen eine derartige Vereinigung, wie wir sie in den „Vereinigten Pinsel Fabriken“ vor uns haben, so lange und in soweit nichts einzuwenden sein, als das Ziel der Vereinigung vor allem eine solidere, bessere Produktion ist, als die Macht der Gesellschaft nicht zur Außerachtlassung notwendiger Fortschritte und Verbesserungen führt und als schließlich dauernde günstige finanzielle Resultate auch der Arbeiterschaft zu gute kommen.

An Aktienmaterial stand für die vorstehende Darstellung zur Verfügung:

1. Ein Vortrag eines Nürnberger Pinselfabrikanten, der die erste Anregung zu dem Plan gab, vom 3. Juni 1889.
2. Ein sog. „Vorvertrag“, durch den sich einige der größeren Fabrikanten vorläufig bis zum 1. November 1889 banden, vom 20. September 1889, deren Inhalt auch wesentlich derselbe, wie
3. der Gesellschaftsvertrag.
4. Ein Exemplar Statuten vom 26. Oktober 1889.
5. Drei Jahresberichte über das 2., 3. und 4. Geschäftsjahr, vom 1. Juli 1890 bis 30. Juni 1893.

Dazu kamen persönliche Mitteilungen eines hervorragenden Fabrikanten.

Nürnberg, 18. November 1893.

V.

Vereinigte Ultramarinfabriken in Nürnberg.

Von

Johannes Beltner (Nürnberg).

Kartelle erscheinen in unserer Zeit der oft vernunftlos handelnden Konkurrenz notwendig, da durch sie allein der Ruin ganzer großer Industriebranchen verhindert werden kann.

Ein Kartell ist gesund, wenn es anstrebt, legitimen Gewinn seinen Teilnehmern zuzuführen, die Vorteile, welche vorher einer der Teilnehmer in Fabrikation u. erreicht haben mag, allen zu gute kommen zu lassen, wodurch die Gemeinschaft dem Auslande gegenüber mächtiger werden muß. Der Vorteil der Konsumenten wird oftmals damit Hand in Hand gehen können.

Letzteres wird am leichtesten durch eine große, einen Artikel beherrschende Gemeinschaft erreicht.

Es steht außer Frage, daß maßlose Konkurrenz dahin führt, die Qualitäten herunter zu bringen; jeder Produzent will verdienen, so lange dies möglich ist; un schwer kann aber noch eine lange Zeit bei billiger werdenden Preisen verdient werden, wenn man die Ware nur um so viel schlechter herstellt.

Durch solches Beginnen ist stets der Konsument mitgeschädigt, denn es ist ganz ausgeschlossen, daß er sich einen Artikel um so viel billiger verschaffen kann, um die Qualitätsunterschiede aufgewogen zu sehen.

Den Hauptnutzen am billiger werdenden Preise hat in fast allen Fällen der Zwischenhändler, dem in erster Linie daran gelegen ist, seine Artikel möglichst billig einzukaufen, und sie möglichst teuer zu verkaufen.

Der Geschmack des Konsumenten kann verschlechtert werden, wenn ihm gute Ware überhaupt nicht mehr angeboten wird, dadurch leidet aber nicht nur der Produzent, der seine Ware zu Preisen loszuschlagen muß, welche ihm die Arbeit nicht mehr lohnen, sondern es leidet auch der Konsument, der für sein immerhin teureres Geld eine unsolide oder unhaltbare Arbeit erhält.

Es ist ein Irrtum, anzunehmen, die freie Konkurrenz werde dafür sorgen, daß der Konsument, d. h. der letzte Arbeitleistende, gute Ware zu billigsten Preisen erlange.

Wenn die Konkurrenz einen gewissen Grad erreicht hat, wird gute Ware überhaupt nicht mehr hergestellt, denn es dürfte sich jedermann hüten, Ware zu fertigen, durch die er im voraus weiß, Schaden erleiden zu müssen.

Geradezu als Krebschaden müssen nicht wenige Zwischenhändler bezeichnet werden, die keinerlei andere Wünsche haben, als die, viel Geld zu verdienen, denen es völlig gleich ist, wie der Produzent und der Konsument dabei fährt, die zum Teil gar keinen Wert darauf legen, mehr als ein Geschäft mit demselben Abnehmer zu machen, daher nur trachten, dieses eine Geschäft möglichst gewinnreich für sich zu gestalten.

Die Handlungsweise streift zuweilen recht nahe an das kriminell Strafbare; der kleine Konsument rafft sich aber höchst selten dazu auf, dergleichen zur Anzeige zu bringen, sondern begnügt sich damit, bei dem Betreffenden nicht mehr zu kaufen, oder — in besonders gravierenden Fällen — die gelieferte Ware zurückzugeben, vielleicht einen kleinen Schadenersatz sich zahlen zu lassen.

Die Kartelle für Konjunkturartikel sind oft nicht gesund zu nennen, da die Kartellisten fast niemals darnach fragen, ob die Industrien, welche von ihnen beziehen müssen, es ermöglichen können, Preise zu zahlen, welche zu fordern erstere für gut erachten.

Sie sind schon dadurch teilweise als ungesund erwiesen, daß sie es nicht zu vermeiden wissen, von einem Extrem zum andern zu schwanken.

Ich glaube, daß die Zukunft eine Ausbildung der Kartelle insofern zeitigen wird, als die Kohlenzehen z. B. sich bereit finden lassen werden, notleidende Industrien durch billigere Preise zu begünstigen, während es entschieden von keinem Nachteil sein dürfte, Gesellschaften, welche hohe Dividende zu zahlen in der Lage sind, die Kohlen teurer zu berechnen.

Für das Publikum, den Besitzer der Aktien industrieller Unternehmungen, ist es am wünschenswertesten, eine gewisse Gleichmäßigkeit der Dividenden zu genießen, soweit dies bei einem Industriepapier denkbar ist. Denkbar ist es indes, wenn Fälle ausgeschlossen bleiben, welche die Preise

gleich um fast hundert Prozent steigern, wie dies seitens des Sodasyndikats geschah.

Am gedeihlichsten für die Industrie, wie für das kaufende, d. h. konsumierende Publikum ist es, anzustreben, daß alle Extreme sowohl nach unten, wie nach oben, vermieden werden, und daß der deutsche Verkehr sich emanzipiert vom Handel in Schundware, die nun leider oft regiert.

Am nützlichsten für die Nächstbeteiligten wie für Deutschland sind Kartelle, welche anstreben, durch festen Zusammenschluß die Fabrikationsvorteile, welche dem einen Teilnehmer zu eigen sind, den anderen zur Verfügung zu stellen, welche darnach trachten, die Qualitäten immer mehr zu vervollkommen, welche nicht die Gunst der Zeit und ihre temporär erlangte Macht dazu benützen, sich zu bereichern über Gebühr und ohne Rücksicht, wie die von ihnen abhängigen anderen Industrien es vertragen können, welche demnach die Verhältnisse von einem anderen Gesichtspunkte aus erfassen.

Bei der verschiedenartigen Auffassung der Begriffe von Ehrlichkeit, Loyalität, kaufmännischem Anstand, bei dem Übergewicht, welches der weniger loyal Vertragsschließende dem ohne Hintergedanken Handelnden gegenüber beifügt, ist es in vielen Fällen geraten, Zufälligkeiten, welche die Pläne stören können, auszuschließen.

Wenn Privatfirmen mit Aktienfirmen Vertrag schließen wollen, scheint es mir geboten, statt eines einfachen Kartells eine dauernde, unumstößliche Vereinigung anzustreben, wie die Vereinigten Ultramarinfabriken dies gethan haben.

Die Art dieser Vereinigung wird durch das Statut erklärt; diejenigen Fabriken, welche schon anfangs aus verschiedenen Gründen überflüssig schienen, wurden durch die Vereinigung zum Stillstand veranlaßt.

Vorteile wurden bisher in hervorragendem Grade in technischer Hinsicht erzielt; es darf behauptet werden, daß die Vereinigten Ultramarinfabriken hinsichtlich Fabrikation auf der Höhe der Gegenwart stehen; die pekuniären Vorteile können sich erst in der Folge zeigen.

Die Art der Vereinigung stellte die Maßgebenden der Branche vor ein Feld, das in seinen Bedürfnissen erst studiert sein wollte; der innere Ausbau kann erst beginnen, nachdem die über Erwarten großen Gestaltungsarbeiten vollendet sind.

Wenn auch die Begründer der Vereinigten Ultramarinfabriken sich sagen müssen, sie würden jetzt auf Grund der erlangten Erfahrungen manches anders machen, so sind sie doch darüber sich klar, daß die von ihnen geschaffene Vereinigung jedem Kartell und jedem weniger umfassenden Vertrag

weit vorzuziehen ist, daß durch sie und ihre Art ein dauerndes Gedeihen der Branche am sichersten sich erreichen läßt.

Sie sehen mit Zuversicht in die Zukunft und nehmen mit Bestimmtheit an, daß diese für die Enttäuschungen der Kindheit ihres Unternehmens entschädigen wird.

Die bisherigen finanziellen Resultate der Vereinigung sind aus den Anlagen B bis D zu entnehmen. Es sei hinzugefügt, daß auch im letzten Geschäftsjahre keine Dividende gezahlt worden ist.

Anlage A.

Statut der Aktien-Gesellschaft Vereinigte Ultramarin- fabriken vormals Levertus, Zeltner & Konsorten mit dem Sitze in Nürnberg.

Titel I.

Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

§ 1.

Unter der Firma

„Vereinigte Ultramarinfabriken vormals Levertus, Zeltner & Konsorten“ wird durch gegenwärtiges Statut eine Aktiengesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Nürnberg hat.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich auch bei anderen, den Gegenstand der Aktiengesellschaft fördernden Unternehmungen zu beteiligen.

§ 2.

Gegenstand der Aktiengesellschaft ist die Fabrication von Ultramarin und anderen Farben; zu diesem Behuf der Betrieb, die Erwerbung und Errichtung von Fabriken und Anlagen, welche zur Herstellung von Ultramarin und anderen Farben erforderlich oder dienlich erscheinen, insbesondere die Erwerbung und der Fortbetrieb der Fabrik der Herren Johannes Zeltner und Hermann Dieß in Firma „Nürnberger Ultramarin Fabrik Joh. Zeltner“ in Nürnberg, sowie der Ultramarinfabrik, welche die Herren Julius Levertus, Carl Levertus und Otto Levertus unter der Firma: „Dr. C. Levertus und Söhne“ in Levertusen bei Cöln bis jetzt betrieben haben, ferner der Verkauf der hergestellten oder anderweitig erworbenen Fabricate; auch kann die Gesellschaft Unternehmungen der gleichen Art übernehmen und fortführen.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

**Titel II.
Grundkapital, Aktien, Einlagen, Genußscheine.**

§ 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf Mk. 5 500 000, Fünf Millionen Fünfhunderttausend Mark, festgesetzt, eingeteilt in 5 500, Fünftausendfünfhundert Stück, auf den Inhaber lautende Aktien zu Mk. 1000, Eintausend Mark, jede, welche voll einbezahlt sind¹.

Die Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien kann nur durch Beschluß einer Generalversammlung erfolgen, welche zugleich den Mindestbetrag, nicht unter dem Nominalbetrag, zu bestimmen hat, für welchen die Aktien auszugeben sind.

Die Einzahlungsfristen und -Raten, sowie die sonstigen Modalitäten neuer Emissionen bestimmt der Aufsichtsrat, insoweit nicht die Generalversammlung hierüber beschloffen haben sollte.

Ein Aktionär, welcher die in den Gesellschaftsblättern eingerufene Einzahlung nicht rechtzeitig leistet, ist zur Entrichtung von Verzugszinsen mit sechs Prozent für das Jahr verpflichtet. Außerdem greifen im Falle verzögerter Einzahlungen die Bestimmungen in Art. 219 resp. Art. 184, 184a bis 184c des Gesetzes vom 18. Juli 1884 Platz.

§ 5.

Die Aktien und ebenso die etwa auszugebenden Interimscheine werden von einem Mitgliede des Aufsichtsrates und einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet

¹ In der ordentlichen Generalversammlung vom 19. Juli 1890 wurde die Fusion mit folgenden Aktiengesellschaften:

Aktiengesellschaft Sophienau,
Hannoversche Ultramarinfabrik, vorm. Aug. Egestorff,
Aktiengesellschaft Blaufarbenwerk Marienberg,
Schweinfurter vorm. Heidelberger Ultramarinfabrik,
und der Ankauf folgender Werke beschloffen:
Ultramarinfabrik von J. Ruppeney & Co. zu Andernach a. Rh.,
" " " " Jordan & Hecht in Oer a. Harz,
" " " " Bahl & Co. in Montabaur.

Die durch die Übernahme dieser Werke und zur Vermehrung der Betriebsmittel notwendige Erhöhung des Grundkapitals von Mk. 2 500 000 auf Mk. 5 500 000 fand in genannter Generalversammlung gleichfalls einstimmige Annahme, und wurden die 3000 Stück, zu Mk. 1000 jede, auf den Inhaber lautende Aktien wie folgt begeben:

An die Aktionäre der Aktiengesellschaft Sophienau	371 Stück,
" " " " Hannoverschen Ultramarinfabrik, vorm. Aug. Egestorff	750 "
" " " " Aktiengesellschaft Blaufarbenwerk Marienberg . .	483 "
" " " " Schweinfurter vorm. Heidelberger Ultramarinfabrik	679 "
" Herrn Jos. Buch, seitherigen Besitzer der Ultramarinfabrik J. Ruppeney & Co.	100 "
" die Firma Jordan & Hecht, seitherige Besitzerin der Ultramarinfabrik in Oer	110 "
" " " " Gebr. Bahl, seitherige Besitzerin der Ultramarinfabrik Montabaur	12 "
während durch Herrn Johannes Zeltner in Nürnberg der Rest von	495 "

Summa 3000 Stück.

und erhalten auf den Inhaber lautende Dividendencoupons für eine von dem Aufsichtsrate zu bestimmende Zahl von Jahren, sowie Talons.

Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Form der auszufertigenden Aktien, Interimsscheine, Dividendencoupons und Talons.

§ 6.

Sind Aktien oder Interimsscheine abhanden gekommen, so findet deren Kraftlosklärung nach den gesetzlichen Vorschriften statt; eine Amortisation von Dividendencoupons und Talons, getrennt von den Aktien, zu welchen sie gehören, ist ausgeschlossen.

Für durch gerichtliches Urteil für kraftlos erklärte Aktien oder Interimsscheine hat der Aufsichtsrat den Berechtigten auf ihre Kosten neue Ausfertigungen zuzustellen.

Desgleichen können nach Beschluß des Aufsichtsrates für Aktien, Interimsscheine, Dividendencoupons und Talons, welche schadhaft geworden, jedoch in ihren wesentlichen Bestandteilen dergestalt erhalten sind, daß über ihre Identität und Echtheit kein Zweifel obwaltet, den Berechtigten auf deren Kosten neue Ausfertigungen erteilt werden.

§ 7.

Die Ansprüche aus den einzelnen Dividendenscheinen erlöschen, wenn innerhalb vier Jahren nach Fälligkeit die Erhebung der Dividenden nicht erfolgt ist; jedoch kann auf Beschluß des Aufsichtsrates demjenigen Aktionär, welcher den Verlust von Dividendenscheinen seiner Aktien vor Ablauf obiger Frist angemeldet hat, die auf den nicht vorgekommenen Dividendenschein entfallende Dividende gegen Quittung ausgezahlt werden.

Die Talons werden ungültig, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem zur Präsentation bestimmten und publizierten Termin behufs Umtausch gegen die neue Dividendenschein-Serie eingelöst worden sind; letztere wird alsdann dem Inhaber der Aktie gegen deren Vorzeigung ausgehändigt.

§ 8.

Herr Johannes Zeltner bringt in die neue Aktiengesellschaft ein, und letztere übernimmt:

Die ihm eigentümlich zugehörigen, in der Anlage I dieses Statuts näher beschriebenen, zum Teil in der Steuergemeinde Steinbühl, Amtsgerichtsbezirks Nürnberg, zum Teil in der Steuergemeinde Lauf, Amtsgerichts gleichen Namens, gelegenen Immobilien, samt den darauf befindlichen Gebäulichkeiten, den Ofen, den in Lauf vorhandenen Maschinen und der Wasserkraft und den daselbst befindlichen Utensilien, auf welchen Liegenschaften nebst Gebäulichkeiten u. s. w. sich der Fabrikbetrieb der Firma Nürnberger Ultramarin-Fabrik Joh. Zeltner befindet.

Diese Liegenschaften nebst Gebäulichkeiten sind bewertet zu Mk. 2321 966.—, age Mark Zwei Millionen dreihunderteinundzwanzigtausend neunhundertsechszehszig, und es gewährt die Gesellschaft dagegen dem Herrn Johannes Zeltner: Mk. 750 000, Mark Siebenhundertfünzigtausend, in 750, Siebenhundertfünzig, Aktien der Gesellschaft, welche sonach als volleinzahlt gelten, während vom Restbetrag von Mk. 1 571 966.—, Mark Eine Million fünfhunderteinundsiebenzigtausend neunhundertsechszehszig, Mk. 212 466.—, Mark Zweihundertzwoßtausend vierhundertsechszund-

sechzig, per 1. Oktober Eintausend achthundertundneunzig zinsfrei an Herrn Johannes Zeltner zu zahlen sind und Mk. 1 359 500.—, Mark Eine Million dreihundertneunundfünfzigtausend fünfhundert, der Aktiengesellschaft auf die Dauer von zehn Jahren, vom ersten Januar Eintausendachthundertneunzig gerechnet, und von diesem Tage an zu viereinhalb Prozent jährlichen Interessen verzinslich kreditiert werden.

Die Aktiengesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Kapital ganz oder in Raten abzutragen, und verzichtet Herr Johannes Zeltner wegen dieser beiden Beträge sowohl auf Hypothek, als auch auf Eigentumsvorbehalt. Herr Johannes Zeltner ist insbesondere auch verpflichtet, hypothekarisch gesicherte, zu viereinhalb Prozent verzinsliche Prioritäts-Obligationen der Gesellschaft zu pari in Zahlung anzunehmen.

Die oben bezeichneten Liegenschaften gehen hypothekfrei auf die Aktiengesellschaft über.

§ 9.

Die Herren Johannes Zeltner und Hermann Dieß, als die alleinigen Inhaber der Fabrik und Handlung in Firma „Nürnberger Ultramarin-Fabrik Joh. Zeltner“, bringen in die Gesellschaft ein, und letztere übernimmt von denselben:

Deren Fabrik und Handlung mit allen nach der Bilanz vom dreißigsten Juni Eintausend achthundertneunundachtzig vorhanden gewesenen Aktiven und Passiven, von welchem letzteren Tage ab der Betrieb des Geschäftes für Rechnung der Gesellschaft geht. Von der Übernahme der Aktiven, welche nach den Bewertungen der angezogenen Bilanz eingelegt und übernommen werden, sind ausgeschlossen:

der Bau-Inventar-Konto mit	Mk. 34 945.74
welcher Verwendungen zu Lasten des Herrn Johannes Zeltner auf die Immobilien betrifft,	
der Weizen-Konto mit	= 1 410.22
und der Aktien-Konto mit	= 15 479.76
und ferner wird auf die Konti Maschinen-Inventar-Konto und Utensilien-Inventar-Konto laut Bilanz im Gesamtbetrage von Mk. 252 577.63 ein Nachlaß von	= 3 462.48
gewährt, so daß diese Konti sich auf	= 249 115.15
Zweihundertneunundvierzigtausend einhundertfünfzehn Mark fünfzehn Pfennig, reduzieren.	

Eine Aufstellung der hiernach übernommenen Aktiven und deren Bewertung ist in Anlage II dieses Statuts enthalten und ergibt einen Gesamtbetrag von Mk. 1 202 659.17, Mark Eine Million zweihundertzweitausend sechshundertneunundfünfzig auch siebenzehn Pfennig.

Von den Passiven laut Bilanz vom dreißigsten Juni Eintausend achthundertneunundachtzig werden nur die in Anlage II dieses Statuts verzeichneten im Gesamtbetrage von Mk. 264 509.83, Mark Zweihundertvierundsechzigtausend fünfhundertneun auch dreiundachtzig Pfennig, übernommen.

Die den Herren Johannes Zeltner und Hermann Dieß zu gewährende Vergütung berechnet sich sonach auf Mk. 938 149.34, Mark Neunhundertachtunddreißigtausend einhundertneunundvierzig auch vierunddreißig Pfennig.

Dieselbe erhöht sich um den Betrag von Mk. 30 263.41, Mark Dreißigtausend zweihundertdreiundsechzig auch einundvierzig Pfennig, welchen die Vorgenannten seit dem ersten Juli Eintausend achthundertneunundachtzig in das Geschäft ausweislich der Bücher eingelegt haben, und ferner um Mk. 75 000.—, Mark Fünfundsiebenzigtausend, als Vergütung für den Geschäftsgewinn vom ersten Juli bis einunddreißigsten Dezember Eintausend achthundertneunundachtzig, mit Rücksicht darauf, daß der Betrieb des von den Herren Leberkus eingebrachten Geschäftes erst vom ersten Januar Eintausend achthundertneunzig auf die Gesellschaft übergeht, sonach Gesamtvergütung von Mk. 1 043 412.75, Mark Eine Million dreiundvierzigtausend vierhundertzwölf auch fünfundsiebenzig Pfennig, zu deren Ausgleichung den Herren Johannes Zeltner und Hermann Dieß von der Gesellschaft gewährt werden: Mk. 499 000, Mark Vierhundertneunundneunzigtausend, in vierhundertneunundneunzig Stück Aktien der Gesellschaft, während die Herren Johannes Zeltner und Hermann Dieß den Betrag von Mk. 544 412.75 Pf., Mark Fünfhundertvierundvierzigtausend vierhundertzwölf auch fünfundsiebenzig Pfennig, der Gesellschaft auf die Dauer von zehn Jahren vom ersten Januar Eintausend achthundertneunzig, und vom gleichen Tage an zu viereinhalb Prozent jährlichen Interessen verzinslich kreditieren.

Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Kapital ganz oder in Raten abzutragen; die Herren Johannes Zeltner und Hermann Dieß sind insbesondere verpflichtet, hypothekarisch gesicherte, zu viereinhalb Prozent verzinsliche Prioritätsobligationen der Gesellschaft zu pari in Zahlung anzunehmen.

Von den vierhundertneunundneunzig Stück Aktien hat Herr Johannes Zeltner 250, zweihundertfünfzig, Stück, Herr Hermann Dieß 249, zweihundertneunundvierzig, Stück übernommen.

Die kreditierten Mk. 544 412.75 Pf., Mark Fünfhundertvierundvierzigtausend vierhundertzwölf auch fünfundsiebenzig Pfennig, fallen mit Mk. 272 206.38 Pf., Mark Zweihundertzweiundsiebenzigtausend zweihundertsechs auch achtunddreißig Pfennig, auf Herrn Johannes Zeltner und mit Mk. 272 206.37 Pf., Mark Zweihundertzweiundsiebenzigtausend zweihundertsechs auch siebenunddreißig Pfennig, auf Herrn Hermann Dieß.

§ 10.

Die Herren Carl Leberkus und Otto Leberkus, als Teilhaber der Handelsgesellschaft in Firma „Dr. C. Leberkus und Söhne“ in Leberkufen (Gemeinde Wiesdorf bei Opladen), bringen mit Zustimmung ihres Mitteilhabers, Herrn Julius Leberkus, in die Gesellschaft ein, und die letztere übernimmt von denselben:

Die von den Vorgenannten unter der Firma Dr. C. Leberkus und Söhne betriebene Ultramarinfabrik und Handlung mit allen zu diesem Fabrikbetrieb gehörigen Immobilien, welche in Anlage III zu diesem Statut näher bezeichnet sind, den auf diesen Immobilien befindlichen Gebäuden, Maschinen, Utensilien und sonstigen Aktiven auf Grund der Bilanz per einunddreißigsten Dezember Eintausend achthundertneunundachtzig, von welchem Tage an der Betrieb der Fabrik und Handlung auf die Aktiengesellschaft übergeht.

Passiven sind, außer achtundvierzig Kreditoren, welchen zweihundertzwei Debitoren gegenüber stehen und Mk. 76 045.01 Pf., Mark Sechszundsiebenzigtausend fünfundvierzig auch einen Pfennig, als Saldo der Guthaben bei Debitoren lassen, nicht vorhanden.

Der Grund und Boden und die Gebäulichkeiten sind bewertet auf Mk. 575 000.— Pf., Mark Fünfhundertfünfundsiebzigtausend.

Die Maschinen, Transmissionen und vorhandenen Einrichtungen. Utensilien, Werkzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände zc. auf Mk. 545 765.62 Pf., Mark Fünfhundertfünfundvierzigtausend siebenhundertfünfundsechzig auch zweiundsechzig Pfennig.

Die sonstigen Aktiven der Bilanz und deren Bewertung ist in der Anlage IV dieses Statuts enthalten und ergibt einen Gesamtbetrag von Mk. 695 923.24 Pf., Mark Sechshundertfünfundneunzigtausend neunhundertdreiundzwanzig auch vierundzwanzig Pfennig, so daß sich als zu leistende Gesamtvergütung Mk. 1 816 688.86 Pf., Mark Eine Million achthundertsechzehntausend sechshundertachtundachtzig auch sechsundachtzig Pfennig berechnen; da jedoch die Teilhaber der Firma Dr. C. Leberkus und Söhne seit der Bilanz vom einunddreißigsten Dezember Eintausend achthundertundneunundachtzig den Betrag von Mk. 250 000.— Pf., Mark Zweihundertfünfzigtausend, entnommen haben, so mindert sich die ihnen zu leistende Vergütung auf Mk. 1 566 688.86 Pf., Mark Eine Million fünfhundertsechszundsechzigtausend sechsundachtzig Pfennig.

Zur Ausgleichung gewährt die Gesellschaft den Herren Carl Leberkus und Otto Leberkus Mk. 1 249 000.— Pf., Mark Eine Million zweihundertneunundvierzigtausend, in 1249, Eintausend zweihundertneunundvierzig Aktien der Gesellschaft, welche sonach als vollbezahlt gelten.

Vom Restbetrag von Mk. 317 688.86 Pf., Mark Dreihundertsiebzehntausend sechshundertachtundachtzig auch sechsundachtzig Pfennig, erhalten die Herren Carl Leberkus und Otto Leberkus am ersten Oktober Eintausend achthundertneunzig zinsfrei Mk. 45 765.62 Pf., Mark Fünfundvierzigtausend siebenhundertfünfundsechzig auch zweiundsechzig Pfennig, bar ausbezahlt, während Mk. 271 923.24 Pf., Mark Zweihunderteinundsiebzigtausend neunhundertdreiundzwanzig auch vierundzwanzig Pfennig, der Aktiengesellschaft auf die Dauer von zehn Jahren vom ersten Januar Eintausend achthundertneunzig und von dem gleichen Tage an zu viereinhalb Prozent jährlichen Interessen verzinslich kreditiert werden.

Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Schuld ganz oder in Raten abzutragen; die Herren Carl Leberkus und Otto Leberkus sind insbesondere verpflichtet, hypothekarisch gesicherte viereinhalbprozentige Prioritätsobligationen der Gesellschaft in Zahlung zu nehmen.

Von den Eintausend zweihundertneunundvierzig Aktien hat Herr Carl Leberkus 625 sechshundertfünfundzwanzig Stück, Herr Otto Leberkus 624 sechshundertvierundzwanzig Stück übernommen; an dem Betrag von Mk. 317 688.86 Pf., Mark Dreihundertsiebzehntausend sechshundertachtundachtzig auch sechsundachtzig Pfennig, sind dieselben je zur Hälfte beteiligt.

§ 11.

Die Herren Johannes Zeltner, Hermann Dieß, Carl Leberkus und Otto Leberkus erhalten ferner als Vergütung für den inneren Wert der abgetretenen Geschäfte je 250 zweihundertfünfzig Stück, zusammen sonach 1000 Eintausend Stück Genußscheine mit den aus den Paragraphen dreizehn und vierzehn sich ergebenden Rechten.

Die vorgenannten Empfänger der Genußscheine erklären für sich und ihre Rechtsnachfolger, daß ihnen kein Widerspruchsrecht zusteht, falls die Aktiengesellschaft das

im Paragraphen vier festgesetzte Grundkapital beliebig und einmal oder wiederholt erhöhen, oder noch weitere Genußscheine im Höchstbetrage von 500 fünfshundert Stück mit den gleichen Rechten, wie die ihren Genußscheinen gewährten, ausgeben sollte.

§ 12.

Die zur Deckung des Grundkapitals der Gesellschaft noch auszugebenden weiteren zwei Aktien sind bei Gründung der Gesellschaft gezeichnet und alsbald voll einbezahlt worden.

§ 13.

Die Genußscheine, welche nach dem Paragraphen elf dieses Statuts den daselbst genannten Personen zu gewähren sind, lauten auf Namen und werden mit einer von dem Aufsichtsrate zu bestimmenden Zahl von Coupons und Talons ausgegeben.

Die Genußscheine sind mit genauer Bezeichnung der Nummern und des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort in ein besonderes Buch der Gesellschaft einzutragen.

Wenn das Eigentum eines Genußscheinens auf einen andern übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Genußscheinens und des Nachweises des Überganges bei der Gesellschaft anzumelden und in dem betreffenden Buche vorzumerken.

Im Verhältnis zur Gesellschaft werden nur diejenigen als Eigentümer angesehen, welche als solche in dem betreffenden Gesellschaftsbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Echtheit von Übertragungen, sowie der Legitimation der Präsentanten von Genußscheinen, deren Coupons und Talons ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Im übrigen finden auf die Genußscheine resp. ihre Coupons und Talons die Paragraphen fünf bis sieben des Statuts sinntsprechende Anwendung.

§ 14.

Der Genußschein berechtigt den Eigentümer gegen Einlieferung des betreffenden Coupons auf den ratielichen Bezug von zwei Neuntel des allenfalls nach Verteilung einer Jahresdividende von zehn Prozent auf die jeweilig ausgegebenen Aktien verbleibenden bilanzmäßigen Gewinnüberschusses gemäß Paragraph zweiunddreißig dieses Statuts und ferner auf die eventuelle Partizipation an dem Reingewinn gemäß Paragraph zweiunddreißig, sub 5 b des Statuts.

Im Falle der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, ebenso im Falle deren Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft, durch welche erstere aufgelöst würde, ist die Gesellschaft verpflichtet, die Genußscheine gegen eine Vergütung des zwölfundeinhalbfachen Betrages des Durchschnittes der Beträge, welche in den dem betreffenden Beschlüssen der Auflösung und bezw. Vereinigung vorangegangenen drei Geschäftsjahren allenfalls auf die Genußscheine aus dem Reingewinn entfallen sind, mindestens aber mit Eintausend Mark für jeden Genußschein einzulösen.

Es sollen jedoch bei Auflösung und Liquidation der Gesellschaft die Genußscheine erst nach vollständiger Deckung des Aktientapitals zum Zuge kommen.

Das Recht der Einlösung steht der Gesellschaft auf Beschluß ihrer Generalversammlung auch während ihrer Dauer zu, und zwar kann dieselbe einen oder mehrere Genußscheine nach Bestimmung durch das Loß zur Einlösung bringen; jedoch kann diese Einlösung nur aus dem nach Paragraph zweiunddreißig zur Verfügung der Generalversammlung stehenden Gewinnreste stattfinden.

Mit und durch die partielle Einlösung von Genußscheinen mindert sich ent-

sprechend der Zahl der eingelösten Genußscheine der eventuelle Gewinnbezug der übrigen Genußscheine.

Die Einberufung des oder der Genußscheine zur Einlösung erfolgt durch eingeschriebene Briefe an die in dem Gesellschaftsbuche eingetragenen Inhaber und durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern mit Anberaumung einer bestimmten, mindestens dreiwöchentlichen Präsentationsfrist.

Mit Ende eines Jahres nach Ablauf der Präsentationsfrist erlischt jeder Anspruch auf Vergütung und jedes Recht aus den bis dahin nicht präsentierten Genußscheinen, welche wertlos werden; die Coupons und Talons werden bereits mit der Publikation der Einberufung ungültig.

§ 15.

Der Mitgründer der Gesellschaft, Herr Friedrich Curtius-Brockhoff, in seiner Eigenschaft als alleiniger Inhaber der Fabrik und Handlung in Firma Julius Curtius in Duisburg, verpflichtet sich, und hat sich verpflichtet, der Aktiengesellschaft ab ersten Januar Eintausend achthunderteinundneunzig auf die Dauer von fünfzehn aufeinanderfolgenden Jahren seine gesamte Produktion von Ultramarin, und zwar in Höhe von dreizehnhundert Tonnen jährlich, verkäuflich zu seinem jeweils nachzuweisenden Selbstkostenpreis zuzüglich von Mk. 34.60 Pf., Mark Vierunddreißig auch sechzig Pfennig, pro Tonne für Zinsen und Amortisation, zu überlassen. Herr Friedrich Curtius-Brockhoff in Firma Julius Curtius verpflichtet sich, während dieses Zeitraumes seinen Fabrikationsbetrieb in Ultramarin auf dreizehnhundert Tonnen jährlich zu beschränken und diese dreizehnhundert Tonnen nur an die Aktiengesellschaft zu liefern, verzichtet somit auf jede weitere Produktion und jeden Verkauf an dritte.

Herr Curtius hat in Qualität und im Prozentsatz diejenigen Farben zu liefern, welche er bisher und speciell im Jahre Eintausend achthundertneunzig dargestellt und verkauft hat. Der Prozentsatz von Abfallblau, d. h. solcher reiner Farbe, welche im Jahre Eintausend achthundertneunzig zu Mk. 30, dreißig Mark, und darunter per einhundert Kilo, in zweihundertfünfzig Kilo Faß franco Fabrik verkauft wurde, darf keinesfalls zehn Prozent der Gesamtproduktion übersteigen.

Herr Curtius hat seine Kundenverzeichnisse, die Bezeichnung deren Bezüge nach Qualität und Preis der Aktiengesellschaft zu behändigen.

Die gelieferten Quantitäten sind drei Monate nach Tage der Faktura an oder nach Wahl der Aktiengesellschaft bis zum fünfzehnten des der Lieferung folgenden Monats mit eineinhalb Prozent Skonto bar zu bezahlen.

Gegen die vorgedachten, von Herrn Curtius übernommenen und von der Aktiengesellschaft acceptierten Verpflichtungen gewährt letztere dem Herrn Curtius — anfangend am ersten Januar Eintausend achthunderteinundneunzig — denjenigen gleichen Betrag des jährlichen bilanzmäßigen Reingewinnes, welcher auf Eintausend zweihundertachtundvierzig Aktien und fünfhundert Genußscheine jeweils entfallen wird, wogegen Herr Curtius sich andererseits verpflichtet, an dem etwaigen bilanzmäßigen Jahresverluste mit dem Betrag zu partizipieren, welcher rationell auf Eintausend zweihundertfünfzig Aktien der Gesellschaft sich berechnet.

Sollte Herr Curtius in einem Betriebsjahre weniger als dreizehnhundert Tonnen geliefert haben, so reduziert sich — unbeschadet der Frage, ob Herr Curtius

der Gesellschaft wegen der Minderlieferung schadenersatzpflichtig ist — seine Partizipation am Gewinn und Verlust entsprechend der Minderlieferung.

Herr Curtius ist berechtigt, das vorbezeichnete Vertragsverhältnis in allen seinen Teilen auch vor Ablauf der fünfzehn Jahre durch Kündigung spätestens drei Monate vor Ende eines Geschäftsjahres mit dem Ablauf des letzteren aufzulösen, falls er die Abtretung seiner Ultramarinfabrik mit Grund und Boden (ca. Einundeinhalb Hektar), Gebäulichkeiten, Maschinen, Einrichtungen, Utensilien, Mobilien u. f. w., bewertet zu Mk. 1 075 000.— Pf., Mark Eine Million fünfundsiebzigtausend, und seiner Vorräte an Rohstoffen, Materialien, Halb- und Ganzfabrikaten nach Bewertung durch Sachverständige gegen Gewährung von Aktien zu pari bis zum Betrag von Mk. 1 250 000.— Pf., Mark Eine Million zweihundertfünfzigtausend, und eventuell Barzahlung und gegen Gewährung von fünfhundert Genußscheinen angeboten, die Aktiengesellschaft aber dieses Angebot abgelehnt haben sollte.

§ 16.

Sämtliche Kosten der Gründung der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Eintragung der Gesellschaft zum Handelsregister, der Überschreibung der Immobilien auf die Gesellschaft, des Druckes der Aktien und Stempels der Aktien, werden von den Gründern getragen, so daß der Gesellschaft in allen diesen Richtungen keine Kosten erwachsen dürfen.

Titel III.

Organisation der Gesellschaft.

§ 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Direktion (der Vorstand),
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Generalversammlung.

A. Die Direktion.

§ 18.

Die Direktion bildet den Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes und besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern (Direktoren), welche der Aufsichtsrat ernennt.

Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Direktoren ernennen.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrates können von der Direktion Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte bestellt werden.

Die Bestellung der Direktoren und deren Stellvertreter kann jederzeit durch den Aufsichtsrat widerrufen werden, unbeschadet der denselben etwa zustehenden Entschädigungsansprüche aus den mit denselben abgeschlossenen Anstellungsverträgen.

§ 19.

Die Direktion führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten, sowie auf Grund der von dem Aufsichtsrate zu erteilenden Instruktionen.

Die Direktion ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft, soweit nicht durch die Geschäftsordnung die Genehmigung des Aufsichtsrates vorbehalten ist.

Beamte, zu deren Ernennung und Entlassung die Genehmigung des Aufsichtsrates erforderlich ist, können von der Direktion bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates suspendiert werden.

§ 20.

Die Direktion bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. zu dem Erwerb, der Veräußerung, der Verpfändung oder sonstigen Belastung von Immobilien;
2. zur Aufnahme von Anlehen;
3. zu Neubauten und Umbauten;
4. zur Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen; zur kommanditarischen oder sonstigen Beteiligung bei Geschäften oder Unternehmungen dritter;
5. zum Abschluß von Pacht- und Mietverträgen auf längere Dauer als drei Jahre.

§ 21.

Die Firma der Gesellschaft wird, solange nur ein Direktor gewählt ist, von diesem gültig gezeichnet, und bestimmt der Aufsichtsrat, ob ein stellvertretender Direktor oder Prokurist gleichfalls allein oder in welcher Weise kollektiv die Firma zeichnet.

Bei mehreren Direktoren bestimmt der Aufsichtsrat, in welcher Weise Direktoren, stellvertretende Direktoren und Prokuristen die Firma gültig zeichnen.

B. Der Aufsichtsrat.

§ 22.

Der Aufsichtsrat besteht aus wenigstens drei und höchstens neun Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Wahl des ersten Aufsichtsrates gilt, da das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft auf einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bemessen ist, bis zum Ablaufe des am Ende dieses Jahres laufenden Geschäftsjahres. Von da ab erfolgt die Wahl auf den Zeitraum vom Tage der Wahl bis zum Ablauf der der Wahl folgenden vierten ordentlichen Generalversammlung.

Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied aus, so bedarf es, solange der Aufsichtsrat aus drei oder mehr Mitgliedern besteht, keiner Ergänzung vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Ist die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates auf weniger als drei herabgegangen, so hat der Aufsichtsrat oder der Vorstand so zeitig eine Generalversammlung zur Vornahme der Ergänzungswahl einzuberufen, daß spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Eintritt jener Thatsache die Ergänzung des Aufsichtsrates stattgefunden hat.

§ 23.

Der Aufsichtsrat erwählt jährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Zusammenberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner jeweiligen Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder

erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann in solchen Fällen, welche er für dringlich erachtet, brieflich, telegraphisch oder telephonisch Abstimmung veranlassen.

Die Protokolle werden von den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern, die Ausfertigungen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

Der Aufsichtsrat stellt im übrigen seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 24.

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder, auch unter Zuziehung von Sachverständigen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wechseln, Waren u. s. w. untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen oder durch den Vorstand berufen zu lassen, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, oder wenn die Einberufung von dem Vorstande oder von Aktionären unter den Voraussetzungen des Art. 237 des Gesetzes verlangt wird.

Der Aufsichtsrat schließt die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Direktion und bestimmt deren Bezüge.

Er übt ferner diejenigen Befugnisse aus, welche ihm die Statuten besonders zuweisen.

§ 25.

Der Aufsichtsrat bezieht neben Ersatz seiner Auslagen als Entschädigung für seine Mühewaltung lediglich die in Paragraph zweiunddreißig dieser Statuten festgesetzte Lantième, über deren Verteilung unter seine Mitglieder er beschließt.

Den Mitgliedern des erstgewählten Aufsichtsrates kann jedoch eine Entschädigung für ihre Mühewaltung nur durch die nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen sie gewählt sind, stattfindende Generalversammlung bewilligt werden.

C. Die Generalversammlung.

§ 26.

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet innerhalb der letzten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres in Frankfurt am Main oder an einem anderen von dem Aufsichtsrate bestimmten Orte statt und wird von dem Vorstand oder dem Aufsichtsrate durch einmaliges Ausschreiben in den Gesellschaftsblättern, welches mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage erschienen sein muß, berufen; das Ausschreiben hat jederzeit auch den Zweck der Generalversammlung (die Tagesordnung) bekannt zu geben.

In derselben Weise erfolgt die Berufung jeder außerordentlichen Generalversammlung.

Durch die vorstehenden Bestimmungen ist die Berufung einer Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschrift in Art. 237 Absatz 3 des Gesetzes in dem ebendasselbst vorgeesehenen Falle nicht ausgeschlossen.

§ 27.

Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mit dem Ausschreiben der Generalversammlung oder mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; ausgenommen hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals darstellen, sind berechtigt, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, insofern dieses Verlangen so zeitig gestellt wird, daß die Ankündigung entweder in dem Ausschreiben oder doch mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage erfolgen kann.

§ 28.

Die Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, haben ihre Aktien oder Interimscheine bis zu dem von dem Aufsichtsrate oder dem Vorstande in der Einladung zur Generalversammlung zu bestimmenden Zeitpunkte vor der Generalversammlung, und zwar bis nach der Generalversammlung, zu hinterlegen.

Jede Aktie giebt eine Stimme.

Jeder stimmberechtigte Aktionär kann sich durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der übrigen stimmberechtigten Aktionäre kraft öffentlicher oder Privatvollmacht vertreten lassen.

Pflegbefohlene üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen, juristische Personen durch ihre statutarischen Vertreter aus.

Frauen können sich durch Bevollmächtigte, die auch Nichtaktionäre sein dürfen, vertreten lassen.

Der Aufsichtsrat bestimmt alles Weitere über die Legitimation zur Teilnahme an der Generalversammlung, namentlich auch über die Hinterlegungsstellen, und sind diese in dem Ausschreiben der Generalversammlung bekannt zu machen.

§ 29.

Die Generalversammlung beschließt:

1. über die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals;
2. über die Abänderung oder Erweiterung des Gegenstandes der Unternehmung;
3. über alle Statutenänderungen;
4. über die Fusion und Auflösung der Gesellschaft;
5. sie wählt den Aufsichtsrat;
6. sie empfängt den Geschäftsbericht des Vorstandes nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, sowie den Prüfungsbericht des Aufsichtsrates, beschließt über die Bilanz und über die Gewinnverteilung und erteilt dem Vorstande die Entlastung.

Die Gegenstände unter 5 und 6 bilden die regelmäßige Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung.

Die Verhandlung der Bilanz ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, sobald von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden; in letzterem Falle gilt bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstandes als erfolgt.

Über die Gegenstände unter 1 bis 4 kann nur durch eine Generalversammlung, in welcher mindestens zwei Dritteile des Aktienkapitals vertreten sind, und mit einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Kapitals gültig beschloffen werden; ausgenommen ist zu 3 die Abänderung der Bestimmung über die Gesellschaftsblätter, welche mit einfacher Stimmenmehrheit und ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschloffen werden kann. Ist in der zu einem der vorgenannten Zwecke einberufenen Generalversammlung nicht die vorgeschriebene Anzahl von Aktien vertreten, so ist innerhalb der nächsten sechs Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit drei Viertel Mehrheit des in der Generalversammlung vertretenen Kapitals gültig beschließen kann.

In allen übrigen Fällen beschließt die Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

Alle Abstimmungen erfolgen schriftlich, sofern nicht ein anderer Weg der Abstimmung einhellig genehmigt wird.

§ 30.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder ein von dem Aufsichtsrate gewähltes Mitglied desselben.

In dem Falle eine Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschrift in Art. 237 Absatz 3 des Gesetzes einberufen worden wäre, ebenso wenn der Vorsitzende und die Mitglieder des Aufsichtsrates die Führung des Vorsitzes ablehnen würden, wählen die in der Generalversammlung erschienenen Aktionäre mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden der Versammlung.

Die Generalversammlung erwählt aus ihrer Mitte zwei Stimmzähler. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll geführt, welches lediglich von dem Vorsitzenden und den beiden Stimmzählern unterschrieben wird; demselben ist ein Verzeichnis der erschienenen respektive vertretenen Aktionäre mit Angabe der Zahl der von ihnen vertretenen Aktien und geführten Stimmen beizufügen; eine Beifügung der Vollmachten zu dem Protokoll ist nicht erforderlich.

Eine beglaubigte Ausfertigung der Urkunde ist ohne Verzug nach der Generalversammlung von dem Vorstande zu dem Handelsregister zu überreichen.

Titel IV.

Bilanz, Gewinnverteilung, Reserve.

§ 31.

Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am dreißigsten Juni Eintausend achthundert und neunzig, von da ab läuft das Geschäftsjahr vom ersten Juli bis zum dreißigsten Juni des folgenden Jahres.

Die Direktion hat Inventar und Bilanz nach Schluß des Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung kommen die allgemeinen Vorschriften des Art. 31 des Handelsgesetzbuches und die besonderen Vorschriften des Art. 185a des Gesetzes vom 18. Juli 1884 zur Anwendung.

Der Aufsichtsrat bestimmt im Einvernehmen mit der Direktion, ob an Anlagen und Gegenständen, welche dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, an dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise beziehungsweise an dem bereits unter

diesem Preise stehenden Buchwerte der der Abnutzung gleichkommende Betrag in Abzug gebracht oder ob ein der Abnutzung entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht, beziehungsweise der bestehende Erneuerungsfonds entsprechend erhöht werden soll.

Spätestens Ende Oktober eines jeden Jahres hat der Vorstand die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrate zur Prüfung vorzulegen.

Diese Vorlagen und der Prüfungsbericht des Aufsichtsrates sind mindestens zwei Wochen vor dem Tage der ordentlichen Generalversammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszuliegen.

§ 32.

Von dem nach der genehmigten Bilanz sich ergebenden Reingewinne sind:

1. fünf Prozent in den Reservefonds so lange einzustellen, als derselbe den zehnten Teil des jeweiligen Aktienkapitals nicht überschreitet;
2. von dem alsdann verbleibenden Betrage sind bis zu vier Prozent auf das eingezahlte Aktienkapital als erste Dividende an die Aktionäre und bis zu vier Prozent aus dem Betrage von Mk. 1 248 000, Mark Eine Million zweihundertachtundvierzigtausend (§ 15), an Herrn Friedrich Curtius-Brockhoff, in Firma Julius Curtius, zu verteilen;
3. von dem übrigen Reingewinne sind zu überweisen zehn Prozent als Tantiemen an den Aufsichtsrat und die den Direktoren und Beamten laut ihren Anstellungsverträgen gutkommenden Tantiemen;
4. aus dem Ueberrest erhalten die Aktionäre eine weitere Dividende bis zu sechs Prozent auf das Aktienkapital und Herr Friedrich Curtius-Brockhoff, in Firma Julius Curtius, bis zu sechs Prozent Zinsen aus Mk. 1 248 000, Mark Eine Million zweihundert achtundvierzigtausend;
5. verbleibt hiernach noch ein Ueberschuß, so sind:
 - a. zwei Reuntel desselben unter die berechtigten Inhaber der Genußscheine gemäß § 14 und ein Reuntel an Herrn Friedrich Curtius-Brockhoff, in Firma Julius Curtius, zur Verteilung zu bringen.
 - b. Die anderen zwei Drittel stehen zur Verfügung der Generalversammlung, welche insbesondere auch nach § 14 die volle oder teilweise Verwendung zur Einlösung von Genußscheinen oder die volle oder teilweise Zurückstellung zu solchem Zwecke beschließen kann.

Insoferne jedoch die Generalversammlung die Verwendung zur Zahlung einer weiteren Dividende beschließen würde, partizipieren die Genußscheine und Herr Friedrich Curtius-Brockhoff (in Firma Julius Curtius) an der zur Verteilung kommenden Summe in der Weise, daß die Genußscheine mit je Mark 1000, Mark Eintausend, und für Herrn Curtius als Kapitalbetrag Mark 500 000, Mark Fünfhunderttausend, in Rechnung kommen.

§ 33.

Der Reservefonds, in welchen, abgesehen von den in § 32 bestimmten, sowie etwa von einer Generalversammlung zu beschließenden Zuwendungen, ohne Rücksicht auf seinen jeweiligen Bestand der Gewinn einzustellen ist, welcher bei einer Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe der Aktien zu einem höheren als dem Nominal-

betrag erzielt werden sollte, und ferner die zu Gunsten der Gesellschaft verjährten Dividenden fließen, dient ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes.

Über die Verwendung etwaiger Specialreserven zu den Zwecken, zu welchen sie gebildet wurden, beschließt der Aufsichtsrat, insofern nicht bei Kreierung der betreffenden Reserve die Generalversammlung sich die Verfügung über dieselbe ausdrücklich vorbehalten hat.

Solange die Generalversammlung nicht anders bestimmt, können der Reservefonds und die Reserven unverzinslich zum Betriebsfonds verwendet werden, unbeschadet jedoch besonderer Buchung.

Titel V.

Bekanntmachungen.

§ 34.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch das gesetzlich oder statuten-gemäß hierzu berufene Gesellschaftsorgan unter der statutengemäß verordneten Unterschrift mittels Einrückens in:

1. den Deutschen Reichsanzeiger,
2. die Frankfurter Zeitung,
3. die Kölnische Zeitung,
4. den Fränkischen Kurier.

Zum Nachweis rechtzeitiger Bekanntmachung soll jedoch in allen Fällen die rechtzeitige Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger genügen.

Sollte eines der unter 2 bis 4 genannten Blätter eingehen oder nicht mehr zugänglich sein oder die Bekanntmachung ablehnen, so genügt bis nach Schluß der nächsten ordentlichen Generalversammlung, welche mit einfacher Stimmenmehrheit ein anderes Blatt bestimmen kann, das Einrücken in die übrigen genannten Blätter.

Sofern nicht öftere Publikationen durch das Gesetz oder das Statut vorgeschrieben sind, bedarf es nur der einmaligen Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

Anlage B.

Bericht der vereinigten Ultramarinfabriken vormals Leberkus, Zeltner u. Konforten in Nürnberg an die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 18. November 1891 über das Betriebsjahr 1890/91.

Bericht des Vorstandes.

Geehrte Herren!

Der Abschluß des ersten Betriebsjahres unserer Gesellschaft bietet uns willkommenen Gelegenheit, Ihnen die Versicherung zu geben, daß die Erwartungen, die wir von demselben hegten, sich zum großen Teil erfüllt haben.

Wo früher schrankenlose Konkurrenz gewaltet, welche die Freude an unserer so blühenden und den Weltmarkt beherrschenden Industrie immer mehr vergällte und die Erträgnisse schmälerte, da herrscht heute zielbewußte Einmütigkeit und Schaffensfreudigkeit.

Es ist nach wie vor die Absicht der leitenden Kreise, nicht durch unvernünftige Preissteigerungen, die nur den Konsum einschränken würden, Dividenden von bestechender Höhe zu erzielen, sondern durch mäßige, der Steigerung der Rohmaterialien entsprechende Erhöhung der Verkaufspreise und durch Ausnützung aller bei uns jetzt vereinten Sachkenntnis und Erfahrung unsere Industrie wieder auf eine völlig gesunde Basis zu bringen und aus den in ihr angelegten Kapitalien eine sich allmählich hebende Rente zu erzielen, die dem Risiko entspricht, das der Anlage von Kapitalien in der Industrie in erheblicherem Maße innewohnt, wie solcher in Staatspapieren.

Wie aus unserem Statut ersichtlich, sind folgende Werke in unserer Firma aufgegangen:

**Ultramarinfabrik von Dr. C. Leverkus & Söhne, Leverkus bei Köln a. Rh.,
Nürnberger Ultramarinfabrik, Joh. Zeltner, Nürnberg,
Hannoversche Ultramarinfabrik vorm. Aug. Egestorff, Linden-Hannover,
Schweinfurter vorm. Heidelberger Ultramarinfabrik, Oberndorf-Schweinfurt,
Aktiengesellschaft Blausarbenwerk Marienberg, Ultramarinfabrik Bensheim,
Aktiengesellschaft Sophienau, Sophienau bei Eisfeld,
Jordan & Hecht in Oler,
Andernacher Ultramarinfabrik J. Ruppeney & Co., Andernach,
Gebr. Bahl & Co. in Montabaur,**

während wir die Produktion in Ultramarin der Firmen

Julius Curtius, Duisburg,

Aktiengesellschaft Georg Egestorffs Salzwerte, Linden-Hannover,

auf 15 Jahre zum Verkauf übernommen haben.

Die nachstehenden Firmen

Theunert & Gechter, Chemnitz i. S.,

Ultramarinfabrik Wilh. Böhner, Aktiengesellschaft, Pfungstadt,

Horadam & Co. in Düsseldorf,

G. G. Stinnes in Ruhrort,

Sam. Fr. Holzapfel in Grub bei Koburg,

haben die Fabrikation in Ultramarin eingestellt.

Hier außerdem in Deutschland existierende kleinere Ultramarinfabriken, deren Produktion circa 6% der Gesamtproduktion Deutschlands beträgt, werden denklieh mit der Zeit zu der Einsicht gelangen, daß ihre Interessen innerhalb der Vereinigung jedenfalls besser gewahrt sein würden, wie zur Zeit.

Zu einem kurzen Bericht auf das verflossene Geschäftsjahr übergehend, erwähnen wir, daß die so notwendige Erhöhung der Preise unserer Fabrikate in den meisten Fällen leicht durchgeführt werden konnte, doch hat die Erledigung einer großen Zahl vor unserer Vereinigung übernommener Aufträge zu billigen und teilweise verlustbringenden Preisen den Ertrag des verflossenen Geschäftsjahres ebenso erheblich geschmälert, wie das fortgesetzte Steigen der Preise für Soda, Schwefel und andere Rohstoffe, sowie die fortdauernd enormen Preise für Kohlen und Coaks.

Natürlich konnten sich auch die Vorteile, die wir von der Vereinigung der ver-

schiedenen Werke mit Recht durch Ersparnis an Vertriebskosten, durch Austausch der Erfahrungen, namentlich aber durch die Vereinfachung des Betriebes erwarten dürfen, im ersten Geschäftsjahre nicht erheblich geltend machen, dieselben werden aber in der Folge ganz wesentlich zum Ausdruck kommen.

Selbstverständlich ist auch unsere Branche in 1890/91 von der fast allgemein ungünstigen Geschäftslage nicht unberührt geblieben, eine Reihe von Industrien, die unsere Produkte verwenden, lag sehr darnieder, schlechte Ernteausichten in einzelnen Provinzen beeinträchtigten die Kaufkraft der Konsumenten, die Bauhätigkeit hatte allerorts erheblich nachgelassen und der Export — namentlich durch die unsicheren Verhältnisse in Mittel- und Südamerika — unverkennbare Einbußen erlitten.

Trotzdem nun im neuen Geschäftsjahr, mit Ausnahme des Exportes — der sich etwas zu heben beginnt — die oben geschilderten Verhältnisse sich in keiner Weise gebessert, sondern eher verschlechtert haben, ist das Verkaufsquantum unserer Fabrikate im I. Quartal 1891/92 im Gegensatz zu demselben Zeitraum des vorigen Jahres wohl das gleiche geblieben, während der Verkaufswert aber um circa 5% gestiegen ist.

Unsere Verkäufe für die Firmen **Julius Curtius in Duisburg** und **Georg Eggestorffs Salzwerte** im I. Quartal des neuen Geschäftsjahres sind dabei natürlich nicht berücksichtigt, da uns deren Produktion im abgelaufenen Geschäftsjahr noch nicht zur Verfügung stand.

Diese Umstände, unter Berücksichtigung dessen, daß das erste Betriebsjahr durch die Erweiterung unserer Gesellschaft mit dem ganz erheblichen Betrag von circa Mk. 115 000 = circa 2% des Aktienkapitals für Fusionskosten und einmalige Abfindungen belastet ist, lassen uns mit Zuversicht eine stetige Fortentwicklung des Ergebnisses erwarten.

Zu der Ihnen vorliegenden Bilanz bemerken wir, daß Immobilien und Einrichtungen mit circa Mk. 560 000 niedriger zu Buch stehen, als nach der durch einen vereidigten Sachverständigen im Laufe des Jahres 1891 aufgestellten Lage, daß ferner sämtliche Reparaturen auf Gebäude, Maschinen und Öfen, die für das abgelaufene Betriebsjahr auf den ungewöhnlich hohen Betrag von über Mk. 100 000 sich beliefen, direkt dem Fabrikationsunkosten-Konto belastet und gleich den oben erwähnten circa Mk. 115 000 sofort abgeschrieben wurden.

Der Reingewinn beträgt laut der vorliegenden Bilanz nach erfolgten Abschreibungen Mk. 505 339.49, über deren Verwendung Ihnen der Aufsichtsrat Vorschläge unterbreiten wird.

Nürnberg, im Oktober 1891.

Der Vorstand:

H. Dieß, Generaldirektor.

Bericht des Aufsichtsrates.

Geehrte Herren!

Unter Bezugnahme und unter Anschluß an den Geschäftsbericht des Vorstandes beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß die Bücher und die Jahresrechnung durch unseren Revisor geprüft und richtig befunden worden sind.

Es ergibt sich für das Betriebsjahr 1890/91 nach bethätigten Abschreibungen ein Reingewinn von	Mk. 505 339.49
Davon sind in den Reservefonds einzustellen 5% mit	" 25 267.—
Vom verbleibenden Restbetrag zu	<u>Mk. 480 072.49</u>
erhalten die Herren Aktionäre gemäß § 32 unseres Statuts zunächst 4% des eingezahlten Aktienkapitals von Mk. 5 500 000.— mit	Mk. 220 000.—
und Herr Curtius gemäß § 15 unseres Statuts zunächst 4% aus Mk. 465 600 ¹	= " 18 624.— = <u>Mk. 238 624.—</u>
Aus dem übrigen Reingewinn von	<u>Mk. 241 448.49</u>
sind zu überweisen gemäß § 32 unseres Statuts an Lantdiemen:	
dem Aufsichtsrat 10% aus Mk. 234 302.66	= Mk. 23 430.27
den Direktoren und für Remunerationen an Beamte	" 43 600.— " 67 030.27
Wir schlagen Ihnen vor, von den hiernach verbleibenden	Mk. 174 418.22
an die Herren Aktionäre 2 ¹ / ₂ % als Superdividende mit	Mk. 137 500.—
und an Herrn Curtius 2 ¹ / ₂ % aus Mk. 465 600 mit	" 11 640.— = " 149 140.—
zu verteilen und den verbleibenden Rest von auf neue Rechnung vorzutragen.	<u>Mk. 25 278.22</u>

Falls dieser Vorschlag Ihre Zustimmung findet, wird der Coupon Nr. 2 mit Mk. 65.—, sofort zahlbar, eingelöst.

Nürnberg, im Oktober 1891.

Der Aufsichtsrat:

Johannes Zeltner, Vorsitzender.

¹ Herr Curtius hätte zu erhalten den Anteil von 624 Aktien unserer Gesellschaft, wofür er verpflichtet gewesen wäre, 650 Tons reinen Ultramarins zu liefern. Da er im ersten Semester 1891 indessen noch 165 Tons für eigene Rechnung verkaufte, resp. in Erfüllung früherer Verkäufe direkt lieferte, so ist er für das Geschäftsjahr 1890/91 nur für ⁴⁸⁶/₆₅₀ aus 624 Aktien anteilberechtigt.

Anlage C.

Bericht des Vorstandes und Aufsichtsrates der vereinigten Ultramarinfabriken vormals Leberkus, Zeltner u. Konsorten in Nürnberg

über das Betriebsjahr 1891/92

an die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre
vom 1. Dezember 1892.

Bericht des Vorstandes.

Geehrte Herren!

Das abgelaufene Betriebsjahr hat leider die Erwartungen, die wir glaubten in dasselbe setzen zu dürfen, nicht erfüllt, sondern uns große Enttäuschungen bereitet.

Während noch zu Anfang desselben der Absatz unserer Fabrikate sich in befriedigenden Grenzen bewegte, ging derselbe in den späteren Monaten insofern ganz erheblich zurück, als die besseren und nutzbringenden Qualitäten vom Konsum vielfach vernachlässigt und geringe, sowie gemischte Sorten stark gefragt wurden, eine Erscheinung, die leider auch in vielen anderen Artikeln zu Tage trat und tritt, wie die Klagen aus zahlreichen Industrien beweisen.

Daß daran die allgemeine Geschäftslage den größten Teil der Schuld trägt, ist ja zweifellos, aber ein gut Teil trifft auch den Konsumenten selbst, der, mangels genügender Sachkenntnis, vielfach durch den Zwischenhandel veranlaßt wird, eine Ware zu kaufen, die den halben Preis der besseren oder reinen Sorte kostet, aber oft nur den sechsten oder achten Teil des Wertes dieser besitzt.

Abgesehen davon nun, daß wir infolge verbesserter Fabrikation gar nicht in der Lage sind, dem Verlangen nach Abfall und Abfallmischsorten nur annähernd zu entsprechen, kämpfen wir mit aller Macht, diesem Mißstand zu steuern, und hoffen auch, daß es dem Zwischenhandel gelingen wird, den Konsumenten zum Bezug besserer Ware zu bewegen.

Zu diesem angedeuteten Übelstande gesellte sich im verflossenen Betriebsjahre die weitere Steigerung von Soda und anderen Roh- und Hilfsstoffen, während die billiger gewordenen Kohlen uns erst im neuen Geschäftsjahre zu Gute kommen. Die Erhöhung des französischen Einfuhrzolles für unseren Artikel um 60% erschwert den Absatz nach Frankreich in so erheblichem Maße, daß geringere und mittlere Handelsforten davon gänzlich ausgeschlossen sind.

Zudem macht sich auf nichtdeutschen Märkten die Konkurrenz des Auslandes durch Ausbieten von Abfallforten und Herabsetzung der Preise in empfindlicher Weise bemerkbar.

Alle diese Gründe, namentlich aber der verminderte Konsum in den besseren Sorten, zwangen uns, eine teilweise erhebliche Einschränkung der Produktion fast

aller unserer Betriebe vorzunehmen, was eben andererseits eine wesentliche Erhöhung der Gesehungskosten veranlaßte und den Gewinn weiter schmälerte.

Die ersten vier Monate des laufenden Geschäftsjahres haben eine Steigerung des Absatzes gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres ergeben.

Laut der Ihnen vorliegenden Bilanz beträgt der Reingewinn des letzten Geschäftsjahres Mk. 10 670.27, wozu der Vortrag des Betriebsjahres 1890/91 mit Mk. 25 278.22 kommt.

Nürnberg, im November 1892.

Der Vorstand:

H. Dieß, Generaldirektor.

Bericht des Aufsichtsrates.

Geehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß die Bücher und die Jahresrechnung unserer Gesellschaft von unserem Revisor geprüft und richtig befunden worden sind.

Dem Berichte unseres Vorstandes haben wir den Ausdruck unseres Bedauerns über das ungünstige Ergebnis des letzten Geschäftsjahres beizufügen; der Ausfall muß als Folge der allgemeinen Verhältnisse bezeichnet werden, deren Entwicklung im Vorjahre nicht vorauszusehen war.

Im Einverständnis mit unserem Vorstande haben wir die Abschreibungen nach vorjähriger Norm bethätigen lassen.

Wir beantragen Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes.

Nach erfolgten Abschreibungen ergibt sich ein Reingewinn von Mk. 10 670.27

Davon sind in den Reservefonds einzustellen 5% mit " 533.50

Den Rest von Mk. 10 136.77

zugänglich " 25 278.22

Vortrag aus 1891 schlagen wir Ihnen vor, mit Mk. 35 414.99
auf neue Rechnung vorzutragen.

Nürnberg, im November 1892.

Der Aufsichtsrat:

Johannes Zeltner, Vorsitzender.



Anlage D.

Bilanz pro 30. Juni 1891

Aktiva.

	30. Juni 1891		30. Juni 1892	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Immobilien-Konto	ℳ 5 226 662.21			
ab 1% Abschreibung	= 52 266.62	5 174 395	59	5 066 563
Maschinen-, Apparate- und Utensilien-Konto	ℳ 1 287 498.54			
ab 7½ % Abschreibung	= 96 562.38	1 190 936	16	1 144 896
Handlungs-Mobilien-Konto	ℳ 19 755.86			
ab 10 % Abschreibung	= 1 975.59	17 780	27	20 320
Pferde- und Wagen-Konto	ℳ 3 162.50			
ab 25 % Abschreibung	= 790.62	2 371	88	3 991
Ofen- und Thonwaren-Fabrik Sophienau		41 764	21	27 329
Waren-Konto:				
Vorräte an Rohstoffen, Brennmaterialien etc., Halb- und Ganzfabrikaten bei den Betrieben und auf auswärtigen Lagern		2 133 888	04	2 162 177
Wertpapier-Konto		416 187	10	282 587
Wechsel-Konto		99 050	74	92 476
Kassa-Konto		21 782	87	25 461
Debitoren-Konto:				
Guthaben bei Banken und Diverfen	ℳ 337 655.22			
Außenstände bei Kundschaft	= 682 169.68	1 019 824	90	845 014
		10 117 981	76	9 670 818
				49

Soll.

Gewinn- und Verlust-Konto pro

	30. Juni 1891		30. Juni 1892	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
An Herstellungs- u. Verkaufskosten inkl. Zinsen, Zuzions- spesen etc.	2 857 052	70	2 666 228	70
= Abschreibungen	151 595	21	147 595	14
= Reingewinn	505 339	49	35 948	49
	3 513 987	40	2 849 772	33

Bereinigte Ultramarinfabriken

Der Aufsichtsrat:

Johannes Zeltner, Vorsitzender.

¹ Dieser Posten repräsentiert die Reservecfonds der ehemaligen Aktiengesellschaften

und 30. Juni 1892.

Paffiva.

	30. Juni 1891		30. Juni 1892	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aktien-Kapital-Konto	5 500 000	—	5 500 000	—
Prioritäts-Anleihe-Konto	ℳ 2 000 000.—	—	—	—
ab per 30. Juni a. c. zurückbezahlt =	40 000.—	—	1 847 000	—
Prioritäts-Darlehen-Konto:				
Betrieb Marienberg, Hannover und Sophienau	523 100	—	510 700	—
Annuitäten-Darlehen-Konto:				
Betrieb Schweinfurt	99 237	65	92 511	68
Darlehen-Konto:				
Konto-Korrent-Darlehen der Vorbesitzer, von Seite derselben bis zum Jahre 1901 unkündbar	627 749	18	627 749	18
Reservefonds	4 323	46	29 590	46
Special-Reserve ¹	52 532	54	52 582	54
Rückständige Dividenden-Coupons	3 315	—	4 352	50
Pensions- und Unterstützungssaffen	86 315	82	77 123	95
Arbeiter- und Beamten-Guthaben	200 732	63	180 147	73
Kreditoren-Konto	555 285	99	713 111	96
Gewinn- und Verlust-Konto	ℳ 656 934.70			
ab Abschreibungen:				
1 % auf Immobilien	ℳ 52 266.62			
7 1/2 % auf Maschinen, Apparate u. Utensilien	96 562.38			
10 % auf Handlungs- Mobilien	1 975.59			
25 % auf Pferde- u. Wagen- Konto	790.62			
Reingewinn	505 339	49	35 948	49
	10 117 931	76	9 670 948	49

30. Juni 1891 und 30. Juni 1892.

Haben.

	30. Juni 1891		30. Juni 1892	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Per Vortrag vom 1. Juli 1890 bezw. 1891	7 145	83	25 278	22
= Ultramarin-Konto	3 506 741	57	2 824 494	11
	3 513 987	40	2 849 772	33

vormalß Leberkuß, Zeltner & Consorten.

Der Vorstand:
H. Dieß, Generaldirektor.

Hannover, Schweinfurt und Sophienau.

VI.

Die Kartelle der deutschen Salinen.

Von

Dr. Adolf Würst.

I. Die Absatz- und Produktions-Verhältnisse der Salinenindustrie.

Bevor wir in eine Darstellung der Entwicklung der deutschen Salinenkartelle eintreten, wird es erforderlich sein, einen kurzen Überblick über die besondere Eigenart dieses Produktionszweiges und seine besonderen Verhältnisse in Deutschland voranzuschicken.

Die Verwendung des Produktes, die Art der Herstellung, die Zahl und der Umfang der Betriebe, ihre geographische Lage und Anordnung zu einander und zu dem Absatzgebiete, endlich auch ihr Verhältnis zum Auslande bilden die Grundlage, auf welcher jene Entwicklung vor sich gegangen ist, und bedürfen daher einer kurzen Beleuchtung.

Das Rochsalz findet eine außerordentlich mannigfaltige Verwendung. Am wichtigsten ist seine Verwendung als unentbehrliches menschliches Nahrungsmittel. Der Landwirtschaft dient es als Zusatz bei der Fütterung des Viehs und zur Düngung des Bodens. Sehr weitgehend ist seine Verwendung in Industrie und Gewerbe. Für die Sodafabrikation, ebenso wie für die Herstellung chemischer Farben und anderer chemischer Fabrikate ist das Rochsalz ein wichtiges Rohmaterial. Ebenso ist es für mehrere Gewerbe, wie Gerbereien, Töpfereien, Seifensiedereien u. s. w. unentbehrlich.

Der Verbrauch von Speisesalz bewegt sich bekanntlich innerhalb bestimmter Grenzen. In Deutschland hat sich der jährliche Verbrauch von

Speisesalz pro Kopf der Bevölkerung in der Zeit von 1872—1891/92 zwischen 7,5 kg als Minimum und 7,9 kg als Maximum bewegt und betrug im Durchschnitt der letzten 10 Jahre 7,7 kg pro Kopf der Bevölkerung. Daraus ergibt sich, daß der Verbrauch von Speisesalz proportional mit der Zunahme der Bevölkerung steigt und von den Schwankungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage fast gänzlich unbeeinflusst bleibt.

Der Verbrauch von Speisesalz im Deutschen Reiche betrug im Jahre 1872 312 678 Tonnen und stieg in 1891/92 auf 386 362 Tonnen.

Ähnlich, wenn auch nicht in demselben Maße, ist der Verbrauch von Salz zur Viehfütterung insofern ein gleichmäßiger, als der Zusatz von Salz zum Futter ebenfalls eine bestimmte Grenze hat, über die hinaus er dem Tiere nicht mehr zuträglich ist. Er hängt im wesentlichen von der Größe des Viehstandes und der mehr oder weniger reichlichen Fütterung ab. Ein schlechter Ausfall der Futterernte wird daher auch auf den Verbrauch von Viehsalz ungünstig einwirken. In Fachreisen ist man allgemein der Ansicht, daß in Deutschland der Zusatz von Salz zum Viehfutter die angemessene Grenze noch nicht erreicht hat und noch sehr der Steigerung fähig ist. Daß er aber immer mehr in Aufnahme gelangt, zeigt die Verbrauchsstatistik, nach welcher der Verbrauch von Salz zur Viehfütterung von 53 011,2 Tonnen im Jahre 1872 auf 112 597 Tonnen in 1891/92 gestiegen ist, also in weit höherem Maße, als die Viehzahl zugenommen hat.

Noch ungleich bedeutender ist die Zunahme des Verbrauches von Salz zu gewerblichen Zwecken, der im Jahre 1891/92 355 748,8 Tonnen gegen 93 036,8 Tonnen im Jahre 1872 betrug, also fast auf den vierfachen Betrag gestiegen ist. Der größte Teil hiervon entfällt auf die Verwendung von Salz zur Soda- und Glaubersalzfabrikation. Diese in den letzten 20 Jahren sehr aufgeblühte Industrie verbrauchte im Jahre 1872 76 872 Tonnen Salz, in 1891/92 aber bereits 273 678 Tonnen. Entsprechend dem Aufschwunge der chemischen Industrie, der Farbefabriken und Färbereien hat auch der Salzverbrauch in diesen Industrien im Jahre 1891/92 die Höhe von 36 258 Tonnen erreicht.

Für das Fabrik- und Gewerbesalz läßt sich natürlich nicht dieselbe Konstanz des Verbrauches erwarten, wie für Speise- und Viehsalz; vielmehr ist derselbe hier aufs engste von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und den Absatzverhältnissen der betreffenden Industrien abhängig und größeren Schwankungen unterworfen.

Die Kenntnis des Bedarfs an Speisesalz ist dagegen mit der Kenntnis der Bevölkerungszahl gegeben, und da die letztere stets annähernd bekannt ist und sich auch mit annähernder Gewißheit für mehrere Jahre voraus

berechnen läßt, so ist es an sich sehr leicht möglich, die Produktion von Speisefalz nicht bloß für ein Jahr, sondern für mehrere Jahre dem Bedarfe anzupassen, bezw. das Angebot in den Grenzen der Nachfrage zu halten.

Nicht ganz mit derselben Wahrscheinlichkeit, aber doch auch annähernd zutreffend läßt sich der Bedarf an Salz zur Viehfütterung ermitteln, da der Viehbestand von Jahr zu Jahr, ausgenommen die Jahre mit einer mißratenen Futterernte, nicht allzu großen Schwankungen unterliegt.

Speisefalz sowohl wie Viehsalz sind also an sich sehr geeignet, für Konventionen, deren Bestand von einer genauen Anpassung der Produktion an den Bedarf mehr oder weniger abhängig ist, eine sichere Grundlage abzugeben; während das sogenannte Fabrifalz wegen seiner Abhängigkeit von der Industrie und der allgemeinen weltwirtschaftlichen Konjunktur diese Bedingungen nicht erfüllt.

Das Salz gelangt entweder als Siedefalz oder als Steinsalz zur Verwendung. Der Gebrauch desselben in Gestalt von Sole zu sanitären Zwecken ist von ganz untergeordneter Bedeutung. Zu Speisefalz wird fast ausschließlich, zu Viehsalz bei weitem überwiegend Siedefalz verwendet. Das gemahlene Steinsalz hat hinsichtlich seiner Verwertung als Genußmittel für Menschen und Vieh nicht den Erwartungen entsprochen, welche in Fachkreisen nach Aufdeckung der mächtigen Steinsalzlager in Staßfurt, Erfurt u. s. w. allgemein gehegt wurden. Es ist vor allem schwerer löslich und spezifisch schwerer wie das Siedefalz, und daher weniger als dieses zu Speisefalz geeignet. Aus demselben Grunde hat auch der Verbrauch desselben zur Viehfütterung nicht die erwartete Entwicklung genommen. Von dem Gesamtverbrauch an Viehsalz wurden im Jahre 1872 70,5 % durch Siedefalz und 29,5 % durch Steinsalz, in 1891/92 dagegen nur 23,3 % durch Steinsalz und 76,7 % durch Siedefalz gedeckt.

Umgekehrt ist das Verhältnis bei der Verwendung zu gewerblichen Zwecken. Hier zeigt die Verwendung von Siedefalz eine sehr erhebliche Abnahme im Verhältnis zum Steinsalz; denn im Jahre 1872 nahm das Siedefalz noch mit 27,4 % an dem Gesamtverbrauch von Fabrif- und Gewerbefalz teil, während es 1891/92 nur noch 9,8 %, das Steinsalz aber 90,2 % desselben lieferte.

Von dem Gesamtabsatz an Siedefalz im deutschen Zollgebiete im Jahre 1891/92 waren 18,0 % Viehsalz, 7,1 % Salz zu gewerblichen Zwecken und 74,9 % Speisefalz. Within sind 92,9 % des gesamten Siedefalzabfahes Speise- und Viehsalz.

Wir sehen also, daß Siedefalz ganz überwiegend denjenigen Verbrauch deckt, welcher einem stetigen und leicht übersehbaren Bedarf entspringt,

während die Steinsalzproduktion hauptsächlich den wesentlich anders gearteten Absatzverhältnissen des Fabrikfalzes Rechnung zu tragen hat. Die Salinenindustrie, deren Produkt eben das Siedefalz ist, findet also in den Verbrauchs- und Absatzverhältnissen ihres Produkts eine gute Grundlage für Verabredungen über Preise und Absatz.

Auch die Produktionsverhältnisse der Salinenindustrie sind dafür günstig geartet.

Das Siedefalz wird durch Verfeiden von Salzsole gewonnen. Die Sole ist entweder natürliche oder künstliche Sole. Die durch Auslaugung von Steinsalzlager durch unterirdische Gewässer entstandenen natürlichen Solquellen treten entweder zu Tage oder werden durch Bohrlöcher gefaßt. Künstliche Sole wird durch Niederbringung von Bohrlöchern auf Steinsalzlager und Auslaugen derselben durch in den Bohrlöchern stehendes Wasser oder auch dadurch gewonnen, daß man durch unterirdische sogenannte Sinkwerke, die mit Süßwasser gespeist werden, das Steinsalzlager auslaugt. Die so hergestellte gesättigte Sole wird dann durch Pumpwerke aufgefördert. Auch über Tage kann künstliche Solenbereitung durch Auflösung von Steinsalz stattfinden oder geringhaltige natürliche Sole durch Steinsalz angereichert werden.

Diejenigen Salinen, welchen nur natürliche Sole zur Verfügung steht, finden die Grenze ihrer Produktion an der Ergiebigkeit und Reichhaltigkeit ihrer Solquelle. Auch bei dem Betrieb auf Steinsalzlager niedergeführter Bohrlöcher zur Herstellung künstlicher Sole ergibt sich ein Maximum der Solförderung, welches nicht überschritten werden kann, ohne den Gehalt der Sole wesentlich zu schmälern und dadurch die Erfolge der Siedung zu beeinträchtigen. Die Vermehrung der Bohrlöcher aber hat den Nachteil wachsender Zersplitterung des Betriebes zur Folge. Immerhin sind hier der Ausdehnung der Produktion geringere Schranken gesetzt, als bei der Verfeidung natürlicher Sole. Noch weniger ist es dort der Fall, wo die Solbereitung durch Sinkwerke geschieht.

Diejenigen Salinen, welche natürliche Sole zur Verfeidung bringen, sind daher bald auf ihrer höchsten Produktionsleistung angelangt, falls sie nicht neue Sole erbohren können. Aber auch die Salinen, welche künstliche Sole verarbeiten, sind, wie wir gesehen haben, an eine gewisse Schranke in der Ausdehnung der Produktion gebunden.

Außer von der Verfügung über die nötige Menge von Sole ist eine Ausdehnung der Produktion im Salinenbetriebe noch von den vorhandenen Betriebseinrichtungen abhängig. Die Produktionsfähigkeit einer

Saline richtet sich nach der Zahl und der Heizfläche der vorhandenen Siedpfannen, von denen jede neue ein bedeutendes Anlagekapital und infolge Vermehrung des Bedarfs an Heizmaterial auch ein nicht unbedeutendes Betriebskapital erfordert. Es sind daher in der Salinenindustrie einer Erhöhung der Produktion ohne Erhöhung der Generalkosten sehr enge Grenzen gesetzt, und es ist der Anreiz, billigere Preise durch Ausdehnung der Produktion auszugleichen, nicht in demselben Maße gegeben, wie beim Kohlenbergbau oder auch selbst bei der Steinsalzgewinnung.

Die Siedesalzproduktion zeigt also sowohl hinsichtlich der Verhältnissverhältnisse ihres Produktes, wie hinsichtlich der Art ihres Betriebes eine gewisse Stetigkeit, welche sie als ganz besonders geeignet für Kartellbildungen erscheinen läßt. Ein anderer günstiger Umstand kommt noch insofern hinzu, als das Salz in fast allen Staaten der Besteuerung, und damit der Absatz der öffentlichen Kontrolle unterliegt. Die für Konventionen sehr wichtige Überwachung der einzelnen Werke, wenigstens soweit es das verabredete Quantum des Absatzes betrifft, ist also an sich nicht schwer.

II. Statistik der Salinenindustrie in Deutschland und ihr Verhältnis zum Auslande.

Die Zahl der Salzproduktionsstätten jeder Art in Deutschland, welche im Jahre 1872/83 betragen hatte, ist in 1891/92 auf 92 gestiegen. Darunter waren 14 Bergwerke, 63 Salinen und 15 Fabriken mit Nebengewinnung von Salz. Die Zahl der Salinen ist während der letzten 20 Jahre annähernd dieselbe geblieben. Sie schwankte nur zwischen 61 (1872) und 64 (1884/85).

Dem natürlichen Vorkommen von Solquellen und Salzlagern entsprechend sind die Salinen in gewissen Gruppen über das Deutsche Reich verteilt, die sich seit dem Jahre 1868 nur wenig verändert haben.

In Norddeutschland liegen in solchen Gruppen zusammen die Salzwerke der Provinz Sachsen und Thüringens, ferner diejenigen der Provinz Hannover, zu denen geographisch auch die Saline des Fürstentums Lippe-Detmold und des Herzogtums Braunschweig gehören, und diejenigen der Provinz Westfalen.

In Süddeutschland lassen sich drei solcher Gruppen unterscheiden. Die bairische Gruppe in der südöstlichen Ecke des Königreichs Bayern; die sogenannten Neckar-Salinen, welche am Neckar und Kocher liegen und teils zu Württemberg, teils zu Baden, teils zum Großherzogtum Hessen gehören; endlich die elsass-lothringischen Salinen an den Nebenflüssen der

Meurthe und an der Saar, welche erst durch den Frankfurter Frieden an das Deutsche Reich gekommen sind. Vereinzelt liegen dann noch Salinen in der Provinz Posen, der Provinz Hessen-Nassau, der Rheinprovinz, in Hohenzollern, im Großherzogtum Hessen und in Mecklenburg. Mit Ausnahme der östlichen Landesteile Preußens, der Provinzen Ost- und Westpreußen, Schlesiens, des Königreichs Sachsen und der an der Nordsee gelegenen Landesteile sind also die übrigen Teile des Deutschen Reiches mehr oder weniger mit Salzproduktionsstätten versehen.

Die größte Zahl der Salinen (in 1891/92) weist die Provinz Hannover auf, nämlich 12. Ihr folgt die Provinz Westfalen mit 9, Elsaß-Lothringen mit 8, Provinz Sachsen, die thüringischen Staaten, Bayern mit je 6, Württemberg mit 4, Großherzogtum Hessen mit 3, Baden und Provinz Hessen-Nassau mit 2, Anhalt, Braunschweig, Mecklenburg mit je 1 Saline.

Wesentlich anders, als man nach ihrer jeweiligen Zahl der Salinen erwarten sollte, gestaltet sich das Verhältnis, in dem die einzelnen Landesteile an der Gesamtproduktion von Siedesalz teilnehmen.

Nach der Statistik des Deutschen Reiches betrug im Durchschnitt der 10 Jahre von 1882/83 bis 1891/92 die jährliche Produktion an Siedesalz:

	in	überhaupt Tonnen	in % der Gesamtproduktion
Prov. Pommern		118	0,0
= Posen		16 759	3,4
= Sachsen		108 111	22,2
= Hannover		92 958	19,1
= Westfalen		31 464	6,4
= Hessen-Nassau		3 133	0,6
= Rheinland		7 201	1,5
Hohenzollern		1 724	0,4
Königreich Preußen		261 470	53,6
= Bayern		42 741	8,8
= Württemberg		36 129	7,4
Baden		30 207	6,2
Hessen		15 370	3,2
Mecklenburg		1 376	0,3
Braunschweig		6 113	1,2
Thüringen		38 088	7,8
Anhalt		2 384	0,5
Elsaß-Lothringen		53 738	11,0
Deutsches Zollgebiet		487 616 Tonnen	100,0

Das Königreich Preußen produziert also mehr als die Hälfte der gesamten Produktion im Deutschen Reich. Innerhalb des Königreichs

Preußen zeigen die Provinzen Sachsen und Hannover den bedeutendsten Anteil nicht bloß an der Produktion des Königreichs, sondern auch der des ganzen Reiches. In der Provinz Sachsen allein sind in dem angegebenen Zeitraume durchschnittlich 22,2 % erzeugt worden, d. h. soviel wie in Bayern, Baden und Württemberg zusammengenommen. Hannover erzeugt 19,1 %, steht also hinter Sachsen nicht weit zurück, während die zunächst höchste Produktionsziffer, die der elsass-lothringischen Salinen, erst mit 11 % folgten.

Vergleicht man die Produktionsziffern der einzelnen Landesteile mit der Zahl der Salinen in denselben, so ergibt sich, daß auch hier die Provinz Sachsen in erster Reihe steht und die größten Betriebe anweist. Die größte sächsische Saline produzierte im Jahre 1891 62 289 Tonnen Siedesalz aller Art, fast 12 % der Gesamtproduktion Deutschlands.

Die kleinsten Betriebe dem Durchschnitt nach haben die Provinzen Westfalen und Hannover. Etwa der dritte Teil aller deutschen Salinen hat nur eine Produktion von 2000 Tonnen und darunter. Die Produktionsziffer der übrigen liegt meistens zwischen 3000 und 10 000 Tonnen; nur etwa der fünfte Teil aller Salinen hat eine höhere Produktion.

Die Konkurrenz von ausländischem Salze auf dem deutschen Markte hat in den letzten zwanzig Jahren eine sehr bedeutende Abnahme erfahren. Zwar stieg im Anfang dieses Zeitraumes die Einfuhr fremden Salzes von 44 326 Tonnen im Jahre 1872 auf 55 051 Tonnen in 1876; von da an aber ist sie beständig zurückgegangen, und betrug im Jahre 1891/92 nur noch 25 926 Tonnen. Das eingeführte Salz ist vorwiegend Speisesalz. Von der obigen Einfuhr des Jahres 1891/92 waren 22 268 Tonnen Speisesalz.

Unter den einführenden Ländern steht in erster Reihe England. Infolge des billigen Wasserweges und der großen Entfernung der nächstgelegenen deutschen Salinen konnte sich England zum fast ausschließlichen Versorger der Provinzen Ost- und Westpreußen mit Salz machen. Es führte ein Speisesalz

im Jahre	nach Ostpreußen	nach Westpreußen
	100 kg	100 kg
1875	141 746	78 382
1880/81	156 313	95 088
1885/86	126 352	79 071
1891/92	108 811	67 149

Die nächstgelegenen deutschen Salinen waren früher die der Provinzen Sachsen und Hannover. Erst seit 1874 ist die Saline Inowrazlaw in der Provinz Posen in Betrieb. Im letzten Jahrzehnt ist es diesen Salinen ge-

lungen, die englische Konkurrenz in diesen beiden Provinzen, besonders in Westpreußen, etwas zurückzudrängen. Der Absatz inländischen Speisesalzes betrug im Jahre 1891/92 nach Ostpreußen 4218 Tonnen, nach Westpreußen 6398 Tonnen, erreichte also in letzterem Gebiete beinahe die Höhe der englischen Einfuhr.

Im Gebiete der Nordsee konnte englisches Salz dem deutschen wegen der großen Nähe der hannoverschen und braunschweigischen Salinen und der bequemen Verbindung der bedeutendsten sächsischen Saline mit diesen Gebieten durch die Elbe bisher nur wenig Konkurrenz machen. Mit jeder Erhöhung der Preise des inländischen Salzes kann hier aber leicht eine Vermehrung des Verbrauches von englischem Salze stattfinden.

In zweiter Reihe kommen für die Einfuhr fremden Salzes Frankreich und die Schweiz in Betracht. Die französischen Meurthe-Salinen liegen dicht an der deutschen Grenze, ebenso die schweizerischen Rheinsalinen.

Wie gefährlich die französische Konkurrenz werden kann, zeigt die französische Einfuhr in den Jahren 1872 bis 1875, in denen dieselbe von 6807 Tonnen auf 23 223 Tonnen stieg. Die dann erfolgende rapide Abnahme (1891/92 21 T.) ist lediglich auf Vereinbarungen der deutschen, insbesondere elsaß-lothringischen Salinen, mit den französischen zurückzuführen.

Die Einfuhr aus der Schweiz hat nie eine derartige Bedeutung erlangt, wie die französische. Ihren höchsten Betrag erreichte sie im Jahre 1872 mit 3652 Tonnen. Jetzt ist sie ebenfalls infolge von Vereinbarungen mit den deutschen Salinen auf einen nicht nennenswerten Betrag zurückgegangen.

Von geringer Bedeutung sind diejenigen Salzmengen, welche aus den Niederlanden, Belgien und Portugal bisher eingeführt worden sind.

Seit der Zollreform vom Jahre 1879 hat das ausländische Salz, welches bis dahin dem inländischen völlig gleichgestellt war, soweit es zu Lande eingeht, einen Zoll von 80 Pf. pro 100 kg zu tragen. Dieser Schutz Zoll wurde den deutschen Salinen hauptsächlich mit Rücksicht auf die Konkurrenz der französischen Meurthe-Salinen bewilligt. Nach dieser Richtung hat der Zoll seine Wirksamkeit jedoch noch nicht zeigen können, weil, wie bereits erwähnt, die französische Konkurrenz durch Vereinbarungen beseitigt wurde. Das seewärts eingehende Salz wurde von dem Zollzuschlage ausgenommen, weil die Ostsee Provinzen noch zum größten Teil auf dasselbe angewiesen sind.

Während das importierte Salz hauptsächlich Siedesalz ist und als

Speisefalz Verwendung findet, besteht der Export von deutschem Salz zum weitaus größten Teile aus Steinsalz.

Wenn die Ausfuhr von Salz aus dem deutschen Zollgebiete nach außerdeutschen Ländern von 24 429 Tonnen im Jahre 1872 auf 244 199 Tonnen in 1891/92 gestiegen ist, so entfällt der hervorragendste Anteil dieser Steigerung auf die vermehrte Ausfuhr von Steinsalz. Einschließlich der Ausfuhr nach den Zollausschlüssen betrug die Ausfuhr von Steinsalz im Jahre 1891/92 214 735 Tonnen. Immerhin ist auch die Ausfuhr von Siedefalz ganz bedeutend und erreichte in demselben Jahre die Höhe von 40 449 Tonnen.

Die Ausfuhr richtet sich hauptsächlich nach Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, Belgien, den Niederlanden, Osterreich-Ungarn. Von außereuropäischen Ländern ist der größte Abnehmer deutschen Salzes Britisch-Indien.

Da das Steinsalz beim Export überwiegt, so sind auch die Steinsalz produzierenden Landesteile, Provinz Sachsen, Anhalt und Württemberg am stärksten an der Ausfuhr beteiligt. Siedefalz wird am meisten von den hannoverschen Salinen (21 591 T. in 1891/92) zur Ausfuhr gebracht; dann folgen die Provinz Sachsen (7824 T.), Württemberg (1753 T.), Posen (17 318 T.), Anhalt (1667 T.). Die Salinen der Provinzen Sachsen, Hannover und von Anhalt exportieren hauptsächlich nach den skandinavischen und überseeischen Ländern. Das württembergische Salz geht den Neckar und Rhein hinab nach Belgien und den Niederlanden. Die Saline Inowrazlaw in Posen endlich richtet ihren Export nach dem nahe gelegenen Rußland, dessen eigene Salinen jedoch seit dem Jahre 1885 das deutsche Salz sehr zurückgedrängt haben. Die Ausfuhr dahin ist von 59 982 Tonnen im Jahre 1885 auf 11 362 Tonnen in 1891/92 zurückgegangen.

III. Die Entwicklung der deutschen Salinen-Kartelle.

Die ersten Versuche der Salinen, einen rücksichtslosen Konkurrenzkampf und ein Herabdrücken der Preise unter die Grenze, bei welcher noch ein Gewinn erzielt werden kann, durch Vereinigungen zu verhüten, zeigen sich schon im Jahre 1868.

Mit dem Beginne dieses Jahres trat die Übereinkunft der deutschen Staaten vom Jahre 1867 in Kraft, wonach im ganzen Umfange des Zollvereins der freie Verkehr mit Salz hergestellt wurde.

Bekanntlich bestand bis dahin in allen deutschen Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Königreichs Hannover und des Großherzogtums Oldenburg,

das Salzmonopol. Und zwar war in einigen Staaten, wie in Bayern, Württemberg und Baden sowohl die Gewinnung und Bereitung des Salzes, wie der Vertrieb desselben ausschließlich dem Staate vorbehalten, während in andern Vereinststaaten, wie z. B. auch in Preußen, nur der Vertrieb des Salzes ein Monopol des Staates war, die Produktion aber außer den fiskalischen Salinen auch von privaten Werken betrieben werden konnte, denen der Staat ihre Produkte nach von ihm bestimmten Kontingenten und Preisen abnahm.

Damit waren der Produktion der einzelnen Salinen ganz bestimmte Grenzen gesetzt, die sie, auch wenn ihre natürlichen Verhältnisse eine Ausdehnung des Betriebes gestattet hätten, nicht überschreiten konnten.

Für ihr Absatzgebiet war ihre politische Zugehörigkeit maßgebend, während ihre geographische Lage ihnen oft ein natürliches Absatzgebiet anwies, welches nur zum Teil innerhalb der Grenzen des Staates lag, dem sie angehörten. Der Salzreichtum der einzelnen Staaten stand natürlich nicht immer im Verhältnis zu ihrer politischen Ausdehnung. Einzelne Staaten, wie z. B. Preußen, und ganz besonders Württemberg, waren infolge ihres Salzreichtums imstande, ihre Produktion weit über den Bedarf des eigenen Landes hinaus zu erhöhen. Zwar gab es salzarme Staaten, die ihren Bedarf von den salzreicheren auf Grund von besonderen Konventionen bezogen, wie z. B. das Königreich Sachsen, welches kein Salz produziert, von Preußen. Doch war dies nicht hinreichend und zudem auch noch zu sehr von politischen Verhältnissen beeinflusst, um einen naturgemäßen Ausgleich in den Absatz- und Produktionsverhältnissen über ganz Deutschland herbeizuführen.

Es kam hinzu, daß das Monopol auch auf den Konsum einen ungünstigen Einfluß ausüben mußte. Zwar hat der durchschnittliche Verbrauch von Speisesalz nach Aufhebung des Monopols nicht in dem Maße zugenommen, wie man erwartet hatte. Dagegen zeigt die rasche Zunahme des Salzverbrauches zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken, daß das Monopol einer weitgehenden Verwendung desselben im Wege gestanden hatte.

Die Beeinflussung der Salzproduktion Deutschlands durch die politische Gestaltung desselben hatte außerdem zur Folge, daß die ungeheure Umwälzung in den Verkehrsmitteln in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts an derselben fast spurlos vorübergegangen war, obgleich sie für diesen Produktionszweig mit seinem geringwertigen Produkte und seinem großen Verbrauch an Brennmaterial von der größten Bedeutung sein mußte.

So war es erklärlich, daß mit dem plötzlichen Wegfall aller dieser

Schranken ein äußerst lebhafter Wettkampf unter den deutschen Salinen begann. Vor allem suchten alle Salinen ihre Produktion baldmöglichst so weit auszu dehnen, als es ihnen ihre natürlichen Verhältnisse gestatteten, und dasjenige Absatzgebiet für sich zu gewinnen, welches ihnen durch ihre geographische Lage und die Ausbildung der Verkehrsmittel zugewiesen war.

Nach der Statistik des Deutschen Reichs stieg die Produktion von Siedesalz im Königreich Preußen von 1868 bis 1875 um 33 %, nämlich von 167 718 auf 223 165 Tonnen. Den bei weitem größten Anteil an dieser raschen Zunahme zeigt die Provinz Hannover, die ihre Produktion von 37 827 auf 65 926 Tonnen, d. h. um 74,2 % erhöhte. In der Provinz Sachsen nahm die Produktion in dieser Zeit um 22,8 % zu, in Thüringen um 74,7 %, in Württemberg um 55,4 %, in Elsaß-Lothringen von 1872 bis 1875 um 49,3 %, in Baden um 25 %. Die Produktion der übrigen Landesteile zeigt im Jahre 1875 nur geringe Änderungen gegen die Zahlen von 1868. Einen ziemlich bedeutenden Rückgang zeigen nur die westfälischen Salinen, deren Produktion von 28 812 Tonnen im Jahre 1868 auf 21 439 in 1875 sank.

Mußte schon diese plötzliche, ohne Rücksicht auf den wirklichen Bedarf erfolgende Erhöhung der Produktion auf die Preise drücken, so wurde diese Tendenz noch verstärkt durch das Bestreben der Salinen, den Absatz außerhalb ihrer bisherigen Gebiete zu suchen und überall in neuen Gebieten erst festen Fuß zu fassen.

So traten bereits im ersten Jahre der Herstellung des freien Verkehrs mit Salz am 4. September 1868 Vertreter der sächsischen und thüringischen Salinen zusammen, um sich über die Grundsätze zu vereinbaren, nach welchen sie den Betrieb und Debit ihrer Salinen zur Vermeidung eines übermäßigen Drückens der Preise durch die gegenseitige Konkurrenz im künftigen Jahre zu leiten beabsichtigten.

Diese Grundsätze dachte man in einer gemeinschaftlichen Festsetzung und Regelung der Preise und der Fixierung des Produktionsquantums für jede einzelne der vereinbarenden Salinen zu finden.

Die gedachte Vereinbarung kam jedoch nicht zustande, weil die bedeutendsten sächsischen Salinen die Verhandlungen vorher abbrachen. Scheiterte so dieser frühe Versuch einer Einigung der ganzen Gruppe der sächsisch-thüringischen Salinen, so gelang es dagegen, einzelne Salinen für Vereinbarungen zu gewinnen, die jedoch einen bedeutend beschränkteren Umfang hatten, als die oben angegebenen.

Die sehr wichtige Bestimmung, daß das jährliche Produktionsquantum der kontrahierenden Salinen vertragsmäßig beschränkt sein sollte, fehlt in

dieser Konvention vom 24. Dezember 1868. Der Hauptinhalt derselben war vielmehr nur die gemeinsame Verabredung von Minimalpreisen, unter denen keine der kontrahierenden Salinen Speisefalz abgeben durfte.

Die wesentlichen Punkte dieses Vertrages, der für viele andere dieser ersten Periode der Konventionsbestrebungen in der Salinenindustrie typisch ist, waren die folgenden. Die Bestimmungen des Vertrages beziehen sich nicht auf sämtliche Produkte der Salinen, sondern nur auf Speisefalz. Sie gelten fernerhin nicht für den gesamten Absatz dieser Salinen an Speisefalz, sondern nur für den Absatz nach bestimmten Absatzgebieten, nämlich für den Absatz nach den Provinzen Schlesien, Posen, Brandenburg und Sachsen.

Innerhalb dieser Gebiete und nur für Speisefalz vereinbarten die kontrahierenden Salinen Minimalpreise, unter denen keine derselben Speisefalz absetzen sollte.

Als allgemeinen Grundsatz für Regulierung der Preise hielt man fest, daß die Preise loco Saline ungefähr gleich hoch sein sollten, und ebenso am Konsumtionsorte sich nahezu gleichstellen sollten.

Die Feststellung der Preise für die einzelne Saline richtete sich also nach der Entfernung von dem der Konvention unterliegenden Absatzgebiete.

Da zwei der kontrahierenden Salinen z. B. zu den angegebenen Gebieten in annähernd gleicher Entfernung lagen, so wurden die Preise für diese beiden Salinen loco Saline gleich hoch festgesetzt, für die dritte Saline wegen ihrer mehr westlichen Lage dagegen etwas niedriger.

Nach diesen Grundpreisen loco Saline wurden dann unter Berücksichtigung der Frachtdifferenzen die Preise für die einzelnen Provinzen so geregelt, daß sie am Konsumtionsorte nicht zu große Verschiedenheiten aufwiesen. Es wurden also für die entferntesten Konsumtionsorte etwas niedrigere Preise loco Saline festgesetzt, als für die näher liegenden, und daher innerhalb des Konventionsgebietes je für die Provinz Schlesien und den südlichen, näher begrenzten Teil der Provinz Posen, für das südliche Posen und für die Provinzen Brandenburg und Sachsen besondere Grundpreise verabredet. Zu diesen Grundpreisen wurden die Frachtpreise hinzugerechnet, woraus sich der Preis am Konsumtionsorte ergab.

Außer der Entfernung der Saline vom Absatzgebiete wurde aber auch die verschiedene Qualität des Salzes in Betracht gezogen. Wenn von zwei der kontrahierenden Salinen mit gleichem Locopreise die eine ein Produkt besserer Qualität erzielte, so war naturgemäß diese Saline im Vorteil vor der mit schlechterem Salzprodukt. So erhielt denn auch eine der Salinen, deren Produkt von nachweislich geringerer Qualität war, die Vergünstigung zugebilligt, den Preis billiger stellen zu dürfen.

Ein Rabatt durfte nur an Großhändler, d. h. Abnehmer von jährlich über 50 000 Ctr. und mehr, gewährt werden.

Dagegen waren die übrigen Verkaufsbedingungen nicht in die Konvention aufgenommen. Die Gewährung von Kredit, Skonto, die Preise der Säcke, ebenso, wie bereits erwähnt, die Preise der übrigen Salze der Salinen waren dem Belieben der einzelnen Salinen überlassen.

Die Konvention wurde zunächst für das Jahr 1869 abgeschlossen. Eine der kontrahierenden Salinen hatte sich jedoch vorbehalten, daß für sie die Konvention außer Kraft treten sollte, wenn sie bis zum 1. April 1869 weniger als 50 000 Ctr., bis zum 1. Juli weniger als 90 000 Ctr. absetze, hatte sich also damit gegen eine Benachteiligung ihres Absatzes durch die Konvention sichern wollen, die einerseits dadurch hervorgerufen sein konnte, daß der Absatz der Saline im Konventionsgebiete selbst zurückging, oder aber in dem nicht zur Konvention gehörigen Absatzgebiete derselben eine Verminderung erfuhr, für die dann nur Ersatz durch Unterbringung im Konventionsgebiete bei freier Konkurrenz möglich war.

Die ganze Konvention beruhte lediglich auf dem gegebenen Worte der Salinenvertreter. Konventionalstrafen oder sonstige Strafbestimmungen für Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Vertrages, oder vorzeitiges und einseitiges Zurücktreten von der Konvention waren darin nicht getroffen.

Offenbar war die Weglassung einer Regelung der Kredit- und Skontogewährung ein Mangel der Konvention; denn es war leicht, unter die festgesetzten Minimalpreise durch größere Ausdehnung des Kredits und Gewährung höheren Skontos herunterzugehen, ohne doch gegen den Wortlaut des Vertrages zu verstoßen. Es kommt auch bald die Klage einer der kontrahierenden Salinen gegen eine andere, daß sie infolge günstigerer Kredit- und Diskontogewährung billiger verkaufe, als die Verabredung sei. Und im April 1869 bereits wird der Vertrag dahin ergänzt, daß Bestimmungen über Kredit- und Skontogewährung aufgenommen werden.

Bei Erneuerung dieses Vertrages für das Jahr 1870 wurde dann die Wirkung desselben außer auf die Preise des Salzes, Kredit und Skonto, auch auf die Preise der Säcke erstreckt. Ein sehr großer Fortschritt, wenn man in Rücksicht zieht, daß für den Salzhandel bei dem geringen Wert des Produktes und der Notwendigkeit sorgfältiger Verpackung in leinenen Säcken die Preise der letzteren einen hohen Prozentsatz des Gesamtpreises des Produktes einnehmen.

Eine gleiche Vereinbarung schlossen drei Salinen, zwei sächsische und eine thüringische, für das Königreich Sachsen und Thüringen, und mit besonderer

Preisfestsetzung für die Provinz Schlessien. Diese im Juli 1869 abgeschlossene Vereinbarung sollte jedoch nur bis zum 1. September desselben Jahres Gültigkeit haben.

Ein weiterer unsicherer Punkt, der die Verabredung leicht empfindlich fördern konnte, war der Umstand, daß die Preise an den einzelnen Konsumtionsorten von den Frachtfäßen abhängig waren, Änderungen in den Frachtfäßen daher auch eine Änderung in den Preisen zur Folge haben mußten, ohne daß von denselben die einzelnen Salinen in gleicher Weise getroffen worden wären.

Auch dieser Punkt wurde daher bei der im November 1870 erfolgten weiteren Erneuerung obigen Vertrages für das Jahr 1871 in Rücksicht gezogen, indem bestimmt wurde, daß bei Änderung in den gegenseitigen Frachtunterschieden durch Eröffnung neuer Bahnlinsen oder Neuregelung der Tarife auch eine neue Verständigung über die Preise erfolgen sollte.

Eine weitere Änderung zeigt dieser erneuerte Vertrag für 1871 gegen die früheren derselben Kontrahenten darin, daß der Vorbehalt der einen Saline, von der Verabredung vor Ablauf derselben zurücktreten zu können, falls ein bestimmtes Absatzquantum innerhalb gewisser Zeit nicht erreicht wird, auch den beiden andern Salinen zugestanden wird. Letzteren jedoch in anderer Form, indem diese beiden Salinen zum Rücktritt berechtigt sein sollten, wenn der Absatz der dritten Saline bis zum 1. Juli mehr als 10 000 Ctr., bis zum 1. Oktober mehr als 150 000 Ctr. betragen sollte.

Durch diese Bestimmungen sicherten sich also die kontrahierenden Salinen dagegen, daß das Verhältnis des Anteils am Absatze nicht über eine gewisse Grenze hinaus verschoben werden konnte: ein Beweis dafür, daß man die Unzulänglichkeit bloßer Regelung der Preise und Verkaufsbedingungen bereits sehr wohl erkannte.

Eine bemerkenswerte Änderung zeigt die Konvention der sächsischen Salinen für das Jahr 1872, der auch die bedeutendste thüringische Saline beitrug.

Außer der Verabredung über die Preise und Verkaufsbedingungen innerhalb näher bestimmter Absatzgebiete, in welchen die Salinen miteinander konkurrierten, verpflichteten sich die Kontrahenten, in bestimmten anderen Absatzgebieten sich überhaupt keine Konkurrenz zu machen.

Zwei der sächsischen Salinen hatten sich des Absatzes nach den Königreichen Sachsen und Bayern gänzlich zu enthalten. Dafür verzichteten die beiden andern Salinen auf den Absatz: die eine nach Schlessien, die andere nach Posen, Brandenburg und dem nördlich der Linie Merseburg—Leipzig gelegenen Teil der Provinz Sachsen.

Diese Verteilung der Absatzgebiete entsprach ungefähr den bis dahin wirklich von den einzelnen Salinen in Besitz genommenen Absatzgebieten und enthielt somit nur die Verabredung, sich in Bezug auf die gegenseitige Konkurrenz in den bisherigen Grenzen zu halten. Es hatte sich dies als eine Konsequenz der früheren Konventionen herausgestellt. Denn, wenn in dem einen Absatzgebiet sich die Salinen durch Konvention gewinnbringende Preise sicherten, in den übrigen aber sich nach wie vor Konkurrenz machten, so mußte hier die Konkurrenz um so schärfer ausfallen, da die Salinen, für einen Teil ihres Absatzes gesichert, hier um so niedrigere Preise stellen konnten.

So wurden die Salinen durch den Zwang der Verhältnisse dazu geführt, das Gebiet ihrer Verabredungen immer mehr zu erweitern.

Bei der Erneuerung dieser Konvention für das Jahr 1873 mußte dann bereits auf die Konkurrenz der hannoverschen Salinen Rücksicht genommen werden. In dem nördlichen Teile der Provinzen Sachsen und Brandenburg machte sich die Konkurrenz dieser Salinen so bemerklich, daß ein Festhalten der Konventionspreise dort nicht durchführbar gewesen wäre. Es wurden daher die Orte nördlich der Linie Magdeburg, Berlin, Frankfurt von der Konvention ausgenommen und den dorthin abziehenden Salinen die Preisstellung unter den Minimalpreisen gestattet.

Als dann im Laufe des Jahres 1873 die Konkurrenz der hannoverschen Salinen in Brandenburg und Sachsen sich immer mehr verschärfte und schließlich auch in der Provinz Schlesien in bedrohlichem Umfange auftrat, war die Aufrechterhaltung der Konvention der sächsisch-thüringischen Salinen für diese Gebiete unmöglich geworden, wenn es nicht gelang, die hannoverschen Salinen hinzuzuziehen.

Im Frühjahr 1874 kam eine Einigung der hannoverschen und sächsisch-thüringischen Salinen auch zustande, in welcher sie für gewisse Gebiete die gegenseitige Konkurrenz einstellten und für andere gemeinschaftlich bleibende Absatzgebiete gleiche Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen vereinbarten.

Im Anschlusse an diese Konvention erfolgte dann eine Vereinbarung der hannoverschen und sächsisch-thüringischen mit einzelnen hessischen Salinen über das sehr umstrittene Absatzgebiet der Provinz Hessen-Rhaffau. Diese Vereinbarung bestimmte einerseits, daß innerhalb des gemeinschaftlichen Debitfeldes ein bestimmter, von der Versammlung festgesetzter Minimalverkaufspreis von allen Kontrahenten innegehalten werden sollte. Andererseits versprachen die Salinen, ihr sonstiges Absatzgebiet zu achten. Die hannoverschen Salinen bewogen die übrigen Kontrahenten zum Verzicht auf jeden Absatz nach der Provinz Hannover, verpflichteten sich aber ihrerseits,

für ihren Absatz in Hannover gleiche Verkaufspreise zu halten und auch mit den andern dahin konkurrierenden Salinen zu vereinbaren. Zu Gunsten der sächsischen und thüringischen Salinen verzichteten die andern Kontrahenten auf den Absatz nach dem östlich der Linie Erfurt—Nordhausen und deren Verlängerung liegenden Gebiete der Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlefien, dem Königreich Sachsen und dem nicht zu dem gemeinschaftlichen Debitsfelde gehörigen Teile Thüringens.

Dieser Verzicht galt jedoch für diejenigen hannoverschen Salinen, die mit den sächsischen Salinen das oben erwähnte besondere Abkommen getroffen hatten, nur unbeschadet dieses Abkommens.

Sehr bald stellte sich aber heraus, was man übrigens bereits bei Abschluß der Konvention befürchtet hatte, daß die für das gemeinschaftliche Debitsfeld festgesetzten Preise wegen der Konkurrenz der nicht beigetretenen südlischen hessischen und der elsass-lothringischen Salinen nicht zu halten waren, und man sah sich genötigt, dieselben auf einer neuen Konferenz nicht unbedeutend herabzusetzen.

Die sächsischen und thüringischen Salinen sind infolge ihrer geographischen Lage, wie wir gesehen haben, auch auf den Absatz nach Bayern hingewiesen, dessen eigene Salinen infolge ihrer ungünstigen Lage in der südbüchlichsten Ecke des Königreiches nach den nördlichen und westlichen Teilen des Landes einen wesentlich weiteren Transportweg haben, als die Salinen des benachbarten Thüringens, Sachsens und Württembergs.

Besonders die sächsischen und thüringischen Salinen suchten einen großen Teil ihrer erhöhten Produktion in Bayern unterzubringen. Die bayerischen Salinen versuchten daher bereits im Jahre 1871, diese Salinen für eine Verständigung zu gewinnen. Es gelang auch im August des Jahres, mit der bedeutendsten konkurrierenden Saline eine Konvention über die Preise abzuschließen, der dann auch drei andere für die Konkurrenz in Bayern in Frage kommende sächsische und thüringische Salinen sich anschlossen. Doch bereits im Mai 1872 kündigte eine sächsische Saline das Abkommen mit der Begründung, daß die vereinbarten Preise von den andern Salinen nicht gehalten worden wären. Von den beschuldigten Salinen wurde allerdings die Vermutung ausgesprochen, daß diese Beschuldigung nur ein Vorwand wäre und in Wirklichkeit die Saline wegen starken Rückganges ihres Absatzes nach Bayern von dem ihr nachteiligen Abkommen loskommen wollte. Doch welches auch der wahre Grund gewesen sein mag, die Konvention löste sich infolge des Rücktritts dieser Saline auf.

Die Verhandlungen wegen einer neuen Vereinbarung wurden sofort wieder aufgenommen, waren aber zunächst deswegen resultatlos, weil die

obige Saline nunmehr Kautionslegung als Garantie gegen Übertretung verlangte, wozu sich die übrigen Kontrahenten nicht verstehen wollten. Erst im Oktober desselben Jahres gelang es wieder, die Mitglieder der früheren Vereinbarung zu einer neuen Konvention zusammenzuschließen. Außer der Vereinbarung über die von den einzelnen Salinen innezuhaltenden Preise verpflichteten sich die kontrahierenden Salinen auch zur Innehaltung gleicher Verkaufsbedingungen, gleichen Kredits, Skontos und gleicher Sackpreise. Zu der verlangten Sicherung gegen Übertretung hinterlegten die Mitglieder Kautionen, und waren gehalten, sich gegenseitig Einsicht in die Handelsbücher zu gewähren. Bei entstehenden Streitigkeiten sollte ein von den Parteien gewähltes Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges entscheiden. Die Vereinbarung wurde auf ein Jahr geschlossen; doch sollte bei Änderung in den Tarifen oder, falls nicht zur Konvention gehörige Salinen mit wesentlich niedrigeren Preisen in Konkurrenz treten sollten, auf Verlangen auch nur einer der beteiligten Salinen eine anderweitige Regelung der Preise erfolgen.

Bereits zwei Monate später (22. Dezember 1872) tritt jedoch an die Stelle dieser Vereinbarung eine neue Konvention, der alle für den Absatz nach Bayern in Frage kommenden sächsisch-thüringischen Salinen beitraten. Man beschränkte sich diesmal nicht auf die Bestimmung der Preise, sondern zog den einzelnen Mitgliedern gewisse Grenzen nicht bloß für das Quantum ihres Absatzes, sondern auch für das Gebiet desselben innerhalb Bayerns. Im übrigen enthielt der Vertrag die früher schon üblichen Bestimmungen über Kredit, Skonto, Sackpreise, Schiedsgericht.

Dieser Vertrag wurde dann auf einer Konferenz zu Koburg im Mai 1873 mit geringen Veränderungen erneuert. Sehr bemerkenswert war bei dieser Erneuerung des Vertrages, daß einer thüringischen Saline freie Preisstellung zur Bekämpfung der französischen Saline Varangeville, deren Konkurrenz sich über das gemeinschaftliche Debitfeld ausdehnte, zugestanden und ihr zu diesem Zwecke auch die Ablaffung bestimmter Salzmenngen zu niedrigen Preisen von den andern Salinen versprochen wurde.

Ähnliche Vereinbarungen, wie die vorstehend geschilderten, hatten auch die westfälischen Salinen für ihr Absatzgebiet abgeschlossen.

Einen wesentlich andern Charakter als diese Konventionen hatte der sogenannte Nectar-Salinen-Verein. Dieser Verein bestand schon lange vor Aufhebung des Monopols. Es gehörten ihm die bei Wimpfen auf einem verhältnismäßig engen Raume gelegenen fiskalischen badischen und württembergischen und eine hessische Privatfaline an, welche die Lieferungsverträge

für den Absatz außer Landes gemeinsam unter Leitung eines Vorortes abgeschlossen und das zu liefernde Quantum unter sich nach bestimmtem Verhältnis verteilen. Der Verein hat also schon in sehr früher Zeit die Form eines geschlossenen Syndikats gehabt und ist auch nach Aufhebung des Monopols bis heute bestehen geblieben.

Bis zum Jahre 1874 erstreckten sich also die Konventionen unter den Salinen fast über das ganze norddeutsche und über einen Teil des süddeutschen Absatzgebietes.

In demselben Jahre jedoch, zu dessen Anfang sie noch eine so bedeutende Ausdehnung erhalten hatten, kamen alle diese Konventionen zur Auflösung, und es zeigte sich, daß sie in ihrer Organisation nach nicht stark genug waren, um Beunruhigungen des Marktes Stand halten zu können.

Die Gründe für diesen plötzlichen Zerfall der Konventionen lagen hauptsächlich darin, daß sie erstens nur die Preise und Verkaufsbedingungen regelten, nicht aber auch die Produktion, und zweitens darin, daß sie sich immer nur auf einzelne Salinen und einzelne Absatzgebiete erstreckten.

Die festgesetzten Minimalpreise konnten auf die Dauer nicht gehalten werden, wenn zu gleicher Zeit eine sich fortdauernd steigende Ausdehnung der Produktion stattfand und dieselbe nicht in Einklang mit dem Bedarfe gebracht wurde.

Kochten sich auch die Konventionsalinen innerhalb der Konventionsgebiete in Bezug auf ihren Absatz Schranken auferlegen, was zudem durch die Konventionsbestimmungen meistens gar nicht zur Pflicht gemacht war, so suchten sie dafür ihre Mehrproduktion um so rücksichtsloser auf anderen, nicht zur Konvention gehörigen Gebieten unterzubringen, und machten sich hier, wo sie nicht zum Waffenstillstand gezwungen waren, eine um so schärfere Konkurrenz. Er litt eine Saline in diesen Gebieten einen Rückgang ihres Absatzes, so war es ihr nun nicht möglich, diesen Rückgang durch Mehrabsatz in dem Konventionsgebiete wieder auszugleichen, und es konnte dann leicht der Vorteil der höheren Preise innerhalb des Konventionsgebietes durch den Nachteil verringerten Absatzes in dem übrigen Absatzgebiete weit überwogen werden.

Jede Änderung in den Absatzverhältnissen in den nicht zur Konvention gehörigen Gebieten mußte so auf diejenigen der Konventionsgebiete zurückwirken.

Es kam hinzu, daß die Kontrollmaßregeln und das System der Konventionalstrafen in diesen Konventionen meistens völlig ungenügend waren. Der Mangel an Kontrollvorschriften erzeugte gegenseitiges Mißtrauen unter den Salinen. Sobald der Absatz eines der Kontrahenten im Konventions-

gebiete stieg, regte sich der Verdacht, daß dies nur durch Umgehung des Vertrages möglich sein konnte.

Derartige Beschuldigungen sind denn auch thatsächlich häufig erhoben worden. Die damals noch herrschende Disparität der Eisenbahnfrachtsätze der einzelnen Eisenbahngesellschaften und der häufige Wechsel derselben brachten bei der Abhängigkeit der Konventionalpreise von denselben ebenfalls ein Moment der Unsicherheit in die Konventionen, und wiederholt sind Streitigkeiten darüber entstanden, ob nicht eine Saline insgeheim billigere Frachtsätze genieße, als sie vorgebe.

Da Konventionalstrafen meistens nicht festgesetzt wurden, oder, wo es geschah, nur in sehr ungenügender Höhe und ohne oder mit mangelhafter Hinterlegung von Bürgschaften, so wurde dadurch der Anreiz zu Umgehungen noch verstärkt und dem vorzeitigen Rücktritt von der Konvention keinerlei Schranke gesetzt.

Im Laufe des Jahres 1874 wirkten mehrere Ursachen zusammen, die eine starke Beunruhigung des deutschen Salzmarktes hervorriefen.

Seit dem Jahre 1872 war die französische Einfuhr, begünstigt von den deutschen Zollverhältnissen, fortdauernd gestiegen. Während sie in 1872 nur 6807 Tonnen betragen hatte, belief sie sich in 1874 auf 20737 Tonnen, und hatte damit noch nicht ihren Höhepunkt erreicht. Diese Einfuhr richtete sich hauptsächlich nach dem benachbarten Elsaß-Lothringen und den Rheinlanden, aber auch nach den süddeutschen Staaten und selbst nach Westfalen. Dadurch wurde zunächst den elsass-lothringischen Salinen ein großer Teil ihres Absatzes in ihrem natürlichen Absatzgebiet entzogen, ein Verlust, den sie ihrerseits durch vermehrten Absatz um jeden Preis nach den Rheinlanden, Baden, Württemberg und Bayern wieder einzubringen suchten. Die an dem Absatz im Rheinlande vorwiegend beteiligten westfälischen Salinen wurden von dort zurückgedrängt und suchten Entschädigung dafür auf dem Absatzgebiet der hannoverschen und thüringischen Salinen. Ebenso mußten die badischen und württembergischen Salinen für die Minderung ihres Absatzes in der Rheinprovinz und im eigenen Lande sich in Hessen-Nassau und in Bayern zu entschädigen suchen. Auch einzelne hannoversche und sächsische Salinen verloren ihren nicht unbedeutenden Absatz in den Rheinlanden und sahen sich zudem auf ihrem natürlichen Absatzgebiet durch die von Westen her zurückgedrängten Salinen bedroht.

Pflanzte sich so schon der von den französischen Salinen gegebene Anstoß bis nach dem östlichen deutschen Absatzgebiet fort, so wurde hier dessen Wirkung noch durch die Entstehung neuer Salinen in der Provinz Posen (Inowrazlaw), Sachsen (Laublingen) und Hannover (Stade) und durch die

übermäßige Ausdehnung der Produktion auf einigen älteren, namentlich hannoverschen Salinen verstärkt. Auch in diesen Gebieten waren daher die Konventionspreise bei der überall neu auftretenden Konkurrenz nicht mehr haltbar. Man versuchte es, eine Einigung mit den französischen und elsass-lothringischen Salinen herbeizuführen, um dieselben von dem Vordringen über den Rhein abzuhalten. Die württembergischen und badischen Salinen lehnten jedoch eine Einigung ab. Sie wollten mit ihnen, wie sich einer der Interessenten ausdrückt, den Kampf bis aufs Messer fortführen.

So kamen denn Ende des Jahres 1874 alle bestehenden Konventionen zur Auflösung.

Es wurde seitens der Vertreter der Salinenindustrie sehr wohl erkannt, daß ein längeres Bestehen der Konventionen und eine dauernde Besserung der Verhältnisse des Salzmarktes nur zu erwarten sei, wenn alle bedeutenderen deutschen Salinen eine Verständigung über die den Preis und die Absatzverhältnisse bedingenden Faktoren abschließen.

Trotz der allseitigen Enttäuschung über den erhofften Erfolg der Konventionen, welche Ende des Jahres 1874 bei fast allen Salinenvertretern platzgegriffen hatte, trotz der weitverbreiteten Überzeugung, daß die Verhältnisse innerhalb der Salinenindustrie zu verschieden seien, als daß eine allgemeine Einigung ihrer Vertreter Erfolg haben könnte, ließen es einzelne energische Männer nicht an ununterbrochener Bemühung fehlen, die einzelnen Salinen von der Gemeinsamkeit ihrer Interessen zu überzeugen.

Da es augenblicklich unmöglich war, die angestrebte Verständigung sämtlicher deutschen Salinen herbeizuführen, so ergriff man mit weitem Blick ein anderes Mittel, zunächst erst das Verständnis für die Gemeinsamkeit der Interessen zu wecken und zu fördern.

Im Jahre 1875 wurde auf einer Versammlung von Salinenvertretern in Wiesbaden ein Verein der deutschen Salinen und Salzbergwerke gegründet, der sich die Förderung der allgemeinen Interessen der deutschen Salinenindustrie zur Aufgabe machen sollte. In jährlichen Generalversammlungen wurden hier Berichte über die Lage der Salzindustrie in den einzelnen Teilen des Reiches gegeben, Übelstände besprochen und Vorschläge zur Besserung gemacht, eine sorgfältig erhobene Statistik über die natürlichen technischen Produktions- und Absatzverhältnisse der Vereinssalinen geführt, Vorträge über Verbesserungen in der Technik gehalten, Broschüren herausgegeben, die für die vermehrte Verwendung des Salzes besonders in der Landwirtschaft Propaganda machen sollten, gemeinsame Schritte wegen Erhöhung des Zolltarifs für ausländisches Salz unternommen u. dergl. m.

Dieser Verein wurde zum Mittelpunkt aller Bestrebungen nach einer

Einigung der Salinen und hat auf die spätere Entwicklung der Kartell-Bewegung in der Salinenindustrie einen maßgebenden Einfluß ausgeübt und übt ihn noch aus.

Erst im Jahre 1879 gelang es jedoch wieder, eine umfassendere Einigung der Salinen herbeizuführen und dem erbitterten Konkurrenzkampfe ein Ende zu machen.

Die steigende französische Einfuhr, welche die Verhältnisse des süd- und westdeutschen Marktes gänzlich umgestaltet und in fortwährender Beunruhigung gehalten hatte, gelang es durch eine Anfang des Jahres 1878 geschlossene Übereinkunft vom deutschen Markte fernzuhalten. Schon vorher hatten die elsass-lothringischen Salinen mit den französischen Salinen des benachbarten Meurthe-Departements sich über eine Abgrenzung des beiderseitigen Absatzgebietes in Elsaß-Lothringen verständigt, welches Abkommen schließlich zu einer völligen Vereinigung der genannten Salinen, zu einem Syndikate „der Compagnie de l'Est“ führte. Zu Anfang des Jahres 1878 kam dann ein Abkommen zwischen diesem französisch-lothringischen Syndikate und dem Verein der Neckar-Salinen über eine Regelung der beiderseitigen Absatzgebiete zustande.

Das Absatzgebiet des Neckar-Salinen-Vereins umfaßte danach das Königreich Württemberg, das Großherzogtum Baden, das Großherzogtum Hessen, ein kleines Gebiet auf dem linken Ufer und ein solches auf dem rechten Ufer des Rheins, während das den Ostsalinen vorbehaltene Absatzgebiet aus der Pfalz, dem Großherzogtum Luxemburg, Elsaß-Lothringen, Belgien, Frankreich und dem Gebiete bestand, welches westlich durch die holländisch-luxemburgische Grenze, südlich durch Elsaß-Lothringen, östlich und nördlich durch eine über Orte der Rheinprovinz gezogene Linie begrenzt wurde.

Mit diesem Vertrage wurde dem heftigen Konkurrenzkampfe auf dem südwestdeutschen Markte ein Ende gemacht, und es traten wieder ruhigere Verhältnisse ein, die es ermöglichten, allmählich wieder die Produktion und den Absatz in Einklang zu bringen.

Die Wirkung dieser Beruhigung des Marktes äußerte sich bald auch auf dem übrigen deutschen Markt. Zunächst war es nun auch den westfälischen Salinen möglich, ihre frühere Vereinigung wieder aufzunehmen. Durch Verhandlungen mit dem französisch-lothringischen Syndikat und dem Neckar-Salinen-Verein einerseits, und mit den hannoverschen Salinen andererseits suchten sie sich gegen die Konkurrenz dieser Salinen zu sichern.

Mit dem französisch-lothringischen Syndikat, wie mit den Neckarsalinen wurde eine in der Richtung Eisenach—Köln verlaufende Grenzlinie verabredet, über welche hinaus nach Süden die westfälischen Salinen nur geringe fest

normierte Salz mengen liefern durften, während die Syndikats- und Neckarsalinen nördlich dieser Linie nur zu erhöhten Preisen Salz zu debittieren sich verpflichteten.

Die bedeutendste hannoversche Saline trat der Vereinigung der westfälischen Salinen selbst bei, während andere im westfälischen Gebiet konkurrierende Salinen zwar nicht Mitglieder wurden, aber die Bestimmungen stillschweigend beobachteten und an den Sitzungen der Vereinigung teilnahmen.

Nachdem auf diese Weise im Absatzgebiete der westfälischen Salinen eine östliche und westliche Grenze gegen die Absatzgebiete der konkurrierenden Salinen festgestellt war, wurde im Februar 1880 die „Westfälische Salinenvereinigung“ ins Leben gerufen, der 6 westfälische Salinen und die Eggestorffschen Salzwerke bei Hannover als Mitglieder angehörten, und deren Vereinsabsatzgebiet die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz nördlich und östlich der oben angegebenen Linie war.

Zu derselben Zeit schlossen auch die bayrischen, sächsischen und thüringischen Salinen für das gemeinschaftliche Absatzgebiet Thüringen, Königreich Sachsen und Bayern und die Provinz Sachsen ein Abkommen.

Ebenso gelang es noch im März desselben Jahres, eine Vereinbarung hinsichtlich des gemeinschaftlichen Absatzgebietes in die Provinzen Schlesien, Posen, Pommern, Brandenburg und Sachsen zwischen den in diesen Gebieten konkurrierenden sächsischen, hannoverschen und thüringischen Salinen unter dem Namen „Norddeutsche Salinenvereinigung“ zustande zu bringen. Die genauen Grenzen dieses Absatzgebietes der Norddeutschen Salinenvereinigung waren im Norden die Bahnlinien Lüneburg-Wittenberge-Berlin-Rüftrin-Schneidemühl-Thorn; im Westen die Bahnlinien Lüneburg-Uelzen-Lehrte-Braunschweig-Börsum-Herzberg-Nordhausen; im Süden die Bahnlinie Halle-Leipzig und die Südgrenzen der Provinzen Sachsen, Brandenburg und Schlesien; im Osten die Ostgrenze der Provinzen Schlesien und Posen. Ausgenommen waren innerhalb dieses Gebietes die Stationen der Eisenbahnlinie Nordhausen-Halle-Leipzig und die Stadt Berlin.

So waren also mit Beginn des Jahres 1880 für fast das gesamte deutsche Absatzgebiet wieder Vereinbarungen zu Wege gebracht.

Die Organisation dieser Vereinigungen war eine sehr verschiedenartige.

Die wenigst geschlossene Gestalt zeigt die Westfälische Salinenvereinigung. Als mit dem oben erwähnten Abkommen der französisch-lothringischen und der Neckarsalinen die Einigungsversuche in Westfalen wieder neues Leben gewannen, wurde einer Versammlung der Salinen Westfalens und Hannovers ein Syndikatsentwurf vorgelegt, nach welchem die Salinen zu einer stillen

Handelsgesellschaft mit der Firma „Verkaufsbureau der vereinigten Salinen für Rheinland und Westfalen“ zusammentreten und den Verkauf ihres Salzes auf gemeinschaftliche Rechnung bewerkstelligen sollten.

Die Kapitaleinschüsse sollten nach der Produktionsfähigkeit und dem Durchschnittsabgabe der letzten zehn Jahre bestimmt und zugleich danach die Repartitionsquoten an Absatz und Gewinn bemessen werden.

Auf der Seite, von welcher dieser Vorschlag ausging, dachte man innerhalb des natürlichen Absatzgebietes der vereinigten westfälischen Salinen derartig nutzbringende Preise zu erzielen, daß man die Konkurrenz an den Grenzen des Syndikatsgebietes durch Stellung niedrigerer Preise würde wirksam bekämpfen können, ohne die Rentabilität der Betriebe zu gefährden.

Die Mehrzahl der Vertreter erachtete jedoch die Konkurrenz noch für zu mächtig, um einen derartig geschlossenen Verband mit Erfolg durchzuführen zu können.

Der schließlich angenommene Vereinigungsvertrag der Westfälischen Salinenvereinigung vom 16. Februar 1880 verpflichtete die Mitglieder nur zur Innehaltung bestimmter Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen innerhalb des oben angegebenen Vereins-Absatzgebietes. Im übrigen standen auch innerhalb des Vereinsgebietes die Mitglieder in freier Konkurrenz miteinander und waren weder hinsichtlich ihrer Produktion noch ihres Absatzes irgend welchen Beschränkungen unterworfen. Außerhalb des Vereins-Absatzgebietes war ihnen völlig freie Bewegung auch hinsichtlich der Preisstellung vorbehalten.

Die Beschlüsse über Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen wurden in Generalversammlungen mit einfacher Majorität der Vertreter gefaßt, eine Bestimmung, die jedoch nur scheinbar einen größeren Zwang enthält, wenn man berücksichtigt, daß die Frist zur Kündigung des Vertrages nur 3 Monate betrug.

Eine Kommission von 3 Mitgliedern untersuchte unter eventueller Einsichtnahme in die Bücher der beschuldigten Saline etwaige Konventionen, und entschied darüber.

Eine festere Form zeigt der Vertrag der Norddeutschen Salinen-Vereinigung.

Die Bestimmungen des Vertrages verpflichteten auch hier die Salinen nur für das vertragsmäßige Absatzgebiet, erstreckten sich aber nicht bloß auf die Preisbemessung und die Verkaufsbedingungen, sondern auch auf den Absatz.

Für die Preisbemessung wurde als Hauptgrundsatz angenommen, bei sonst gleichen Verkaufsbedingungen die Verkaufspreise loco Saline nach den zur Grundlage angenommenen Minimalverkaufspreisen einer bestimmten Sa-

line unter Ausgleich der Frachtdifferenzen derart zu regeln, daß das Salz aller Konventionshalinen an jedem einzelnen Bezugsorte des Vereinsgebietes gleich hoch zu stehen kommt.

Das Vereinsgebiet war behufs verschiedenartiger Abstufung der Verkaufspreise in Verkaufsgebiete geteilt, in denen die Preise entsprechend der Entfernung des Konsumtionsortes von der Saline abnahmen, also am höchsten in den allen Salinen zunächst gelegenen Teilen der Provinz Hannover und Brandenburg, am niedrigsten in den östlichen Grenzbezirken waren.

Die festgesetzten Preise waren Großhandelspreise; dadurch jedoch, daß die Großhändler sowohl, wie die an Kleinhändler direkt verkaufenden Salinen zu einem bestimmten Minimalzuschlage sich verpflichten mußten, war auch ein Minimum des Kleinverkaufspreises gesichert.

Die ungleichartige Qualität, bezw. Beliebtheit der Produkte der einzelnen Konventionshalinen wurde nach Beschluß der Salinenvertreter durch Preisaufschläge über, bezw. Preisnachlaß unter die Normalpreise ausgeglichen.

Für den Absatz war die sehr wichtige Bestimmung getroffen, daß die Konventionshalinen sich in den Grenzen des Absatzes des Jahres 1879, einzelne Salinen in den Grenzen des Jahres 1880 zu halten hatten. Sobald der Absatz dieses Quantum zu übersteigen begann, durften die Großhändler wie die direkt verkaufenden Salinen nur noch um 10 Pf. pro 100 kg über dem Normalpreise verkaufen. Um mehr als 5 % durften die Absatzmengen des Normaljahres aber überhaupt nicht überschritten werden.

Die Beobachtung der Vorschriften über den Absatz wurde dadurch kontrolliert, daß die Konventionshalinen gehalten waren, dem Vorsitzenden der Vereinigung über den innerhalb des Vereinsgebietes im Kalenderjahre erzielten Absatz gewissenhafte, auf Verlangen steueramtlich beglaubigte Angaben zu machen.

Ohne diese Organisation der Vereinigung in wesentlichen Punkten zu ändern, wurden dann nach Verständigung der Salinen untereinander für einzelne Salinen besondere Bestimmungen getroffen. So erhielt eine Saline die alleinige Versorgung des Herzogtums Braunschweig zugestanden; der Absatz einer andern Saline nach Ostfriesland und Oldenburg wurde auf 12 000 Ctr. pro Jahr beschränkt; eine dritte Saline mußte sich mit ihrem Absatz innerhalb bestimmter Grenzen des Absatzgebietes halten.

Die Vereinigung der französisch-lothringischen Salinen hatte bereits 1877 die feste Form des Syndikats angenommen. Die Mitglieder, sämt-

liche Salinen der Ostgrenze Frankreichs und von Elsaß-Lothringen, übertrugen den Absatz ihrer Produkte dem Syndikat und nahmen an dem Gesamtabatz nach festgesetzten Kontingenten teil. Es wurden zwei Verkaufsbureaus in Mainz und in Paris mit je einem Direktor und genau abgegrenzten Absatzgebieten gegründet. Diese Verkaufsbureaus nahmen sämtliche Bestellungen entgegen und verteilten dieselben auf die Salinen nach Maßgabe ihrer Kontingente.

Die Verkaufskomptoire gaben direkt Faktura und zogen die Beträge durch Tratten mit 14 Tagen Laufzeit ein. Das gelieferte Salz wurde den Salinen von dem Syndikate zu einem festgesetzten Normalpreise bezahlt und am Schlusse eines jeden Semesters der von dem Syndikate erzielte Gewinn nach Maßgabe der Kontingente verteilt.

Die Preise wurden so gestellt, daß dieselben überall franco Empfangsstation gleich waren, die Engroszhändler also z. B. in Metz, Straßburg, Mülhausen u. s. w. die gleichen Preise zahlten.

Die Bestimmungen des Syndikats galten außerdem nicht bloß für den Absatz innerhalb eines bestimmten Gebietes, sondern für den gesamten Absatz überhaupt, wohin sich derselbe auch erstrecken mochte.

Die Kontrolle über die einzelnen Mitglieder wurde dadurch ausgeübt, daß die Salinen am Schlusse jedes Monats eine amtliche Bescheinigung über ihren monatlichen Verkauf dem Vorsitzenden einreichen mußten. Als Bürgschaft gegen Umgehungen des Syndikats oder vorzeitigen Rücktritt von demselben hinterlegten die Salinen bei ihrem Eintritt in das Syndikat eine hohe Kaution, die außerdem durch Abzüge von dem zur Verteilung gelangenden Ertrage jährlich sich noch erhöhte. Die Kündigung des Vertrages durfte erst nach zehn Jahren erfolgen.

Eine allgemeine Versammlung sämtlicher Salinen fand am Schlusse jedes Semesters statt und erledigte die das französische wie deutsche Absatzgebiet gemeinsam berührenden Angelegenheiten. Für die besonderen Angelegenheiten der beiden Absatzgebiete stand dem Direktor jedes der beiden Verkaufskomptoire eine aus jeder Salinengruppe gewählte Kommission zur Seite, welche sich monatlich versammelte.

Durch diese Vereinbarungen der norddeutschen, thüringischen, westfälischen und südwestdeutsch-lothringischen Gruppen wurde wieder ein ruhiger Geschäftsgang eingeführt und das fortdauernde Schwanken der Preise beseitigt. Die Bürgschaft für einen dauernden Bestand trugen aber auch diese Konventionen nicht in sich. Zunächst war die Organisation derselben zum Teil, wie z. B. die der westfälischen, nur eine sehr lockere. Davon abgesehen hatten diese Konventionen die Schattenseite, daß sie nur Verständi-

gungen der einzelnen Gruppen und für einzelne Absatzgebiete waren. Die hauptsächlichste Gefahr für das Bestehen einer derartigen Konvention, die Überproduktion, war aber so lange nicht beseitigt, als es nicht gelang, eine allgemeine Vereinbarung zwischen allen deutschen Salinen für eine lange Reihe von Jahren herbeizuführen, oder doch wenigstens den einzelnen Gruppen mehr Fühlung miteinander zu geben. Denn so lange dies nicht geschah, war es immer noch möglich, daß einzelne Salinen zwar für ein großes Absatzgebiet der Vereinbarung beitraten und sich für dieses auch einer Beschränkung der Produktion und des Absatzes fügten, nunmehr aber doch mehr produzierten und die Mehrproduktion in andern Gebieten, für welche jene Abmachungen nicht galten, abzusetzen suchten.

Für das wichtige mitteldeutsche Absatzgebiet, namentlich die Provinz Hessen-Nassau und den nordwestlichen Teil von Bayern, war es zudem noch nicht gelungen, die dort konkurrierenden Salinen zu einer Verständigung zu bringen. Auch lagen mitten zwischen den Gruppen der vereinigten Salinen vereinzelte kleinere Salinen, die sich den Gruppen noch nicht angeschlossen hatten.

Als im Jahre 1884 wieder eine plötzliche Ausdehnung der Produktion stattfand durch Gründung zweier neuer Salinen in Lothringen und Württemberg mit sehr bedeutender Produktion, ferner durch Vermehrung und Erweiterung älterer Betriebe, denen es gelungen war, neue Sole zu erbohren, brachen diese Konventionen wieder zusammen.

Der Norddeutsche Salinenverband löste sich im Januar 1885 auf, und infolge davon auch die eng mit jenem Verbande zusammenhängende Vereinigung der sächsisch-thüringischen Salinen. Die lose Vereinigung der westfälischen Salinen hatte sich schon 1883 aufgelöst, so daß Anfang des Jahres 1885 außer dem französisch-lothringischen Syndikat und dem Neckar-Salinen-Verein keine Konvention mehr zu Recht bestand.

Es begann wieder ein lebhafter Konkurrenzkampf, der eine wesentliche Verschiebung der Absatzverhältnisse und im allgemeinen Herabgehen der Preise zur Folge hatte.

Erst mit dem Jahre 1887 wurden die Salinen wieder einer allgemeinen Verständigung nahe gebracht. Wieder war es der Verein deutscher Salinen, von welchem die Bestrebungen auf eine nunmehr feste und einheitliche Zusammenfassung aller deutschen Salinen ausgingen, und dem es schließlich zu danken war, wenn der Verband nach äußerst umständlichen und schwierigen Verhandlungen zustande kam.

Zwar gelang es dem Vereine nicht, wie er zunächst versuchte, sämtliche deutschen Salzproduzenten, auch die Steinsalzbergwerke und die Fa-

briten, welche Kochsalz als Nebenprodukt gewinnen, zu einem festgeschlossenen Syndikate zu vereinigen, in welchem den einzelnen Mitgliedern ein festes Produktionsquantum zugeteilt war und der Absatz durch Verkaufscomptoire bewerkstelligt werden sollte.

Immerhin aber wurden durch die schließlich erzielte Konvention die wesentlichsten Bedingungen für ein längeres Bestehen derselben erfüllt.

Das anfangs geplante Syndikat sollte zunächst nicht bloß die Salinen, sondern auch die Steinsalzwerke und die Fabriken, welche Kochsalz als Nebenprodukt gewinnen, umfassen.

Durch eine allgemeine und gleiche Reduktion der Produktion, bezw. des Absatzes der einzelnen Werke sollte dann der Absatz dem voraussichtlichen Bedarf angepaßt werden und die einzelnen Konventionswerke sollten nach Maßgabe ihres entsprechend reduzierten Absatzes vom Jahre 1886 daran teilnehmen.

Da die Aufstellung gleichartiger Verkaufsbedingungen bezw. Preise für ganz Deutschland bei den Verschiedenheiten in der Qualität der Salze und mehr noch in der besonderen Gewöhnung der Konsumenten nicht angängig schien, so war die Einteilung des ganzen Deutschen Reiches in 7 verschiedene Absatzgebiete vorgesehen, für welche besondere Verkaufsbedingungen, bezw. Preise festzustellen waren, und in welche nur diejenigen Konventionswerke Salz liefern durften, welche im Jahre 1886 dahin Salz abgesetzt hatten, oder welche durch den Ausschuß dazu ermächtigt wurden. Für jedes Absatzgebiet sollte ein Verkaufsbureau errichtet werden, das alle eingehenden Bestellungen entgegennahm und dieselben den einzelnen Salinen zur Ausführung bis zur Höhe ihrer Beteiligungsquote zuwies. Außerdem sollte bei Verteilung der Aufträge auf möglichste Ersparung an Frachtkosten Rücksicht genommen werden. Die an den einzelnen Absatzgebieten beteiligten Werke sollten besondere Untersyndikate bilden, denen die Abänderung der Preise und Verkaufsbedingungen für ihr Absatzgebiet zustand, wodurch besonders der Verschiedenheit der Konsumtionsverhältnisse in den verschiedenen Teilen des Reiches Rechnung getragen werden sollte.

Doch es stellte sich als unmöglich heraus, den Salzwerken eine derartig einheitliche und feste Organisation zu geben; besonders lehnten viele den Verzicht auf den Vertrieb ihres Salzes ab. Auch über die Reduktion des Absatzes konnte man sich nicht einigen.

Endlich gelangte man auf einem andern Wege, welcher zuerst von den hannoverschen und westfälischen Salinen beschritten wurde, zum Ziele.

Die geographisch zusammengehörigen Salinen traten zunächst wieder zu selbständigen und anfangs voneinander unabhängigen Gruppenverbänden

zusammen. Nachdem so gewissermaßen durch Verminderung der Zahl der kontrahierenden Mächte die Verständigung erleichtert war, gelang es, diese Gruppenverbände und die in geringerer Zahl vereinzelt gebliebenen Salinen zu einer einzigen großen allgemeineren Vereinigung zusammenzuschließen.

Die Gruppenverbände umfaßten in drei gesonderten Verbänden die westfälischen, die hannoverschen und die sächsisch-thüringischen Salinen unter den Namen „Westfälischer Salinen-Verband“, „Verband Norddeutscher Salinen“ und „Verband mitteldeutscher Salinen“.

Die Statuten dieser drei Verbände waren mit nur geringen Unterschieden gleichartig.

Der Vertrag galt nur für Speise-, Vieh- und Kleingewerbesalz mit Ausschluß des Pfannensteins, des Dünges- und Abfallsalzes, sowie des zur Verarbeitung auf Glaubersalz, Soda und Farben an Fabriken abgegebenen Gewerbesalzes.

Die Mitglieder nahmen an dem Gesamtabgabe in dem Verhältnis vertragsmäßig festgesetzter Beteiligungsquoten teil. Hinsichtlich der Bestimmung der Beteiligungsquoten war als Grundlage der wirkliche Absatz vom 1. November 1887 bis 31. Oktober 1888 genommen worden, zum Teil auch einigen Salinen eine etwas höhere Beteiligungsquote zugestanden worden, als ihnen nach Maßgabe ihres wirklichen Absatzes im Normaljahre zugekommen wäre. Ein Mehr- oder Minderabsatz als der des Normaljahres wurde auf die Salinen nach Maßgabe dieser Beteiligungsquoten verteilt.

Die Preise und Verkaufsbedingungen unterlagen der Festsetzung der Generalversammlung. Dagegen war der Vertrieb der Produkte den einzelnen Salinen anheimgestellt, jedoch mit der Einschränkung, daß derselbe sich nur auf den bisherigen Kundenkreis erstrecken durfte.

Da nun die Preise franco Empfangsstation festgesetzt wurden, so erhielten die einzelnen Salinen sehr verschiedene Preise für ihre Produkte, je nach der größeren oder geringeren durchschnittlichen Entfernung ihres Kundenkreises.

Diese Ungleichheiten wurden durch einen finanziellen Ausgleich am Ende des Jahres beglichen, der in den genannten Konventionen nach verschiedenen Grundsätzen stattfand.

Entweder nämlich wurde der Ausgleich in der Weise vorgenommen, daß am Ende des Jahres der Netto-Durchschnittsverkaufspreis sämtlicher Salinen berechnet wurde, und dann jede Saline für ihre Produkte denselben Preis erhielt, und zwar ab Bahnstation für das durch die Bahn

verfandte und ab Saline für das übrige Salz. Bei diesem Verfahren nahmen also die einzelnen Salinen an dem Ertrage in ganz gleicher Weise teil. Eine Ausnahme von dieser Art des finanziellen Ausgleichs wurde nur insofern vorbehalten, als in dem Falle, wenn der Netto-Durchschnittsverkaufspreis unter einen im Vertrage näher bestimmten Satz sinken sollte, die Verteilung des Gewinns nach Maßgabe der Preise stattfinden sollte, welche die beteiligten Salinen im Normaljahre erzielt hatten.

Letztere Bestimmung, welche hier nur ausnahmsweise Platz griff, gab hingegen bei der andern Art des Ausgleichsverfahrens die Regel ab. Danach erhielt jede beteiligte Saline für das im Kalenderjahre abgefezte Salz vorweg denjenigen Durchschnittspreis, welchen sie im Normaljahre erzielt hatte. Der darüber hinaus erzielte Ertrag wurde an die Salinen nach Maßgabe ihrer Beteiligungsquoten verteilt.

Eine grundsätzliche Verschiedenheit zeigen diese beiden Arten des Ausgleichs nicht, haben vielmehr grundsätzlich beide dieselbe Bedeutung, insofern dadurch erst jeder Anreiz zur Konkurrenz der Verbandssalinen untereinander beseitigt wurde.

Zwar war nach dem Wortlaut der Statuten die Konkurrenz der Verbandssalinen untereinander ja schon dadurch ausgeschlossen, daß der Verkauf nur an die bisherigen Kunden erlaubt war, an die Kunden anderer Salinen keine Offerten gemacht werden durften.

Aber solange durch Verringerung der Frachtkosten noch die Erzielung höherer Preise möglich gemacht war, lag doch noch eine Verführung dazu vor, nahe gelegene Kunden anderer Salinen für sich zu gewinnen und damit die Konventionsbestimmungen zu umgehen. Der finanzielle Ausgleich machte diese Bemühungen zwecklos. Der Anteil der einzelnen Salinen an dem Gesamtertrage war damit vertragsmäßig festgesetzt und unabhängig von ihrem besonderen Geschäftsergebnis. Den Betrag, welchen ein Werk nach der Abrechnung über die Gewinnverteilung durch die von ihm ausgeführten Lieferungen zu viel oder zu wenig erhalten hatte, mußte es danach an die Gemeinschaft abführen, bezw. von ihr erstattet bekommen.

Neben dem finanziellen Ausgleich fand auch ein sogenannter quantitativer Ausgleich alle Vierteljahre statt, durch welchen festgestellt wurde, was jedes Werk mehr oder weniger, als ihm nach seiner Beteiligungsquote zukam, an Lieferungen ausgeführt hatte. Die Differenz war dann im folgenden Quartale auszugleichen.

Die Organe der Beschlußfassung und Verwaltung waren die Generalversammlung, das Centralbureau und der Vorsitzende.

Die Generalversammlung faßte insbesondere Beschluß über die generelle

Festsetzung der Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen; sie übte die allgemeine Kontrolle über die Geschäftsführung aus, hatte die Entscheidung über Beschwerden, Strafen u. s. w. und wählte den Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Verbandes hatten entweder je 1 Stimme in der Generalversammlung, wie im Verband mitteldeutscher Salinen, oder für einen bestimmten Satz der Beteiligung je 1 Stimme. (Im Norddeutschen Salinen-Verbande für je 50 000 Ctr. Beteiligung 1 Stimme, doch kein Werk mehr als 8 Stimmen; im westfälischen 20 000 Ctr. 1 Stimme.) Die Beschlüsse kamen durch einfache Majorität, bei Statutenänderung mit einer Majorität von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen zustande.

Ordentliche Generalversammlungen hatten monatlich stattzufinden, außerordentliche konnten jederzeit durch den Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorsitzende wurde von der Generalversammlung aus der Zahl der Mitglieder gewählt. Ihm lag die Leitung der allgemeinen Geschäftsführung, insbesondere des Centralbureaus, ob. Er zeichnete rechtsverbindlich für den Verband und hatte die Berechtigung, in Ausnahmefällen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Änderungen der Preise, bezw. Verkaufsbedingungen zu treffen und Abschlüsse für die Gesamtheit zu machen.

Zur Ausführung der geschäftlichen Arbeiten war ihm das Centralbureau unterstellt, welches die besoldeten Beamten und sonstigen Angestellten in sich vereinigte. Die Thätigkeit desselben bestand hauptsächlich in der Aufertigung der Abrechnungen für den finanziellen und quantitativen Ausgleich am Ende des Jahres.

Jedes Werk hatte dem Centralbureau von seinen täglichen Lieferungen unter laufender Nummer Anzeige zu machen und am Ende jedes Jahres eine steueramtlich beglaubigte Aufstellung über seine Gesamtlieferungen während desselben einzureichen. Das Centralbureau seinerseits übermittelte den Mitgliedern allmonatlich eine Zusammenstellung der täglichen Lieferungsanzeigen und gab so einen genauen Überblick über den Geschäftsstand.

Auf Grundlage dieses statistischen Materials erfolgte dann am Ende des Jahres die finanzielle Abrechnung, bezw. der quantitative Ausgleich in jedem Quartale.

Die aus der Geschäftsführung erwachsenden Kosten wurden auf die einzelnen Mitglieder nach Maßgabe der Beteiligungsquoten verteilt.

Die Dauer der Konventionen wurde bei Abschluß derselben zunächst auf 1 Jahr festgesetzt; bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1889 erfolgte jedoch bei allen drei Verbänden eine unkündbare Verlängerung derselben auf 5 Jahre.

Daß den Mitgliedern die Beteiligung an Konkurrenzsalinen verboten war, bedarf kaum besonderer Erwähnung.

Sehr erwähnenswert ist aber eine andere Bestimmung, die sich in diesen Konventionen findet. Danach hatte jedes Werk, jedoch nur mit Zustimmung der Generalversammlung, das Recht, das von ihm zu liefernde Salz, anstatt es selber zu produzieren, von einem andern Mitgliede des Verbandes zu kaufen, ohne daß die Beteiligungsquote der in diesem Falle verkaufenden Saline dadurch alteriert wurde.

Dadurch war einmal den Salinen die Möglichkeit gegeben, bei vorübergehend nötiger Einschränkung des Betriebes wegen Störungen in demselben oder Verbesserungsarbeiten und Neueinrichtungen doch in der vollen Höhe der Beteiligungsquote an dem Gesamterlös teilzunehmen; andererseits war so der Weg dazu gebahnt, schlecht rentierende, hinter der fortgeschrittenen Technik und Leistungsfähigkeit der übrigen zurückbleibende Salinen allmählich völlig stillsetzen oder eingehen zu lassen, ohne daß für den Besitzer damit derjenige Vermögensverlust verbunden ist, welcher in dem freien Konkurrenzkampfe oft zum völligen Ruin desselben führt.

Nachdem die norddeutschen Salinen durch diese Verbände im wesentlichen bereits eine feste Organisation erhalten hatten, gelang es im Dezember 1888 zunächst zwischen der Mehrzahl der am norddeutschen Absatzgebiet beteiligten Salinen, nämlich zwischen den erwähnten Verbänden und einigen außerhalb derselben stehenden Salinen eine Vereinigung zum Abschluß zu bringen, der sich dann im Jahre darauf auch die an dem Absatz in Süddeutschland beteiligten Salinenverbände angeschlossen.

Die an dem Absatz in Norddeutschland beteiligten Salinen bildeten die „Norddeutsche Salinen-Vereinigung“, die des süddeutschen Absatzgebietes die „Süddeutsche Salinen-Vereinigung“.

Diejenigen einem festen Verbannde nicht angehörenden Salinen und Salinenverbände, welche diesen Vereinigungen formell nicht beitraten, setzten sich zu denselben wenigstens in ein gewisses Kartellverhältnis durch die Zusage, ihren Salzhandel nach den Abmachungen der Vereinbarungen regeln zu wollen.

Das Gebiet der süddeutschen Vereinigung greift weit nach Norddeutschland hinüber; eine Folge der starken Beteiligung der elsass-lothringischen, badischen und württembergischen Salinen an dem Absatz in Rheinland und Westfalen.

Die beiderseitigen Absatzgebiete sind folgendermaßen abgegrenzt:

Das Gebiet der Norddeutschen Vereinigung erstreckt sich auf die Provinz Schleswig-Holstein mit Lauenburg, Hamburg, Bremen, die beiden

Großherzogtümer Mecklenburg, Oldenburg, die Provinz Hannover mit dem Fürstentum Lippe, Braunschweig, die thüringischen Staaten, Königreich Sachsen, Provinz Sachsen mit Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen, Brandenburg, Pommern, Berlin mit Charlottenburg, Posen und Schlesien.

Der übrige Teil Deutschlands mit Ausnahme der Provinzen Ost- und Westpreußen, welche wegen der englischen Konkurrenz freies Gebiet sind, bildet das Gebiet der „Süddeutschen Salinen-Vereinigung“.

Diese Vereinigung zeigt im wesentlichen dieselbe Grundlage, wie sie die eben angeführten Salinengruppen für ihre Verbände angenommen haben, und erstreckt sich auf Regelung der Preise, der Verkaufsbedingungen und des Absatzes.

Die Konvention gilt nur für den Vertrieb von Speise-, Vieh- und Kleingewerbesalz mit Ausschluß des Fabrikfalzes und der übrigen Salinenprodukte.

Die Preise und Verkaufsbedingungen der Konventionsprodukte werden von der Vereinigung festgesetzt.

An dem Absatz der Produkte nehmen die Mitglieder nach Maßgabe ihres wirklichen Absatzes im Jahre 1888 (in der Norddeutschen Salinen-Vereinigung gilt die Zeit vom 1. Oktober 1887 bis zum 1. Oktober 1888, in der Süddeutschen Vereinigung das Kalenderjahr 1888 als Normaljahr) teil. Jedoch ist es den Mitgliedern nicht gestattet, das ihnen zukommende Quantum beliebig innerhalb des Konventionsgebietes unterzubringen. Vielmehr sind die Beteiligungsquoten provinzenweise nach Maßgabe des Absatzes, welchen die Mitglieder im Normaljahre nach jeder Provinz gehabt hatten, festgesetzt. Jedes Mitglied ist also hinsichtlich seines Absatzes in den einzelnen Provinzen genau auf die Position des Normaljahres begrenzt und darf in andere Provinzen als die im Normaljahre von ihm belieferten nicht liefern. Der Export über See und nach Dänemark bleibt innerhalb der Norddeutschen Salinenvereinigung ausschließlich bestimmten Salinen überlassen, so lange nicht eine wesentliche Steigerung des Exports eintritt.

Zur Vermeidung von Absatzverschiebungen soll ferner durch zweckentsprechende Regelung der Verkaufspreise dahin gestrebt werden, daß jeder Saline der Kundenkreis des Normaljahres erhalten bleibt.

Neue Kunden, die einer andern Saline nicht angehören, können in Orten, an welchen man schon vertreten war, angenommen werden. Dagegen bleibt die Entscheidung darüber, welcher Saline die direkte Lieferung nach Orten, an welchen bisher noch keine Saline vertreten war, zustehen solle, der Verständigung der interessierten Verbände überlassen.

Zur Regelung des Absatzes in Übereinstimmung mit den Beteiligungsquoten findet jedes halbe Jahr ein allgemeiner Ausgleich in der Weise statt, daß die Mehr-, bezw. Minderlieferung gegen die Solllieferung von den Beteiligten in natura ausgeglichen wird, d. h. wer zu viel geliefert hat, muß dem, der zu wenig geliefert hat, das entsprechende Quantum abnehmen, und zwar zu dem Preise, welchen das geschädigte Mitglied in dem bezüglichen Bezirke während des in Frage kommenden Zeitraumes nachweislich erzielt hat.

Es ist aber auch den beteiligten Salinen überlassen, statt des Ausgleiches in natura eine Ausgleichung in Geld vorzunehmen. Die geschädigte Saline hat dann denjenigen Betrag zu beanspruchen, welcher sich aus dem von ihr während des in Frage kommenden Zeitraumes erzielten Durchschnittsverkaufspreis abzüglich des Erstehungspreises des Salzes ergibt. Es kann dies auch dadurch geschehen, daß die vorausgeeilte Saline der geschädigten Saline Kunden überweist.

Da die Beteiligungsquoten provinzenweise festgesetzt sind, so erfolgt auch der Ausgleich nach Provinzen. Die Grundlage für denselben ergeben die von der Generalversammlung auf ihre Richtigkeit zu prüfenden Absatztabellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorsitzenden der Vereinigung über ihren innerhalb der einzelnen Bezirke des Vereinsgebietes im Laufe eines jeden Monats erzielten Absatz bis zum 10. des nächstfolgenden Monats gewissenhafte Nachweise in der vorgeschriebenen Form einzusenden.

Der Vorsitzende läßt dann diese Nachweise halbjährlich zusammenstellen und durch Gegenüberstellung mit den Beträgen der Beteiligungsquoten die Zahlen für den Ausgleich berechnen, der dann der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Derartige Tabellen, aus welchen für jedes Mitglied, getrennt nach den einzelnen Gebieten, die wirklichen Lieferungen, die Solllieferungen und das Mehr oder Weniger gegen das Soll zu ersehen sind, gehen den Mitgliedern auch monatlich zu, damit sie ihren auf den betreffenden Monat für die einzelnen Gebiete entfallenden Anteil berechnen und danach Vorkehrungen treffen können, um nicht in namhaften Vorfuß zu kommen.

Ergiebt sich aus den monatlich dem Vorstande eingereichten Absatztabellen, daß eine Saline im Absatz zu sehr vorausgeieilt, bezw. zurückgeblieben ist, so kann die Generalversammlung eine zeitweilige Erhöhung, bezw. Herabsetzung der Preise für diese Salinen verfügen.

Die Generalversammlung, zu welcher die Mitglieder jeden Monat zusammentreten, setzt die Preise und Verkaufsbedingungen fest, übt die Kontrolle über den Salzabsatz der einzelnen Mitglieder aus und beschließt über

alle das Vereinsinteresse berührenden Angelegenheiten. Die Beschlüsse der Generalversammlung haben bindende Kraft für die Mitglieder, nicht bloß für die Einzelsalinen, sondern auch für die Verbände. Jedoch ist einzelnen Verbänden das Recht überlassen worden, in ihren speciellen, statutengemäß begrenzten Absatzgebieten die Preise selbständig festzusetzen. Die Geschäftsführung liegt dem Vorsitzenden ob, der jährlich aus der Zahl der Mitglieder neu gewählt werden kann.

Jede Vereins saline ist gehalten, auf Verlangen eines andern Mitgliedes der Vereinigung ihre speciellen Kunden und die von diesen bezogenen Salzmengen anzugeben, sowie im Streitfalle die Einsichtnahme ihrer Bücher zu gestatten.

Die Kündigung des Vertrages ist für die einzelnen Mitglieder jederzeit zulässig. Eine Garantie für eine längere Dauer der Vereinigung ist also durch Zwangsmaßregeln nicht gegeben. Jeder kann zurücktreten, sobald er die Zugehörigkeit zur Vereinigung als nicht mehr in seinem Interesse liegend ansieht. Hier ist jedoch nicht zu vergessen, daß die Mitglieder des Vereins vorwiegend Verbände sind, die ihrerseits eine statutengemäß verbürgte längere Dauer haben, wodurch auch die Vereinigung der Verbände einen festeren Halt gewinnt.

Die Vereinigungen, sowohl die norddeutsche wie die süddeutsche Vereinigung, sind denn auch bis jetzt unverändert bestehen geblieben. Ein Teil ihres Unterbaues, zwei Verbände, haben jedoch seit der Gründung eine größere Festigung erfahren. Die bei dem westfälischen und mitteldeutschen Verbände beteiligten Salinen nämlich thaten den letzten Schritt, der sie noch von der Syndikatsform trennte und legten den Verkauf der Produkte in die Hand der Gemeinschaft. Die Kontrahenten verpflichteten sich, die von ihnen erzeugten Produkte an Speise-, Vieh- und Kleingewerbesalz nicht mehr direkt zu verkaufen, sondern alle Aufträge an ein gemeinsames Verkaufsbureau abzugeben. Letzteres hat die eingehenden Aufträge an die einzelnen Salinen möglichst nach Maßgabe der Beteiligungsziffern zu verteilen. Doch ist außerdem bei der Wahl der mit der Lieferung zu beauftragenden Saline noch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Lieferung mit möglichster Frachtersparnis bewirkt wird.

Das Verkaufsbureau erteilt den einzelnen Bestellern eine den Gesamtbetrag nach Steuern, Salz- und Sackpreis, Kontrollgebühren, Denaturierungskosten und Fracht getrennt enthaltende Faktura.

Die Beträge werden beim Mitteldeutschen Salinen-Verein durch zwei Vereinsbankiers eingezogen und nach Anweisung des Verkaufsbureaus an die berechtigten Vereinswerke oder für deren Rechnung an einen von den-

selben etwa bezeichneten Dritten zur Auszahlung gebracht. Zu Anfang jedes Monats stellt das Verkaufsbureau einem jeden Kontrahenten eine Nachweisung zu, welche die im Laufe des vorhergehenden Monats zugewiesenen und gelieferten Salz mengen und die dafür in Rechnung gestellten Beträge enthält.

Das Verkaufsbureau steht unter Leitung des Vorsitzenden des Vereins, welchem alle Rechte zustehen und alle Pflichten obliegen, welche zu einem sachgemäßen Betriebe des Unternehmens dienen, soweit er hierin nicht durch die Beschlüsse der Generalversammlung beschränkt ist. Er zeichnet rechtsverbindlich für den Verein.

Im übrigen ist die Organisation der Verbände dieselbe geblieben. Die Abrechnung und der finanzielle, bezw. quantitative Ausgleich findet am Schlusse eines jeden Jahres in der früher angegebenen Weise statt. Der mitteldeutsche und der westfälische Verband haben mit der Änderung der Organisation auch eine Änderung des Namens vorgenommen und führen nunmehr die Firma „Mitteldeutscher Salinen-Verein“ und „Westfälischer Salinen-Verein“, während der Verband norddeutscher Salinen, welcher seine ursprüngliche Verfassung nicht änderte, auch seinen Namen beibehalten hat.

In dieser Form sind die Gruppenverbände, wie auch die allgemeine Vereinigung bis heute bestehen geblieben. Wie bereits oben erwähnt, hat sich die Salinenvereinigung gegen die Konkurrenz der französischen und schweizerischen Salinen durch Vereinbarungen mit diesen gesichert.

Bemerkenswert ist der Einfluß der Kartellbildung in der Salinenindustrie auf den Großhandel mit Salz. Die Kartellbewegung in der Salinenindustrie richtete sich zunächst gegen den Großhandel. Denn dieser trug in der Zeit des erbitterten Konkurrenzkampfes der Salinen und des allgemeinen Sinkens der Preise allein den Gewinn davon, da die Preise im Detailhandel sich während dieser Zeit nicht geändert hatten.

Die von den Salinen vereinbarten Verkaufsbedingungen enthalten genaue Bestimmungen darüber, welcher Vorzugspreis und bei welchem Abnahmequantum dem Großhandel gegeben werden darf. Der Gewinn des Großhandels hat also gänzlich den Charakter einer festen Provision angenommen. Es ist natürlich den Salinenverbänden auch die Möglichkeit gegeben, die Zahl der Großhändler in denjenigen Grenzen zu halten, welche ihnen gut scheinen.

Die Großhändler mit Salz haben sich ihrerseits innerhalb kleinerer Bezirke ebenfalls zu Vereinbarungen über die Preise gegenüber dem Kleinhandel zusammengeschlossen, um sich so gegen eine weitere Schmälerung ihres Verdienstes durch gegenseitige Konkurrenz zu schützen. Doch ist ihnen

auch hier eine gewisse Grenze gesetzt, da es im Interesse der Salinen liegt, eine Verteuerung des Kleinverkaufspreises durch den Großhandel zu verhüten.

So ist auch tatsächlich ein Fall vorgekommen, daß die Salinen den Großhandel auf Vorstellung des Kleinhandels in einer größeren Stadt des Reiches gezwungen haben, die Preise um einen bestimmten Betrag herabzusetzen.

Auf diese Weise ist also die Preisbildung im Kleinverkehr vom Großhandel gänzlich unabhängig geworden und ebenfalls der direkten Beeinflussung der Salinenverbände unterworfen.

VII.

Holzstoffsyndikate.

Von

Oscar Reuther (Dresden).

Von allen Rohmaterialien dürfte keines sich besser zum Verkauf durch eine Hand eignen, als der Holzstoff; zugleich aber erforderte kein anderes Produkt so gebieterisch eine gemeinsame einheitliche Regelung der Produktion, wenn anders nicht durch unabwendbare heftige Produktionschwankungen die extremsten Preisstellungen den wirtschaftlichen Stand der Holzschleifereibesitzer fort und fort gefährden sollen.

Seit Erfindung des Holzstoffes durch Fr. Gottlob Keller, Ende der fünfziger Jahre, hat sich die Fabrikation von Holzstoff über alle an Nadelholz reichen Länder Europas und über Nordamerika verbreitet. Die Bedeutung des Fabrikates zur Herstellung billiger Papiere, hauptsächlich Druckpapiere, wurde zuerst auf der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867 aller Welt vor Augen geführt. Man staunte das Wunder an: oben rohes Fichtenholz in eine Maschine hinein, unten anscheinend fertiges Papier (in Papierform sich abrollender Holzstoff) heraus! Von dort ab begann das mächtige Heranwachsen der heute so umfangreichen Industrie.

Der Umstand, daß schon eine kleine Wasserkraft von 30—40 Pferdestärken, und selbst eine noch geringere, zur Errichtung einer Holzschleiferei vor einem Jahrzehnt noch genügte, um ihrem Besitzer eine ansehnliche Rente abzuwerfen, trug nicht wenig zur Ausbreitung der Holzstofffabrikation bei. Kleinere Landwirte, Müller, Waldbesitzer u. s. w. neben Großindustriellen der Papierbranche machten Gefälle von 30 bis hinauf zu 1000 Pferdestärken der neuen Industrie dienstbar.

So lange die Papierfabriken den Stoff suchen gingen, oder die ihnen gemachten Angebote ohne langes Feilschen um den Preis annahmen, war es selbst dem geschäftsunkundigen Besitzer einer kleinen, im Gebirge vereinsamt liegenden Holzschleiferei leicht, seine Produktion so wie sie fiel, d. h. in wasserreichen Monaten viel und in trockenen Sommermonaten oder bei scharfem Frost wenig oder gar nichts, zu gut rentierenden Preisen abzugeben. Die Frage der Möglichkeit, den 50 bis 70 Prozent Wasser enthaltenden Stoff längere Zeit unbeschadet seiner Qualität aufzubewahren, um eine Beständigkeit in den Lieferungen herbeizuführen, oder von einem Jahr zum andern einen Ausgleich zu schaffen, der den Wert des Produktes erhöhen mußte, blieb lange Zeit unbeachtet. Man überließ es den Papierfabriken, für geeignete Lagerung zu sorgen.

Den Stoff an der Luft oder gar durch künstlich erzeugte Wärme zu trocknen, um ihn lagerfähig und geeignet zu weiteren Transporten zu machen, bot in Deutschland bisher keinen Vorteil.

Mitte der achtziger Jahre eilte die Holzstofferzeugung dem Verbrauch in den Papierfabriken voraus. Norwegen, Schweden und Finnland, welche bis dahin hauptsächlich den englischen Konsum gedeckt hatten, rissen den für Westdeutschland so bedeutenden belgischen und französischen Markt größtenteils an sich, und der nordische Stoff fand selbst in deutschen Papierfabriken, trotz des im Jahre 1879 schon eingeführten Schutzolles, Aufnahme. Dieser Import ist nur unter Benutzung der Wasserstraßen und auch nur dann möglich, wenn infolge längerer Trockenheit die deutschen Holzschleifereien vorübergehend lahm gelegt sind.

Dem drohenden Preisniedergang zu entgehen, warfen sich viele Schleifereien auf die Holzpappenfabrikation. Das Anwachsen der sogenannten Versandgeschäfte, der Kartonagefabriken u. s. w. begünstigte den Absatz der Holzpappen. Aber auch hierin brachten wasserreiche Jahre alsbald eine Überproduktion.

Im Jahre 1887 traten in Köln zuerst die rheinisch-westfälischen Holzschleifereien zu einer Preiskonvention zusammen. Sie umfaßte fünfzehn Schleifereien mit einer Normalproduktion von ca. 9000 Tonnen lufttrockener Masse mit einem Frachtgewicht von etwa 24 000 Tonnen. Der Verkaufspreis für weißen, besten Fichtenholzstoff wurde je nach der in Frage kommenden Menge auf Mk. 13.50 bis Mk. 14.— für 100 Kilo lufttrockene Masse frei Verkaufsstelle festgesetzt, gegen Mk. 11.50 in der Zeit vorher. Die Statuten waren kurz und bündig und gründeten sich in der Hauptsache auf gegenseitige Sicherung der Rundschaft, Verbot der Ver-

größerung der bestehenden Fabriken, Zulassung scharfer Kontrolle des Verkaufes durch einen Vertrauensmann und Hinterlegung hoher Kautionen.

Die Konvention bestand während der Jahre 1888, 1889 und 1890 zur Zufriedenheit ihrer Teilnehmer und nicht zum mindesten auch der Papierfabriken.

Das Jahr 1890 war ein wasserreiches. Vom Harz und aus Baden wurden größere Mengen Stoff auf den rheinischen Markt geworfen und neue Holzschleifereien waren inzwischen in Westfalen in Betrieb gesetzt worden.

Alle Bestrebungen, die Konvention auf die Nachbargebiete auszudehnen oder gar ein Syndikat mit gemeinsamer Verkaufsstelle zu errichten, scheiterten an dem Widerstand gegen die dabei unumgänglich notwendige Produktions-einschränkung.

In der Annahme, daß dieser Widerstand nur dann gebrochen werde, wenn durch freie Konkurrenz und den damit verbundenen Niedergang der Preise jeder an seinem Teile empfindlich geschädigt würde, wurde im Herbst 1890 die Auflösung der Konvention beschlossen. Die Jahre 1891/92 brachten noch größere Regenmengen und die Preise für Holzstoff sanken in Westdeutschland bis auf Mk. 10.— für 100 kg Stoff.

Schlimmer noch war die Lage der Holzstoffindustrie in Ost- und Süddeutschland, am schlimmsten im Königreich Sachsen. Hier überstieg die Produktion im Mai/Juni 1892 den Verbrauch und die Aufnahmefähigkeit der Papierfabriken um fast das Doppelte. Keine Holzschleiferei wollte ihre Produktion einschränken, jede dachte alles, wenn auch billig, an den Mann zu bringen, und so mußte es dazu kommen, daß schließlich der Stoff bis herunter zu Mk. 7.— per 100 kg verschleudert wurde.

Die unmittelbare Folge war ein Zurückgehen der Druckpapierpreise auf eine niemals für möglich gehaltene Stufe.

Angeichts dieser Lage war es möglich, im Herbst 1892 in Rheinland und Westfalen ein Syndikat zustande zu bringen, dem sich sofort alle Holzschleifereien, von zwei unbedeutenden Werken abgesehen, anschlossen. Die gemeinsame Verkaufsstelle wurde in Köln errichtet und der Verkauf der Gesamtproduktion des Jahres 1893 vollzog sich schlang zum Durchschnittspreis von Mk. 11.35 frei Verbrauchsstation. Hierbei suchte und fand man Fühlung mit der maßgebendsten badischen Konkurrenz und die Witterungsverhältnisse (trockener Herbst und Winter) halfen nach.

Fast gleichzeitig schlossen eine Anzahl sächsische und schlesische Holzschleifereien eine lose Konvention, wobei sie sich gegenseitig verpflichteten, nicht unter Mk. 11.— zu verkaufen. Von Erfolg konnte dieser Schritt nicht sein, denn die Papierfabriken wehrten sich gegen die Preiserhöhung

und schoben die Verkaufsabschlüsse hinaus bis in die in jedem Jahre wasserreichen Frühjahrsmonate des Jahres 1893, in der Hoffnung, daß dann wieder stürmisches Angebot erfolgen und sie dadurch wieder die Herren der Lage würden.

Diese Gefahr einsehend, und von dem Erfolg der westdeutschen Schleifereien ermutigt, vereinigten sich am 22. März 87 sächsische Firmen zu einem Verbands mit gemeinsamer Verkaufsstelle in Dresden, und am 4. Mai 27 schlesische Firmen zu einem schlesischen Verbands mit gemeinsamer Verkaufsstelle in Dresden. Im August endlich traten auch 24 bayerische, badische und württembergische Firmen zu einem süddeutschen Verbands zusammen und errichteten ihre Verkaufsstelle in München.

Die Statuten der vier Verbände sind im wesentlichen dieselben¹. Sie unterscheiden sich nur in zwei Punkten, wovon einer grundsätzlicher Natur ist, der andere örtliche Verhältnisse betrifft.

Grundsätzlich soll der Verband das Delcredere aller Verkäufe tragen und liegt es dem Ausschuß ob, die Verkaufsstelle in der Kreditgewährung zu überwachen. Dies geschieht beim westdeutschen, schlesischen und süddeutschen Verbands. Der sächsische Verband hat dagegen durch das Statut die Tragung des Risikos der Verkaufsstelle übertragen. Bei dem relativ geringen Entgelt, welches der Verkaufsstelle als Verkaufskommissionär für die Übernahme des Delcredere vertragsgemäß zugebilligt ist, wird dieselbe in zweifelhaften Fällen keinen Kredit gewähren und es können hieraus dem Verbands Produktionsbeschränkungen erwachsen.

Örtlicher Natur ist die Gewährung von Frachtvorteilen beim westdeutschen und schlesischen Verbands. Durch Festsetzung von Normalfrachten, worunter die Bahntransporte von der Schleiferei zur Papierfabrik zu verstehen sind, sucht man die Unterschiede in der geographischen Lage der einzelnen Schleifereien zu den Papierfabriken dem Verbands gegenüber auszugleichen. Es soll derjenige, welcher sein Werk mit Hintansetzung des Vorteils billigen Grunderwerbs, niedriger Holzpreise und billiger Arbeitskräfte in der Nähe von Papierfabriken errichtet hat, um Transportkosten auf das erzeugte Produkt zu sparen, durch die Verbandsrechnung nicht die hohen Bahnfrachten mit tragen, die auf die Produktion der entfernt, in Bezug auf die Herstellungskosten aber günstiger gelegenen andern Werke entfallen.

Bei dem süddeutschen und sächsischen Verbands fehlen derartige Bestimmungen und der Verband zahlt seinen Mitgliedern einen gleichen Normal-

¹ Die Statuten des schlesischen Verbandes sind in der Anlage A mitgeteilt.

preis franko Wagen der Versandstation. Auch in der Übertragung der Verkaufsstelle und in der Handhabung der Verkaufstechnik sind Verschiedenheiten zu Tage getreten. Während in Sachsen die Verkaufsstelle einem größeren Bankhause übertragen wurde, dessen Verkaufspersonal mehr oder weniger unter fortdauernder Leitung des Verbandsausschusses arbeitet, wodurch den Ausschußmitgliedern ein nicht geringer Anteil an den laufenden Geschäften zufällt, haben am Rhein und in Schlesien Geschäftshäuser den Verkauf übernommen, die mit dem Artikel vertraut oder doch schon in langjähriger Geschäftsverbindung mit den in Frage kommenden Papierfabriken stehen. Der süddeutsche Verband hat sich ein eignes Verkaufskontor eingerichtet.

Gerade darin, daß dem deutschen Volkscharakter, der mit Zähigkeit an seinen „berechtigten Eigentümlichkeiten“ festhält, durch die Gliederung in vier durchaus selbständige Verbände Rechnung getragen ist, liegt die Gewähr einer gedeihlichen Zukunft der Holzstoffsyndikate. Jeder sucht sich in seinem Gebiet den Verhältnissen anzupassen, die Witterungsverhältnisse auszunutzen, die ja durchaus nicht immer die gleichen sind im weiten Deutschen Reiche, und den Kampf mit der außerhalb der Verbände noch stehenden Konkurrenz zu führen. Unterliegt dabei ein Verband, so ist damit das Fortbestehen der anderen nicht ohne weiteres unmöglich gemacht.

Damit aber Grenzstreitigkeiten vermieden und gemeinsame Angelegenheiten wirksam beraten werden können, sowie eine gemeinsame Vertretung nach außen nicht fehle, haben die vier Syndikate sich zu einem Centralverband deutscher Holzstofffabrikanten vereinigt, dessen Geschäftsleitung in den Händen eines der Vorsitzenden der Einzelsyndikate liegt. Das Statut desselben ist in der Anlage B mitgeteilt.

Wenn auch, wenigstens teilweise, eine Statistik der Produktionsfähigkeit und ihrer Schwankungen seit einigen Jahren schon besteht, so ist es doch jetzt erst möglich, ein annähernd zutreffendes Bild der ganzen Holzstoffindustrie zu entwerfen, dessen genaue Richtigstellung eine Hauptaufgabe des Centralverbandes bleibt.

Die Holzstoff erzeugenden Fabriken lassen sich in drei Gruppen einteilen:

1. Gruppe: Holzschleifereien, die nur weißen Holzstoff zum Verkauf an Papierfabriken erzeugen;
2. Gruppe: Holzschleifereien, die nur weißen Holzstoff zur direkten Verarbeitung auf eignen Papiermaschinen herstellen;
3. Gruppe: Holzschleifereien, die weißen und braunen Holzstoff zur direkten Weiterverarbeitung in Pappen oder Packpapiere produzieren.

Diese drei Gruppen gliedern sich in fünf Interessengebiete:

- I. Königreich Sachsen;
- II. Provinz Schlesien;
- III. Süddeutschland (Baden, Elsaß, Württemberg mit Hohenzollern und Bayern);
- IV. Westdeutschland (Rheinprovinz und Westfalen);
- V. Mittel- und Norddeutschland, mit dem enger gruppierten Gebiete des Harzes.

Nachstehend die Produktionsstatistik, wie solche sich unter der Annahme normaler Wasserverhältnisse für den Zeitpunkt Ende 1893 berechnet, und zwar nach Tonnen lufttrocken gedachten Stoffes:

Gebiete	1. Gruppe weißer Stoff zum Verkauf		2. Gruppe weißer Stoff in eigener Ver- arbeitung		3. Gruppe weiße und braune Stoffe zu Pappen u.		Summa	
	Zahl der Betriebe	Jahres- produktion in Tonnen	Zahl der Betriebe	Jahres- produktion in Tonnen	Zahl der Betriebe	Jahres- produktion in Tonnen	Zahl der Betriebe	Jahres- produktion in Tonnen
I. Sachsen	146	39 800	49	35 750	70	25 450	265	101 000
II. Schlesien	49	12 430	12	5 730	31	14 500	92	32 660
III. Süddeutschland	47	26 960	20	16 200	25	14 400	92	57 560
IV. Westdeutschland	16	9 470	5	1 400	7	3 300	28	14 170
V. Mittel- und Norddeutschland.	32	10 310	13	8 420	41	23 950	86	42 680
	290	98 970	99	67 500	174	81 600	563	248 070

Der Verkaufswert stellte sich durchschnittlich

in 1891 in 1893

für weißen Holzstoff (Gruppe 1 u. 2) Mk. 10.— Mk. 11.50 pr. 100 kg

für Holzpappen und } (Gruppe 3) Mk. 13—17 Mk. 15—20 pr. 100 kg
braunes Holzpapier }

Insgesamt annähernd

30 Millionen 33¹/₂ Millionen.

Der Holzverbrauch berechnet sich hiernach auf rund 685 000 Festmeter, und zwar zu drei Viertel Fichtenholz und ein Viertel Kiefernholz. Letztere Holzart findet nur Verwendung in Gruppe 3.

Der Kraftverbrauch berechnet sich für die Gesamtnormalproduktion auf rund 70 000 Pferdestärken, wovon schätzungsweise etwa 8500 HP durch Dampf entwickelt werden.

Nimmt man an, daß die Anlagewerte einer Holzschleiferei, Grundstücke, Wasserkraft, Gebäude, Maschinen und sonstige zum Betriebe gehörende feststehende Einrichtungen durchschnittlich mindestens Mk. 1200.— für jede Pferdestärke Wasserkraft bei normalem Wasserstande entsprechen, so ergibt sich, daß etwa 84 Millionen Mark in der deutschen Holzstoffindustrie festgelegt sind.

Die in den ersten vier Gebieten bestehenden Verkaufssyndikate der Gruppe 1 umfassen zur Zeit von den darin betriebenen 258 Holzschleifereien mit 88 660 Tonnen Normalproduktion die stattliche Zahl von 175 Schleifereien mit 62 150 Tonnen.

Die außergewöhnliche Trockenheit im Jahre 1893 verursachte einen bedeutenden Produktionsausfall, der sich auf etwa ein Viertel der Normalproduktion schätzen läßt. Da gleichzeitig rege Nachfrage nach Papier bestand, so stieg der Import von nordischem Holzstoff ganz außergewöhnlich stark und damit auch der Preis. Es gab Papierfabriken, die neben dem auf Jahresfluß zu Mk. 9.— per 100 kg gekauften deutschen Holzstoff gleichzeitig nordischen Stoff verarbeiteten, der sie trotz seiner geringeren Qualität Mk. 17.— per 100 kg einstand!

Wenn es den Syndikaten gelingt, durch sachgemäße strenge Regelung der Produktion ihrer Mitglieder die Ungleichheiten der Witterungseinflüsse auf den Gang der Werke aufzuheben oder doch mindestens so abzuschwächen, daß die Lücken in wasserarmer Zeit durch die Überproduktion bei vollem Wasserstande annähernd gedeckt werden, so ist hierdurch allein schon ihr Bestehen gesichert und berechtigt. Und dafür gebührt ihnen auch ein Preis, der dem Weltmarktpreise zuzüglich des deutschen Schutzzolles gleich steht.

Anlage A.

Statuten des Verbandes schlesischer Holzstoff-Fabrikanten.

Um den Absatz ihres Produktes zu regeln, die gegenseitige Konkurrenz zu beseitigen und angemessene Preise zu erzielen, vereinigen sich die unterzeichneten Firmen zu einem

Verband schlesischer Holzstoff-Fabrikanten.

Zur Durchführung dieser Zwecke soll eine gemeinsame Verkaufsstelle zum Vertriebe des von den Firmen hergestellten weißen Fichtenholzstoffes gebildet werden.

§ 1.

Der Verband stellt eine Vereinigung zu der im Vorwort bezeichneten Art von Handelsgeschäften im Sinne des zweiten Titels des dritten Buches des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches dar.

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Generalversammlung.
2. Der Verbandsauschuß.
3. Die Verkaufsstelle.
4. Die Zahlstelle.

§ 2.

Die Generalversammlung besteht aus den Vertretern sämtlicher verbundener Firmen. Sie tritt zweimal alljährlich und zwar in der zweiten Hälfte der Monate Februar und August zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Die vom Vorsitzenden des Verbandes zu erlassende Einladung muß die Tagesordnung enthalten und eine Woche vor dem Sitzungstage den verbundenen Firmen durch eingeschriebenen Brief zugehen. Enthält die Tagesordnung Anträge auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes, so muß die betreffende Einladung mindestens 14 Tage vorher geschehen.

Jede der verbundenen Firmen hat das Recht, Anträge zu stellen, und müssen dieselben zur Beratung und Beschlußfassung auf die Tagesordnung gestellt werden, wenn sie bis zum 1. Februar bezw. 1. August bei dem Vorsitzenden eingehen. Der Vorsitzende hat das Recht, außerordentliche Generalversammlungen zu berufen. Er ist dazu drei Wochen nach Eingang eines Antrages verpflichtet, wenn fünf der verbundenen Firmen einen solchen unter Einreichung der Tagesordnung schriftlich stellen.

§ 3.

Das erste Mal wählt die konstituierende Generalversammlung, später jede im August stattfindende ordentliche Generalversammlung aus den Verbandsmitgliedern den Vorsitzenden des Verbandes und dessen Stellvertreter, sowie fünf Mitglieder, welche zusammen den Verbandsauschuß bilden.

Der Verbandsvorsitzende ist auch zugleich Vorsitzender des Verbandsauschusses.

Die Wahlen haben durch Stimmzettel zu geschehen, und zwar diejenige des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in besonderem Wahlgange. Hierbei entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei der Wahl der übrigen fünf Ausschußmitglieder sind diejenigen als gewählt zu betrachten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigten.

§ 4.

Das Stimmrecht der verbundenen Firmen richtet sich in allen Fällen nach der Jahresproduktion ihrer Fabriken, wie solche gemäß § 8 festgesetzt ist, und zwar fällt auf die Produktion einer Firma bis zu fünfzig Waggon von ungefähr 3300 Kilogr. lufttrockenen Stoff je eine Stimme, mit der Maßgabe, daß mit jedem angefangenen weiteren fünfzig Waggon je eine Stimme mehr verknüpft ist.

Im Behinderungsfalle können die Firmen sich durch einen Angestellten ihrer Firma, durch ein männliches Mitglied ihrer Familie oder durch ein anderes stimm-

berechtigtes Verbandsmitglied vertreten lassen, welches hierzu schriftlich bevollmächtigt sein muß.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung sind mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen zu fassen und haben bindende Gültigkeit für sämtliche Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Änderungen der Statuten können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit sämtlicher verbundenen Firmen beschloffen werden.

§ 5.

Die Generalversammlung beschließt außerdem mit verbindlicher Kraft für alle verbundenen Firmen

1. Vereinbarungen mit anderen industriellen Gruppen ähnlicher Tendenz, sowie Aufnahme weiterer Firmen in den Verband und Bestimmung der Bedingung ihres Anschlusses.
2. Den Normalpreis, unter welchem die Verkaufsstelle nicht verkaufen darf, sowie den Normalfrachtsatz eines jeden Mitgliedes.
3. Die Abnahme der Rechnungslegung der Verkaufsstelle und der Zahlstelle.
4. Die vom Ausschuß in Vorschlag gebrachten Strafen; hierbei hat das in Strafe zu ziehende Mitglied keine Stimme.

§ 6.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches der Vorsitzende und der Protokollführer, sowie drei Mitglieder aus der Generalversammlung zu unterzeichnen haben. Jede der verbundenen Firmen erhält Abschrift des Protokolls.

§ 7.

Der Verbandsausschuß setzt sich selbst seine Geschäftsordnung fest und ist beauftragt bzw. ermächtigt,

1. Verträge wegen Übernahme der Verkaufsstelle und der Zahlstelle zu schließen.
2. Instruktionen für die Verkaufsstelle und die Zahlstelle auf Grund dieses Statuts festzusetzen.
3. Die Verkaufsstelle und die Zahlstelle in ihrer Geschäftsführung zu überwachen.
4. In besonderen Fällen kleinere Abweichungen von dem Normalpreise im Einverständnis mit dem beteiligten Lieferanten und für dessen Rechnung zu genehmigen.
5. Vorschläge über etwa zu verhängende Strafen zu machen.
6. Der Generalversammlung über die seitens der Verkaufsstelle gemachten Verkäufe, Abschlüsse und die seitens der Mitglieder gemachten Lieferungen Bericht zu erstatten.
7. Die Schlussrechnung der Zahlstelle und der Verkaufsstelle zu prüfen und der Generalversammlung vorzulegen.

Die Beschlüsse des Ausschusses sind in ein Protokollbuch einzutragen und von den anwesenden Ausschußmitgliedern zu unterschreiben. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8.

Jedes Mitglied hat die Produktionsergebnisse der letzten drei Betriebsjahre, oder, falls sein Betrieb so lange Zeit noch nicht besteht, auf Grund sorgfältig abzu-

wägender anderer Berechnungen seine Normal-Jahresproduktion an weißem Fichtenholzstoff nach Wagenladungen von ungefähr 3300 Kilogr. Lufttrockenem Stoff innerhalb einer vom Vorstehenden zu bestimmenden Frist diesem schriftlich mitzuteilen.

Diese Angaben unterliegen der Prüfung des Ausschusses, welcher die mittlere Jahresproduktion — Normalproduktion — hiernach für jedes Mitglied festzusetzen hat.

Gegen diese Festsetzung steht jedem Mitglied die Berufung an die Generalversammlung zu. Die so gefundene Normalproduktion bildet die Beteiligung jedes einzelnen Mitgliedes am Verbands.

§ 9.

Die verbundenen Firmen verzichten auf den Selbstverkauf ihres weißen Fichtenholzstoffes und verpflichten sich ausdrücklich, dem Verbands ihre volle Normalproduktion zum Verkauf durch die Verkaufsstelle in möglichst gleichen Monatsraten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Der Verband hingegen übernimmt die Verpflichtung, die Gesamtnormalproduktion oder einen für alle Mitglieder gleichen Prozentsatz derselben durch die Verkaufsstelle zu verkaufen.

Jedes Mitglied hat seine Produktion unweigerlich dahin zu liefern, wohin solche von der Verkaufsstelle dirigiert wird. In erster Linie sind hierbei die bisherigen Verbindungen beizubehalten, insbesondere ist für jeden einzelnen Lieferanten ein Normalfrachtsatz auf Grund seiner bisherigen Verfrachtungen (s. § 5) festzustellen. Den Normalfrachtsatz überschreitende Frachtbeträge werden dem Absender vergütet, Frachtersparnisse dagegen mit ihm zu Gunsten der Verbandskasse verrechnet. Falls ein Mitglied sich hierbei benachteiligt fühlt, so steht ihm die Beschwerdeführung an den Ausschuss zu.

Über alle noch laufenden Selbstverkäufe oder im Vorjahre abgelaufenen Lieferungsabchlüsse haben die Mitglieder der Verkaufsstelle rückhaltlos Aufschlüsse zu geben und von Inkrafttreten des Verbandes an 1% der Nettofaktorierung derselben an die Verbandskasse zu zahlen.

§ 10.

Für Qualität und Quantität hat jedes Mitglied selbst aufzukommen, und es darf dem Verbands keinerlei Nachteil aus Verzögerungen oder Nichtlieferung des aus der Normalproduktion verkauften Quantum erwachsen.

Unvorhergesehene bezw. unfreiwillige Betriebsstörungen verpflichten das betroffene Mitglied zu sofortiger Anzeige des Unglücksfalles bezw. der Störung und dessen Tragweite an den Vorstehenden und die Verkaufsstelle und entbinden es für die Dauer der Betriebsstörung von seinen Lieferungsverbindlichkeiten. Nach Beseitigung der Störung ist sofort darüber Mitteilung dem Vorstehenden und der Verkaufsstelle zu machen.

§ 11.

1. Jedes Mitglied kann für eine von ihm erzeugte besonders gute Qualität weißen Fichtenstoffs einen Aufpreis verlangen. Gelingt es der Verkaufsstelle, diesen Aufpreis über den Normalpreis zu erzielen, so fällt der Mehrerlös dem liefernden Mitgliede zu.

2. Gelingt es der Verkaufsstelle nicht, wegen Qualitätsmängel die Produktion oder einen Teil derselben eines Mitgliedes zum Normalpreise zu verkaufen, so ent-

scheidet der Ausschuß unter Zuziehung des betreffenden Mitgliedes darüber, zu welchem Minderpreise der betreffende Stoff verkauft werden soll und werden darf.

Der Mindererlös ist von dem liefernden Mitglied allein zu tragen.

3. Jedes Mitglied kann von der Verkaufsstelle verlangen, daß dieselbe eine etwa über das Normal-Jahresquantum hinaus hergestellte Menge Fichtenstoff für seine eigene Rechnung verkaufe. Die diesbezüglichen Verkaufspreise dürfen keinesfalls billiger gestellt werden, als 10 % unter dem Normalpreis. Solche Verkäufe bilden Gegenstand besonderer Abrechnung zwischen der liefernden Firma und der Verkaufsstelle bzw. Zahlstelle.

§ 12.

Die Mitglieder fakturieren ihre Sendungen an die Verkaufsstelle zum Verkaufspreise und bringen den Normalfrachtfuß in Abzug.

Die Verkaufsstelle stellt bis zum zehnten Tage des der Lieferung folgenden Monats die Monatsfakturenbeträge zusammen und giebt der Zahlstelle Anweisung, 90 % dieser Beträge bis zum Schlusse desselben Monats an die Mitglieder in bar auszuzahlen.

§ 13.

Die Verkaufsstelle und die Zahlstelle legen halbjährlich dem Verbandsrechnung über die gemachten Verkäufe und Zahlungen, stellen in dieselbe die ihnen verträglich zustehende Provision, Kontokorrentzinsen, Verwaltungskosten ein, und verteilen den erzielten Nettoüberschuß, nachdem die Rechnung von der Generalversammlung richtig gesprochen ist, pro rata der gelieferten Quantitäten an die Mitglieder in bar. Die Vertreter der Verkaufsstelle und der Zahlstelle sind zu den Sitzungen des Ausschusses und zu den Generalversammlungen einzuladen. Sie haben nur beratende Stimmen bei allen Verhandlungen.

§ 14.

Das Delcredere trägt der Verband, ebenso die Verwaltungskosten.

Von dem Nettoüberschuß, welcher halbjährlich zur Auszahlung gelangt, hat die Zahlstelle einen Betrag, der einem Prozent des erzielten Halbjahresumsatzes gleich kommt, zur Bildung eines Reservefonds zurückzulegen. Diese Rücklagen sind solange fortzusetzen, bis der Reservefonds die Höhe von 5 % des Jahresumsatzes erreicht.

Über die Anlage des Reservefonds in verzinslichen Staatspapieren entscheidet der Ausschuß.

§ 15.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten die im Interesse des Verbandes ihrerseits gethabten direkten Auslagen aus der Verbandskasse zurückvergütet, mit Ausnahme ihrer Auslagen am Tage der Generalversammlungen.

§ 16.

Der Ausschuß hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Statuts Geldstrafen festzusetzen, welche der Genehmigung der Generalversammlung bedürfen.

§ 17.

Werstoffe gegen § 9 werden für jeden dabei in Frage kommenden Waggon Holzstoff mit Mk. 100 bestraft.

Durch solche Straffestzungen sind weitere Schadenersatzansprüche des Verbandes nicht ausgeschlossen.

Alle Strafgebühren fließen in die Verbandskasse.

§ 18.

Zur Sicherstellung der durch diesen Vertrag gegenseitig übernommenen Verpflichtungen hinterlegen die einzelnen Firmen Kauttionen in ihren Solawechseln, giriert an den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandes, bei einer vom Ausschusse zu bezeichnenden Bankstelle.

Die Höhe der Kauttion beträgt Mark 20 für jeden Waggon der gemäß § 8 festgesetzten Jahresproduktion, mindestens jedoch Mark 500 für jede Firma, und muß dieselbe in Abschnitten von 500 bis 1000 Mark spätestens in acht Tagen nach Unterzeichnung des Statutes dem Vorsitzenden übergeben sein.

Der Ausschuss hat das Recht, aus den Kauttionen oder dem Guthaben bei der Zahlstelle ohne weiteres die von der Generalversammlung gebilligten Strafen flüssig zu machen, falls nicht innerhalb vier Wochen nach der betreffenden Generalversammlung das betreffende Mitglied die Strafsomme freiwillig dem Vorsitzenden eingehändigt hat.

Die durch Geldstrafen verminderten Kauttionen sind sofort zu ergänzen.

§ 19.

Gehen Holzschleifereien der verbundenen Firmen durch Pacht, Tausch, Verkauf oder Erbgang in andere Hände über, so hat der hier kontrahierende heutige Inhaber die Verpflichtung, die aus diesem Vertrage resultierenden Rechte und Pflichten auf seine Rechtsnachfolger bindend zu übertragen.

§ 20.

Falls während der Dauer des Vertrages eine der beteiligten Firmen für ihre Produktion an weichem Fichtenstoff eigene Verwendung findet, oder die Herstellung von solchem ganz oder teilweise aufzugeben wünscht, so hat sie hiervon vorher dem Ausschusse Anzeige zu erstatten, welcher unter Zuziehung der Antragstellerin feststellt, von welchem Zeitpunkt an und unter welchen Bedingungen dieselbe von ihren Verpflichtungen entbunden werden kann.

§ 21.

Im Falle der Auflösung des Verbandes hat die Liquidation der Verkaufsstelle bezw. Zahlstelle durch die von der Generalversammlung bei dem Auflösungsbeschlusse gewählten Liquidatoren zu erfolgen. Die Verteilung des etwa vorhandenen Vermögens (Reservefonds) oder die Aufbringung etwaigen Verlustes erfolgt in demselben Verhältnis, in dem die Firmen am Reingewinn beteiligt sind. Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation eine Versammlung der früheren Mitglieder einzuberufen, denselben die Liquidationsrechnung vorzulegen und richtig sprechen zu lassen. Für Aufbewahrung der Geschäftsbücher an neutraler Stelle haben die Liquidatoren Sorge zu tragen.

Scheidet eine Firma nach § 20 aus dem Verbande aus, so erhält sie 25 % ihres in den Reservefonds gezahlten Betrages heraus.

§ 22.

Diese Vereinbarungen sind einstweilen von heute an bis zum 31. Oktober 1895 getroffen, und für alle gleich bindend. Wer am 31. Oktober 1895 aus dem

Verbande austreten will, muß dies bis spätestens 1. Mai 1895 dem Vorsitzenden mittelst Einschreibebriefe anzeigen, andernfalls bleibt er an das Verbandsstatut auf ein weiteres Jahr gebunden.

Derselbe Kündigungsmodus gilt für die späteren Jahre. Stirbt ein Mitglied, so wird der Verband mit dessen Erben fortgesetzt.

Durch Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes wird der Verband nicht aufgelöst, besteht vielmehr unter den übrigen Mitgliedern fort.

Bei der im August 1895 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung ist über die weitere Fortdauer des Verbandes im Sinne dieses Statutes Beschluß zu fassen und darüber ein Nachtrag diesem Statut anzufügen.

Anlage B.

Statuten des Centralverbandes deutscher Holzstoff-Fabrikanten.

§ 1.

Auf Grund dieses Statuts vereinigen sich die in Deutschland bestehenden Verbände von Holzstoff-Fabrikanten (Syndikate) zu einem

Centralverband deutscher Holzstoff-Fabrikanten.

§ 2.

Der Centralverband hat den Zweck, den einzelnen Verbänden bei ihren, das gleiche Ziel verfolgenden Bestrebungen als Vermittlungsamt zu dienen.

Insbefondere soll er:

1. Die Vorgänge im Holzstoff- und Papiergeschäft auf dem inländischen und dem Weltmarkte überwachen und den Einzelverbänden darüber Bericht erstatten,
2. Die Produktions- und Verkaufsstatistik der Einzelverbände alljährlich zusammenstellen,
3. Die Einzelverbände in ihren wirtschaftlichen und technischen Interessen nach außen und namentlich den Reichsbehörden gegenüber vertreten,
4. Bei Festsetzung der Minimal-Verkaufspreise eine Übereinstimmung zwischen den Einzelverbänden herbeizuführen suchen,
5. Streitigkeiten jeglicher Art zwischen den Einzelverbänden zu schlichten suchen.

§ 3.

Der Centralverband wird geleitet von einem Vorstand, der aus den jeweiligen Vorsitzenden der Einzelverbände, bzw. deren Stellvertretern besteht.

Der Vorstand überträgt einem seiner Mitglieder die Geschäftsführung des Centralverbandes und stellt demselben nötigenfalls eine Schreibhülfe.

In den Sitzungen des Vorstandes übernimmt dasjenige Vorstandsmitglied den Vorsitz, in dessen Verbandsgebiet die Sitzung stattfindet.

Die Abstimmungen im Vorstande erfolgen nach der Höhe des durch die Mit-

Schriften LX. — Kartelle. I.

12

glieder repräsentierten Kontingentes (Normal-Jahresproduktion) und bilden je 100 Waggons desselben eine Stimme.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 4.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und das Protokoll von allen Anwesenden zu unterschreiben. Beschlüsse, welche die den Einzelverbänden nach deren Statut zugewiesenen Rechte beeinträchtigen, sind unverbindlich für die Einzelverbände, so lange nicht die Generalversammlung des betreffenden Verbandes denselben zugestimmt hat.

§ 5.

Alljährlich ladet der Vorstand alle Mitglieder der Einzelverbände zu einem Verbandstage ein; er erstattet in dieser Versammlung den Jahresbericht über seine Thätigkeit und legt Rechnung über seine Ausgaben für die Verbandsleitung.

§ 6.

Die entstehenden Kosten der Geschäftsführung des Centralverbandes liquidirt das geschäftsführende Vorstandsmitglied nach Nichtigprechung durch den Gesamtvorstand bei den Zahlstellen der Einzelverbände.

Die Verteilung dieser Kosten auf die Einzelverbände hat nach Maßgabe der Kontingente halbjährlich zu erfolgen.

§ 7.

Die Verkaufsstellen der Einzelverbände sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen, und haben die Vertreter derselben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten, welche mit den Unkosten der Geschäftsführung gemäß § 5 umgelegt werden.

§ 8.

Die Auflösung des Centralverbandes erfolgt an dem Tage, an welchem durch Auflösung der Einzelverbände nur noch ein einziger derselben fortbesteht.

VIII.

Versuche zur Bildung eines Zellstoff-Verkaufs-Syndikates.

Von

Oskar Reuther (Dresden).

Ende der sechziger Jahre entstanden in Deutschland die ersten Zellstofffabriken. Man arbeitete nach der damals allein bekannten Methode, mittelst kaustischer Soda und unter hohem Dampfdruck die weichen Nadelhölzer aufzulösen und die reine bleichbare Zellstofffaser daraus zu gewinnen.

Die damals noch sehr hohen Sodapreise bedingten einen so hohen Verkaufspreis dieser „Natroncellulose“, daß ihre Verwendung in der Papierfabrikation eine beschränkte bleiben mußte. Dies um so mehr, als Länge und Festigkeit der Faser weit hinter dem bewährten Hauptmaterial, dem Fadernstoff, zurückstand.

Auf dem Wege, Gerbstoff aus Eichenholz in konzentrierter Form zu gewinnen, gelangte 1875 Professor Dr. A. Mitscherlich zur Darstellung eines sehr langfaserigen festen Zellstoffes. An Stelle der teuren Soda wendete er den viel billigeren und energischer wirkenden schwefeligsauren Kalk als Lösungsmittel an. Wenn selbst diese Methode theoretisch schon einige Jahre früher von dem Amerikaner Tilghman erfunden und in England unter Patentschutz gestellt war, so gebührt doch Professor Dr. Mitscherlich das hohe Verdienst, die großen Schwierigkeiten, die der praktischen Verwertung dieser Methode entgegenstanden, überwunden und die Grundlage der heute so hoch entwickelten Zellstoffindustrie geschaffen zu haben. Wäh-

rend Professor M. noch damit beschäftigt war, sein inzwischen patentiertes Verfahren durch beschränkte und vorsichtige Vergebung von Lizenzen zunächst in Deutschland in den Großbetrieb einzuführen, gelang es mehreren Ausländern, denselben Zellstoff „Sulfitcellulose“ auf ähnliche Weise, jedoch unter Anwendung kleinerer Kochgefäße und stärkerer Lauge, in viel kürzerer Zeit darzustellen, als dies nach der Mitscherlich-Methode überhaupt möglich ist. — Die ersten größeren Sulfitcellulosefabriken kamen in Deutschland im Jahre 1879 in Betrieb. Für das noch sehr unreine Produkt zahlten die Papierfabriken Mk. 44.— bis 50.— für 100 Kilo. Die Herstellungskosten beliefen sich damals noch auf etwa Mk. 27.— bis 28.—. Immerhin reizte der hohe Gewinn und die von allen Seiten anerkannte Verbrauchsfähigkeit des neuen Stoffes als direkter Ersatz für Haden, sowie die Anpreisungen der Maschinenfabriken, zur Ausdehnung der bestehenden und zur Anlage neuer Fabriken.

Man wendete sich dabei mehr und mehr dem System des Oesterreichers Dr. Kellner zu, welches geringere Anlagelkosten erforderte und größeren Gewinn infolge der unverhältnismäßig höheren Produktionsfähigkeit versprach.

Neben zahlreichen Fachleuten traten sachunkundige Kapitalisten an die Errichtung von Cellulosefabriken heran. Holzhändler, Mühlenbesitzer, Apotheker, Gutsbesitzer, Maschinentechiker und Kaufleute nahmen Lizenzen im In- und Auslande. In den wenigsten Fällen konnten die Eigentümer der neu entstandenen Fabriken die Betriebsleitung selbst in die Hand nehmen, meistens mußten jüngere, allgemein technisch vorgebildete Kräfte in den Musterfabriken der Erfinder überhastet angelernt werden.

So konnte es nicht ausbleiben, daß eine geraume Zeit hindurch in vielen Fabriken mit vielen Schwierigkeiten gekämpft und mit Mißerfolg gearbeitet wurde. Dabei eilte die Produktion dem Verbräuche voraus, und die Preise für die besten Sorten sanken schon im Jahre 1886 auf Mk. 30.—, 1887/88 auf Mk. 27.— bis 28.— und 1889/90 bis auf Mk. 26.— bis 27.—.

Diese Zahlen gelten nur für Sulfitstoff. Natroncellulose war im Preise noch weit mehr gesunken, und man begann einzusehen, daß in Deutschland der Natronzellstoff auf die Dauer dem Sulfitzellstoff unterliegen werde. Der hastige Konkurrenzkampf beider Stoffe drohte aber auch die Rentabilität der damals noch mit hohen Selbstkosten arbeitenden Sulfitstofffabriken aufzuheben. Im Mai 1886 fanden sich daher eine Anzahl Sulfitstofffabrikanten zusammen und faßten den Entschluß, eine Preiskonvention aller deutscher Sulfitzellstofffabriken ins Leben zu rufen, um dem bedrohlichen Preisrückgang Einhalt zu thun.

Dieser Versuch blieb um deswillen ohne jeden Erfolg, weil zu jener Zeit etwa 15 neue Fabriken im Entstehen begriffen waren, oder doch seit kurzem erst den Betrieb eröffnet hatten, welche alle mehr oder weniger der eignen Kraft vertrauend, sich ihre Freiheit wahren wollten.

Als aber gegen Ende des Jahres 1888 auf dem Weltmarkte die in- zwischen entstandene Konkurrenz der österreichischen, vornehmlich böhmischen, und der schwedisch-norwegischen Sulfitstoffabriken sich immer mehr fühlbar machte, und die Preise allenthalben einen scharfen Rückgang erfahren hatten, versammelten sich im Januar 1889 in Berlin abermals die Zellstofffabrikanten zwecks Beratung von Mitteln zur Hebung ihrer Industrie.

Es wurde eine Kommission eingesetzt, welche einen vorliegenden, von dem Herrn Geheimen Oberregierungsrat a. D. Dr. Ernst Engel unter Benützung eines umfangreichen statistischen Materials ausgearbeiteten Entwurf zu einer Zellstoffkonvention in Verbindung mit einer Zellstoffbank prüfen und das Zustandekommen der Konvention fördern sollte. Die erwartete Beteiligung blieb aus.

Man wandte sich nunmehr dem Gedanken zu, eine innige Verschmelzung der leistungsfähigeren Sulfitzellstoffabriken dadurch herbeizuführen, daß man sie, ähnlich dem Vorgehen der Strohstoffabriken und Gummifabriken, in eine große Aktiengesellschaft zu fusionieren suchte. Acht Fabriken unterzogen sich einer Taxe ihrer Werte, die leider bei den meisten nicht im Verhältnis zu den gleichzeitig ermittelten Betriebsergebnissen der letzten drei Jahre standen. So ging denn aus diesen vielfachen Bestrebungen eine Gründung kleineren Umfanges hervor. Drei Fabriken, eine in Westfalen und zwei in Schlesien, wurden zu der Aktiengesellschaft „Verein für Zellstoffindustrie“ verschmolzen und als Hauptaufgabe derselben die Erweiterung durch vorteilhaften Ankauf anderer deutscher Zellstoffabriken gestellt.

Inzwischen traten die Nordamerikaner mit der erheblichen Produktion neu errichteter Zellstoffabriken auf den Plan, die Norweger und Schweden hatten ihre Produktion bedeutend vergrößert, die badische Zellstoffabrik Waldhof hatte ihre dritte Abteilung in Betrieb gesetzt, wodurch diese Fabrik allein ihre Jahresproduktion von 15—16 000 Tonnen mit einemmal auf 25 bis 27 000 Tonnen erhöhte. Gleichzeitig war es dem rastlosen Vortreiben der Technik gelungen, die Produktionsfähigkeit der bestehenden Fabriken bedeutend zu erhöhen, und die Herstellung erheblich zu verbilligen.

So sanken denn infolge des starken Angebotes die Zellstoffpreise in den Jahren 1890/91 auf dem Weltmarkte fortwährend, so zwar, daß im Frühjahr 1891 in vielen Fällen, namentlich in den Fabriken kleineren

Umfanges, die an und für sich niedrigen Gesehungskosten kaum gedeckt wurden.

Die geschilderten Vorgänge finden in nachstehenden abgerundeten Zahlen ihre Begründung:

	J a h r g a n g				
	1882	1884	1887	1890	1891
Sulfatzellstoff-Fabriken in Deutschland im Betriebe .	5	23	45	50	52
Jahresproduktion in Tonnen = 1000 kg	6 000	28 700	77 500	118 000	146 000
Verkaufswert der Produkte in Millionen Mark . . .	2 ³ / ₄	9 ¹ / ₂	20	28 ¹ / ₃	31 ¹ / ₃
für 100 kg durchschn. Mark	46	33	26	24	21 ¹ / ₂
Der Export bezieht sich auf Tonnen	0	7 000	18 000	29 000	35 000
im Werte von Millionen Mk.	0	2 ¹ / ₃	4 ² / ₃	7	7 ¹ / ₂
Die Gesamtproduktion in Deutschland erforderte an Holz in Festmetern (überwiegend Fichtenholz) . .	3 800	172 000	440 000	650 000	750 000
an Kohlen in Tonnen . . .	10 000	45 000	110 000	160 000	185 000
an Chemikalien, Rohschwefel, Schwefelkies und Kalk für Mark	165 000	650 000	1 700 000	2 000 000	2 750 000
Das in den Fabriken angelegte Kapital betrug einschließlich der nötigsten Betriebsmittel annähernd in Millionen Mark. . . .	2 ¹ / ₂	11 ³ / ₄	24 ¹ / ₂	30	32 ¹ / ₂

Demgegenüber sei hier bemerkt, daß im Jahre 1891 in Deutschland nur noch 10 Natron- bzw. Sulfatzellstofffabriken mit einer ungefähren Gesamtproduktion von 15 000 Tonnen in Betrieb standen.

Unter dem Drucke der Überproduktion, der durch das Sinken des Vertrauens im Welthandel (Zusammenbruch der Londoner Bankfirma Baring Brothers) verschärft wurde, begann man einzusehen, daß bei fortschreitender freier Konkurrenz die weniger kapitalkräftigen Fabriken zum Erliegen kommen würden. So fand denn die erneute Anregung, ein festes Kartell zu bilden, lebhaften Widerhall. Man schritt zur Bildung eines Unternehmer-

verbandes mit gemeinsamer Verkaufsstelle und stellte einen Syndikatsvertrag¹ auf, der in allen seinen Teilen durchaus zweckentsprechend war. Als erster Grundsatz ist Festlegung der Produktionsfähigkeit darin ausgesprochen; es sollte ohne Genehmigung der Gesamtheit niemand seine Fabrik vergrößern oder sich an nicht zum Verbands gehörenden inländischen und nicht an ausländischen Zellstofffabriken beteiligen. Ferner sollte jeder auf den Selbstverkauf seiner Erzeugung unbedingt verzichten, deren Vertrieb lediglich Sache der Verkaufsstelle des Verbandes war. Die Erfüllung dieser Verpflichtung mußte durch Offenlegen der Geschäftsbücher jederzeit nachgewiesen werden.

Die Verkaufsstelle sollte einem Bankhause derart übertragen werden, daß dieses den ganzen Geldverkehr allein übernahm, auch die hierzu nötigen Kassenbeamten selbständig anstellte, während der Verband durch seinen geschäftsführenden Ausschuß das eigentliche Verkaufsstellenpersonal einstellte, demselben die Direktiven gab, und das Verkaufsgeschäft genau überwachte. Am 15. jeden Monats erhielten die Verbandsmitglieder den Betrag ihrer vormonatlichen Lieferungen, die zu einem bestimmten Einheitspreise berechnet waren, in bar abzüglich der Verkaufsprovision ausbezahlt.

Da dieser Einheitspreis niedriger bemessen wurde, als der Verkaufspreis, der für die Ware voraussichtlich erzielt werden konnte, so konnten aus den in Händen bleibenden Überschüssen das Delcredere und die der Gemeinschaft zur Last fallenden Kosten für die Verwaltung bestritten werden.

Durch Hinterlegung hoher Solawechsel und Festsetzung scharfer Strafbestimmungen war nach Möglichkeit Übertretungen vorgebeugt.

In einer im März 1891 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Versammlung erklärten schon so viele Fabriken ihren Beitritt, daß man hoffen durfte, wenigstens 80 % der Gesamtproduktion vereinigen zu können, wenn es gelang, den Beitritt der Zellstofffabrik Waldhof herbeizuführen, deren Produktion allein etwa 23 % des Ganzen betrug.

Nach wochenlangem Verhandeln schien das Ziel erreicht zu sein. Waldhof hatte sich gegenüber dem Vorteil, der allen andern kleinen Fabriken, namentlich denjenigen in West- und Süddeutschland, aus seinem Beitritt erwuchs, für sich folgende besondern Rechte ausbedungen:

1. Von sieben Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses hat Waldhof vier zu ernennen.

¹ Siehe Anlage.

2. Waldhof bringt nur 80 Prozent seiner Produktion ein und behält sich vor, die 20 übrigen Prozent selbst zu verarbeiten.
3. Im Falle eine allgemeine Produktionsbeschränkung eintreten muß, braucht Waldhof seine eingebrachte Produktion erst dann verhältnismäßig zu reduzieren, nachdem die sämtlichen übrigen Verbandsmitglieder ihre volle Produktion bereits um 20 Prozent eingeschränkt haben.
4. Es sollte keinem Verbandsmitgliede gestattet sein, mehr Zellstoff zu bleichen als bisher geschehen war.
5. Die Verkaufsstelle sollte in die Nähe von Mannheim, d. h. nicht weiter als nach Frankfurt a. M. gelegt werden.

Über die Aufnahme dieser Vorrechte in den Syndikatsvertrag sollte eine im Juli 1891 nach Nürnberg berufene Hauptversammlung entscheiden.

Wenn auch Waldhof sich dazu herbeiließ, seine ad 1. und 4. gestellten Ansprüche zu modifizieren, so war doch bei dem Fernbleiben der südwestdeutschen und schlesischen Gruppe ein Abschluß des Vertrages nicht möglich. Die Schlesier, unterstützt von sächsischen Firmen, glaubten in der geographischen Lage von Frankfurt a. M. als dem Sitze der Verkaufsstelle einen Nachteil erblicken zu müssen, und verlangten eine Zweiteilung, so zwar, daß der Hauptsitz der Verkaufsstelle in Frankfurt a. M., und eine ziemlich selbständige Filiale in Leipzig oder Berlin errichtet würde. Sollte dies nicht durchführbar sein, so könne nur Berlin als einzig möglicher Platz in Frage kommen. Auch wurde verlangt, daß die österreichischen Zellstofffabriken, die, gestützt auf billiges Holz und niedrige Arbeitslöhne, den deutschen Schutz Zoll leicht überwinden und einen beträchtlichen Teil ihrer Produktion nach Deutschland einführen, mit in den deutschen Verband eintreten sollten. Die Südwestdeutschen machten ihren Beitritt von dem Wegfall aller Vorrechte Waldhofs abhängig.

Die hierauf noch bis in den Herbst hinein mit den widerstrebenden Fabriken geführten Einzelverhandlungen hatten nur ungenügenden Erfolg. Trotzdem fand im Dezember nochmals eine Hauptversammlung in Berlin statt, auf der es gelang, Waldhof zu weiteren Zugeständnissen zu bewegen. Der Vertragsentwurf wurde umgearbeitet, und man hoffte, bei den immer weiter sinkenden Zellstoffpreisen doch noch die nötige Beteiligung herbeiführen zu können.

Auch diese Hoffnung schlug fehl, und man erkannte, daß alle weiteren Bestrebungen nutzlos seien.

Wenn infolge des in Fachkreisen schnell bekannt gewordenen Scheiterns der Verhandlungen die Preise auf dem deutschen Markte keinen erheblichen

Rückgang erfahren, wie dies von vielen vorausgesagt wurde, so lag dies daran, daß mit Ausnahme des böhmischen kein anderer ausländischer Zellstoff im Inlande in Frage kam, und die Papierfabriken ihren Bedarf für das laufende Jahr bereits vor Beginn desselben gedeckt hatten.

Der wirtschaftliche Erfolg des Syndikates, auf den die deutschen Zellstofffabriken verzichteten, hätte in der Hauptsache darin bestanden, daß das gegenseitige blinde Unterbieten der Deutschen im Auslande in Wegfall gekommen wäre. Die Qualität des deutschen Zellstoffes steht allen ausländischen Stoffen um deswillen voran, weil kein Land gleich gutes, d. h. ebenso gut geschulstes altfreies Fichtenholz besitzt, wie Deutschland. Es wäre also leicht, die besten Preise im Auslande stets zu erzielen, wenn nicht der Verkauf dort in Händen von Agenten und Zwischenhändlern läge, die gleichzeitig auch nordischen und österreichischen Zellstoff vertreiben und den Vorteil ihrer Kundschaft neben ihrem eigenen höher stellen, als denjenigen ihrer Lieferanten.

In der Beseitigung dieser Übelstände durch das machtvolle Auftreten des Syndikates erblickte man den schwerwiegendsten Erfolg. Die Bedeutung einer wirtschaftlich sichergestellten Zellstoffindustrie für die deutschen Staatsregierungen ergibt sich allein schon aus dem großen Holzverbrauche, der zu zwei Dritteln aus Staatswaldungen gedeckt wird.

Anlage.

Vertragsentwurf.

Eine Anzahl Sulfit-Zellstoff fabrizierender Firmen haben in einer Reihe von Sitzungen über die Mittel und Wege beraten, wie den Interessen dieser Industrie, welche unter unhaltbaren Konkurrenzverhältnissen leidet, aufgeholfen werden könne.

Man ist schließlich übereingekommen, den Gesamtverkauf des von diesen Firmen produzierten Sulfit-Zellstoffes in eine Hand zu geben.

Es haben demnach die auf der Anlage A verzeichneten Firmen im Sinne des Titels II des III. Buches des „Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches“ sich zu einer Gelegenheits-Gesellschaft vereinigt, deren Zweck es ist, den Interessen der inländischen Industrie aufzuhelfen, insbesondere auch die ausländische Konkurrenz wirksam zu bekämpfen und zugleich dafür Sorge zu tragen, daß der Konsum des Zellstoffes den Interessenten in entsprechender Weise ermöglicht werde.

Die unterzeichneten Zellstoff fabrizierenden Firmen bilden mit etwa neu hinzukommenden weiteren Firmen den „Verband deutscher Sulfit-Zellstoff-Fabriken“, und gelten für denselben die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1.

1. Sämtliche Firmen verpflichten sich, von heute ab eine Vergrößerung und Vermehrung ihrer Sulfit-Zellstoff-Kocher nicht vorzunehmen, ohne hierzu die Genehmigung der Generalversammlung (§ 9 des gegenwärtigen Vertrages) eingeholt zu haben.

2. Sie verpflichten sich weiter, auf die Dauer des gegenwärtigen Vertrages auf die Beteiligung an anderen außerhalb dieses Vertrages stehenden Firmen und Fabriken zu verzichten, auch Dritten weder direkt noch indirekt bei Errichtung solcher Konkurrenzen behülflich zu sein.

3. Sämtliche Verpflichtungen gelten auch für die Rechtsnachfolger der Kontrahenten. Jede Firma ist verpflichtet, die aus diesem Abkommen resultierenden Rechte und Pflichten auch auf ihren Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen.

§ 2.

Die Kontrahenten verzichten von dem heutigen Tage ab unbedingt auf den eigenen Verkauf des von ihnen für die Papierfabrikation produzierten Sulfit-Zellstoffes. Soweit die betreffenden Vertragsfirmen Zellstoff seither nicht zum Verkauf brachten, sondern ihre Produktion selbst verwandten, verpflichten sich dieselben ausdrücklich, auf die Vertragsdauer auch ferner auf den Verkauf des Zellstoffes zu verzichten, und gelten für diese im übrigen die später folgenden Specialbestimmungen des § 20.

§ 3.

1. Um eine Basis für den Verkauf durch eine Hand zu gewinnen, wird die Gesamtproduktion von den verschiedenen Sorten Sulfit-Zellstoff jeder der einzelnen Fabriken im zweiten Semester 189.. ermittelt, und zwar zunächst durch Aufstellungen, welche jeder Kontrahent für seine Fabriken anzufertigen hat. Diese Aufstellungen müssen enthalten: Jede einzelne Ablieferung vom 1. Juli 189.. ab bis zum 31. Dezember 189..; den Namen des Empfängers; die gelieferte Quantität; die gelieferte Qualität und den Preis, und zwar Inlands- und Auslands-Verkauf getrennt und je nach den Qualitäten geordnet, wozu der Ausschuß einen entsprechenden Fragebogen ausgeben soll.

2. Soweit die Fabriken ihre Produktion selbst verarbeiten, haben sie dieselbe durch eine Aufstellung der einzelnen Monat-Konsumtionen nachzuweisen.

3. Jeder Kontrahent ist verpflichtet, spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten des Verbandes diese Aufstellung dem Ausschuß einzusenden, demselben eventuell die Richtigkeit aus seinen Büchern nachzuweisen, und ist der Ausschuß verpflichtet, wenigstens eine Anzahl Stichproben nach den ihm vorgelegten Büchern zu machen. Jeder Kontrahent ist eventuell zur Vorlage dieser Bücher verpflichtet.

4. Eine jede Firma hat alsdann das Quantum, welches sie als Jahresproduktionsquote zu erhalten wünscht, und nach den Bestimmungen dieses Vertrages auf Verlangen auch liefern muß, einzuschätzen, in der Weise, daß sie die Mengen des vom 1. Juli bis 31. Dezember 189.. tatsächlich erzeugten Zellstoffes mit 2 multipliziert angiebt. Die Generalversammlung ist berechtigt, Fabriken, welche durch eine derartige Einschätzung benachteiligt sein sollten, eine Mehrquote einzuräumen.

5. Die Summe der also ermittelten, für den Verkauf zur Papierfabrikation bestimmten Produktionsmengen bildet die Gesamtquote und als solche die Grundlage

für sämtliche Verrechnungen unter den Unterzeichnern dieses Vertrages, insofern dieselben für den Verkauf arbeiten.

6. An dieser Gesamtquote, bezw. dem jeweiligen Gesamtumsatz der einzelnen Rechnungsperioden participieren die Kontrahenten, wie auf Anlage B. verzeichnet, ohne jede Rücksicht auf die einzelnen Qualitäten. Es unterliegt diese Gesamtquote und diese Gesamt-Participation während der Vertragsdauer ohne Genehmigung der Generalversammlung einer Änderung nicht.

7. Jede Firma ist zur Lieferung ihres Anteils verpflichtet, aber auch berechtigt, so lange nicht eine Produktionsübertragung stattfindet, welche die Participation einzelner Kontrahenten unter sich verschiebt. (§ 18).

8. Eine sinngemäße Abänderung der Bestimmungen dieses Paragraphen findet nur statt in den Fällen, welche der § 9, pos. 2 vorsieht.

§ 4.

1. Der Verband übernimmt den Verkauf der sämtlichen von den Kontrahenten für die Papierfabrikation erzeugten Mengen von Sulfit-Zellstoff und errichtet zu diesem Zwecke eine gemeinsame Verkaufsstelle.

2. Sämtliche Firmen überweisen alle nach dem Inkrafttreten des Verbandes bei ihnen eingehenden Preisbefragungen, Aufträge und alle den Verkauf von Zellstoff zur Papierfabrikation überhaupt betreffenden Korrespondenzen der gemeinsamen Verkaufsstelle zur direkten Erledigung. Ausgenommen bleiben die in § 18 vorgesehenen Fälle.

3. Die vertragschließenden Firmen verpflichten sich weiter, keinem Abnehmer von Zellstoff Vorteile irgend welcher Art einzuräumen oder in Aussicht zu stellen dafür, daß dieselben von der Verkaufsstelle über etwa heute bestehende Lieferungsverträge hinaus eine bestimmte Marke bezw. Qualität Zellstoff geliefert verlangen, auch zu diesem Behufe Agenten keine geheimen Anweisungen zu geben oder denselben Vorteile einzuräumen.

§ 5.

Die Organe des Verbandes sind:

- I. Die Generalversammlung.
- II. Der Ausschuß,
- III. Einer oder mehrere von der Generalversammlung erwählte Kontrolleure,
- IV. Die gemeinsame Verkaufsstelle.

I. Die Generalversammlung.

§ 6.

1. Die Generalversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern sämtlicher verbundenen Firmen. Sie tritt in jedem Quartal mindestens einmal zu Beratungen zusammen.

2. Die von dem Vorsitzenden oder einem eventuellen Stellvertreter ausgehende Einladung muß die Tagesordnung enthalten und mindestens acht Tage vor dem Tage der Generalversammlung den verbundenen Firmen durch Einschreibebrief zugehen.

3. Auf die Tagesordnung jeder Generalversammlung kann dann nachträglich weiter gesetzt werden jeder Antrag aus der Reihe der Kontrahenten, welcher mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden ein-

gereicht worden ist. Der Vorsitzende hat von solchen Anträgen ebenfalls sofort sämtlichen Kontrahenten noch Mitteilung zu machen.

4. Der Vorsitzende hat das Recht, außerordentliche Generalversammlungen zu berufen, und ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Stimmen aus der Zahl der Firmen oder der Ausschuß selbst es beantragen sollte. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die betreffende Generalversammlung nicht beschließen, wohl aber beraten.

§ 7.

1. Die Generalversammlung wählt den aus 12 Mitgliedern bestehenden Ausschuß. Der Vorsitzende des Ausschusses ist zugleich Vorsitzender der Generalversammlung, doch hat er das Recht, den Vorsitz einem anderen Ausschußmitglied zu übertragen.

2. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit als Ablehnung gilt.

3. Das Stimmrecht der verbundenen Firmen in der Generalversammlung richtet sich nach der Produktion ihrer Fabriken, wie solche nach § 3 bestimmt worden ist, und zwar fällt auf jede Produktion einer Firma bis zu 1000 Tonnen eine Stimme, mit der Maßgabe, daß mit jeden weiteren angefangenen 1000 Tonnen je eine Stimme mehr verknüpft ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Ware selbst verarbeitet oder zum Verkauf gebracht worden ist.

§ 8.

Jede der verbundenen Firmen kann sich auf Grund schriftlicher Vollmacht in der Generalversammlung vertreten lassen. Von der Erteilung dieser Vollmacht hat die Ausstellerin dem Vorsitzenden der Generalversammlung mittelst eingeschriebenen Briefes rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 9.

Die Generalversammlung beschließt unter anderem mit verbindlicher Kraft für alle verbundenen Firmen über folgende Gegenstände:

1. Bestimmung des Ortes, an dem die gemeinsame Verkaufsstelle ihren Sitz haben soll,
2. Aufnahme weiterer Firmen in den Verband und Bestimmung der Bedingungen des Anschlusses, sowie Vereinbarungen mit anderen industriellen Gruppen ähnlicher Tendenz (§ 3).
3. die etwaige Vergrößerung der Zellstoff-Fabrikation der einzelnen Mitglieder (§ 1 und 3),
4. Änderung des gegenwärtigen Vertrages,
5. Festsetzung der Berechnungspreise (§ 16, 2),
6. Abnahme der Rechnungslegung der Verkaufsstelle und Entlastung derselben.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird Protokoll geführt, welches der Vorsitzende, der Protokollführer und sämtliche anwesenden Ausschußmitglieder zu unterzeichnen haben. Die Originalprotokolle werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses verwahrt. Jede der verbundenen Firmen erhält Abschrift des Protokolles.

§ 10.

Eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 7 findet nur betreffs Statutenveränderungen statt. Dieselben können nur mit $\frac{3}{4}$ Majorität beschloffen werden.

In der betreffenden Sitzung müssen wenigstens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Stimmen vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet $\frac{3}{4}$ Majorität einer weiteren sofort innerhalb 14 Tagen einzuberufenden Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der in derselben vertretenen Stimmen. Dies alles unbeschadet der Bestimmungen des § 26.

II. Der Ausschuß.

§ 11.

Der Ausschuß wird auf ein Jahr gewählt. Er wählt sich seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden selbst und setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

Die Mitglieder des Ausschusses sind wieder wählbar; sie erhalten für ihre Thätigkeit außer dem Ersatz für ihre baren Auslagen eine Vergütung nicht; sie können sich im Verhinderungsfalle auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Ausschußmitglied vertreten lassen.

Sollte ein Mitglied durch Tod abgehen oder aus besonderer Veranlassung vor Ablauf seiner Funktionsperiode freiwillig ausscheiden, so steht dem Ausschuß das Recht zu, sich bis zur nächsten Generalversammlung zu kooptieren.

§ 12.

Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung der Verkaufsstelle und hat außer den ihm etwa sonst noch zuzuweisenden Rechten und Pflichten folgende Befugnisse:

1. Die Vereinbarung und den Abschluß des mit der Verkaufsstelle zu errichtenden Vertrages, insbesondere auch hinsichtlich der dieser Verkaufsstelle zuzubilligenden Provisionen und Rechte.
2. Die Erteilung von Instruktionen an die Verkaufsstelle, die Festsetzung der Verkaufspreise.
3. Die Festsetzung der jährlichen Pauschalvergütung an die Kontrolleure und die Abschließung der betreffenden Verträge mit denselben.
4. Die Festsetzung der den einzelnen Abnehmern für Rechnung des Verbandes zu gewährenden Maximalkredite.
5. Prüfung der von der Verkaufsstelle zu legenden Verbandsrechnung.
6. Die Vertretung des Verbandes nach außen, insbesondere in allen Streitfällen.

§ 13.

Zu den Ausschußsitzungen werden die Mitglieder durch den Vorsitzenden mündlich eingeschriebenen Briefes eingeladen.

§ 14.

Bei Abstimmungen des Ausschusses hat jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlüsse erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens neun Stimmen erforderlich. Über die Ausschußsitzungen wird ein Protokoll geführt; dasselbe bleibt bei den Akten des Ausschusses; eine Abschrift erhält jedes Ausschußmitglied.

III. Die Kontrolleure.

§ 15.

Um die zur Aufrechterhaltung und Durchführung des Verbandes erforderliche Kontrollierung und Beaufsichtigung der einzelnen Firmen auszuüben, wählt die

Generalversammlung einen oder mehrere Kontrolleure. Dieselben haben nach näherer Anweisung des Ausschusses ihre Thätigkeit auszuüben. Die verbundenen Firmen sind verpflichtet, entsprechende Bücher zu führen und den Kontrolleuren auf Verlangen jederzeit vollständige Einsicht ihrer Geschäftsbücher, Korrespondenzen u. zu gewähren und sie über ihre Geschäftsführung zu unterrichten.

Dagegen sind die Kontrolleure auf Ehrenwort zu verpflichten, außer ihren Mitteilungen an den Ausschuß, oder auf besondere Aufforderung an die Generalversammlung, oder an das Schiedsgericht und die ordentlichen Gerichte, unbedingtes Stillschweigen über ihre Funktionen und die ihnen dabei offenbarten Einzelheiten zu bewahren, sowohl während der Dauer des Verbandes, wie nach Auflösung desselben, auch unter keinen Umständen davon im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter direkt oder indirekt später Gebrauch zu machen.

IV. Die Verkaufsstelle.

§ 16.

Die Verkaufsstelle steht zu dem Verbands im Rechtsverhältnis eines Verkaufskommissionärs im Sinne des III. Titels des IV. Buches des „Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches“.

Sie hat alle Geschäfte in ihrem eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Verbandes abzuschließen und ist jedem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet, während dieser Dritte dem Verbands gegenüber weder Rechte noch Pflichten übernimmt. Die Verkaufsstelle gilt für alle diejenigen Handlungen beauftragt, welche zur Erreichung des Zweckes des Verbandes erforderlich sind.

§ 17.

Der Vertrag, welchen der Ausschuß namens des Verbandes mit der Verkaufsstelle behufs Übernahme des alleinigen Verkaufes abschließt, soll die folgenden Bestimmungen enthalten:

1. Die Verkaufsstelle soll nicht berechtigt sein, Beamte und Agenten anzustellen oder zu entlassen, ohne hierzu die Zustimmung des Ausschusses eingeholt zu haben. Ausgenommen hiervon sind die Kassenbeamten, deren Anstellung und Entlassung der Verkaufsstelle allein obliegt.

2. Die Verkaufsstelle ist zu verpflichten, jedem einzelnen Verbandsmitgliede für seine monatlichen Lieferungen bis zum 15. des folgenden Monats den festgesetzten Berechnungspreis, sowie die etwa erzielten Überpreise (§ 21, 1) nach Abzug des darauf entfallenden Scontos und der Provision in bar auszuzahlen und die für Frachten, Versicherungen u. gemachten Auslagen zu erstatten.

3. Am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres hat die Verkaufsstelle die Gesamtrechnung des Verbandes aufzustellen, woraus der Gesamtgewinn, der Gewinn an den verschiedenen Sorten und die Gewinnbeteiligung der einzelnen Verbandsmitglieder ersichtlich ist.

Die Summe der Verkaufsfakturen nach Abzug der Frachtvorlagen und des Scontos sowie der Überpreise, nach Sorten für jedes einzelne Mitglied zusammengestellt, bildet die Beteiligungsziffer am Sortengewinn für das betreffende Mitglied.

4. Die Rechnungsaufstellungen hat die Verkaufsstelle spätestens am 15. Februar bzw. 15. August jeden Jahres dem Ausschuß zur Prüfung vorzulegen. Sie hat die

Gewinnanteile spätestens 14 Tage nach erfolgter Anweisung seitens des Ausschusses an die einzelnen Mitglieder in bar auszuschiütten.

5. Ergiebt sich statt des Gewinnes ein Verlust, so ist derselbe nach Maßgabe der Beteiligungsziffern von den Mitgliedern spätestens 14 Tage nach ergangener Anforderung seitens des Ausschusses der Verkaufsstelle zu erstatten.

6. Die Verkaufsstelle darf Filialen an anderen Orten nur mit Genehmigung des Ausschusses errichten.

Im übrigen soll der Vertrag mit der Verkaufsstelle alle diejenigen Bestimmungen enthalten, welche zur Erfüllung des gegenwärtigen Vertrages notwendig sind.

V. Lieferungsbedingungen.

§ 18.

1. Jeder der Kontrahenten ist berechtigt, das auf ihn entfallende Quantum Zellstoff oder einen Teil desselben, statt es selbst darzustellen, durch einen oder mehrere der anderen Kontrahenten darstellen zu lassen, und bleiben die Bedingungen, unter welchen eine derartige Übertragung der Fabrikationsberechtigung stattfindet, den betreffenden Kontrahenten überlassen, unbeschadet der dem Unterzeichneten nach diesem Vertrag der Gesellschaft gegenüber obliegenden übrigen Verpflichtungen.

2. Die Verkaufsstelle soll derartige Übertragungen dadurch erleichtern, daß sie auf Anfrage diejenigen Mitglieder bezeichnet, welche eventuell imstande sind, Mehrlieferungen zu machen. Zu diesem Behufe sollen die einzelnen Firmen die effektive Produktion, welche sie bei sich voraussehen, der Verkaufsstelle für einen möglichst langen Termin jeweilig bekannt geben, ebenso sie über eventuelle Störungen zc. auf dem Laufenden halten.

3. Vor dem geschesehenen eventuellen Abschluß ist der Ausschuß zu benachrichtigen.

4. Jede andere Transaktion dieser Art mit einer außerhalb des gegenwärtigen Vertrages stehenden Fabrik ist nur dann gestattet, wenn die Generalversammlung dazu ihre Genehmigung erteilt.

§ 19.

Im Falle des Eintritts elementarer oder höherer Gewalt ruht die Lieferungsverpflichtung für die davon betroffene Firma, sowie auch die Verpflichtung zur Abnahme der betreffenden Quantitäten für den Verband, und zwar für die Dauer des durch die Elementargewalt verursachten Lieferungshindernisses. Zur Abnahme einer eventuellen Nachlieferung ist der Verband nicht verpflichtet.

Das Quantum, welches auf diese Weise bei einer Firma in Ausfall kommt, müssen die übrigen Firmen liefern, und zwar im Verhältnisse ihrer Anteilberechtigung.

§ 20.

Die in § 2 erwähnten Firmen, welche ihre Produktion von Zellstoff selbst verarbeiten, verpflichten sich, während der Vertragsdauer jeden Mehrbedarf von dem Verband zu entnehmen. Derselbe ist verpflichtet, diesen Mehrbedarf zu den billigsten Tagespreisen der betreffenden Gegend zu liefern.

VI. Verkaufsbedingungen.

§ 21.

1. Jede Firma ist gehalten, Muster ihrer Zellstoffsorten an die Verkaufsstelle einzuliefern, welche als Standard-Muster für die betreffenden Qualitäten zu gelten und in Streitfällen zum Vergleiche zu dienen haben. Jede Firma kann innerhalb der Grenzen ihrer Lieferungsberechtigung und Lieferungsverpflichtung Überpreise verlangen, und erhält diese, insofern es der Verkaufsstelle möglich war, dieselben zu erzielen.

2. Nicht unter die Verbandsbestimmungen als solche fällt der Verkauf der Zellstoffabfälle; die Fakturierung derselben darf jedoch auch nur durch die Verkaufsstelle geschehen. Die Kontrollvorschriften gelten jedoch auch für solche Verkäufe, und hat der Ausschuß jeweilig endgültig darüber zu entscheiden, was Zellstoffabfälle sind.

3. Sollten hinsichtlich der gelieferten Qualitäten seitens des Empfängers Reklamationen gemacht werden, welche die Verkaufsstelle nach vorheriger Verhandlung mit der liefernden Firma nicht auszugleichen vermag, dann ist die Angelegenheit dem endgültigen Schiedsprotokolle eines aus drei Personen bestehenden Schiedsgerichtes zu unterwerfen. Die Mitglieder dieses Schiedsgerichtes können nur aus der Zahl der Kontrahenten genommen werden. Das eine Mitglied wird von der Firma gewählt, deren Ware beanstandet ist, das andere von der Verkaufsstelle. Diese beiden Schiedsrichter wählen das dritte Mitglied. Können sich die beiden Erstgewählten über die dritte Person nicht einigen, so bestimmt der Vorsitzende des Ausschusses das dritte Mitglied. Ist der Vorsitzende jedoch bereits ernannter Schiedsrichter, oder seine Firma selbst beteiligt, so bestimmt der Ausschuß das dritte Mitglied.

4. Wird durch das auf diese Weise errichtete Schiedsgericht die Beanstandung zu Gunsten der liefernden Firma entschieden, so tritt der Verband für die Folgen der Reklamation ein. Entschieden dagegen das Schiedsgericht zu Ungunsten der liefernden Firma, so ist dieselbe gehalten, die betreffende Ware auf ihre Kosten zurückzunehmen und in untadelhaften Zellstoff umzutauschen.

5. Ein eventueller Nachlaß, welcher dem Käufer auch durch Beschluß des Schiedsgerichtes gewährt werden kann, um ihn zur Annahme der Ware zu bestimmen, ist zu Lasten der liefernden Firma.

Sollte ein Umtausch notwendig und dieser der liefernden Firma nicht möglich sein, so hat der Ausschuß zu entscheiden, ob das betreffende Quantum von der Lieferungsberechtigung der betreffenden Firma gestrichen werden soll, oder ob die Verkaufsstelle gehalten sein soll, für Rechnung der betreffenden Firma von einem anderen Verbandsmitgliede ein gleiches Quantum zu beschaffen. Eine etwaige Preisdifferenz fällt auch in diesem Falle der durch Schiedsprotokolle schuldig befundenen Firma zur Last.

Desgleichen ist der Ausschuß ermächtigt, für den Fall, daß ein Mitglied des Verbandes, unbeschadet des § 19, die ihm vorbehaltenen Quote nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen kann, oder einen ihm innerhalb seiner Produktionsberechtigung übermittelten Auftrag nicht rechtzeitig ausführt, zu erklären, ob das betreffende Quantum an der Anteilberechtigung der säumigen Firma abgezogen, oder für deren Rechnung erworben werden soll.

§ 22.

Die Verkaufsstelle ist gehalten dafür zu sorgen, daß, unbeschadet der Bestimmungen des § 21, die Abrufungen in jeder Rechnungsperiode bei jeder Firma, soweit als thunlich im Einklang mit der Anieilberechtigung derselben bleiben.

Die Lieferungssalbi werden vorgetragen.

VII. Strafbestimmungen.

§ 23.

1. Sämtliche Kontrahenten erklären, daß sie an der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages ein außerordentlich großes Interesse haben. Sie sind daher übereingekommen, unter sich für den Fall der Umgehung des Vertrages, worunter jeder Verstoß gegen die einzelnen Bestimmungen desselben zu verstehen ist, Konventionalstrafen festzusetzen, welche jeweilig zu Lasten des den Vertrag umgehenden Teiles und zu Gunsten der Allgemeinheit fällig sind, und die in die gemeinschaftliche Rechnung eingestellt werden.

2. Durch die Zahlung einer solchen Konventionalstrafe ist der straffällige Unterzeichner in keiner Weise von dem Ersatz des Schadens, welchen er eventuell den vertragstreuen Kontrahenten durch sein Vorgehen zufügen sollte, befreit. Er haftet vielmehr außerdem für alle Nachteile, welche denselben durch seine Vertragsumgehung entstehen, und wird durch eine solche fällige Konventionalstrafe der Vertrag in keiner Weise berührt oder aufgehoben.

3. Die Konventionalstrafe, welche demnach lediglich für die Umgehung der Bestimmungen des Vertrages zu entrichten ist, wird für jeden einzelnen Fall auf Mk. 3000.— (in Worten: Dreitausend Mark) festgesetzt.

4. Sollte eine derartige Vertragsumgehung konstatiert oder vermutet werden, so ist die Frage allen Verbandsmitgliedern seitens des Ausschusses zu unterbreiten. Dieselben konstatieren durch Abstimmung, welche schriftlich geschehen kann, ob ein Kontrventionsfall vorliegt oder nicht, wobei die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages auf Bestrafung.

5. Jedes der Verbandsmitglieder ist verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Unterläßt oder versäumt es dies, so ist der ohne es gefaßte Beschluß dennoch für dasselbe gültig.

6. Die Kontrahenten hinterlegen zur Sicherung dieser Bestimmungen ein jeder sechs Solawechsel im Betrage von je Mk. 3000 und verpflichten sich, falls die Summe von Mk. 18 000 aus irgend einem Grunde (Fälligerwerden, Verjährungen) nicht mehr voll vorhanden sein sollte, neue Wechsel in gleichem Betrage bis zur gedachten Gesamtsumme von Mk. 18 000.— zu deponieren.

Die Kontrahenten stellen die Wechsel an Ordre [Name] aus.

Die Wechsel sind acht Tage nach Wiederersicht zu stellen, damit dem Betroffenen die Möglichkeit geboten ist, durch Deponierung des Betrages ein Urteil eines Schiedsgerichts zu erwirken (s. § 28).

7. Die vorgedachten Solawechsel werden bei [Name eines Bankhauses oder einer Bank] zu [Ort] bis spätestens acht Tage nach Unterzeichnung dieses Vertrages von einem jeden der Kontrahenten hinterlegt, und ist dabei folgende Form zu wählen:

Schriften LX. — Kartelle. I.

13

„An [Name des Bankhauses oder der Bank]

in [Ort].

Wir behändigen Ihnen einliegend 6 Solawechsel à Mt. 3000.—, acht Tage nach Wiederlicht, Ordre [Name], welche Sie laut Absprache mit [Name der dazu Beauftragten] in Depot nehmen wollen.

Es ist Ihnen bekannt, daß Verträge, Sulfit-Zellstoff betreffend, existieren, wonach unter gewissen Voraussetzungen die deponierten Wechsel zur Verfügung [Name der Ordre] zu halten sind. Sie wollen somit einen oder mehrere dieser von uns deponierten Wechsel der Ordre übergeben, wenn Ihnen dieselbe einen entsprechenden notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuche des Ausschusses des „Verbandes deutscher Sulfit-Zellstoff-Fabriken“, den betreffenden Aufsatz enthaltend, einhändigen wird. Wir betrachten die von der Ordre alsdann zu erteilende Quittung als von uns erteilt. Hochachtend.“

VIII. Dauer des Vertrages.

§ 24.

Die Dauer des Vertrages ist zunächst festgesetzt unkündbar bis 31. Dezember 189.. Wird von keinem der Kontrahenten sechs Monate vor Ablauf des gegenwärtigen Vertrages gekündigt, so läuft der Vertrag auf ein Jahr weiter und so fort, bis jeweilig sechs Monate vor Ablauf eine Kündigung erfolgen sollte.

§ 25.

Sollte einer der Teilnehmer dieses Vertrages während der Dauer desselben die Fabrikation von Sulfitzellstoff ganz eingestellt haben, und verpflichtet er sich, auch an einem andern Orte die Zellstofffabrikation nicht wieder aufzunehmen, so steht ihm das Recht zu, jederzeit von diesem Vertrage zurückzutreten. Zur Sicherung dessen, daß vor Auflösung des Verbandes das betreffende ausgetretene Mitglied nicht doch wieder die Zellstofffabrikation außerhalb des Verbandes aufnimmt, verbleiben die von ihm laut § 23, 7 hinterlegten Kautionenwechsel bis zur Auflösung des Verbandes im Depot.

§ 26.

Sollten Ereignisse eintreten, welche die Erreichung des Zweckes des Verbandes als ferner unmöglich erscheinen lassen, so kann mit $\frac{3}{4}$ Majorität sämtlicher Stimmen, welche der Verband in sich vereinigt, eine vorzeitige Auflösung des Verbandes beschlossen werden. Der Ausschuß ist ermächtigt, mit der Verkaufsstelle für diesen Fall eine an dieselbe zu zahlende Entschädigung zu vereinbaren, und zwar für Rechnung sämtlicher Beteiligten.

IX. Übergangs- und Schlußbedingungen.

§ 27.

Folgende Übergangsbestimmungen gelten für den Beginn des Vertragsverhältnisses und bis zur Erledigung der vor Beginn desselben abgeschlossenen Verkäufe:

1. Die erste Rechnungsperiode umfaßt den Zeitraum vom Vertragsabschluß bis 31. Dezember 189.. Alle in vorstehendem Vertrag niedergelegten Abmachungen finden sinnmäßige Anwendung für diese Geschäftsperiode.
2. Alle Verkaufsabschlüsse jedes einzelnen der Verbandsmitglieder sind, soweit sie noch laufen, dem Ausschuß umgehend bekannt zu geben; sie werden noch

direkt für Rechnung und Gefahr des betreffenden Verbandsmitgliedes, welches sie aufgenommen hat, erlebigt, dem Quantum nach aber in die Lieferungs-berechtigung der einzelnen Verbandsmitglieder eingerechnet, während sie dem Erlös nach ohne Rücksicht auf die gemeinschaftliche Rechnung bleiben.

Die Fakturierung und das Inkasso der betreffenden Beträge ist ausschließlich durch die Verkaufsstelle vorzunehmen, und wird der Ausschuß mit der letzteren die diesbezüglichen Bedingungen ebenfalls vereinbaren.

3. Es ist Sache eines jeden Verbandsmitgliedes, sich mit den seither von ihm beschäftigten Agenten abzufinden. Eine Verpflichtung der Verkaufsstelle zur Übernahme bestimmter Agenten durch die Verkaufsstelle ist ausgeschlossen.

§ 28.

Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Geschäfte des Verbandes wird die Liquidation durch die Verkaufsstelle unter Beaufsichtigung des Ausschusses und für Rechnung des Verbandes besorgt.

§ 29.

Sollten unter den Kontrahenten dieses Vertrags oder deren Rechtsnachfolgern mit Bezug auf diesen Vertrag und die dadurch begründeten Rechtsverhältnisse Differenzen oder Streitigkeiten irgend welcher Art entstehen, so sollen dieselben in allen Fällen durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden. Der Schiedspruch ist für beide Teile bindend. Die durch den Schiedspruch festgestellte Geldsumme ist eventuell auf dem Rechtswege beizutreiben.

Dieses Schiedsgericht ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 21 des gegenwärtigen Vertrages, stets in der Weise zu bilden, daß jeder der Streittheile einen Schiedsrichter ernennt, welche also Ernannten einen Dritten als Obmann erwählen.

Die Schiedsrichter sollen selbständige Geschäftsleute oder Rechtsverständige sein. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz an demjenigen Orte, wo die Verkaufsstelle sich befindet, und entscheidet nach Recht und Billigkeit.

Unterläßt ein Teil innerhalb acht Tagen nach schriftlicher Aufforderung des anderen Teiles die Bezeichnung des Schiedsrichters, so geht das Ernennungsrecht auf den anderen Teil über. Wenn sich die beiden erstgedachten Schiedsrichter über die Wahl eines Obmannes nicht einigen, so ist der Vorsitzende der zuständigen Handelskammer um die Ernennung zu ersuchen.

Bei Streitigkeiten einer der dem Verbands angehörigen Firmen gegen den Verband gilt dieser als Streitteil, welcher nach § 12 pos. 6 durch seinen Ausschuß vertreten wird.

Im übrigen kommen für das Schiedsgericht die Bestimmungen des X. Buches der R. G. B. D. zur Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß eine Hinterlegung des Schiedspruchs bei der Gerichtsschreiberei nicht zu erfolgen hat.

§ 30.

Gegenwärtiger Vertrag ist in einem Hauptexemplar ausgefertigt worden, welches bei der Verkaufsstelle deponiert wird. Jeder der Kontrahenten hat eine glaubigte Abschrift davon erhalten.

Anhang.

Im vorstehenden Aufsatz ist die gedruckte „Denkschrift, betreffend die Errichtung einer Zellstoffkonvention in Verbindung mit einer Zellstoffbank, auf Veranlassung der von dem Vereine deutscher Holzzellstofffabrikanten am 24. Januar 1889 in Berlin erwählten Redaktionskommission bearbeitet von Dr. Ernst Engel, d. Z. Vorsitzender des Aufsichtsrats der Danziger Cellulosefabrik“ auf S. 181 erwähnt. Aus dem Inhalte dieser 44 Quartseiten umfassenden und deshalb zur vollständigen Wiedergabe nicht geeigneten Publikation, deren Verfasser der bekannte Statistiker und Nationalökonom ist, wird auf Veranlassung des Vorsitzenden des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik im folgenden ein Auszug gegeben.

Die Kartellbestrebungen lassen sich bis zum Jahre 1885 zurückverfolgen und gingen wohl schon damals vom Verein deutscher Holzzellstofffabrikanten aus. „Als erste Station ist die Wahl der Kommission zu Frankfurt a. M. am 15. September 1885 anzusehen, welche einen Plan auszuarbeiten sollte, um das gegenseitige sich Unterbieten der deutschen Zellstofffabriken auf den Exportmärkten zu regeln. Ein solcher Plan ist u. W. weder ausgearbeitet worden, noch ist das Unterbieten unterblieben. „Im Mai 1886 versammelten sich die deutschen, nach dem System Ritter-Kellner arbeitenden Sulfitstofffabrikanten und faßten einmütig folgende Resolution:

1. Eine Überproduktion von Sulfit-Cellulose hat bisher noch nicht stattgefunden. Nirgends lagern Vorräte;
2. gleichwohl ist ein intensiver Preisrückgang vorhanden, der bis an die Selbstkosten streift und keinen Nutzen mehr übrig läßt;
3. dieser Preisrückgang ist um so bedauerlicher, als die Verheißungen der Lizenzgeber nirgends in Erfüllung gegangen sind. Die Anlags- und Einrichtungskosten betragen das Doppelte der veranschlagten Summen. Die Fabrikation leidet noch sehr an Betriebsstörungen;
4. zur Gewinnung einer gefunden Basis für die Sulfitstofffabrikation gehört eine Aufbesserung des Preises um wenigstens 6 Mark pro 100 kg trockener Ware;
5. um dieses Ziel zu erreichen und festzuhalten, ist eine Preiskonvention sämtlicher Zellstofffabrikanten Deutschlands zu erstreben;
6. der Vorsitzende des Vereins deutscher Holzzellstofffabrikanten ist zu ersuchen, die Resolutionen 1—5 zur Kenntnis auch der nicht anwesenden Fabrikanten von Sulfitstoff zu bringen und dieselben zum bedingungslosen Beitritt aufzufordern.“

Diese Konvention kam nicht zustande. Dagegen berührte der Vereinsvorsitzende in einem Schreiben vom 26. Dezember 1886 an die Mitglieder schon den Plan einer centralen Verkaufsstelle. Ein provisorischer Statutenentwurf hierfür erblickte am 23. Januar 1887 das Licht, blieb aber gleichfalls ohne praktische Folge.

Auf der außerordentlich zahlreich besuchten Berliner Vereinsversammlung vom 24.—26. Januar 1889 war die längst geplante Preiskonvention Hauptgegenstand der Tagesordnung. Der Referent, Dr. Pfeiffer-Egelsdorf, verwies auf das Beispiel anderer erfolgreich kartellierter Industrien. Ein der Versammlung vorgelegter sehr ausführlicher sogenannter „Urentwurf“ für eine Konvention fiel unter den Tisch,

weil er nicht rechtzeitig in die Hände der Mitglieder gelangt war. Dagegen fand ein Auszug aus diesem, in Gestalt von 14 Thejen (Grundzügen), einstimmige Annahme.

Diese Grundzüge vom Januar 1889 sahen eine obligatorisch zu benutzende gemeinsame Verkaufsstelle in Berlin vor. Der inländische Absatz sollte nach Maßgabe der eingeschätzten Produktionsfähigkeit des einzelnen Werks verteilt, und die tatsächliche Produktion nach dem jeweiligen Bedarf einheitlich beschränkt werden. „Der Absatz der Produktion nach dem Auslande durch die Verkaufsstelle unterliegt nur insfern einer Beschränkung, als diejenigen Fabriken, welche durch Aufstellung neuer Kocher während der Konventionsdauer ihre Produktion steigern, gehalten sind, damit in die entlegeneren, schlecht rentierenden Absatzgebiete zu gehen.“ Die den Produzenten zu berechnenden Preise sollten im Statut „niedrigst“ festgesetzt, für Transport ab Produktionsort und Vertrieb den Abnehmern für je 100 kg Lufttrocken Gewicht 3 Mark zugeschlagen werden. Den Produzenten bleibt das Recht der eigenen Fakturierung und die Verantwortlichkeit für gute und rechtzeitige Lieferung, während die unter einer bestimmten Firma in das Handelsregister einzutragende Verkaufsstelle das Del credere übernimmt. Die Verkaufsstelle wird von beliebig angestellten Beamten geleitet, und ist einer aus 5—7 Mitgliedern der Konvention bestehenden Vertrauenskommission untergeordnet. Eine Redaktionskommission von fünf Mitgliedern, der in der ersten Hälfte des Februar von den einzelnen Fabriken die Produktionsziffern pro 1888 mitzuteilen waren, sollte das Statut nochmals redigieren, sowie die Frage einer Vereinbarung mit den österreichischen und skandinavischen Konkurrenten überlegen. Das Statut sollte dann, nach schriftlicher Begutachtung durch alle deutschen Cellulosefabrikanten, in einer konstituierenden Generalversammlung genehmigt werden.

Übrigens war in der Versammlung noch ein zweites, viel weiter gehendes Projekt besprochen worden: Verschmelzung aller Sulfit- und Natronstofffabriken in zwei große Aktiengesellschaften nach dem Vorgang der Vereinigten Strohkstofffabriken. Der Plan fand jedoch praktische Schwierigkeiten (insbesondere würden manchen Fabriken dadurch „Opfer auferlegt, die sie nicht bringen können“) und wurde zurückgestellt, ohne aufgegeben zu sein.

Im Auftrage der Kommission redigierte Dr. Engel die Statuten zu einer Zellstoffkonvention im Sinne der Berliner Beschlüsse, „wobei der in Konventionsangelegenheiten praktisch sehr erfahrene Herr Generaldirektor Barnewitz ihn kräftigst unterstützte“. Aus dieser Formulierung ist zunächst hervorzuheben, daß die Kommission (für Sulfit- und Natronzellstoff) Preise erstrebt, die außer der Deckung „sämtlicher Produktionskosten“ „einen entsprechenden Gewinn übrig lassen“. Ferner „hat die Centralverkaufsstelle, unter Beistand der Vertrauenskommission, bezw. deren Delegierten, die Verpflichtung, zu jeder Zeit mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die einzelnen zur Konvention gehörigen Fabriken thunlichst gleichmäßig, nach dem Verhältniß ihrer eingeschätzten Produktion, beschäftigt werden, ferner, daß diese Fabriken stets rechtzeitig in den Besitz der Auftragserteilungen gelangen, und daß ihnen die genügende Zeit zur Ausführung der Aufträge verbleibt“. Kein Konventionsmitglied darf eine ihm direkt zugehende Bestellung ohne Genehmigung durch die Verkaufsstelle annehmen. Die Preise, und zwar Minimalpreise, werden von der Generalversammlung nach Rayons festgesetzt, und können durch die Vertrauenskommission jederzeit vorläufig geändert werden. Die Konventionsmitglieder unterstehen der Kontrolle der

Vertrauenskommission und hinterlegen eine Kaution. Die Konvention gilt für drei Jahre, wenn sie nicht vorher von der Generalversammlung gekündigt ist.

Dr. Engel gewann jedoch die Zustimmung der Kommission für ein zweites, noch vorteilhafteres Projekt, bei dem die Centralverkaufsstelle durch eine selbständige, speciell für die Zellstofffabrikation ins Leben zu rufende Gesellschaft ersetzt werden sollte, die zugleich als deren Bankier zu fungieren hätte (Zellstoffbank). Bei dieser veränderten Sachlage wurde die nochmalige Berufung einer bloßen vorberatenden Vereinsversammlung — statt der konstituierenden Versammlung — in Aussicht genommen.

Die Statuten für dieses zweite Projekt, nebst der für beide Projekte gemeinschaftlichen Denkschrift, bieten uns das Hauptinteresse.

Die Denkschrift versucht zunächst den sehr ausführlichen statistischen Nachweis, daß eine Überproduktion an Zellstoff wenigstens im Verhältnis zum inländischen Absatz unbedingt vorliege; ein Ergebnis, das freilich bei einer exportierenden Industrie nicht überrascht (die schnell steigende Ausfuhr wurde schon damals auf fast $\frac{1}{2}$ des Inlandsverbrauchs geschätzt, nämlich 288 000 Metercentner bei einer Gesamtproduktion von 1 000 000 Metercentnern). Von unterkäuflichen Vorräten ist nirgends die Rede, wie ja auch die Thatsache der Überproduktion von „sehr erfahrenen Zellstofffabrikanten“ „entschieden bestritten“ wurde.

Über die — übrigens nach den Ausweisen für 1887 nicht erhebliche — ausländische Konkurrenz wird folgendes bemerkt:

„Es ist vorn fattsam darauf hingewiesen worden, daß die deutschen Zellstofffabriken nichts weiter erzielen wollen, als Preise, bei denen sie bestehen können. Da diese Fabriken ebenso tüchtig geleitet sind, wie die des Auslandes, und in der Hauptsache auch nicht unter schlechteren Bedingungen fabrizieren als diese, so werden die Selbstkosten der ausländischen Fabriken kaum oder gar nicht hinter denen der deutschen zurückbleiben; sie können daher auch nicht viel billiger verkaufen, müssen aber, um im Deutschen Reich zu konkurrieren, eine größere Fracht und den Zoll von 1 Mk. pro 100 kg tragen. Daß sie mit ihren Preisen bereits bis zur äußersten Grenze herabgegangen sind, beweisen die Bestrebungen der österreichisch-ungarischen wie der nordischen oder skandinavischen Zellstofffabriken, sich ebenfalls zu vereinigen und eine Produktions- und Verkaufsregelung herbeizuführen, um dem auch ihnen verderblichen Preisfall wirksam entgegenzutreten; denn auch sie wollen und können nicht mit Schaden arbeiten. Es dürfte darum nicht allzuschwer sein, daß die Deutsche Zellstoffkonvention, wenn nur erst zu stande gekommen, sich mit jenen ausländischen Konventionen sowohl über die Preise, als auch über die gegenseitig sich einzuräumenden Absatzgebiete verständige. Was die russischen und amerikanischen Fabriken anlangt, so ist von diesen zwar keine Konkurrenz bei der Einfuhr zu fürchten, wohl aber hat die deutsche Ausfuhr mit ihnen in ihren Heimatländern zu rechnen. Welche Mittel in Bewegung zu setzen seien, um auch hier siegreich vorzudringen, läßt sich augenblicklich noch nicht sagen, jedoch die Märkte, insbesondere der amerikanischen Markt, sind so bedeutend, daß es gute Weile haben wird, ehe die einheimischen Zellstofffabriken ihn allein versorgen können. Zwar machen jetzt fabelhafte Mitteilungen über die Größe und die Rentabilität der zu Duzenden entstanden sein sollenden Zellstofffabriken in den Vereinigten Staaten die Kunde durch die Zeitungen, indes es wird wohl einige Übertreibung dabei sein.“

„Die englische Zellstoffindustrie ist bei der notorischen Holzarmut des die größten Massen von Papier verbrauchenden Vereinigten Königreichs und bei ihren wesentlich höheren Arbeitslöhnen selbst bei sich kaum zu fürchten; der deutsche Holzzellstoff wird dort noch auf unabsehbare Zeit hinaus reichliche Abnahme zu zufriedensstellenden Preisen finden, wenn die importierenden Fabriken sich nicht selbst unterbieten.“ —

Für die Regelung der einheimischen Produktion sind neben dem Privatinteresse gemeinnützige Erwägungen maßgebend. „Jede Vereinigung von Produzenten und Händlern, die auf eine Vergewaltigung der Konsumenten hinausläuft, ist verwerflich, und trägt, wie sehr sie auch für eine kürzere oder längere Zeit prosperieren mag, den Keim des Zerfalls in sich. Dagegen läßt sich weder vom volkswirtschaftlichen, noch vom ethischen Standpunkt etwas gegen die Arten von Vereinigungen von Produzenten einwenden, welche gemeinsam ihrer Vergewaltigung durch die Konsumenten widerstreben.“ Insbesondere hat die geplante Vereinigung der Zellstofffabriken „nichts von dem häßlichen Charakter jener Raubgenossenschaften an sich“, die, wie der kurzlebige Pariser Kupferring, auf Gründergewinn hinstreben, statt auf eine dauernde Vergewaltigung der Konsumenten. „Im Gegenteil, eine Vereinigung zum Zwecke der Erzielung und Aufrechterhaltung von Preisen, bei welchen die Fabriken bestehen können, hat nicht allein diesen speciellen Nutzen, sondern auch noch den höheren und allgemeineren, daß mit der Vereinigung die gegenwärtige, bis ins äußerste getriebene gegenseitige Abschließung und Geheimnisträumerei der Fabriken aufhören und ein lehrreicher gegenseitiger Austausch von Erfahrungen an deren Stelle treten wird, denn der Vorteil des einen braucht nicht mehr in der Übervorteilung des andern gesucht zu werden. Die geregelte Produktion wird ferner zur Folge haben, daß nicht bald Perioden von Arbeitsüberhäufung, bald solche von fast gänzlicher Arbeitslosigkeit die Fabriken heimsuchen, sondern daß eine gewisse Stetigkeit der Beschäftigung überall eintritt, und mit ihr auch eine Stetigkeit des Verdienstes der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter.“ „Jenen allgemeinen Nutzen der Stetigkeit und Freudigkeit der Arbeit, hervorgehend aus dem Gefühl, durch Fleiß, Sparsamkeit, Intelligenz, Solidität und Humanität auch wirklich vorwärts zu kommen, den Produzenten auf die Dauer zu sichern, das ist fast noch wichtiger, als durch eine Konvention von kürzerer oder längerer Dauer die Rentabilität ihrer Fabriken angemessen zu erhöhen.“ Endlich wird „der größte Wert darauf gelegt, eine Konvention zu schaffen, die den Produzenten zwar nützlich, den Konsumenten aber in keiner Weise schädlich ist.“ Ja, es scheint sogar, daß dem Interesse der Konsumenten gebient werden soll; einerseits komme sinkender Preis in der Hauptsache gar nicht den Konsumenten, sondern den Händlern zu gute, und andererseits würden die Konsumenten überhaupt keine Ware bekommen, wenn die Produzenten nicht durch regelmäßigen Absatz ihrer Ware die Mittel erhielten, ihren Betrieb fortzuführen. Es scheint also befürchtet zu werden, es möchte auch ohne Kartell die Überproduktion zu einer Unterproduktion führen, und zwar in der Weise, daß plötzlich ein Teil der Fabriken zur Liquidation gelangt. Dieser Eventualität muß auch im Interesse der Konsumenten vorgebeugt werden. Eine spekulative Betriebseinschränkung zum Schaden der Konsumenten, wie sie von Händlerningen allerdings ausgehen mag, sei bei Fabrikanten schon durch deren eigenes Interesse an der Ausnutzung ihrer Betriebsmittel, sowie durch das Interesse ihrer Arbeiter ausgeschlossen.

Daß die Preise gesteigert werden sollen, ist freilich unleugbar. Aber „man

wende nicht ein, daß, weil eine solche Preiserhöhung sich in der Papierindustrie fühlbar und das Papier, einen Bildungstoff, teurer machen werde, sie ein Attentat auf die Bildung sei. Das ist um so weniger der Fall, als es unbestreitbare Thatsache ist, daß die größten Konsumenten von Papier, die Zeitungsindustrie und der Bucherverlag, die Preise ihrer Erzeugnisse, trotz des Niedergangs der Papierpreise, nicht nur nicht herabgesetzt, sondern stetig erhöht haben. Die Zeitungen sind seit Jahrzehnten nicht wohlfeiler, die Inserate aber immer teurer geworden; die deutschen Buchhändler haben erst vor kurzem eine Vereinigung beschlossen und unter Zuhilfenahme ziemlich drastischer Mittel gegen die widerstrebende Minorität es durchgesetzt, daß der bisher allgemein den Bücherkäufern gewährte Rabatt von 10% entweder ganz aufgehoben, oder doch mindestens auf 5% herabgemindert wurde. Im Kunsthandel wird dem kaufenden Publikum gar kein Rabatt gewährt¹. Diese etwas summarische Argumentation will, wenn ich sie recht verstehe, nachweisen, daß die Zellstoff- oder Papierkonsumenten die wirtschaftliche Macht besitzen, den Preis ihrer Ware, des bedruckten Papiers, erheblich über die Herstellungskosten zu steigern. Daß sie unter solchen Umständen nicht instande sein werden, eine Verteuerung des Zellstoffs in den Papier- und Bücherpreisen zum Ausdruck zu bringen, scheint mir aus der Argumentation nicht zu folgen. Die Bildungsmittel würden nach aller Wahrscheinlichkeit gerade bei der geschilderten Machtlage verteuert werden. Die Denkschrift fügt hinzu: „Und übrigens würde die durchschnittliche Verteuerung des Papiers durch eine Preiserhöhung des Holzzellstoffs um 5 Mark¹ für 100 kg. nicht mehr als 1.50 Mk. für 100 kg Papier betragen.“

Was nun die ertretenswerte Gestaltung des Preises betrifft, so besteht zunächst eine Meinungsverschiedenheit zwischen Herrn Oskar Reuther und der Engelschen Denkschrift über die bisherige Rentabilität der Fabriken sowohl früher wie jetzt. Nach Reuther beliefen sich die Herstellungskosten der Sulfitcellulose 1879 „damals noch auf etwa Mk. 27.— bis Mk. 28.—“, während die Papierfabriken 44 bis 50 Mk. für die Ware zahlten; „der hohe Gewinn“ reizte neben andern Motiven zur Ausdehnung der bestehenden und zur Anlage neuer Fabriken. 1882 stand der Preis noch auf 46 Mark. Aber infolge schlechten Betriebs und rapid sinkender Preise ging die Rentabilität zurück, und als sich etwa 1889 acht Fabriken einer Selbsttaxe ihrer Werte unterzogen, die freilich gewiß keine zu niedrige gewesen sein wird, fiel diese bei der Mehrzahl im Verhältnis zu den gleichzeitig ermittelten Betriebsergebnissen der letzten drei Jahre sehr hoch aus („stand nicht im Verhältnis“), d. h. wohl, sie entsprach den durch die vorangehenden fetten Jahre gesteigerten Verzinsungsansprüchen nicht mehr. Und nachdem 1890 und 1891 die Preise noch fortwährend gefallen (1890: 24; 1891: 21 $\frac{1}{2}$ M.), war es im Frühjahr 1891 dahin gekommen, daß „in vielen Fällen, namentlich in den Fabriken kleineren Umfangs, die an und für sich niedrigen Gestehungskosten kaum gedeckt wurden.“ Die Verbilligung der Produktion hatte also mit dem Rückgang der Preise insoweit Schritt gehalten, daß selbst die unrentabelsten Fabriken noch 1891 ihre Selbstkosten herauszuschlugen. — In dem von Engel citierten Schreiben des Vereinsvorsitzenden vom 26. Dezember 1886 heißt es: „Dieselbe (unsere Industrie) arbeitet, mit wenig Ausnahmen vielleicht, zur Zeit ohne Gewinn. Manche

¹ In Wirklichkeit sollte die Verteuerung, da die 2—3 Mark Bankspesen mitgerechnet werden müssen, mindestens 7—8 Mark, womöglich mehr betragen; vergleiche weiter unten.

Kollegen werden kaum Zinsen oder Abschreibungen, welche letztere bei Cellulosefabriken gar nicht hoch genug bemessen werden können, verdient haben.“ Also nach Abzug der gar nicht hoch genug zu bemessenden Amortisation haben doch alle Kollegen mindestens ihr Kapital (mit wieviel Prozenten?) verzinst, aber fast alle haben ohne Gewinn gearbeitet. Dieser Umstand ist wichtig zur Feststellung des Begriffs Gewinn. Schon im Mai 1886 hatte übrigens eine Versammlung von Sulfittstofffabrikanten in der oben abgedruckten Resolution eine ähnliche Erklärung abgegeben.

Engel selbst dagegen ist der Meinung, die Zellstofffabriken hätten auch aus den früheren hohen Preisen keinen „nennenswerten“ Vorteil gezogen. „Sogenannte goldne Zeiten hat die junge deutsche Zellstoffindustrie bis jetzt noch nicht erlebt;“ die Selbstkosten seien eben früher viel höher gewesen; eine ziffernmäßige Berechnung wird nicht versucht. „Im allgemeinen hat sie so gut wie keine Gelegenheit gehabt, durch reichliche Abschreibungen von dem beträchtlichen Anlagekapital ihre Selbstkosten herabzumindern; belastet mit verhältnismäßig sehr hohen Anlagekosten, empfindet sie darum den zunehmenden Preisdruck um so schmerzhafter.“ Demgemäß urteilt er auch über das neuerliche Verhältnis zwischen Selbstkosten und Preis nicht günstig. Er giebt an, daß von drei Sulfittfabriken im Jahre 1886 — vermutlich wieder auf Grund einer Selbsttaxe — die eine für 100 kg lufttrockne Ware ungebleicht 24 Mk., die andere 27,68 Mk., die dritte (österreichische) 28,0 Mk. Selbstkosten hatte; diese drei Fabriken bezahlten den Raummeter Holz mit 5 Mk., bezw. 14 Mk. und 3.20 fl. Die damaligen Preise für Sulfittcellulose giebt Engel nicht an, sondern nur die für Natroncellulose ab Danzig, die nach Reuther billiger ist. Nach Reuther kosteten die besten Sorten Sulfittstoff 1886 30 Mk., während 1887 der Sulfittstoff durchschnittlich 26 Mk. brachte. Seit 1886 sind die Selbstkosten nach Engel, obgleich sie „seit den letzten 10—12 Jahren“ „erheblich“ zurückgingen, stabil geblieben, und er glaubt, daß „selbst die intelligentesten, sparsamsten und geschäftsgewandtesten Fabrikanten schwer imstande sein dürften, mit den heutigen (1889er) Preisen ihre sämtlichen, richtig berechneten Selbstkosten zu decken“. Nachdem inzwischen ein weiterer starker Preisfall eingetreten ist, müßte Engels Urteil noch ganz anders lauten.

Nach andern Äußerungen Engels werden „die rationalen Produktionskosten nicht mehr gedeckt“, sind die Preise „jetzt vielen verlustbringend“, „den meisten Zellstofffabriken verlustbringend“, und können die Fabriken bei den 1889er Preisen — allerdings nur „angesichts der steigenden Löhne und des Steigens der Preise vieler Rohstoffe, namentlich des Holzes“, also wohl bei Voraussetzung künftiger Verteuerung der Produktion — „nicht bestehen“; „sie sind, aus Gründen der Selbsterhaltung, gezwungen, diese Preise um ca. zwanzig Prozent zu erhöhen; Preise, die immer noch mäßig sind gegenüber denen vor 5—6 Jahren, wo die Zellstoffindustrie freilich nur erst die Kinderstube ausbezogen hatte“. Die letzten Worte sollen offenbar andeuten, daß den früheren hohen Preisen auch hohe Selbstkosten entsprachen, womit freilich der Hinweis auf diese hohen Preise die beabsichtigte Bedeutung einbüßt. —

„Die natürliche Grundlage der Preise sind die rationalen Produktionskosten.“ Zu betonen ist hier das Wort „rationell“, wie auch in der früher citierten Stelle Engel selbst mit Sperrdruck hervorgehoben hatte, daß er die richtig berechneten Selbstkosten meine. Der Preis muß außer den eigentlichen Produktionskosten „auch einen angemessenen Ersatz des in der Produktion sich abnützenden Kapitals und eine Rente für das viele Chancen des Verlusts laufende Kapital übrig lassen“. Das heißt wohl: Amortisation und Kapitalzins; wobei zu beachten ist, daß nach der obigen

Außerung die Amortisation bei Cellulosefabriken gar nicht hoch genug bemessen werden kann, und daß aus den vergangenen Jahren die Cellulosefabrikanten mit ihrer Amortisation nach Engel stark im Rückstande sind. „Diese Forderungen sind so gerecht, wie es nur irgend welche sein können, und ohne ihre Erfüllung vermag die Industrie überhaupt nicht zu bestehen, müssen in nicht zu langer Zeit Arbeitgeber wie Arbeitnehmer zu Grunde gehen.“

Nach dem von Engel stipulierten Statutenentwurf hat die zu gründende Deutsche Zellstoffbank den Zweck, „Preise zu erzielen, bei welchen die Zellstofffabriken imstande sind, sämtliche Produktionskosten, mit Einschluß der Abschreibungen, genügend zu decken und für die einzelnen Kapitalien eine angemessene Verzinsung zu erlangen“. Nach Ausweis des beigefügten Rentabilitätsanschlages soll der Preis von 25 auf 30 Mark gesteigert werden; das sind die schon erwähnten 20 Prozent Zuschlag. Es scheint also hiernach, als seien 25 Mark weniger als die „rationellen Produktionskosten“, welche vielmehr auf etwa 30 Mark taxiert werden sollen. Der Fabrikant soll zunächst zu 25 Mark an die Bank verkaufen, und diese soll 5 Mark aufschlagen; die 25 Mark heißen „Minimalpreis“.

Nach Seite 12 und 14 der Denkschrift ist die Rechnung jedoch etwas anders gedacht. „Der nächste Schritt zu einer Vereinigung der Zellstofffabriken ist also die Bestimmung eines Grundpreises, unter welchem keine Fabrik ihre Ware verkaufen darf. Dieser Grundpreis muß thunlichst so bemessen werden, daß keine der bereits bestehenden Fabriken, rationelle Anlage und Betrieb vorausgesetzt, dabei außer Stande ist, zu fabrizieren. Ist er für einige Fabriken günstiger als für andere, um so besser für sie; sie werden dann dabei um so mehr prosperieren.“ „Die Bank müßte den Zellstoff zu dem festgestellten Grundpreise kaufen, und ihn zu um ca. 20% erhöhtem Preise zu verkaufen bemüht sein.“ Hiernach scheint es fast, als stellten die 25 Mark schon die rationellen Produktionskosten vor; denn wir haben ja gehört, daß ohne Erstattung der im weitesten Sinne erstandenen Produktionskosten die Industrie zu Grunde gehen müsse, daß aber der in Aussicht genommene Grundpreis (also 25 Mk.) jedem rationell produzierenden Fabrikanten den Betrieb ermöglichen solle. Dem entsprechend wird auch in Engels erstem Statutenentwurf als Zweck der Konvention hingestellt, Preise zu erzielen, „welche sämtliche Produktionskosten in genügendem Maße decken und einen entsprechenden Gewinn übrig lassen“. Daneben werden freilich in dem Rentabilitätsanschlag 25 Mark als gegenwärtiger Durchschnittspreis bezeichnet, während doch jetzt die meisten Fabriken Verlust haben sollen. Es muß aber beachtet werden, daß die Fabriken künftig die Mühen und Kosten des Absatzes sparen, die, wie sich noch zeigen wird, selbst bei der Bank auf 2–3 Mark pro Metercentner (exklusive Fracht) abgeschätzt werden.

Muß es also dahingestellt bleiben, ob die 20% zu den rationellen Produktionskosten hinzuzuschlagen sind, so scheint doch ein anderer Grundsatz sich aus dem Vorstehenden mit Deutlichkeit zu ergeben. Nicht die Produktionskosten des am billigsten produzierenden Großbetriebs sollen die Unterlage bilden, auch nicht die durchschnittlichen Produktionskosten, sondern die des am teuersten produzierenden Betriebs. Selbst der teuerste Fabrikant soll schon im Minimalpreise, ehe die 20% aufgeschlagen sind (?), seine „rationellen Produktionskosten“ gedeckt haben; die anderen Fabrikanten sollen aber dieselben Preise nehmen, und also einen entsprechenden Mehrgewinn über ihre rationellen Produktionskosten hinaus haben; „um so besser für sie“.

Freilich wird auch dieser deutlich ausgesprochene Grundsatz durch zwei andere

Äußerungen wieder in Frage gestellt. „Für Stapelartikel nehmen diese Kosten (die rationellen Produktionskosten) alsbald und überall, wo solche Artikel gefertigt werden, ein bestimmtes Niveau ein. Hohe Löhne an einem Orte werden eventuell ausgeglichen (? vergl. die früher angeführten Selbstkostentaxen) durch billigere Roh- und Hilfsstoffe oder auch durch Frachtersparnisse an einem anderen(?) und umgekehrt. Der Preis der Erzeugnisse muß diese gleichsam nivellierten Produktionskosten decken.“ Wenn es hiernach den Anschein gewinnt, als sei an eine Durchschnittsrechnung gedacht, so wird kurz darauf ein dritter Grundsatz aufgestellt: „Ob der Grundpreis auf einen bestimmten Ort im Deutschen Reiche bezogen, oder ob er für jede Fabrik, mit Rücksicht auf ihre geographische Lage, ihren Absatzraum, die Qualität ihrer Ware u. s. w. festgestellt werde, das ist keine Principfrage, sondern lediglich eine solche der Ausführung.“ Es wird in der That insofern keine Principienfrage sein, als jedenfalls der Abzug, der den billiger produzierenden Fabriken vom Preise etwa gemacht wird, der Gesamtheit der kartellierten Fabrikanten doch wieder zu gute kommen muß. Die Bank hat nicht den mindesten Anlaß, denjenigen Käufern, die zufällig das Produkt einer billiger produzierenden Fabrik erhalten, einen entsprechenden Preisnachlaß zu gewähren. Es sind also thatsächlich die Produktionskosten der am teuersten produzierenden Fabrik, auf die ein Aufschlag von zunächst 20% gemacht werden soll.

Jedenfalls geht aus diesen Widersprüchen hervor, daß 25 Mark als Grundpreis noch nicht definitiv ins Auge gefaßt waren, sondern daß man eine Steigerung oder Ermäßigung dieses Satzes gewärtigen mußte¹.

Dazu kommt aber die Hauptsache, daß auch die Bank an jene 20% Aufschlag nicht gebunden ist; sie wird verpflichtet, so teuer zu verkaufen, als möglich, und ist nur an die Untergrenze gebunden, nicht unter dem Minimalpreis zugänglich der Frachten und andern Spesen zu verkaufen. Es wird auch vorausgesetzt, daß sie im ersten Anfang noch nicht einmal die 20% werde aufschlagen können.

„Zur Deckung ihrer Spesen schlägt die Zellstoffbank 2 Mark auf jenen Minimalpreis zugänglich etwaiger Versendungs-spesen.“ Da die Fabrikanten bisher Mühen und Kosten des Absatzes selbst trugen und in den Preis des Zellstoffs hineinrechneten, so liegt hier ein neuer Aufschlag vor; der Preis sollte in Wirklichkeit nicht 25 bzw. 30, sondern 27 bzw. 32 Mark in minimo betragen. Falls in dem 1889er Durchschnittspreis von 25 Mark auch Versendungskosten enthalten waren, so würde die besondere Berechnung der Versendungskosten neben Grundpreis und Bankspesen einen fernerer Aufschlag bedeuten. In diese Versendungs-spesen sollte ausdrücklich auch die Fracht vom Fabrikanten zum Lager der Bank einbegriffen werden. Wird diese Fracht vom Absender getragen, so soll der Minimalpreis in diesem Einzelfalle entsprechend erhöht werden. Der Verkaufspreis seitens der Bank setzt sich also nun zusammen aus 1. dem Minimalpreis (25 Mark), der die rationellen (?) Produktionskosten des teuersten Fabrikanten deckt, 2. den Versendungskosten vom Fabrikanten zur Bank

¹ Nach dem Statutentwurf für die Zellstoffbank wird den von vornherein beitretenden Fabrikanten ihre erste Zellstofflieferung (Zweimonatproduktion) zum Preise von 25 Mark pro Metercentner angerechnet. Die nachträglich beitretenden haben über den Preis ihrer ersten Lieferung besondere Vereinbarung zu treffen. Seite 14 (in Verbindung mit Seite 11) wird das Kapital, dessen die Bank zum Ankauf von 1 Million Metercentnern Zellstoff bedarf, auf 30 Millionen Mark taxiert. Den Preis schreibt die Konvention der Bank vor.

und eventuell von der Bank zum Käufer, 3. 2 Mark Bankspesen, 4. 5 Mark Aufschlag seitens der Bank und 5. einer eventuellen Erhöhung des Minimalpreises oder des Aufschlags oder beider. Vielleicht löst sich die Schwierigkeit betreffs des Minimalpreises von 25 Mark, der einerseits der gegenwärtige unzureichende Marktpreis sein, andererseits den Produktionskosten entsprechen soll, wie gesagt, in der Weise, daß in dem heutigen Marktpreis Verkaufs- und Versandkosten schon einbegriffen waren. —

Es sind noch zwei Fragen übrig: wie soll die beabsichtigte Preissteigerung ermöglicht werden? und: wie ist die Zellstoffbank zu konstruieren, wem soll ihr Gewinn zufallen?

Die Preispolitik wurzelt in der Befürchtung, die Fabrikanten möchten ihre Produktionskosten zu verringern suchen durch weitere Ausdehnung ihrer Produktion, also durch Großbetrieb, der zur Überproduktion, zu weiterem Preisdruck und zur Unverkäuflichkeit eines Teils der Produkte führen müßte. „Allerdings werden die kapitalkräftigen Fabriken die Jagd nach dem Glück auf diesem Wege länger aushalten, als die kapitalschwachen, allein von diesen letzteren werden, im Kampfe um ihre Existenz, stets einige das Feld so lange wie möglich zu behaupten suchen, Unterbilanzen nicht scheuen und den ersteren es unmöglich machen, die Opfer, die sie gebracht, wieder zu gewinnen“¹.

Die Produktion soll demgemäß zwangsmäßig beschränkt werden; es soll das in Deutschland zu produzierende Gesamtquantum festgestellt und auf die einzelnen Fabriken nach der Größe einer jeden verteilt werden. Aber wohl zu beachten: das Gesamtquantum soll nicht der Nachfrage angepaßt werden, sondern hinter dieser zurückbleiben; die Fabriken sollen „ihre eigne bisherige und demnächstige Produktionsfähigkeit feststellen und diese mit dem inländischen Verbrauch, der doch stets der Hauptabnehmer sein und bleiben wird, vergleichen. Wächst nach wahrheitsgetreuer und von Schönfärberei freier Ermittlung die derzeitige bzw. demnächstige Produktion erheblich stärker, als der Verbrauch, hat die Ausfuhr mit Schwierigkeiten zu kämpfen, liegen überhaupt sichere Anzeichen einer Überproduktion vor, so müssen sich die Zellstofffabriken eine Produktionsbeschränkung auflegen.“

Wenn schon 1889 die Ausfuhr auf fast $\frac{1}{2}$ des Inlandsverbrauchs geschätzt wurde und in schneller Zunahme begriffen war, so ist es auffällig, wie Engel diese auswärtige Nachfrage als *quantité négligeable* behandelt. Nach Engels Pläne sollte die Produktion das Maß des Inlandsverbrauchs nicht überschreiten, oder doch, da das allzu unglücklich, die Steigerung der auswärtigen Nachfrage ignorieren². Überdies sollte die Berechnung ausdrücklich in „von Schönfärberei freier“ Weise gemacht werden, also lieber auf eine zu große als eine zu kleine Beschränkung der Produktion hinauslaufen. Übrigens ist ein solches Mißverhältnis zwischen Produktion und Nachfrage ja auch erforderlich, wenn es gelingen soll, den Preis um mindestens 20% über die Produktionskosten zu steigern. „Unbegrenzte Mengen von Zellstoff vermag die

¹ Aus diesen Worten scheint nebenbei die Auffassung hervorzugehen, daß an eine Preissteigerung gedacht wird, die nicht nur die rationalen Produktionskosten des Augenblicks deckt, sondern auch frühere „Opfer“, d. h. wohl *lucra cessantia*, wieder einbringt.

² Die Fabriken sind verpflichtet, ihre gesamte Produktion an die Bank zu verkaufen, also auch die für das Ausland bestimmte Ware. Diese muß mithin in dem vorgeschriebenen Produktionsmaximum enthalten sein.

geschickteste Verkaufsstelle nicht zu steigenden Preisen zu verkaufen.“ Bei zunehmender Ausfuhr wäre aber die Preissteigerung bald eine ganz enorme geworden. Nach den weiter unten folgenden „Hauptpunktionen“, § 2, ergibt sich eine gesteigerte Unterproduktion und Preiserhöhung auch im Falle einer Störung des Betriebs durch Naturereignisse, Unglücksfälle und namentlich Arbeits einstellen. Es wird damit auf die Provokation eines größeren Strikes, gewiß ohne Absicht, eine Prämie gesetzt.

Die auf die einzelnen Fabriken entfallenden Produktionsquoten (Prozente der festgestellten Gesamtproduktion) „können erhöht werden, wenn Fabriken eingehen; sie müssen unter Umständen erniedrigt werden, wenn neue Fabriken hinzutreten, denn es ist vorteilhafter, diese in die Einschätzung mit aufzunehmen, als sie auszuschließen und so zum Konkurrenzkampf zu zwingen, der selten mit anderen Waffen als denen der Preisunterbietung gefochten wird.“ —

Die Zellstoffbank gewährt zunächst den Vorteil einer Arbeitsteilung. Bisher mußten die Fabrikanten nebenbei dem Vertriebsgeschäft obliegen. „Ganz anders, wenn der Verkauf durch eine besondere, mit den tüchtigsten Verkaufskräften ausgerüstete Centralverkaufsstelle geschieht, welche ihre ganze Kraft und Aufmerksamkeit lediglich dem Vertrieb zuwenden kann und mit der Fabrikation nichts zu thun hat.“

„Es giebt dergleichen Verkaufsstellen, welche nur den Verkauf vermitteln, die Fakturierung und Liquidierung der Aufträge aber den Fabriken belassen; es giebt dagegen auch solche Centralverkaufsstellen, welche gleichsam die alleinigen Käufer der gesamten Produktion sind und diese für eigne Rechnung verkaufen. Letztere führen gewöhnlich den Namen Syndikate.“ Es scheint, daß die Zellstoffbank den Fäden zwischen der einzelnen Fabrik und ihren Kunden nicht völlig durchschneiden, also kein eigentliches Syndikat werden sollte¹. Für den Fall einer Auflösung des Syndikats bleibt die Konservierung dieser Fäden von Wichtigkeit.

Die Centralverkaufsstelle einer Bank zu übertragen, war die Berliner Versammlung mit Rücksicht auf eine dabei drohende Übervorteilung abgeneigt gewesen. Engels Plan geht deshalb dahin, eine eigne Bank ins Leben zu rufen, deren Gewinn im wesentlichen der Zellstoffindustrie wieder zufließt. Um aber die Käufer des Zellstoffs nicht zu verstimmen, wohl auch, um sie nicht der auswärtigen Zellstoffkonkurrenz in die Arme zu treiben, soll ihnen Gelegenheit geboten werden, sich an der Bank in bescheidener Weise zu beteiligen; so würde eine Konvention geschaffen, die „den Produzenten zwar nützlich, den Konsumenten aber in keiner Weise schädlich ist“; offenbar ein für die Regelung des Kartellwesens zukunftsreiches Princip, das

¹ §§ 19 und 20 des Konventionsstatuts: „Die Mitglieder der Konvention verpflichten sich, bei etwaigen ihnen von der Kundschaft direkt zugehenden Aufträgen, hiervon der Zellstoffbank sofort Kenntnis zu geben und sich mit derselben über Ausführung, Fakturierung und Liquidierung dieser Aufträge zu verständigen. Die Mitglieder der Konvention verpflichten sich, bei den ihnen übertragenen Geschäftsabwicklungen, der Kundschaft keinerlei Benefizien oder Nachlässe irgend welcher Art außerhalb der Abschlußbedingungen zuzugestehen, und sie unterwerfen sich bei vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen den von der Generalversammlung zu bestimmenden Geldstrafen bis zur Höhe der hinterlegten Kaution.“ Aus der Denkschrift: „Es soll . . . den Fabrikanten u. a. auch der nicht zu unterschätzende Vorteil gesichert werden, daß sie bis zu einem gewissen Grade mit ihrer bisherigen Kundschaft in Fühlung und über die Abfahrtingung ihres Fabrikats nicht ganz in Unkenntnis bleiben.“

an gewisse neuere Genossenschaftsformen erinnert. Aber natürlich würden die Konsumenten auch nach Abrechnung ihrer Gewinne für den Zellstoff mehr als früher bezahlen müssen, sonst wäre die ganze Veranstaltung für den Produzenten ohne Zweck.

Die Konsumenten dürfen einen Teil der Aktien der Bank erwerben. Es werden zunächst Aktien im Werte von 5 Millionen Mark ausgegeben. Der bei weitem größere Teil dieser Aktien fällt den Fabrikanten zu, diese zahlen den Wert in Zellstoff ein, und zwar giebt jeder Fabrikant die zweimonatliche Produktion seiner Fabrik. Nimmt man mit Engel an, daß $\frac{9}{10}$ der Industrie sich an der Konvention beteiligen, und daß der Metercentner zu 25 Mark angerechnet wird, so würden $3\frac{3}{4}$ Millionen des Aktienkapitals auf die Fabrikanten fallen, $1\frac{1}{4}$ Millionen auf die Barzahler¹, die übrigens nach den Statuten nicht notwendig alle Konsumenten sein müssen; es können auch Zellstofffabrikanten darunter sein, ja dies scheint sogar angesichts des in der Anmerkung 1 bezeichneten modus procedendi notwendig zu sein.

Ist die Erwerbung der Aktien erledigt, so zahlt die Bank den weiterhin allwöchentlich eingelieferten Zellstoff monatlich, während „gegenwärtig vielfach auf viermonatiges Ziel verkauft werden muß“. Es kann auch darin eine versteckte Preiserhöhung liegen.

Von dem Preisaufschlag, den die Bank exklusive Spesen erzielt, fällt zunächst die Hälfte denjenigen Aktionären zu, die ihren Anteil in Zellstoff eingezahlt haben. Dieser Betrag wird um so größer sein, je niedriger die Spesen berechnet worden sind; im Rentabilitätsanschlag wird aber der Fall als möglich angenommen, daß die auf 2 Mark pro Metercentner festgelegten Bankspesen in Wirklichkeit 3 Mark erreichen könnten². Diese an die Zellstofflieferanten vorweg abzuführende Hälfte des Aufschlags wird in den Statuten der Bank, die die Verteilung des Reingewinns regeln, nicht erwähnt; sie sollte wohl der Öffentlichkeit gegenüber als Teil der Selbstkosten der Bank erscheinen. Die Bankstatuten schreiben dagegen folgendes vor:

„Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Reingewinn ist ein Reservefonds dergestalt zu bilden, daß demselben mindestens 5% des Reingewinns zugewiesen werden, bis er die Höhe von $\frac{1}{5}$ des jeweilig emittierten Aktienkapitals erreicht, bezw. wieder erreicht hat, wenn er vorher angegriffen worden ist.“

„Von dem nach Dotierung des Reservefonds verbleibenden Überschusse des Reingewinns sind 5% auf das emittierte Aktienkapital für die Aktionäre als Vorzinsende abzugeben. Von dem alsdann noch verbleibenden Überschusse werden

- a. ein Betrag von $7\frac{1}{2}$ % als Lantime dem Aufsichtsrat gewährt³;
- b. diejenigen Gewinnanteile gekürzt, welche dem Vorstände und den Beamten der Gesellschaft, gemäß der mit ihnen geschlossenen Verträge, zukommen. Der Gesamtbetrag dieser Gewinnanteile darf jedoch $12\frac{1}{2}$ % des zu verteilenden Überschusses nicht überschreiten. Der in einem Jahre nicht verbrauchte Teil von diesen $12\frac{1}{2}$ % fließt einem anzusammelnden Beamten-Gratifikations-, Unterstützungs- und Pensionsfonds zu;

¹ Zunächst sollen 2 Millionen auf die Barzahler fallen, aber den nachträglich beitretenden Zellstoff-Einzahlern soll ein entsprechender Teil dieser Aktien überwiesen, die Barzahlung also rückgängig gemacht werden.

² Die in Ansaß zu bringenden Frachtpesen werden vom Vorstände der Konvention bestimmt.

³ Mindestens 600 Mark pro Mitglied, eventuell auf Unkosten-Konto bis zum Gesamtbetrage von 6000 Mark.

- e. der Rest (= 80% des verbleibenden Überschusses) wird, vorbehaltlich der Beschlußfassung der Generalversammlung, als Nachdividende an die Aktionäre verteilt.“

„Der Reservefonds ist dazu bestimmt, bei etwaigen Unterbilanzen den Abgang von Kapital zu ersetzen, und er wird gleich dem Grundkapitale zu den statutenmäßigen Geschäften der Gesellschaft mit verwendet.“ Der Reservefonds wird also zum Beispiel ermöglichen können, vorübergehend einzelnen Käufern beliebig niedrige Preise zu gewähren, um einen Konkurrenten zu verdrängen; oder er würde den Fabrikanten als Darlehn gewährt werden können.

Nach dem Rentabilitätsanschlag würde sich eine Vor- und Nachdividende von 21,52% ergeben, ungerechnet Zantiemen und Reservefonds. Dazu kommt die vorweg den Fabrikanten zustießende Hälfte des Überschusses, die selbst bei einem Preisaufschlag von 20% noch 60%, also mit der Dividende zusammen 81,52% des Aktienwertes betragen würde. Im ganzen bezögen nach dem Rentabilitätsanschlag die Fabrikanten für den Metercentner Zellstoff eine Entschädigung von 28,39 Mark, und es ist ihnen dabei noch möglich gewesen, die Käufer erster Hand durch Gewährung eines Anteils am Gewinn zu verpflichten. Inwiefern den barzahlenden Aktionären, also den Konsumenten, die Vorteile der Bank oder gar der Konvention zur vollen Hälfte wieder zu gute kommen sollen (S. 14), ist mir nicht deutlich.

Die Fabrikanten sollen indes aus der Bank noch weitere Vorteile ziehen. Die Bank soll mehr als bloße Verkaufsstelle sein, und sie soll u. a. „bei allmählicher Erweiterung ihres Wirkungskreises auch anderen verwandten Industriezweigen von größtem Nutzen sein“; die Dividende wird dementsprechend steigen. Statutarischer Zweck der Bank sollte sein:

- a. Roh- und Hilfsstoffe für die Papier-, Pappen- und Papierwarenfabrikation, insbesondere Holzzellstoff, zu beleihen, anzukaufen und zu veräußern;
- b. Fabriken solcher Roh- und Hilfsstoffe, wenn erforderlich auch in Verbindung mit Papier-, Pappen- und Papierwarenfabriken, zu errichten, zu betreiben und einzeln oder vereinigt wieder zu veräußern oder zu finanzieren, auch Aktien oder Anteile solcher Fabriken zu erwerben und wieder zu veräußern;
- c. auf die Herstellung von Roh- und Hilfsstoffen für die Papier-, Pappen- und Papierwareninndustrie gerichtete Patente zu erwerben, auszunutzen und zu veräußern;
- d. alle Arten von Bankgeschäften, welche mit den unter a bis c genannten Zwecken in Verbindung stehen, zu betreiben und Zweigniederlassungen, Agenturen und Kommanditen zu diesem Behufe zu errichten.“

Von ferneren Bestimmungen des Statuts ist noch hervorzuheben, daß die ersten 5 Millionen Mark Aktien bis spätestens Ende 1890 unveräußerlich sein und bis dahin durch Depotseine ersetzt werden sollten; daß bei Ausgabe junger Aktien die ursprünglichen Aktionäre im Verhältnis ihrer ursprünglichen Aktienzeichnung $\frac{1}{2}$ der jungen Aktien zum Paripreise, zuzüglich des durch Reserve- oder etwaige Sparfonds repräsentierten Mehrwerts der Aktien, beanspruchen dürften; daß der Vorstand fast willenloses Werkzeug des Aufsichtsrates und durch ihn jederzeit, sogar durch telephonischen Beschluß, absetzbar sein sollte; daß der jeweilige geschäftsführende Vorstand der Konvention ipso jure Mitglied des Aufsichtsrates der Bank sein sollte. Aus den Statuten der Konvention geht hervor, daß die Generalversammlungen ohne

Rücksicht auf ihre Frequenz beschlußfähig sein sollten, daß eine Abstufung des Stimmrechts nach der Produktionsmenge und seine Übertragbarkeit an Vertreter beabsichtigt war, daß zur Kompetenz der Generalversammlung auch die Beschlußfassung über Maßnahmen gegen die Konkurrenz gehören sollte. Ferner § 17: „Die Mitglieder der Konvention verpflichten sich, die über ihre Produktion und Lieferungen von Holzzellstoff, sowie über die Lagerbestände geführten Bücher oder Register dem geschäftsführenden Vorstände jederzeit auf dessen Verlangen an Ort und Stelle zur Einsichtnahme vorzulegen und denselben bei Ausübung seiner ihm obliegenden Kontrollfunktionen nach besten Kräften zu unterstützen.“ § 21: „Um die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen sicherzustellen, unterwerfen die Mitglieder der Konvention ihre Geschäftsbahrung, soweit sie auf die Konvention Bezug hat, der Kontrolle des geschäftsführenden Vorstands, und sie hinterlegen gleichzeitig für ihre Firmen Kaution;“ aus dieser Kaution werden rückständige Strafbeträge entnommen; Schadenerschaftansprüche einzelner oder aller Mitglieder können aber außerdem geltend gemacht werden. Die Kaution beträgt 2 Mark pro 1000 kg Jahresproduktion. § 23: „Sämtliche Kosten, welche die Einrichtung, Ausführung und Handhabung der Konvention verursacht, werden auf die einzelnen Fabriken im Verhältnis ihrer Einschätzung umgelegt. Als Einrichtungs- und Betriebsfonds hat jede Fabrik bei Abschluß der Konvention 1 Mark für jede 1000 kg der eingeschätzten Produktion zu entrichten.“ Diese Unkosten sind im Rentabilitätsanschlag übergegangen worden.

Die Denkschrift lehrt, wie schwer es ist, eine konkrete Vorstellung von dem Maße der Ansprüche zu gewinnen, die deutsche Fabrikanten im Interesse der Fristung ihrer nackten Existenz erheben.

Der von Engel entworfene Vertrag zwischen Konvention und Bank, sowie sein Rentabilitätsanschlag folgen hier im Wortlaut.

N. Oldenberg.

Haupt-Punktationen eines Vertrags zwischen der Deutschen Zellstoff-Konvention einerseits und der Deutschen Zellstoff-Bank andererseits.

I. Verpflichtungen der Konvention gegen die Bank.

§ 1.

Die Mitglieder der Konvention verpflichten sich, den Verkauf des gesamten Holzzellstoffs, den ihre Fabriken erzeugen, der Deutschen Zellstoff-Bank zu übertragen, in der Weise, daß jede einzelne Fabrik wöchentlich zwei Prozent der Normalproduktion, wozu sie eingeschätzt ist, in guter lieferbarer Beschaffenheit zur Verfügung der Bank hält. Als lieferbar gilt diejenige Ware einer Fabrik, welche den von dieser Fabrik bei der Bank deponierten Mustern entspricht.

§ 2.

Naturereignisse, Unglücksfälle, Arbeitseinstellungen, welche die Fabriken einzelner Mitglieder der Konvention zeitweilig zu unfreiwilligem Stillstand nötigen oder die Produktion beschränken, entbinden dieselben für die Dauer des Stillstandes gänzlich, bezw. teilweise von der Produktions- und Lieferungsverpflichtung. Jedoch müssen solche Ereignisse sowohl dem geschäftsführenden Vorstände der Konvention als

auch der Bank sofort angezeigt werden. Ebenso muß dem einen wie der andern angezeigt werden, wenn die Produktion und Lieferung wieder aufgenommen wird.

§ 3.

Den Mitgliedern der Konvention ist unverwehrt, ihre Produktions- und Lieferungsberechtigung an andere Mitglieder ganz oder teilweise zu übertragen oder zu veräußern, oder auch die anderer Mitglieder ganz oder teilweise zu erwerben. Die betreffenden Mitglieder sind aber verpflichtet, von solchen Verschiebungen dem geschäftsführenden Vorstand und der Bank sofort Nachricht zu geben.

§ 4.

Die Mitglieder der Konvention verpflichten sich, bei Beanstandungen ihres Fabrikats seitens der Besteller sich dem endgültigen Spruche eines aus drei Personen bestehenden Schiedsgerichtes zu unterwerfen, wovon die eine von dem betreffenden Mitgliede der Konvention, die andere von dem Beanstander gewählt wird, die dritte aber von diesen beiden Gewählten ernannt wird; können sich die beiden Gewählten über die dritte Person nicht einigen, so entscheidet das Los über die Wahl der von ihnen vorgeschlagenen Personen.

Wird die Beanstandung für gerechtfertigt erachtet, so ist dem betreffenden Mitgliede hiervon sofort Nachricht zu geben. Dasselbe hat sich gefallen zu lassen, daß die beanstandete Ware öffentlich oder aus freier Hand, wenn nötig auch unter dem der Bank vorgeschriebenen Minimalpreise, verkauft werde. Die dergestalt verkaufte Ware wird dem betreffenden Mitgliede auf seine Produktions- bzw. Lieferungs-berechtigung voll angerechnet, die Bezahlung dafür erfolgt aber nur nach dem erzielten Verkaufspreis, abzüglich der durch die Beanstandung, Begutachtung und den Verkauf entstandenen Kosten und vorbehaltlich der von dem Mitgliede zu tragenden Ansprüche, die seitens des unbefriedigten Bestellers erhoben werden könnten.

§ 5.

Für den Fall, daß ein Mitglied der Konvention (ohne einen der in § 2 genannten Hinderungsgründe) die ihm zugeteilte Produktionsmenge nicht rechtzeitig zur Verfügung der Bank hält, oder einen ihm innerhalb seiner Produktionsberechtigung übertragenen Auftrag nicht oder nicht rechtzeitig ausführt, muß es sich gefallen lassen, daß die Bank das nicht gelieferte Quantum für seine Rechnung kauft, ohne hierbei an einen bestimmten Einkaufspreis gebunden zu sein, ihm aber dieses anderweit angekaufte Deckungsquantum auf seine Produktions- und Lieferungs-berechtigung angerechnet werde.

II. Verpflichtungen der Zellstoff-Bank gegen die Konvention.

§ 6.

Die Zellstoff-Bank ist verpflichtet, den gesamten Holzzellstoff, welchen die Fabriken der Konventionsmitglieder in Gemäßheit der Statuten der Konvention erzeugen, zu den von der Konvention vorgeschriebenen Minimalpreisen abzunehmen und zu bestmöglichen Preisen, keinesfalls aber unter den Minimalpreisen, zuzüglich der Frachten und anderen Spefen, zu verkaufen. Eine Abweichung von dieser Verpflichtung ist nur in den im § 4 genannten Fällen zulässig.

Schriften LX. — Kartelle. I.

§ 7.

Die Zellstoff-Bank ist verpflichtet, für den von ihr gekauften Holzzellstoff, gegen Einhandigung der Ablieferungsscheine seitens der Absender und der Empfangs- und Annahmescheine seitens der Empfänger, den Mitgliedern der Konvention allmonatlich den vorgeschriebenen Minimalpreis, zuzüglich etwaiger von dem Absender getragenen Versendungsgebühren, zu entrichten.

Zur Deckung ihrer Spesen schlägt die Zellstoff-Bank 2 Mark auf jenen Minimalpreis zuzüglich etwaiger Versendungsgebühren. Von den noch hierüber erzielten höheren Verkaufspreisen ist die Bank verpflichtet, die Hälfte an die Mitglieder der Konvention abzugeben, und zwar pro rata der Lieferungen derselben. Der Geld- oder Wertbetrag dieser Hälfte ist am Anfange jedes neuen Halbjahres für das vor- letzte Halbjahr von der Bank zu entrichten. Die andere Hälfte fällt der Bank als Gewinn zu.

§ 8.

Die Zellstoff-Bank ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstände der Konvention jederzeit Einsicht in die über den An- und Verkauf von Holzzellstoff der Konventionsmitglieder geführten Listen, Bücher und Abmachungen zu gestatten und auch dessen Weisungen in Bezug auf möglichst gleichmäßige Beschäftigung der Fabriken der Mitglieder Folge zu geben.

Rentabilitäts-Anschlag einer Deutschen Zellstoff-Bank in Verbindung mit einer Deutschen Zellstoff-Konvention.

Dem Statutenentwurf nach soll das Aktientkapital der Deutschen Zellstoff-Bank in 10 Millionen Mark bestehen, wovon aber nur erst 5 Millionen Mark in 5000 Stück Aktien zu 1000 Mark emittiert werden sollen.

Es wird nun angenommen, daß von den deutschen Holzzellstoff-Fabriken, welche zusammen jährlich ca. 1 000 000 Metercentner (zu 100 Kilogramm) lufttrocken gedachten Holzzellstoff fabrizieren, eine Anzahl der Konvention (und infolge dessen auch der Bank) beitrifft, deren Fabriken neun Zehntel dieser Jahresproduktion erzeugen. Das sind 900 000 Metercentner (zu 100 Kilogramm).

Der Durchschnittspreis eines Metercentners solcher Ware beträgt gegenwärtig ca. 25 Mark. Der Geldwert der Jahresproduktion der Fabriken der Konventionsmitglieder beläuft sich demnach zur Zeit auf 22 500 000 Mark.

Die Deutsche Zellstoff-Bank ist nach dem Statut die alleinige Käuferin und Verkäuferin dieses gesamten Holzzellstoffs; sie muß also ihr Kapital von z. B. 5 000 000 Mark 4¹/₂mal im Jahre umsetzen, um die Mittel zum Ankauf des Holzzellstoffs stets rechtzeitig bereit zu haben.

Es wird ferner angenommen, daß es durch die Regelung der Produktion einerseits und durch die Centralisation des Verkaufs andererseits der Deutschen Zellstoff-Bank gelinge, den Metercentner anstatt zu dem festgesetzten Minimalpreis von 25 Mark zu dem Preise von 30 Mark (Fracht und Spesen extra gerechnet) zu verkaufen. Das bedingt eine Einnahme der Bank aus diesem Geschäft allein von 27 000 000 Mark.

Von dem Mehrpreise von 5 Mark, wie von jedem andern über 25 Mark für

den Metercentner hinausgehenden Mehrpreise, muß die Bank den Konventionsfabriken die Hälfte abgeben; das sind im vorliegenden Falle 2 250 000 Mark, die anderen 2 250 000 Mark fallen ihr als Bruttogewinn zu, aus welchen sie sämtliche Kosten zu decken hat, die durch den Zuschlag von 2 Mark für jeden Metercentner noch nicht gedeckt sind.

Selbst für den Fall, daß sich diese Kosten im Durchschnitt auf 1 Mark für den Metercentner, im ganzen also auf 900 000 Mark belaufen, würden der Bank immer noch 1 350 000 Mark als Reingewinn verbleiben.

Der statutarischen Bestimmung nach soll dieser Gewinn wie folgt verteilt werden:

1. Dem Reservefonds sind zuzuführen 5% = 67 500 Mk.
Bleibt Rest 1 282 500 Mk.
2. Hiervon sind vorweg 5% des Aktienkapitals von 5 000 000
Mark als Vordividende abzugeben = 250 000 :
Bleibt Rest 1 032 500 Mk.
3. Hiervon sind zu gewähren:
 - a. dem Aufsichtsrat bis 7 1/2% = 77 430 :
 - b. der Direktion und den Beamten bis 12 1/2% . . . = 129 060 :
 - c. den Aktionären als Nachdividende 80% = 826 010 :

Sa. 1 350 000 Mk.

Auf das Aktienkapital entfallen mithin 1 076 010 Mark Dividende, welche einer Kapitalrente von 21,52 Prozent entspricht.

Da die Konventionsfabriken mit 3 000 000 Mark an diesem Kapital beteiligt sind, so erhalten sie noch 645 600 Mark Dividende.

Diese Fabriken haben mithin für ihre 900 000 Metercentner Holzzellstoff empfangen:

Mk.	22 500 000	Einkaufspreis,
=	2 250 000	Mehrpreis,
=	150 000	Vordividende
=	645 000	Nachdividende

Sa. Mk. 25 545 000,

was einem Durchschnittsverkaufspreise von 28.39 Mark für 1 Metercentner entspricht.

Daneben sind diese Fabriken aber im Besitze von 3 000 000 Mark Aktien, deren Kurs, bei so guter Rentabilität, sich wohl erheblich über pari stellen dürfte.

Ferner haben die Konventionsfabriken das Bezugsrecht der Hälfte jeder Aktienemission zum Parikurse pro rata ihrer Beteiligung an der Gründung der Bank, ein Recht, welches ebenfalls mit der Zeit sehr wertvoll werden dürfte.

Endlich erhöht sich der Wert der Konventionsfabriken selbst durch deren gesicherte und nunmehr lediglich auf die Fabrikation zu richtende Thätigkeit.

Daß die Bank bei guter, vorsichtiger und solider Leitung alle Anwartschaft hat, sich einen ausgebreiteten Kunden- und Geschäftskreis zu erwerben, und dadurch eine hohe Rentabilität zu sichern, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Selbst wenn es unter allen übrigen sich gleich bleibenden Umständen nötig sein sollte, das Aktienkapital der Bank auf 10 000 000 Mark zu erhöhen, lediglich um das Holzzellstoffgeschäft schwunghaft zu betreiben, so würde der Reingewinn der Bank immer noch eine Dividende von ca. 11,3 Prozent zulassen, bei der Annahme, daß die Bank einzig und allein aus dem genannten Geschäft ihren Nutzen zöge.

IX.

Das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat¹.

Von

Arnold Steinmann-Bucher.

Die Vorgeschichte des Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats ist neuerdings in einer geschichtlich-kritischen Studie des Bergassessors Sarter² dargestellt worden, welche das Wesentliche der Vorgänge auf diesem wichtigen Gebiete gewerblicher Thätigkeit sachgemäß erörtert und erschöpfende Mitteilungen über die einzelnen Stufen der Vereinigungsbestrebungen im Steinkohlenbergbau Rheinland-Westfalens bringt.

Wie auf den meisten Gebieten großgewerblicher Thätigkeit, so knüpfen sich auch im Steinkohlenbergbau die ersten Versuche zur Herbeiführung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes an die wirtschaftlichen Ereignisse der

¹ Es war ursprünglich beabsichtigt, eine eingehende geschichtliche Darstellung der Vorgänge im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau, welche auf die Vereinigung der Zechen zur Feststellung ihrer Erzeugung und der Kohlenpreise abzielen, dem Sammelwerke des „Vereins für Socialpolitik“ einzuverleihen. Nachdem jedoch die verdienstvolle Abhandlung des Bergassessors Franz Sarter inzwischen erschienen ist, konnte auf die Ausführung jener Absicht verzichtet werden. Es muß genügen, an dieser Stelle lediglich einen gebrängten Überblick über jene Vorgänge zu bringen. Wenn dabei die letzte Stufe der bisherigen Einigungsversuche, das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, eingehender dargestellt wird, so ist dies durch dessen Bedeutung für die Gegenwart und die nächste Zukunft begründet.

² Franz Sarter, Bergassessor: Die Syndikatsbestrebungen im niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirke. Eine geschichtlich-kritische Studie. In Conrad's Jahrbüchern, 1894, III. Folge, Bd. VII, I. Heft.

siebziger Jahre, d. h. auf die Zeit der zügellosen Wirtschaft folgt ein Zeitabschnitt, welcher sich durch das Bestreben kennzeichnet, Ordnung in die gesamte Wirtschaft und deren einzelne Gebiete zu bringen. Wenn davon gesprochen wird, daß die Förderung in den ersten siebziger Jahren maßlos gesteigert worden sei und daß sich infolgedessen eine Überproduktion eingestellt habe, welche wiederum einen Druck auf die Preise auszuüben vermochte, der keinen Nutzen mehr ließ — wenn ferner als eine der Hauptursachen des geschäftlichen Rückganges die Zersplitterung des Bergwerksbesitzes und der Kampf auf Tod und Leben zwischen den einzelnen Werken bezeichnet wird, so sind dies nur Umschreibungen des Grundgedankens, daß der Steinkohlenbergbau als nationaler Wirtschaftszweig und als Ganzes schlecht verwaltet worden ist. Damit soll nicht gesagt sein, daß im Gegensatz zu jener schlechten Verwaltung zur Zeit der zügellosen Wirtschaft nun die Herrschaft des Syndikats als die schlecht hin gute Verwaltung gelten soll; wir haben es vielmehr auch hier lediglich mit einer Stufe in der Entwicklung zur besten und zweckmäßigsten Verwaltung zu thun; aber offenbar ist jene Zeit des zügellosen Wettbewerbes, der Zubeußen und Anleihen, der Zersplitterung des Bergwerksbesitzes als eine niedrige Stufe der Verwaltung aufzufassen, der gegenüber die späteren Formen der Wirtschaft als höhere Stufen zu bezeichnen sind. Mit dem Syndikat ist die letzte Stufe noch immer nicht erreicht. Es ist auch von unserer Zeit nicht zu erwarten, daß sie die Form kennt, welche dieser höchsten Stufe entspricht; nur die Erwägung, daß bisher eigentlich noch kein Wirtschaftskörper zu einer vom allgemein staatswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus verstandenen Politik der Kohle gelangt ist, berechtigt zu der Annahme, daß es noch höhere Formen der Verwaltung für die Kohle geben wird und daß mit der Bildung des Syndikats tiefgreifende Fragen der Staatswirtschaft, welche mit der Kohle zusammenhängen, noch nicht beantwortet sind.

Was die bisherigen Stufen der Bewirtschaftung und Verwaltung der Kohle kennzeichnet, also auch namentlich alle Bestrebungen zur Bildung von Kohlenverkaufsvereinen und Syndikaten, das ist ihre rein privatwirtschaftliche Eigenart. Sie richten ihre Aufmerksamkeit ausschließlich auf das Interesse des Bergwerksbesitzes, auf die Beseitigung des Wettbewerbes unter den einzelnen Besitzern und die Erzielung eines höheren Ertrages, also im wesentlichen auf die Erhaltung und Sicherung der bestehenden Besitzverhältnisse. Es ist nur die Privatwirtschaft der getrennten Einzelbetriebe in die Privatwirtschaft der vereinigten Einzelbetriebe umgewandelt, und zwar der nur aus dem Gesichtspunkt der privatwirtschaftlichen Interessen vereinigten Einzelbetriebe. Die Vereinigung geht über diese Interessen nicht

hinaus, und im allgemeinen sind die Kartelle über diese Entwicklungsstufe hinaus noch nicht gelangt, auch auf anderen gewerblichen Gebieten. Bei den Kohlenverkaufsvereinen und -Syndikaten ist alles, was außerhalb der Festsetzung der Förderung und der Preise der Kohle steht, sorgfältig vermieden; denn auch die gelegentlichen Verhandlungen mit anderen Kohlengebieten des In- und Auslandes oder mit einzelnen Gruppen der Kohlenverbraucher gehen über diesen engeren Rahmen nicht hinaus.

Die Versuche zur Beseitigung der zunächst empfundenen Übelstände, der Schwierigkeiten des Absatzes und der ungünstigen Preise, beginnen mit den Bestrebungen, der Kohle neue Absatzgebiete zu gewinnen. Schon im Jahre 1877 wurde zu diesem Zwecke von 23 Gas- und Flammentohlenzechen des Bochumer und Gelsenkirchener Reviers der Westfälische Kohlenausfuhrverein geschaffen, dem hauptsächlich die Aufgabe zukam, die englische Kohle in den Nordseehäfen zu bekämpfen und auch die Ostseehäfen sowie die östlichen Provinzen für die westfälische Kohle zu gewinnen. Weder diese Versuche, noch die vom Staate bewilligten Ausnahmetarife für die auszuführende Ruhrkohle waren imstande, die Lage des Kohlenbergbaues zu bessern.

Gleichzeitig wurde aber auch versucht, durch Einschränkung der Kohlenförderung auf die Preisverhältnisse einzuwirken. Die erste Übereinkunft dieser Art fällt in das Jahr 1877. Dieselbe war jedoch ihrer ungenügenden Schutzmittel wegen unwirksam. Es war nicht einmal eine Konventionalstrafe vereinbart. Es folgten nun nacheinander die Förderkonventionen von 1880, 1881, 1885 und 1886, welche alle von kurzer Dauer und geringer Einwirkung auf die Gesundung des Kohlenbergbaues waren, da sie nur die Förderung einzuschränken suchten und die Festsetzung der Preise unterließen. Es wurde aber teilweise nicht einmal die Einschränkung der Förderung erzielt, da bei den niedrigen Konventionalstrafen sich für viele Zechen selbst bei Überschreitung der zugebilligten Förderung noch ein Nutzen ergab.

Auch der Versuch einer Regelung der Förderung mittelst der Berggewerkschaftskasse im Jahre 1887 mißlang vollständig, da das Oberlandesgericht zu Hamm in seinem Urteil vom 13. Dezember 1890 entschied, daß die Berggewerkschaftskasse nicht befugt sei, eine außerordentliche Abgabe von denjenigen Zechen zu erheben, welche die von ihr festgesetzte Förderungseinschränkung nicht einhalten. Das Scheitern dieses Versuches hatte gezeigt, daß die Einschränkung der Förderung allein nicht genügt, um die Marktlage der Kohle zu bessern.

Während diese Maßregeln bethätigt worden sind, fehlte es auch nicht

an Versuchen, durch Vereinbarungen über die Preise dem Wettbewerb ein Ende zu bereiten. Auch diese Bemühungen hatten nicht den erwarteten Erfolg, und nur die Vereinigung der Gasflammkohlenzechen vermochte sich bis in die neuere Zeit zu halten.

Das Mißglücken der bisherigen Gemeinschaftsunternehmungen hatte die Beteiligten nicht entmutigt, vielmehr gelehrt, daß die gestellte Aufgabe auf den bisher beschrittenen Wegen nicht gelöst werden könne, daß vielmehr das Ziel nur zu erreichen ist, wenn auf Seite der Beteiligten sich ein tieferes Verständnis der Gemeinschaftsaufgaben und ein größerer Opferfinn ausbilden. Nachdem die Förderkonventionen gescheitert waren, wurde sofort von den Einsichtigsten für die Aufklärung in diesem Sinne gewirkt und der gemeinschaftliche Verkauf der Bergwerkserzeugnisse in Verbindung mit der Regelung der Förderung unter festen und strengen vertraglichen Abmachungen befürwortet. Es fehlte dabei nicht an dem Versuche, das ganze Kohlengeschäft den Händen einer kapitalistischen Gruppe zu überantworten, zu welcher die Zechen in ein Abhängigkeitsverhältnis gesetzt worden wären. Auch hierunter verstand man die Regelung des Verkaufsgeschäftes, zu welcher wohl manche der notleidenden Zechen die Hand geboten hätten, wenn nicht inzwischen die Geschäftslage sich vorübergehend gebessert hätte. Es war in diesem Falle sicherlich ein Glück für die Zechen, daß sie sich von jeder Schwankung des Marktes so leicht beeinflussen ließen; denn diese Besserung hatte gerade genügt, um eine große Gefahr von dem Bergbau abzulenken, die Gefahr nämlich, als großes notleidendes Gewerbe einer kapitalistischen Großmacht überantwortet zu werden.

Die Zechen waren zwar noch nicht reif für den ausgesprochenen großen Gedanken einer einheitlichen Regelung des Verkaufsgeschäftes des ganzen niederrheinisch-westfälischen Bezirkes, aber eine der vielen Wellenbewegungen auf dem Kohlenmarke reichte aus, um die erneute Inangriffnahme der Vereinigungsversuche im Jahre 1889 zu bewirken. Da aber das größere Ziel einer Vereinigung sämtlicher Zechen des Bezirks noch unerreichbar erschien, so begnügte man sich mit gruppenweisen Vereinigungen, den sogenannten Verkaufsvereinen, die dann im Jahre 1890 in verschiedenen Formen ins Leben traten, als eigentliche Vereine mit gemeinschaftlicher Verkaufsstelle oder doch wenigstens einer Kontrollstelle unter Festsetzung von Mindestpreisen und Festlegung der Fördermenge und Vereinbarung von Konventionalstrafen (Verein Rheinisch-westfälischer Magerkohlenzechen, Ziegel- und Kalkkohlenvereinigung, Grus- und Siebgrustkohlenvereinigung), — und als Verkaufsvereine in Verbindung mit von den beteiligten Zechenbesitzern gebildeten und den Verkauf vermittelnden Aktiengesellschaften (Dortmunder Kohlen-

verkaufsverein, Bochumer Kohlenverkaufsverein, Essener Kohlenverkaufsverein, Steele-Mülheimer Kohlenverkaufsverein¹, Koks Syndikat, Briquetverkaufverein).

Von weittragender Bedeutung ist die zuletzt erwähnte Form der Verkaufsvereine geworden, nicht weil die Gruppen, welche diese Form gewählt hatten, eine dauernde Gesundung des Marktes erzielten, sondern weil die vertraglichen Grundlagen dieser Vereine auf das spätere Rheinisch-westfälische Kohlen Syndikat übertragen worden sind.

Der Übelstand, welcher den Verkaufsvereinen von Anfang an das Leben erschwerte, war die Trennung in Gruppen, welche den Wettbewerb zwischen denselben fortbestehen ließ. Man hatte gehofft, nachdem einmal eine Einigung innerhalb der Gruppen erzielt war, auch diese unter sich zu einem großen Verbands vereinigen zu können. Diesem Zwecke sollte die sogenannte Gemeinschaft dienen, die im Jahre 1892 ins Leben trat. Dieselbe war jedoch von so lockerem Gefüge, daß die Absicht nicht erreicht wurde, die bei ihrer Gründung vorschwebte, und so wurden auch die Kohlenvereine nur zu einer Versuchsstation. Die Bechen waren nun reif für den großen Plan eines niederrheinisch-westfälischen Syndikates, das denn auch im Februar 1893 gebildet wurde. So lehrreich war indessen diese kurze Versuchszeit mit den Verkaufsvereinen, daß die Erkenntnis von der Zweckmäßigkeit der einheitlichen Regelung des Verkaufsgeschäftes eine allgemeine wurde, und daß man sich allseitig überzeugt hatte, es fehle zum vollständigen Gelingen nur noch die Verschmelzung aller Bechen zu einer einzigen großen Vereinigung.

Diese Vereinigung bildet nun das Rheinisch-westfälische Kohlen Syndikat.

Die Grundlage desselben bildet eine Aktiengesellschaft, deren Statut² sich in nichts unterscheidet von demjenigen anderer Aktiengesellschaften. Dasselbe trifft die üblichen Bestimmungen über Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, wobei als Sitz Bochum und später Essen angegeben ist. Als Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briquetts bezeichnet. Das Grundkapital beträgt 900 000 Mark und ist eingeteilt in dreitausend auf Namen lautende Aktien von je 300 Mk., deren Übertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist. Zur

¹ Carter zählt den Steele-Mülheimer Kohlenverkaufsverein zu den Vereinen mit einer Kontrollstelle, während thatsächlich dieser Verein ähnlich gebildet ist, wie der Dortmunder Kohlenverkaufsverein und für seinen Kohlenverkauf eine Aktiengesellschaft gebildet hat.

² Siehe Anlage B.

Übertragung der Aktien ist demnach die Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung erforderlich. Die weiteren Bestimmungen über die Organe der Gesellschaft, Bilanz, Gewinnverteilung, Reservefonds und Art der Bekanntmachungen zeigen durchaus keine Eigentümlichkeit.

Auffallen dürfte unter den vorstehend hervorgehobenen Bestimmungen des Statuts der verhältnismäßig niedrige Betrag des Aktienkapitals, das noch keine Million beträgt, während die Aktiengesellschaft doch die Aufgabe erhalten hat, die sämtlichen Kohlen des Ruhrgebietes aufzukaufen und umzusetzen. Es möge hier erwähnt werden, daß die Aktiengesellschaft Westfälisches Koks Syndikat mit einem Aktienkapital von 400 000 Mark, die Aktiengesellschaft Steele-Mülheimer Kohlen-Verkaufs-Verein mit einem solchen von 100 000 Mark und die Aktiengesellschaft Dortmunder Kohlenverkaufsverein mit nur 80 000 Mark ausgestattet worden waren. Offenbar war das Aktienkapital so niedrig bemessen, weil es sich dabei nur um die Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift handelte, und bei diesen Aktiengesellschaften das Kapital nur eine nebensächliche Rolle spielte. Das Wesentliche war aber der Vertrag, welcher gleichzeitig mit Begründung der Aktiengesellschaft Rheinisch-westfälisches Kohlen Syndikat zwischen dieser und den Zechenbesitzern des Ruhrgebietes sowie zwischen diesen letzteren untereinander abgeschlossen worden war. Dieser Vertrag, welcher am 16. Februar 1893 abgeschlossen wurde, und durch den nachträglichen Beitritt der Gewerkschaft Mont Genis am 19. Februar 1893 in Wirksamkeit trat, bildete das Eigentümliche an der Syndikatsbildung.

Als Zweck dieses Vertrages ist bezeichnet: unter den Zechen für die Zukunft einen ungesunden Wettbewerb auf dem Kohlenmarkt auszuschließen und mit anderen beim Wettbewerb in Betracht kommenden Zechenbesitzern und Vereinigungen soweit als thunlich feste Vereinbarungen über die Beteiligung am Gesamtabsatz, sowie über Preise und Lieferungsbedingungen zu erreichen. Es ist also eine Verständigung auch mit anderen Kohlengebieten beabsichtigt; da nun in diesen letzteren ähnliche Bestrebungen sich seit längerer Zeit geltend machen und teils bereits zur Anknüpfung von Verhandlungen geführt haben, wie beispielsweise zwischen den rheinisch-westfälischen und belgischen Koksanstalten, so dürften demnächst auch internationale Abmachungen zu erwarten sein. Indessen muß immer hervorgehoben werden, daß die Syndikatspläne auch jetzt sich noch ausschließlich auf die Erzielung besserer Preise und die Regelung des Verkaufsgeschäfts beschränken.

Der Vertrag sucht nun dieses Ziel durch folgende wesentliche Bestimmungen zu erreichen:

Jeder Zechenbesitzer verpflichtet sich, eine seiner Förderung entsprechende

Anzahl Aktien der Aktiengesellschaft Rheinisch-westfälisches Kohlen-Syndikat zu erwerben. Damit ist die Absicht zu erkennen gegeben, die Aktiengesellschaft von fremden, außerhalb des Kohlenbergbaus stehenden Elementen rein zu halten.

Außer den oben erwähnten üblichen Organen der Aktiengesellschaft sind durch den Vertrag folgende weitere Organe geschaffen:

1. Die Versammlungen der Zechenbesitzer, welche beschlußfähig sind, wenn $\frac{3}{4}$ aller Stimmen vertreten sind. Zur Teilnahme an den Zechenversammlungen ist nur der legitime Vertreter jeder Zeche oder bei dessen Verhinderung ein mit Vollmacht ausgerüsteter Zechenbeamter befugt. Vertretung durch dritte Personen ist unstatthaft. Die Versammlungen werden einberufen, wenn der Beirat dies für notwendig erachtet, oder wenn Zechenbesitzer, die $\frac{1}{5}$ der Gesamtstimmen vertreten, dies schriftlich beim Vorstande des Syndikats beantragen. Das Protokoll der Versammlungen, für dessen Unterzeichnung bestimmte Vorschriften bestehen, hat für die Mitglieder unbedingt beweisende Kraft. Der Versammlung der Zechenbesitzer liegt ob:

- a. die Ernennung des Beirats (siehe unten 2.),
- b. die Wahl der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der grundlegenden Beteiligungsziffern (siehe unten 3.),
- c. die Beschlußfassung über etwaige, auf Vorschlag des Vorstandes auf kürzere oder längere Zeit einzuführende Fördereinschränkung,
- d. die Feststellung der Abgabe und Entschädigung für Mehr- bzw. Minderabsatz,
- e. die Beschlußfassung über Aufnahme neuer Mitglieder,
- f. die Feststellung des Aktienbesitzes der beteiligten Zechenbesitzer.

Über die Preise der Kohlen, Koks und Briquetts entscheidet also die Versammlung der Zechenbesitzer nicht, ebenso nicht endgültig über die Beteiligungsziffern. Nur in letzterer Beziehung hatten die Zechenbesitzer insofern einen Einfluß, als in dem Vertrage festgesetzt wurde, daß als Grundlage für die Beteiligung am Gesamtabsatz nach Wahl des Zechenbesitzers die Förderung des Jahres 1891 oder des Jahres 1892 zu gelten habe. Streitigkeiten hierüber entscheidet jedoch nicht die Versammlung der Zechenbesitzer, sondern die unter 3. zu erwähnende Kommission und in letzter Instanz der unter 2. erwähnte Beirat. Daß der Versammlung die Entscheidung über die Preise sowie über Streitigkeiten in Bezug auf die Beteiligungsziffer entzogen ist, hat wohl seinen Grund in den Erfahrungen der früheren Verkaufsvereine. Der Dortmunder Kohlenverkaufsverein hatte der Versammlung der Zechenbesitzer die generelle Festsetzung der Mindestpreise und der Tief-

rungsbedingungen, sowie die Feststellung der Beteiligungsziffern eingeräumt. Es muß offenbar als zweckmäßig erkannt worden sein, diese Befugnisse dem unmittelbaren Einfluß der Gesamtheit der Beteiligten zu entziehen und einer kleinen Zahl von Vertrauensmännern zuzuweisen.

2. Der Beirat ist eine dem Vorstand der Aktiengesellschaft beigeordnete Behörde, welche einerseits diesem Ausschusse mit seinem Räte beizustehen, andererseits in gewissen Fällen als letzte Instanz zu entscheiden hat. Jedem Bechenbesitzer resp. jeder Gruppe von Bechen steht das Recht zu, für eine Produktionsbeteiligung von je einer Million Tonnen je ein Mitglied zum Beirat, sowie einen Stellvertreter zu ernennen.

Der Beirat stellt die allgemeinen Grundsätze hinsichtlich der Preisbestimmung, sowie der Qualitäts- und Sortenbestimmungen fest, nach welchen der Vorstand der Aktiengesellschaft die Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen bestimmt. Die Preise und Verkaufsbedingungen werden also durch eine Gemeinschaftsthätigkeit von Vorstand und Beirat festgesetzt. Die Bechen haben dabei nicht mitzusprechen. Der Beirat beschränkt sich auf die allgemeinen Grundsätze, an die sich jedoch der Vorstand halten muß; im Wesen ist also der Beirat maßgebend, er überwacht die Preisbestimmungen des Vorstandes und erhebt Einspruch gegen dieselben, wenn sie seinen Grundsätzen nicht entsprechen.

Außerdem steht dem Beirat die endgültige Entscheidung zu in Streitfällen über die Beteiligung am Gesamtabsatz, bei Nichteinhaltung der Lieferungsverpflichtung, bei Gewährung von Entschädigungen im Falle der Verfügung von Ausnahmepreisen und bei Verschulden nicht vorchriftsmäßiger Lieferung.

Schließlich bestimmt der Beirat die Höhe der Abzüge von den Monatsrechnungen, wenn solche Abzüge zur Deckung der Geschäftsunkosten, der Entschädigungen sowie einer allfälligen Unterbilanz der Aktiengesellschaft notwendig werden.

3. Die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern hat die in ihrem Namen ausgedrückte Aufgabe. Sie besteht aus vier Mitgliedern, zwei Technikern, einem Kaufmann und einem Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft. Es ist also dem technischen Element ein weitgehender Einfluß gesichert, weil es sich hier in den meisten Fällen um rein technische Fragen handelt. Aber auch dafür ist gesorgt, daß keines der Mitglieder dieser Kommission im einzelnen Falle Beamter oder Aktionär oder Gewerke an der in Frage stehenden Beche ist. In dieser Richtung sind bestimmte Vorschriften zu befolgen und auch dem Beirat Befugnisse zur Ergänzung der Kommission erteilt.

In den vorstehenden Mitteilungen ist schon das Wesentliche über die Art und Weise der Regelung des gemeinsamen Verkaufsgeschäftes gesagt. Zur weiteren Aufklärung muß jedoch noch einiges beigelegt werden.

Der gemeinsame Verkauf erstreckt sich auf die ganze Förderung von Kohlen, Koks und Briquetts; ausgeschlossen sind nur die zu eigenen Zwecken der Zeche erforderlichen Erzeugnisse, ferner die im Landdebit abgehenden Kohlen, Koks und Briquetts, soweit dadurch nicht benachbarte Werke in regelmäßiger Weise bedient werden, und schließlich die Deputatkohlen für die Grubenbeamten, die Hausbrandkohlen für die Bergleute und die für wohlthätige Zwecke zu verschenkenden Kohlen. Diese Ausnahmen unterliegen jedoch der Kontrolle des Syndikats.

Die Abmachung trat vom 1. März 1893 in dem Sinne in Kraft, daß von diesem Zeitpunkt an die Zechen jeden Auftrag und jede direkte Anfrage sofort dem Syndikat zu überweisen und diesem die Erledigung zu überlassen hatten. Nur die von den Zechen vor dem 1. März 1893 eingegangenen Lieferungsverpflichtungen hatten dieselben selbst abzuwickeln. Diese letztere Bestimmung war von großem Einfluß auf die Gestaltung der ersten Wirksamkeit des Syndikats und des Kohlenmarktes während dieser Zeit; aber sie war nicht zu umgehen, denn als die Bestrebungen zur Bildung des Syndikats in weiteren Kreisen bekannt wurden, bemühten sich die Händler und Verbraucher, von der damals bestehenden Verwirrung Gebrauch zu machen, indem sie sich für möglichst lange Zeit die Lieferungen sicherten, so daß die Zechen, welche an das Zustandekommen des Syndikats nicht geglaubt hatten, mit schweren Lieferungsverpflichtungen in das Syndikat eintraten. Die freie Wirksamkeit des Syndikats war hierdurch in der ersten Zeit seines Bestehens sehr beschränkt, um so mehr, als auch den älteren Verkaufsvereinen, dem Koksyndikat und dem Briquettkaufverein ähnliche Zugeständnisse gemacht werden mußten. Diesen Verkaufsvereinen ward jedoch die Pflicht überbunden, dem Rheinisch-westfälischen Kohlenyndikat bis zum 1. März 1893 eine Aufstellung der bezüglichlichen Verträge einzureichen und bis zu deren Erledigung über die Ausführung derselben monatlich zu berichten. Je näher die Abwicklung dieser alten Lieferungsverpflichtungen rückt, um so freier wird die Thätigkeit des neuen Syndikates sich entwickeln können, dann werden aber auch die alten Verkaufsvereine überflüssig geworden sein und die betreffenden Aktiengesellschaften sich auflösen müssen.

In dem Vertrage ist noch die auffallende Bestimmung enthalten, daß der Vorstand des Syndikats berechtigt sein soll, Kohlen, Koks und Briquetts auch von außerhalb des Syndikats stehenden Zechen anzukaufen und zu verkaufen. Diese Bestimmung hat offenbar den Zweck, dem Vorstand den

Ankauf von Kohlen u. d.jenigen Zechen, welche dem Syndikat noch nicht angehören, zu ermöglichen, um auf diese Weise den noch bestehenden Wettbewerb dieser wenigen Zechen zu schwächen und dieselben an das Syndikat zu fesseln.

Eingehende Bestimmungen enthält der Vertrag über die Beteiligung am Gesamtabsatz und die Regelung der Förderung. Hier ist nun die Thätigkeit der Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern von Wichtigkeit. Wie schon mitgeteilt ist, entscheidet über allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommission und den einzelnen Zechen endgültig der Beirat. Für die durch die Lage des Marktes etwa bedingte Einschränkung der Förderung ist vereinbart, daß eine gleichmäßige prozentuale Einschränkung der Förderung durch Beschluß der Versammlung der Zechenbesitzer erfolgt. Falls jedoch eine solche Einschränkung wegen bestehender Verträge oder Qualität der Kohlen nicht gleichmäßig erfolgen kann, haben die Zechen, welche verhältnismäßig mehr zugewiesen erhalten, eine Abgabe zu zahlen, während die Zechen, deren Absatz unter der Anteilziffer steht, eine Entschädigung erhalten.

Daß die Festsetzung der Preise durch den Vorstand nach den vom Beirat aufgestellten Grundsätzen erfolgt, ist bereits angedeutet worden. Hier wäre nur hervorzuheben, daß für den Fall von Ausnahmepreisen, welche infolge des Wettbewerbes von außerhalb des Syndikats stehenden Zechen eingeräumt werden müssen, den liefernden Zechen Entschädigungen gewährt werden, welche der Beirat zu genehmigen hat, die aber nicht höher sein dürfen, als der Unterschied zwischen dem erzielten Preise und dem ungefähren Durchschnittspreis im natürlichen Absatzgebiet.

Als Strafen sind vorgesehen bei Verkäufen unter Umgehung des Syndikats 50 Mark für jede Tonne, bei sonstigen Übertretungen der Bestimmungen des Vertrages bis 1000 Mark für jede Übertretung.

Der Vertrag ist auf 5 Jahre abgeschlossen worden und gilt für weitere 5 Jahre, wenn keiner der Vertragsschließenden ein halbes Jahr vor Ablauf des Vertrages Widerspruch erheben sollte.

Dies sind die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages, dessen Einzelheiten in dem in der Anlage A. abgedruckten vollständigen Wortlaute enthalten sind.

Die dem Syndikat beigetretenen etwa 100 Zechen vereinigen in sich eine Förderung von etwa 35 Millionen Tonnen oder etwa 94 % der Gesamtförderung des rheinisch-westfälischen Bezirks, während etwa 6 % außerhalb des Syndikats sich befinden. Da es von Wert ist zu wissen, welche Zechen dem Syndikat fern geblieben sind und welche Bedeutung dieselben

haben, so mögen dieselben unter Angabe der Förderung hier aufgezählt werden. Es ist zu unterscheiden zwischen Zechen, welche sich im Besitze von Werken befinden, und Einzelzechen.

I. Im Besitze von Werken befindliche Zechen, sogenannte Hüttenzechen:

	Förderung 1892
	Tonnen:
1. Förder Bergwerks- und Hüttenverein:	
Förder Kohlentwerk	272 239
2. Dortmunder Union:	
Glückauf Tiefbau	212 727
Karl Friedrich Erbstollen	108 616
3. Mansfeldsche Gewerkschaft:	
Mansfeld	304 160
4. Bochumer Verein für Bergbau u.:	
Hafenwinkel	292 788
Maria Anna und Steinbank	190 333
Ber. Engelsburg	68 619
5. Friedrich Krupp:	
Hannover	667 715
Sälzer und Neusack	257 206
6. Gutehoffnungshütte:	
Ludwig	156 043
Oberhausen	901 122
7. Gewerkschaft Deutscher Kaiser:	
Deutscher Kaiser	326 437
Zusammen	3 758 005 t.

II. Einzelzechen:

	Tonnen
1. Westhausen	124 472
2. Bergmann	1 936
3. Schöne Aussicht	510
4. Friedlicher Nachbar	100 639
5. Alte Haase	36 226
6. Wodan	1 021
7. Rabe	3 749
8. Hammerthal	3 044
9. Johannesjegen	150
10. Hermann	3 636
11. Hoffnungsthal	7 103
12. Hülfeepenbant	2 364
13. Pfingtblume	624
14. Geduld	1 743
Übertrag	287 217 t.

	Tonnen
Übertrag	287 217
15. Berneck	28 412
16. Langenbrahm	222 773
17. Prinz Friedrich	17 689
18. Paul	13 709
19. Richardt	73 026
20. Joseph	433
21. Roland	106 249
22. Wiesehe	119 635
23. Westende	187 716
Zusammen	1 056 859 t.

Nun ist zu bemerken, daß die Förderung der sogenannten Hüttenzechen zu etwa $\frac{2}{3}$ von den besitzenden Werken selbst verwendet wird und nur etwa der dritte Teil, also etwa 1 252 668 Tonnen an den Markt gelangt. Es wird dies sofort erklärlich, wenn man sich vergegenwärtigt, welches die Besitzer dieser Hüttenzechen sind. Es ist also nur mit diesen $1\frac{1}{4}$ Million Tonnen auf dem offenen Markt zu rechnen. Dabei darf wohl angenommen werden, daß die Besitzer dieser Zechen sich in der Preisbildung an das Syndikat anschließen werden. Was nun die Einzelzechen betrifft, so hat man es hier vorzugsweise mit ganz kleinen Zechen zu thun, die auf dem Kohlenmarkt kaum zu Bedeutung gelangen können, und der Rest bildet einen so kleinen Teil der Gesamtförderung, daß von hier aus dem Syndikat wohl keine Verlegenheiten bereitet werden können. Diese Zechen werden froh sein müssen, wenn sie durch das Syndikat nicht lahmgelegt werden.

Dem Syndikat scheint also in seinem engeren Gebiete eine Gefahr nicht erwachsen zu können, und es bleibt nur die Möglichkeit bestehen, daß ihm durch die anderen Kohlenreviere Schwierigkeiten bereitet werden. Bis jetzt ist wegen der noch kurzen Wirksamkeit des Syndikats ein Urteil hierüber nicht möglich. Allem Anschein nach wird zwischen den verschiedenen Revieren ein Modus vivendi sich herausbilden, gerade so wie sich das Syndikat bereits mit den Händlern und größeren Verbrauchern verständigt hat. Auf die Versuche in dieser Richtung wird sich die Tätigkeit des Syndikats zunächst zu erstrecken haben, und es ist höchst unwahrscheinlich, daß die Leiter desselben Gelegenheit finden werden, größeren wirtschaftlichen Aufgaben, welche mit der Bedeutung der Kohle für den gesamten Wirtschaftskörper zusammenhängen, näher zu treten. Die Organe des Syndikats werden sich bemühen müssen, die Frist von fünf Jahren, welche

dem Syndikat vorerst gewährt ist, so auszunützen, daß ihm eine größere Lebensdauer wird, die dann vielleicht auch weitergehenden Zielen gewidmet werden kann.

Anlage A.

Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat und den nachstehend genannten Zechenbesitzern, sowie zwischen den letzteren untereinander.

Zwischen der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlenyndikat einerseits und den nachstehend aufgeführten einzelnen Zechenbesitzern (folgen 98 Firmen mit den Namen ihrer Vertreter) andererseits, ist, um unter diesen für die Zukunft eine ungejunde Konkurrenz auf dem Kohlenmarke auszuschließen und mit anderen bei der Konkurrenz in Betracht kommenden Zechenbesitzern und Vereinigungen soweit als thunlich feste Vereinbarungen über die Beteiligung am Gesamtabsatz, sowie über Preise und Lieferungsbedingungen zu erreichen, der nachstehend in den § 1 bis mit 9 niedergelegte Vertrag geschlossen.

Gleichzeitig verpflichten sich die vertragschließenden Zechenbesitzer untereinander, wie im folgenden vorgeschrieben, zu Versammlungen zusammenzutreten und sich in den nachstehend aufgeführten Fällen denjenigen Beschlüssen zu unterwerfen, welche in diesen Versammlungen der Zechenbesitzer, für welche die unter A. aufgestellten Normen gelten, mit Stimmenmehrheit gefaßt werden, sowie ferner den Beschlüssen des unter B. aufgeführten Beirats und der unter C. bestimmten Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern sich zu unterwerfen. Auch hat jeder Zechenbesitzer eine seiner Förderung entsprechende Anzahl Aktien der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlenyndikat zu erwerben.

A. Die Versammlungen der Zechenbesitzer

finden nach Bedürfnis statt. Ob ein solches Bedürfnis vorliegt, entscheidet der Beirat des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats. Außerdem ist eine Versammlung der Zechenbesitzer sofort einzuberufen, wenn Zechenbesitzer, welche $\frac{1}{5}$ der Gesamtstimmen vertreten, dies schriftlich beim Vorstande des Syndikats beantragen.

In den Zechenversammlungen hat jeder Zechenbesitzer für je volle 10 000 Tonnen seiner festgesetzten Beteiligungsziffer eine Stimme,

Die Zechenversammlungen sind beschlußfähig, wenn $\frac{3}{4}$ aller Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Versammlung als nicht beschlußfähig, so ist in der später vorgeschriebenen Weise sofort eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Dies muß jedoch in der zweiten Einladung ausdrücklich angegeben werden.

Den Vorsitz in den Versammlungen der Zechenbesitzer führt der Vorsitzende des Beirats oder dessen Stellvertreter, oder im Falle der Behinderung beider ein von der Versammlung zu wählender Vorsitzender.

Zur Teilnahme an den Zechenversammlungen ist nur der legitime Vertreter jeder Zeche oder bei dessen Verhinderung ein mit Vollmacht ausgerüsteter Zechenbeamter befugt. Vertretung durch dritte Personen ist unstatthaft.

Die Versammlungen der Zechenbesitzer sind durch den Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats anzuberaumen und ist zu denselben jedes Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens dreitägiger Frist durch eingeschriebenen Brief zu laden.

Als Fristanfang gilt der Tag der Abendung des Briefes, und bildet hierfür die Bescheinigung der Postanstalt vollgültigen Beweis.

Die Versammlungen der Zechenbesitzer finden statt am Orte des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats oder an einem vom Beirat zu bestimmenden Orte.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlungen, ernennt zwei Stimmzähler und leitet die Verhandlungen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden, den Stimmzählern und denjenigen Mitgliedern, welche dies wünschen, zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist ein dem Vorsitzenden als richtig bescheinigtes Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder nebst deren Stimmenzahl beizufügen.

Jedem Mitgliede wird eine Abschrift des Protokolls zugestellt.

Die Protokolle haben für die Mitglieder unbedingt beweisende Kraft.

Die Befugnisse der Versammlungen der Zechenbesitzer sind, soweit darüber nicht vorstehend und nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind, folgende:

1. Ernennung des Beirats,
2. Wahl der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der grundlegenden Beteiligungsziffern,
3. Beschlußfassung über etwaige auf Vorschlag des Vorstandes auf kürzere oder längere Zeit einzuführende Fördereinschränkung,
4. Feststellung der Abgabe und Entschädigung für Mehr- bzw. Minderabsatz,
5. Beschlußfassung über Aufnahme neuer Mitglieder,
6. Feststellung des Aktienbesitzes der beteiligten Zechenbesitzer.

B. Der Beirat.

Jedem Zechenbesitzer resp. jeder Gruppe von Zechen steht das Recht zu, für eine Produktionsbeteiligung von je einer Million Tonnen je ein Mitglied zum Beirat, sowie einen Stellvertreter zu ernennen.

Die Mitglieder des Beirats bzw. deren Stellvertreter sind alljährlich in der ersten Versammlung der Zechenbesitzer zu ernennen und zwar nur aus Mitgliedern von Zechenverwaltungen der Beteiligten.

Der Beirat ist berechtigt, zur Erledigung einzelner Fragen Ausschüsse zu ernennen, im übrigen regelt er seine Geschäftsführung selbst.

C. Die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern.

Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, zwei Technikern, einem Kaufmann und einem Mitgliede des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats; die ersteren werden alljährlich in doppelter Zahl, also vier Techniker und zwei Kaufleute, von der Versammlung der Zechenbesitzer gewählt. — cfr. A. 2. —

Scheidet ein Mitglied während der Funktionsperiode aus, so erwählt die Versammlung der Zechenbesitzer für den Rest derselben ein anderes.

Die Mitglieder, welche an der Entscheidung teilzunehmen haben, werden vom Beiräte nach dessen bestem Ermessen für jeden einzelnen Fall so gewählt, daß dieselben weder als Beamte noch als Aktionäre oder Gewerken an der interessierten Zechen beteiligt sind.

Sofern die Kommissionsmitglieder lehteren Bedingungen in einem Falle nicht in genügender Zahl entsprechen sollten, so steht dem Beiräte das Recht zu, hierfür andere Mitglieder zu berufen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Beirats.

Gemeinsamer Verkauf und Ausnahmen davon.

§ 1.

Soweit nicht durch die in der Schlußbestimmung vorgesehenen Übergangsbestimmungen Änderungen vorgesehen werden, verkaufen vom 1. März 1893 an die Eingangs des Vertrages aufgeführten Zechenbesitzer ihre gesamten Produkte an Kohlen, Koks und Briquets dem Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikat, welches dagegen die Verpflichtung der Abnahme und des Weiterverkaufs dieser sämtlichen Produkte nach Maßgabe der festgestellten Bestimmungen übernimmt.

Außgeschlossen von diesem Verkaufe sind:

- a. die zu eigenen Zwecken, z. B. Kesselfeuerung u., sowie zum Betriebe eigener Werke als Kokereien, Briquettfabriken, Ziegeleien, Salinen u. s. w. erforderlichen Kohlen, Koks und Briquets,
- b. die im Landdebit abgehenden Kohlen, Koks und Briquets, soweit nicht dadurch benachbarte Werke in regelmäßiger Weise bedient werden,
- c. die Deputatkohlen für die Grubenbeamten, die Hausbrandkohlen für die Bergleute und die für wohlthätige Zwecke zu verschenkenden Kohlen.

Die vorstehend unter a, b und c aufgeführten Kohlen, Koks und Briquets unterliegen in Ansehung ihrer Mengen der Kontrolle des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats; sie sind demselben bis zum 5. des der Abgabe folgenden Monats ziffermäßig aufzugeben und kommen auf die Beteiligungsziffer in Anrechnung; die Feststellung des Preises für die im Landdebit abgehenden Kohlen unterliegt der Genehmigung des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats.

Die kontrahierenden Zechenbesitzer verpflichten sich, vom 1. März 1893 an und während der Dauer dieses Vertrages sich jeden Verkauf von Kohlen, Koks und Briquets, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, zu enthalten, vielmehr jeden bei ihnen einlaufenden Auftrag und jede direkte Anfrage sofort an das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat zu überweisen und diesem die Erledigung zu überlassen. Das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat hat

aber das Recht, die Mitwirkung eines jeden der Zechenbesitzer zum Abschluß eines Vertrages oder zur Beilegung von Differenzen in Anspruch zu nehmen.

Die vor dem 1. März 1893 seitens der vertragsschließenden Zechen direkt eingegangenen Lieferungsverpflichtungen haben die Zechenbesitzer selbst abzuwickeln.

Dies betrifft auch das Verhältnis zum Koks syndikat und zum Briquetts-Verkaufsverein, so lange diese genannten Gesellschaften bestehen, jedoch verpflichten sich dieselben, dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen syndikat spätestens bis zum 1. März 1893 eine Aufstellung dieser Verträge einzureichen und bis zu deren Erledigung vor dem 5. eines jeden Monats die in dem verfloffenen Monat zur Ablieferung gelangten Mengen anzugeben; diese Angaben sind ebenfalls der Kontrolle des Rheinisch-Westfälischen Kohlen syndikats unterworfen und kommen die bezüglichen Mengen auf die Anteilziffern in Anrechnung.

Außerdem sind die Zechenbesitzer verpflichtet, über die Kohlenförderung, sowie über die Erzeugung an Koks und Briquetts bzw. deren Absatz und Verbrauch die vom Vorstande verlangten Nachweisungen in den von demselben bestimmten Fristen einzureichen.

Dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlen syndikats soll es gestattet sein, Kohlen, Koks und Briquetts auch von außerhalb des Syndikats stehenden Zechen anzukaufen und zu verkaufen.

Beteiligung der kontrahierenden Zechen am Gesamtabsatz und Regelung der Förderung bzw. Produktion.

§ 2.

Als Grundlage für die Beteiligung am Gesamtabsatz gilt nach Wahl des Zechenbesizers die Förderung des Jahres 1891 oder des Jahres 1892.

Für den Fall, daß eine Zeche während dieser Zeit von einer Betriebsstörung betroffen war, gilt diejenige Förderung bzw. Produktion als Grundlage, welche die Zeche unter normalen Verhältnissen zu jener Zeit erreicht haben würde.

Neuen Schachtanlagen oder solchen, welche eine normale Förderung noch nicht erreicht haben, soll gestattet sein, ein Quantum von 400 Tonnen pro Arbeitstag und Förder schacht zu fördern, wobei Doppelschächte als zwei Anlagen anzusehen sind.

Darüber, welche Schachtanlagen eine normale Förderung noch nicht erreicht haben, entscheidet auf Antrag der betreffenden Zechenbesitzer die unter C gedachte Kommission.

Will ein Zechenbesitzer mit einem größeren Quantum an dem Gesamtabsatz beteiligt sein, so hat er dies 6 Monate vorher dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen syndikate anzuzeigen.

Für die erste Beteiligung kann jedoch ein bezüglicher Antrag schon beim Abschluß des Vertrages gestellt werden. Gestatten die Absatzverhältnisse nach Ansicht des Vorstandes die Produktionsvermehrung ohne eine allgemeine Herabsetzung der Beteiligung am Absatze nicht, so erfolgt die Festsetzung durch die unter C gedachte Kommission.

Bei ihrer Entscheidung hat die Kommission nicht nur die technische Möglichkeit der Produktionsvermehrung, sondern auch die Gesamtlage der Zeche, sowie die Verhältnisse des Kohlenmarktes in Betracht zu ziehen.

Diese Kommission entscheidet auch in Streitfällen über die normale Förderung im Jahre 1891 bezw. im Jahre 1892.

Gegen diese Entscheidungen steht binnen 14 Tagen nach deren mittelst eingeschriebenen Briefes zu erfolgender Zustellung sowohl dem Zechenbesitzer, als auch dem Vorstände des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikates der Rekurs an den Beirat zu. Letzterer entscheidet endgültig.

Die auf diese Weise festgestellte Beteiligung am Gesamtabfaz ist maßgebend von dem festgesetzten Termine ab. Der Zechenbesitzer ist aber andererseits zu entsprechender Lieferung verpflichtet, falls er nicht mit mindestens vierwöchentlicher Frist beim Vorstände des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats eine Verminderung seiner Anteilziffer beantragt hat. Diesem Antrage hat der Vorstand Folge zu geben.

Wer auf Grund der im Absatz 3 gestatteten Fördermengen die Förderung erhöhen oder eine neue Anlage in Förderung treten lassen will, hat mindestens 3 Monate vorher dem Vorstände die beanspruchte Tagesförderung anzugeben und ist alsdann zur Lieferung verpflichtet.

Wer seiner Lieferungsverpflichtung durch eigene Schuld nicht nachkommt, kann von dem Vorstände des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats zu einer Strafe herangezogen werden, welche für das erste Geschäftsjahr auf Mk. 2,— je Tonne der nicht gelieferten Mengen festgestellt wird.

Für jedes folgende Geschäftsjahr erfolgt die Feststellung der Strafe durch Beschluß der Generalversammlung der Zechenbesitzer.

Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Kommission unter Zulassung des Rekurses an den Beirat, welcher endgültig entscheidet. Widerspruch und Rekurs müssen bei Verlust dieser Rechtsmittel binnen 14 Tagen nach Zustellung der betr. Entscheidungen erfolgen; zur Zustellung genügt die Übersendung in eingeschriebenem Briefe.

Falls die Lage des Marktes eine Einschränkung der gesamten Produktion bedingt, so hat eine gleichmäßige prozentuale Einschränkung der Förderung durch Beschluß der Versammlung der Zechenbesitzer zu erfolgen.

Soweit diese Einschränkung wegen bestehender Verträge oder Qualität der Kohlen nicht gleichmäßig erfolgen kann, haben diejenigen Zechen, welche ein größeres Abfazquantum zugewiesen erhalten, eine Abgabe von dem Mehrquantum an das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat zu zahlen, wohingegen diejenigen Zechen, deren Abfaz unter der Anteilziffer bleibt, für den Minderabfaz eine Entschädigung von dem Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikate erhalten.

Letzteres gilt auch dann, wenn eine Einschränkung der Förderung nicht beschlossen ist.

Die Höhe der Abgabe, sowie der Entschädigung soll alljährlich in der ersten Versammlung der Zechenbesitzer festgestellt werden.

Mehrere Schachtanlagen, welche einer Gesellschaft angehören, werden in Bezug auf Feststellung der Beteiligungsziffern als ein Ganzes betrachtet.

Verkaufsvereine können dieselben Rechte in Anspruch nehmen, haben indes bis zur ersten Versammlung der Zechenbesitzer in jedem Geschäftsjahr in dieser Hinsicht sich zu erklären.

Eine nach Absatz 3 gestattete oder sonst zugebilligte Produktionsvermehrung für eine Schachtanlage soll jedoch nur insofern zu Recht bestehend sein, als sie auch wirklich auf der betreffenden Schachtanlage erreicht wird.

Festsetzung der Preise und Lieferungsbedingungen, sowie Begleichung der Rechnungen.

§ 3.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat tritt den beteiligten Zechenbesitzern gegenüber als Selbstkäufer auf und ergiebt sich der Kaufpreis in Gemäßheit der Bestimmungen des § 5.

Etwa eintretende Verluste hat das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat zu tragen.

§ 4.

Der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats bestimmt die Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen, hat jedoch hierbei die allgemeinen Normen zu beachten, welche der Beirat hinsichtlich der Preisbestimmung, sowie Qualitäts- und Sortenbestimmungen als Richtschnur aufstellt.

Bei Lieferungsverträgen von mehr als einjähriger Dauer ist die Zustimmung der betreffenden Zeche einzuholen.

§ 5.

Bei den im natürlichen Absatzgebiet gethätigten Geschäften, wo kein auswärtiger fremder Wettbewerb für die Preisfeststellung mitwirkend ist, ist der erzielte Preis, d. i. Erlös — mit dem in § 6 gedachten Abzuge — den liefernden Zechen unverkürzt zu überweisen und zwar in der Regel auf die Dauer des betreffenden Lieferungsvertrages, wenn letzterer ausschließlich für bestimmte Zechen gethätigt ist.

Auf Abschlüsse dagegen, welche im Wettbewerb gegen außerhalb des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikates stehende Zechen gethätigt werden und für welche event. Ausnahmepreise eingeräumt werden müssen, sollen nach Lage des Falls angemessene, von dem Vorstande nach eingeholter Genehmigung des Beirats festzusetzende Entschädigungen den liefernden Zechen gewährt werden, und zwar höchstens der Unterschied zwischen dem erzielten Preise und dem ungefähren Durchschnittspreise aus den Geschäften im natürlichen Absatzgebiet für gleiche oder entsprechende Qualität bezw. Sorte. Selbstverständlich findet auch hier der in § 6 gedachte Abzug statt.

Jeder Zechenbesitzer ist allein für die gute und vorschriftsmäßige Lieferung der von dem Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats angekauften Mengen bezw. Sorten verantwortlich; er trägt alle Kosten allein, welche durch Lieferung schlechter oder ungenügender Qualität oder durch ein sonstiges Versehen bei Ausführung der Lieferung seinerseits verursacht werden. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Verschuldung vorliegt, hat der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats, welcher sich in jedem Falle genau zu informieren hat, zu treffen. Ein Rekurs hiergegen beim Beirat ist zulässig, letzterer entscheidet jedoch endgültig.

Die von den Zechenbesitzern monatlich zu erteilenden Rechnungen über gelieferte Kohlen, Koks und Briquets sind seitens des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats bis zum 20. des der Lieferung folgenden Monats zu begleichen.

Aufbringung der Geschäftskosten.

§ 6.

Zur Deckung aller Geschäftskosten und vorgenannter Entschädigungen sowie einer etwaigen Unterbilanz des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats wird ein

gleichmäßiger prozentualer Abzug von den Monatsrechnungen vorgenommen, dessen Höhe der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats nach Bedarf feststellt.

Strafen.

§ 7.

Falls einer der kontrahierenden Zechenbesitzer entgegen der Bestimmung des § 1 dieses Vertrages Kohlen, Koks und Briquetts direkt (also unter Umgehung des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats) verkauft, so hat derselbe an das Kohlenyndikat eine Konventionalstrafe von fünfzig Mark für jede Tonne zu entrichten.

§ 8.

Wegen sonstiger Übertretungen der Bestimmung dieses Vertrages verpflichtet sich jeder der kontrahierenden Zechenbesitzer, an das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat eine Konventionalstrafe von 1000 Mark für jeden Kontrventionsfall zu zahlen. Die Strafe wird durch den Beirat verhängt, gegen dessen Entscheidung binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Rekurs an die Versammlung der Zechenbesitzer zulässig ist.

Der Rekurs ist bei dem Vorsitzenden des Beirats einzureichen. Der Versammlung der Zechenbesitzer steht außerdem das Recht zu, unter besonderen Umständen die Strafe bis auf Mk. 100,— für jeden Übertretungsfall zu ermäßigen.

Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes. Die Zahlung der Konventionalstrafen (§ 7 u. 8) hat sofort nach Aufforderung zu erfolgen.

Im Weigerungsfalle ist der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats berechtigt, die Strafen an den Rechnungsbeträgen der betreffenden Zechenbesitzer zu kürzen.

Neben der Konventionalstrafe kann das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat auch Ersatz des entstandenen Schadens beanspruchen.

Dauer des Vertrages.

§ 9.

Dieser Vertrag wird, mit dem 1. März 1893 beginnend, auf die Dauer von 5 aufeinander folgenden Jahren abgeschlossen mit der Maßgabe, daß, falls keiner der Kontrahenten $\frac{1}{2}$ Jahr vor Ablauf des Vertrages Widerspruch erheben sollte, dieser Vertrag als auf weitere fünf Jahre geschlossen gelten soll.

Falls eine Verlängerung oder Erneuerung des Vertrages nicht stattfinden sollte, sind die etwa über die Dauer des Vertrages hinaus laufenden Geschäfte durch das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages abzuwickeln. Nach Möglichkeit soll jedoch die Abwicklung durch die Beteiligten direkt erfolgen.

Schlussbestimmung.

§ 10.

Der ersten Hauptversammlung der Zechenbesitzer bleibt die Beschlussfassung über notwendige Übergangsbestimmungen und deren Ausführung vorbehalten.

§ 11.

Dieser Vertrag soll als nicht geschlossen gelten, falls bis zum 20. djs. Mtz. mittags 12 Uhr die Gewerkschaft Mont Genis bei Herne diesem Vertrage nicht beigetreten ist und diese Beitrittserklärung zu Händen des Herrn Direktor Uckell zu Dortmund nicht vorliegt.

Dortmund, den 16. Februar 1893.

**Aktien-Gesellschaft Rheinisch-Westfälisches
Kohlen-Syndikat.**

G. Frielinghaus. H. Pieper.

(Folgen die Unterschriften der Einzelkontrahenten.)

Wie dies vorstehend in Paragraph 11 vorgesehen ist, tritt hiermit die Gewerkschaft Mont Genis zu Sodingen bei Herne dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikate und vorstehendem Vertrage überall bei.

Dortmund, den 19. Februar 1893.

Gewerkschaft Mont Genis.

Der Grubenvorstand:

Wilh. Krauß. H. Pieper. Merkenz. Carl Wahlen. E. Wehnen.

(Folgen notarielle Beglaubigungen.)

Anlage B.

Verhandelt zu Dortmund im Römischen Kaiser am neunten Februar Achtzehnhundert drei und neunzig.

Von mir, dem zu Dortmund wohnenden und für den Bezirk des Königlichen Oberlandes-Gerichtes zu Hamm angestellten Königlich Preussischen Notar, Rechtsanwält Wilhelm Kramberg, dem, wie derselbe hiermit versichert, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Teilnahme an dieser Verhandlung nach den Paragraphen fünf, sechs, sieben und neun des Gesetzes vom elften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten ausschließen, erschienen von Person und als verfügungsfähig bekannt:

1. der Bergwerksdirektor Herr Ignaz Reuscher zu Ückendorf,
2. der Prokurist Herr Wilhelm Redemann zu Dortmund,
3. der Bergwerksdirektor Herr Anton Uckell zu Dortmund,
4. der Bergwerksdirektor Herr Gotlieb Melcher zu Dortmund,
5. der Generaldirektor Herr Reinhard Efferz zu Königsborn.

Dieselben erklärten:

Wir beabsichtigen die Gründung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma:

„Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat“

mit dem Eize zu Bochum und stellen im nachstehenden den Gesellschaftsvertrag wie folgt fest:

Gesellschafts-Vertrag (Statut) der Aktien-Gesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat.

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Die Aktien-Gesellschaft führt die Firma: Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat und hat ihren Sitz in Bochum.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Gegenstand des Unternehmens.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briquetts.

Grundkapital und Aktien.

§ 3.

Das Grundkapital beträgt neunhunderttausend Mark und ist eingeteilt in dreitausend auf Namen lautende Aktien von je dreihundert Mark, deren Übertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist.

Zur Übertragung der Aktien ist daher die Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung erforderlich und bedarf zu ihrer Gültigkeit einer die Person des Erwerbers bezeichnenden, gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung.

Die Namen der Aktien-Besitzer werden in das Aktienbuch eingetragen.

§ 4.

Sind Aktien verloren gegangen oder vernichtet, so ist deren Aufgebot im Gerichtsstande der Gesellschaft nachzusehen. Erst nach erfolgtem Aufgebot erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Aktie.

Organe der Gesellschaft.

§ 5.

Organe der Gesellschaft sind:

- a. der Vorstand,
- b. der Aufsichtsrat,
- c. die Generalversammlung.

Vorstand.

§ 6.

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, welche von dem Aufsichtsrat bestellt werden.

Die Zeichnung für die Gesellschaft geschieht rechtsgültig unter deren Firma mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen.

Aufsichtsrat.

§ 7.

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern und wird (abgesehen vom ersten Aufsichtsrate) in der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Alljährlich bei Gelegenheit der ordentlichen Generalversammlung scheidet drei Mitglieder aus. Im Anfang werden die Namen der Ausscheidenden durch das Los, später durch die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt. Das Los zieht der Vorsitzende in einer Sitzung des Aufsichtsrats. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Aufsichtsrats-Mitgliedes zur Erledigung, so bleibt dieselbe bis zur nächsten Generalversammlung unbefehlt, sinkt jedoch die Mitgliederzahl unter fünf, so ist ohne Verzug zur Vornahme einer Ergänzungswahl eine Generalversammlung zu berufen. Die Ersatzwahl erfolgt stets für den Rest der Wahlperiode des ausscheidenden Mitgliedes.

§ 8.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 9.

Der Aufsichtsrat konstituiert sich unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung durch Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.

Generalversammlung.

§ 10.

Die Generalversammlung der Aktionäre wird seitens des Vorstandes berufen; auch dem Aufsichtsrate steht das Recht einer solchen Berufung zu. Die Berufung derselben geschieht durch eine jedem im Aktienbuche eingetragenen Aktionär unter Angabe der Tagesordnung „eingeschrieben“ zuzustellende schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

§ 11.

Jede Aktie gewährt eine Stimme, für die Ausübung des Stimmrechts ist das Aktienbuch maßgebend.

Stellvertretung in der Generalversammlung auf Grund privatschriftlicher Vollmacht ist zulässig. Der Vertreter braucht nicht Aktionär zu sein.

§ 12.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, oder, im Fall der Verhinderung beider, ein von der Generalversammlung zu wählender Vorsitzender. Derselbe eröffnet und schließt die Versammlung, ernennt zwei Stimmzähler und leitet die Verhandlung. Zu den Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung genügt, soweit nicht das Statut eine Ausnahme vorsieht, die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13.

Alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des neuen Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen sind mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder Vor-

stand es für nötig erachten, oder wenn die Besitzer von $\frac{1}{20}$ des Aktien-Kapitals dies beim Aufsichtsrat oder Vorstand beantragen.

§ 14.

Die Vorlagen zu der ordentlichen Generalversammlung und Gegenstände der Beschlussfassung sind:

- a. der Jahresbericht,
- b. die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Verteilung der Decharge an Vorstand und Aufsichtsrat,
- c. Verwendung des Reingewinns,
- d. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- e. die Wahl der Rechnungsrevisoren.

§ 15.

Die Generalversammlung kann Statutenänderungen, sowie die Erhöhung des Grundkapitals mit der im § 12 gedachten Mehrheit beschließen, insofern es sich hier jedoch um Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, Herabsetzung des Grundkapitals, Auflösung, Fusion oder Liquidation der Gesellschaft handelt, ist eine Mehrheit von drei Vierteln des Aktien-Kapitals erforderlich.

§ 16.

Das über die Generalversammlung aufzunehmende notarielle Protokoll braucht nur von dem Vorsitzenden und zwei Aktionären oder deren Vertretern unterschrieben zu werden.

Bilanz, Gewinn-Verteilung, Reservefonds.

§ 17.

Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes verflossene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres eine Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, dieselben nebst einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht (Jahresbericht) dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Er hat spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung jedem Aktionär eine Abschrift der Vorlagen, sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren zu erteilen.

§ 18.

Von dem jährlichen Reingewinn ist mindestens der zwanzigste Teil in den Reservefonds zu stellen, bis derselbe den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht hat.

Art der Bekanntmachungen.

§ 19.

Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, geschehen nur durch den Reichs-Anzeiger unter der Aufschrift:

„Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat“

und mit der Unterschrift:

„Der Vorstand“ oder „Der Aufsichtsrat“.

Nachdem hiermit das Statut geschlossen war, erklärten die Erschienenen weiter:

Wir übernehmen zum Nominalbetrage die sämtlichen Aktien der zu errichtenden Aktien-Gesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat und zwar:

- ich, Reufcher, eintaufend sechshundert sechzig Stück,
- ich, Redemann, eintaufend dreihundert dreißig Stück,
- ich, Unckell, vier Stück,
- ich, Melcher, vier Stück,
- ich, Efferk, zwei Stück.

Sodann erklärten die Erschienenen ferner noch:

Wir treten hiermit zu einer Generalversammlung des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats zu Bochum zusammen, um den Aufsichtsrat dieser Aktien-Gesellschaft zu wählen, und haben mit der Führung des Vorfiges Herrn Unckell (den Erschienenen zu drei) beauftragt. Derselbe übernahm den Vorfig, ernannte zu Stimmzählern die Herren Melcher und Efferk (die Erschienenen zu vier und fünf) und stellte die Wahl des Aufsichtsrats zur Beratung und Beschlussfassung.

Es wurden darauf einstimmig zu Mitgliedern des Aufsichtsrats für die Zeit vom gegenwärtigen Moment bis zum einunddreißigsten Dezember achtzehnhundert vier und neunzig nachts 12 Uhr gewählt:

- a. Bergwerksdirektor Wilhelm Dyckerhoff zu Herne,
- b. Generaldirektor Denis Boniver zu Schalke,
- c. Bergwerksdirektor Georg Hoffmann zu Caternberg,
- d. Generaldirektor Emil Kirhof zu Uckendorf,
- e. Bergwerksbesitzer Gerhard Küchen zu Mülheim an der Ruhr,
- f. Bergwerksdirektor Friedrich Ferdinand Mosebach zu Bochold bei Essen,
- g. Bergwerksdirektor Robert Müser zu Dortmund,
- h. Generaldirektor Bruno Schulz-Briesen zu Kotthausen bei Gelsenkirchen,
- i. Stadtrat Eduard Kleine zu Dortmund.

Ein weiteres wurde nicht verhandelt und die Generalversammlung darauf durch Herrn Unckell geschlossen. Es wurde gebeten, diese Verhandlung für das königliche Amtsgericht Bochum auszufertigen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Ignaz Reufcher, Gottlieb Melcher, Reinhard Efferk,
Wilhelm Redemann, Anton Unckell.

X.

Kartellverbindungen im Pulvergeschäft und verwandten Produktionszweigen.

Von

F. A. Spieker (Köln)¹.

Die nachfolgende Darstellung der geschäftlichen Entwicklung eines bestehenden Gewerbes von kleinen Anfängen bis zum großindustriellen Kartell-Verband ist aus geschäftlichen Rücksichten in die schematische Form gekleidet, doch wird das, was ohne Schädigung geschäftlicher Interessen der Öffentlichkeit preisgegeben werden kann, genügen, um ein anschauliches Bild von der Entwicklung des ganzen Gewerbebezuges in Deutschland zu geben.

Das betreffende Gewerbe ist nachweislich bereits seit einigen Jahrhunderten in Deutschland heimisch. Da zur Ausführung desselben motorische Kraft erforderlich ist, fanden sich hier und da an kleinen Wasserläufen Betriebsstellen, welche naturgemäß auch nur kleineren Umfanges sein konnten. Am zahlreichsten waren diese Kleinbetriebe in Westdeutschland, weniger zahlreich in Süddeutschland, nur sehr spärlich vertreten in Nord- und Ostdeutschland.

¹ Die folgende Skizze ist von dem aufs genaueste orientierten Verfasser in der Absicht geschrieben, ohne Nennung des behandelten Geschäftszweiges ein typisches Beispiel der heutigen Kartellverbindungen gleichsam in abstracto vorzuführen. Auf Wunsch der Vereinsleitung wurde gestattet, sowohl den Verfasser, als den Gegenstand des Kartells zu nennen; es war aber nicht mehr Zeit, den Text nun entsprechend zu ändern und die konkreten Produktionen, um die es sich handelt (Pulver und verwandte Produktionszweige) einzufügen.

Die Fortschritte der Technik, besonders seit Mitte dieses Jahrhunderts, stellten einerseits steigende Anforderungen an die chemisch-technischen Eigenschaften des Gewerbe-Erzeugnisses, gaben aber andererseits auch die Mittel an die Hand, diesen Anforderungen in immer steigendem Maße gerecht zu werden. Es liegt auf der Hand, daß einzelne aus der Gesamtzahl der Gewerbetreibenden sich durch strebsame und intelligente Ausnutzung aller Verhältnisse hervorthaten, und dadurch ihren Unternehmungen nicht nur höhere technische Leistungsfähigkeit, sondern auch größeren Umfang gaben. Sie bildeten naturgemäß die ersten Krystallisationspunkte, von welchen weitere Bildungen ausgehen konnten.

Es ist bezeichnend, daß fast gleichzeitig — im Jahre 1873 — zwei Unternehmungen, eine am Rhein, die andere in Süddeutschland, durch Vereinigung einer Anzahl kleinerer Betriebe zur Bildung größerer Aktiengesellschaften schritten.

Nicht allein der Zug der Zeit brachte die Gleichzeitigkeit dieser Gesellschaftsbildungen mit sich, sondern auch das teils bewußte, teils unbewußte Streben, sich zu kräftigen, um in dem bevorstehenden Kampfe durch technische Leistungsfähigkeit und kapitalkräftige Geschäftsführung obzufiegen.

Weder in Süddeutschland noch am Rhein gelang es, alle vorhandenen Kleinbetriebe in die neugebildeten Aktiengesellschaften aufzunehmen. Die letzteren gewannen aber durch ihre Organisation und technische Überlegenheit ein solches Übergewicht, daß sie ohne Nachteil für sich den selbständig weiter bestehenden, kleineren Betrieben Preisverständigungen zugestehen konnten, welche erfahrungsgemäß den kleineren Betrieben am meisten zu gute kommen und sie vor dem sonst unvermeidlichen Untergang im Konkurrenzkampfe retteten.

Die süddeutsche Gesellschaft errichtete 1877 eine große Betriebsstätte an der Elbe, um auch im Exportgeschäft ebenbürtig der rheinischen Gesellschaft gegenüber dazustehen.

Als eine bemerkenswerte Thatsache muß es erscheinen, daß die beiden Gesellschaften in der Entwicklung ihrer Leistungsfähigkeit nahezu gleichen Schritt hielten. Jeder neu auftretenden Anforderung an ihre Erzeugnisse wußten beide trotz gesonderter Arbeit stets gleichmäßig zu entsprechen. Die so in edlem Wettstreite gewonnene Erkenntnis der Ebenbürtigkeit machte im Laufe der Zeit beide zu einer Verständigung geneigt. Dieselbe war um so leichter, als es eben nur zwei waren, die sich zu verständigen hatten. Zudem verbanden die Leiter beider Unternehmungen Thatkraft und Willensstärke mit Einsicht und Weitherzigkeit, so daß sie, Kleinliche und persönliche Rücksichten

beiseite setzend, daß einmal für Recht Erkannte mit ganzer Umgebung anstreben.

Im Jahre 1882 kam so ein Vertrag zu stande, welcher in Anlage 1 wiedergegeben ist. Derselbe stellt einen beschränkten Kartellvertrag dar, beschränkt auf die gegenseitige Gewinnbeteiligung — zu gleichen Teilen — an denjenigen Geschäften, für welche die beiden Kontrahentinnen allein in Betracht kommen konnten wegen der dabei vorausgesetzten hohen technischen Leistungsfähigkeit. Alle anderen Geschäfte, bei welchen auch die kleineren Betriebe in Konkurrenz treten konnten, blieben von der Wirksamkeit dieses Kartellvertrages ausgeschlossen.

Für diese minderwertigen Gewerbeerzeugnisse, welche auch mit einfacheren Betriebsseinrichtungen hergestellt werden konnten, wurden, wie oben bereits erwähnt, hin und wieder Verträge mit den kleineren Konkurrenten geschlossen, welche teils eine Preisvereinbarung mit oder ohne Begrenzung des Absatzgebietes für die kleineren Betriebe, teils eine Verteilung der Absatzmenge unter syndikatsmäßiger Gewinnverrechnung bezweckten.

Alle derartigen Verträge trugen aber naturgemäß den Stempel der Mangelhaftigkeit an der Stirn, weil die Möglichkeit, daß der einzelne sich durch eine Vertragsverletzung einen Sondervorteil zu verschaffen in der Lage ist, in solchen Verträgen kaum ausgeschlossen werden kann. Die ehrlichen Kontrahenten, welche den Vertrag gewissenhaft beobachteten, sehen sich dann in ihren Interessen beeinträchtigt durch die weniger gewissenhaften Kontrahenten, welchen eine begangene Vertragsverletzung meist sehr schwer nachzuweisen ist.

Besonders die rheinische Gesellschaft hat mit den zahlreichen Kleinbetrieben in Westdeutschland wiederholt derartige Verträge geschlossen, welche aber meist aus dem oben angegebenen Grunde von kurzer Dauer waren. Von längerem Bestande war nur ein Syndikats-Vertrag, nach welchem die rheinische und die süddeutsche Gesellschaft sich mit den auf den beiderseitigen Grenzgebieten liegenden Kleinbetrieben verständigten. Dieser Vertrag, welcher demgemäß als erprobt betrachtet werden kann, ist nach seinen Hauptzügen in Anlage 2 wiedergegeben.

Unter den unabhängig gebliebenen Kleinbetrieben schwangen sich im Laufe der Zeit wiederum einzelne zu höherer, technischer Leistungsfähigkeit empor. Als bald trat aber auch bei ihnen das Bedürfnis zu engerem Anschluß untereinander hervor. So kam es, daß eine westfälische Firma, welche seiner Zeit aus persönlichen Rücksichten den Anschluß an die rheinische Gesellschaft abgelehnt hatte, zunächst in Mitteldeutschland eine größere Betriebsstätte erwarb, und sich dann, im Jahre 1887, mit einer ebenfalls

leistungsfähigen Firma in Norddeutschland zur gemeinsamen Verrechnung ihres Geschäftsergebnisses in kartellmäßiger Weise verband.

So vereint wurden diese beiden Firmen achtungerweckende Konkurrenten für die beiden größeren Gesellschaften. Andererseits hatten jene aber auch die Vorteile der Vereinigung zu gemeinsamer Arbeit bereits zur Genüge kennen gelernt, um geneigt zu werden, ein annehmbares Gebot zur Verständigung nicht von der Hand zu weisen. Die Folge davon war ein Kartellvertrag zwischen der rheinischen und süddeutschen Gesellschaft einerseits und der westfälischen und norddeutschen Gesellschaft andererseits, welcher im Februar 1889 zu stande kam, und jedem der vier Kontrahenten einen prozentual festgesetzten Anteil an dem gemeinsamen Geschäftsergebnis zusichert. Dieser Vertrag hat sich gut bewährt und ist typisch geworden für weitere Kartellverträge, weshalb er im folgenden als „Hauptkartellvertrag“ bezeichnet werden soll. Besonders hervorgehoben zu werden verdient, daß in diesem Vertrag jedem Kontrahenten seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit gewahrt, dabei aber eine Interessengemeinschaft hergestellt wird, welche bei sachlich richtiger Leitung des Ganzen die Möglichkeit ausschließt, daß ein Einzelner Sondervorteile zu erzielen suchen kann, ohne das Gesamtinteresse und damit wieder sein eigenes zu schädigen. Da demnach das Interesse an Vertragsverletzungen ausgeschlossen erscheint, hat sich bisher auch kein Versuch dieser Art herausgestellt. Die geschäftliche Abwicklung der Vertragsbestimmungen vollzieht sich vielmehr in guter Ordnung.

Inzwischen hatte eine in den sechziger Jahren gemachte Erfindung ein ganz neues Gewerbe ins Leben gerufen, dessen Erzeugnisse zunächst nur mit den geringwertigen Erzeugnissen des oben besprochenen Hauptgewerbes in Wettbewerb traten. Im Laufe der Zeit machte sich jedoch der Druck dieses neuen Konkurrenzgewerbes sowohl für die Kleinbetriebe wie für die hervorragenden Vertreter des Hauptgewerbes in immer empfindlicherer Weise fühlbar. Die Folge davon war, daß auch zwischen diesen beiden Gruppen gegen Ende 1889 Kartellvereinbarungen getroffen wurden. Dieses Konkurrenzgewerbe hatte aber trotz seines kurzen Entwicklungsganges bereits eine inhaltreiche Geschichte hinter sich.

Die ursprüngliche Erfindung war in fast allen Ländern patentiert und die Ausbeutung der Patente in jedem Lande einer von dem Erfinder ins Leben gerufenen Gesellschaft übertragen worden. In Deutschland aber gelang es nicht, das Patentrecht zur Geltung zu bringen. So entstanden hier bereits eine Anzahl Konkurrenzunternehmungen zu einer Zeit, wo in den anderen Hauptländern Europas die das Patentrecht besitzenden Gesellschaften allein den Markt behaupteten.

Die Konkurrenz innerhalb Deutschlands und im Exportgeschäft nach den patentfreien Ländern brachte im Jahre 1884 den Abschluß der ersten Preisconventionen zuwege, welchen bereits im Jahre 1885 ein engerer Zusammenschluß von vier der bedeutendsten deutschen Konkurrenzunternehmungen unter sich folgte.

Die dadurch geschaffene, volle Interessengemeinschaft und die unter gegenseitiger Verständigung erfolgende Geschäftsführung dieser vier bedeutenden Konkurrenzunternehmungen sicherte ihnen eine dominierende Stellung auf dem Weltmarkte. Wesentlich verstärkt wurde ihr ohnehin schon mächtiger Einfluß noch durch ihre Verbindung mit der größten aller ausländischen Konkurrenzunternehmungen in einer internationalen Treuhand-Gesellschaft, welche auch noch fünf andere kleine ausländische Unternehmungen in sich aufnahm. Dies geschah in den Jahren 1886 und 1887.

Zwischen dem eingangs besprochenen Hauptgewerbe und diesem so schnell und so gewaltig emporgeschossenem Konkurrenzgewerbe hatten sich von vornherein mancherlei Berührungspunkte gefunden. Kapitalbeteiligungen hin und her und Verständigungen über gegenseitigen Vertrieb der Erzeugnisse genügten vollständig, um eine friedliche Entwicklung der beiderseitigen Gewerbe ohne schädigenden Konkurrenzkampf zu ermöglichen.

Da erfolgte im Jahre 1888 eine neue Erfindung, welche in die Eigentümlichkeiten beider Gewerbe zugleich eingriff. Die Ausbeutung derselben seitens eines der beiden Gewerbe allein würde zur unvermeidlichen Folge gehabt haben, daß das gute Einvernehmen zwischen beiden Gewerben gestört und ein erbitterter Konkurrenzkampf ausgebrochen wäre. Beide Parteien standen aber zu sehr auf der Höhe ihrer Aufgabe, als daß eine hätte hoffen dürfen, der anderen den Vorrang ablaufen zu können. — Die Vertreter beider Parteien waren aber auch zu erfahren auf dem Gebiete der Kartelle, als daß es für sie auch nur einen Augenblick zweifelhaft hätte sein können, daß bei diesem neuen Wendepunkte nicht Entzweiung, sondern gegenseitige Verständigung die einzig richtige Lösung der Frage sei.

So wurde denn Kartell auf Kartell aufgebaut. Die, wie oben beschrieben, bereits kartellierten bedeutendsten Unternehmungen des Hauptgewerbes traten als Gruppe zusammen, um mit den vier ebenfalls kartellierten deutschen Vertretern des Konkurrenzgewerbes, die ihrerseits auch eine Gruppe bildeten, einen „Allgemeinen Kartellvertrag“ zu schließen, welcher in Anlage III. in schematischer Form wiedergegeben ist. In diesem „Allgemeinen Kartellvertrag“ bildete schon das Verhältnis der Konkurrenzgruppe zu denjenigen außerdeutschen Gesellschaften, mit welchen sie in der inter-

nationalen Treuhand-Gesellschaft verbunden war, einen die Verrechnung erschwerenden Faktor. Noch verwickelter wurde die Verrechnung, aber auch weittragender das Kartellverhältnis, als Ende 1890 die Konkurrenzgruppe unter Zustimmung der Hauptgruppe noch einen „Separat-Kartellvertrag“ mit den übrigen deutschen Unternehmungen im Konkurrenzgewerbe abschloß.

Demzufolge verrechnet sich jetzt die „Konkurrenzgruppe“ zuerst im Separatkartell mit ihren Genossen im Konkurrenzgewerbe. Den ihr dabei als Kartellgewinn zufallenden Anteil bringt sie in das Allgemeine Kartell ein, wo sie sich mit der Hauptgruppe verrechnet. Den ihr hier wieder zufallenden Kartellgewinn verrechnet sie mit der internationalen Treuhand-Gesellschaft. Auf der anderen Seite verteilt die „Hauptgruppe“ ihren Kartellgewinn nach Maßgabe des Hauptkartellvertrages zwischen die süddeutsche und rheinische Gesellschaft einerseits und die westfälische und norddeutsche Gesellschaft andererseits. Die Verrechnung zwischen der rheinischen und süddeutschen Gesellschaft auf Grund des beschränkten Kartellvertrages von 1882 (Anlage I.) würde jetzt nicht mehr möglich sein, denn der ihnen gemeinsam zufallende Kartellgewinn läßt sich nicht mehr im Sinne dieses beschränkten Kartellvertrages zerlegen. Eine solche Trennung ist aber auch unnötig geworden dadurch, daß die süddeutsche und rheinische Gesellschaft kurz nach Abschluß des „Allgemeinen Kartellvertrages“ in einer einzigen Gesellschaft vereinigt worden sind.

Diese neue rheinisch-süddeutsche Gesellschaft beschränkt sich in ihren eigenen, zahlreichen Betriebsstätten immer noch auf ihr ursprüngliches, inzwischen hoch entwickeltes Gewerbe. In einzelnen großartigen Betrieben hat dasselbe durch die technischen Errungenschaften der Neuzeit freilich eine ganz neue Gestaltung gewonnen. Wenn nun diese rheinisch-süddeutsche Gesellschaft heute unzweifelhaft das größte Institut ihrer Branche in der ganzen industriellen Welt darstellt, so verdankt sie das in erster Linie dem unausgesetzten Vorwärtstreben auf dem Wege der technischen Vervollkommnung ihrer Betriebe, dann aber auch zweckmäßig ausgewählter Kapitalbeteiligung an verwandten Unternehmungen und nicht zum wenigsten dem Weitblick ihrer Leiter in rechtzeitigem Abschluß und zweckentsprechender Gestaltung der Kartelle!

Anlage I.

Beschränkter Kartellvertrag zwischen der rheinischen und süddeutschen Gesellschaft¹.

Zwischen A. (der rheinischen Gesellschaft) und B. (der süddeutschen Gesellschaft) ist heute nach vorhergegangener mündlichen Verhandlung folgender

Kartellvertrag

vereinbart worden.

Der Zweck desselben geht dahin, die bei den beiden genannten Gesellschaften eingehenden Aufträge in den in § 6 näher bezeichneten Erzeugnissen als für gemeinschaftliche Rechnung gehend zu behandeln und auszuführen, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

§ 1.

Gegenstand des Vertrages (sind diejenigen Erzeugnisse, welche gewisse technisch-physikalische Bedingungen erfüllen müssen, während alle diejenigen Erzeugnisse, für welche keine derartigen Bedingungen besonders gestellt werden, von der Wirksamkeit dieses Vertrages ausgeschlossen sind).

§ 2.

(Dieselbe enthält Übergangsbestimmungen, betreffend solche Geschäfte mit den hervorragendsten Abnehmern, welche z. B. des Vertragschlusses in Ausführung begriffen waren.)

§ 3.

Über die den Reflektanten und Käufern zu stellenden Offerten resp. Verkaufspreise werden sich die Kontrahenten von Fall zu Fall verständigen. Jeder Teil hat dem anderen Teil jeden Auftrag binnen 14 Tagen mit allen Details zur Anzeige zu bringen.

§ 4.

Jedenfalls gehen sämtliche Aufträge von (denjenigen Erzeugnissen, für welche technisch-physikalische Bedingungen vorgeschrieben sind), für gemeinschaftliche Rechnung mit der Maßgabe, daß der Verkaufsgewinn je hälftig zur Verteilung und Verrechnung gelangt.

§ 5.

Halbjährlich (30. Juni und 31. Dezember) findet hierüber zwischen den Kontrahenten Abrechnung mit allen Details der effektuierten Aufträge statt. Als Verkaufsgewinn im Sinne dieses Vertrages gilt die Differenz zwischen dem Grundpreis und zwischen dem Nettopreis der ausgehenden Fakturen.

§ 6.

Die Grundpreise werden wie folgt festgesetzt:

¹ Da, wo der Urtext Discretion halber umschrieben werden mußte, ist der umschreibende Text in Klammer gesetzt.

(Es folgen die verschiedenen Qualitäten der Erzeugnisse mit dem für dieselben vereinbarten Grundpreise). Sollten mit der Zeit besondere, hier nicht aufgeführte (unter die Wirksamkeit dieses Vertrages fallende Erzeugnisse) von den Bestellern verlangt und durch die Kontrahenten geliefert werden, so sollen die Grundpreise gemeinschaftlich festgesetzt werden, wobei als Grundsatz festzuhalten ist, daß bei der Bemessung derselben dem Fabrikanten kein eigentlicher Gewinn verbleiben, der Grundpreis vielmehr nur die normalen Herstellungskosten decken soll. Der Mehrbetrag des Fakturawertes der von jedem Teil ausgeführten Aufträge, abzüglich der Kosten für Emballagen, Provisionen und Frachten bildet denjenigen Gewinn, welcher beiderseits in die Abrechnung einzuwerfen ist. Mehr wie $7\frac{1}{2}\%$ Provision auf den Fakturapreis darf jedoch nicht bewilligt und verrechnet werden. Die Provision darf in keinem Falle, weder durch den Lieferanten noch durch dessen Agenten, dazu benutzt werden, den Verkaufspreis indirekt zu ermäßigen, oder den Organen des Käufers einen Teil der Provision als Vergütung zuzuführen. Jeder Teil übernimmt zwar für die von ihm ausgehenden Fakturen das Delcredere selbst; insoweit jedoch dem Lieferanten auf einzelne Fakturen Verluste durch Nichtzahlung der Empfänger entstehen sollten, ist derselbe berechtigt, von der nach vorstehendem sich ergebenden Gewinndifferenz den entstandenen Verlust bis zur Höhe des ausmachenden Grundpreises der bezüglichen Faktura in Abzug zu bringen.

§ 7.

(Dieselbe enthält Bestimmungen betreffend das beiderseitige Vertragsverhältnis zu einem der Hauptabnehmer, welcher mit beiden Kontrahenten Sonderverträge abgeschlossen hatte.)

§ 8.

Beide Teile verpflichten sich und sprechen gegenseitig die Erwartung aus, daß das durch gegenwärtigen Vertrag geschaffene Vertrauensverhältnis mit rüchhaltiger Offenheit und Gewissenhaftigkeit zum Vollzug gelangt. Würden jedoch gegen Verhoffen die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages in doloser Weise, oder die allgemeine Verpflichtung zu Treu und Glauben verleßt, so ist der vertragsbrüchige Teil im Wege der Konventionalstrafe verpflichtet, nicht bloß den hälftigen, sondern den vollen, nach obiger Richtschnur zu bemessenden Gewinn aus demjenigen Geschäft, bei welchem zum Nachtheile des anderen Teils gehandelt wurde, dem letzteren auszufolgen und ihm die Einsicht in seine sämtlichen, auf das fragliche Geschäft bezüglichen Bücher und Skripturen zu gewähren.

§ 9.

Etwaige Meinungsverschiedenheiten entscheidet ein Schiedsgericht, zu dem jede der Parteien einen Vertrauensmann ernannt. Können sich dieselben nicht einigen, so ernennen dieselben einen Obmann, dessen Ausspruch endgültig entscheidet.

§ 10.

Gegenwärtiger Vertrag, welcher in duplo ausgefertigt wird, hat rückwirkende Kraft vom 10. Mai 1881 ab, ist auf die Dauer von vier Jahren, vom 10. Mai 1881 ab gerechnet, abgeschlossen und gilt auf weitere fünf Jahre verlängert, falls er nicht spätestens bis 1. Oktober 1884 von dem einen oder anderen Teile mittelst eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

§ 11.

Vorstehender Vertrag ist in duplo ausgefertigt und jedem Kontrahenten ein Exemplar behändig.

X. X., 14. März 1882.

(gez.) A.

(gez.) B.

Anlage II.

Syndikatsvertrag.

Die nachstehend bezeichneten Firmen, nämlich:

1. die rheinische Gesellschaft,
2. die süddeutsche Gesellschaft,
3. die Firma A. B. in C.,
4. die Firma D. E. in F.
5. die Firma G. H. in I.

haben sich heute für das in § 1 näher bezeichnete Gebiet zu einem Syndikat vereinigt, um sich innerhalb dessen untereinander keine schädliche Konkurrenz zu machen, und zwar nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1.

Die Wirksamkeit dieses Vertrages beschränkt sich auf ein Gebiet, welches begrenzt wird durch (folgen die geographischen Bestimmungen).

§ 2.

Alle Lieferungen (in dem näher bezeichneten Fabrikat) in das in § 1 dieses Vertrages festgesetzte Gebiet gehen für gemeinschaftliche Rechnung der Kontrahenten in der Weise, daß die Differenz zwischen dem in § 3 bestimmten Grundpreise und dem Minimalverkaufspreise in die Syndikatskasse zur gemeinschaftlichen Verteilung gemäß § 17 abgeführt wird.

Unter diese Bestimmung fällt nur das oben bezeichnete Fabrikat, und zwar in folgenden Qualitäten (folgen nähere Qualitätsbestimmungen).

§ 3.

Als Grundpreis wird festgesetzt:

für Qualität 1	x	Mark	}	pro 50 kg.
=	=	2 x+1		
=	=	3 x+2		

Während der Dauer dieses Vertrages dürfen diese Preise nicht geändert werden.

Bei besonderer Verpackung treten folgende Preiserhöhungen ein (folgen die Preiserhöhungen).

§ 4.

Der Minimalverkaufspreis, welcher strenge einzuhalten ist, wird jeweilig bestimmt durch Majoritäts-Beschluß. Einstweilen ist derselbe bis auf weiteres festgesetzt auf :

Mark	y	für	Qualität	1,
=	y+1	=	=	2,
=	y+2	=	=	3.

Diese Preise erhöhen sich, wie bereits in § 3 gesagt, bei besonderer Verpackung nach den dort maßgebenden Sätzen.

Im übrigen verstehen sich die Verkaufs- wie die Grundpreise fracht- und fastagenfrei, loco Fabrik, per Centner zu 50 Kilo.

Als Zahlungsbedingungen sind festzuhalten: Ziel drei Monate netto oder gegen bar mit zwei Prozent Sconto.

Der Lieferant darf eine Überschreitung des festgesetzten Zahlungszieles seitens des Empfängers in keinem Falle gestatten, ohne Zinsberechnung zu 5 % p. a. eintreten zu lassen.

Es ist unter sagt, bei einer Konventionalstrafe von Mk. 30.— pro 50 kg für jeden Übertretungsfall, einem Abnehmer irgend einen direkten oder indirekten Vorteil, gleichviel in welcher Form, zukommen zu lassen.

Alle Abschlüsse bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Zwischenhändlern dürfen folgende Rabattsätze bewilligt werden, und zwar:

Bei Abnahme binnen Jahresfrist vom Tage des ersten Bezuges ab			
von mindestens	50 Centnern	5 %,	
=	=	100	= 6 =
=	=	250	= 7 =
=	=	500	= 8 =
=	=	750	= 9 = und
=	=	1000	= 10 = .

§ 5.

Alle Zwischenhändler sind schriftlich zu verpflichten, bei ihren Verkäufen die ihnen jeweilig aufzugebenden Syndikatpreise und Bedingungen strikte einzuhalten, bei einer Konventionalstrafe von Mk. 30.— pro 50 kg für jeden Übertretungsfall.

§ 6.

Hat ein Abnehmer innerhalb der vereinbarten Zeit das kontrahierte Quantum nicht abgenommen, so steht es ihm frei, sich entweder den Rest des Abschlusses mit dem letzten Tage desselben berechnen zu lassen, mit der Verpflichtung für ihn, dasselbe zu den bestehenden und vereinbarten Zahlungsbedingungen zu bezahlen, wobei innerhalb der nächsten drei Monate das rückständige Quantum auch bezogen sein muß, oder auf den Bezug des Restes zu verzichten, wobei dann selbstverständlich der etwa zu viel vergütete Rabatt wieder zurückerstattet werden muß.

§ 7.

Sämtliche Kontrahenten verpflichten sich, in ihren Rechnungen die Qualitätsbezeichnung genau anzugeben und die Ware, dieser Bezeichnung entsprechend, zu liefern. Verletzungen dieser Bestimmungen ziehen eine Konventionalstrafe von Mk. 30.— pro 50 kg nach sich.

§ 8.

Verkaufsagenten darf eine Provision bis zu x % gewährt werden, doch sind dieselben zu verpflichten, von der ihnen gewährten Provision den Käufern keinerlei

Bergünstigung zukommen zu lassen. Die einzelnen Kontrahenten haften in dieser Beziehung für ihre Agenten.

§ 9.

Jeder Kontrahent ist berechtigt, innerhalb der Vorschriften dieses Vertrages nach seinem Belieben im Syndikatsgebiet Aufträge zu sammeln und auszuführen. Er fakturiert auch selbständig in seinem Namen, indessen sind alle Abschlüsse von über 20 Centnern innerhalb drei Tagen dem Vorsitzenden mit allen Details anzuzeigen, der sie am Schlusse eines jeden Monats sämtlichen Beteiligten bekannt giebt. Das Risiko für den richtigen Eingang der Fakturabeträge trägt jeder Kontrahent selbst für seine alleinige Rechnung; ebenso die Haftbarkeit seinem Besteller gegenüber betreffs der ordentlichen kontraktlichen Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß bei dem Auffuchen von Aufträgen innerhalb des Syndikatsgebietes (s. § 1) die Kontrahenten ihre gegenseitige Kundschaft nach Möglichkeit respektieren sollen. Sollte durch Eindringen der Drittkonkurrenz in das Syndikatsgebiet Gefahr vorliegen, daß ein Kontrahent seine Kundschaft an die Drittkonkurrenz verliert, so kann der Vorsitzende ihm auf seinen Antrag die Ermächtigung erteilen, unter die in § 4 festgesetzten Minimalverkaufspreise herunter zu gehen; diese Ermächtigung gilt jedoch nur jedesmal für den einzelnen Fall, auf welchen sich der gestellte Antrag bezieht.

§ 10.

Gemäß § 2 hat jedes Mitglied die Differenz zwischen dem Grundpreise (§ 3) und dem Minimalverkaufspreise (§ 8) an die Syndikatskasse abzuführen.

Aus dieser Syndikatskasse werden zunächst die im gemeinschaftlichen Interesse gemachten Unkosten bestritten. Zur Deckung derselben wird bei jedesmaliger Abrechnung ein angemessener Betrag zurückbehalten. Der verbleibende Überschuß wird unter die Syndikatsmitglieder verteilt nach Maßgabe der folgenden Sätze:

die rheinische Gesellschaft	x %,
= süddeutsche Gesellschaft	x =
= Firma A. B. in C.	y =
= Firma D. E. in F.	y = und
= Firma G. H. in I.	z =

Die Abrechnungen finden vierteljährlich statt und werden durch den Vorsitzenden des Syndikats vermittelt.

Zu diesem Zwecke hat jeder Kontrahent binnen längstens zwölf Tagen nach Ablauf des Kalender-Vierteljahres dem Vorsitzenden eine genaue Aufstellung der bewirkten Verkäufe, aus welcher die Differenz zwischen Grundpreis und Verkaufspreis ersichtlich ist, einzureichen und deren gewissenhafte und richtige Aufstellung mit Namensunterschrift zu bescheinigen.

Der Vorsitzende fordert nach Richtigbefund dieser Aufstellungen die der Syndikatskasse zukommenden Beträge ein und bewirkt die Verteilung des Gewinnes unter die Kontrahenten. Verspätung in der Einreichung der vierteljährlichen Abrechnung oder in der Einsendung des in die Syndikatskasse zu zahlenden Betrages zieht, soweit sie acht Tage nach Empfang der Aufforderung überschreiten, eine Konventionalstrafe von Mk. 30.— pro Tag nach sich. Ein Exemplar der Gesamtabrechnung wird jedem Mitgliede seitens des Vorsitzenden zugestellt.

§ 11.

Für die Dauer dieses Vertrages soll der Leiter der rheinischen Gesellschaft Vorsitzender, und der Inhaber der Firma A. B. in C. stellvertretender Vorsitzender des Syndikats sein.

Derselbe beruft Syndikatsversammlungen zu gemeinsamen Beratungen der Syndikatsangelegenheiten.

Bei Abstimmungen hat jeder Kontrahent eine Stimme. Den Beschlüssen der Syndikatsversammlungen hat jeder Kontrahent unbedingt Folge zu leisten.

Auf schriftlichen Antrag von zwei Kontrahenten ist der Vorsitzende verpflichtet, binnen vierzehn Tagen eine Syndikatsversammlung einzuberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungen zu den Syndikatsversammlungen erfolgen mittelst eingeschriebenen Briefes, können aber in dringenden Fällen auch per Telegramm vollzogen werden.

§ 12.

Die Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten mit absoluter Stimmenmehrheit. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere die Festsetzung des Minimalverkaufspreises, sowie Verständigung über das Verhalten bei öffentlichen Submissionen in Höhe von mindestens 1000 Centnern und endlich die Prüfung und Gutheißung der vierteljährlichen Abrechnungen. Falls letztere zu irgend welchen Umständen Veranlassung geben sollten, so ist die Versammlung berechtigt, eine Revision der auf die Syndikatsgeschäfte bezüglichen Bücher und Korrespondenzen anzuordnen, und ist jeder Kontrahent verpflichtet, sich dieser Revision zu unterziehen. Die Revisoren werden von der Versammlung unter Ausschluß desjenigen Mitgliedes, bei welchem die Revision ausgeübt werden soll, gewählt.

Über die Revision ist ein Protokoll aufzunehmen und in der nächstfolgenden Sitzung durch Verlesung zur Kenntnis der Versammlung zu bringen.

Die Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf, sofern die Versammlung nicht einen anderen Modus durch einfache Stimmenmehrheit beschließt.

Dem Vorsitzenden ist es gestattet, in dringenden Fällen schriftliche Abstimmung herbeizuführen.

§ 13.

Die Unterzeichner dieses Vertrages, nämlich die verantwortlichen Leiter der Aktiengesellschaften und die sämtlichen Teilhaber der offenen Handelsfirmen verpflichten sich durch ihre Unterschrift dieses Vertrages sowohl für sich persönlich, wie für die von ihnen vertretenen Firmen; sie gehen dadurch gleichzeitig die Verpflichtung ein, bei einer Konventionalstrafe in Höhe des Kautionswechsels (s. § 15), sich während der Dauer dieses Vertrages weder direkt noch indirekt an irgend welchen Unternehmungen zu beteiligen, die gegen das Interesse des Syndikats gerichtet sind.

§ 14.

Jede Kontrahentin ist verpflichtet, bei etwaiger Übertragung ihres Geschäftes ihrem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, in alle Verpflichtungen dieses Vertrages einzutreten, bei einer Konventionalstrafe bis zu Mk. 50 000.—.

§ 15.

Als greifbare Garantie für die gewissenhafte Erfüllung der durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen hinterlegt jeder Kontrahent bei dem Vorsitzen-

den des Syndikats einen in blanco acceptierten Solawechsel im Betrage von Mk. 5 000.—.

Die rheinische Gesellschaft hinterlegt ihren Kautionswechsel bei der Firma A. B. in C.

Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, verfallene Konventionalstrafen, sofern solche nicht binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Aufforderung seitens der Zuwiderhandelnden bezahlt worden sind, durch Ausgabe des Kautionswechsels oder auch auf gerichtlichem Wege beizutreiben. Das gleiche Recht steht dem stellvertretenden Vorsitzenden der rheinischen Gesellschaft gegenüber zu.

§ 16.

Vorliegender Vertrag hat auf Grund vorhergegangener mündlicher und schriftlicher Verabredung wirkende Kraft vom 1. Januar a. c. ab, und läuft unkündbar bis 31. Dezember 1891.

Sollte spätestens drei Monate vor Ablauf dieses Termins von keiner Seite eine Kündigung erfolgt sein, so läuft derselbe jedesmal auf ein Kalenderjahr weiter.

In fünf Exemplaren ausgefertigt, genehmigt und unterschrieben.

Februar 1889.

Anlage III.

Allgemeiner Kartellvertrag.

Einleitung.

Im Dezember 1884 ist zwischen:

1. der rheinischen Gesellschaft im Hauptgewerbe,
 2. der süddeutschen Gesellschaft im Hauptgewerbe,
- ein Kartellvertrag abgeschlossen worden, durch welchen das Geschäftsergebnis beider Gesellschaften zu gleichen Teilen unter dieselben repartiert wird.

Im Mai 1889 ist zwischen den obenbezeichneten beiden Firmen und

3. der westfälischen Gesellschaft und
 4. der norddeutschen Gesellschaft
- } ebenfalls im Hauptgewerbe ein fernerer Kartellvertrag abgeschlossen worden, durch welchen das gesamte Geschäftsergebnis dieser vier Firmen nach einer vereinbarten Quote unter dieselben verteilt wird.

Im November 1885 sind andererseits

- 5—8. die vier deutschen Gesellschaften im Konkurrenzgewerbe zum Zwecke des Betriebes ihrer sämtlichen statutengemäßen Geschäfte für gemeinsame Rechnung zusammengetreten.

Im Oktober 1886 wurde die

Internationale Treuhand-Gesellschaft

gebildet zum Zwecke der Konsolidierung des Konkurrenzgewerbes durch die Erwerbung sämtlicher Aktien der vorbezeichneten vier deutschen Gesellschaften, sowie von

- 9—14. sechs außerdeutschen Unternehmungen, sämtlich im Konkurrenzgewerbe.

Von der Erwägung ausgehend, daß die Geschäfte der vorgenannten beiden Gruppen sowohl in Deutschland, wie im Weltmarkte überhaupt sich näher berühren, demnach bei einem festen Zusammengehen für beide Teile vorteilhafte Resultate erzielt werden, andererseits im etwaigen Kampfe beide Teile schwere Schädigungen erleiden können, haben die vier ersten Gesellschaften im Hauptgewerbe einerseits, und die vier sub 5—8 genannten Gesellschaften im Konkurrenzgewerbe andererseits, eine gegenseitige Beteiligung an den Ergebnissen ihrer Geschäfte für richtig erachtet und zur Ausführung dessen sich über den Abschluß des nachfolgenden

Allgemeinen Kartellvertrages

geeignet.

Da jedoch die vier deutschen Gesellschaften des Konkurrenzgewerbes in einem engen Gemeinschaftsverhältnis zu den übrigen, zur „Internationalen Treuhand-Gesellschaft“ gehörenden Gesellschaften stehen, so erschien es notwendig, auch die Geschäftsergebnisse dieser letzteren Gesellschaften in die gemeinschaftliche Verrechnung aufzunehmen. In Rücksicht hierauf hat die internationale Treuhand-Gesellschaft des Konkurrenzgewerbes sich bereit erklärt, durch einen besonderen Zusatzvertrag dafür aufzukommen, daß die sub 9—14 bezeichneten Gesellschaften die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Handlungen und Leistungen insoweit prästieren wie dies durch den vorerwähnten Zusatzvertrag¹ festgesetzt wird.

Die diesen Vertrag schließenden Gesellschaften des Hauptgewerbes werden in demselben als die „Hauptgruppe“, die vier deutschen Gesellschaften des Konkurrenzgewerbes als die „Konkurrenzgruppe“ bezeichnet. Jede einzelne der diesen beiden Gruppen angehörigen Gesellschaften wird im nachstehenden die „Kontrahentin“, und sämtliche gemeinschaftlich die „Kontrahentinnen“ genannt.

§ 1.

Jede der in einer Gruppe beteiligten Kontrahentinnen behält ihre selbständige Organisation und handelt Dritten gegenüber unter alleiniger Haftbarkeit.

§ 2.

Zur Erledigung aller die gemeinschaftlichen Interessen berührenden Fragen wird ein Delegationsrat von zwölf ordentlichen Mitgliedern gebildet, bestehend aus sechs von der Hauptgruppe und sechs von der Konkurrenzgruppe zu delegierenden Personen. Die Delegierten müssen Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Kontrahentin sein.

Außerdem bestimmt jede Gruppe drei aus dem oben bezeichneten Personenkreise zu entnehmende Stellvertreter, welche im Falle der Behinderung von ordentlichen Mitgliedern mit allen Rechten an deren Stelle treten können. Daneben können auch die ordentlichen Mitglieder des Delegationsrates nach ihrer Wahl für jeden einzelnen Fall oder ein für allemal dem Vorsitzenden durch einfache schriftliche Mitteilung jemanden aus dem vorbezeichneten Personenkreise bezeichnen, welcher sie im Verhinderungsfalle zu vertreten hat, und zwar kann dies auch ein anderes ordentliches Mit-

¹ Der Zusatzvertrag, lediglich auf die eigentümlichen Verhältnisse der Gesellschaften 5—8 und 9—14 zugeschnitten, ist, da er ein allgemeines Interesse nicht bieten kann, hier ausgelassen.

glied des Delegationsrates sein; in diesem Falle führt dasselbe für sich und für jeden seiner Auftraggeber eine besondere Stimme.

§ 3.

Der Delegationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, welche niemals derselben Gruppe entnommen werden dürfen.

Der Vorsitz im Delegationsrat wechselt zwischen einem Mitgliede der Konkurrenzgruppe und einem Mitgliede der Hauptgruppe. Zur Beförderung einer gleichmäßigen Oberleitung soll die Wahl des Vorsitzenden jedesmal auf drei Jahre geschehen. Durch diese Bestimmung soll die Befugnis der Mehrheit des Delegationsrates, dieselben Vorsitzenden wieder zu wählen, nicht ausgeschlossen sein. Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen soll, so lange Herr X. Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der rheinischen Gesellschaft ist, der Vorsitz im Delegationsrate ihm (in Anerkennung seiner Verdienste um das Zustandekommen des Kartells und um die Entwicklung beider Gewerbe überhaupt) zustehen.

Jedes Mitglied hat das Recht, eine Sitzung des Delegationsrates zu beantragen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Zusammenkunft, jedoch hat dieselbe spätestens vierzehn Tage nach Stellung des Antrages stattzufinden.

Die Einladung zu den Sitzungen soll wenigstens fünf Tage vorher erfolgen, wenn die Mitglieder nicht im einzelnen Falle einstimmig andere Vereinbarung treffen.

In Bezug auf Abstimmung gilt folgendes: Im allgemeinen entscheidet einfache Stimmenmehrheit; in allen Angelegenheiten jedoch, welche ausschließlich das Hauptgewerbe betreffen, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, sofern zu derselben mindestens vier Stimmen der Hauptgruppe gehören. Und in allen, ausschließlich das Konkurrenzgewerbe betreffenden Angelegenheiten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, sofern zu derselben mindestens vier Stimmen der Konkurrenzgruppe gehören.

Falls eine Stimmenmehrheit der vorbeschriebenen Art nicht erzielt werden kann, gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Im übrigen setzt der Delegationsrat selbst keine Geschäftsordnung fest.

§ 4.

Die Geschäftsleiter der Kontrahentinnen haben auf Anforderung des Delegationsrates diesem jeden eingeforderten Bericht zu erstatten und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Geschäftsleiter haben sich untereinander über den Geschäftsgang fortlaufend in Kenntnis zu halten und über alle wichtigen Angelegenheiten thunlichst ins Einvernehmen zu setzen.

In allen Fällen, in welchen eine Verständigung seitens der Geschäftsleiter nicht zu erzielen ist, entscheidet der Delegationsrat, Derselbe ist auch befugt, zu bestimmen, welche Angelegenheiten ihm zu unterbreiten sind.

Außerdem beschließt der Delegationsrat:

1. Über die Ausführung neuer Anlagen und Einrichtungen, welche zur Ausdehnung des Betriebes oder zur Aufnahme neuer Betriebe dienen. Jedoch darf jede Kontrahentin bis zu Mk. 25 000 (fünfundzwanzigtausend Mark) per Jahr ohne die Genehmigung des Delegationsrates zur Vergrößerung bezw. Verbesserung bestehender oder Einrichtung neuer Fabriken verwenden.
2. Darüber, ob und in welcher Höhe im Falle weiterer Kapitalinvestierung

zum Zwecke der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes einer Kontrahentin Entschädigungen zu Lasten der Gemeinschaft bewilligt werden sollen.

3. Über die definitive Feststellung der Vorbilanzen, insbesondere über die bei der Inventuraufnahme zu befolgenden Grundsätze, selbstverständlich innerhalb der gesetzlichen Vorschriften.
4. Darüber, ob Auslagen, welche neben Instandhaltung oder Ersatz bestehender Anlagen auch eine dauernde Verbesserung des Betriebes herbeiführen, ganz oder teilweise auf Betriebs- oder Anlagekonto zu verbuchen sind.
5. Über Beteiligung an irgend welchen Unternehmungen, sei es durch Kapitaleinsatz oder durch Übernahme von Aktien.

Der Delegationsrat soll durch einstimmigen Beschluß die ihm in diesem Vertrage erteilten Befugnisse abändern oder erweitern können.

Durch vorstehende Bestimmungen sollen die Kompetenzen des Aufsichtsrats und der Generalversammlungen der einzelnen Kontrahentinnen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5.

Das Geschäftsjahr sämtlicher Kontrahentinnen läuft mit dem Kalenderjahr.

§ 6.

Sämtliche Kontrahentinnen machen nach Beschluß des Geschäftsjahres zunächst eine Vorbilanz nach gleichmäßigen Grundsätzen auf.

In dieser Vorbilanz sind einerseits sämtliche erzielten Gewinne, wie Fabrikationsüberschuß, einkassierte Dividenden oder Gewinnanteile an auswärtigen Beteiligungen, erhaltene Abfindungssummen, verdiente Aktivzinsen, sowie überhaupt alle nützlichen Eingänge, und andererseits alle Geschäftskosten, Verwaltungskosten, Provisionen von Agenten, vertragsmäßige Fabrikations-Tantiemen und Gratifikationen der Beamten, ausbezahlte Passivzinsen, Verluste an schlechten Schuldnern oder Rückstellungen für in Aussicht stehende Verluste dieser Art, wie überhaupt alle die Fabrikation und den Betrieb betreffenden Unkosten aufzunehmen.

Nicht zu berücksichtigen sind dagegen: Abschreibungen auf die Anlagewerte (mit Ausnahme der in § 9 Abs. 2 vorgesehenen Fälle), Dotierung des Reservefonds, Tantiemen der Vorstände und Aufsichtsräte bezw. Geschäftsleiter, sowie Verzinsung des Aktien-, bezw. Geschäftskapitals.

Verluste, welche durch höhere Gewalt herbeigeführt werden, fallen dem gemeinschaftlichen Betriebsergebnisse zur Last. Verluste, welche durch Veruntreuungen oder andere strafbare Handlungen der Vorstände, der Geschäftsleiter oder der Vertreter (Prokuristen) oder durch geschäftliche Operationen entstehen, welche außerhalb des Zweckes und der Aufgabe einer Kontrahentin liegen, fallen der Gemeinschaft nicht zur Last, sondern müssen von den betreffenden Kontrahentinnen selbst getragen werden.

§ 7.

Jede Gruppe sammelt die Vorbilanzen der ihr zugehörigen Kontrahentinnen und reicht dieselben gemeinsam dem Vorsitzenden des Delegationsrates bis spätestens den 15. April jeden Jahres ein.

Die Konkurrenzgruppe verpflichtet sich außerdem, auch die nach Maßgabe des mit der Internationalen Treuhand-Gesellschaft abgeschlossenen Zusatzvertrages in entsprechender Weise aufgemachten Bilanzen der sechs außerdeutschen Unternehmungen der Treuhand-Gesellschaft bis zu dem gleichen Zeitpunkte dem Vorsitzenden des Delegationsrates einzureichen.

Der Delegationsrat ist berechtigt, von den der Vorbilanz zu Grunde liegenden Ausrechnungen und von den Büchern der Kontrahentinnen durch eine oder mehrere von ihm zu ernennende Revisoren oder Kommissare Einsicht nehmen zu lassen. Falls eine Vorbilanz durch eine der Kontrahentinnen beanstandet wird, so entscheidet der Delegationsrat und in letzter Instanz das im § 17 vorgesehene Schiedsgericht. Unbeschadet der Entscheidung des letzteren und der dadurch etwa bedingten späteren Richtigstellung der Rechnung wird jedesmal zunächst das kleinere Gewinnresultat als verteilbar behandelt.

Eine etwa für die Zwecke dieses Vertrages vom Delegationsrate gewünschte Prüfung und eventuelle Richtigstellung der Vorbilanzen der sechs außerdeutschen Gesellschaften ist durch die Verwaltung der internationalen Treuhand-Gesellschaft zu veranlassen. Das Resultat einer im Falle mangelnder Einigung in dieser Beziehung erfolgenden Entscheidung des dann anzurufenden Schiedsgerichts ist unmittelbar gegenüber der Konkurrenzgruppe wirkend.

Nachdem die Vorbilanzen in der vorstehend geschilderten Weise festgestellt sind, werden die Ergebnisse dieser Vorbilanzen sämtlicher Kontrahentinnen, sowie der sechs außerdeutschen Gesellschaften, zusammengerechnet. Die hieraus sich ergebende Gesamtsumme wird (vorbehaltlich des etwaigen Beitrages zu dem Kartellfonds, s. § 10) unter die beiden Gruppen verteilt, und zwar mit $x\%$ an die Hauptgruppe und mit $y\%$ an die Konkurrenzgruppe.

Die Ausgleichung zwischen den beiden Gruppen erfolgt durch Barzahlung der rheinischen Gesellschaft, als Vertreterin der Hauptgruppe, an die Vertreterin der Konkurrenzgesellschaften, oder umgekehrt, und zwar innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Höhe des fälligen Betrages. Die Verteilung des auf jede der beiden Gruppen entfallenden Anteiles unter die Berechtigten steht jeder Gruppe selbständig zu.

Sollte eine der Gruppen die ihr obliegende Zahlung durch die sie vertretende Gesellschaft nicht rechtzeitig leisten, so tritt ohne Mahnung die Verpflichtung von Verzugszinsen zu 6% vom Tage der Feststellung der auszufahrenden Summe an die die andere Gruppe vertretende Gesellschaft ein. Der Betrag dieser Zinsen wird selbstverständlich nicht in eine spätere Vorbilanz eingestellt. Falls die Zahlung aber nach geschehener Aufforderung mittelst eingeschriebenen Briefes sich um einen Monat nach dem Datum des letzteren verzögert, so steht der anderen Gruppe während sechs Wochen nach Ablauf dieses Monats das Recht zu, diesen Vertrag auf den nächsten 31. Dezember zu kündigen. Davon abgesehen, verfällt die säumige Gruppe in eine Konventionalstrafe von 50% der nicht gezahlten Summe zu Gunsten der anderen Gruppe.

Die Kontrahentinnen jeder Gruppe haften solidarisch für die von ihrer Gruppe zu leistenden Beiträge.

§ 8.

Bezüglich der Verwendung des auf sie entfallenden Gewinnes sind die Kontrahentinnen, abgesehen von der Beobachtung der Vorschriften dieses Vertrages, unbeschränkt.

§ 9.

Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum der Kontrahentinnen, soweit es für die Zwecke eines dem Allgemeinen Kartell zugehörigen oder verrechnungspflichtigen Geschäftes bestimmt ist, muß auf Rechnung des Betriebes in gutem Zustande erhalten und eventuell erneuert werden, und sind sonach alle diesbezüglichen Auslagen unter die Betriebsauslagen der Vorbilanz aufzunehmen.

Für diejenigen Ausgaben für Neueinrichtungen, welche mit Genehmigung des Delegationsrates errichtet und auf Anlagekonto verbucht sind, dürfen Amortisationsquoten als Ausgabeposten in die Vorbilanz eingestellt werden. Der Delegationsrat bestimmt deren Höhe, jedoch müssen dieselben mindestens 3% des Buchwertes der Gebäude, Maschinen und Betriebsseinrichtungen betragen. — Außerdem ist jede Kontrahentin berechtigt, auf die zu Neuanlagen, neuen Beteiligungen, Neuerwerbungen oder zur notwendigen Vermehrung des Betriebskapitals verwendeten Beträge, soweit sie durch Vermehrung des Aktien- bezw. Geschäftskapitals beschafft werden, fünf Prozent pro anno als Ausgabeposten in die Vorbilanz einzustellen. Bei Aktienkapitalvermehrungen ist dabei nicht der Nominalbetrag der ausgegebenen Aktien, sondern der dafür erzielte Erlös zu berücksichtigen.

§ 10.

Von dem zwischen den beiden Gruppen zur Verteilung zu bringenden Gewinn soll der Delegationsrat vorab eine Quote bis zu 5% zum Zwecke der Bildung eines Kartellfonds entnehmen dürfen. Dieser Fonds steht zur Verfügung des Delegationsrates, welcher denselben ausschließlich für Zwecke des Kartells verwendet.

In denselben fließen auch alle etwa zu zahlenden Konventionalstrafen mit Ausnahme des am Schlusse von § 7 vorgesehenen Falles.

§ 11.

Die Überlassung von Patentrechten oder von Fabrikationsgeheimnissen an Dritte darf nur mit Genehmigung des Delegationsrates erfolgen.

Die Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden oder zum Betriebe gehörigen Gegenständen darf nur mit Genehmigung des Delegationsrates erfolgen, soweit deren Buchwert die Gesamtsumme von Mk. 10 000 im Jahre übersteigt. Das gleiche gilt von Effekten, soweit der Buchwert Mk. 30 000 im Jahre übersteigt. Der Gewinn oder Verlust gegenüber dem Buchwert ist in beiden Fällen in die Vorbilanz einzustellen.

Im Falle einer gegen obige Bestimmungen verstoßenden Veräußerung hat der Kontrahent den bei dem vertragswidrigen Verkaufe erzielten Gewinn, d. h. einen Mehrerlös gegen den Buchwert, in die Vorbilanz einzustellen, einen etwaigen Verlust, d. h. Mindererlös gegen den Buchwert, dagegen allein zu tragen, unbeschadet einer Konventionalstrafe bis zur Höhe von einer und einer halben Million Mark, deren Höhe für jeden Verstoß gegen diese Bestimmungen durch das Schiedsgericht festgestellt wird. Außerdem steht den vertragstreuen Kontrahentinnen gegen die Kontrahentinnen das einseitige Kündigungsrecht zu, welches dann nach Anleitung des § 14 sinngemäße Anwendung findet.

Das Anlage- und Betriebskapital der einzelnen Kontrahentin darf ohne Zustimmung des Delegationsrates nicht geschmälert werden. Selbstverständlich bleibt von dieser Bestimmung die Verteilung des Jahresgewinnes (§ 8) unberührt.

§ 12.

Falls eine der Gruppen oder eine oder mehrere der Kontrahentinnen ein Unternehmen ins Leben rufen, oder sich an einem anderen, bestehenden Unternehmen zu beteiligen wünschen, so ist die betreffende Angelegenheit dem Delegationsrat vorzulegen und demselben die genaueste Auskunft in allen Einzelheiten zu geben. Dieser hat darüber zu beschließen, ob das Unternehmen im gemeinschaftlichen Interesse, d. h.

im Interesse des Allgemeinen Kartells liegt, ob es diesem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderläuft oder ob es überhaupt ohne Interesse für die Gemeinschaft ist.

Wird das Unternehmen durch Stimmenmehrheit (cf. § 3), als im gemeinschaftlichen Interesse liegend, vom Delegationsrat gebilligt, so sind die beiden Gruppen aufzufordern, sich an demselben pro rata des Anteils am Gewinn des Kartells zu beteiligen. Der Gewinn oder Verlust aus solchen Unternehmungen geht zu Gunsten bzw. Lasten der Gemeinschaft. Lehnt eine der beiden Gruppen die Beteiligung ab, so steht es jeder einzelnen Kontrahentin oder mehreren derselben zusammen frei, die Beteiligung für ihre Rechnung zu übernehmen und für die darin investierten Kapitalkosten fünf Prozent Zinsen pro Jahr und, soweit Amortifikationen in Frage kommen, die höchsten vom Delegationsrat für ein gemeinschaftliches Unternehmen bewilligten Quoten in die Vorbilanz einzustellen. Gewinn und Verlust treffen auch in diesem Falle die Gemeinschaft.

An Unternehmungen, von welchen mindestens sechs Mitglieder des Delegationsrates erklären, daß sie dem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderlaufen, darf sich keine der Kontrahentinnen weder direkt noch indirekt, auch nicht durch Übernahme von Aktien, beteiligen. Jede Zuwiderhandlung zieht eine Konventionalstrafe bis zu ein und einer halben Million Mark nach sich.

Die Beteiligung an Unternehmungen, von welchen der Delegationsrat durch Stimmenmehrheit (cf. § 3) erklärt, daß sie ohne Interesse für die Gemeinschaft seien, steht jeder Gruppe, bzw. jeder Kontrahentin frei. Der Gewinn oder Verlust aus solchen Unternehmungen betrifft die Gemeinschaft nicht; das darin angelegte Kapital darf weder den Betriebsmitteln der betreffenden Gruppe oder Kontrahentin entnommen, noch durch eine die Vorbilanz belastende Finanzoperation beschafft werden.

§ 13.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1889 ab in Kraft. Die kontrahierenden Aktiengesellschaften werden die Genehmigung dieses Vertrages und der dadurch etwa bedingten Statutenänderungen durch ihre Generalversammlungen bis zum 31. Dezember 1889 herbeiführen.

§ 14.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages ist bis zum 31. Dezember 1925 festgesetzt. Ein einseitiges Kündigungsrecht steht keiner der Kontrahentinnen mit Ausnahme der in den § 7 und § 11 vorgesehenen Fälle zu.

Sollte eine der Kontrahentinnen, nachdem sich für sie eine Unterbilanz ergeben hat, in Liquidation treten wollen oder müssen, so ist sie hieran durch diesen Kartellvertrag nicht gehindert; es steht ihr und den anderen Kontrahentinnen alsdann vielmehr das Recht zu, den Vertrag auf den nächstfolgenden 31. Dezember mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen. Jedoch müssen in der Liquidation die Fabriken zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, und sind von dem dazu anberaumten Verkaufstermin die Mitkontrahentinnen drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen. In diesem Falle, wie in dem des § 11 ist die Kündigung nur gegen die betreffende Kontrahentin wirksam, die übrigen Mitglieder setzen den Vertrag fort. Die während der Dauer dieses Vertrages ausscheidende Kontrahentin hat vom Tage der Kündigung ab kein Recht mehr an dem Gewinn aus dem Kartell und überhaupt keine Ansprüche auf etwaiges gemeinschaftliches Vermögen des Kartells.

§ 15.

Bei Ablauf oder Auflösung dieses Vertrages wird das gemeinschaftliche Vermögen pro rata der Beteiligung am Gewinn und Verlust unter die beiden Gruppen verteilt. Zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehörende Anlagen sollen unter den beiden Gruppen dem Höchstbietenden zugeschlagen und, falls keine ein Gebot macht, öffentlich versteigert werden.

§ 16.

Jede Kontrahentin ist verpflichtet, bei etwaiger Übertragung ihres Geschäftes ihrem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, in alle Verpflichtungen dieses Vertrages einzutreten bei einer Konventionalstrafe bis zu Mk. 1 500 000.

§ 17.

Alle zwischen den Gruppen oder den Kontrahentinnen oder gegen einzelne Kontrahentinnen direkt oder indirekt aus diesem Vertrage entstehenden Differenzen sollen durch ein aus zwei Kaufleuten und einem Juristen bestehendes Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung gebracht werden. Jede Gruppe ernennt einen Kaufmann, welche unter sich den Juristen als Obmann berufen. Die Verhandlungen und die Entscheidungen des Schiedsgerichts sollen nicht an die Vorschriften der Zivilprozeßordnung gebunden sein. Das Urteil des Schiedsgerichts soll die Kraft eines Erkenntnisses höchster Instanz haben.

Das Schiedsgericht soll befugt sein, nach seinem Ermessen absichtliche Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag mit angemessener Konventionalstrafe zu belegen.

Zweiter Teil.
Kartelle im Ausland.

I.

Des Syndicats entre industriels pour régler la production en France

par

Claudio-Jannet,

Professeur d'économie politique à l'Université catholique de Paris.

I.

La concurrence libre est le grand moteur des progrès industriels et commerciaux. Elle constitue en même temps un bienfait pour les consommateurs, et, comme ils représentent la grande masse de la société, ils ont droit à ce que cette concurrence existe réellement. Néanmoins la concurrence est souvent très dommageable aux producteurs; car, en poussant chacun à augmenter sa production pour répartir ses frais généraux sur un plus grand nombre de produits, elle peut amener des excédants de production relativement aux besoins actuels de la consommation: or la constatation d'un excédant avilit les prix; les prix tombent alors parfois au dessous du niveau rémunérateur pour les producteurs. Parmi ceux-ci les plus faibles sont ruinés et disparaissent; l'industrie se concentre et les établissements survivants, restés seuls maîtres du marché, peuvent se trouver à même de relever leurs prix de vente au détriment des consommateurs.

Cet enchaînement de phénomènes économiques a été reconnu depuis longtemps. Dans l'ancien régime, tandis que le droit commun s'inspirant de la loi romaine défendait tout monopole, toute coalition ayant pour objet de faire hausser les prix, de nombreux producteurs, principalement les artisans urbains, quelquefois des commerçants,

1*

avaient obtenu le privilège d'être érigés en corporations de métier. Les statuts de ces corporations avaient tous des dispositions pour modérer la concurrence entre les maîtres et leur permettre d'obtenir des prix avantageux. Rarement ils fixaient directement ces prix, ce qui eut provoqué l'intervention de l'autorité royale ou communale; mais ils arrivaient au même résultat en limitant la production de chaque atelier, en déterminant des procédés de fabrication obligatoires pour tous, en fixant les prix auxquels tous achèteraient les matières premières, parfois en établissant des alternances et autres règles pour la vente des produits.

La destruction des corporations de métier, la proclamation de la liberté absolue du commerce et de l'industrie par les lois de 1791, pardessus tout l'avènement de la grande industrie, qui amena la création d'établissements nouveaux dispersés sur tous les points du territoire, anéantirent ces traditions et firent disparaître toutes les entraves à la concurrence.

Pendant de longues années les producteurs apprécièrent surtout les avantages de la concurrence. Toutefois les artisans des métiers et les commerçants détaillants, qui n'avaient qu'un débouché local, en sentaient les inconvénients et étaient disposés à les atténuer par des accords sur leurs prix de vente ou de façon. Ces accords étaient presque forcés pour les professions, qui, contrairement aux principes généraux du droit public français, furent soumises à une concession administrative ou à une réglementation de police stricte. Tel fut le cas des boulangers et des bouchers dans presque toutes les villes. Les membres de ces professions sont restés à l'état de coalition permanente, peut on dire, par le fait des mesures administratives spéciales dont ils sont l'objet. Même depuis que la rigueur de ces mesures a été adoucie, leur accord sur la fixation des prix n'a pas cessé. Généralement ils ont profité de la loi du 21 mars 1884, autorisant la formation libre de syndicats professionnels, pour se constituer en syndicats de cette sorte. Quoique leurs statuts ne contiennent jamais de clauses relatives à la fixation des prix pour les raisons que nous indiquerons plus loin (§ IV), néanmoins ces fixations sont très fréquentes. On peut citer comme exemple le tarif uniforme adopté dans tous les débits de boissons de Paris qui fixe le prix des consommations, particulièrement du bock de bière, d'après le loyer de ces établissements. Par le fait de la multiplication des syndicats professionnels, il y a une tendance à des accords plus fréquents sur les

prix entre les artisans et les commerçants détaillants des villes. Ils rencontrent heureusement un frein dans les sociétés coopératives de consommation.

Mais ces accords, presque toujours purement verbaux, n'affectent pas sensiblement l'état économique général du pays et nous ne pousserons pas plus loin nos investigations dans cette direction; nous allons nous occuper exclusivement des accords de ce genre dans le domaine de la grande industrie¹.

Là les raisons qui font redouter la concurrence aux producteurs sont bien plus énergiques. L'emploi de machines de plus en plus dispendieuses par suite des progrès de la technique fait de la production en grand une nécessité. L'abaissement des frais de transport et l'extension des communications internationales, malgré l'élévation des droits de douane, rendent de plus en plus sensible la concurrence étrangère. Ces causes acquièrent une acuité plus grande pendant ces périodes de dépression qui dans notre état économique tendent à se reproduire par alternances sinon avec régularité. Durant la période de prospérité à laquelle elles succèdent l'outillage immobilisé a été développé au delà des besoins normaux de la consommation: la partie de la production qui ne s'écoule pas avilit les prix de tous les stocks; les droits protecteurs perdent leur efficacité; les usines les moins bien situées, celles qui produisent le plus chèrement, semblent condamnées à disparaître. Mais il est fort naturel que les industriels menacés cherchent à se maintenir en attendant une reprise des affaires. Leurs confrères plus forts ont eux mêmes avantage, quand il y a des chances pour cette reprise, à empêcher la liquidation de ces entreprises, à éviter qu'elles ne soient achetées à des prix inférieurs à leur cout d'établissement par de nouveaux venus, qui,

¹ L'expression de syndicat n'a un sens juridique précis qu'autant qu'elle s'applique à une association professionnelle établie conformément à la loi du 21 mars 1884. Dans la langue usuelle on l'emploie pour désigner tout accord d'un caractère plus ou moins temporaire qui crée entre les contractants une communauté d'intérêts et qui ne rentre pas dans le cadre des sociétés civiles et commerciales: ainsi un syndicat financier est un accord pour le placement ou la manipulation des cours d'une valeur à la bourse. Un syndicat industriel est un accord entre manufacturiers qui n'établit pas entre eux une société proprement dite mais règle leurs rapports relativement à la fabrication ou à la vente de leurs produits. Il peut revêtir des formes juridiques très diverses, comme nous le verrons (§ IV).

ayant un moindre intérêt à servir à l'outillage, leur feraient ensuite une redoutable concurrence.

Nous trouvons dans les documents judiciaires la trace d'un certain nombre de syndicats pour régulariser la production et fixer des prix communs à peu près dès que la grande industrie fut née; mais ils étaient alors bien moins répandus que de nos jours.

Aux environs de 1840 les principales entreprises de transport par terre, les messageries, s'étaient coalisées pour établir des tarifs communs. Les compagnies d'assurances maritimes et quelques armateurs dans les ports avaient fait de même. Les tribunaux virent dans ces accords des accaparements et frappèrent leurs auteurs des peines portées en l'article 419 du code Pénal. Il en fut de même d'un accord, tout à fait semblable aux syndicats modernes, conclu en 1838 entre les principaux fabricants de soude qui approvisionnaient les savonneries de Marseille. Ils étaient convenus de vendre tous leurs produits exclusivement par l'intermédiaire d'un courtier qui répartissait les commandes au prorata entre les diverses usines et maintenait les prix à un niveau fixe. Ce courtier avait en outre loué un certain nombre de fabriques qui n'étaient pas en activité pour les laisser en chômage.

En 1846 à Calais les commerçants en bois du Nord avaient fixé de concert leurs prix d'achat et leurs prix de vente en stipulant des clauses pénales contre ceux qui violeraient cet engagement. En 1849 à Bar-le-duc les deux principaux fabricants de tricots avaient conclu un accord par lequel ils s'étaient engagés à maintenir invariables leurs prix de façons. Ce pacte avait été fait à la demande des ouvriers pour éviter une diminution des salaires. Mais c'est dans l'industrie houillère que se produisirent à cette époque les faits les plus intéressants. Dans le bassin de la Loire les concessions d'exploitations avaient été fort multipliées au début du siècle. On n'en comptait pas moins de 109 ayant ouvert 330 puits dont 120 étaient en activité. Les résultats d'exploitations si morcelées étaient déplorables au point de vue technique comme au point de vue financier. Beaucoup de puits avaient même été envahis par les eaux ou étaient compromis. Les directeurs des compagnies cherchèrent à remédier au mal par deux moyens: d'abord en réunissant plusieurs exploitations voisines ce qui réduisit à 61 le nombre des concessions, chiffre encore très élevé, puis en réunissant ces exploitations devenues plus importantes dans une société centrale dont l'objet était d'empêcher la con-

currence entre elles. En 1842 une première société dite Société charbonnière de la Loire fut organisée. Elle fut remplacée en 1844 par une société plus considérable appelée la Compagnie générale de la Loire. Elle vendait en commun les produits des mines associées et réglait leur production. Les compagnies particulières d'exploitation n'étaient pas supprimées; mais elles avaient reçu un nombre d'actions de la Compagnie générale proportionné à leur importance et les bénéfices étaient répartis entre ces actions. Cette organisation rapelle tout à fait celle des Trusts américains ou celle des Omnium Européens. Elle avait réuni dans le bassin de la Loire les 82 % de la production. Les avantages qu'elle procura au point de vue de l'amélioration de la production, des résultats financiers et même du bien être des ouvriers ne l'empêchèrent pas d'être vivement attaquée dans la presse et à la chambre des députés. On parla dès lors de féodalité financière, de constitution d'un monopole général de la houille! La vérité est que des pourparlers étaient engagés entre la Compagnie générale de la Loire et les bassins houilliers voisins, notamment celui du Gard, pour se partager les débouchés¹.

Ce mouvement de concentration des houillères et de mise en commun de leur exploitation commerciale fut arrêté par un décret-loi du 24 octobre 1852 qui interdit les réunions de concessions minières à moins de l'approbation du gouvernement. Sous le coup de ce décret qui avait un effet rétroactif, la Compagnie générale de la Loire se dissolvit et jusqu'à ces dernières années il ne s'est plus reformé de syndicats entre houillères: la situation s'améliora cependant parceque le Gouvernement impérial autorisa beaucoup de réunions de petites exploitations dans les divers bassins houilliers.

Pendant le second Empire l'expansion de l'industrie fut telle que les manufacturiers ne se préoccupèrent guère de régler la production. Cependant c'est en 1863 que les exploitations des salines de l'Est, pour mettre fin à une concurrence qu'elles jugeaient ruineuse, convinrent de créer pour une période de dix ans des comptoirs communs de vente situés l'un à Nancy, l'autre à Paris. Cette organisation

¹ On consultera avec intérêt sur cet épisode de l'histoire de l'industrie houillère en France divers articles publiés dans la Revue des deux mondes de juin 1846, dans le Journal des Economistes de décembre 1846 et dans le Correspondant de février 1847.

fut imitée par les salines de la Méditerranée et le Gouvernement, loin de s'y montrer hostile, ne craignit pas en 1864 de la proposer en modèle aux salines de l'Ouest. Nous reviendrons sur ce syndicat qui, après diverses vicissitudes et plusieurs renouvellements, dure encore. Mais, on le voit, les syndicats étaient à cette époque de très rares exceptions dans l'ensemble de l'organisation industrielle.

II.

Ces indications sur un temps déjà éloigné montrent que le développement contemporain des syndicats entre industriels en France s'est produit spontanément. Il ne paraît pas avoir été provoqué, si ce n'est dans une très faible mesure, par la connaissance que nos nationaux ont pu avoir de ce que les Allemands ou les Américains faisaient dans la même voie.

C'est à une quinzaine d'années qu'il faut faire remonter la multiplication chez nous de ces sortes de syndicats et il s'en crée de nouveaux journellement. Les causes en sont :

1. la crise latente que subissent les industries des vieux pays Européens depuis que les débouchés se sont réduits en Amérique, dans l'Inde, en Australie, en Russie par le développement des manufactures dans ces pays et que au sein même de l'Europe occidentale l'Allemagne est devenue une grande puissance manufacturière. Avec le prix des matières premières, le prix des premiers fabricats, susceptibles d'être produits sur une grande échelle et qui servent eux mêmes d'éléments aux produits destinés à la consommation, a baissé d'une manière définitive. Un mouvement social, fort heureux en soi, tend en même temps à relever le taux des salaires, à l'empêcher au moins de baisser avec les prix de vente; les progrès de la technique arrivent difficilement à contrebalancer cette charge pour le fabricant. La dure période de dépression qu'ont traversée les manufactures de 1881 à 1887 a frappé vivement tous les esprits; mais les hommes clairvoyants se rendent compte qu'on est en présence d'un état économique permanent ou au moins destiné à durer fort longtemps; la reprise qui s'est produite après 1888 n'a pas pu ramener le niveau des prix antérieurs ni les conditions avantageuses de la production d'autrefois: les temps difficiles durent toujours.

2. l'habitude de se concerter et la pratique de l'association ont fait des progrès sérieux. Les associations pour l'étude et la défense des intérêts communs ont créé entre nos grands

industriels un rapprochement permanent. Constituées en vue de la défense de leurs intérêts au point de vue de la législation douanière, elles ont servi de base quelque fois à des institutions importantes en faveur des ouvriers¹. Naturellement elles préparent la voie à des accords pour régler la concurrence lorsqu'elle devient trop dangereuse. Quand même les pourparlers engagés en vue de ces accords n'aboutissent pas immédiatement à la constitution d'un syndicat, ils amènent généralement une certaine hausse des prix ou un arrêt dans leur baisse.

3. La loi du 21 mars 1884 sur les syndicats professionnels, quoiqu'elle ait été surtout mise à profit par les ouvriers, par les artisans et les industriels moyens des fabriques collectives (Haus-industrien), a pu aussi contribuer à appeler l'attention des grands industriels sur les avantages de l'action concertée.

Quoiqu'il en soit, aujourd'hui de nombreux syndicats pour fixer la production ou régler la concurrence par un procédé ou par l'autre existent dans les industries suivantes :

Plusieurs syndicats régionaux existent entre les fonderies et les forges; les principaux sont le syndicat des forges du Nord fondé en 1883 et le Comptoir de Longwy pour les fontes établi en 1876², et par dessus ces premiers syndicats, un grand syndicat pour la vente des fers à planchers qui embrasse les principales usines de France : de nombreux syndicats pour les produits dérivés du fer, notamment un accord entre les usines qui fabriquent les rails d'acier — un accord entre les quatre ou cinq qui fabriquent les tuyaux de fonte, accord limité aux

¹ Ainsi le comité des forges de France a constitué en 1891 une caisse d'assurance mutuelle des forges de France contre les accidents du travail qui donne dors et déjà à tous les ouvriers de l'industrie du fer le bénéfice promis par un projet de loi générale. V. La Réforme Sociale, année 1892, t. I, pp. 218 et suiv.

² D'un acte du 15 octobre 1893 il résulte que la Société du Comptoir de Longwy, qui devait prendre fin le 31 juillet 1894, se continuera pendant cinq nouvelles années pour finir le 31 juillet 1899. Voici la liste des Sociétés faisant partie du Comptoir: 1. Société des aciéries de Longwy. — 2. Société métallurgique de Gocey. — 3. MM. Gustave Raty et Cie. — 4. Société métallurgique de Senelle-Maubeuge. — 5. MM. de Saintignon et Cie. — 6. MM. Ferry-Curicque et Cie. — 7. Compagnie des forges de Chatillon-Commentry. — 8. Société lorraine industrielle. — 9. Société des hauts-fourneaux de la Chiers. — 10. Société des hauts-fourneaux et Forges de Villerupt-Laval-Dieu. — 11. Société métallurgique de Champigneulle et Neuves-Maisons. — 12. M. Fould Dupart. — 13. Société des Forges et fonderies de Montataire.

adjudications publiques, la vente aux particuliers restant libre — le syndicat de la Machine (gros fils de fer) constitué en 1888 et qui centralise les commandes pour toute la France, — le syndicat des fers à cheval — celui de la pointe — celui des essieux de voitures organisés sur la même base. Il faut encore mentionner le Comptoir de vente de la quincaillerie de l'Est.

La fabrication des produits chimiques est, peut on dire, universellement syndiquée. Les fabricants d'iode forment des syndicats régionaux reliés entre eux par un syndicat qui embrasse le monde entier. Il en est de même des fabricants d'alun, de soude, de céruse, d'engrais chimiques, d'acides, de chlorures. Tout au moins des accords sur le partage des débouchés existent entre leurs groupes. Un syndicat a réglé aussi les rapports des fabricants de bougies et de stéarine pendant quelques années et il peut se reconstituer au premier jour.

Le syndicat des raffineurs de pétrole s'étend à toute la France sinon au delà. Le syndicat des raffineurs de sucre fondé en 1883 est peut être le plus puissant de tous pour des raisons que nous indiquerons plus loin. Cette industrie est très concentrée. Les principales usines sont situées autour de Paris. Le syndicat formé primitivement entre elles a forcé la plupart des usines de province à entrer en arrangement avec elles: il leur abandonne seulement l'approvisionnement d'un rayon local.

On peut citer aussi bien des syndicats dans des industries diverses: un syndicat entre les tuileries de la Bourgogne, un syndicat entre les exploitants de gîtes de phosphate de la Somme qui n'ont eu l'un et l'autre qu'une existence éphémère, un essai de syndicat entre les propriétaires et exploitants de résines du Département des Landes pour la concentration des ventes. Le syndicat entre les fabriques de verres à bouteilles de champagne a été un succès: les verreries étaient autrefois au nombre de 14 en France; elles sont réduites à neuf. Ce nombre se maintient grâce au syndicat et elles donnent des bénéfices quand trois fours sur six sont en activité.

Les compagnies d'assurances contre l'incendie et sur la vie, après s'être fait concurrence pendant quelques années, ont adopté en 1881 des tarifs communs et sont depuis lors étroitement unies sous ce rapport. Les quatre principales d'entre elles ont à leurs frais construit de nouvelles tables de mortalité et de survie basées sur leurs statistiques. Cette œuvre très remarquable au point de vue scientifique sert de

base à des tarifs nouveaux sur le taux de capitalisation de $3\frac{1}{2}\%$ qui ont été mis en vigueur d'un commun accord par toutes les compagnies au 1^{er} Janvier 1894.

Plusieurs des syndicats que nous venons d'indiquer étendent leur action hors de France. Les syndicats internationaux sont un fait économique des plus considérables du temps présent, peut être un symptôme d'avenir. Parmi eux il faut mentionner au premier rang le Syndicat du Zinc qui a été formé sous la direction de la puissante Société de la Vieille Montagne, dont le siège est en France, et qui a été renouvelé récemment. Grâce à sa modération il maintient les prix du zinc à un taux rémunérateur sans provoquer les plaintes des consommateurs. Le Syndicat des glaces coulées et polies, qui s'étend sur plusieurs pays de l'Europe, comprend aussi des usines françaises. Un syndicat de fabricants de mouvements d'horlogerie ébauchés a existé pendant près de cinq ans jusqu'en juin 1892 entre trente fabriques, les unes situées dans le département du Doubs en France les autres dans le Jura Bernois, sous la dénomination de Syndicat des fabriques d'ébauches suisses et françaises. Il réunissait à peu d'exceptions près l'universalité des producteurs de cette industrie. Le fameux syndicat des cuivres avait son centre en France. Depuis le krach qui l'a renversé, toutes les usines françaises qui traitent ce métal ont continué leur fabrication. Les principales se sont groupées de nouveau dans la Compagnie française des métaux; mais une concurrence redoutable leur est faite par un autre groupement à la tête duquel est M. Secrétan. Quant au plan d'une union entre les mines anglaises et les principales mines espagnoles et américaines, il a été repris par un grand spéculateur anglais M. Matheson qui travaille à le réaliser sans grand succès jusqu'ici toutefois.

On remarquera que ces syndicats sont surtout répandus dans les industries qui fournissent des produits d'un même type pouvant être fabriqués indifféremment dans une usine ou dans l'autre. De la fonte, des fers à planchers, de l'iode, de l'alun sont, à moins de fraudes ou de malfaçons évidentes, toujours identiques. Dès qu'il s'agit d'un produit présentant un degré supérieur d'achèvement, le mérite de la fabrication s'individualise: le consommateur tient à telle ou telle marque et chaque industriel a une clientèle dont il est à bon droit jaloux. Même dans les industries que nous venons de parcourir, la fabrication et la vente de certains produits sont seuls l'objet d'accords. Ainsi les forges françaises du Nord et du Centre sont syndiquées pour les fers à plan-

chers: elles ne le sont pas pour les fers laminés ou pour les aciers fondus dont la qualité est susceptible de varier presque indéfiniment¹. La fabrication du sucre candi destiné aux vins de champagne reste libre même pour les raffineries de l'Ouest qui ont du subir pour les sucres en pains la loi du syndicat parisien. Il en est de même pour les produits chimiques. Ceux là seuls sont l'objet d'accords qui sont produits dans un certain nombre d'usines dans des conditions de fabrication identiques: les autres restent libres ou bien, si dans une usine on fabrique des produits différents, l'usine fait partie de plusieurs syndicats pour chacun d'eux.

Cela indique pourquoi les syndicats sont très rares dans les industries textiles. Là les questions de marque et de clientèle priment tout. On peut citer cependant le syndicat des fabricants de fil de lin du Nord à Lille, industrie très concentrée; le syndicat des cotonniers des Vosges dont le siège est à Epinal; celui des peigneurs de laine à façon de Roubaix; un syndicat des filateurs de laine fine de la région de Fourmies qui a duré de 1888 à 1888 et qui avait groupé à peu près les soixante et dix usines de la région, mais qui s'est dissous parcequ'il n'a pu amener à lui les filateurs de la région de Reims, ni ceux de Roubaix. Ces syndicats forcément s'en tiennent à la forme la plus imparfaite: une fixation des prix qui est plus ou moins loyalement observée par les divers adhérents. Tel est le caractère d'un accord tenté entre les mouliniers-filateurs de la région du Rhône en 1887 pour acheter les cocons des vers à soie sur les divers marchés seulement à des prix fixés par eux.

Des syndicats peuvent plus facilement se former parmi les industries qui fournissent des façons au tissage. Ainsi dans la région lyonnaise un syndicat englobe tous les apprêteurs de soieries. Un autre vient de se former entre les teinturiers. Des essais du même genre ont été faits à plusieurs reprises pour la teinturerie et l'apprêtage des étoffes de laine ou mélangées laine et coton à Paris et dans le Nord de la France (§ V).

III.

Le but général de ces syndicats est toujours le même: atténuer la concurrence, maintenir des prix rémunérateurs. Mais pour y arriver

¹ Dans le groupe de Longwy on a constitué cependant un comptoir commun de vente entre quelques usines pour les aciers fondus d'après le procédé Thomas.

ils emploient des procédés fort différents et qui doivent les faire classer en six catégories au moins en théorie :

les premiers se bornent à fixer des prix communs ;

les deuxièmes limitent la production de chaque usine syndiquée généralement en fixant des prix communs, quelquefois cependant en laissant chaque usine vendre à son prix ;

une troisième catégorie prétend limiter son action aux achats de matières premières pour les quelles les syndiqués fixent des prix qu'ils s'engagent à ne pas dépasser ;

d'autres ont surtout pour but le partage des débouchés (nous disons surtout ; car en pratique la plupart des syndicats poursuivent simultanément plusieurs des objets que nous détaillons ici pour la commodité de l'exposition) ;

une cinquième catégorie met en commun les bénéfices résultant d'excédants de production au delà du chiffre reconnu comme normal à chaque usine syndiquée et les déficits résultant d'une production inférieure à cette moyenne. Elle répartit ces excédants et ces déficits entre toutes les usines proportionnellement à l'importance en tant pour cent de la production qui leur a été reconnue lors de la formation du syndicat ;

enfin nous placerons en sixième lieu les syndicats dans lesquels les diverses usines, allant plus avant dans cette voie, confient tout ou partie de la vente de leurs produits à un comptoir de vente. Ce comptoir répartit les livraisons à faire entre elles selon leur importance reconnue soit en suivant une alternance soit d'après leur position géographique.

Ces six sortes de syndicats sont comme autant de degrés ascendants dans la communauté d'intérêts ainsi créée.

Nous allons revenir sur chacun d'eux successivement.

A. Fixer des prix communs et les conditions de vente (escompte en cas de paiement comptant, bonifications pour les achats considérables) est la première idée qui se présente à des producteurs gênés par la concurrence. Un accord de ce genre ne se distingue guères des coalitions de commerçants pour faire hausser le prix de leurs marchandises qui se sont produits de tout temps. Ces syndicats là offrent très peu de solidité. Presque toujours les membres les moins honnêtes ne s'astreignent pas à la fixation de prix qu'ils ont fait adopter par les autres. Le syndicat devient un marché de dupes

pour ceux-ci. Aucun contrôle ne peut en effet empêcher les remises faites de la main à la main à l'acheteur.

«Il est bien reconnu, nous écrit un industriel éminent, que sans limitation de la production aux besoins du marché, une réglementation des prix de vente n'a qu'une durée limitée à une marche d'affaires normales. Vienne une crise industrielle, les stocks s'accumulent; les syndiqués deviennent inquiets et pensent qu'en reprenant leur liberté d'action ils pourront faire face aux difficultés de la situation».

B. Néanmoins ces syndicats prennent un peu plus de consistance quand en même temps ils établissent des prix communs pour l'achat des matières premières. Tel était l'un des buts d'un syndicat établi en 1869 entre les fabricants d'iode de Bretagne et qui a duré jusqu'en 1877. Ils achetaient le varech à un prix déterminé et vendaient leurs produits à des prix arrêtés d'un commun accord. Le concert établi entre les principales fabriques de colle forte de France a pour unique objet, assure-t-on, de fixer des prix communs pour l'achat de la matière première (débris d'os et rognures de peau) dans l'Amérique du Sud et le bassin de la Méditerranée. Les prix sont notifiés aux vendeurs toutes les quinze semaines.

Le syndicat de Longwy dans ces dernières années a acheté du coke en Allemagne pour le compte des usines syndiquées et grâce à cette action collective il a obtenu des conditions plus favorables. Le syndicat de consommateurs tient alors en échec le syndicat de producteurs: dans l'espèce ce dernier était le puissant syndicat pour la vente du coke de Westfalie.

Ce genre d'opérations quand il est fait par des artisans nombreux fait l'objet de sociétés coopératives pour l'achat en commun des matières premières (*Rohstoffvereine*). Ces sociétés sont malheureusement trop peu répandues en France; elles constitueraient cependant la meilleure défense du métier contre l'extension de la grande industrie. Il faudrait proposer aux artisans l'exemple des bénéfices réalisés dans cette voie par les grands manufacturiers. Mais quand ceux-ci font ces opérations d'achat en commun, ils n'ont pas besoin de recourir au mécanisme d'une société coopérative toujours compliquée. Un accord privé par écrit ou verbal leur suffit.

C. Les Syndicats, qui limitent la production de chaque usine syndiquée, vont droit à la cause de l'avilissement des prix, et, quand ils y réussissent, ils peuvent se dispenser de fixer des prix de vente: le cours naturel du marché les relève en présence d'une offre raré-

fiée. C'est ainsi qu'a procédé le Syndicat international des Zincs.

Le Comptoir de Longwy pour les fontes groupe des usines dont la capacité productive est telle qu'elles pourraient approvisionner la France à elles seules. Le Syndicat limite leur production à une proportion variable selon la capacité de chacune: cette proportion était en 1887 au plus bas de la dépression des affaires de 37,5 %! Quand il faut réduire la production une indemnité est attribuée aux usines qui entrent en chômage. La réduction est l'objet d'une adjudication au rabais et elle est supportée par l'établissement qui demande la moindre indemnité. Cette limitation de la production et cette fixation des prix ne s'appliquent qu'aux ventes faites dans l'intérieur du pays. L'exportation reste libre pour chacun.

Dans les industries textiles le procédé le plus simple pour réduire la production est la diminution des heures de travail. C'est celui qu'employait le syndicat des filateurs de laine de Fourmies. Des accords dans ce but pour parer à un encombrement temporaire sont assez fréquents sans qu'on établisse pour cela un syndicat formel; mais ces accords sont toujours très précaires.

Ce genre de syndicats ne peut réussir qu'à la condition de grouper le 80 ou le 90 % de la production. Dans les industries où de nouveaux établissements peuvent se former — ce qui a été le cas des Salines de l'Est — la hausse des prix réalisée par le Syndicat amène de nouveaux concurrents et tout est à recommencer.

L'observation loyale de la limitation de la production est difficile à obtenir. Il faut armer le comité directeur d'un droit de contrôle, d'un pouvoir d'inspection des livres des établissements syndiqués, édicter des clauses pénales élevées.

Aussi à moins qu'il ne s'agisse d'un très petit nombre d'usines ayant en face d'elles seulement un petit nombre de consommateurs comme l'État, les Compagnies de chemins de fer, les villes pour leurs travaux de canalisation, l'expérience amène à reconnaître la convenance de centraliser les commandes dans un comptoir de vente, ce qui est, nous le verrons, la forme la plus parfaite du Syndicat.

D. Le partage des débouchés soit dans l'intérieur du pays soit à l'étranger est l'objet des syndicats les plus importants. Presque toujours il comporte des prix communs. Le Syndicat établi en 1892 après de longs pourparlers entre presque toutes les forges de France pour la vente des fers à T, Syndicat, appelé vulgairement du Nord-

Centre, partage la France en plusieurs régions: le Nord est exclusivement réservé aux usines de la région: le Centre l'est de même aux trois grandes usines qui y dominent toutes les autres: cette réserve est faite au moyen de l'obligation prise par les usines du Nord de majorer de 50 centimes le prix des fers qui leur seraient commandés par des consommateurs du Centre et réciproquement. Les usines du Centre ne peuvent importer dans Paris et sa banlieue qu'une quantité de tonnes déterminées: auparavant les usines des deux régions rivales s'y fesaient une concurrence acharnée au profit surtout des marchands de fer. Le cours de la Loire est une région commune où les deux groupes peuvent vendre aux mêmes prix. L'extrémité Sud Ouest de la France est assimilée à l'étranger. Là chaque usine peut abaisser les prix autant qu'elle le veut pour ruiner un concurrent. La vérité est que sur les bords de l'Adour se trouve un grand établissement qui n'a pas voulu entrer dans la coalition. Dans le bassin du Rhône et la région méditerranéenne toutes les ventes doivent passer par l'intermédiaire d'un grand marchand qui est quant à ce l'agent des usines syndiquées: avant tout leur part est faite aux forges d'Alais en raison de leur position géographique: l'excédent de la consommation de la région est réparti entre les usines du Nord et celles du Centre selon des proportions convenues. L'Algérie et la Tunisie sont l'objet d'un accord particulier: les usines du Nord, qui en faisant des expéditions par quantités importantes et par la voie de mer peuvent y vendre à meilleur marché que les forges d'Alais et les usines du Centre, limitent leur rabais à un taux qui laisse encore à celles-ci le bénéfice d'un bon nombre de ventes.

Ce syndicat a pris en janvier 1894 une extension encore plus grande par l'adhésion que lui ont donnée les forges de l'Est. Il a fallu faire des conditions de faveur à certaines usines jusque là dissidentes. Il embrasse maintenant à peu près toutes les forges de France. Les marchands de fer de Paris, qui jusqu'ici avaient empêché les combinaisons de ce genre de s'établir, sont entrés dans celle-ci. Le résultat a été de porter immédiatement le prix des fers à plancher à 15 francs, comme prix de base, tandisqu'il oscillait auparavant entre 12 et 14 francs. Il est question d'étendre ce syndicat à d'autres fabricats, notamment aux toles.

Les syndicats ayant pour principal objet le partage des débouchés reposent sur une base naturelle. Ils ont par là une garantie de stabilité, si d'ailleurs ils sont assez bien constitués pour faire observer

loyalement ce partage et surtout si ils ne provoquent pas les importations étrangères ou la formation d'établissements rivaux par l'élévation exagérée des prix.

E. Les excédants de production au delà de ce que la consommation normale peut absorber sont la vraie cause de l'avalissement des prix. Les syndicats, qui, au lieu de limiter strictement la production de chaque usine, mettent en commun les bénéfices dérivés de ces excédants et encouragent à la restriction de la production par des primes payées sur la masse, arrivent au même équilibre avec plus de souplesse dans les procédés et en laissant mieux chaque chef d'usine tenir compte des multiples éléments, situation locale, soin de la population ouvrière, etc. qu'il a à harmoniser. Le mécanisme de cette combinaison se comprendra mieux à la lecture des articles d'un accord conclu entre les fabricants de bougies en 1891 et dont les bases sont fréquemment reproduites dans les syndicats de ce genre :

article 1. La vente moyenne de chaque fabricant sera établie, en prenant pour base les bougies vendues par chacun pendant les cinq années écoulées du 31 décembre 1885 au 31 décembre 1890 et en laissant en dehors les affaires d'exportation dont le Syndicat n'a pas à s'occuper.

Chaque fabricant sera autorisé à vendre en pleine franchise les 80 % de sa vente moyenne. Au delà de 80 % il versera à la masse une contribution de

12 francs par 100 Kilogrammes de	80 à 90 %
14 " " 100 " " "	90 à 100 %
16 " " 100 " " "	100 à 110 %

et ainsi de suite avec une progression croissante de 2 francs par 100 Kilos et par 10 %

article 2. La masse constituée par ces versements servira à payer: 1. les frais d'administration du Syndicat et les dépenses qui auront été faites pour l'intérêt commun; 2. une indemnité de 12 francs par 100 kilogrammes de manquant, qui sera donnée à ceux qui seront restés audessous de 80 % de leur quantité moyenne, mais en limitant cette indemnité à un manquant de 20 % maximum, de manière que le fabricant tombé à 50 % n'aura pas plus à toucher que s'il était tombé à 60 % seulement¹.

Le reste de la masse sera réparti entre tous les associés au marc le franc des quantités qui auront été admises comme représentant la vente normale de chacun d'eux.

.....

¹ L'art. 2 est combiné de manière à ne pas donner intérêt à une usine à fabriquer dans des conditions de coût de production trop élevées et à repousser les perfectionnements techniques.

article 6. — A la fin du mois chaque fabricant sera tenu, sous peine d'une amende de 50 francs par jour de retard et au profit de la masse, de fournir au président du comité l'extrait de son compte de Régie arrêté dans le mois¹. Cet extrait devra autant que possible être certifié conforme par l'Administration, et, dans tous les cas, le Comité aura toujours le droit de déléguer un fondé de pouvoirs pour aller vérifier sur place le livre authentique et pour se faire présenter par le fabricant toutes les justifications nécessaires.

article 7. — A la même époque chaque fabricant aura à faire tenir au président du Comité un billet stipulé valeurs en compte souscrit à l'ordre des membres du comité payable à la fin de l'exercice annuel et d'une valeur égale à la somme que le fabricant aurait à donner si le règlement du mois devait être définitif. Le billet qu'il avait souscrit le mois précédent lui sera alors renvoyé.

Il n'y avait d'ailleurs dans ce syndicat, qui s'est dissous depuis, aucune limitation des prix.

F. Mais, nous l'avons dit, un degré supérieur d'union est atteint quand la vente des produits est séparée de leur fabrication. C'est une application du principe économique de la séparation des parties du travail.

La première idée d'un comptoir commun de ventes a du venir à propos de l'exportation lointaine pour laquelle chaque usine ne peut guère entretenir des agents spéciaux. Des comptoirs d'exportation ont été créés pour les cotonnades de la Normandie, pour celles de Flers dans le département de l'Orne, pour les produits des industries diverses des Ardennes. Le Comptoir de Longwy pour les fontes, quoiqu'à l'origine destiné uniquement aux ventes à l'intérieur, fait maintenant des ventes à l'étranger pour le compte commun. Les houillères du Sud de la France sont syndiquées pour l'exportation de leurs charbons et la vente sur le littoral méditerranéen. Néanmoins les sociétés pour l'exportation ne sont pas multipliées en France comme elles pourraient l'être et il faut remarquer que dans la plupart des syndicats actuels l'exportation reste pleinement libre. Chaque industriel est engagé à écouler à l'étranger le plus qu'il pourra de sa production en s'ingéniant avec toute la fécondité de l'initiative personnelle et sans être gêné par aucune limitation de prix. La

¹ Ceci s'explique par ce qu'en France la fabrication des bougies est frappée d'un impôt. Les usines sont soumises à une série de vérifications par la Régie des Contributions indirectes portant sur les matières premières entrées et les produits sortis qu'on appelle l'exercice.

donnée fondamentale de ces syndicats — et elle est en rapport avec le régime protectionniste qui domine aujourd'hui en France — est d'assurer des prix rémunérateurs à une production normale répondant à la demande du marché intérieur. Quant à l'exportation, elle est un bénéfice extra; fut-elle faite à des prix inférieurs, elle permet à chaque usine d'abaisser son coût de production en répartissant ses frais généraux sur un plus grand nombre de produits.

L'organisation d'un comptoir de vente avec répartition des ventes proportionnellement à l'importance de chaque établissement comporte essentiellement des prix de vente communs. Mais chaque usine n'en a pas moins grand intérêt à diminuer ses frais de production; car le bénéfice résultant de l'écart entre ces frais et le prix de vente s'accroît d'autant, et ce bénéfice lui reste propre.

Cette organisation commerciale n'est donc nullement contraire au progrès technique. Les syndicats qui se sont constitués sur cette base ont une durée et une solidité qui contrastent avec la fragilité et l'instabilité des autres. Ainsi le Syndicat des Salines de l'Est a déjà été renouvelé pour trois périodes de dix ans. Le Comptoir de Longwy a quatorze années d'existence et rien ne peut faire prévoir sa dissolution. A côté de ces avantages, l'inconvénient d'un comptoir commun de ventes est la perte pour chaque établissement de sa clientèle propre, de ses relations d'affaires. Beaucoup d'industriels y répugnent et quand il s'agit de produits où la fabrication varie d'usine à usine, où la question de marque est prépondérante, cette forme de syndicat ne paraît pas pouvoir s'acclimater. Du reste dans la pratique elle est susceptible de plusieurs variétés. Quelquefois une agence est établie par tous les syndiqués et son exploitation fait l'objet d'une société commerciale établie entre eux. D'autrefois c'est un commerçant ou un courtier connu dans cette branche d'industrie qui traite avec les différents établissements, chacun d'eux s'engageant à vendre exclusivement par son intermédiaire, lui s'engageant à répartir les commandes entre eux et à ne vendre qu'au prix fixé. Nous citerons comme exemple de ce dernier arrangement l'organisation du syndicat des exploitants des gîtes de phosphate du département de la Somme, telle qu'elle a été constatée dans une décision judiciaire :

«A la suite de la découverte des gisements de phosphate de la Somme MM. Ferry et May courtiers à Paris ont imaginé de grouper autour d'eux une partie des extracteurs de ces phosphates, les deux tiers environ, afin de réglementer dans une certaine mesure la production et d'empêcher un avi-

lissement des cours et un épuisement des gisements par une extraction in-considérée. Il fut convenu par un acte sous seing privé entre MM. Ferry et May et leurs adhérents que ces derniers s'engageaient à ne vendre leurs phosphates tant en France qu'à l'étranger que par l'intermédiaire de MM. Ferry et May, à n'extraire qu'une quantité déterminée chaque année et à répartir assez régulièrement leur extraction sur les différents mois de manière à atteindre chaque mois les deux tiers du douzième de la production annuelle et à livrer dans ces limites toutes les commandes qui leur seraient transmises par MM. Ferry et May. Il était d'ailleurs convenu que les prix de vente maxima et minima seraient fixés chaque semestre en assemblée générale. De leur côté MM. Ferry et May devaient rechercher et concentrer les commandes et les répartir entre les différents adhérents moyennant une commission de 1 pour cent.

IV.

Nous avons maintenant à examiner les différentes formes juridiques que revêtent ces syndicats.

La question même de leur légalité est parfois douteuse. L'article 419 du Code Pénal punit de peines correctionnelles la simple réunion ou coalition entre les principaux détenteurs d'une même marchandise ou denrée tendant à ne pas la vendre ou à ne la vendre qu'à un certain prix, quand, même indépendamment de tout emploi de manoeuvres frauduleuses, cette coalition a effectivement opéré la hausse ou la baisse des prix des denrées ou marchandises au dessus ou au dessous du prix qu'aurait déterminé la concurrence naturelle et libre du commerce.

A première vue cet article semblerait viser seulement les accaparements, les coalitions entre commerçants, qui sont essentiellement temporaires, et non les accords entre industriels ayant pour but de régler leur production. Mais une jurisprudence constante a repoussé cette distinction et appliqué à l'occasion les peines de cet article aux producteurs eux mêmes. Quelques auteurs avaient soutenu que la loi du 21 mars 1884, qui autorise les personnes exerçant la même profession à former librement des syndicats «ayant pour objet l'étude et la défense des intérêts économiques, industriels, commerciaux et agricoles», avait virtuellement abrogé la partie de l'article 419 que nous venons de citer. Mais notre jurisprudence n'admet pas l'abrogation virtuelle et par voie de conséquence d'un texte législatif. Aussi les cours de justice ont appliqué depuis lors cet article

à des commerçants qui s'étaient constitués en syndicat professionnel¹.

Sans doute cet article est très rarement appliqué. La cour d'appel de Paris jugeant au correctionnel a déclaré ne pouvoir constater les éléments constitutifs du délit d'accaparement dans l'affaire du Syndicat des cuivres! La menace résultant de cet article n'est donc pas bien sérieuse, et, à elle seule elle ne gênerait pas les industriels. Toutefois l'absence de poursuites du chef d'accaparement ou de coalition tient à ce que les magistrats actuels sont éclairés et ont des connaissances économiques suffisantes. Mais si des courants socialistes ou antisémitiques s'emparaient de l'opinion, cette situation changerait et il serait à craindre qu'alors les tribunaux ne pussent au moins un certain nombre des accords que nous avons mentionnés. Aussi la plupart sont ils tenus secrets autant que possible. Certains industriels se refusent même à prendre autre chose que des engagements verbaux! Le plus souvent cependant des écrits sont rédigés; mais ils sont sous seing privé et ne sont pas enregistrés. C'est le cas des syndicats qui ont pour objet des fixations de prix, des limitations de production et même souvent de ceux qui répartissent les bénéfices résultant des excédants de production. Cela explique, pour le dire en passant, l'impossibilité où l'on est de faire une statistique des syndicats de cette sorte s'étant formés ou existant actuellement en France.

Il y a plus: quand même les peines correctionnelles de l'article 419 du Code Pénal ne sont pas appliquées et ne sont pas applicables, les tribunaux voient dans cet article une déduction d'un principe général selon lequel tout concert ayant pour objet de faire hausser ou baisser le prix d'une marchandise est contraire à la liberté du commerce et de l'industrie telle que l'ont comprise les législateurs constituants de 1791²; ils annullent donc, en

¹ C'est ce qu'a fait la cour de Paris par un arrêt du 28 février 1888 dans l'espèce suivante: les marchands d'eaux minérales de Paris, après s'être régulièrement constitués en syndicat professionnel, avaient conclu des accords avec un certain nombre d'exploitants de sources par les quels ceux-ci s'étaient engagés à ne vendre leurs eaux qu'aux membres du syndicat ou à ne les vendre à des étrangers qu'à un prix supérieur.

² Autrefois le concert ayant pour objet de faire hausser ou baisser le prix des services c. à. d. les salaires, même indépendamment de toute violence et

tout état de la cause, les pactes et clauses pénales ayant pour but de les sanctionner comme contraires à l'ordre public en vertu de l'article 1131 du Code civil.

Pour éviter ces annulations la plupart des syndicats stipulent que leurs adhérents déposeront chez des banquiers des sommes assez élevées pour être attribuées de plein droit à la caisse du syndicat au cas où ils viendraient à violer leurs engagements ou bien remettront des lettres de change aux mains du comité qui les mettra en circulation en pareil cas. Les contrevenants pourraient sans doute exercer la répétition de ces sommes ou ne pas payer ces lettres de change; mais le procédé employé est de nature pratiquement à les arrêter dans une répétition qui serait un acte de mauvaise foi évident.

La Belgique, qui avait à l'origine la même législation que la France, l'a heureusement modifiée en 1866. Elle a remplacé les articles 419 et 420 de notre Code Pénal par un article 311 qui punit seulement «les personnes qui par des moyens frauduleux quelconques auront opéré la hausse ou la baisse du prix des denrées ou marchandises ou des papiers et effets publics». Le rapport de la commission a formellement déclaré que «la détention par un seul, c'est à dire l'accaparement» et «la coalition ayant pour but de limiter la vente pour obtenir un prix élevé» ne constitueraient désormais plus des délits. Aussi la cour d'appel de Bruxelles par un arrêt du 29 mars 1877 a déclaré obligatoires pour les membres du syndicat des fabricants de verres à vitres les conventions par lesquelles ils s'étaient obligés à laisser chomer leurs fours pendant un temps déterminé pour rétablir une juste proportion entre la production et les besoins de la consommation.

La portée de la jurisprudence française ressortira encore mieux de son opposition avec la jurisprudence anglaise dans une cause célèbre, celle du syndicat de cuivre.

Le Syndicat avait passé des traités avec un grand nombre de mines, par lesquelles les compagnies minières s'obligeaient à lui livrer toute leur production pendant trois ans à un prix soit à déterminer

de toute atteinte au droit d'autrui, le simple fait de la grève, était en vertu des mêmes principes considéré comme un délit. La loi de 1864 sur les coalitions a fait disparaître ce délit; la logique eut exigé qu'on abrogeat en même temps son application aux concerts relatifs au cours des marchandises.

d'après les bénéfices du syndicat, soit fixé d'une manière ferme mais tellement au dessus des cours alors pratiqués, qu'il constituait une participation à forfait dans ces bénéfices. Tel était le cas de la Tharsis Sulphur and Copper C^o. qui, en traitant sur cette base avec la Société des Métaux, avait stipulé que juridiction serait attribuée aux tribunaux anglais. La Société des Métaux n'ayant pas pris livraison des quantités de cuivre que la Tharsis C^o. lui offrait selon son contrat, celle-ci l'assigna devant la cour du banc de la Reine en dommages intérêts et obtint une condamnation contre elle en une somme de 1 500 000 fr. La Cour anglaise avait regardé cette convention comme parfaitement valable. Mais les cours françaises, tout en n'ayant pas reconnu dans les agissements de MM. Secrétan, Hentsch et consorts le délit correctionnel d'accaparement, n'en avaient pas moins déclaré par plusieurs arrêts les contrats divers passés par le syndicat contraires à la liberté du commerce et de l'industrie et les avait annulés. Le tribunal de la Seine par un jugement du 25 mai 1892 a donc refusé à la Tharsis C^o. l'exéquatur nécessaire pour l'exécution en France du jugement de la cour du banc de la Reine contre la Société des Métaux.

Certains syndicats, nous l'avons dit, se sont constitués en syndicats professionnels conformément à la loi du 21 mars 1884. C'est fort utile quand le syndicat a des objets autres que la régularisation de la production, comme le syndicat des cotonniers des Vosges, déjà cité, qui s'occupe de réunir tous les renseignements relatifs à la production des fils et des tissus, aux prix de vente pratiqués et qui les communique à ses adhérents en leur conseillant telle ou telle manière de procéder pour la production ou la vente. Mais l'adoption de la forme professionnelle de la loi de 1884 ne change nullement la position des membres du syndicat au point de vue de la non-reconnaissance par les cours de justice des engagements pris pour fixer des prix communs ou limiter la production.

Les accords ayant pour but le partage des débouchés ou la mise en commun des bénéfices résultant des excédants de production des pertes résultant d'une restriction de production nous paraissent faire très légitimement l'objet de ces associations en participation que notre Code de commerce reconnaît dans ses articles 47 à 50: elles ne sont sujettes à aucune formalité et à aucune publicité. Les tiers n'ont jamais à en connaître. Toutefois

les cours de justice n'ont pas eu encore à se prononcer sur leur validité¹.

Les comptoirs de vente communs peuvent être établis sous cette forme ; mais leur exploitation peut faire aussi l'objet d'une société commerciale proprement dite constituée et publiée en toutes les formes prescrites par la loi : soit une société en nom collectif (le syndicat de la quincaillerie de l'Est sous la raison Japy), soit une société anonyme par actions (Syndicat des fabricants de céruse), soit une société à capital variable (le Comptoir de Longwy).

Les mêmes causes économiques, qui poussent à la formation des syndicats dont nous venons de parler, ont souvent amené la fusion de nombreux établissements industriels petits ou moyens en une société anonyme unique qui se flatte de dominer ainsi le marché. Le résultat poursuivi par les syndicats est atteint par là avec beaucoup plus d'énergie. Le désir d'éteindre la concurrence vient donc concourir avec bien d'autres causes dans le sens de la concentration des entreprises, de l'amalgamation des sociétés anonymes en sociétés plus vastes qui réunissent sous une direction unique plusieurs usines parfois situées sur des points du territoire très éloignés. Ces combinaisons de forces sont très fréquentes dans la métallurgie et l'industrie des produits chimiques. C'est un phénomène économique parallèle à celui qui fait l'objet propre de notre étude. Nous constaterons seulement que la jurisprudence a de tout temps déclaré que le délit de coalition prévu par l'article 419 du Code Pénal ne pouvait pas être commis par les principaux détenteurs quand ils sont formés en société anonyme, leur personnalité individuelle s'absorbant dans la personnalité de la société.

L'inconvénient de la fusion d'exploitations rivales en une société anonyme est la perte absolue de leur autonomie. S'il s'agit d'usines fort éloignées ou même situées dans des pays différents, des difficultés au point de vue de la direction ou de la conformité aux lois locales peuvent s'ensuivre. On les a tournées au moyen d'une combinaison appelée vulgairement *Omnium* et qui rappelle à peu de chose

¹ La Cour d'appel de Paris par un arrêt du 14 avril 1891 a déclaré valides et obligatoires pour les parties l'engagement pris par les exploitants de gisements de phosphate de la Somme reproduit ci dessus page 9; mais l'arrêt se base uniquement sur ce que ce syndicat n'embrassait pas les principaux détenteurs du produit.

près celle des Trusts américains. Elle consiste à laisser subsister toutes les sociétés existantes qui continuent à fonctionner librement en apparence, mais à faire acheter la majorité de leurs actions par une société centrale qui a la haute main sur leurs conseils d'administration, détient la majorité de leurs actions dans sa caisse, perçoit leurs dividendes, et met en circulation à la Bourse seulement ses propres actions. Le meilleur exemple qu'on en puisse donner est celui de la Société centrale de la dynamite au capital de vingt millions qui groupe la dynamite française, la dynamite espagnole, la société Franco-Suisse, la dynamite Vénézuelienne, la dynamite du Transwaal¹ et trois autres sociétés moins importantes situées en France et en Italie. Possédant la majorité de leurs actions, elle dirige toutes ces sociétés d'une manière absolue et leur sert de banquier.

V.

Quels ont été en France jusqu'à nos jours les résultats des syndicats formés pour régler la production ?

Une réponse générale est impossible à formuler parceque ces résultats ont varié beaucoup selon les industries.

Un petit nombre de syndicats ont fait preuve d'une vitalité remarquable et leur persistance est la preuve des avantages qu'y trouvent les intéressés. Tels sont le syndicat international du Zinc, le Comptoir de Longwy qui date de 1879, le comptoir des Salins de l'Est qui remonte à 1863, le syndicat des maîtres de forges du Nord, la coalition des raffineurs de sucre qui date de 1883 et parmi les syndicats plus récents ceux de la Machine, des Essieux, de la Pointe, le comptoir de la quincaillerie.

Pour plusieurs de ces industries, qui étaient très atteintes par la baisse persistante des prix, le syndicat a été le salut et la source de bénéfices continus.

A Lyon par exemple les quatre principaux apprêteurs, il y a douze ans, formèrent un syndicat pour se répartir les commandes et

¹ Depuis que ces lignes ont été écrites, la Dynamite du Transwaal a passé sous le contrôle du Trust anglo-allemand de la Dynamite; mais un accord est intervenu entre le Trust et l'Omnium français pour le partage des bénéfices de cette société particulière.

arrêter la baisse des prix de façon. Ils étaient en perte considérable. Au bout de six mois ils avaient comblé leur déficit et depuis ils n'ont cessé de faire des bénéfices. Aussi le syndicat compte aujourd'hui onze maisons, c'est à dire la totalité des apprêteurs.

Néanmoins il ne faut pas s'exagérer l'efficacité des syndicats à ce point de vue. Quand une crise industrielle a des causes profondes, qu'il y a un excès réel et considérable de production, les syndicats ne peuvent dominer la situation. Ainsi le Comptoir de Longwy lui-même n'a pu conjurer la crise redoutable déchaînée de 1885 à 1888 sur la métallurgie française par la multiplication excessive des moyens de production qu'avait amenée le plan fantastique de travaux publics de M. de Freycinet. On l'a même accusé à ce moment d'avoir aggravé la crise par son système d'indemnités de chômage.

Dans cet ordre d'idées on peut reprocher aux syndicats de retarder la liquidation normale des crises 1° en maintenant artificiellement des usines destinées à disparaître; 2° en élevant par des restrictions de production les frais généraux et en empêchant par là cette diminution du coût de la production qui est le remède naturel des crises, parceque la consommation encouragée par des prix plus bas prend son essor et rejoint la production.

Il semble donc qu'à ce premier point de vue — le plus important — les syndicats ne soient que des expédients dont l'efficacité dépend du plus ou moins de gravité de la situation à la quelle on veut porter remède et dont l'action est surtout temporaire — . . . à moins, comme nous allons le dire, qu'elle n'arrive à constituer un vrai monopole. Seulement, tout en reconnaissant que le dernier mot appartient aux lois économiques naturelles, il ne faut pas dédaigner dans la vie économique de recourir au besoin à des expédients, tout comme dans la vie constitutionnelle des nations les compromis aident souvent à traverser des difficultés. L'essentiel est de ne pas s'en exagérer la portée.

Au point de vue de la bonne constitution de l'industrie, les résultats des syndicats sont encore fort différents. Les syndicats de répartition du type de celui des fabricants de bougie (§ III) ont le mérite de permettre à des usines moyennes de continuer à vivre à côté des grandes. D'autres syndicats — et c'est souvent le cas de ceux qui fixent les prix sans procéder à cette répartition — se trouvent en fait favoriser surtout les grandes usines. Enfin il en est qui ont

commis de véritables brigandages à l'encontre d'établissements moins puissants en employant contre eux à outrance la pratique de l'underselling jusqu'à ce qu'ils les aient amenés à entrer dans la combinaison et à y subir au point de vue de la restriction de leur production des conditions léonines. Le syndicat des raffineurs de sucre lors de son renouvellement en 1892 a encore réduit la quantité de sucre qu'il veut bien permettre aux raffineries de province d'écouler dans leur propre rayon local.

Quelques syndicats, notamment dans l'industrie des engrais et dans celle des produits chimiques ont, eu le mérite de mettre un terme à la concurrence qui s'exerçait par la falsification et d'assurer la bonne qualité des produits. Ils ont ainsi reproduit un des meilleurs traits des corporations de métier de l'ancien régime¹.

La question qui se pose immédiatement est celle de savoir si ces syndicats n'ont pas réalisé ces bénéfices et assuré ces avantages à leurs membres au détriment des consommateurs? Il faut répondre affirmativement en principe. Toutefois quand ces syndicats se sont bornés à maintenir les anciens prix ou même à modérer la baisse, l'équilibre économique existant n'a pas été altéré en fait et le consommateur ne s'en est pas senti. Le consommateur d'autre part n'est pas véritablement intéressé à ce que d'une manière continue les usines bien outillées vendent à perte et consomment leur capital.

Mais cela suppose dans les syndicats une grande modération et tous ne l'ont pas observée. Ainsi le syndicat des raffineurs vend ses sucres de 4 à 5 francs les 100 kilos plus cher en France qu'à l'étranger. Il y a eu des moments où cet écart s'est élevé à 10 francs;

¹ Les diminutions de la production, les chômages d'usines intéressent gravement les ouvriers. En Angleterre quelques fois les unions ouvrières sont intervenues dans les mesures de ce genre prises par les unions d'employeurs. En France nous ne connaissons point de faits semblables: d'une part les Syndicats ouvriers ne sont pas assez sérieusement constitués pour entrer dans la discussion de questions aussi délicates; d'autre part les patrons français font toujours les plus grands efforts pour éviter le chômage complet au personnel attaché d'une manière permanente à leur usines: en cas de restriction de la production, ils renvoient surtout les nomades, travaillent la moitié de la semaine. Pendant son fonctionnement de trois ans le syndicat des filateurs de laine de Fourmies s'est toujours préoccupé des effets que pouvaient avoir pour les ouvriers les réductions d'heures de travail et s'est enquis de leur opinion à ce sujet.

les consommateurs de l'Est avaient alors intérêt à réimporter du sucre français vendu en Suisse par les raffineurs parisiens. On reproche au Comptoir de Longwy d'avoir fait des opérations semblables à certains moments. Evidemment il est très abusif sous prétexte de favoriser l'exportation de faire payer aux consommateurs français une partie du sucre que consomment leurs voisins anglais, suisses ou belges, ou encore sous prétexte de faire pénétrer en Belgique ou en Allemagne des fontes de moulage françaises, de faire payer une partie des frais de production de ces fontes aux usines françaises qui les achètent comme matière première pour une seconde fusion. Le prétendu avantage de développer les exportations nationales n'est qu'un leurre, puisque c'est la masse du peuple qui paye une partie des frais de production. Si ces pratiques étaient réellement nécessaires pour faire vivre des usines, il vaudrait mieux que ces usines disparussent ou plutôt que leur capital fut réduit; car dans l'ordre économique naturel c'est le capital qui doit supporter tous les risques des entreprises.

Les faits que nous venons de citer ne sont possibles que grâce au régime douanier protecteur très intense dont ces industries jouissent. Le remède naturel aux abus commis par les coalitions des producteurs nationaux, c'est la libre importation étrangère.

Pour les raffineries de sucre cet effet est encore plus accentué parce que la législation fiscale française donne sous forme de détaxes de droits en cas d'exportation des primes à la production, et, comme les raffineries sont en même temps protégées contre la concurrence étrangère, elles empochent ces primes sans faire bénéficier le consommateur national de l'abaissement de leurs frais de production qui en résulte.

Il faut bien le dire: certaines industries très concentrées ou bien qui n'ont qu'un client unique, tel que l'Etat ou les compagnies de chemins de fer, arrivent à constituer de véritables monopoles. Le syndicat, qui supprime la concurrence entre elles, est à la fois facile à former et assuré d'une longue durée.

Ces faits prouvent combien les syndicats industriels seraient dangereux, si la liberté du commerce et de l'industrie n'existait pas pour permettre toujours à de nouveaux concurrents de s'élever. Si contre toute prévision la législation organisait jamais en corporations obligatoires les différentes industries nationales et obligeait

tous ceux qui voudraient exercer un métier à faire partie de ces corporations et à subir les volontés de la majorité ou des autorités constituées du syndicat, ces organisations deviendraient promptement très oppressives. La liberté de l'industrie maintenue fermement dans la loi amène heureusement encore dans beaucoup de cas la concurrence à se produire. On en a eu un exemple à propos du Syndicat des Salins de l'Est. Après sa constitution en 1863 les bénéfices excessifs qu'il réalisa d'abord surexcitèrent les recherches de terrains salifères. De nouvelles exploitations s'ouvrirent. En 1873 le syndicat ne put pas se reconstituer immédiatement; après quatre années de concurrence à outrance, il dut entrer en accord avec les nouvelles exploitations et en 1877 un nouveau syndicat se forma en leur faisant leur place. La même situation s'est reproduite quelques années plus tard et en 1887 le syndicat en se reconstituant pour la troisième fois a admis encore de nouveaux adhérents. On prétend qu'il est entré en accord avec les salins de la Méditerranée; mais la concurrence que lui font les marais salants de l'Ouest et les sels étrangers l'empêche de pousser trop haut les prix.

Dans les industries qui ne sont pas représentées seulement par un petit nombre d'usines constituant des monopoles de fait ou qui n'en sont pas arrivées à l'établissement de comptoirs de vente communs, les syndicats sont très instables et même pendant leur durée ils ne constituent qu'un lien fragile entre leurs membres¹. Ils ne sont conclus que pour des périodes de trois à cinq ans. Pendant leur durée les membres moins honnêtes vendent subrepticement au dessous des prix convenus et des soupçons continuels aigrissent les syndiqués les uns contre les autres. Arrivés au moment du renouvellement, les fabricants les moins importants cherchent à se faire attribuer dans la répartition des commandes une part supérieure à celle à laquelle leurs moyens de production leur donnent proportionnellement droit; ils spéculent sur la crainte que les autres, supposent-ils, ont de voir rompre le syndicat. Quand il a été effectivement rompu et que chacun a expérimenté de nouveau les dangers de la concurrence,

¹ Les syndicats qui aboutissent à des comptoirs communs de vente et se constituent en société commerciale, adoptent une durée plus longue, généralement dix ans, (syndicat des Salins de l'Est, syndicat des fabricants de cêruse).

les gens deviennent plus raisonnables et sont mieux disposés à renouveler le syndicat¹.

Le syndicat des peigneurs de laine à façon de Roubaix, après s'être dissous trois fois, s'est toujours reconstitué avec une réglementation plus stricte.

Enfin, comme la Psychologie fait toujours sentir son action sur les phénomènes économiques, on doit constater que pour que des syndicats de ce genre se forment et surtout durent, il faut qu'il y ait entre les établissements syndiqués une certaine égalité dans leurs conditions techniques et leur importance, tout comme selon Aristote *ἰσωνομία* parmi les familles de la classe dirigeante est une condition de la stabilité d'une constitution politique.

Un syndicat formé entre des usines d'importance trop inégale ne dure guères, ne fut ce que par la jalousie des petits contre les grands.

Néanmoins peu à peu la pratique de ce genre d'unions s'améliore et il y a, comme nous le disions en commençant, un progrès lent mais certain dans le sens des habitudes d'action concertée dans le monde industriel français.

¹ Nous pouvons sans indiscretion raconter l'histoire suivante qui a eu son dénouement devant les tribunaux. L'industrie des teinturiers de lainages et étoffes mélangées coton laine est très concentrée: elle comprend 35 usines environ en France dont 8 à Paris, une dizaine à Reims, le reste à Roubaix. Ce leur est une nécessité de produire en très grand pour répartir leurs frais généraux sur un plus grand nombre de pièces. Elles se faisaient concurrence et cherchaient chacune à attirer le plus grand nombre possible de pièces, en offrant aux fabricants de lainages des prix de façon de plus en plus bas. En 1885, au plus fort de la dépression industrielle, les teinturiers de Paris et de Reims formèrent un syndicat ayant pour objet 1. d'établir des prix de façons communs, 2. d'obliger les adhérents qui dépassaient leur production normale à verser une somme supérieure au bénéfice résultant de la façon dans la caisse commune du Syndicat. Ceux au contraire qui ne faisaient pas toute la quantité de façons à eux réservée recevaient une indemnité. Mais les teinturiers de Roubaix qui n'étaient pas dans l'accord venaient à Reims et à Paris solliciter des commandes à des prix inférieurs. En 1888 un membre du syndicat craignant de perdre sa clientèle voulut se retirer et assigna devant le tribunal de commerce de la Seine les membres du syndicat en résiliation des engagements pris par lui. Le tribunal déclara ces engagements nuls comme contraires à la liberté de l'industrie et par la force des choses le Syndicat se dissolvit. Mais sa dissolution a laissé beaucoup de regrets chez les intéressés qui souffrent vivement de la concurrence.

Nous connaissons plusieurs industries où après avoir formé des syndicats sur la base de la fixation de prix communs ou de la limitation de la production, syndicats qui se sont dissous après un fonctionnement plus ou moins pénible, les intéressés sous l'aiguillon de la nécessité reprennent leurs pourparlers pour constituer de nouveaux syndicats fondés soit sur la répartition des commandes avec reversement des bénéfices extra et indemnisation des restrictions de production (type E.), soit sur l'établissement d'un comptoir de vente commun (type F.). Ce sont, semble-t-il, les deux formes les plus parfaites du syndicat.

La discussion par les journaux spéciaux de ces questions serait fort utile; mais le secret dans lequel les intéressés se renferment, non sans quelque raison (§ IV), est un obstacle au progrès de l'esprit public en cette matière.

En l'état il est impossible de dire si ces combinaisons relativement nouvelles sont le noyau d'institutions futures d'un caractère permanent ou si elles ne doivent pas toujours rester à l'état d'expédients pour les temps difficiles que l'industrie a à passer.

Le gouvernement en France n'intervient en aucune manière dans la formation et le fonctionnement de ces sortes de syndicats. Il n'a pas d'usines domaniales dont l'entrée dans leur sein soit sollicitée. Son action purement négative se borne à ce que jamais les magistrats revêtus du ministère public n'exercent spontanément des poursuites pour l'application de l'art. 419 du Code Pénal. Il n'est pas à notre connaissance que le gouvernement ait jamais établi consciemment dans l'intérêt de tel ou tel groupe plus ou moins syndiqué des tarifs de chemins de fer de faveur. Mais les industriels — indépendamment de tout syndicat du genre de ceux que nous avons étudiés — savent très bien agir de concert et peser sur le Parlement pour obtenir des droits de douane protecteurs plus élevés.

Par les raisons que nous avons indiquées plus haut le public général est peu au courant de l'existence et du fonctionnement des syndicats à moins que quelque affaire retentissante, comme celle des cuivres, ne provoque les dénonciations des journaux sensationnels. Les personnes qui sont dans les affaires et les économistes se montrent sympathiques à ces organisations parcequ'ils y voient une utile manifestation de la liberté des conventions et du principe d'association. Ils voudraient voir disparaître, comme en Belgique, les

parties surannées de l'article 419 du Code Pénal, mais à la condition bien entendu que la liberté individuelle du commerce et de l'industrie fut énergiquement maintenue. C'est un point sur lequel l'opinion est unanime en France. Le monde des légistes, par suite d'une tradition ancienne et du respect superstitieux des anciens textes, se montre au contraire plutôt hostile à ces syndicats et c'est de leur côté que pourraient encore se produire des attaques contre eux.

Bibliographie. Journal des Économistes no. de février 1885: les coalitions commerciales d'aujourd'hui par Georges Salomon; no. de janvier 1889: discussion à la société d'Économie politique sur les syndicats de producteurs. -- Le Génie civil nos. des 22 et 29 mai 1886: des Syndicats industriels en vue de réduire la production par M. Bayart. — La Réforme Sociale année 1888 tome I: les Syndicats industriels et en particulier les Syndicats miniers en Allemagne par M. Gruner. — Le Journal Le Droit nos. des 1^{er} et 15 mai 1889: les coalitions de producteurs et l'article 419 du Code Pénal par M. Liégeois. — Claudio-Jannet, Le Socialisme d'État et la Réforme Sociale (2^e édit. Paris Plon 1890) chap. VII Des Syndicats industriels pour limiter la production, et Le Capital, la Spéculation et la Finance au XIX^e siècle (Paris Plon 1892) chap. VIII Les accaparements commerciaux et les Syndicats industriels. — Henry Babled, Les Syndicats de producteurs et de détenteurs de marchandises au double point de vue économique et pénal (thèse pour le doctorat) Paris 1892. A. Rousseau, éditeur.

Paris 1^{er} mars 1894.

II.

Kartelle in Österreich.

Von

Karl Wittgenstein,

Centraldirektor der Prager Eisen-Industrie-Gesellschaft.

Im Jahre 1878 bestanden in Österreich-Ungarn neun Schienenwalzwerke mit einer jährlichen Produktionsfähigkeit von ca. 120 000 Tonnen. Ein großer Teil dieser Schienenwerke war in den Jahren 1869—1873 errichtet worden, also zu einer Zeit, während welcher in Österreich-Ungarn der Eisenbahnbau in Blüte stand, wie noch nie zuvor, während welcher daher dem Unternehmungsgeiste nichts richtiger erschien, als die Errichtung von Walzwerken, um den großen Schienenbedarf zu decken.

Mit dem Jahre 1873 änderte sich das Bild. Die angefangenen Bahnen wurden vollendet, neue aber nicht gebaut, und der Schienenbedarf wurde ein sehr geringer. Er belief sich pro Jahr im ganzen auf 50 000 bis 60 000 Tonnen, also auf etwa die Hälfte der Produktionsfähigkeit der bestehenden Schienenwerke.

Ich war Direktor eines dieser Schienenwalzwerke. Dasselbe befand sich in einer eigentümlichen Lage: es war ausschließlich für die Erzeugung von Schienen gebaut, während alle übrigen Schienenwerke in Österreich auch noch für die Erzeugung anderer Eisengattungen eingerichtet waren. Bekam unser Werk pro Jahr nicht ein Minimalquantum von 10 000 Tonnen in Bestellung, so stand es, namentlich bei den damaligen schlechten Preisen, vor der Unmöglichkeit, die Arbeiter zu beschäftigen. Wir hätten zusperrn und in Konkurs gehen müssen. Insofern hatten es die anderen Werke besser; sie konnten bei Mangel an Schienenbestellungen sich mit anderen

Fabrikaten behelfen. Dagegen hatte unser Unternehmen vor den anderen Schienenwerken einen Vorteil voraus, der darin bestand, daß es vermöge seiner geographischen Lage Roheisen aus England beziehen konnte, wo die Preise von Monat zu Monat sanken. Hatten wir heute eine Schienenbestellung erhalten, zu einem Preise, der uns keinen Nutzen ließ, so bekamen wir ein halbes Jahr später, als wir an die Erzeugung der Schienen schritten, das Roheisen billiger, als von uns in Kalkulation gezogen war, und das Geschäft zeigte sich dadurch schließlich immer noch als ein gewinnbringendes. Meine Aufgabe konnte daher nur sehr einfacher Natur sein; um jeden Preis Bestellungen zu erlangen. Das war aber nicht so leicht. So sehr uns an der Erlangung von Bestellungen gelegen war, ebenso sehr war dies bei den anderen Werken der Fall, und als das Resultat dieser Bestrebungen jedes Einzelnen, sein Werk im Betriebe zu erhalten, ergab sich ein sprunghaftes Heruntergehen der Preise bei jeder Offerte, ohne daß es mir oder einem der Konkurrenten gelungen wäre, irgendwie ein hervorragendes Quantum Schienen in Bestellung zu erhalten.

Im Jahre 1878 schrieb die Kaiser Franz-Josef-Bahn einen Schienenbedarf von ca. 6000 Tonnen aus. Der letzte Schienenpreis war fl. 9.— per 100 kg gewesen. 6000 Tonnen waren eine so bedeutende Bestellung, daß ich sie unter allen Umständen erlangen wollte. Ich offerierte daher fl. 8.— per 100 kg. Am Tage der Vergebung teilte mir nun der Generaldirektor der Kaiser Franz-Josef-Bahn mit: „Sie sind zwar der billigste; da aber zwei andere Werke ebenfalls bereit sind, auf Ihren Preis herunterzugehen, so werde ich diese Bestellung in drei Teile teilen. Sie bekommen also 2000 Tonnen zum Preise von fl. 8.— per 100 kg.“ Ich versuchte es, Vorstellungen zu machen; umsonst, es war beschlossene Sache. Als ich das Zimmer des Generaldirektors verlassen hatte, traf ich mit den Direktoren jener beiden Werke zusammen, welche auf den von mir begehrten Preis heruntergegangen waren. Infolge des mehrjährigen Konkurrenzkampfes waren auch unsere persönlichen Beziehungen unfreundliche geworden, aber diesmal reichten wir uns die Hände, und das Schienenkartell, das erste Kartell in Oesterreich, nach dessen Muster später alle anderen Kartelle, meines Wissens auch in Deutschland, abgeschlossen wurden, war geboren. In dem Momente, als sich klar ergab, es könne keinem Werke gelingen, soviel Bestellungen zu erlangen, um voll beschäftigt zu sein, kam jeder zu der Überzeugung, daß nichts übrig bleibe, als wenigstens höhere Preise anzustreben. Der Verlauf der Offertverhandlungen bei der Franz-Josef-Bahn hatte den Weg gewiesen. Man einigte sich dahin, daß der gesamte Bedarf nach bestimmten Prozentsätzen unter alle Werke aufgeteilt werde, und suchte

dann die höchsten Preise zu erlangen, welche nach Maßgabe der ausländischen Konkurrenz, sowie der Zoll- und Frachtverhältnisse überhaupt zu erlangen waren. Einige Tage nach dem Zusammentreffen im Gebäude der Kaiser Franz-Josef-Bahn waren die Stipulationen des Schienenkartells unterzeichnet.

Hätten wir etwas anderes thun sollen? Hätten wir den Kampf, der uns alle an den Rand des Bankrottes gebracht hatte, länger fortsetzen sollen? Es war nicht denkbar, daß es einem von uns gelingen würde, den Kampf so lange fortzusetzen, bis die anderen die Erzeugung von Schienen aufgeben würden. Das hätte sich nur erwarten lassen, wenn die Kräfte sehr ungleich verteilt gewesen wären. Dies war nicht der Fall; wir waren alle gleich stark, oder besser gesagt, gleich schwach.

Die Erfahrung zeigt, daß, wenn auch der Besitzer eines Werkes bankrott wird, das Werk selbst nicht zu Grunde geht. Es findet sich ein neuer Unternehmer, und die Produktion beginnt von neuem.

Allerdings nicht jedes Kartell ist so leicht ins Leben zu rufen, wie das Schienenkartell in Österreich. Neun Mitglieder bilden eine verhältnismäßig geringe Zahl von Personen, die sich untereinander leicht einigen können, und Schienen sind ein einfacher Artikel, bei dem es keinen Unterschied in der Qualität, Erzeugungsart u. giebt. Alles Fragen, die vor der Schließung eines Kartells auftauchen und für das Zustandekommen von Wichtigkeit sind.

Es vergingen weitere sechs Jahre, bis sich in Österreich das allgemeine Stabeisenkartell bildete, obwohl man auch auf dem Gebiete dieses Kartells vorher mit großem Verluste hatte arbeiten müssen. Hier waren statt neun zwei Duzend Köpfe unter einen Hut zu bringen. Hier handelte es sich nicht um einen, sondern um eine Reihe von Artikeln, um Träger, Bleche, Brückeneisen, Draht u. Troz aller dieser Schwierigkeiten ist aber auch dieses Kartell zustande gekommen: die Not bricht Eisen. Dem allgemeinen Stabeisenkartell folgten das Feinblechkartell, das Drahtstiftenkartell und noch einige andere wie eine ganz selbstverständliche Sache. Die Fabrikanten hatten Gelegenheit, an dem Schienenkartell und Stabeisenkartell zu sehen, daß es möglich sei, eine Vereinbarung zu schließen und aufrecht zu halten, daß es möglich sei, den Bedarf unter die Produzenten zu verteilen und Kontrolle über die Verteilung zu üben, daß es möglich sei, für eine im voraus festgesetzte Produktion Preise zu erzielen, welche Nutzen bringen.

Dagegen begannen die Konsumenten zu klagen, und haben bisher noch nicht aufgehört, Klage zu führen. Wer hat nun Recht? Die Fabrikanten, welche den Bedarf untereinander teilen und sich gegenseitig möglichst wenig

;;*

Konkurrenz machen, oder die Konsumenten, welche, falls sie die Ware nicht im Ausland billiger kaufen können, sich gezwungen sehen, die Preise anzunehmen, welche die heimischen Fabrikanten von ihnen begehren?

Woher rührt es, fragt man, daß die Schienenwerke nicht verkaufen, und daß die Bahnen nicht verfrachten können, ohne sich untereinander zu kartellieren, während Bäcker und Schuster ihre Waren absetzen, ohne an eine ähnliche Vereinigung nur zu denken. Ich glaube, daß es eben auf gewissen Wirtschaftsgebieten Verhältnisse giebt, welche die Produzenten zu Kartellen zwingen. Wo eine Industrie auf einen relativ kleinen Markt hingewiesen ist, wo die Leistungsfähigkeit der einzelnen Unternehmungen den Bedarf weit übersteigt, wo es ohne schwere Verluste unmöglich ist, den Betrieb das eine Mal zu restringieren, das andere Mal zu erweitern, wo endlich die Produktionsbedingungen der einzelnen Fabriken nicht wesentlich verschieden sind, wo es also unwahrscheinlich ist, daß es einem Mitgliede oder einer Gruppe von Mitgliedern gelingen könnte, die Konkurrenten zum Stillstand zu bringen, dort gebietet der Selbsterhaltungstrieb, die Einigung herbeizuführen. Wo diese Verhältnisse nicht vorhanden sind, wäre ein Kartell nur nutzbringend für die kleineren oder schwächeren, dagegen schädlich für die größeren und stärkeren Teilnehmer, und die Erfahrung zeigt, daß in solchen Fällen ein Kartell nicht zustande zu bringen ist.

Wie waren die Verhältnisse der österreichischen Eisenwerke vor der Zeit des Stabeisenkartells? Der Händler kam zu einem Werke und fragte um den Preis von 1000 Tonnen Stabeisen. Man machte ihm ein Offert, aber er ging, ohne zu kaufen. Er fragte bei einem zweiten Werke an, verwies darauf, daß er das Eisen bei diesem oder jenem Werke um den oder jenen Preis erhalten könne, und in solchen Fällen mag es gerade nicht immer die Wahrheit gewesen sein, welche vor allem hoch gehalten wurde. Für den Händler war es ganz einerlei, ob er sein Stabeisen von einem Werke in der Nähe von Prag oder von einer Fabrik in der Nähe von Graz bekam. Die Fracht spielt ja heute nicht mehr jene Rolle, die sie einmal gespielt hat. Um es kurz zu sagen: der Konsument ist heute bei der raschen Eisenbahn- und Telegraphenverbindung imstande, die Fabrikanten auf spielende Weise dazu zu bringen, daß sie sich untereinander unterbieten, namentlich in einer Zeit, in welcher jeder Fabrikant, der sein Werk nicht rechtzeitig mit Bestellungen versehen hat, fürchten muß, überhaupt keine Bestellungen mehr zu erlangen, weil der Konsum sich bereits bei den anderen Fabrikanten gedeckt hat. Die Konsumenten für alle jene Artikel, welche von der Großindustrie erzeugt werden, sind naturgemäß in erster Linie zum größten Teile die Händler, die erst die eigentlichen Bezugsquellen

für den kleinen Konsum bilden. Die Händler nun erscheinen auch ohne schriftliche Vereinbarung, ja ohne es zu wissen, untereinander de facto kartelliert. Der Händler, dem es gelungen ist, die Verlegenheit eines Werkes, dem es an Arbeit fehlt, auszunützen und einen billigeren Preis zu erzielen, arbeitet jedem anderen Händler in die Hände. Der herabgesetzte Preis eines Werkes wirkt alsbald auf die Preise aller Werke, denn die Händler bedienen sich sofort des Erfolges, den einer von ihnen erzielt hat, um auf alle Unternehmer zu drücken. Die Werke kommen nicht aus der Sorge heraus, genügend Bestellungen zu finden, und dies um so mehr, als sie fortwährend genötigt sind, Verbesserungen im Betriebe vorzunehmen, und solche Verbesserungen nie durchzuführen sind, ohne gleichzeitig eine Vergrößerung der Produktion nach sich zu ziehen. Diejenigen, die noch nie das Kesseltreiben gegen solche Fabrikanten mit angesehen haben, die gezwungen sind, ihren Absatz im Inlande zu suchen, in einem Artikel, in welchem die Produktion größer ist als der Konsum, machen sich keinen Begriff davon, wie schnell und leicht die Preise heruntergesetzt werden können bis auf ein Niveau, bei dem der Fabrikant sicheren Verlustes gewiß ist.

Wenn sich die Staatseisenbahn-Gesellschaft und die Nordwestbahn auf ihren Linien Wien-Prag nicht kartelliert hätten, wären die Sätze für Frachten auf der Linie Wien-Prag in der kürzesten Frist auf eine Ziffer heruntergegangen, bei der diese beiden Bahnen kaum mehr eine Verzinsung des investierten Kapitals bieten könnten. Dies hat sich in den Vereinigten Staaten bei allen Parallelbahnen gezeigt. Entweder haben sich die konkurrierenden Gesellschaften kartelliert, oder sie haben sich so lange bekämpft, bis eine von ihnen, manchmal auch beide, in die Hände des Receivers gelangt waren. Für den Reisenden oder für den Verfrachter ist es natürlich eine sehr angenehme Sache, wenn er billig fährt, aber warum sollte derjenige, mit dessen Geld die Bahn gebaut wurde, nicht das Recht haben, sich dagegen zu wehren? Man ruft den Fabrikanten zu: „Ihr braucht kein Kartell, unterbietet euch nicht aus freien Stücken!“ Das läßt sich leicht sagen, ist aber in den meisten Fällen nicht auszuführen. Die Ausführung ist noch am ehesten bei einem Artikel möglich, der so allgemein gebraucht wird, daß er auf einer Börse gehandelt werden kann. Auf einer Börse ist der Verkäufer wenigstens in der Lage, die Strömung des Marktes zu sehen und den wirklichen Bedarf zu erkennen. Der Verkäufer auf der Börse erfährt rasch den Preis, zu dem sein Konkurrent verkauft, und der Käufer wird es, mag er welche Kunststücke immer ausführen, nicht bewirken können, wenn wirklicher Bedarf an einer Ware vorhanden ist, den Preis in jähen Sprüngen herunterzusetzen, namentlich dann, wenn die Produktion der

betreffenden Ware nicht ins Ungemeßene gesteigert werden kann. Eine Börse oder eine Messe bietet dem Verkäufer sowohl als auch dem Käufer das Mittel, sich gegen eine willkürliche Preisherabsetzung resp. Preiserhöhung zu wehren. Eine Börse ist das Kartellideal. Beide Gruppen, Käufer und Verkäufer, sind jede stillschweigend, ohne Satzungen, aber ganz offen kartelliert, d. h. bestrebt, ihren gemeinsamen Vorteil möglichst zu wahren.

Auf der Getreidebörse treten wohl große Schwankungen, z. B. in dem Preise von Weizen, zu Tage, sie hängen jedoch von allgemeinen Verhältnissen ab, welche geschätzt werden können. Es wird niemandem einfallen, auf der Börse Weizen mit fl. 6.— per Meterctr. zu verkaufen, wenn es seinen Nachbarn an der Börse gelungen ist, mit fl. 6.50 oder fl. 7.— per Meterctr. zu verkaufen. Eine durchschnittlich gute Ernte in allen Kulturländern mag wohl das doppelte Quantum Weizen auf den Markt bringen, als dies bei einer schlechten Ernte der Fall ist, aber die Erzeugung von Weizen kann in einem Jahre niemals um das zehnfache gegen das Vorjahr steigen. Auch der Konsum kann variieren. Aber alles dies sind Momente, welche geschätzt werden können.

Ganz anders liegt die Sache bei Schienen, namentlich dann, wenn es sich nicht um den Weltmarkt handelt, sondern um ein enges Gebiet, wie z. B. den Schienenmarkt in Österreich. Das Hauptquantum der in Österreich gebrauchten Schienen wird von drei bis vier Eisenbahndirektionen vergeben. Jeder der Schienensfabrikanten muß sich sagen, daß er, wenn es ihm nicht gelingt, wenigstens einen Teil dieser drei bis vier Bedarfsquanten zu erhalten, ganz bestimmt sein Werk wegen Mangels an Beschäftigung werde zusperren müssen. Man muß nun wissen, was es heißt, ein Schienewerk wegen Mangels an Beschäftigung schließen zu müssen. Das bedeutet nicht den Zinsentgang eines oder mehrerer Jahre, das bedeutet die Vernichtung der sämtlichen in dem Unternehmen angelegten Kapitalien. Eine Fabrik, welche nicht im Betriebe steht, gleicht einer Ruine, und je länger der Stillstand dauert, desto mehr verlieren die Maschinen und Einrichtungen an Wert. Der Fabrikant sieht vor seinen Augen seinen finanziellen Untergang und befindet sich in der Zwangslage, um jeden Preis eine Bestellung zu suchen. Die Eisenbahndirektoren überblicken leicht die Lage; sie werden von den Fabrikanten überlaufen, wissen genau, wieviel Arbeit jedes der Werke hat. Wer würde es den Eisenbahnen verübeln, daß sie aus dieser Situation Nutzen ziehen, um einen billigen Schienenpreis zu erzielen, mag der Werkbesitzer dabei Verluste erleiden oder nicht.

Ich bin noch einmal auf das Schienekartell zurückgekommen, weil nirgends der Fall so einfach liegt, wie hier.

Man kann dem Unternehmer nicht den Rat geben, seine Fabrikation auf die Hälfte oder noch mehr zu reduzieren, weil dies absolut nicht durchführbar ist, wenn er den Erzeugungspreis nicht exorbitant steigern will. Ein Kohlen-schacht, welcher auf eine Förderung von 200 000 Tonnen im Jahre eingerichtet ist, kann seine Förderung auf 150 000 Tonnen restringieren, aber nicht auf 50 000 Tonnen, wenn der Gesteigungspreis der Kohle nicht auf das Dreifache steigen soll. Ein Bäcker oder ein Schuster kann, wenn der Bedarf sinkt, oder wenn in derselben Gasse ein Konkurrent erwächst, einige Gesellen entlassen, die Hälfte Gebäck, die Hälfte Schuhe erzeugen; sie werden dann weniger herstellen, über schlechte Zeiten klagen, aber sie sind nicht ruiniert.

Bei der Großindustrie ist dies keineswegs dasselbe. Wo Maschinen, Öfen, Kessel im Betriebe stehen, kann wohl statt 12 Stunden 10 Stunden im Tage gearbeitet werden, aber nicht 3 Stunden. Man kann Öfen und Kessel nicht für 3 Stunden heizen und dann erkalten lassen; beide müssen während der ganzen 10 oder 12 Stunden geheizt werden, und der Arbeiter muß für 3 Stunden Arbeit immer noch einen Lohn bekommen, bei dem er bestehen kann. Dazu kommen auch noch specielle Landesverhältnisse.

Ich kenne in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein Eisenwerk (Potstown Iron Company). Als ich vor fünf Jahren dasselbe besuchte, war es in voller Thätigkeit. Ein halbes Jahr später bat mich der Chemiker dieses Werkes, ihn auf einem der unter meiner Leitung stehenden Werke praktizieren zu lassen, weil das Werk in Potstown wegen Mangels an Beschäftigung auf ein halbes Jahr eingestellt sei, und man erst in einem halben Jahre wieder zu arbeiten anfangen werde. Die Beamten werden in einem solchen Falle auf halben Gehalt gestellt und die Arbeiter entlassen, möge mit ihnen geschehen, was da wolle. In der That war der Chemiker während eines halben Jahres auf einem Werke in Böhmen und kehrte dann, als er die Nachricht bekam, daß sein Werk wieder in Betrieb gesetzt werde, wieder nach Amerika zurück.

Dies kann man in den Vereinigten Staaten durchführen — bei uns nicht. In den Vereinigten Staaten zahlt man den Arbeiter gut, wenn man ihn braucht; es macht sich aber kein Fabrikant den leisesten Skrupel darüber, den Arbeiter auf die Straße zu setzen, wenn er seiner nicht bedarf. Das geht in den Vereinigten Staaten an, wohin jährlich ein großes, ausgezeichnetes Menschenmaterial zuströmt, das schließlich noch immer gewillt ist, sich im Westen auch unter großen Entbehrungen anzufiedeln. Wir in Österreich und unsere Kollegen in Deutschland können nicht ein Werk auf ein halbes Jahr einstellen, um es dann wieder arbeiten zu lassen. Wir

können nicht unsere Beamten auf halbes Gehalt setzen. Und was sollten wir mit unseren Arbeitern thun? Selbst wenn ein Fabrikant in Oesterreich das Herz hätte, den ganzen Jammer anzusehen, der mit einer solchen Einstellung verbunden ist, er würde es vor der öffentlichen Meinung nicht wagen.

Ich betrachte ein Kartell, welches den Zweck hat, unter den Fabrikanten eines Artikels den Bedarf aufzuteilen, und ihnen die Möglichkeit zu bieten, jene höchsten Preise zu erreichen, die nach Maßgabe der ausländischen Konkurrenz und der Zölle zu erlangen sind, in vielen Fällen als das einzige Mittel, ihre Fabrik in nutzbringender Weise zu betreiben. Es wird Leute geben, welche der Ansicht sind, daß es richtiger sei, wenn der Konsument die Ware billiger erhalte, einerlei, ob der Fabrikant dabei prosperiere oder nicht. Ich bin nicht objektiv genug, um bei diesem Streite mitreden zu können; gewiß aber ist, daß sich die Ansichten im Laufe der letzten Decennien wesentlich geändert haben. Noch vor 20 Jahren gab es eine große Zahl von Anhängern des absoluten Freihandels. Auch heute wird es vielleicht noch viele geben, die den einen oder anderen Zoll gerne ermäßigt sehen möchten, aber die vorherrschende Ansicht geht dahin, daß ein Staat, der sich entfalten und seinen Kulturaufgaben gerecht werden will, eine große Industrie besitzen muß, und daß dieser Industrie durch die Einführung eines Zolles Schutz gewährt werden soll, wenn sie mit einer durch natürliche oder andere Verhältnisse mehr begünstigten Industrie eines auswärtigen Staates sonst nicht konkurrieren kann.

Unlogisch scheint es mir aber, wenn man es dann der Industrie verargt, daß sie jedes mögliche Mittel anwendet, um des ihr gewährten Schutzes auch voll teilhaftig zu werden. Wer heute gewalzten Draht aus Westfalen nach Oesterreich einführen will, muß fl. 9.— per 100 kg franko Bodenbach verzollt zahlen. In Westfalen kostet dieser Draht ca. fl. 6.— per 100 kg; Fracht und Zoll stellen sich auf ca. fl. 3.—. Warum soll nun der österreichische Drahtfabrikant, nachdem ihm das Gesetz den Schutz gewährt, nicht trachten, den Preis von fl. 9.— zu erzielen?

Auf der einen Seite wird der Handelsminister beglückwünscht, wenn es ihm gelungen ist, mit einem benachbarten Reiche einen Handelsvertrag zustande zu bringen, durch welchen der inländischen Industrie Vorteile geboten werden. Auf der anderen Seite wird es den Fabrikanten als ein Vergehen angerechnet, daß sie untereinander zur Ausnützung dieser Vorteile Vereinbarungen treffen. Findet man den Vorteil zu groß und für den Konsumenten zu lästig, so möge man die Zölle heruntersetzen; findet man aber die Vorteile nicht zu groß, so lasse man den Fabrikanten die Möglichkeit,

diese Vorteile auch zu genießen. Gegen eventuelle Auswüchse des Kartellwesens kann nur eine Zollermäßigung Hilfe schaffen. Für gewöhnlich bedarf es jedoch einer solchen Remedur gewiß nicht. Sind die Vorteile zu groß, d. h. nimmt der Fabrikant an seinen Fabrikaten einen Nutzen, der dauernd in keinem Verhältnisse zu dem von ihm aufgewendeten Kapitale und zu seiner Arbeit steht, so finden sich bald Kapital und Unternehmer, welche Konkurrenz schaffen, und es ist daher allen Fabrikanten, welche ein Kartell eingegangen sind, zu raten, dasselbe in einem Rahmen zu führen, der nicht das Aufstreben neuer Konkurrenten hervorruft.

Wer die freihändlerische Richtung vertritt, hat das Recht, sich gegen die Kartelle zu stellen; der Konsument hat das naturgemäße Streben, seinen Bedarf zu niedrigen Preisen zu decken, und wird alle Anstrengungen machen, entweder ein Kartell zu sprengen oder für die Ermäßigung der Zölle zu agitieren. Dagegen ist nichts zu sagen.

Eine Regierung und Volksvertretung jedoch, welche Zollschranken errichtet, weil sie den Produzenten für schutzbedürftig hält, muß sich freuen, wenn es diesem gelingt, den ihm gewährten Schutz auszunützen. Ein entgegengelegtes Gefühl kann nur jenen socialistischen Wünschen entspringen, welche wollen, daß das Kapital zwar arbeiten und Arbeit schaffen, wetten und wagen, aber nicht verdienen soll.

III.

Kartelle in Rußland.

Von

Dr. G. Jollos.

I.

Wenn in früheren Jahrhunderten eine Teuerung der Lebensmittel eintrat, so pflegte der Ruf nach Hilfe gegen die Machinationen der Händler zu ertönen; und schritt der Staat nicht rechtzeitig ein, oder brachte sein Einschreiten nicht die erhofften billigen Preise, so übte das Volk Selbsthilfe. Am Ende des 19. Jahrhunderts gehören Volksaufstände gegen Kornwucherer selbst in den entlegensten Teilen Rußlands schon zu seltenen Ausnahmen, aber der alte Kriegsruf „aux-accapareurs“ ertönt abermals in breiten Massen von Konsumenten gegenüber den modernen Vereinigungen in der Großindustrie. In der öffentlichen Meinung überwiegen hinsichtlich der Kartelle, Trusts, Ringe und wie sonst die Unternehmerverbindungen heißen, dieselben Ansichten, welche Delamarre in klassischer Weise als Grundzüge einer weisen Polizei niedergeschrieben hat.

Als das bekannte Buch von Kleinwächter erschien, war das Wort Kartell in Rußland noch unbekannt, der Begriff aber schon vorhanden und der Boden für eine Entwicklung der in den Kartellen verkörperten volkswirtschaftlichen Idee gut vorbereitet. Besaß doch Rußland die höchsten Schutzzölle in Europa, und war die Großindustrie in verhältnismäßig wenigen Händen und auch örtlich stark konzentriert. Noch lange bevor dem Nationalökonom das Wesen der neuen Erscheinung vertraut wurde, regten sich die Eisenindustriellen, Zuckerfabrikanten und mehrere andere Unternehmergruppen, und suchten nach einer gemeinsamen Grundlage, auf der die

Wohlthaten des Schutzzolles dem Konsumenten noch deutlicher als bisher zur Empfindung gebracht werden könnten. Die periodischen Zusammenkünfte der größeren Industriellen zielten allmählich auf eine Einschränkung der Produktion oder gemeinsame Feststellung der Preise ab. Allerdings nur in wenigen großen Industrien ist das Ziel schon erreicht, aber in vielen noch nicht kartellierten reißt der Entschluß, eine Vereinigung zu bilden.

Wenn ich in nachfolgendem nur ein großes Kartell, das der Zuckerfabrikanten, ausführlich schildere, und ein zweites, das im Entstehen begriffene Kartell der kaukasischen Petroleumproduzenten, durch Mitteilung von einigen Thatfachen zu beleuchten versuche, so ist damit keineswegs das ganze Gebiet der Kartelle in Rußland erschöpft. Leider aber war kein weiteres Material zu erlangen, da alle übrigen Unternehmerverbindungen das Licht der Öffentlichkeit scheuen. Ob bezüglich der Vereinbarungen der Eisenindustriellen, Cementfabrikanten, Brennereien und anderer mehr von einem regelrechten Kartell in europäisch-amerikanischem Sinne die Rede sein kann, d. h. ob diese eine feste Organisation mit periodischer Festsetzung der Produktion und der Preise besitzen, muß dahingestellt bleiben. Immerhin aber bieten auch die hier geschilderten Kartelle manches Wissenswerte. Schon die aktive Mitwirkung des Staates in dem einen und seine wohlwollende Neutralität in dem anderen Falle sind bemerkenswerte Erscheinungen, und um so bemerkenswerter, als das russische Strafgesetzbuch die Kartelle verbietet, und das Zivilgesetzbuch ihre Rechte nicht als klagbar anerkennt.

Das russische Strafgesetzbuch erwähnt die Vereinbarung von Unternehmern und Arbeitern in den Art. 463, 487, 492, 498, 499, 913, 1180—81, 1330 und 1358. Mit schweren Strafen werden die Arbeiterstrikes bedroht, und zwar nicht nur die Ausschreitungen, sondern auch die Teilnahme an einer Vereinbarung zum Zwecke einer Erhöhung des Lohnes oder einer Abänderung der Arbeitsbedingungen. Viel milder ist das Gesetzbuch bezüglich der Unternehmervereinbarungen. Strafen für Unternehmer, die Verabredungen hinsichtlich der Arbeiterverhältnisse treffen, kennt es überhaupt nicht; es verbietet aber solche Verabredungen, die dem Staate (dem Fiskus) z. B. bei öffentlichen Submissionen Schaden bringen und Verbindungen, die auf notwendige Lebens- und Genußmittel spekulieren.

Die hier in Betracht kommenden Art. 913 und 1180 bestimmen: Für eine Verabredung jeder Art von Händlern und Industriellen, die den Zweck hat, den Preis zu erhöhen von Lebensmitteln und anderen Waren des notwendigen Bedarfs, werden die Anstifter solcher gesetzwidriger Handlungen mit Gefängnis oder Haft von 4—6 Monaten bestraft, die Teilnehmer

aber nach dem Grade ihrer Beteiligung mit Haft von drei Wochen bis drei Monaten oder mit Geldstrafe nicht über 200 Rbl. Wenn die Vereinbarung zu einem wirklichen Mangel der notwendigsten Waren führt, und dies eine Störung der öffentlichen Ruhe verursachte, so werden die Urheber zum Verlust einiger besonderen Ehrenrechte und zur verschärften Gefängnisstrafe von 16 Monaten bis 2 Jahren, die übrigen Schuldigen zu einer Gefängnisstrafe von 4—8 Monaten verurteilt.

Als strafbare Vereinbarung im Sinne dieser Artikel des Strafgesetzbuches gilt auch eine jede, welche zur unangemessenen Herabdrückung der Preise behufs Verhinderung oder Erschwerung der Einfuhr solcher Waren in größerer Menge geschlossen ist.

Unter den russischen Juristen wird darüber gestritten, ob diese strafrechtlichen Bestimmungen nur auf Brot und unentbehrliche Lebens- resp. Genußmittel anwendbar sind, oder ob die Geltungssphäre des Gesetzes eine weitere ist. Ein Fall, der Ende der 80er Jahre in Rußland viel Aufsehen erregt hat, betraf nicht ein notwendiges Lebensmittel, sondern den Branntwein. Eine Anzahl sibirischer Schnapshändler hatte sich vereinigt, um die Preise, wie es schien, künstlich hoch zu halten. Die sibirischen Behörden hielten es für notwendig, die Händler vor Gericht zu stellen, und die Richter erkannten wegen strafbaren Komplotts gegen Konsumenten auf mehrere Monate Gefängnis.

Jedenfalls steht es fest, daß die Civilgerichte solche Kartelle nicht anerkennen. Unsere Gesetzgebung — heißt es im Berichte des Zuckerkartells — erkennt nicht offen die Rechtmäßigkeit solcher (Unternehmer-) Vereinbarungen an; selbst wenn diese Vereinbarungen nicht den Charakter eines Ringes tragen, so werden sie nur geduldet, entbehren aber jeder festen Grundlage, so daß im Fall von Nichterfüllung der Pflichten seitens einzelner ihrer Mitglieder unsere Vertreter genötigt sind, da sie niemals die Gerichte anrufen können, ein Auge zuzudrücken und hier und da nachzugeben, was freilich die Interessen der übrigen Teilnehmer schädigt und ein böses Beispiel giebt.

Die älteste der bestehenden russischen Unternehmerverbindungen in der schlimmsten Form eines regelrechten Ringes gehört aber nicht in das Gebiet der Industrie, sondern des Versicherungswesens.

Eine „Konvention zur gemeinschaftlichen Feststellung des Generaltarifs“ bilden die russischen Feuerversicherungsgesellschaften. Wenn ich recht unterrichtet bin, so entstand dieselbe schon 1874, jedenfalls aber steht das Kartell in regelmäßiger Thätigkeit seit 1882. Es hatte anfangs den Zweck, die Konkurrenz unter den einzelnen Aktiengesellschaften durch Festsetzung ein-

heitlicher Feuerversicherungsprämien zu „regulieren“, da angeblich viele Gesellschaften durch zu niedrige Prämien sich gegenseitig ruinierten. Allmählich erweiterte sich die Tätigkeit des Kartells und gestaltete sich zu einem gemeinsamen Kampf gegen die landschaftliche und städtische, auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherung. Letztere wurde gerade durch die rücksichtslose und merkwürdigerweise vom Staate völlig unbehelligte Ausbeutungspolitik der Aktiengesellschaften gefördert. Anfangs der 80er Jahre erfolgte eine allgemeine Erhöhung des Generaltarifs. Jede Versammlung von Vertretern des Kartells (und solcher Versammlungen gab es mindestens eine jährlich, in manchen Jahren mehrere, so 1882—1883) machte sich durch eine weitere Erhöhung der Prämien oder durch neue, für die Versicherten nachteilige Bestimmungen fühlbar. So wurde 1882 beschlossen, die Prämien für städtische Immobilienversicherung um 30 % der bisherigen Sätze, für ländliche um 20 % zu erhöhen; schon im September aber desselben Jahres wurde, wie das Kartell sich ausdrückte, „die dringende Notwendigkeit einer ausgiebigen Erhöhung des Tarifs erkannt“ und eine detaillierte Prämientabelle ausgearbeitet, die eine weitere Erhöhung auf 60 % für städtische, und auf 50 % für verschiedene Arten ländlicher Bauten, endlich auf 50 % für Fabrikgebäude bedeutete. Gleichzeitig wurde für einzelne besonders feuergefährliche Betriebe die Bestimmung aufgenommen, daß die Gesellschaften bei Brandschäden nur $\frac{3}{4}$ des Schadens ersetzen, und weiteres mehr.

Da sämtliche Aktiengesellschaften dem Kartell angehörten (mir ist nur eine einzige Ausnahme bekannt, die Ende der 80er Jahre gegründete Gesellschaft „Moskau“, die aber auf einer weniger soliden Basis, mit wenig Kapital operierte und dem Kartell unterlag), ausländische Gesellschaften für Feuerversicherung nicht zugelassen werden, ebenso die meisten russischen Aktiengesellschaften $\frac{3}{4}$ — $\frac{9}{10}$ des Risikos im Auslande rückversichern und dabei einen enormen Profit machen, so bot sich eine Rettung für das städtische versicherte Publikum nur in den städtischen Gegenseitigkeitsgesellschaften, für das ländliche aber in der landschaftlichen (Земство-) Versicherung. Innerhalb der letzten 10 Jahre sind auch diese Institute kräftig emporgewachsen, trotz der erbitterten mächtigen Konkurrenz seitens des Kartells. Sobald in irgend einer Stadt eine städtische Gegenseitigkeitsgesellschaft gegründet wurde, proklamierte das Kartell (nur für diese Stadt) eine Suspension des Generaltarifs und eine Herabsetzung der Prämien um 30, 50 und mehr Prozente, jedenfalls unter die Bedingungen der städtischen Gesellschaft. Diese konnte, zumal im Anfang, den Versicherten noch nicht die Vorteile der Gegenseitigkeit in vollem Maße zum Bewußtsein bringen, weil der Preis der Versicherten naturgemäß zunächst noch ein beschränkter

war, und die Zufälle einen größeren Spielraum hatten. Außerdem durfte keine Aktiengesellschaft von städtischen Instituten und Landschaften Rückversicherungen annehmen. Trotz aller Hindernisse aber haben sich die öffentlichen und gegenseitigen Versicherungen lebenskräftig erwiesen, und gegenwärtig haben nicht nur große Städte, wie Moskau, Charkow, Odessa, sondern auch sehr viele kleinere ihre eigenen, sehr gut situierten Versicherungsgesellschaften, auf dem Lande aber haben es die Zemstvos, allerdings mittelst Zwanges, zustande gebracht, daß wenigstens ein großer Teil des Bauernbesitzes versichert ist, was den Aktiengesellschaften nie gelang.

Öffentliche Institutionen und das Princip der Gegenseitigkeit haben mithin einen Teil des Schadens abgewandt, der durch das Kartell der Aktiengesellschaften angerichtet worden wäre. Allerdings nur einen Teil, — denn immer ist noch der größte Teil des städtischen Immobilienbesitzes dem Monopol des Kartells preisgegeben, und die meisten der an letzterem beteiligten Aktiengesellschaften zahlten Dividenden von 15, 20 und mehr Prozent¹.

II.

Die ersten Zuckerfabriken entstanden in Rußland unmittelbar nach ihrem Auftreten im übrigen Europa. Im Jahre 1802 gründete der Generalmajor Blankennagel die erste Fabrik und erhielt vom Staate ein Darlehn von 50 000 Rbl., eine für damalige Verhältnisse sehr ansehnliche Summe. Bis in die 30er Jahre entstanden eine Reihe kleinerer Fabriken, die eigentlich mehr Branntweimbrennereien waren, denn ihre Errichtung hatte hauptsächlich den Zweck, aus der Melasse Branntwein zu erzielen und das Privilegium des Branntweinvertaus trotz des Monopols des Staates resp. der Monopolpächter zu erlangen. Von den 30er bis in die 60er Jahre entwickelte sich die Zuckerproduktion allmählich zu einem nicht unbedeutenden landwirtschaftlichen Gewerbe der mittleren und größeren Besitzungen. Im Jahre 1845 gab es, trotz des sehr geringen Konsums und der zurückgebliebenen Technik, 206 Fabriken, 1847 schon 300, deren Produktion jedoch nur 800 000 Pud betrug. Bis in die 60er Jahre hinein blieb der Typus einer Zuckerfabrik ein durchaus landwirtschaftlicher, selbst ohne Dampfmaschinen (von mehr als 400 hatten vor Aufhebung der Leibeigenschaft über 300 keine Dampfmaschinen). Die große Emancipation des Jahres 1861, welche den Grundbesitzern die unentgeltliche Bauernarbeit nahm,

¹ Vergl. Prof. Pichno, Die Kartelle (in russ. Sprache), Kiew 1885.

hatte eine Krise auch in der Zuckerindustrie zur Folge, nach deren Überwinden aber die Industrie mit Vernichtung der kleineren Betriebe und mit dem Übergang zur kapitalistischen Produktion zu einer außerordentlichen technischen Vervollkommnung und enormen Ausdehnung gelangte. Bereits 1867—68 erreichte die einheimische Produktion 10 Millionen Pud (ca. $1\frac{1}{2}$ Million metrische Centner), 1876—77 19 Millionen Pud. Die Einfuhr von ausländischem Zucker, durch den hohen Schutz Zoll gehemmt, wurde durch die einheimische Industrie nicht nur überflüssig, sondern die Zuckerfabrikanten fanden für ihre Produkte keinen Absatz auf dem inneren Markt. Durch versteckte Exportprämien wurde der Export befördert; 1874 ist er noch gleich null, 1877 aber wurden schon 3 896 902 Pud ausgeführt, für die der Staat die Hälfte der gesamten Zuckersteuereinnahmen opferte. Eine Reihe glänzender Jahre folgt für die Zuckerfabrikanten. Dies ist in kurzen Zügen dasjenige zur Geschichte dieser Industrie, was für das Verständnis des nachfolgenden notwendig ist¹.

Im Jahre 1883 veröffentlichte die Kiener Abteilung der „Russischen Technischen Gesellschaft“ eine Untersuchung über die in der Zuckerindustrie investierten Kapitalien, deren Verteilung, Verzinsung und Verhältnis zu den Produktionskosten. Das in den Zuckerfabriken und Raffinerien verwendete (fixe) Kapital wurde für die Kampagne 1882—83 auf 30 Millionen Rbl. geschätzt, wogegen sämtliche Betriebskosten einer Kampagne in Rübenbau und Zuckerproduktion auf 63 150 000 Rbl. angegeben wurden. Diese verteilen sich wie folgt: Produktionskosten inkl. Rente und Transport der Rüben auf 225 000 Deffjätinen: 20 Millionen Rubel, Material und Heizung: 17 Millionen Rubel, Steuern und Gebühren 8 300 000 Rbl., Gebäude und Maschinenversicherung: 650 000 Rbl., sonstige Ausgaben: 500 000 Rbl. Dagegen betrug der Erlös der Produktion 107 738 000 Rbl. Selbst nach Abzug von 10 % Amortisation auf die 30 Millionen, welche in der Industrie investiert waren, verblieb ein Reingewinn von $36\frac{1}{2}$ Mill. Rbl., was auf das gesamte fixierte und umlaufende Kapital, d. h. $80 + 63.15$ Millionen, von denen ein wesentlicher Teil des letzteren eigentlich nicht zum Betriebskapital gezählt werden sollte, noch einen Durchschnittsgewinn von $28\frac{1}{2}$ % darstellt.

Selbstverständlich participierten nicht alle Unternehmer gleichmäßig an

¹ Ausführlicheres findet sich bei Paasche, Zuckerindustrie, und in einem Artikel „Zuckerindustrie“ in dem vom russischen Finanzministerium für die Ausstellung in Chicago herausgegebenen Werk (in englischer und russischer Sprache) „Gewerbe und Handel Rußlands“.

diesem ungeheuren Gewinne, aber die minder glücklichen Konkurrenten auf der einen Seite balancierten die Glückspilze auf der anderen, welche eine Dividende von 30, ja 40 und 60 % aufweisen konnten. Ein fieberhaftes Drängen auf Vergrößerung der Produktion bemächtigte sich der Industriellen und Grundbesitzer, gepaart mit einer Spekulation mit Aktien der Zuckerrfabriken. Der Großbetrieb ließ kleinere Unternehmungen nicht aufkommen, so daß die Zahl der Fabriken sich nicht wesentlich vermehrt hat (von 235 im Jahre 1881—82 steigt die Zahl derselben auf 245 im Jahre 1884—85), aber die bestehenden Fabriken dehnten den Rübenbau und die Zuckerproduktion kolossal aus: von 215 Mill. Pud im Jahre 1881 bis 1882 steigt die Rübenmenge innerhalb von vier Jahren auf 336 Millionen, und da zugleich die Technik der Zuckerproduktion wesentliche Fortschritte gemacht hat, so stieg die Masse des gewonnenen Zuckers in derselben Zeit von 15.9 auf 29 Millionen Pud. Selbstverständlich hielt der Konsum damit nicht entsprechend Schritt — und eine Krise brach aus. Die Preise beginnen zu fallen, die Spekulation, welche in der Glanzperiode à la hausse operierte, „dreht sich um“, und ein rapider Preissturz von 6 auf 5.50, 4, 3.50, ja 3 Rbl. pro Pud bringt die Besitzer an den Rand des Bankrotts. Da beginnt ein Sturm auf die Regierung, der mit der Kartellierung der Industrie nur vorläufig seinen Abschluß gefunden hat, da das Bestreben der Fabrikanten nach wie vor darauf gerichtet ist, aus einem privaten ein mit Zwangsmitteln ausgerüstetes Kartell zu machen.

Selbstverständlich bildeten in den Petitionen der Zuckerrfabrikanten die Interessen der Landwirtschaft und die Lage der Arbeiter das Leitmotiv: eine Stütze der Landwirte, nicht nur der Großgrundbesitzer, sondern auch der Rüben bauenden Bauern, ein lohnender Arbeitszweig für Tausende von Arbeitern geht verloren, also muß der Staat retten. Wie stand es aber in Wirklichkeit mit dem Bauern- und Arbeiterinteresse bei der verfrachten Spekulation?

Wir sagten bereits, daß seit Anfang der 60er Jahre eine rapide Verminderung der kleinen Fabriken stattgefunden habe, während die Produktion eine immer größere wurde. Je mehr sich aber die Industrie großkapitalistisch entwickelte, desto geringer wurde der Anteil der kleineren und mittleren Landwirte an ihr. Sie konzentrierte sich 1. im Besitze sehr großer Gutsbezirke, 2. in dem des großen Kapitals, welches der Landwirtschaft absolut fern stand. Ein äußeres Merkmal der letzteren Richtung bildet das Emporwachsen der Aktiengesellschaften in der Zuckerindustrie. Während im Jahre 1866 die erste Aktiengesellschaft in der Zuckerindustrie gegründet wurde, betrug deren Zahl in den 80er Jahren schon über 60. Der Zucker

produzierende Großgrundbesitzer trat seinerseits aus der Sphäre der Landwirtschaft heraus, indem er den Betrieb der Zuckerindustrie weit über die eigenen Rübenfelder ausdehnte und zur Pacht der naheliegenden Grundstücke schritt. Da die Bauern aber auf ihrem Besitze nur zu einem ganz unbedeutenden Teil Rübenbauer waren und nie eine Beteiligung an den Aktienunternehmungen, ähnlich wie in Sachsen oder Westfalen, genossen, so entstand zwischen den Bauern und Großgrundbesitzern statt der angeblichen Harmonie ein sehr ausgeprägter Antagonismus. Durch ihren verhältnismäßig knapp zugemessenen Landbesitz waren die Bauern seit der Aufhebung der Leibeigenschaft auf die Pacht des gutsherrlichen Landes angewiesen, der ausgedehnte Rübenbau trieb aber die Pachtpreise ungebührlich in die Höhe, und die Zucker produzierenden Grundbesitzer waren auch Mitbewerber um die zu verpachtenden Ländereien. Anfang der 80er Jahre — so teilt ein Mann aus der Praxis, zugleich Landwirt und langjähriger Verwalter einer Zuckerfabrik, der Petersburger Ökonomischen Gesellschaft mit — wurde das Verlangen nach Land so groß, daß diejenigen Grundstücke, welche die Bauern zu 4—5 Rbl. pro Dessjätine zu pachten pflegten, auf 12—15, ja 20 Rbl. jährlichen Pachtzins getrieben wurden. Die Bauern konnten nicht mehr konkurrieren, und das Ende davon war — sie mußten auswandern¹.

Und nun die Arbeiter in den Zuckerfabriken. Nach der letzten offiziellen Aufstellung betrug deren Zahl in der Campagne 1890—91 86 681 Personen, im Durchschnitt 388 Arbeiter auf eine Fabrik. Über 86 % der Arbeiter sind erwachsene Männer, 11¹/₂ % Frauen; Kinder sind nur in verschwindender Zahl beschäftigt. Nur in Polen ist die Frauenarbeit mit 17 %, also stärker, vertreten. Die an und für sich erfreuliche Erscheinung in der Gruppierung der Altersklassen und Geschlechter hat aber ihren Grund in der Billigkeit der Männerlöhne: nach der vom russischen Finanzministerium für die Ausstellung in Chicago bearbeiteten Zusammenstellung betragen in den südwestlichen Gouvernements, dem Hauptsitze der Zuckerindustrie, die Löhne der männlichen Arbeiter in den Zuckerfabriken 8—10 Rbl. monatlich; diese Arbeiter rekrutieren sich zu einem großen Teile nicht aus der einheimischen Bevölkerung, sondern ähnlich wie in Sachsen, Westfalen und Hannover aus Wanderarbeitern, die für die Campagne aus dem nördlichen Rußland angeworben werden. In den Berichten der Fabrikinspektoren wird die Lage gerade dieser Arbeiter als außerordentlich traurig und elend geschildert. Der karge Lohn wird noch dadurch wesentlich gekürzt, daß

¹ Berichte der Kaiserlichen Freien Ökonomischen Gesellschaft zu Petersburg, 1887, Nr. 10.

zwischen Unternehmer und Arbeiter sich eine Zwischenperson einschleibt, die die Arbeiter truppweise anwirbt und ihnen vorstufweise noch vor Beginn der Arbeit einen Teil des Lohnes zur Bestreitung der Steuern vorstreckt, wodurch die Arbeiter in ein doppeltes Abhängigkeitsverhältnis geraten. Wie groß die Willkür der Unternehmer vor dem Inkrafttreten der Fabrikgesetze war, erhellt aus dem Berichte des Kiewer Inspektors, daß (bei einem Lohn von 5—10 Rbl. monatlich) Arbeiter mit Strafen bis zu 1 Rbl. belegt wurden für „Unfittlichkeit“ und „Widerspruch“. Von sämtlichen Zuckerfabriken des Gouvernements Kiew hatte nur eine eine genügende Ventilation, während in Fabriken mit je 800 und 900 Arbeitern gar keine Ventilatoren vorhanden waren. Bei der ungewöhnlich hohen Temperatur entkleiden sich die Leute völlig und werden von Kopf bis zu Fuß mit Melasse bedeckt. Dadurch entstehen bei jeder Verletzung oder Hautabschürfung Entzündungen und bösartige Geschwüre, welche als „mit dem Betriebe unvermeidlich verbundene professionelle Krankheiten“ gelten. Nach der Arbeit ruhen die Arbeiter in den für sie als Wohnräume eingerichteten Kasernen aus, deren ganzes Ameublement aus zwei übereinander angebrachten Reihen von Strohfächern besteht. Das Stroh wird einmal im Jahre vor dem Beginn der Campagne gewechselt, die Luft in den Kasernen ist eine derartige, daß selbst der wenig verwöhnte russische Arbeiter sein Schicksal verflucht.

Es sind dies nur ein paar Striche aus der unparteiischen amtlichen Schilderung, die gerade aus der Glanzepoche der Zuckerindustrie stammt, aus der Periode der fetten Dividenden von 27 und mehr Prozent! Und als nun die Krisis ausbrach, beflürmten die Unternehmer den Staat um Hilfe, nicht ihrer — der Unternehmer — wegen, sondern in väterlicher Fürsorge für tausende von Arbeitern, denen ein lohnender Arbeitszweig entgehen könne.

Da wir auf die Arbeiterverhältnisse nicht mehr zurückkommen werden, so möchte ich nur noch eins erwähnen. Den Zuckerindustriellen in Rußland passierte es bisweilen während des Aufschwunges und der gewaltigen Produktionssteigerung, daß sie nicht genug Arbeiter bekommen konnten; die mehr oder weniger wohlhabenden Bauern wollten nicht in die Fabrik, die Wanderarbeiter reichten nicht aus. In seiner Angst, um den Gewinn zu kommen, wurde der russische Unternehmer beinahe ebenso unmoralisch, wie der kontraktbrüchige Arbeiter. „Selbst da, wo die Anzahl der Arbeiter bei ruhiger Überlegung und Besonnenheit ausreichen würde,“ erzählt der von uns schon erwähnte Gewährsmann der Petersburger Ökonomischen Gesellschaft, ein Mann, der die Verhältnisse aus eigener Anschauung kennt, —

„fingen, angeichts der bevorstehenden Gewinne, die benachbarten Zuckerfabrikanten an, einander die Arbeiter abzulocken. Branntwein, Musik, Geschenke für die Frauen, kein Mittel wurde verschmäht, um sich die Arbeiter zu sichern. Manche schickten ihre Beamten auf die Landstraße oder an die Eisenbahn, um Arbeiter, die für einen anderen Unternehmer bereits gemietet waren, an sich zu locken; ja, manche gingen so weit, direkt auf die Konkurrenzfabriken ihre Angestellten zu entsenden, um die Arbeiter zu veranlassen, die Arbeit niederzulegen und zu ihnen überzugehen.“ „Die Unternehmer selbst,“ fügt unser Gewährsmann hinzu, „haben die Arbeiter den Kontraktbruch gelehrt.“ Es sind allerdings russische Zustände, aber in ihnen steckt der Embryo des kapitalistischen Produzenten, und zwar ein sehr entwickelter Embryo, in welchem alle Züge seines westlichen Vorgängers zu erkennen sind, nur ist der Ausdruck noch ein naiver.

Als die Krise Ende 1885 ausgebrochen war, versammelten sich die Unternehmer zuerst in Kiew, sodann auf einem Kongreß in Petersburg. Wenn in Rußland Fabrikanten zusammenkommen, so ist fast ausschließlich das Thema ihrer Beratungen eine Petition an die Regierung um erhöhten Schutz gegen ausländische Konkurrenz. In diesem Falle wäre dies einfach lächerlich gewesen, da der vorhandene Zoll von 2 Rbl. pro Pud auf rohen und von 3 Rbl. auf raffinierten Zucker ein so gänzlich prohibitiver war, daß die Einfuhr ausländischen Zuckers sich nahezu auf null stellte (7076 Pud im Jahre 1885). Dagegen exportierte die russische Industrie in demselben Jahre über 4 Millionen (4 089 914) Pud ins Ausland, und zwar mit Hilfe der offenen oder versteckten Prämien; erstere im Betrage von 80 Kop. bis 1 Rbl. für jedes ausgeführte Pud, die versteckten Prämien ebenfalls nicht unbedeutend, da beim Export den Fabrikanten die nominelle Steuer von 80 Kop. zurückerstattet wurde, während die faktische nur 20 Kop. betrug und so die größere Hälfte der ganzen Zuckersteuer als versteckte Exportprämie dem Fabrikanten wieder zufließ. Nebenbei bemerkt, war die Relation der Zuckersteuer zum Zuckerzoll wie 1 : 10—15, gewiß ein schlagender Beweis für die Intensität des Schutzzolles. Allerdings war die Regierung gewillt, die Steuer allmählich bis auf 1 Rbl. zu erhöhen und den Exportprämien ein Ende zu machen. Die Wünsche der versammelten Zuckerindustriellen richteten sich zuerst gegen diese Absicht: Die 1885er Campagne hatte trotz der Prämien und der gesteigerten Ausfuhr einen unverkauften Bestand von 3 Mill. Pud ergeben, die nächste stellte einen ebenso großen Überschuß in Aussicht; die Fabrikanten wünschten die Prämien nicht abgeschafft, sondern vielmehr noch erhöht und verlängert zu sehen. Im Laufe der Verhandlungen konzentrierten sich aber die Wünsche in dem Vorschlage: die Regie-

rung möge die ganze Industrie regulieren und normieren: Wenn die Verhältnisse ihren natürlichen Verlauf nähmen, so sei die Hälfte der Industrie bankrott, denn in zwei Jahren werde sich ein unverkäuflicher Bestand von 10 Millionen Pud Zucker bilden, und die Fabriken würden brach liegen. Freiwillig könnten sie sich nicht vereinigen, da die Interessen nach einzelnen Gegenden und verschiedenen Branchen (Kohlfabrik und Raffinerie) einander widerstreiten. Der Kongreß bitte daher, die Regierung möge durch Zwangsmittel, wie erhöhte Steuern, das Quantum der nächsten Campagnen, entsprechend dem inneren Konsum, auf 19 Mill. Pud festsetzen, und dasselbe unter die einzelnen Fabriken, entsprechend der durchschnittlichen Produktion der letzten fünf Jahre mit Ausschluß des höchsten Jahrgangs, verteilen.

Der Bescheid der Regierung war zuerst ein rundweg ablehnender. In einem Circular vom 19./31. März 1886 erklärt das Finanzministerium den Petenten, daß die fernere Erteilung von Exportprämien keinen Zweck habe, da die Eroberung fremder Märkte aussichtslos sei, nachdem Osterreich, Deutschland und Frankreich ihre Exportprämien bis zu einer Höhe getrieben haben, daß eine Konkurrenz auf diesem Gebiete unmöglich geworden sei. Sehr vernünftig fügt das Ministerium hinzu, „die Regierung sehe ihre Aufgabe im Schutze der inneren Produktion zur Versorgung des eigenen Marktes, nicht aber in der Lieferung von billigem Zucker an ausländische Konsumenten auf Kosten der russischen und des Fiskus.“ Eine Ausnahme macht das Ministerium nur hinsichtlich der asiatischen Länder, für diese solle der exportierte Zucker auch fernerhin die hohen Prämien genießen.

Hinsichtlich der Hauptfrage lautete der Bescheid ebenso bestimmt und abweisend: Eine Verminderung der Produktion, heißt es im Circular des Ministers, eine Anpassung des Angebots an die Nachfrage, sei in erster Linie die Pflicht der Produzenten selbst, und alle Konsequenzen der Überproduktion müßten natürlich von den unvorsichtigen, schlecht berechnenden Produzenten getragen werden. Eine Begrenzung oder Reglementierung der Industrie sei nicht Sache der Administration.

Die Zuckerfabrikanten hatten aber Patrone, deren Einfluß sich mächtiger erwies, als die Vernunftgründe des Ministers: Im September desselben Jahres (1886) erfolgte ein Beschluß des Ministerkomitees, durch den die Zuckerproduktion entsprechend den Vorschlägen der Fabrikanten normiert werden sollte. Der auswärtige Absatz wurde vom innern gefondert, und als Norm für die Produktion für den inneren Markt sind 19 Mill. Pud angenommen. Formell ist die Produktion über diesen Betrag hinaus nicht verboten, aber jedes überproduzierte Pud wird mit einer hohen Zusatzsteuer

belegt. Die Regierung überließ es zugleich den Unternehmern, ein gemeinsames Bureau zu errichten, um die Verteilung der normierten Produktion unter die einzelnen Fabriken auszuführen.

Als aber diese Grundzüge bekannt wurden, brach ein derartiger Sturm der Entrüstung in der öffentlichen Meinung aus, und selbst in Regierungskreisen, die von dem Einfluß der Zuckerindustriellen frei waren, begann eine derartige Agitation gegen den Beschluß des Ministerkomitees, daß das offizielle Kartell doch nicht zustande kam, wohl aber eine private Vereinbarung der Mehrzahl der Fabriken. Der Staat begnügte sich damit, daß er erstens den in Schwierigkeiten geratenen Unternehmern einen Kredit in der Reichsbank zur Verfügung stellte, zweitens die Accise (Zuckersteuer) nur ratenweise einzog und zwar in natura — in Zucker, der vom Staate aufgespeichert und alsdann auf den inneren Markt gebracht werden sollte, wenn der Preis die Höhe von 4 Rbl. erreicht haben würde.

In der stillen Erwartung, daß die Regierung das Kartell schließlich doch begünstigen werde, und von der akuten Krisis bedrängt, beschloßen die in Riew zusammengekommenen Fabrikanten, ein Kartell auf eigene Faust zu gründen.

Der am $\frac{28. \text{ April}}{10. \text{ Mai}}$ 1887 abgeschlossene Vertrag lautet in seinen wesentlichsten Punkten wie folgt:

1. Die Kontrahenten verpflichten sich gegeneinander, unter gegenseitiger Kontrolle einen Teil ihrer Produktion aus der Campagne 1886/87, 1887/88 und 1888/89 ins Ausland zu exportieren, um den vorhandenen Überfluß auf dem inneren Markte abzustößen und einer Überfüllung des letzteren in Zukunft vorzubeugen.
2. Hinsichtlich der Campagne 1886/87 verpflichtet sich jeder Kontrahent, 25 % seiner Produktion auszuführen. Unter Jahres- (Campagne-) Produktion wird die Menge verstanden, die innerhalb eines Jahres (vom 1. September bis 31. August gerechnet) zur Zuckersteuer veranlagt worden ist. Die Ausfuhr der 25 % aus der Produktion 1886/87 hat in bestimmt angegebenen Fristen, spätestens aber bis zum 1. Dezember 1887, zu erfolgen. Den Fabriken, die ihren Zucker aus dieser Campagne schon verkauft haben, steht es frei, aus der nächstfolgenden die entsprechende Quantität, aber ebenfalls spätestens am 1. Dezember 1887, auszuführen. Unter Zucker wird weißer Sandzucker oder Raffinade verstanden. Den unterzeichneten Vertretern (des Kartells) wird es übertragen, die Relation zwischen gelbem Zucker,

wenn solcher zur Ausfuhr gelangen sollte, und dem üblichen (weißen) festzusetzen.

3. Für die Campagne 1887/88 und 1888/89 verpflichten sich die Kontrahenten, die gesamten Quantitäten zu exportieren, welche die für einen jeden festgesetzte Produktion (die Norm) übersteigen werden. Zu seiner freien Verfügung behält jeder Kontrahent ein Produktionsquantum, welches (als normal) folgendermaßen festgesetzt wird:
 - a. für jede Fabrik wird die mittlere Produktion der letzten 5 Jahre (1881—1886) festgestellt und um 5% gekürzt;
 - b. für jede Fabrik wird die innerhalb der letzten 5 Jahre vorgekommene höchste Produktion eines Jahres ermittelt und um $\frac{1}{3}$ gekürzt. Die größere von den beiden ermittelten Zahlen wird als die Norm anerkannt, d. h. als dasjenige Quantum, welches der Produzent in jedem der nächsten 2 Jahre auf den inneren Markt bringen darf. Alles übrige muß spätestens bis zum 1. August 1888 resp. 1889 ins Ausland exportiert sein. Für die Fabriken der Provinzen Charkow, Kursk und Poltawa wird eine Surplusproduktion von 15, für diejenigen von acht inneren Gouvernements von 30% genehmigt.
4. Die Vertreter der Kontrahenten sind verpflichtet, den Export ins Ausland zeitweise oder ganz zu sistieren, wenn der Preis für Sandzucker auf der Wiener Börse 4 Rbl. 50 Kop. erreichen sollte.
5. Die vorstehende Bestimmung, wenn sie in Kraft treten sollte, muß für jede Campagne spätestens am 15. April publiziert werden, und behält ihre Kraft nur für die eine Campagne, und für diese auch nur dann, wenn sie bis zum 1. August eines jeden Jahres aufrecht erhalten worden ist. Erst vom 1. August eines jeden Jahres an, wenn bis dahin keine Verfügung erlassen worden ist, welche den sistierten Export wieder aufnimmt, kann der Produzent seinen nicht exportierten Zucker dem inneren Markt übergeben.

In Art. 9 werden die Organisationsfragen behandelt. An die Spitze des Kartells tritt eine Kommission von 22 Vertretern, welche die Leitung übernehmen, die Ausführung des Vertrages überwachen, über Sistierung, Einschränkung und Wiederaufnahme des Exports verfügen und das Bureau der Zuckerfabrikanten bilden. Mindestens 6 von den 12 Vertretern müssen bei den wichtigeren Maßnahmen beteiligt sein. Die Vertreter berufen jährlich eine Generalversammlung der Kontrahenten. Sollte jemand von den Vertretern, „was Gott verhüte“, sterben, so gehen seine Pflichten auf die übrigbleibenden über.

Zur Bestreitung der Auslagen wird eine Abgabe erhoben, höchstens 1 Kop. per Pud Zucker, die Gesamtsumme darf für 3 Jahre 170 000 Rbl. nicht überschreiten. Art. 14 setzt die Konventionalstrafen fest. Tritt ein Teilnehmer vom Kartell zurück, so beträgt die Strafe 2.50 Rbl. für jedes Pud, das bis zum Endtermin dieses Vertrages von ihm hätte exportiert werden sollen, außerdem 5000 Rbl. für die Zurückziehung der den Vertretern ausgestellten Vollmacht. Für eine Verzögerung des Exports werden 5 Kop. pro Pud für die erste veräumte Woche erhoben, 15 für zwei Wochen, 30 für drei, 50 für vier Wochen. Wird die Ausfuhr um zwei Monate verzögert, so beträgt die Strafe 2.50 Rbl., und das Komitee exportiert selbst die veräumten Quantitäten.

Als gerichtlicher Wohnsitz sind Kiew und Warschau bezeichnet; alle Forderungen des Bureaus gegen zuwiderhandelnde Kontrahenten, wie umgekehrt, sollen vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden. Eine recht sonderbare Bestimmung, wenn man in Betracht zieht, daß die russische Gesetzgebung Kartelle verbietet oder mindestens nicht anerkennt. Übrigens heißt es in einem Bericht des Komitees, daß die Kontrahenten ihre Pflichten trotzdem sehr gewissenhaft erfüllt haben, und es niemals zu gerichtlichen Klagen gekommen ist; andererseits erfahren wir aber aus dem Berichte vom Jahre 1891/92, daß fünf Teilnehmer zurückgetreten waren. Ob das Kartell Bedenken trug, diese zu verklagen?

Durch Verträge vom 14./26. April 1888 und 17./29. Mai 1890 wurde die Gültigkeit des Kartells mit einzelnen Modifikationen auf weitere sechs Jahre ausgedehnt. Die Modifikationen betrafen zunächst die Verteilung und Normierung der Produktion, die Norm. Die oben angeführte Grundlage der Normierung erwies sich als nicht im Einklange mit der „verteilenden Gerechtigkeit“, einzelne Fabriken fühlten sich benachteiligt, da sie gerade in der vorhergegangenen Periode aus zufälligen Ursachen nicht voll arbeiteten, nun aber, nach dem Aufschwung der Industrie, sich in ihrer Thätigkeit beengt fühlten. Um diese zufrieden zu stellen, griff das Kartell zu sogenannten „bedingten Normen“, indem neben der vorherigen Festsetzung des Produktionsquantums eine Zusatzproduktion gestattet wurde für alle diejenigen Fabriken, welche entweder ihre durchschnittliche Jahresproduktion innerhalb der Jahre 1885—87 nicht erreicht hatten, oder die weniger als 70 Tage zur Fertigstellung ihrer Norm gebrauchten. Im Jahre 1890 erfolgte eine abermalige Erhöhung der Produktion um 5—16 % der bisherigen „Norm“. Fabriken, welche in den neueregelten Verhältnissen nicht unter 86 Tagen im Jahre thätig waren, bekamen das Minimum der „bedingten“ Norm: einen Zusatz von 5 %, die anderen, welche mit ihrer „grundlegenden

Norm“ früher fertig waren, um 1 0/0 für je zwei Tage Stillstand mehr, und so fort bis 16 0/0 für alle, die unter 66 Tage im Betriebe waren. Zuerst sollten die Zusatzquantitäten nur dann auf den Markt kommen, wenn der Preis im Innern nicht unter 4 Rbl. 50 Kop. stand, später wurden die Absatzbedingungen für beide Kategorien gleich gestellt. Faktisch wurde dadurch dem Wunsche der Produzenten nachgegeben, zugleich aber die Möglichkeit gewonnen, den Konsumenten gegenüber zu behaupten, es werde die allmähliche Zunahme des Konsums immer berücksichtigt. Richtig ist, daß das Kartell eine direkte Beschränkung der Produktion nicht, wohl aber die Ausfuhr des Zuckers verlangte, der über das vom Kartell festgesetzte Quantum produziert wurde, was doch schließlich eine Beschränkung der Produktion bedeutet, da die Ausfuhr mit Verlust geschieht. Höchst vorsichtig im Anfange, wird das Kartell in den späteren Verträgen schon etwas fühner. So ist in den Vertrag von 1890 (Art. 9) die Bestimmung aufgenommen, daß auch von den ursprünglichen, für den inneren Markt bestimmten „Normen“ ein Teil im Ausland abgesetzt werden solle, wenn es die Vertreter des Kartells für gut halten würden. Ebenso ist die Möglichkeit der reichlicheren Versorgung des inneren Marktes bei Preisen von 4 Rbl. 50 Kop. etwas eingeschränkt durch die Bestimmung, daß dieser Preis nach Meinung des Kartells auch ein dauernder sein müsse.

In statistischer Beziehung ist der russische Volkswirt dem Kartell zu Dank verpflichtet, indem es zuerst eine zuverlässige Statistik der Zuckerproduktion und des Zuckerhandels zustande brachte.

Über Produktion, Konsum und Export in den dem Kartell vorangehenden und ihm nachfolgenden Campagnen hat das Bureau der Zuckerindustriellen folgende Tabelle zusammengestellt:

Campagne	Vorräte im Anfang d. Campagne	Produktion	Innere Absatz	Export
1885—1886	3 086 328	29 402 692	20 095 695	7 815 028
1886—1887	4 578 297	26 173 322	22 784 633	3 130 417
1887—1888	4 836 569	23 891 042	21 324 065	4 232 188
1888—1889	3 171 358	28 594 779	22 145 587	6 798 374
1889—1890	2 822 176	24 824 058	22 790 772	1 920 426
1890—1891	2 935 036	28 698 800	23 122 766	5 746 467

Im ersten Jahre nach Inkrafttreten des Kartells tritt eine sehr wesentliche Verminderung der Produktion ein, gleichzeitig wird auch die Ausfuhr gegen das Vorjahr gesteigert. Wenn in den nächsten Jahren die Produktion

auch gewissen Schwankungen ausgesetzt ist, so erreicht sie doch immer noch nicht die Ausdehnung des Krisenjahres 1885—1886, während der Konsum innerhalb von 5 Jahren um circa 3 Mill. zunimmt, scheinbar der Voraussetzung der Kartellgründer entsprechend, die ein Steigen des Konsums um 600 000 Pud jährlich im Auge hatten, wogegen die offizielle Statistik eine jährliche Zunahme des Verbrauchs um $1\frac{1}{2}$ Millionen annehmen zu müssen glaubte.

Eine recht geschickte Organisation der Ausfuhr und ihrer Verteilung unter die einzelnen Teilnehmer des Kartells verdient besondere Erwähnung. Der Fabrikant exportiert in den allerwenigsten Fällen selbst. Da die Fabriken, welche von der auswärtigen Grenze und den Häfen (Odessa) entfernt liegen, den Export nur mit bedeutend größeren Unkosten als die näher liegenden effektuieren könnten, so thun sie es überhaupt nicht. Sie kaufen nur von den Exporteurs oder auf der Kiower Börse Certifikate über ein entsprechendes Quantum exportierten Zuckers, setzen dagegen ihre eigene Produktion voll auf dem inneren Marke ab. Selbstverständlich geht nun ein um so größeres Quantum des an den Grenzgebieten produzierten Zuckers ins Ausland. Der Exporteur läßt sich von der Zollbehörde eine Bescheinigung über seine Abladungen ausstellen, dieselbe wird dann dem Bureau des Kartells in Kiew präsentiert und letzteres stellt Certifikate aus, die entweder direkt auf den Namen eines bestimmten Fabrikanten ausgestellt werden, oder in den Handel gelangen und von dem Kartell-Teilnehmer, der nur auf dem innern Marke absetzt, angekauft und dem Bureau präsentiert werden. Es hat sich ein schwunghafter Handel mit Certifikaten ausgebildet, um so mehr als deren Preis nicht nur durch die schwankenden Verhältnisse des Londoner Zuckermarktes, sondern auch durch den Stand der russischen Valuta bestimmt wird. Der Preis eines Certifikats ist die Differenz zwischen dem Zuckerpreis im Innern (Kiew) und dem in London, mit Abzug der Transportkosten, Kommissionsgebühren und anderen Auslagen. So fielen nach dem mir vorliegenden Jahresbericht des Kartells vom 22. Februar 1892 die Export-Certifikate innerhalb von 6 Monaten vom Mai bis Oktober 1891 von 1 Rbl. 60 Kop. (pro Pud) auf 85 Kop., trotzdem die Londoner Preise unverändert blieben, hauptsächlich wegen der starken Entwertung der Valuta.

Als das Kartell begründet wurde, bestanden 219 Zuckerfabriken. Von diesen beteiligten sich am Kartell 171, während 48 außerhalb desselben blieben. Am Schlusse des zweiten Jahres waren die Zahlen 190 und 31, beim Abschluß des dritten Vertrages für die Periode 1. September 1891 bis 1. September 1895 war die Zahl der Teilnehmer 201, während 5

vom Kartell zurückgetreten waren und 17 sich überhaupt an demselben nie beteiligt hatten. „Schon seit 4 Jahren“ — klagt der vom Bureau herausgegebene Bericht — „genießen diese Außenstehenden die Vorteile, welche durch Anderer Opfer erkauft worden sind, und noch weitere 4 Jahre wollen sie (die Outsiders) die vorteilhafte Operation fortsetzen unter dem Vorwande, daß die „Normirovka“ den Gesetzen der politischen Ökonomie widerspreche, oder daß sie sich einem gesetzwidrigen Unternehmen nicht anschließen können, obwohl sie sich genugsam bewußt sein müssen, daß sie nicht auf ihre Kosten gekommen wären, wenn wir den inneren Markt nicht von der drückenden Überproduktion befreit hätten“.

Trotz wiederholten Appells des Kartells an die „Ehre und geschäftliche Moral“ der Outsiders blieben diese doch bei ihrer Praxis fest stehen und dehnten ihre Betriebe sogar bedeutend aus. In der Campagne 1887—1888 produzierten sie 1 528 000 Pud (circa $\frac{1}{2}$ Mill. Centner), 1890/91 3 072 751 Pud, also das Doppelte. Gegenüber der Gesamtproduktion der kartellierten Fabriken, die bis 26 Mill. Pud produzierten, ist es ein sehr bescheidener Betrag, der aber doch bei der Preisbildung eine Rolle spielt; handelt es sich doch um eine relative Überproduktion von durchschnittlich nur 4—5 Mill. Pud, die das Kartell durch den Absatz im Auslande vom innern Markt fern hält.

Fragen wir nach den Wirkungen des Kartells, so treten uns zunächst eine Reihe von Erscheinungen entgegen, die vom Kartell selbst als volkswirtschaftlich günstige ins hellste Licht gesetzt werden. In einer vom Bureau der Zuckerfabrikanten herausgegebenen ausführlichen Denkschrift, betitelt „Uebersicht und Vergleichung der Lage der Zuckerproduktion und des Zuckerkartells in Rußland und Deutschland“, werden folgende Punkte besonders hervorgehoben: 1. Die Industrie wurde vor einer Wiederkehr der Überproduktion geschützt durch regelmäßige Ausfuhr des Überschusses, der auf dem innern Markt keine Verwendung finden konnte. Vom 1. September 1885 bis 1. September 1891 wurden 29 Millionen Pud ins Ausland exportiert. 2. Die Zuckerpreise im Innern waren sehr mäßige, bei stets regelmäßiger Versorgung der innern Märkte war die Tendenz des Zuckermarktes immer eine ruhige und sogar schwache. 3. Eine Reihe von kleineren Fabriken wurde durch das Kartell vor dem unmittelbaren Untergang gerettet. Schon während der Krisenjahre 1885—1887 mußten 27 Fabriken schließen, und mindestens ein Drittel sämtlicher Fabriken hätte ihrem Beispiel folgen müssen, wenn nicht die „Normirovka“ zustande gekommen wäre. Unter 198 kartellierten Fabriken waren aber in der Campagne 1889 bis 1890 76 mit einer Produktion von je unter 95 000 Pud und einer

Gesamtproduktion von über 5 Millionen Pud. Diese 76 kleineren, dem Typus einer landwirtschaftlichen Fabrik nahekommenen Betriebe sind durch das Kartell gerettet worden, die Aktionäre haben ihr Kapital, die Banken ihre Darlehen, die Arbeiter ihren Lohn dadurch erhalten.

Prüfen wir diese Beweise. Es ist von vorneherein zuzugeben, daß das Kartell mit nicht geringem Verluste die Ausfuhr organisiert hat. Von den oben angegebenen 29 Millionen Pud sind allerdings 11 Millionen abzuziehen, welche noch vor der Gründung des Kartells und mit Hilfe von staatlichen Exportprämien ausgeführt worden; es bleibt aber immer noch ein ansehnliches Quantum, welches ohne staatlichen Zuschuß abgestoßen worden ist. Es lag aber die Gefahr sehr nahe, daß in dieser Beziehung des Guten zu viel gethan werde, und wie wir weiter unten ausführen werden, haben sich die Befürchtungen, das Kartell werde durch übermäßige Ausfuhr nicht nur die sogenannten „Überschüsse“ sondern auch einen Teil des für den innern Konsum notwendigen Zuckers abstoßen und dadurch eine künstliche Teuerung hervorrufen, in der That bewahrheitet.

Was die Interessen der kleinen Produzenten anbelangt, so ist zu berücksichtigen, daß dieselben $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{5}$ der gesamten Produktion liefern und daß, wenn sie durch das Kartell geschützt werden, dies in der Weise geschieht, daß neben den fetten Dividenden der größeren Unternehmungen den kleineren eine in den meisten Fällen problematische Existenz ermöglicht wird. Viele von ihnen kämpfen schon jetzt vergebens gegen die Übermacht der großen Unternehmungen. Betrachtet man selbst die Bilanzen der Aktiengesellschaften, unter denen doch die ganz kleinen Betriebe nicht einmal vertreten sind, so fällt es auf, daß die kleineren mit einem Kapital von weniger als $\frac{1}{2}$ Million fast alle mit Verlust oder einem sehr mäßigen Gewinn (3 bis 5%) arbeiten, während die größeren Betriebe Dividenden von 12 bis 15 und mehr Prozenten zu verteilen in den meisten Fällen in der Lage waren.

Und nun die Hauptfrage — die Preise. Es ist ebenfalls anzuerkennen, daß in den ersten 5 Jahren eine weiße Mäßigung seitens des Kartells beobachtet wurde. Selbstverständlich stiegen die Preise nach Gründung des Kartells, hatten aber vor derselben einen so beispiellos niedrigen Stand erreicht, daß die Erhöhung keine unbillige war. Betrachten wir die vom Bureau herausgegebene graphische Tabelle, welche die Preisbewegung gut veranschaulicht, so tritt uns zuerst eine schnell aufsteigende Linie entgegen: innerhalb von 4 Monaten nach Gründung des Kartells steigen die Preise von 3 auf 4 Rbl. pro Pud. Von Mai bis August tritt eine Abschwächung bis auf 3 Rbl. 65 Kop. ein, in den nächsten 3 Monaten steigen die Preise wieder langsam aber ununter-

brochen an bis auf 4 Rbl. 30 Kop. oder 40 Kop. und bleiben auf diesem Niveau mit sehr unwesentlichen Schwankungen bis zum August des Jahres 1888. Nun beginnt ein leichter Niedergang, der aber nur von kurzer Dauer ist. Im Januar 1889, wo der Preis etwas unter 4 Rubel stand, setzt aber eine kräftige Aufwärtsbewegung ein und er steigt ununterbrochen, bis er im Juli den höchsten Stand von fast 5 Rubel erreicht. Es ist dies schon ein bedenklicher Zustand, aber er ist auch nur vorübergehend. Schon im September sind diese Preise auf 4 Rbl. 30 Kop. herabgesunken und von nun an schwanken sie innerhalb eines Zeitraumes von 16 Monaten bis zum Schluß des Jahres 1890 zwischen 4 Rbl. 10 Kop. und 4 Rbl. 80 Kop. Im nächsten Jahre 1891 sind die Preise sehr mäßige und die Schwankungen bewegen sich in den Grenzen zwischen 4 Rbl. und 4 Rbl. 50 Kop.

So weit könnte man den Lobrednern des Kartells Recht geben, welche als Motto desselben den Satz aufstellen: Das Kartell wird ehrlich sein oder es wird auseinandergehen¹. Zu einem Teil wird dieser schöne Grundsatz wohl durch die öffentliche Meinung und durch die Konkurrenz derjenigen, welche dem Kartell fern geblieben, zu erklären sein, immerhin aber ist die Thatsache anzuerkennen, daß in den ersten 5 Jahren das Kartell keiner Preistreiberei sich schuldig machte. Es liegt aber im innersten Wesen solcher Vereinbarungen, daß sie die günstige Konjunktur mit einer Schärfe ausnützen, wie es bei freier Konkurrenz nicht möglich wäre, und schon die Thatsache, daß erstens beim Eintritt einer quantitativ ungünstigeren Campagne die Vorräte aus der vorjährigen zum größten Teil bereits abgestoßen waren, und zweitens, daß die Produzenten eine gemeinsame Organisation besaßen, welche Preisvereinbarungen ermöglichte, waren für eine Ausbeutung der günstigen Konjunktur von großer Bedeutung. Eine solche trat aber in den Jahren 1892 und 1893 ein. In der Campagne 1892—1893 betrug die Produktion 23 265 102 Pud Sandzucker, um ca. 6 Mill. Pud weniger, als im Vorjahre. Schon seit Anfang 1892 fingen die Preise an gewaltig zu steigen, und erreichten im Sommer die Höhe von 5 Rbl. 70 Kop.

Den Konsumenten drohte eine noch größere Gefahr, da die Spekulation, begünstigt durch die Vereinbarung, einen großen Teil der Vorräte in ihre Hände bekam. Die Regierung sah sich genötigt, zu intervenieren. Wir

¹ „La Normirovka sera honnête ou ne sera pas.“ (Eugène Feltz, Les syndicats industriels et en particulier la Normirovka des Fabricants de sucre russes. Ein vom Standpunkte des russischen Kartells, aber sehr sachkundig geschriebener Aufsatz in der Pariser Zeitschrift „Sucrierie indigène et coloniale“, August 1892.)

Charakterisieren diesen kritischen Moment in der Zuckerindustrie am besten mit den Worten des offiziellen Blattes des russischen Finanzministeriums: „Die Preise“, so heißt es im „Wjestnik-Finanow“ (1892 Nr. 46), „haben auf dem Kiower Markt die Höhe von 5 Rbl. 50 bis 5 Rbl. 70 Kop. erreicht, während entfernte Termine (Zucker der nächsten Campagne) mit 4 Rbl. 25 bis 4 Rbl. 50 Kop. gehandelt werden. Nachdem die Zuckerfabrikanten den Beschluß gefaßt hatten, sämtliche Vorräte dem innern Markt zuzuführen, ermäßigten sich die Preise, aber nur auf sehr kurze Zeit. Im Oktober 1892 notierte die Kiower Börse 5 Rbl. 35 Kop. pro Pud. Die Verteuerung des Zuckers ist durch eine Reihe von Ursachen hervorgerufen, und zwar: 1. durch die gesteigerte Ausfuhr in der vorjährigen Campagne, welche die Vorräte sehr verminderte, 2. durch die Steigerung des innern Konsums, und 3. durch die ungünstige Rübenenernte, die eine Verminderung der Produktion von 29 Mill. auf 24 Mill. Pud Zucker in der nächsten Campagne voraussetzen läßt. Die Hauptursache der Preiserhöhung ist aber die Spekulation, welche zu verhältnismäßig niedrigen Preisen große Vorräte erworben hat und nun zu Preisen anbietet, die weder durch die Produktionskosten noch durch die thatsächliche Lage der Industrie gerechtfertigt sind“.

Obwohl das Kartell einen weiteren Schritt that und den Fabrikanten überließ, bis auf Widerruf ihre gesamte Produktion aus der nächsten Campagne im Innern abzugeben, so befürchtete die Regierung doch nicht mit Unrecht eine weitere Preissteigerung. Das einfachste wäre nun gewesen, dem in Überfluß vorhandenen ausländischen Zucker durch eine Zollermäßigung Eingang zu verschaffen. Dazu konnte sich aber das Finanzministerium nicht entschließen, weil es, wie sein offizielles Organ sagt, „eine plötzliche Zufuhr befürchtete, die die augenblickliche Nachfrage weit übersteigen würde und in der Zukunft den Interessen der einheimischen Industrie großen Schaden bringen könnte“. Allerdings hat schon die Zollgesetzgebung vor sechs Jahren einen ähnlichen Fall vorausgesehen und dementsprechende Bestimmungen getroffen, die aber gänzlich unzulänglich waren. Das Gesetz vom 12. April 1886 gestattete nämlich dem Finanzminister, die Zuckerzölle von 1 Rbl. 90 Kop. auf 1 Rbl. 50 Kop. Gold zu ermäßigen, wenn die Preise in Kiew oder Odessa 5 Rbl. 50 Kop. pro Pud übersteigen sollten. Aber einmal ist diese Ermäßigung nicht ausreichend, und zum andern kann dieselbe nach dem Gesetz erst 2 Monate nach der Publikation in Kraft treten.

Eine Kommission, bestehend aus 3 Ministern, schlug eine andere Maßregel vor, welche „den Interessen der Konsumenten entspricht, ohne die

inländischen Produzenten zu schädigen.“ Das Finanzministerium wurde ermächtigt, innerhalb der Periode 1892—1893 im Auslande Zucker zu erwerben und denselben zu festen Preisen (5 Rbl. 10 Kop. auf den Stationen der Südwestbahn, 5 Rbl. 23 Kop. in Kiew, 5 Rbl. 30 Kop. in Odessa, 5 Rbl. 60 Kop. in Moskau) den Händlern abzugeben. Diese ungewöhnliche Maßnahme wurde am 6. November 1892 genehmigt. Das Finanzministerium beauftragte sodann die Kiewer Abteilung der Petersburger „Internationalen Bank“, für Rechnung des Staates die Einkäufe im Auslande und den Verkauf im Inlande zu besorgen.

Dadurch wurde erreicht, daß die Preise über 5 Rbl. 10 Kop. bis 5 Rbl. 60 Kop. hinaus nicht steigen konnten. Ob der Staat dabei gewonnen oder verloren hat, kann ich nicht konstatieren, weil mir dafür jeder Anhaltspunkt fehlt¹.

Zur Beurteilung des Kartells ist aber diese Episode von großer Bedeutung. Sie zeigt deutlich, wie wenig das Kartell eine wirklich gewissenhafte stetige Regulierung der Produktion auszuführen imstande war, und wie bei aller honnêteté das Bestreben der vereinigten Unternehmer doch darauf gerichtet ist, den Konsum so knapp wie möglich zu versorgen und die Vorräte so schnell wie möglich abzustößen. Bei dieser Gestaltung der Industrie giebt es für den Konsumenten nur eine Konjunktur, nämlich die ungünstige.

Die russischen Zuckerfabrikanten betrachten aber nicht mit Unrecht ihr Kartell als eine auf sehr schwankender Grundlage beruhende Organisation und ihr Bestreben geht dahin, die Regierung zu bewegen, zwangsweise durch differentielle Besteuerung sämtliche Fabriken der „Normirovka“ zu unterwerfen. Bisher hatten diese Bemühungen noch nicht den gewünschten Erfolg. Da in diesem Jahre (1894) der zuletzt geschlossene Vertrag aber abläuft, so werden jetzt Verhandlungen über Erneuerung desselben auf weitere 4 Jahre gepflogen.

¹ Während des Druckes dieses Aufsatzes erschien in der Nr. 52, Jahrgang 1893, des Wjestnik Finansow (offizielles Organ des russischen Finanzministeriums) ein Bericht über die Resultate dieser originellen Operation, dem wir folgende Zahlen entnehmen. Es wurden auf Rechnung des Staates 1 714 018 Pud Zucker aus dem Auslande importiert, für die inkl. Transport und Kommission 6 225 068 Rbl. bezahlt worden sind. Von diesem importierten Zucker sind 1 697 077 Pud für 9 436 561 Rbl. auf dem inneren Markt an Händler verkauft worden. Neben einem Rest von etwa 17 000 Pud hatte der Staat also noch einen Barverdienst von 3 211 995 Rbl.!

III.

Während wir in der Zuckerindustrie ein regelrechtes, seit 7 Jahren bestehendes nationales Kartell vor uns haben, tritt in der Petroleumindustrie uns ein viel komplizierteres, aber erst im Entstehen begriffenes Gebilde entgegen. Seit Jahren schon wird in Rußland über die Vereinbarung der Naphta- und Petroleumproduzenten verhandelt. Dieselbe existiert aber auch faktisch bis auf den heutigen Tag nicht. Erst während wir diese Blätter nieder schreiben, rückt die Wahrscheinlichkeit des Zustandekommens dieses Kartells in nächste Nähe. Am 10. Oktober 1893 traten in Petersburg Delegierte der Naphtaindustriellen auf Einladung des Finanzministeriums zusammen und zwar unter dem Voritze eines der höchsten Beamten desselben. Wenn nicht unerwartete Hindernisse dazwischentreten, so kommt diesmal die Kartellierung zustande und der Umstand, daß es sich in diesem Falle um eine internationale Vereinbarung der beiden größten Petroleumproduzenten der Welt, der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Rußlands handelt, welche den europäischen Konsumenten ihre Bedingungen von nun an zu diktieren hoffen, rechtfertigt es wohl, daß wir hier auf dieses, wie gesagt, erst im Werden begriffene Kartell eingehen.

Die Naphtaproduktion Rußlands konzentriert sich trotz ihres enormen Aufschwungs (von 2 Millionen Pud im Jahre 1871 auf 289 Millionen Pud Naphta im Jahre 1891) auf einer verhältnismäßig geringen Fläche: es ist dies die Halbinsel Apcheron in der Nähe von Baku mit einer Fläche von nur 550 Djeßjätinen, also etwa 6 Quadratkilometern. Im gesamten übrigen Rußland wurden 1891 nur 2—3 Mill. Pud gewonnen. Diese 550 Djeßjätinen gehören zu einem kleineren Teile dem Staate, zum größeren 95 Eigentümern, von denen nur 77, darunter einige sehr große Unternehmer, und eine Anzahl kleinerer Besitzer, die reichhaltigen Brunnen ausnutzen. Erst in den 70er Jahren bemächtigten sich zwei große Unternehmer, Nobel und Ragofin, der Petroleumindustrie, in den 80er Jahren trat Rothschild hinzu. Nicht nur in der Nähe der Produktionsstätte wird das Rohprodukt in Petroleum und Schmieröle verarbeitet. Letzteres geschieht zu einem großen Teil in Batum und an der Wolga (Nischni-Kowgorod, Zarizin). So lange noch kein Schienenweg von Baku vorhanden war, konnte der Transport nur auf dem Seewege und auf der Wolga selbst geschehen. Der Konsum im Innern mußte anfangs noch durch die Einfuhr amerikanischen Petroleums gedeckt werden. Nach der Vollendung der transkaukasischen Bahn verbilligten sich die Wasserfrachten, die Preise fielen, der innere Konsum nahm mächtig zu; selbst in entlegenen Dörfern, wo Talglichter

noch einen Luxusartikel bildeten, erschien die Petroleumlampe und der innere Markt wurde von der heimischen Industrie vollständig erobert. Immerhin übersteigt der Konsum auch jetzt noch nicht 27 Millionen Pud, während die Petroleumproduktion die Höhe von 78 Millionen Pud erreichte und noch weit mehr betragen würde, wenn nicht bei der jetzigen Produktionsweise aus dem Bakunaphtha nur 25—30 % Petroleum erzielt würden, gegenüber einer Ausbeute von mehr als 70 % in Amerika. Während also die russische Gesamtproduktion des Rohstoffes der amerikanischen sehr nahe kam, nämlich 290 gegen 330 Millionen Pud, blieb der Abstand in der Petroleumgewinnung ein ganz ungeheurer, und zwar aus den eben angeführten Gründen, indem die russischen Produzenten kaum ein Drittel, die amerikanischen dagegen Dreiviertel des Rohproduktes zu Beleuchtungszwecken nutzbar machten.

Von den 290 Millionen Pud des im Jahre 1891 gewonnenen Naphtha wurden nach dem Innern Rußlands 35 Millionen ausgeführt, an Petroleum und Schmierölen 92 Millionen Pud erzielt, 103 Millionen Pud als Brennmaterial exportiert und das Uebrige am Orte verbrannt, im Meere oder sonstwie verloren.

Neben den mangelhaften Produktionsverhältnissen bilden auch die Transportzustände einen wunden Punkt in der russischen Industrie. Die Röhrenleitung von Batu nach Batum bleibt immer noch ein frommer Wunsch. Bis zur Eröffnung der transkaukasischen Eisenbahn existierte kein nennenswerter auswärtiger Absatz. Dann aber stieg der Export von 1 Million Pud im Jahre 1882 bis zu 57 Millionen Pud im Jahre 1892, die nach zollamtlicher Schätzung einen Wert von etwa 27 Millionen Rubel repräsentierten.

Folgende Tabelle charakterisiert den großen Aufschwung des auswärtigen Absatzes (in Tausend Pud).

	Rohnaphtha	Benzin u. andere leichte Öle	Petroleum	Schmieröle	Naphthareste (Brennmaterial)
1881	182	—	134	586	67
1882	112	—	229	703	77
1884	603	—	3 949	1 458	452
1886	1 258	0.5	9 195	2 128	2 256
1888	299	0.7	27 363	2 798	4 481
1890	761	8	39 767	4 568	2 986
1892	297	8	48 222	6 193	2 549

Für die künftige Gestaltung der Absatzverhältnisse und die Abgrenzung der Thätigkeit beider großen Vereinigungen sind von großer Bedeutung die Mitteilungen, die der Westnik Finanzow, das Organ des russischen Finanzministers, über die Ausfuhr von Petroleum aus den Vereinigten Staaten und Rußland nach den verschiedenen Märkten veröffentlicht.

1892er Ausfuhr (in 1000 Pud)		
nach	aus	
	Amerika	Rußland
Österreich	—	6 224
England	14 702	6 628
Deutschland, Belgien, Holland	45 938	4 983
Frankreich	1 128	347
Spanien und Portugal	852	—
Italien	3 589	2 240
der Türkei	26	3 337
Rumänien, Serbien, Bulgarien	—	804
Indien	8 750	14 610
China	5 783	2 432
Japan	4 184	1 444
Ägypten	159	1 819

Während also das amerikanische Petroleum in Spanien, Griechenland ausschließlich, in Deutschland, Frankreich (hier allerdings nicht von Standard Oil), England, Italien, Griechenland vorherrschend gekauft wurde, hatte Rußland den österreichischen und türkischen Markt sowie die Balkanstaaten fast ausschließlich zu seinen Kunden und stellte in England, Italien und im Süden Deutschlands einen zu beachtenden Konkurrenten vor. Von den außereuropäischen Märkten von Belang gehörten China, Japan und Australien den Amerikanern, während in Indien, Ägypten und Centralasien Rußland ausschlaggebend war. Nach der Statistik des auswärtigen russischen Handels gelangen etwa 60 % der Gesamtausfuhr an Petroleum, Naphta und Schmieröl auf die europäischen und circa 40 % auf die außereuropäischen Märkte.

Zwei Gründe waren es, die allmählich zu einer Krise in der Petroleumindustrie führten: erstens der enorme Aufschwung der Produktion ohne jedes Verhältnis zum innern Konsum und bei der mangelhaften Technik in Produktion und Verkehr ohne fachgemäße Anpassung an den Weltmarkt;

zweitens die scharfe Konkurrenz der amerikanischen Produzenten auf dem Weltmarkt, die nicht über so ausgiebige natürliche Hilfsquellen, wohl aber über eine vorzügliche Technik in Produktion, Transport und Absatz verfügten. Mit derselben Rücksichtslosigkeit, mit welcher er seine amerikanischen Konkurrenten niederdrückte, bekämpfte der Standard Oil die neuen viel gefährlicheren Mitbewerber. Anfangs konnten die russischen Produzenten ihre Gegner noch unterbieten und dabei noch ein gutes Geschäft machen. In einer im Jahre 1889 von einem Petroleumproduzenten in der Bakuer Abteilung der „Gesellschaft zur Förderung der russischen Industrie und des Handels“ aufgestellten Berechnung waren die Produktionskosten eines Pud's Naphtha (inkl. Amortisation und Verzinsung des Kapitals) kaum 2½ Kop., so daß bei den in den 80er Jahren herrschenden Preisen von 4—5 Kop., in einzelnen Monaten sogar bis 8 Kop., die Unternehmer einen großen Gewinn erzielten. Allmählich aber fielen die Preise für rohes Naphtha bis unter 2 Kop., für Petroleum bis 5 Kop. (ohne Accise) und eine Krisis kündigte sich an.

Die Krisis brach aus im Jahre 1891 nach der enormen Ausdehnung und dem rapiden Anwachsen des Exports. Von 1888 bis 1892 fielen die Preise um 70%. Nach den Angaben des Bureaus der Versammlung der Naphthaproduzenten deckten im Durchschnitt die erzielten Einnahmen nicht mehr die Produktionskosten und hätten in den letzten 2 Jahren die Naphthaproduzenten 5,9 Mill. Rubel, die Petroleumfabrikanten 2,4 Millionen „zugefegt“. Neben den großen kapitalkräftigen Unternehmungen, welche in ausgedehntem Maße den Export betrieben und schlechte Geschäfte machten, konnten sich aber die kleinen Bohrer ganz gut behaupten, ja sie machten bisweilen recht gute Geschäfte, wenn sie eine neue Quelle fanden, aus der das Naphtha in mächtigen Fontainen hervorsprudelte, während die großen Betriebe erst die Quelle schöpfen mußten. Allerdings trieben die kleinen Eigentümer und Pächter eine wahre Raubwirtschaft nach Art kalifornischer Goldsucher, immerhin muß aber konstatiert werden, daß nicht die Kleinbetriebe über die Großindustriellen, sondern umgekehrt diese über die „unmoralische“ Konkurrenz der Kleinen Klage führen.

Schon in den 80er Jahren macht sich unter den Kohproduzenten und Petroleumfabrikanten eine Tendenz zur Vereinigung geltend, zuerst allerdings in der primitiven Form des Monopols. Der alte Nobel, welcher als größter Produzent und Pionier dieser Industrie den Ruf eines „Königs im Naphthareich“ genossen hat, mußte sich vor dem Finanzkönig Rothschild beugen. Sobald das Welthaus Rothschild im Kaukasus festen Fuß gefaßt hatte, wurde es von den kleineren und mittleren Besitzern von

Naphtagruben mit Angeboten überhäuft um Ankauf von bereits bestehenden aber noch nicht mit genügendem Kapital ausgestatteten, oder noch nicht in Betrieb stehenden aber aussichtsreichen Unternehmungen. Es wird behauptet, daß selbst Nobel, wenn auch erfolglos, mit solchem Angebot nach Paris gepilgert sei. Schließlich aber kam doch eine Vereinbarung zwischen Nobel und Rothschild zustande, in der der Grund zum Kartell gelegt wurde. Rothschild hat die Verhandlungen mit dem Standard Oil angebahnt, die Amerikaner erklärten aber, so lange die Russen unter sich nicht einig würden, jede Abgrenzung der Absatzsphären der beiden Petroleumproduzenten der Erde als zwecklos zu verweigern. Dies gab den stärksten Impuls zur Kartellierung in Rußland.

Zuerst versuchten die größeren Produzenten mit Nobel an der Spitze, die kleineren zu einer Vereinbarung zu bewegen. Ein Vertrag zwischen Nobel und einer Reihe kleinerer Unternehmer wurde 1891 ausgearbeitet und unterzeichnet, er kam aber wegen Uneinigkeit in der sehr bunt zusammengesetzten Gesellschaft doch nicht zustande. Es folgten weitere Beratungen zu Baku und Batum, ein permanentes Komitee wurde eingesetzt, das Kartell drohte aber immer noch sich zu zerbrechen, als es endlich den Bemühungen der Großindustriellen doch gelang, die Unterstützung des Finanzministeriums zu gewinnen. Dieses ging von der Ansicht aus, daß die Öhre, „Europa zu beleuchten“, bisher mit schweren Opfern erkauft sei, während eine Vereinbarung mit dem Standard Oil der einheimischen Industrie Nutzen bringen könnte. Um ein internationales Kartell zu verwirklichen, mußte zuerst ein nationales geschaffen werden, und das Finanzministerium zögerte nicht, Vertreter der Petroleumindustrie nach Petersburg zu berufen und sie zur Bildung eines Syndikats zu veranlassen.

Der von den Vertretern des Petroleumproduzenten-Komitees ausgearbeitete Entwurf schlug die Kartellierung in der Form einer Aktiengesellschaft vor, deren einzelne Teilnehmer als Aktionäre Stimme und Anrecht im Verhältnis der Größe ihrer Produktion haben sollten. Diese Form ist bei den Beratungen im Finanzministerium aufgegeben worden. Eine juristische Form der Vereinbarung festzustellen wurde, da diese Aufgabe Schwierigkeiten bot, juristischen Sachverständigen, bestehend aus Juristen des Finanz- und Justizministeriums, einer Delegation der Unternehmer und einem in diesen Fragen bewanderten Professor des Handelsrechts, übertragen. Die materiellen Grundlagen, über welche eine Einigung erzielt worden ist, waren folgende:

1. Zweck der „Vereinigung russischer Petroleumfabrikanten“ ist gemeinsamer Handel mit Beleuchtungsölen im Auslande, Regulierung des Absatzes

auf den einzelnen ausländischen Handelsplätzen, Verbilligung des Transports und Verteilung des Weltmarktes mittels Vereinbarung mit den amerikanischen Produzenten.

2. Sämtliche der Vereinigung beitretende Petroleumproduzenten liefern ihre Ware in die der Vereinbarung gehörenden Reservoirs. Die Qualität wird einheitlich festgesetzt, das Quantum wird nach Lage des Weltmarktes bestimmt und entsprechend dem bisherigen Umfange der einzelnen Betriebe unter diese verteilt.

3. An die Spitze der Vereinigung tritt eine „Agentur“, bestehend aus der Genossenschaft der Gebrüder Nobel und der Kaspiisch-Schwarzmeer-Gesellschaft (Rothschild). Die Petroleumreservoirs unterstehen der ausschließlichen Verwaltung dieser Agentur, welche den ganzen auswärtigen Absatz übernimmt, Agenten im Auslande ernennt, Preise festsetzt, über die Lage des Weltmarktes orientiert, mit einem Wort völlig als Disponentin auftritt.

4. Aus den Mitgliedern der Vereinigung wird zur Kontrolle der Agentur ein Aufsichtsrat gebildet, dessen Funktionen in periodischer Festsetzung der Qualität des zum Export bestimmten Petroleums, sowie in der Verteilung des gesamten Exports unter die einzelnen Betriebe bestehen. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Agentur, prüft deren Abrechnung, führt Aufsicht über die einzelnen Betriebe, beruft Versammlungen und führt die Unterhandlungen mit der Regierung.

Es ist fast zweifellos, daß ein Kartell auf dieser Grundlage zustande kommen wird. Die hier mitgeteilten Hauptbedingungen des Kartells stimmen in wesentlichen Punkten mit der mir vorliegenden Abschrift eines ähnlichen Projektes vom Jahre 1891, das die Gebrüder Nobel mit den einzelnen Naphtaproduzenten beraten haben. Nur tritt in dem neuen Projekte der Ausschluß der kleineren Naphtaproduzenten und der Zweck der internationalen Vereinbarung deutlicher hervor. Beide betonen, daß sie nur den Export ins Ausland im Auge haben. Ob aber die einmal kartellierten Unternehmer vor dem weiteren Schritt zurückschrecken werden, ihre Normierung auch auf den innern Markt zu übertragen? In Rußland wird dies vielfach erörtert und hieraus, aus der Furcht vor einer Monopolisierung des innern Marktes durch eine mächtige Unternehmergruppe entspringt der heftige Widerstand gegen das Kartell seitens eines großen Teils der öffentlichen Meinung. Selbst wenn das Kartell nicht unmittelbar den innern Absatz normieren will, so würde doch die Beschränkung der Produktion für den auswärtigen Absatz und die Feststellung der Preise auf dem Weltmarkte ihre Rückwirkung auf die russischen Konsumenten ausüben

Für Europa aber verwirklicht sich damit eine längst befürchtete Gefahr. Sobald nämlich die kaufmännische Petroleumproduktion kartelliert ist, vereinigt sie sich mit der Standard Oil Company. Ob die Verteilung des Weltmarkts auf Grund der amerikanischen Vorschläge für die Vereinigten Staaten mit 69, für Rußland mit 31 % des Bedarfs festgelegt oder ob ein anderer Prozentsatz abgemacht wird, in allen Fällen hört die Konkurrenz auf dem Weltmarkt fast gänzlich auf und die Preise werden von einem übermächtigen Monopolisten bestimmt.

Als praktische Leute wollen sich die Naphtaproduzenten und Petroleumhändler mit der moralischen Unterstützung des Staates nicht begnügen, wenn diese auch in der Form einer direkten Aufmunterung zur Kartellierung nicht zu unterschätzen ist. Sie verlangen vielmehr vom Staate erstens den Beitrittszwang und zweitens eine gewisse materielle Unterstützung des Unternehmens. Der Zwang soll durch die Tarifpolitik der staatlichen transkaukasischen Bahn, die sämtliche Beförderungsmittel auf dem einzigen (Schienen-) Wege besitzt, ausgeübt werden. Die dem Kartell ferngebliebenen Produzenten sollen einen wesentlich höheren Tarif bezahlen, als die kartellierten. Ferner aber petitionieren die Führer des zu gründenden Kartells um Gewährung von Staatskredit aus der Reichsbank¹.

Seitens der kleineren Produzenten wurden verzweifelte Anstrengungen gemacht, um der Abhängigkeit von den im Kartell dominierenden Firmen zu entgehen. Als in Petersburg das Kartell beraten wurde, bestürmten von Baku aus die dort zurückgebliebenen Petroleumproduzenten den Finanzminister mit Protesten. Eine Gruppe von 26 Unternehmern, die nach ihrer Angabe „ein Drittel des gesamten Exports repräsentiert“, behauptet, das Zustandekommen der Vereinbarung in Petersburg „beruhe auf einem fatalen Mißverständnis“, auch sie hätten ihre Vertreter in der Petersburger Versammlung, dieselben seien aber nur beauftragt, einer Aktiengesellschaft für den Export zuzustimmen, nicht der Bildung eines Kartells mit der ausschließlichen Disposition über den gesamten Petroleumhandel. Hätten sie gewußt, daß die Firmen Nobel, Rothschild und Schibajew auf fünf Jahre die Herrschaft über die gesamte Industrie in ihre Hände bekommen, so wären sie (die kleineren Produzenten), ebenfalls nach Petersburg gekommen, um zu be-

¹ Ein politisches Kuriosum ist es, daß, während in Rußland staatliche Autoritäten ein Kartell veranlassen, das den Zweck hat, mit einem amerikanischen Kartell eine internationale Vereinbarung zu treffen, in Amerika dieses Kartell (Standard Oil) als ungesetzlich verfolgt wird und genötigt ist, sich formell in einzelne Unternehmungen aufzulösen.

weisen, daß außerhalb Rußlands weder Rothschild noch Nobel irgend welche Organisation des Handels, wie sie fälschlich behaupteten, besitzen und das Ganze nur darauf hinauslaufe, die Produktion zu monopolisieren und damit die Kleineren zu Grunde zu richten. Sollte die Regierung nicht gewillt sein, den Kartellvertrag rückgängig zu machen, so bitten die Unterzeichneten, den außerhalb des Kartells Bleibenden dieselben Vergünstigungen gewähren zu wollen, wie dem Kartell.

Diese Petitionen wurden abgewiesen.

Die Kleinen beschloffen nun, ihrerseits ein eigenes Kartell zu gründen, um das große Kartell zu bekämpfen. Ob es ihnen gelingen kann, angesichts des Übergewichts an Kapital und Intelligenz bei ihren Gegnern, die noch dazu die offenkundige Gunst der Regierung genießen? Wir möchten es bezweifeln, aber interessant bleibt diese Erscheinung immerhin. So bietet uns Rußland Beispiele von mit staatlicher Unterstützung gegründeten Unternehmerverbindungen und vielleicht auch von kartellierten Kleinbetrieben, die den Kampf gegen ein Kartell von Großindustriellen aufnehmen.

Nachschrift. Obige Ausführungen waren bereits gedruckt, als in Petersburg eine zweite Konferenz der Naphtha- und Petroleumindustriellen stattfand, auf der es dem Finanzministerium gelungen ist, die Gegensätze zwischen Klein- und Großindustriellen auszugleichen und ein einheitliches Kartell, an dem die überwiegende Mehrzahl der Industriellen beteiligt ist, zustande zu bringen.

IV.

Kartelle und Kollektivbetriebe in Dänemark.

Von

Dr. A. Fraenkel.

Von den ca. 2 Millionen Einwohnern Dänemarks ernähren sich ca. 40 % von Ackerbau und ca. 24 % von Industrie.

Die Anzahl der Menschen, die sich von Ackerbau ernähren, ist im Fallen, die Anzahl derjenigen, die sich von Industrie ernähren, im Steigen begriffen. Aber die Industrie wird, abgesehen von ganz einzelnen Branchen, in kleinen Betrieben oder als Handwerk ausgeübt.

Die dänische Politik hat sich seit bald 20 Jahren um den Kampf für und gegen die Einführung des Unterhausparlamentarismus gedreht.

Die Verfassung des dänischen Staates stellt, im Gegensatz zu der vieler anderen Länder, beide Kammern gleich, auch in Bezug auf die Beratung des Budgets. Da nun das Unterhaus — das Volksthing — das Ministerium zu bekämpfen gesucht hat, indem es sich entweder gänzlich weigerte, das Budget zu beraten, oder dasselbe über Gebühr beschnitt, während das Oberhaus — das Landsthing — der Budgetvorlage der Regierung im wesentlichen beitrug, hat das Ministerium Estrup durch den Erlaß der sogenannten „provisorischen“ Finanzgesetze den Kampf faktisch entschieden. Nach diesen Gesetzen werden die Ausgaben der Budgetvorlage, welche das Wohl des Staates oder der Gesellschaft erheischt, wenn wegen der Uneinigkeit der Kammern beim Ablauf des Budgetjahres kein ordentliches Budget angenommen worden ist, vom Ministerium auf eigene Verantwortung angeordnet. Das Ministerium stützt sich dabei auf gewisse Paragraphen des Grundgesetzes — Verfassung —, und nachdem der Kampf über den Unter-

hausparlamentarismus in dieser Weise thatsächlich entschieden worden ist, hat er mehr und mehr einen akademischen Charakter angenommen.

Auf Grund dieses Kampfes steht die Bevölkerung in eine Rechte und eine Linke geteilt, und bis auf die jüngste Zeit sind auch ökonomische Fragen von einem dieser Standpunkte aus behandelt worden.

Unter diesen Verhältnissen kann es denn nicht Wunder nehmen, daß die Ökonomie des Landes im ganzen nur in geringem Grade der Gegenstand tiefergehender Untersuchungen gewesen ist, und ebensowenig kann es befremden, daß die Manchesterdoktrin in den Kreisen der Gewerbtreibenden noch immer herrscht. Freilich kennt die große Masse der Gewerbtreibenden die Manchestererschule als solche nicht, aber die Lehre derselben ist ihnen im großen und ganzen in Fleisch und Blut übergegangen, und erst in der allerjüngsten Zeit, wo endlich eine ökonomische Bewegung in der Bevölkerung aufzukommen scheint, sind Anzeichen vorhanden, daß man anfängt, sich über die Grundsätze klar zu werden, die bisher das Erwerbsleben beherrscht haben, und sie einer Kritik zu unterziehen.

Im Gegensatz zu dem hier skizzierten Vorstellungskreise stehen im großen und ganzen die städtischen Arbeiter, die aber ihrerseits ebenso doktrinäre Socialisten sind, als ihre Arbeitgeber Manchestermänner.

* * *

Was die Industrie in Dänemark betrifft, wollen wir vorläufig nur bemerken, daß man es nach dem Entwickelten natürlich finden wird, erstens, daß ein bewußtes Streben in der Richtung der Kartellierung innerhalb der dänischen Industrie nicht häufig gewesen ist, und daß es, wo es sich doch findet, mehr unmittelbar aus dem Druck der Verhältnisse auf den Einzelnen als aus einer überlegenden handelspolitischen Betrachtung der allgemeinen und der nationalen Entwicklung hervorgegangen ist. Ferner wird man im Hinblick auf die herrschende manchesterliche Richtung verstehen, daß bei dänischen Kartellbildungen fast ausschließlich ökonomische und technische, dagegen keine socialen Erwägungen geltend gemacht worden sind, und daß der Staat noch nicht zu der neuen Betriebsform Stellung genommen.

Für die dänische Landwirtschaft ist die Entwicklung hinsichtlich der hier vorliegenden Frage eine wesentlich andere gewesen. Der Druck der überseeischen Konkurrenz im Verein mit der ungewöhnlichen Tüchtigkeit des dänischen Landwirts hat nämlich zu einem erfolgreichen Zusammenwirken zwischen der Wissenschaft auf der einen Seite und der Landwirtschaft und dem Handel auf der anderen geführt. Dieses Zusammenarbeiten hat die dänische Landwirtschaft sozusagen industrialisiert. Hier treffen wir denn

auch in unserer Hauptexportbranche, der Milchwirtschaft, die Form des kollektiven Großbetriebes. Die dänische Butter, deren Qualität und Preisnotierung auf dem Weltmarkt maßgebend ist, und die im Betrage von ca. 100 Mill. Mark exportiert wird, wird in „konzentrierten Betrieben“, und zwar in der speziellen Form der sogenannten „Anteilmolkereien“ (Genossenschaftsmolkereien) hergestellt.

Diese Molkereien wurden in erster Linie aus technischen Rücksichten zu einer Notwendigkeit. Der Weltmarkt fordert nämlich in der Butterbranche wie in jeder anderen ein gleichartiges, massenhaft hergestelltes Erzeugnis, und diese Forderung konnte nicht erfüllt werden, wenn jeder einzelne Hof seine Milch für sich verarbeitete.

Die Entwicklung begann in der Weise, daß ein Unternehmer mit einer Anzahl von Höfen innerhalb eines passenden Rayons einen Kontrakt schloß über den Ankauf ihrer Milch, welche er in der Regel der sogenannten „Butternotierung“ gemäß bezahlte, wovon später die Rede sein soll. Er verarbeitete darauf die Milch in der von ihm angelegten größeren Maschinenmolkerei, und verkaufte die Butter und die übrigen Milchprodukte für eigene Rechnung, wie der Betrieb im ganzen für seine Rechnung stattfand.

Von solchen Molkereien giebt es indessen nur ca. 100 im Lande, indem man bald zu der jetzt gebräuchlichsten Form des konzentrierten Betriebs in der dänischen Milchwirtschaft, zu den „Anteilmolkereien“ überging, von denen es ungefähr 1000 im Lande giebt.

Unter dieser Betriebsform vereinigen sich eine Anzahl Höfe — größere und kleinere — zur Errichtung einer Molkerei, deren Leiter von den Hofbesitzern angestellt wird. Die Milch von sämtlichen Teilhabern des Unternehmens wird zusammengemolken und in Centrifugen im großen unter Anwendung großbetrieblicher Technik verbuttert, worauf das hergestellte Produkt in den Händen einzelner Exporteure gesammelt wird. Die Butter wird namentlich nach Nordengland exportiert, dessen Importeure wöchentlich angeben, ein wie großes Quantum in der kommenden Woche in England abgesetzt werden kann, und dieser Angabe und dem vorhandenen Angebot gemäß stellt darauf der sogenannte „Butternotierungsausschuß“ auf der Börse Kopenhagens die Notierung fest, welche dann in England für gefalzene Butter und damit für den Weltmarkt Standardpreis ist.

Die Anteilsmolkerei liefert die in den Centrifugen zurückbleibende, des Fettstoffes beraubte Milch den einzelnen Höfen in demselben Verhältnis zurück, wie diese süße Milch geliefert haben, und rechnet außerdem mit ihnen ab im Verhältnis zu der empfangenen Milch und den erlangten Butter-

preisen oder, noch rationeller, im Verhältnis zu der Notierung, der gelieferten Milchmenge und deren Fettgehalt, der ja für das Butterquantum maßgebend ist, das aus einer gegebenen Menge Milch gewonnen werden kann. Selbstverständlich wird bei dieser Abrechnungsweise der Fettgehalt der Milch jedes Hofes für sich vor der Vermischung konstatiert. Mit einer so rationellen Schätzung der individuellen Leistungsfähigkeit in kollektivem Betriebe steht Dänemark gewiß zur Zeit allein in der Milchwirtschaft aller Länder.

Die zum Export gelangende dänische Butter wird ausschließlich in konzentrierten Betrieben hergestellt, was die Butterproduktion des Landes in so wesentlichem Grade gleichartig und die Qualität der Ware so gut gemacht hat, daß sie, wie gesagt, standard ist, und das Produkt hat sich demmaßen bei den Konsumenten eingebürgert, daß diese durch ihre stabile Nachfrage nach „danish butter“ geradezu die Verkäufer zwingen, die Ware trotz des geringen Gewinns, den ihnen die Börsennotierung übrig läßt, zu führen.

Es hat sich in der allerletzten Zeit in dem Anteilsmolkereisystem in Dänemark ein weiteres Stadium der technischen Entwicklung angebahnt, indem sich Ansätze zu einer Differenzierung des Anteilsmolkereibetriebes zeigen: eine kleinere Anzahl Rittergüter sondern sich ab und errichten besondere Anteilsmolkereien, die sich durch den denkbar höchsten Grad großkapitalistischer Technik auszeichnen. Sollte diese Differenzierung — die an ein paar Orten im Lande angefangen hat — sich fortsetzen, dann würde die dänische Milchwirtschaft für die Überlegenheit des Großbetriebes eine besonders charakteristische Bestätigung liefern.

Die Entwicklung hat nämlich dann folgende Phasen durchlaufen:

Erst konnten nur die Rittergüter wegen ihrer besseren Technik und größeren Produktion ein Erzeugnis liefern, das hinlänglich fein und gleichartig zum Export war. Da aber die Verteilung des Bodens zwischen Rittergütern und kleinerer Landwirtschaft, wenn man die Qualität des Bodens mit berücksichtigt, ungefähr wie 14 : 74 ist, ergibt sich schon hieraus, daß ein eigentlich nationaler Molkereieexport nicht auf die Rittergüter allein gegründet werden konnte. Ein solcher konnte dagegen ins Leben gerufen werden, sobald der auf den Großbetrieb gegründete technische Fortschritt durch die Anteilsmolkerei, wie nachgewiesen, für den kleinen Betrieb nutzbar gemacht wurde, und endlich scheint es, als sollte die Bewegung in rationeller Weise weitergeführt werden, indem der Großbetrieb sich wieder ausscheidet und sich aufs neue als Pionier des technischen Fortschritts bewährt.

Was die ökonomischen Wirkungen des Systems angeht, mag die Be-

merkung genügen, daß der ganze Butterexport des Landes, der einen so bedeutungsvollen Posten für die Bilanz des dänischen Handels ausmacht, auf diesem System ruht. Die socialen Wirkungen sind nicht sowohl in den Betrieben selbst zu suchen, da diese im Verhältnis zum Umsatz nur wenige Arbeiter beschäftigen, als vielmehr in der Rückwirkung des ganzen Systems auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse. Sie müssen teils in einer Verminderung der Arbeitskraft auf den Gütern, teils in der Entziehung der süßen Milch gesucht werden. Da wo möglich alle süße Milch in die Anteilmolkerei geschickt wird, so hat sich die natürliche Konsequenz ergeben, daß das wichtige Milchdeputat für die Gutsarbeiter nun knapper bemessen wird. Diesen Mißstand sucht man vielfach durch Ziegenzucht auszugleichen.

Im Anschluß an die Anteilmolkereien sei noch in Kürze der analogen Betriebsform der Anteilsschlächtereien gedacht. Auch diese sind aus dem Zusammenschlusse einer Anzahl ländlicher Betriebe hervorgegangen mit dem Zweck, das Schlachten und den Export der Schweineproduktion gemeinschaftlich mit kapitalistischer Technik zu bestreiten. Und wie auf dem Gebiete der Milchwirtschaft, entstand hier sehr schnell eine Wechselbeziehung zwischen dem gemeinsamen Betrieb und der einzelnen beteiligten Gutswirtschaft, indem die Schweineschlächtereie durch specielle sachverständige Berater, Ausstellung von Musterebern, Prämien u. schnell einen Wettstreit zwischen den einzelnen Höfen entfachte, die Schweinezucht gerade in die für den Export zweckmäßige Richtung zu leiten. Dies im Verein mit den eigenen Leistungen der Schlächtereie im Schlachten, in der gleichartigen Behandlung und Sortierung der Ware führte wieder zu vermehrtem Umsatz und größerer Rentabilität mit steigender Produktion als Folge.

Während früher irischer Speck in London höher notiert wurde, als dänischer, und diesen Hauptmarkt beherrschte, wird jetzt häufig dänischer Speck höher notiert und in entsprechendem Maße in der Versorgung des Londoner Marktes bevorzugt. —

Was die Kartellbildung in der dänischen Industrie betrifft, folgt es schon aus ihrer Zersplitterung in zahlreiche Kleinbetriebe mit zurückgebliebener Technik und geringem Kapital, daß sie noch nicht sehr verbreitet ist. Sie ist wesentlich in zwei Formen zu finden, nämlich in einer embryonalen als — in der Regel geheime — Verabredung zur Regelung der Preise u. s. w., welche Verabredungen fast niemals gehalten werden, und in der voll entwickelten Form, als eigentliche „Trusts“ oder „Fusionen“. Auf der letztgenannten Entwicklungsstufe ist sie natürlich zunächst in der Großindustrie zu suchen, wie z. B. in der Papierindustrie und in der Bierbrauerei, wogegen die Betriebe der Textilindustrie, die auch in Dänemark

verhältnismäßig groß sind, bis auf weiteres manchesterlich einander gegenüber stehen.

Das typische Beispiel einer Trustbildung in einer manchesterlich betriebenen Produktion bietet die dänische Bierbrauerei, in der „die vereinigten Brauereien“ vom 1. Januar 1891 als Trust aus mehreren früher vereinzelt stehenden Brauereien hervorgegangen sind.

Die Umstände, unter denen diese Trustbildung stattgefunden hat, werden wir in dem Folgenden darlegen.

In Dänemark werden hauptsächlich nur zwei Arten Bier getrunken, nämlich sogenanntes Weißbier — Obergährung — und „bairisches“ Bier — Untergährung. Die Brauereien, welche beide Arten brauen, werden „gemischte“ genannt. Die erste Brauerei in Dänemark, welche bairisches Bier einfuhrte, war „Alt-Carlsberg“; sie behauptet noch heute eine Art Monopolstellung, insofern sie, gestützt auf eine Technik, die auf der Höhe der Zeit steht, auf bedeutende Kapitalien und gute Administration nach allen Richtungen hin, niemals um den Absatz ihres Produktes verlegen ist. Wenn wir als Ausgangspunkt das Jahr 1880 nehmen, war die Lage der Bierproduktion in Kopenhagen folgende: Auf der einen Seite stand Alt-Carlsberg dermaßen über die Konkurrenz hinausgehoben, daß sie ihr Produkt grundsätzlich nur an einzelne qualifizierte Zwischenhändler der inneren Stadt absetzte, während auf der anderen Seite sämtliche andere Brauereien — 15 — in scharfer Konkurrenz miteinander lagen. Die zwei größten dieser Brauereien brauten ausschließlich bairisches Bier, eine ausschließlich Weißbier, die anderen waren zu der angegebenen Zeit „gemischte“.

Es existierte ein Brauverein, der ab und zu versucht hatte, die Auswüchse der Konkurrenz, namentlich wie sie sich in der Form von „großen“ Fässern, zu weit gehenden Rabattbegünstigungen u. geltend machten, zu beschneiden, ohne daß es demselben jedoch möglich gewesen wäre, den Ausschreitungen zu steuern. Öfters waren durch Vermittlung des Vereins direkte Verabredungen in Bezug auf Preise, Rabatt u. zwischen den Beteiligten zustande gekommen — also das erste Stadium der Kartellbildung: die Vorbereitung; allein die Autorität des Vereins war nicht stark genug, um den Bruch der Vereinbarungen zu hindern. Charakteristisch für die Stellung der Brauerei Alt-Carlsberg ist es, daß nur ein Machtwort ihres Besitzers der Route auf dem Markt wenigstens vorübergehend Einhalt thun konnte, wenn nämlich dieser, Kapitän J. C. Jacobsen, der überhaupt seine Stellung als Großindustrieller in gemeinnützigem Sinne aufsaßte, von Zeit zu Zeit einen Ufas an die anderen Brauereien ergehen

ließ, er würde den Preis pro Tonne¹ Bier von 20 auf 18 Kr.² herabsetzen, wenn sie den eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkämen. Indes die Manchesterprincipien steckten den Herren zu tief im Blute, als daß sie sich auf die Dauer den Kampf ums Dasein in seiner brutalsten Form hätten ersparen können. Im Sommer ging das Bier nach ein bis zwei Monaten nach dem Brauen aus den Kellern — bei rationellem Betriebe sind drei Monate Lagerung bei dem bairischen Biere Minimum —, die Fässer wurden immer größer, und die Kniffe, Kunden zu fangen, begannen schon jetzt recht eigentümliche Formen anzunehmen. Der Biermarkt begann das anarchische Ansehen anzunehmen, das für jeden Markt charakteristisch ist, welcher von der freien Konkurrenz im manchesterlichen Sinne beherrscht ist.

Zu dieser Zeit griff der Besitzer *Alt- Carlsberg*s ein, machte seine jahrelange Drohung zur That und setzte den Preis des Bieres herab. Aber er kam zu spät. Der Zweck der Herabsetzung des Preises war einfach der, die konkurrierenden Brauer zu denjenigen Betriebsgrundsätzen zu nötigen, die für die Erzielung eines guten Produktes und einer loyalen Geschäftsführung unerlässlich sind. Aber die leitenden Brauereien hatten schon eine zu große ökonomische Widerstandskraft erreicht, um sofort in ihrer Geschäftsführung auf den Preisabschlag in rationeller Weise zu reagieren, und da sie der Schlag nicht zur Unterwerfung bringen konnte, mußte er zur weiteren Demoralisation in der Produktion führen. Diese blieb auch nicht aus. Wie die folgenden Thatfachen zeigen, führte sie zu einer wahren Decadence in dem Gewerbe und wirkte demoralisierend auf die Beamten der Brauereien, wie auf die Arbeiter, welche täglich Befehle ausführen mußten, die sich mit guter Geschäftsmoral nicht vertrugen, wie auch rückwirkend auf die Betriebsleiter selbst. Es ist selbstverständlich, daß die kleineren Brauereien, namentlich die gemischten, die wenig kapitalkräftig waren, unter dem schwersten Drucke standen — viele obergährigen Bierforten wurden ohne allen Gewinn verkauft —, aber die Demoralisation griff mit reißender Schnelligkeit um sich.

Den Motiven eines Projekts zur Bildung eines Kartells entnehmen wir folgendes:

„Die Übelstände, unter denen die gemischten Brauereien leiden, können wir wohl mit folgendem bezeichnen: — — —

„Der Rabatt war vor 10—12 Jahren: 35, 50 und 66 Öre, er

¹ 1 Tonne = ca. 140 Liter.

² 1 Krone = 100 Öre = 1 Mk. 12½ Pf.

stieg sehr selten auf eine Krone pro Tonne, und nur einzelnen Käufern wurde er zugestanden. Jetzt dagegen ist derselbe auf 1 Kr., 1 Kr. 35 Öre, 1 Kr. 50 Öre, ja sogar bis auf 2 Kr. pro Tonne gestiegen, und es wird ohne Überlegung Rabatt an große und kleine Händler gegeben, ja sogar an einzelne Private. Auch hier ist es die Konkurrenz, welche das Übel steigert, und in nächster Zukunft wird der gewöhnliche Rabatt vermutlich 1 Kr. 50 Öre und 2 Kr. pro Tonne sein.

„Die Ausgabe für die Kutscher ist zu groß! Dieselben erhalten 6—7 % ihres Bruttoverkaufs und vielfach noch dazu ein festes Gehalt. Trotzdem aber die Kutscher dabei einen sehr großen Bruttoverdienst haben, steht ihr Nettoverdienst in keinem Verhältnis zu demselben. Ursache ist teils die allgemeine Sitte — wieder die Schuld der Konkurrenz —, daß sie die Kunden traktieren und mit ihnen trinken müssen, und teils der übertriebene Kredit, den die Kutscher genötigt sind, an unsolide Kunden zu geben, wobei sie oft Verluste erleiden. Die Kutscher müßten Befehl haben, nur gegen bar zu verkaufen, und ihre Stellung würde selbst bei kleinerem Einkommen eine in jeder Hinsicht bessere sein.

„Darlehen an Kunden waren vor 10—12 Jahren durchaus unbekannt, wenigstens in dem jetzigen Maße und in der jetzigen Form. Diese Darlehen zum Etablieren u. haben außerordentlich viel dazu beigetragen, die Kundschaft zu demoralisieren und im ganzen genommen, die Qualität der Kundschaft zu verringern, was den Brauereien jährlich große Verluste bringt. Fügt man nun hinzu, daß diese Darlehen die unsoliden Zwischenhändler und Wirte stützen, was für die soliden Geschäfte ein unberechenbarer Schaden ist, so ist die Notwendigkeit wohl außer Zweifel gestellt, daß diese Unsitte aufhören muß.

„Endlich haben wir die Agenten, welche die Konkurrenz bedeutend verschärft haben, und die abgeschafft werden müssen, weil die Uneinigkeit der Brauereien namentlich auf die Wirksamkeit der Agenten zurückzuführen ist, wie sie es auch sind, die die Kundschaft durch ihre falschen Vorpiegelungen und Versprechungen namens der Brauereien verderben.

„Die gemischten Brauereien wünschen, diesen Mißständen, dieser sinnlosen Konkurrenz, unter welchen unsere Geschäfte leiden, Einhalt zu thun und ein Mittel zu finden, um zu dem ruhigen Geschäftsgang in der ersten Hälfte der 70er Jahre zurückzukehren.“

Darauf folgt der Vorschlag zu einer Kartellierung.

Diese Schilderung trägt keineswegs die Farben zu dick auf. Im Gegenteil charakterisiert oder kritisiert sie die Verhältnisse bei weitem nicht scharf genug, was ich als zehnjähriger Augenzeuge derselben erklären darf.

Der Zustand war unerträglich und wirkte in weiten Kreisen demoralisierend, nicht nur unter den gemischten Brauereien, sondern auch unter den allergrößten Specialbrauereien. Tag aus Tag ein mußten Kutscher und Agenten im Übermaße mit den Kunden trinken. Der bessere Teil der Kundschaft wurde wiederum in steigendem Maße mit Elementen versetzt, welche wirtschaftlich und moralisch außer Stande waren, irgend ein Geschäft selbständig zu führen. Darlehen unter allen möglichen Formen, Beihilfe zur Beschaffung von Inventar, zum Kauf von Geschäften, Pferden, Wagen, Bierapparaten und Gott weiß wozu sonst, wurden ohne jegliche reale Garantie gegeben, und an welche Individuen? Wurde irgend ein größeres Bauunternehmen begonnen, erschien sofort ein mehr oder weniger suspektes Individuum, welches sich die Erlaubnis erwarb, einen Bierauschank auf dem Plage zu „etablieren“, und mit dieser Zusage in der Tasche wandte es sich an eine beliebige Brauerei mit der Bitte um ein Darlehen, um das Geschäft beginnen zu können. Es sind Darlehen an Säufer und bestrafte Personen gegeben worden, und zwar nicht in einzelnen Fällen, sondern in großer Zahl. In den Flaschenbiergeschäften raste die Konkurrenz und die Demoralisation nicht weniger als in den Brauereien. Es gab sogar Geschäfte, welche auf den Glaswerken Flaschen bestellten, die äußerlich normal waren, deren Rauminhalt aber durch allerlei Künste — gehobene Bodenstücke zc. — kleiner war als bei den gewöhnlichen. Auch war es keine Seltenheit, daß die Kutscher aus den Restaurants, an die sie lieferten, Flaschen stahlen, denn es hieß: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“; mochten die anderen nachher zusehen, woher sie ihre Flaschen bekamen. War die Kontrolle mit dem Retourieren der Flaschen zu Hause streng, dann galt es vor allem gedeckt zu sein, und der Kutscher, welcher das empfindlichste Gewissen hatte, zog natürlich den kürzern; gerade wie die anständigen Biergeschäfte den unsoliden gegenüber. In betreff der Agenten war es nicht besser. Mit ehrenhaften Männern zusammen wurden Schwindler angestellt, Leute, welche sich von Prinzipal und Kundschaft beliebig schlecht behandeln ließen, die aber immer neue Wege und neue Kniffe wußten. Ja, ich darf sogar behaupten — was übrigens eine Konsequenz der Situation war — daß einige Brauereien vorzugsweise solche Leute anstellten, weil sie durch deren rücksichtsloses Vorgehen bedeutend mehr Absatz fanden. Man muß sich deutlich machen, in welche Situation durch solche Verhältnisse die anständigen Agenten, Kutscher zc. gerieten, und mit welcher Erbitterung sie zusehen mußten, wie die besseren Elemente durch wirtschaftlich und moralisch minderwertige immer und immer wieder unterdrückt wurden. Mit logischer

Notwendigkeit mußte die innere Zersetzung, die stetige Herabdrückung des sittlichen und wirtschaftlichen Niveaus der bei dem Gewerbe Beteiligten fortschreiten.

Schon im Jahre 1883 wurde von autoritativer Seite der Versuch einer Kartellbildung zwischen sämtlichen Brauereien gemacht, aber die Verhältnisse waren dafür noch nicht reif. Der Versuch wurde wiederholt, doch ohne Erfolg. Der Gedanke einer Kartellbildung sämtlicher Kopenhagener Brauereien wurde daher fallen gelassen und die Bestrebungen ausschließlich dahin gerichtet, die gemischten Brauereien durch eine Kartellbildung höheren Grades, also einen Trust oder eine Fusion aus der Misère zu ziehen.

Dieser Versuch, welcher in die letzten achtziger Jahre fällt, mußte gleichfalls aufgegeben werden, und es ist vielleicht auch Grund vorhanden, das Scheitern dieses Versuches als ein Glück zu betrachten, weil die Basis der Fusion nicht unbedenklich war. Die ökonomische Lage einiger gemischter Brauereien war nämlich keine besonders günstige, und diese würden bei der Fusion wohl unverhältnismäßig gut gefahren sein zum Schaden der übrigen. Der Plan war der, mit Hilfe von Bankgeldern sämtliche Brauereien zu kaufen und den Besitzern den Kaufpreis bar auszuzahlen. Eine Zeit lang sah es nun wieder aus, als ob die ganze Bestrebung im Sande verlaufen würde, aber die weiter blickenden Interessenten in und außerhalb des Brauerstandes hielten mit zäher Energie aus. Sobald der Gedanke einer Fusion der gemischten Brauereien aufgegeben war, wurde der einer Kartellbildung sämtlicher Brauereien wieder aufgenommen, und 1890 erschien ein Vorschlag zu einem Kartell, das die Regulierung der Produktion und des Preises zum Ziel hatte, also ein Kartell, wie es Schönlant in Gruppe Nr. 2 charakterisiert.

Die Einleitung des Vorschlages lautet:

„Wie die früheren mündlichen Verabredungen sowie die schriftlichen Übereinkünfte zwischen den Brauereien nicht vermocht haben, der zunehmenden demoralisierenden Konkurrenz Einhalt zu thun, weil die Notlage der einzelnen Brauereien, da sie sich vor einen augenblicklichen größeren oder kleineren Rückgang ihres Absatzes und demzufolge einen Verlust in ihrem Geschäfte gestellt sahen, unkontrollierbare Umgehungen ihrer durch die Übereinkunft übernommenen Pflichten mit sich gebracht hat, so werden aus dem gleichen Grunde alle künftigen Übereinkünfte zum Zweck einer Verbesserung der Brauerverhältnisse keine Bedeutung erlangen können, wenn nicht gleichzeitig besondere Bestimmungen in Betreff der Stellung solcher Brauereien fixiert werden, bei denen die Einhaltung der Übereinkünfte teils einen Rückgang, teils eine Steigerung des Absatzes bewirkt.“

Bemerkenswert ist in dieser Ausführung der völlige Pessimismus in Bezug auf künftige Vereinbarungen, wenn nicht der individuelle Kampf von Brauerei gegen Brauerei durch eine einheitliche Organisation ersetzt wird, bei welcher die ganze Industrie gewissermaßen als ein Ganzes vorgeht. Übrigens enthält das Aktienstück einen praktischen Vorschlag zu einer Kartellierung, und es ist von Interesse hervorzuheben, daß dieser von der Brauerei *Alt-Carlsberg* unterstützt wurde, weil dieses Geschäft das einzige war, dem die Zusammenschließung von einem individuellen Standpunkte aus gleichgültig sein konnte, während der gemeinnützige Sinn wenigstens nach gewissen Richtungen hin auch unter dem jetzigen Betriebsleiter — Kapitän v. der *Ma Kühle* — sich erhalten zu haben scheint. Mit weitem Blicke erkannte er, daß nur ein kollektives Vorgehen der Weg zur Hebung des Gewerbes sein könne.

Der Vorschlag scheiterte jedoch an dem Widerstand anderer Brauereien, aber es schien, als ob die Energie derer, welche die Notwendigkeit einer Zusammenschließung erkannten, mit den Hindernissen wüchse, und zum zweiten Mal wurde der Versuch gemacht, eine Fusion der gemischten Brauereien zu Stande zu bringen, und diesmal gelang es, die Sache durchzuführen.

Am 1. Januar 1893 bildete sich die Aktiengesellschaft „die vereinigten Brauereien“ durch Fusionierung sämtlicher gemischten Brauereien in *Kopenhagen*, zu denen alle Brauereien dieser Stadt für obergähriges Bier gerechnet wurden, mit Ausnahme einer sehr kleinen, die erst nach Bildung der Fusion entstanden ist, und die wir im folgenden wegen ihres geringen Umfanges ganz außer Betracht lassen. Sie ist bedeutungslos für den Umsatz von obergährigem Bier in *Kopenhagen* und hat in diesem ganzen Zusammenhange nur Bedeutung als Beleg für die Unhaltbarkeit der Behauptungen über die Monopolstellung der modernen Fusion in mittelalterlichem Sinne.

Aus Statuten und Rechnungen nebst den Aufschlüssen, die uns wohlwollend von der Gesellschaft zugestellt sind, und die wir, insofern sie nicht rechnungsmäßig sind, zu kontrollieren vermögen, geht hervor, daß die Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 12 Mill. Kr. wirkt, wovon Bankkredit ca. 6 Mill., Aktienkapital 6 Mill. — davon 5 Mill. in Circulation — à 1000 oder 100 Kr. per Aktie. Die Aktien lauten auf den Inhaber, können aber auf den Namen ausgestellt werden. Die Generalversammlung ist die oberste Autorität in allen Angelegenheiten der Gesellschaft. Es fällt je eine Stimme auf 100 Kr., und es kann sowohl persönlich, als durch eine einem andern Aktionär ausgesetzte Vollmacht gestimmt werden. Mit Ausnahme von Statutänderungen oder der Auflösung der Gesellschaft, welche

nur mit einer Zweidrittelmajorität von einer Anzahl Stimmender, die wenigstens $\frac{1}{3}$ des zirkulierenden Aktientapitals vertreten, beschloffen werden können, werden alle Beschlüsse auf der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem Verwaltungsrat von neun Mitgliedern und einem administrierenden Direktor. Der Direktor hat Stimme im Vorstand in allen Sachen, die ihn nicht persönlich betreffen. Sein Verhältnis zur Gesellschaft ist übrigens durch einen besonderen Kontrakt geregelt. Er leitet den ganzen Betrieb unter der Kontrolle des Verwaltungsrats, welche von dem Vorsteher im Verein mit zwei Mitgliedern ausgeübt wird. Jede der fusionierten Brauereien hat einen besonderen Verwalter, der von dem Direktor und dem Aufsichtsausschuß gemeinschaftlich eingesetzt ist, steht aber unter der Oberaufsicht des Direktors. Diese Verwalter haben schriftlichen Kontrakt mit der Gesellschaft. Wenn die Jahresrechnung vorliegt, bestimmt der Verwaltungsrat, wieviel für einen Reserve- und Erneuerungsfonds sowie für einen Arbeiterfonds zurückgelegt werden soll. Der Direktor und der Aufsichtsausschuß erhalten darauf beziehungsweise 3 und 2% des Nettoüberschusses als Tantième. Danach erhält das zirkulierende Kapital 4% des Nettoüberschusses, und bleibt dann etwas übrig, so fallen 10% hiervon dem Verwaltungsrat zu, während der Rest außer den 4% unter die Aktionäre verteilt wird.

Es giebt in den Statuten nichts, was die Gesellschaft von einer gewöhnlichen Aktiengesellschaft unterscheidet. Ihren Charakter als konzentrierter Betrieb im eigentlichen Sinne wird sie erst erlangen, wenn sie alle die Übelstände abgestreift hat, die aus ihrer örtlich zerstückelten Zusammensetzung resultieren. Es wird mit Eifer an einer Konzentration des Betriebes gearbeitet, sowohl in Bezug auf die eigentliche Produktion als in Bezug auf die Verteilung an die Kunden. Den Charakter als Fusion hat die Brauerei, welche nach wie vor eine gemischte ist, nur in Bezug auf das obergährige Bier, aber was dies betrifft, beherrscht sie vollkommen den Kopenhagener Markt.

Es handelt sich jetzt um die Wirkungen der Fusion. Diese können nicht zahlenmäßig festgestellt werden, teils weil es an zuverlässigen Daten aus den einzelnen Brauereien fehlt, so lange diese individuell arbeiteten, teils weil die Betriebsrechnung sowohl ober- als untergähriges Bier ungetrennt umfaßt, während, wie gesagt, nur das obergährige Bier fusioniert ist.

Indem wir uns also nur an dieses halten, das, weil es sich nicht konserviert, der auswärtigen Konkurrenz nicht unterliegt, wird in betreff des Konsums schwerlich von einer Zunahme die Rede sein können, die mehr wäre als der Zunahme der Bevölkerung entspricht. Die Wirkungen der

Fusion können deshalb nicht in einem größeren Verkauf als früher gesucht werden, sondern müssen auf dem größeren Gewinn beruhen, der in verringerten Produktionskosten seinen Grund hat.

Wie schon erwähnt, fehlt uns leider das Material zu einer Vergleichen der Betriebsrechnungen vor und nach der Fusion, aber auch ohne dies weiß man, daß der Status einzelner fusionierter Brauereien äußerst schlecht war, sowie daß mehrere von ihnen in ihrem Nettoertrag zurückgingen.

Nach der Fusionierung zeigt der kollektive Betrieb einen Nettoüberschuß von 494 104 Kr. 02 Öre vom 1. Januar bis 30. September 1891, von 579 109 Kr. 44 Öre vom 1. Oktober 1891 bis 30. Sept. 1892, während der diesjährige Nettoüberschuß nach Angabe der Brauerei mehr als das Doppelte des vorjährigen erreichen wird. Nach dem Betrieb der zwei ersten Jahre wurden 3% p. a. den Aktionären ausbezahlt.

Der diesjährige Gewinn wird also außerordentlich befriedigend, und das Geschäft, das, während es individuell betrieben wurde, als im Rückgang begriffen bezeichnet werden mußte, ist jetzt in entschiedenem und schnellem Fortschritt. Hierzu tragen für das laufende Jahr freilich die niedrigen Rohstoffpreise bei, aber es ist außerdem über allen Zweifel erhaben, daß die Konzentration des Betriebes und die daraus folgenden Ersparnisse einen wesentlichen Anteil daran haben. Und ganz besonders wird dieser Anteil wiederum von dem obergährigen Bier beeinflusst, dessen Markt, wie wir gleich sehen werden, sein anarchisches Gepräge verloren hat, was dagegen bei dem untergährigen Biere nicht der Fall ist, in welchem jetzt vier große Brauereien einander mit den alten Mitteln bekämpfen.

Der Verkauf von obergährigem Bier geschieht jetzt zu denselben Preisen wie früher, aber die oben charakterisierten Mißbräuche in Bezug auf Rabatt, Darlehen etc. sind jetzt abgeschafft.

Der Betrieb ist jetzt ein einheitlicher und weit konzentrierter als früher. Die Technik ist weit vollkommener, und es kann zu ihrer stetigen Verbesserung Geld und Arbeitskraft erübrigt werden.

Die Anzahl der Beamten — ca. 60 — hat sich seit der Bildung der Fusion vermindert und die der Arbeiter ebenfalls, nämlich von ca. 600 auf ca. 500. Für diejenigen aus beiden Kategorien, die in Stellung geblieben sind, ist der Lohn nach der Fusion verbessert worden, und ihre Stellung ist sicherer, entsprechend der größeren Sicherheit des fusionierten Betriebes.

Kleine Krankenkassen, welche früher mit den einzelnen Brauereien verbunden waren, sind jetzt aufgehoben, wogegen gefordert wird, daß jeder

Arbeiter für eigene Rechnung Mitglied einer anerkannten Krankenkasse sein soll.

Endlich muß hervorgehoben werden, daß aus dem jährlichen Überschusse ein Betrag für einen Unterstützungsfonds für die Arbeiter zurückgelegt wird, ehe über den Aktienertrag entschieden wird. Dieser Fonds beträgt beim Ablauf des dritten Betriebsjahres 80 000 Kr.

Übrigens werden wir unsere Bemerkungen hinsichtlich der socialen Wirkungen der Fusion mit dem folgenden Beispiel, das wir anführen wollen, in eins zusammenfassen.

* * *

Sehen wir auf die Entwicklung der konzentrierten Betriebe zurück, wie sie hier aus der dänischen Landwirtschaft und dänischen Industrie charakterisiert ist, so finden wir sowohl Ähnlichkeiten als Verschiedenheiten.

In beiden Zweigen des Erwerbslebens kann die Entwicklung als eine organische bezeichnet werden, insofern sie durch die Verhältnisse des Absatzmarktes hervorgerufen worden ist und in voller Übereinstimmung mit der allgemeinen ökonomischen und technischen Entwicklung stattgefunden hat, weshalb auch die ökonomischen Wirkungen günstige gewesen sind. Aber die Verschiedenheit liegt teils darin, daß wir bei der Landwirtschaft den Betrieb einer einzelnen oder von ein paar einzelnen Seiten der individuellen Wirtschaften in Gesamtbetrieben vereinigt sehen, der Seiten nämlich, durch welche diese Wirtschaften mit dem Weltmarkte zusammenhängen, wobei die Bewegung allgemein verbreitet und ihre Bedeutung über das ganze Land anerkannt ist. Die ganze dänische Landwirtschaft tritt deshalb in dieser Branche auf dem Weltmarkte als eine Einheit auf und erreicht dadurch eine Stärke und ein Ansehen, das auf einem einzelnen wichtigen Gebiet die Produktion des Landes zu einer außergewöhnlichen Bedeutung erhebt. Ferner liegt eine wichtige Verschiedenheit in Bezug auf die Verhältnisse vor, unter denen sich die Bewegung in der Molkerei und in der Brauerei entwickelt hat. Während die Entwicklung in dem erstgenannten Erwerbszweige unter intelligentem und energischem Zusammenarbeiten von hervorragenden Männern der Wissenschaft und Praxis und unter verhältnismäßig sehr schnellem Anschluß der gesamten Landwirtschaft sich vollzogen hat, hat man in der Industrie den manchesterlichen Kampf bis zu dem Punkte getrieben, wo man sozusagen die Wahl zwischen Ruin und Koalition hatte, und während man bei der Kartellierung in der Landwirtschaft bisher innerhalb und außerhalb des Berufes Verständnis und Sympathie gefunden hat, ist, wie wir im Schlusse des Artikels zeigen werden, in Bezug auf die Industrie das Gegenteil der Fall gewesen, wobei

noch erwähnt werden muß, daß man im ersteren Falle es mit dem Weltmarkte, im anderen nur mit dem lokalen Markte zu thun hatte, was nicht nur für das angeführte Beispiel gilt, sondern auch für die meisten anderen uns bekannten Versuche zur Bildung industrieller Kartelle in primitiveren Formen.

* * *

Eine mächtige Stütze bildete für die günstige Entwicklung des kollektiven Betriebes in der dänischen Landwirtschaft die fortgeschrittene Konzentration des Verkehrsbetriebes. Nicht allein ist der bei weitem größte Teil des Eisenbahnbetriebes in Staats Händen, sondern auch in der Schifffahrt spielt die „vereinigte Dampfschiffsgesellschaft“, bemerkenswert sowohl durch ihren eigenartigen Ursprung, wie durch ihre volkswirtschaftliche Rückwirkung auf die Landwirtschaft, eine Rolle.

Die Bildung der „vereinigten Dampfschiffsgesellschaft“ ist nicht sowohl aus den Verhältnissen hervorgegangen, als aus der persönlichen Initiative eines einzelnen Mannes, des Geheimen Rats und Bankdirektors C. F. Tietgen¹. Tietgen, ein Mann nicht nur von außerordentlicher kaufmännischer Begabung, sondern auch von volkswirtschaftlichem Scharfblick, erkannte früh die ökonomische und technische Bedeutung des konzentrierten Betriebes. Er ist der spiritus rector der dahin zielenden Bestrebungen auch auf mehreren industriellen Gebieten, so in Bezug auf die vereinigten Brauereien, die Sprit- und Zuckerproduktion u. s. w.

Die „vereinigte Dampfschiffsgesellschaft“ wurde im Jahre 1866 mit 22 Dampfschiffen von zusammen 4919 Netto-Reg.-Tons und einem Aktien- und Obligationskapital — ultimo 1867 — von zusammen 2 395 000 Kr. gebildet. Ende 1890 besaß sie 101 Dampfschiffe mit einer Gesamttragkraft von 44 365 Netto-Reg.-Tons. Ende 1892: 108 Schiffe mit 48 767 Netto-Reg.-Tons und ein Aktien- und Obligationskapital von 15 258 000 Kr. Es ist der Zahl der Schiffe nach eine der größten Dampfschiffsgesellschaften in Europa und hat Schritt für Schritt den ganzen regelmäßigen dänischen Dampfschiffsverkehr mit Einschluß der auswärtigen Linien bis auf sehr wenige Ausnahmen an sich gezogen.

Ihre Dividende hat stark geschwankt. In dem Zeitraum von 1866 bis 1890 hat die Gesellschaft nur in einem einzelnen Jahre, 1885 keinen Ertrag gegeben, dagegen oft einen recht ansehnlichen. Der höchste Punkt wurde 1870 mit 20% erreicht, worauf die Gesellschaft drei Jahre 12¹/₂% gab, darauf eine Reihe von Jahren, nämlich bis 1883, zwischen 7 und

¹ Mitglied der internationalen Arbeiterkongresskonferenz zu Berlin (1890).

10 %, und später von $4\frac{1}{2}$ bis $12\frac{1}{2}$ %. Der Durchschnittsgewinn in den 24 Jahren von 1867 bis 1890 war $8\frac{3}{8}$ %. 1891 und 1892 hat die Gesellschaft wieder den allgemeinen Frachtkonjunkturen gemäß keinen Ertrag gegeben, dagegen 1893: 6 %.

Wegen der stetigen Erweiterung der Gesellschaft und der fortwährend veränderten Frachtverhältnisse ist es natürlich unmöglich zu wissen, wie ein individueller Betrieb sich rentiert, oder wie er sich entwickelt haben würde, aber der Verfasser, der aus eigener Erfahrung weiß, wie die „vereinigte Dampfschiffsgesellschaft“ Produzenten, die neue Märkte für ihre Waren suchen, betreffs Aufnahme neuer Linien u. s. w. entgegenkommt, hegt keinen Zweifel, daß Handel und Produktion, namentlich sofern die auswärtigen Märkte in Betracht kommen, bei individueller Konkurrenz in der Dampfschiffahrt schlechter gefahren wären.

Die Auflösung der bestehenden Gesellschaften ist meist auf friedlichem Wege durch Ankauf ihres Betriebsmaterials, ausnahmsweise im Wege der Konkurrenz und PreSSION erfolgt.

Bei den Frachtfähren spielt natürlich die allgemeine Frachtkonjunktur die entscheidende Rolle. Sowohl deshalb als auch wegen der großen Erweiterung der Gesellschaft hat ein Vergleich mit den früheren Zuständen in diesem Stücke kein Interesse. Die ausgesprochene Rücksicht auf die Verhältnisse des einzelnen Verfrachters — Größe der Fracht, Versuche mit neuen Märkten —, welche die Gesellschaft charakterisiert, hat ihre Schattenseite in ziemlich variablen Frachtfähren.

Die Gesellschaft beschäftigt ca. 800 Schiffs-offiziere, Maschinen- und Kontorpersonal und andere Funktionäre; ferner ca. 1200 Arbeiter, die zur Bemannung gehören, Heizer und Restaurationspersonal, außer einer Menge von Arbeitern in Taglohn in den Werkstätten und auf den Bauplätzen der Gesellschaft.

Die Offiziere sind etwas niedriger besoldet als in analogen anderen Stellungen, aber sie haben daneben den Nießbrauch eines besonderen Fonds für „Pension und Unterstützung“. Dieser Fonds betrug Ende 1892: Kr. 516 407,02. An Pensionen und Unterstützungen wurden in 1892: Kr. 27 014,67 ausgezahlt, also mehr als eine 4 % ige Rente des ganzen Fonds betragen würde.

Die Verwaltung dieses Fonds ist für die socialen Auffassungen der Gesellschaft überhaupt charakteristisch. Weder ist die Erneuerung des Fonds statutarisch festgelegt noch die dem Nutzberechtigten zu gewährende Leistung, ja dieser besitzt einen rechtlichen Anspruch an den Fonds überhaupt nicht. Die Pensionen werden vielmehr von Fall zu Fall festgesetzt; und wenn auch

diese Festsetzungen bisher unzweifelhaft in liberalster Weise erfolgt sind, so weist man doch die wiederholt zur Erörterung gekommene Gewährung eines festen Anspruches zurück. Man nimmt damit den Angestellten das wertvolle Bewußtsein einer gesicherten Existenz und das damit verbundene Selbstgefühl.

Es muß überhaupt von sämtlichen konzentrierten Betrieben in Dänemark gesagt werden, daß sie lediglich aus ökonomischen und technischen Erwägungen hervorgegangen sind und für die sociale Seite ihrer Aufgabe keinen Sinn haben. Wo für Beamte und Arbeiter gesorgt ist, ist es von patriarchalischem Standpunkt geschehen, aber jeder selbständige Einfluß der Arbeitnehmer auf ihre Arbeitsbedingungen wird mit kategorischer Strenge abgeschnitten. Nicht minder allgemein wird über langjames Avancement und Verminderung der Arbeitsstellen unter dem Einfluß der Konzentration geklagt.

Dies Verfahren steht in vollem Einklang mit unseren einleitenden Bemerkungen über die manchesterliche Denkweise, welche bis auf die jüngste Zeit im dänischen Erwerbsleben alleinherrschend ist. Es wäre freilich unbillig, einem Manne wie Tietgen, der seit einem Menschenalter die hervorragendste Gestalt im dänischen Erwerbsleben gewesen, vorzuwerfen, daß er manchesterlich gearbeitet habe; er hat es im Gegenteil in hohem Grade verstanden, namentlich seinen großen und bleibenden Unternehmungen ein volkswirtschaftliches Gepräge aufzudrücken, aber für ihre sociale Seite in modernem Sinne scheint es ihm an Verständnis oder Interesse zu fehlen. Man sieht kein Verständnis dafür, daß gerade der konzentrierte Großbetrieb als Gegengewicht eine Organisation der Arbeit und Einflußnahme der Arbeiter auf ihre Arbeitsbedingungen fordert¹. —

Sollen wir zum Schlusse von der Stellung der dänischen Politiker und der öffentlichen Meinung zu den konzentrierten Betrieben Rechenschaft geben, so müssen wir sagen, daß sie ganz ohne Verständnis ihrer weittragenden Bedeutung sind. Hiervon legte ein 1893 gemachter Versuch, einen sogenannten „store“ nach englischem Muster ins Leben zu rufen, ein vollgültiges Zeugnis ab. Der Versuch ging von einer Reihe hochangesehener Namen aus, darunter mehrere hervorragende Politiker, namentlich von der Rechten. Er ging insbesondere darauf aus, die Produzenten und Konsumenten land-

¹ In den „Vereinigten Brauereien“ zeigen sich Ansätze zu einer modernen Auffassung des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit, dagegen erinnert die Art und Weise, wie ein durchaus gerechtfertigter Heizerstreik der „vereinigten Dampfschiffsgesellschaft“ vor wenigen Jahren bekämpft und bestraft wurde, mehr an den Anfang, als an das Ende des 19. Jahrhunderts.

wirtschaftlicher Erzeugnisse in eine direktere Verbindung mit einander zu bringen, ferner darauf, dasselbe für gewöhnliche Verbrauchsgegenstände zu erreichen und endlich neue Exportmärkte zu suchen.

Die Statuten litten an verschiedenen Mängeln, unter denen wir eine übermäßige Konzentration der administrativen Befugnisse, überhaupt die mehr aristokratische als demokratische Grundlage hervorheben; ferner eine vielleicht mehr unkluge als an sich unzweckmäßige Teilung des Aktienkapitals in eine A-Serie mit Aktien à 1 £ und eine B-Serie mit Aktien à 10 £. Von den letzteren Aktien durfte man nur 1 für je 10 der ersteren besitzen. Diese Aktien nahmen in anderer Weise als jene an der Verteilung des Gewinnes Teil. In erster Linie sollten nämlich sämtliche Aktionäre bis 5 % des Nettogewinns haben. Von dem, was danach übrig blieb, erhielt der Verwaltungsrat 20 %, vom Rest wurden 5 % zum Besten des Personals der Gesellschaft zurückgelegt, und von dem, was dann übrig blieb, erhielt der Direktor seine kontraktmäßige Lantième. blieb nach Abzug dieser Auszahlungen noch ein Gewinn übrig, so fiel dieser den Aktionären zu, aber in der Weise, daß er in zwei Hälften geteilt wurde, von denen sämtliche Aktionäre der Serie A eine und sämtliche Aktionäre der Serie B die andere Hälfte erhielt. Vom letzten Rest des Nettoertrags erhielt also jede B-Aktie 10 mal so viel als jede A-Aktie, und diese Ungleichheit zu Gunsten der Aktionäre, die viele Aktien nehmen konnten, fand man nicht hinlänglich beschränkt durch die Bestimmung der Statuten, daß niemand „ohne die Zustimmung des Vorstandes“ mehr als 100 A-Aktien — also 10 B-Aktien — besitzen dürfe. In welchem Maße diese theoretische Bevorzugung der B-Aktien sich verwirklichen würde, mußte natürlich ganz von der Rentabilität des Unternehmens abhängen. Taktisch erwies sich jedenfalls die Idee mit den B-Aktien als verfehlt. Endlich muß es als ein Fehler bei der Vorbereitung des Unternehmens hervorgehoben werden, daß man gänzlich den Mangel an ökonomischem Verständnis in der Bevölkerung ignoriert hatte, oder vielmehr, daß man über denselben dadurch hinwegzukommen suchte, daß man in den Publikationen den Schwerpunkt in das Konsumenteninteresse legte, indem man beständig die Ersparnis auf Seiten des Käufers durch möglichste Elimination des Zwischenhandels hervorhob, während die leitenden Männer in Wirklichkeit weit mehr ihr Augenmerk auf eine Hebung der Produktion des Landes gerichtet hatten. Statt aber zu versuchen, die Bevölkerung eingehend darüber aufzuklären, was ein Unternehmen dieser Art nach dieser Seite ausrichten konnte, was freilich viel Zeit in Anspruch genommen, aber doch ein Verständnis des ganzen Unternehmens geschaffen hätte, begnügte man sich damit, diese Hauptseite

der Sache anzudeuten, so daß niemand recht daran glaubte, während der leichtverständliche Konsumentenstandpunkt als der Kernpunkt der ganzen Sache erschien, gegen den sich unter dem Schlagwort „der Ruin des Mittelstandes“, d. h. des Zwischenhandels, eine wütende Opposition erhob.

Nun gehört in Dänemark die Mittelklasse der Städte politisch im wesentlichen zur Rechten, aber auf der anderen Seite suchen sowohl die verschiedenen Schattierungen der Linken als auch die Socialdemokraten ihre Rekruten gerade in dieser Partei, und sobald es deshalb den Detailhändlern, die sich von dem Storeprojekt ökonomisch bedroht fühlten, gelungen war, sich mit dem „Mittelstande“ zu identifizieren, mußte jeder Gedanke an eine Disfussion des Projektes vom ökonomischen Standpunkte ausgeschlossen sein. Es war jetzt der Politik preisgegeben, und nun wies die Organisation der Rechten jeden Anteil an der ökonomischen Verwirrung einzelner ihrer Parteigenossen auf das bestimmteste zurück, während den übrigen Parteien die Aufgabe zufiel, den Nachweis zu liefern, was der Mittelstand von einer Partei erwarten könne, deren leitende Männer einem Unternehmen dieser Natur Vorschub leisten könnten.

Wie schon hervorgehoben worden, bedurfte das ganze Projekt einer eingehenden Kritik und einer wesentlichen Umbildung; wenn wir aber oben den Ausdruck Diskussion für die Behandlung benutzt haben, die es in Versammlungen, in der Presse und in Broschüren erfuhr, dann ist diese Bezeichnung doch selbst politisch genommen unrichtig. Der Plan wurde einfach verfehert; die Männer, die sich damit abgegeben hatten, wurden geradezu verfolgt, und die große Menge des Volks hat in diesem Augenblick weniger Begriff von der ökonomischen und socialen Bedeutung eines Stores, als bevor sie überhaupt den Namen dieser Betriebsform gehört hatte¹.

¹ Bei der Ausarbeitung sind benutzt: die Statuten u. der verschiedenen erwähnten Gesellschaften, direkte Mitteilungen von diesen, eingegogene Privaterrundigungen, sowie V. Falbe-Hansen og Dr. Will. Scharling: Danmarks Statistik: Forlagsbureauet i Kjöbenhavn, og J. Schovelin Blade af den danske Dampskibsfarts Historie. Kjöbenhavn 1891.

V.

Industrielle Unternehmer- und Unternehmungsverbände in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von

Dr. Ernst Levy von Halle.

V o r b e m e r k u n g.

A. Einleitendes.

Nicht lange nach der Mitte der 80er Jahre wurde die öffentliche Meinung in Nordamerika auf das außerordentlichste erregt. Durch das ganze Land hin verbreitete sich in Zeitungen und Flugschriften die Kunde, am wirtschaftlichen Horizont breite sich eine das Leben der ganzen Nation mit großen Gefahren bedrohende Erscheinung aus. Schon zu Ende der 70er Jahre hatte eine Eisenbahnenquete im Staate New-York die Thatfache zu Tage gefördert, daß der Petroleumhandel des Landes in den Händen einer einzigen, mächtigen Interessentengruppe konzentriert sei¹. Nunmehr erfuhr man, nicht allein dieser Handelszweig sei vollständig zum Monopol einer kleinen Gruppe von Geldmagnaten geworden, die ihre

¹ Vergl. hierzu den überaus bemerkenswerten „Report of the Proceedings of the Special Committee on Railroads of the State of New York-Assembly to investigate Alleged Railway-Abuses“ und speciell den hierauf basierenden Aufsatz von von der Leyen: „Die vereinigten Monopole nordamerikanischer Privatbahnen und der Standard Oil Co.“ (aus „Die nordamerikanischen Eisenbahnen in ihren wirtschaftlichen und politischen Beziehungen“ S. 339 ff. Leipzig 1885).

Macht inzwischen noch wesentlich ausgedehnt und verstärkt hatten, sondern auch andere Handelszweige waren vom Felde der freien Konkurrenz verschwunden, hatten neue, bisher unbekannte Organisationsformen angenommen. Die Tagespresse überbot sich in der Aufführung von Beispielen; es hieß, Zucker und Salz, Öl, Fleisch, Milch, Getreide und Vieh, Eisen, Kupfer und Blei, Holz und Kohle, zahllose Rohmaterialien und Fabrikate, nahezu alle wichtigsten Lebensbedürfnisse befänden sich in den Händen kleiner Gruppen von ausbeuterischen Kapitalisten¹, die, in geheimen Organisationen vereinigt, nicht nur das Gedeihen des Wirtschaftslebens, sondern weiterhin das Gemeinwesen, die Freiheit des Einzelnen und die Existenz der bestehenden Staatsformen in Frage stellten.

Thatsächlich stieß der Handel- und Gewerbetreibende in der Ausübung seines Geschäftes oft auf Interessen und Einflüsse, deren Wesen er sich nicht zu erklären vermochte, über welche nur mit Schwierigkeiten gewisse Nachrichten zu erlangen, während ihre Wirkungen nur allzu deutlich zu verspüren waren. Im Eisenbahnwesen war nicht alles geheuer, das wußte man seit langem, sowie daß die Eisenbahnen mit gewissen Interessenten und Interessentengruppen Specialabmachungen zum Schaden minder begünstigter Konkurrenten abschlossen. Auch im Kohlengeschäfte liefen seit altersher Klagen über Verteuerung des Produktes durch Vereinigungen der Produzenten von Anthracitkohle². Im Laufe der Jahre hatte man dann von Bestrebungen vernommen, die Produktion gewisser Artikel in einer Hand zu vereinigen, namentlich im Anschluß an Rechtsstreitigkeiten, um abtrünnige Genossen zur Innehaltung eingegangener Verpflichtungen zu zwingen; oder ein ehemals an einem solchen Unternehmen Beteiligter hatte aus der Schule geschwaßt.

Gewisse Versuche, die Kontrolle über die Produktion, den Umsatz oder Absatz einzelner Warengattungen zu erlangen, waren in der Form der sogenannten *Corners* und *Pools* seit langem bekannt. Erstere bezwecken durch Aufkauf der gesamten am Markte befindlichen Quantität eines gewissen Produktes — bezw., wenn es sich um Zeitgeschäfte handelt, eventuell den Ankauf von mehr als überhaupt auf dem Markt befindlich ist — zeit-

¹ Vergl. u. a. die Montagnummern der *N. Y. Times* im Februar und März 1888.

² "Investigation by the Senate of Pennsylvania into the Anthracite-Coal-Difficulties. Trenton 1871; Report of the New York Assembly-Committee on Railroads on the Coal-Combination. Albany 1878." Siehe auch: "Decision of the Supreme Court of Pennsylvania in case of Morris Run Coal Co. v. The Barclay Co." vol. 68. Pennsylvania State Reports, S. 137 ff. Trenton 1871.

weilig eine vollständige Verfügungsfreiheit über den betreffenden Artikel zu erhalten und so in einem entscheidenden Augenblick den Konsumenten zur Zahlung ungeheurer Preise zu zwingen. Dies ist jene Form von unerlaubten Handelsmanipulationen, gegen welche sich die ganze Schärfe der mittelalterlichen Gesetzgebung richtet. Gegenstand des *Corner* ist lediglich die Güterverteilung, während der *Pool* die quantitative Regelung der Güterproduktion gleichzeitig im Auge hat. Er ist eine Abmachung zwischen Konkurrenten, die Produktion oder den Umsatz einer Warengattung oder den Betrieb bestimmter Transportgeschäfte nach einem festen Verhältnis unter sich zu verteilen, im Verkaufspreise der von ihnen gelieferten Waren Einheitlichkeit zu erzielen, und den Einzelnen gewisse Gewinnanteile zu sichern. (Das deutsche Kartell).

Beide waren, wie wir sehen werden, nach der landläufigen Auffassung ungesetzliche und unzulässige Dinge. Das, wovon man jetzt hörte, aber sollte etwas noch ungleich schlimmeres sein: die *Trusts*. Eine unbekannte Macht hatte, den geheimnisvollen Richtern von Venedig gleich, die Entscheidung über Leben und Tod ganzer Industriezweige errungen, beherrschte alle Händler und Arbeiter mit absoluter Willkür und bereicherte sich auf Kosten der Konsumenten, des Volks, in frevelhafter Weise. Das wurde eifrig gelesen und geglaubt, Komitees bildeten sich zur Abwehr; Staat und Gerichte wurden zum Einschreiten aufgefordert; die Politiker bemächtigten sich der Frage; die Demokraten suchten gegen die Republikaner Kapital daraus zu schlagen. Die Sache schien so verworfen, daß die politische Gruppe der *Tammany Hall* in New-York ein eigenes Antitrust-Komitee einsetzte: und das erregte im Lande allerdings berechtigtes Aufsehen. Wie schlimm mußte die Ausbeutung sein, wenn sie selbst bei *Tammany Hall*, jener der Ausbeutung der New-Yorker Staatsverwaltung dienenden politischen Maschine, Verurteilung fand!

Weiterhin wurden dann mehre Prozesse anhängig gemacht, um Glieder solcher verbotener *Trusts* zur Bestrafung zu bringen. Vor allem aber erwies sich eins als notwendig: Klarheit. —

Wie der größte Teil aller kapitalistischen Organisationen der Vereinigten Staaten waren die Interessen der verschiedenen *Trusts* in der Stadt New-York konzentriert. An der New-Yorker Börse machten dieselben ihre Kredit- und Geldgeschäfte: hier wurden die Anteilscheine (*Trust-Certificates*) einzelner der Vereinigungen umgesetzt. Doch selbst hier war die große Masse der Börsenmitglieder über das Wesen der „*Trusts*“ nicht genügend unterrichtet; die Geschäftsabschlüsse mit den betreffenden Vereinigungen waren mehr Gegenstand des persönlichen Vertrauens in ihre Leiter

oder ihre finanziellen Vertreter. Die wenigen aber, welche einen Einblick hatten, vermieden es sorgfältig, irgend welche Auskünfte zu erteilen, ja selbst von den Anteilhabern wußten die meisten nicht genau, was das in ihren Händen befindliche Wertpapier eigentlich repräsentiere, denn das Truststatut war ein Geheimnis.

So war das Produzenteninteresse lebhaft erregt; der Geldmarkt beunruhigt über die Zunahme und das Wachstum der Vereinigungen und das damit in Verbindung stehende Erscheinen ungeheurer Mengen in ihrem Werte schwer bestimmbarer Papiere. Auch den Arbeitermassen, vor allem in ihren beiden mächtigen Organisationen, den Knights of Labor und der American Federation of Labor, mußte im höchsten Maße damit gebietet sein, zu erfahren, welche Formation das organisierte Kapital angenommen. Das große Publikum wollte als Konsument, wie als für das Wohl des Staates und dessen demokratische Form besorgter Bürger mitreden.

Da begrüßte man es mit allgemeiner Genugthuung, als der Kongreß und kurz darauf der Senat von New-York Enquetekommissionen zur Untersuchung einsetzten und nun eine Bresche schlugen, durch die Licht in das Dunkel dringen konnte. Der kürzeren Newyorker Untersuchung mit anschließendem Bericht vom 6. März 1888¹ folgte das Repräsentantenhaus in Washington mit einer wesentlich umfangreicheren Erhebung².

Hieran schloß sich ein ungeheurer Strom von Litteratur. Man hatte herausgefunden, daß der Trust die Aufsicht über einen möglichst hohen Prozentsatz von Unternehmungen eines Industriezweiges bezweckt, indem er in zu erörternden Formen neben Regelung der Produktion des Um- und Abfahes vor allem eine vollständige Interesseneinheit der verschiedenen Produzenten herstellt. Im Pool war dies nur bis zur Vereinigung der

¹ "Report of Committee on General Laws on the Investigation relative to Trusts". New York Senate Documents No. 50. Albany 1888.

² "Report No. 3112, U. S. House of Representatives, 50th Congress, 1st Session, July 30. 1888. From the Committee on Manufactures in Relation to Trusts". Washington D. C. 1888. Part I, Sugar-Trust, Part II, Standard Oil Trust.

"Report No. 3165: Part I, U. S. House of Representatives, 50th Congress, 2d Session, March 2, 1889. From the Committee on Manufactures, in Relation to the Whiskey Trust and the Cotton-Bagging Combination". Washington D. C. 1889.

"Report No. 3165, Part II, U. S. House of Representatives, 50th Congress, 2d Session. March 2, 1889. Views of the Minority of the Committee on Manufactures on the Investigation of the Sugar and Standard Oil Trusts". Washington D. C. 1889.

Abzahinteressen gediehen, hier werden auch die Produktionsinteressen zusammengefaßt. In jenem konnte das Einzelunternehmen durch verbilligte Produktion seine individuellen Profite erhöhen, hier werden dieselben gleichmäßig an alle Beteiligten verteilt.

Da das bestehende Recht nach verschiedenen Richtungen Schwierigkeiten bot, hatte man über diese Organisationen möglichstes Stillschweigen bewahrt. Die an das Bekanntwerden sich anknüpfende Diskussion erstreckte sich alsbald auf die Form wie auf die Sache, und zwar der großen Mehrzahl nach in verurteilendem Sinne.

Gerichtsentscheidungen der nächsten Folgezeit leisteten der öffentlichen Meinung bis zu einem gewissen Grade Vorschub, in den gesetzgebenden Versammlungen der einzelnen Staaten und des Bundes wurde es lebendig und eine Reihe der von allen Seiten eingebrachten Vorlagen gegen Trusts, Monopole u. dgl. nach oberflächlicher Beratung angenommen. Dies ist etwa das Stadium, in dem die einzigen beiden umfangreicheren Arbeiten, welche sich in Deutschland damit beschäftigen, diejenigen von *Ashrott* und *Jenks* den Gegenstand verlassen¹.

Im Nachstehenden soll versucht werden, den Verlauf der Entwicklung nach einigen anderen Richtungen und zusammenhängend nochmals aufzunehmen, und hieran eine weitere Betrachtung der neuesten Phase in der Richtung der tatsächlichen Verhältnisse und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung anzuschließen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß dem Verfasser an Zeit nicht viel über acht Monate und ein sehr beschränkter Raum zu Gebote gestellt waren, so daß eine Erschöpfung des ungemein komplizierten und in Bezug auf die Einzelthatfachen schwer zugänglichen Gegenstandes weder beabsichtigt, noch ermöglicht wurde. Das Nachstehende ist eine Skizze; wie denn die Zeit zu einer erschöpfenden Behandlung und Beurteilung noch nicht gekommen ist. Die Untersuchung beschränkt sich lediglich auf die kapitalistischen Betriebsformen zum Zwecke des Gewinnmachens und unterläßt alles Eingehen auf genossenschaftliche Gebiete.

Außer dem angeführten Literaturverzeichnis haben eine Sammlung von Zeitungsausschnitten des *President Andrews von Brown University, Providence R. I.*, und Teile einer solchen des *Herrn G. D. Lloyd in Winnetka Ill.*, die außerordentlich komplet ist, dem Verfasser zur Verfügung gestanden. Mündliche Auskünfte der Verwaltungen und Rechtsbeistände

¹ *Ashrott*: „Die amerikanischen Trusts als Weiterbildung der Unternehmerverbände (1889)“ a. a. O. und *Jenks*: „Die Trusts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1891)“ a. a. O.

der einzelnen Gesellschaften, soweit ihre Veröffentlichung gestattet wurde, Besprechungen mit den Bank- und Börsenkreisen, mit den geschäftlich interessierten Parteien, mit den Leitungen der betreffenden Arbeiterverbände und den verschiedenen mit der Frage speciell beschäftigten Staatsmännern und Gelehrten lieferten wesentliche Ergänzungen.

B. Literaturverzeichnis.

- Abbott, Austin. — 32 Daily Reg. 1887. S. 812; 34 ib. 1888. S. 484, 572.
 — Note of Cases; Syndicates and Pools 16 Abb. N. C. 1886. S. 380—394.
 — Condition of the Law as to Combinations, 23 Amer. Law Review 1889. S. 755—758.
- Adams, Geo. H. — The „Trusts“ and the Civil Code. New York 1888.
- Andrews, E. B. — Trusts according to Official Investigation. — 3 Quar. Jour. of Economics. 1889. S. 117—152.
 — The Economic Law of Monopoly. Amer. Soc. Sc. Ass. Sept. 1889.
 — The late Copper-Syndicate. 3 Quar. Jour. of Economics. Boston 1889. S. 508.
- Alexander, E. P. — Pools and Combinations.
- Adams, Henry C. — Relation of the State to Industrial Action. Amer. Econ. Assoc. Publ. 1887. No. 6.
 — Service of a Bureau of Railroad Statistics and Accounts in the Railway-Question.
- Mischrott, P. J. — Die amerikanischen Trusts als Weiterbildung der Unternehmerverbände. Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik I. Berlin 1889.
- Barret, Geo. C. — Opinion in Case of the People v. North River Sugar-Refining Co. with Briefs of Counsel. 22 Abb. N. C. 1889. S. 164; 19 N. Y. State Rep. 853; 16 N. Y. Civ. Proc. R. 1; 22 Amer. and Engl. Corp. Cas. 511; 5 Railw. and Corp. L. J., 56; 3 N. Y. Suppl. 401; 2 Lawy. Rep. Ann. 53.
- Beach, Charles F. jr. — Commentaries on the Law of Private Corporations. Vol. I, Chapt. 3 §§ 55—56.
 — On Railways § 588. Chicago 1891.
 — Trusts, their Cause and Effects. 3 Railw. and Corp. Law. Jour. March. 1888. S. 217.
 — Trusts; 3 Railway and Corp. Law Jour. 1888. S. 484, 572.
 — Facts about Trusts. New York 1889. Forum 1889. S. 62—72.
 — The proposed Railway Trust. 5 Railw. and Corp. Law Jour. 1889. S. 61.
 — Railway Federation; The Proposed Railway Trust, pamphlet. New York 1890.
 — The Atchison. 7 Railw. and Corp. L. J. 1890. S. 21—22.
- Baker, Chas. W. — Monopolies and the People. New York 1890.
- Barry, W. — Monopolies and Combinations. 7 Forum S. 424.

- Bruce, E. C. — dtto. *Lipincott Mag.* S. 433.
- Bolles, A. L. — *Effects of Monopolies on Value.* 117 *N. Amer. Rev.* 1873. S. 319.
- Bonham, John M. — *Industrial Liberty.* New York 1888. S. 96—221.
- *Railway Secrecy and Trusts.* New York 1891.
- Camden, J. N. — *The Standard Oil Co.* 136 *N. Amer. Review* 1883. S. 181—190.
- Carnegie, A. — *The Bugaboo of Trusts.* 148 *N. Amer. Review* 1889. S. 141—150.
- Carter, James C. — *Case of the People v. North River Sugar Refining Co. Argument for Defendants,* pamphlet. New York 1889.
- Clark, John B. — *Limits of Competition.* 2 *Pol. Sc. Guar.* 1887. S. 45—61.
- Clerke, E. M. — *Syndicates, Trusts and Corners.* 21 *Dublin Rev.* 1889. S. 35—377. *Abgedruckt:* 6 *Railway and Corpor. Law Journal* 1889. S. 241—250.
- Cook, W. W. — *Trusts; The Recent Combinations in Trade.* New York 1888.
- *On Stock and Stockholders.* Chicago 1889. S. 525—555.
- *Dasf. in wesentlich erweiterter Form.* 3. Aufl. Chicago 1894. *Speziell Part. VII.*
- *The Corporation Problem.* New York 1891.
- Coquelin, Chas. — *Competition.* 1 *Lalor's Cyclo. Pol. Sci.* 1881. S. 642—683.
- Corbin, Wm H. — *The Act concerning Corporations in the State of New Jersey.* Jersey City 1891.
- Crain, T. C. T. — *Points for Petitioners, etc.* New York 1888.
- Daly, Chas. B. — *Brief of Defendant in Case of the People v. North River Sugar Refining Co.* New York 1889.
- Desty, Rob. — *Note of Cases; Competition and Combination. — Constitutional and Statutory Provisions affecting Combinations.* 1 *Law Rep. Ann.* 1888. S. 849—852.
- Dodd, S. C. T. — *Combinations; Their Uses and Abuses; with a history of the Standard Oil Trust.* New York 1888.
- *Statement of Pending Legislation and its consequences.* New York 1888.
- *Combination and Competition; an address delivered before the Merchant's Association of Boston.* New York 1889.
- *Trusts; Railway & Corp.* *Law Jour.* 1889. S. 97—100.
- *Authorities on Combinations.* New York 1889.
- *Defence of Trusts.* *N. Y. Tribune,* Feb. 2. 1890.
- „Trusts“. Pamphlet; Reprint from the *N. Y. Tribune* 1892 (vide Powderly).
- *Aggregated Capital.* (*Syracuse University Lectures.*) New York 1893.
- *The present Legal Status of Trusts,* 7 *Harvard Law Rev.* November 1893.
- Donald, Rob. — *Trusts in the U. S.* *Contemp. Rev.* June 1890. S. 829.
- Dwight, Theo. W. — *The Legality of Trusts.* 3 *Pol. Sci. Quar.* 1888. S. 592—632; 28 *Centr. L. Jour.* 1889. S. 29 ff.
- Ely, Richard T. — *Nature and Significance of Corporations.* *Harpers Mag.* Mai 1887.
- *Growth of Corporations.* *ib.* Juni 1887.

- Ely, Richard T. — Future of Corporations. *ib.* Juli 1887.
 — Problems of To-day; a discussion of Protective Tariffs, Taxation and Monopolies. New York 1888.
 — The Tariff and Trusts (aus *Shane: The National Revenues*). Chicago 1888.
 — The Telegraph Monopoly. 149 *N. Amer. Rev.* 1889. S. 44—53.
 Farrer, T. H. — Industrial Monopolies. *Quart. Rev.* Oct. 1890.
 Flagler, John H. — Address before the Commercial Club of Providence. *R. J.* Dec. 15th 1888.
 Giddings, F. H. — Persistence of Competition. 2 *Pol. Sc. Quar.* 1887. S. 63—78.
 Godkin, E. L. — Corporations and Monopolies. 18 *Nation* 1874. S. 359—360.
 — Guntons' Apology of Trusts. *Nation*, Febr. 7. 1889.
 Godson, Richard. — Monopolies and Combination Law of Patents. 1st ed. S. 42.
 Greenwood, Elisha. — Doctrine of Public Policy 1886. S. 624—683.
 Gunton, Geo. — Economic and Social Aspect of Trusts. 3 *Pol. Sc. Quar.* 1888. S. 385—408.
 — Principles of Social Economics II. and III. New York 1891.
 — The Economic Errors of Trusts. 4 *Soc. Economist*, Febr. 1893.
 Hadley, A. T. — Monopolies and Combinations. 1 *Quar. Jour. of Econ.* S. 28.
 — Public Business Management. 3 *Pol. Sc. Quar.* 1888. S. 582—591.
 — Regulation of Monopolies. *Railway Gaz.* 1890. 7 *Railw. and Corp. L. J.* 1890. S. 59—60.
 — Railway Transportation. New York 1892.
 Hawes, C. P. — Argument in the Matter of the proposed Legislation relative to Trusts; pamphlet. New York 1888.
 Heinsheimer, N. — The Legal Status of Trusts. 2 *Columbia Law Times* 1888. S. 51—58; 4 *Pol. Sci. Quar.* 1889. S. 190—193.
 Hess, J. S. — Monopolies and Combinations. 30 *Ref. Quar. Rev.* S. 450 ff.
 Hold, Byron W. — Trusts versus Wages. 5 *Tariff Reform No.* 17. New York 1892.
 Hudson, J. F. — Modern Feudalism. 144 *N. Amer. Rev.* 1887. S. 177—290.
 — Railways and the Republic 1886.
 — Monopolies and Combinations. 144. *N. Amer. Rev.* S. 277.
 Iles, Geo. — Competition and the Trusts. 34 *Pop. Sci. Month.* 1889. S. 619—630.
 Jenks, J. W. — Development of the Whiskey Trust. 4 *Pol. Sc. Quar.* 1889. S. 296—319.
 — Trusts in the United States. *Economic Journal.* London 1892.
 — *Dasl., deutsch.:* Die Trusts in den Ver. Staaten von Nordamerika. In *Conrads Jahrbüchern.* N. F. Bd. I. Jena 1891.
 Kahn, Laz. — The Stove-Industry and the Ethics of Consolidation. Cleveland 1893.
 Lloyd, H. D. — Trusts. 22 *Atlantic Mo.* 1881. S. 317—334.
 — Lords of Industry. 138 *N. Amer. Rev.* 1884. S. 535—553.
 — Story of a Great Monopoly; The Standard Oil Co. 47 *Atlantic Mo.* 1881. S. 317—334.

- Lloyd, H. D. — Summary of Facts before the Antimonopolistic Convention. Chicago 1893.
- Lewis, John. — The American Railroad and Corporation Reporter. Vol. I ff. Chicago 1890. (Enthält zahlreiche Fälle und Nachweise.)
- McCook, John J. — Proposed Railway Trust. 5 Railw. and Corp. L. J. 1891. S. 165 ff.
- Mickey, D. M. — Trusts. 22 Amer. Law Rev. 1888. S. 538—549. 20 Week. Law Bull. 1888. S. 159—165.
- Minturn, Jas. F. — History of Trusts. 3 Belford's Mag. 1889. S. 61—66.
- Morgan, A. — Combination; is it a Crime? 33 Pop. Sc. Mo. 1888. S. 42—66.
- Parsons, John E. — Argument in Case of People v. North River Sugar Ref. Co. New York 1889. S. 18 ff.
- Passos, John R. Dos. — The Interstate Commerce Act. New York 1887. — Remarks before the Judicial Committee of the U. S. Senate, New York, February 1892.
- Peck, Jas. F. — Conspiracy Prosecutions and Conspiracy Laws of New Netherland, New York, etc. 9 N. Y. Assembly Doc. 1888. No. 68. S. 563—700.
- Powderly, Terrence W. — Trusts. Pamphlet from the N. Y. Tribune 1892 (vide S. C. T. Dodd).
- Pryor, Roger A. — Substance and Argument before the Legislative Committee of the State of New York. New York 1888.
- Brief. Case of the People v. North River Sugar Refining Co., Supreme Court. New York 1888.
- Trust Combinations, Illegality of Trust-Monopolies.
- Reply. Pamphlet. New York 1888. S. 9.
- Additional Brief for Plaintiff. New York 1889.
- Illegality of Trust-Combinations. A Cause of Corporate Forfeiture. Argument in Case People v. North River Sugar Refining Co. New York 1889.
- Rapsher, W. M. — Dangerous Trusts. 146 N. Amer. Rev. 1888. S. 509—514.
- Root, Frank D. — Trusts and the Tariff. 1 Tariff-Reform No. 30. New York 1888.
- Ross, Geo W. — Trusts. 10 Chic. Law. Jour. 1889. S. 112—144.
- Seeger, Ferd. — Jobs in Cities. N. Y. 1886.
- Semmes, Thomas J. — Argument on behalf of the Cotton Oil Trust. New Orleans 1888.
- Spelling. — A Treatise on Trusts and Monopolies. Boston 1893.
- Sterne, Sim. — Monopolies and Combinations. 2 Lalors Cyclo. of Pol. Sc. S. 890.
- Stickney, A. B. — The Railway Problem. St. Paul 1891.
- Stimson, Geo W. — Trusts; 7 Harvard Law Review 1887. S. 132—143.
- Sullivan, A. S. — Address at the laying of the corner stone of the new building of the Consolidated Stock Exchange in New York City, Sept. 8. 1887. Stock Exch. Annual Rep. 1888. S. 120—123.

- Summer, Wm. G. — Good sense on the Trust Question. N. Y. Independant 1888.
- Swann, John. — Combinations and Pools. Hints to Investors. 1886. €. 14—55.
- Swift, M. J. — What shall be done with Trusts. Andover Rev. 1888. €. 109—127.
- Thompson, Robt. A. — Concerning Trusts. Paper read before the Philadelphia Science Association. Feb. 21. 1889.
- Thurber, F. B. — Combination and Competition. New York 1888. 5 Railw. & Corp. L. Jour. 1889. €. 20—24.
- Uhle, J. B. — Amer. L. Reg. N. S. Legal Misc. Sept. 1888.
- Walker. — Competition not The Life of Trade (Address).
- Welch, J. C. — Trusts. 136 N. Amer. Rev. 1883. €. 191—200.
- Wells, D. A. — Recent Economic Changes. New York 1889.
- Trusts and Monopolies. How the Republican Party greets and maintains them. Speech held October 1889.
- Wilett, E. — Trusts. 7 Drake's Mag. 1889.
- Wimann, Erastus. — How Fortunes are made. Combinations as a Fortune-Getter. N. Y. Tribune, Dec. 5. 1889.
- The Waste of Competition; pamphlet, New York 1889. €. 8.
- Witt, John De Warner. — Labor, Wages and Tariff; 2 Tariff-Reform No. 31. New York 1892.
- Tariff-Trusts plead Guilty; 5 Tariff-Reform 13. New York 1892.
- Tariffs, Tramps and Trust; 5 Tariff-Reform 53. New York 1892.
- Tariff-Trusts. 100 Samples; 5 Tariff-Reform 8. New York 1892.
- Wood, Henry. — Bugbear of Trusts, 5 Forun. 1888. €. 584—590.
- Wrights, R. S. — The Law of Criminal Conspiracies. Amer. Ed. Ivo. Philadelphia 1887.
- Trusts and the Tariff. — Supplement of the N. Y. World. July 1892.
- Lead Trust Secrets. — New York Herald. Feb. 6. 1890.
- Power of Trusts. — Public Opinion. March 1. 1890.
- Proceedings of Conferences between Presidents of Railroad Lines and Representatives of Banking Houses, held at New York City, Jan. 8—10. 1889; pamphlet, New York 1889. €. 96 ff.; 5 Railway & Corp. Law Journal 1889. €. 165—166.
- The So-Called "Trust". — 21 Amer. Law Review. 1887. €. 976—979.
- Modern Competition. — 62 Fraser Mag. €. 767.
- Criminal Conspiracies and Combinations. — 10 Washington Law Reporter. 1882. €. 353, 369, 401, 433, 449, 481, 497; 16 Centr. Law Journal. 1883. €. 39.
- Monopoly in Business. — 40 Mo. Rel. Mag. 202.
- Municipal Ordinances Creating a Monopoly. — 34 Amer. Dec. 1882. €. 637 ff.
- New Jersey Monopolies: Camden and Amboy Co. etc. — 104 Amer. Review 1867. €. 428—476.
- Remedies for the Evils of Monopolies. — 8 West. Journal 1874. €. 511—519.
- A Tyrant Trust. — New York Eve. World, June 28. 1889.

- After the Trust: Views of S. C. T. Dodd, John R. Dos Passos, John E. Parsons, etc. — *New York Mail and Express*, Feb. 1. 1890.
- American Cotton Oil Trust. How a Million was lost. — *New York Evening Post*, Sept. 2. 1889.
- American Cotton Oil Trust Secrets. — *New York Times*, Feb. 15. 1890.
- A Book Trust. — *New York Mail and Express*, Feb. 7. 1890. *New York World*, March 7. 1890.
- Chicago Gas Trust. — *New York Daily Times*, Jan. 4. 1888; 5 *Railway and Corporation Law Journal* 1889. §. 536.
- Coffin-Makers and Undertakers' Trust. — *Industrial Journal*, Feb. 1889.
- Frenzy for Trusts. — *New York Evening Sun*, June 27. 1889.
- Effect of Trust Combinations. — *New York Common Bulletin*, April 1. 1889.
- Farmers' Trust of the Northwest. — *New York Common Advertiser*. March 26. 1888.
- Ferry Syndicate of New York City. — *New York Star*, Feb. 20. 1890.
- Difference in Trusts. — 5 *Railway & Corp. Law Journal* 1889. §. 455—456; *Amer. Grocer*, March 27. 1889.
- Economic Effects of Combination. — *Age of Steel*, Jan. 5. 1889.
- Industrial Trusts. — 18 *Americ. Pil.* 1889. §. 246.
- Morality of Trusts. — 66 *Saturday Review*. London 1888. §. 609.
- Railway Trusts. — 5 *Railway and Corp. Law Journal* 1889. §. 165. 6. **Bb.** 1889. §. 61, 101, 201.
- History of the "Gentlemen's Agreement". — *New York Star*, Jan. 12. 1890.
- Brief History of the Standard Oil Co. — *Its Methods and Influence*; pamphlet, New York 1887. §. 23 ff.
- Trusts and how to deal with them. — *Chautauquan*, Feb. 1890.
- Trusts in America. — 61 *London Spectator* 1888. §. 1253.
- The Reading Voting Trust. — *New York Star*, Jan. 11. 1890; 7 *Railw. & Corp. Law Journ.* 1890. §. 87; 47 *Leg. Int.* 1890. §. 26.
- The Spirit of Monopoly. — 3 *Amer. Law Journal*. N. S. 1850. §. 283—286.
- Points for Petitioners in re Grant et al. on a hearing before Hon. Chas. F. Tabor, Attorney Gen. N. Y. 1888.
- Petitions and Answers with Opinion of the Attorney Gen., Hon. Chas. F. Tabor, in the Matter of Grant et al. U. S. House of Rep. Doc. No. 3112. 1888. §. 200—209.
- Judge Barrett and the Newspapers. 5 *Railway & Corp. Law Journal* 1889. §. 53—54 (case of the people v. North River Sugar Refining). Supreme Court, General Term; Appellant's.
- Case in Appeal from Judgment. *New York* 1889. §. 111 ff.
- Opinion of Hon. Chas. Daniels 7 *New York Supp.* 1889. §. 406; 27 *New York State Rep.* §. 282; 5 *Lawy. Rep. Ann.* 386; 2 *New York*.
- Report of Speeches at the Banquet of the Merchant's Association. Boston, Jan. 8. 1889. *Boston Journal*, Jan. 9. 1889. Boston 1889.
- Report of the Addresses to the Plymouth League; subject, "Trusts". — *Brooklyn Eagle*, Feb. 7. 1889.
- Car Trust Securities. — 8 *Amer. Bar Assoc. Rep.* 1885. §. 277—322; 140 *Mass. Rep.* 1886. §. 346; 29 *Fed. Rep.* 1887. §. 410; 36 *Ib.* 1889. §. 520.

- Report. No. 3112. U. S. House of Representatives, 50th Congress, 1st Session, July 30. 1888. From the Committee on Manufactures in Relation to Trusts, Washington D. C., 1888. Part I. Sugar Trust. Part II. Standard Oil Trust.
- Report. No. 4165, Part I, U. S. House of Representatives, 50th Congress, 2^d Session, March 2. 1889. From the Committee on Manufactures in relation to the Whiskey Trust and the Cotton-bagging Combination. Washington D. C. 1889.
- Report No. 4165, Part II, U. S. House of Representatives, 50th Congress, 2^d Session, March 2. 1889. Views of the Minority of the Committee on Manufactures on the Investigation of the Sugar and Standard Oil Trusts. Washington D. C. 1889.
- Report of Committee on General Laws on the Investigation relative to Trusts, March 6. 1888. New York Senate Doc. No. 50. Albany 1888.
- Report of Committee on General Laws relative to Combinations commonly known as Trusts, May 9. 1889. Majority and Minority Reports, etc. New York Senate Doc. No. 64. Albany 1889.
- Report of the Select Committee to the Canadian House of Commons upon alleged Combinations in Manufactures, Trade and Insurance in Canada, May 16. 1888. Sixth Parliament, 2^d Session. Ottawa 1888.
- Report of Proceedings of the Special Committee on Railroads of the New York Assembly to Investigate alleged Railway Abuses. A. B. Hepburn, Chairman. 5 vols. New York 1879.
- Report and Testimony. — Special Senate Committee of the State of New York appointed to investigate the Cornering of Grain, Combinations, Pools, etc. New York Senate Doc. 1883. No. 45.
- Reports of the Interstate Commerce Commission. 1888—1893.
- Report No. 2600. — House of Representatives. Whiskey Trust Investigation, March 1. 1893. Washington D. C. 1893.
- Report No. 2278. — House of Representatives. Alleged Coal-Combination, Jan. 1893; Testimony taken by the Sub-Committee of the Committee of Interstate and Foreign Commerce, etc., in Regard to the Alleged Combinations of the Philadelphia and Reading Railroad Co. and other Railroad and Coal Commissions and Producers of Coal. Washington D. C. 1892.
- Report in the State of Ohio on Combinations etc. (*Es ist dem Verf. nicht gelungen, eines Originals habhaft zu werden.*)
- Report No. 829, May 1. 1890, and Testimony taken by the Select Committee of the U. S. Senate on the Transportation and Sale of Meat-Products. 3 vols. Washington 1889 and 1890.
- Report on the Constitutionality and Legal Status of Trust in the U. S. Foreign Office 1890. Misc. Series No. 174. Reports on subjects of General and Commercial Interests, presented to the Houses of Parliament by Command of Her Majesty. London, July, 1890.
- Report of Commission appointed to investigate the Waste of Coal-Mining, etc. Philadelphia 1893.

- Enloe's Proposed Amendment to the Constitution. H. R. Review. No. 30. 1890. Statutory Enactments against Trusts. — 28 Centr. L. J. 1889. S. 533 ff.
- U. S. Senate Bills. Session of 1889—1890. — Nos. 1. (Sherman Ohio), 6 (George, Miss.), 62 (Reagan, Tex.)
- Turpie's Resolution. Seizure of Trust-Goods. Sen. Mis. No. 18. 1890. U. S. Debates. Sherman's Bill, 1889. (No. 3445). — 20 Congr. Rec. 1889. S. 1120, 1167, 1456.
- Shermans Bill, 1890. (No. 1). — Congr. Rec. Feb. 28. 1890. S. 1797—1803.
- U. S. House of Representatives Bills. Session of 1889—1890. — Nos. 91 (McRae, Auk), 179 (Stewart Ga), 202 (Fithian Ill., 270 (Henderson, Ia.), 286 (Conger, Ja), 313 (Lacey, Ja), 402 (Blanchard, La), 509 (Anderson, Miss.), 811 (Enloe, Tenn.), 826 (Richardson, Tenn.), 830 (Pierce, Tenn.), 846 (Stewart, Tex.), 3294 (Breckinridge), 3353 (Lester, Va.), 3819 (Lane, Ill.), 3844 (Perkins, Kan.), 3925 (Abbott, Tex.).

Fortlaufend wertvolle Berichte über Trusts sind enthalten in den Fachzeitschriften, vor allen dem "Financial and Commercial Chronicle", "Dun's Review" und "Bradstreets", den leitenden finanziellen Wochenblättern von New York.

Erster Hauptteil: Die Entstehung der centralisirten Großbetriebe.

C. Die wirtschaftliche Entwicklung in den Vereinigten Staaten als Ursache der Vereinigungsbestrebungen in Verkehr und Industrie.

Handelt es sich darum, das Wesen, den Wert oder Unwert einer wirtschaftlichen Erscheinung festzustellen, sie in ihrer Bedeutung für die Gesamtheit richtig zu erkennen, so liegt namentlich bei noch nicht der Vergangenheit angehörigen Dingen die Gefahr nahe, daß das Urteil durch Außerlichkeiten und durch spekulative Momente beeinflusst und getrübt wird. Leicht arbeitet das geistige Auge in den perspektivischen Formen des physischen und läßt das Naheliegende, Hervorstechende groß, den Hintergrund, die Grundlage aber klein erscheinen. Und je nachdem der Einzelne verschiedenen Geschmacksrichtungen oder Parteien angehört, bestrebt er sich, das Bild so zu malen, wie er es sieht oder gesehen wünscht. Durch perspektivische Verschiebungen sucht er die Licht- oder Schattenseiten nach seinen jeweiligen Zwecken zu gruppieren. Will man indes einer Frage objektiv nähertreten,

so hat man mathematisch zu verfahren, zu versuchen, die einzelnen Phasen der Erscheinungen in ihrem absoluten Verhältnis zur Gesamtheit festzustellen.

Zu einer solchen Erkenntnis scheint eine analytische Scheidung in Faktoren notwendig, die nach ihrer Wiedervereinigung der Urteilskraft den richtigen Maßstab gewähren. Was ist naturnotwendig? Was örtliche oder zeitliche Disposition? Was subjektiv zufällig? Diese Fragen bilden die Grundlinien einer scheidenden Untersuchung:

1. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die anknüpfend an das, was eine vergangene Epoche zurückgelassen hat, abwechselnd die Gegenwart beeinflusst und von ihr beeinflusst wird, um alsdann künftigen Generationen den Untergrund in einem mehr oder weniger natürlich veränderten Aggregatzustand zu überliefern.

2. Der Volkscharakter; er ist die Ursache, daß trotz ähnlicher allgemeiner Entwicklungsbedingungen sich gleichzeitig die örtlichen Erscheinungen verschieden gestalten. Er bedingt in weitem Umfang

3. die Rechtsverhältnisse, in deren Form sich die Neuerscheinungen des Wirtschaftslebens zu pressen haben, wenn es ihnen nicht gelingt, dieselben durch die ihnen innewohnende Druckkraft zu sprengen und sich in neue Rechtsgebilde einzukleiden. Das erstere geschieht bei den Erscheinungen des Alltagslebens, letzteres bei den auf natürlicher Fortentwicklung beruhenden.

4. Das vierte endlich sind rein subjektive Momente, die durch das zufällige Zusammentreffen von Umständen, durch das Auftreten oder Fehlen bestimmter Persönlichkeiten der großen Masse der Vorgänge die zeitweilige Form verleihen. Aus perspektivischen Gründen pflegen sie in der Regel am meisten in den Vordergrund zu treten oder gestellt zu werden. Hier gerade wird das Urteil am leichtesten durch subjektive Empfindungen beeinträchtigt und hält eine Erscheinung für einen bedeutsamen Fortschritt oder grundsätzlich erheblich, die sich nach kurzem als eine vorübergehende Zufälligkeit erweist. In charakteristischer Deutlichkeit wird das aus dem Beispiel der eigentlichen „Trusts“ erhellen. — —

Mit der Aufrollung der Sklavenfrage zur praktischen Lösung nähert sich die erste große wirtschaftliche Epoche der Vereinigten Staaten ihrem Ende. Der Ausgang des Krieges entschied für ein Zusammenhalten der Union und die Freiheit aller ihrer Bewohner. Die politische Verfassung bedurfte nur weniger Veränderungen von Erheblichkeit. Wirtschaftlich hingegen stand aus anderen Gründen eine neue Ära vor der Thüre. Der Bau und Ausbau der Eisenbahnen hatte im Osten bereits seit 30 Jahren begonnen und hier fundamentale Umwälzungen angebahnt. War doch vorher jeder Platz des Binnenlandes wirtschaftlich von den großen Central-

punkten des Ostens und Südens unendlich weiter entfernt, als diese von den zu Wasser zugänglichen Ländern der alten Welt. Nunmehr galt es durch den Ausbau der Eisenbahnen jene Kulturaufgabe zu erfüllen, die den Schienenstrang vom Atlantic zum Pacific führte und in der Befiedelung des Westens, in dem räumlichen Aneinanderrücken der einzelnen Teile des ungeheuren Kontinents das Werk der wirtschaftlichen Union anbahnte. Damit erst wurden die Vereinigten Staaten zu einem einheitlichen Gebilde, zu einem volkswirtschaftlichen Gemeinwesen und Bundesstaat, indem zur Verkehrsfreiheit sich die Verkehrsmöglichkeit gefellte.

Diese Bewegung ist räumlich in ihren wesentlichen Zügen mit dem Bau der kanadischen Pacific-Eisenbahn abgeschlossen. Was sich zwischen den Systemen der Mexican- und Canadian-Pacific an die Southern-Pacific-Atchison Topeka und Santa Fé, Missouri-, Union-, Central-Pacific und die drei nordpazifischen Systeme der Great-Northern, Chicago- and Northwestern-Railroad- und Northern-Pacific, u. noch angliedern und einschalten mag, wird für die Entfaltung einzelner Landesteile entscheidend sein und Verschiebung von Bevölkerungs- und Produktionscentren zur Folge haben; doch ist dies intensive Arbeit, nachdem die extensive vollendet.

Durch die ungeheure Schnelligkeit, mit der dies in $\frac{2}{3}$ Menschenaltern geschah, ist das ganze Land noch vollkommener revolutioniert worden, wie der Süden durch die Sklavenbefreiung¹.

Es ist kein Wunder, daß dementsprechend die Eisenbahnfragen Jahrzehnte lang im Brennpunkte des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Erörterung gestanden haben, teilweise noch heute stehen. Seit den Zeiten, wo Anfang der 40er Jahre das System der Staatsbahnen definitiv gefallen war, sind die Bahnunternehmungen durchweg aus privater Initiative hervorgegangen und in privatem Interesse verwaltet. Sie sind gefondert und unabhängig entstanden, oft von rein lokalem Interesse oder spekulativem Unternehmungsgeist ins Leben gerufen. Die Gesamttendenz hat sich aber immer mehr zu Gunsten von Centralisierungen geltend gemacht; wir finden, wie eine selbständige Linie nach der anderen von großen, geschlossenen Komplexen verschlungen wird. Hieraus sind im Lande neue Mächte emporgewachsen, deren Wesen und Einfluß auf die wirtschaftliche und indirekt

¹ Vergl. hierzu, sowie zu dem folgenden vielfach David A. Wells: "Recent Economic Changes". New-York 1889; eine einseitig individualistische, aber sehr lesenswerte Darstellung.

die staatliche Ordnung sich zu einem neuen, unübersehbar wichtigen Faktor des Volkslebens gestaltet hat.

Auch diese näher zu verfolgende Bewegung hat in dem sogenannten „Interstate Commerce Law“ im Jahre 1887 bereits ihren ersten Markstein erreicht. Wie nun die Perioden einander nicht absolut getrennt folgen, die Eisenbahnzeit schon vor dem Rebellionskriege begonnen hatte, so hat bereits, während die Eisenbahnfragen noch schweben, sich als teilweise Folge und im Zusammenhang mit ihnen eine neue dritte Periode angekündigt, diejenige der industriellen Organisationsbestrebung.

Die Vereinigten Staaten wurden gegründet in einer Zeit und aus Anschauungen heraus, welche durchweg von der physisokratischen Richtung beherrscht waren. In der Verfassung und Einrichtung des Staatswesens wurde alles darauf zugeschnitten, dem Individuum den möglichst freiesten Spielraum zu gewähren. „Keine Aristokratie, keine Privilegien, keine geschlossene Interessenvertretung!“ war die Losung, Alles sollte sich nach dem Grundsatz des *Laissez faire* selbstthätig regeln. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts hat dieses Princip noch ständige Erweiterungen erfahren, die Versuche mit Staatsbanken und Staatsbahnen, überhaupt die Ausdehnung staatlicher Thätigkeit erwiesen sich als unpopulär, unfruchtbar und gefährlich. Wie in keinem Lande verbreitete sich die Theorie von der Heilsamkeit eines Minimums der Regierung und die Abneigung gegen das Eingreifen der Gesellschaft in die Sphäre des Einzelnen. Möglichst wenig zu verbieten, und, was nicht verboten war, als stillschweigend erlaubt anzusehen, andererseits das einmal erworbene Recht als unerschütterlich gelten zu lassen, das waren die Principien, auf denen sich die ältere Volksmeinung ausbildete. Die Devise der freien Konkurrenz nahm mehr als irgendwo in den Augen der Gesamtheit den Charakter einer zeit- und ortentrückten ewigen Grundwahrheit an. Wer gegen sie verstieß, war von vornherein im Unrecht; er verstieß gegen die „public policy“¹.

Zunächst behielt die öffentliche Meinung Recht. Denn, was hier die selbständigen Kinder der angelsächsischen Rasse mit ihrem ausgebildeten Individualitätssinn, ihrer Thatenlust, Kraft und wirtschaftlichen Tüchtigkeit in freier, selbstverantwortlicher Arbeit schufen, ist das Außerordentlichste. Im kleinen Kreise beim Weitertragen der Kultur von Ort zu Ort erwies sich die Verfolgung des wirtschaftlichen Vorteils seitens des Einzelnen auf

¹ Für dies Wort giebt es keine Übersetzung; es umfaßt das öffentliche Interesse und den Geist, in dem dies vertreten wird, die socialen und ethischen Grundideen, auf denen das Gemeinwesen beruht.

die Dauer als Gewinn für die Gesamtheit; umso mehr, als das stetig zufließende Element der Einwanderer fortwährend ein angemessenes Quantum neuen Blutes zuführte, und Raum genug vorhanden war, stets neue Felder fruchtbarer wirtschaftlicher Operationen herauszufinden. Hatte ein Ort zu viel Schneider und Schuster oder Handschuhmacher, so benutzten diese die Gelegenheit einer neuen Städtegründung weiter nach Westen hinaus, um nach dort zu übersiedeln, wo sie neue gewinnreiche Arbeit fanden.

Die Eisenbahn schien die Aussichten noch zu erweitern. Die bisher entstandenen Fabriken konnten sich vergrößern, weil das Feld der Absatzmöglichkeit wesentlich herausgeschoben wurde.

Mit der Ausbreitung des Eisenbahnnetzes aber kamen neue Momente in Frage, indem neue Produktionscentren auftauchten. Hatte früher der Produzent des Massenartikels im wesentlichen sich auf den lokalen Markt und den Wasserverkehr beschränken müssen, so konnte er nunmehr als Bewerber in weit größerem Stile auf dritten Märkten auftreten, der centralisierte Fabrikbetrieb einen Vorstoß gegen das lokale Handwerk vornehmen. Damit wuchs der Paragraph der Verfassung zu ungeahnter Bedeutung, welcher dem Kongreß die Regelung des Handels zwischen den einzelnen Staaten anheimgibt.

Wie der Amerikaner in seinen Unternehmungen ein geborener Enthusiast ist, sah er zunächst nur die günstige Seite der Sache, die gesteigerte Absatzmöglichkeit und damit die Chancen für eine ungeheuer gesteigerte Produktion auf der Basis der neuen technischen Hilfsmittel und für Riesengewinn. Mit jenem Eifer, mit welchem er an alles herangeht, begründete er, wo immer die Bedingungen einigermaßen günstig schienen, großindustrielle Unternehmungen. Die Naturkräfte waren in ungemessener Fülle vorhanden, Arbeit und Kapital zwar teuer, aber stets leicht erhältlich, oder wo jene fehlte, wußte dieses technische Verbesserungen zu beschaffen, die sie entbehrlich machten. Die Nähe der Eisenbahnen mußte ja ein großes Absatzfeld gewährleisten, das bei der stetig zunehmenden Bevölkerung nur noch vergrößert werden konnte. Auf das, was der Nachbar that, sah man nicht. Durch das ganze Land hin ist jene Neigung zu generalisieren verbreitet, allgemeine Schlüsse zu ziehen, welche *Raquel*¹ so geistvoll mit den Naturverhältnissen des Landes in Verbindung bringt, die andererseits aber auch ein natürliches Gegengewicht zu der besonders entwickelten specialistischen Arbeitsart des Einzelnen und seiner Fähigkeit, sich an die gegebenen Ver-

¹ *Raquel*: Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Bd. II, 2. Auflage. München 1893.

hältniſſe auß engſte anzupaſſen, bildet. Aus allgem. Anſchauungen heraus ſchloß man, das wahre Volkswohl hänge von einer fortwäh. Steigerung der Produktion, einer Ausnützung aller durch die Natur gegebenen Hilfskräfte bis an die Grenze der techniſchen Möglichkeit hinan ab. In freier Konkurrenz möglichſt geſteigerter Arbeit mußte man der Geſamtheit und ſich ſelbſt am nützlichſten werden: „Je mehr wir produzieren, deſto billiger können wir die Ware liefern, deſto größer wird die Konſumtion; je mehr konſumiert wird, deſto mehr Arbeiter können wir beſchäftigen, deſto höher werden die Löhne werden und damit wieder die Konſumtionskraft des Volkes, die Gelegenheit für fernere Erweiterung der Produktion geſteigert“.

Merkwürdiger Weiſe ſtimmt dies in Wirklichkeit nun nicht ganz. Der Produzent, der ſeine Produktion und ſeine Abſatzgebiete auszudehnen ſuchte, fand häufig nicht allein das Feld bereits von Konkurrenten beſetzt, ſondern mußte wahrnehmen, wie dieſe in ſein eigenes Intereſſengebiet eindrangten, und wollte er nicht unterliegen, mußte er ſich zu gleichem Vorgehen in ihre Kreiſe hinein entſchließen. Zähle Preisrückgänge und -ſchwankungen waren die Folge. Zuerſt traten im Eiſenbahnweſen durch die freie Konkurrenz erſchreckende Mißſtände hervor, die viele, viele Millionen von Werten zerſtörten und zahlloſe unbeteiligte Exiſtenzen wehrlos vernichteten. Die Eiſenbahnkämpfe und -kriſen ſind bis in die Gegenwart hinein oft Urfache der Erſchütterung des ganzen Geſchäftslebens der Vereinigten Staaten geblieben.

Auf induſtriell. Gebiete hörte man gegen Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre bereits von Überproduktion, notleidender Induſtrie, u. dgl. m. reden, Thatſachen, die ſo lange beſtritten wurden, bis ſie in der ſchweren Kriſis 1873—1875 ihren markanten Ausdruck fanden. Von dieſem Zeitpunkt an kommt die Wiſtſchaftslage in eine merkwürdige Bewegung. Man ſchreitet zwar immer fort, doch werden die Klagen, die Kriſen andauernd heftiger, 1878, 1884, 1890 ſind die kritiſchen Maxima, die 1893 durch die ſchlimmſte Zeit, welche man biſher geſehen hat, weit zurückgelassen werden. Auch dieſe wird überwunden werden, jedoch unzweifelhaft nur, um nach kurzer Zeit des Aufſchwungs wiederum von einer neuen Erſchütterung gefolgt zu werden.

Die öffentliche Meinung, in Zeiten der Proſperität ſtets geneigt, darauf hinzuweiſen, wie weit man Europa gegenüber im Vorteil ſei, weil die dort herrſchenden Beſchränkungen und Beengungen des Einzelnen durch die Staatsgewalt u. ſ. w. hier unbekannt ſeien, befand ſich der Sachlage ratlos gegenüber. Man tröſtete ſich damit, daß, wie die Erfahrung lehrte, ein Sturm allmählich auſtobt und dann zwar einige Opfer zurückbleiben,

aber bessere Zeiten folgen, in denen die überreich vorhandenen Hilfskräfte auch den Gefallenen wieder aufzustehen gestatten. An ein Eingreifen dachte man nicht, weil man nur in dem freien Spiel der Kräfte das richtige Heilmittel zu suchen gewohnt war. Auch waren die Machtmittel nirgends vorhanden, welche eine allgemeine Regelung durch äußere Einwirkung gestattet oder ermöglicht hätten.

Doch hatte die Praxis bereits begonnen, stillschweigend und auf eigene Faust Selbsthilfe zu üben. Hier und dort entstanden Organisationen zur Regelung und Beaufsichtigung bestimmter Zweige des Verkehrslebens. Im Gegensatz zu denjenigen, die meinten, jeder könne für sich selbst allein am besten fahren, stellten sie das Princip der Einigkeit auf, die stark macht, eine Gruppierung von Interessen um Mittelpunkte der Gemeinsamkeit durchzuführen.

Das ganz strikte Princip der Thätigkeit des Einzelnen war schon seit langem durch die Aktiengesellschaften, Associationen, Korporationen u. s. w. zur Erfüllung gewisser wirtschaftlicher Zwecke durchlöchert. Die Vereinigten Staaten leben auf dem Boden des englischen Rechts, von dessen Weiterentwicklung sie auch nach ihrer staatlichen Loslösung sich keineswegs getrennt haben. Es würde zu weit führen, auf die Kämpfe einzugehen, welche, wie in alter Zeit in England, so an einzelnen Stellen der Vereinigten Staaten gegen die Korporationen als wirtschaftsthätige Persönlichkeiten geführt sind. Noch heute tritt in der Gesetzgebung gewisser Südstaaten eine erhebliche Abneigung gegen korporative Organisationen zu Tage. Doch hatte der angelsächsische Geist eine intensive Abneigung gegen solche „der Bedeutung der einzelnen Persönlichkeiten entgegentretende Faktoren“, so war er doch zu praktisch, um nicht der überwiegenden Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen. Die korporative Geschäftsführung gelangt in den Vereinigten Staaten schneller zu einer größeren Blüte und Ausdehnung, als irgendwo. Der korporative Gedanke leitet alsdann zu weiteren Schlüssen. Wie man durch Vereinigung zu Aktiengesellschaften über den Fähigkeitskreis des Einzelnen hinaus arbeiten kann, so wendet man den Associationsgedanken auf ganze Geschäftszweige an. Gruppen von Mitbewerbern in den betreffenden Zweigen thun sich in Versuchen zusammen, gewisse Aufgaben ihres Berufs gemeinsam zu lösen, bestimmten Schwierigkeiten gemeinsam entgegenzutreten. Die Not bringt die Menschen am schnellsten zusammen; aus ihr gehen die ersten Vereinigungen hervor. Bereits vor dem Rebellionskriege sind Verbände vorhanden, wie die 1860 gegründete Brewers' National Convention mit dem Zweck, bei den Fragen der drohenden Temperenzgesetzgebung das Interesse der Brauer wahrzunehmen u. dgl. m.

Eine solche Vertretung allgemeinen Charakters konnte aber auf die Dauer die drohenden Fragen des Konkurrenzkampfes nicht erledigen. Hierzu bieten erst engere Vereinigungen, wie etwa im Pool, das Mittel. In diesen hat man feste Abmachungen untereinander und nach außen hin gegen die Wirkungen der zu engen Konkurrenz. Der Pool hat sich nun gelegentlich gut bewährt; indes erwies er sich nicht immer als hinreichend zur Durchführung dessen, was man mit ihm zu erreichen hoffte. Er ließ die technische Seite der Produktion unberührt und ihm fehlte die rechtliche Grundlage. Wenn es in einem Geschäftszweige schlecht ging, waren die Beteiligten meist rasch bei der Hand, sich zu vereinigen und allen möglichen Bedingungen zu unterwerfen. Doch haben sie, — eine Erfahrung, die man in noch weit stärkerem Grade, als in Europa machte — sich an die Abmachungen späterhin oft nicht viel gekehrt, wenn durch deren Hintansetzung ein zeitweiliger wirtschaftlicher Vorteil erzielt werden konnte; hatte man heute einen Kontrakt gemacht, nicht mehr als ein gewisses Quantum zu produzieren, so nahm man nichtsdestoweniger morgen einen weitaus größeren Auftrag an, wenn man ihn bekommen konnte, ohne den Genossen ihren verabredeten Anteil daran zu gewähren. Diesen aber war der Weg zu einer gesetzlichen Geltendmachung von Ansprüchen abgeschlossen; denn die Gerichte erklärten solche Pools für ungesetzlich, weil eine Einschränkung der Handelsfreiheit, und alle mit ihr in Verbindung stehenden Rechtsstreitigkeiten für unaussetzbar. Das nimmt dem Pool die durchgreifende Wirksamkeit; sein Leben hing nunmehr von dem Gutdünken der Einzelnen ab. Was dem Pool vor allem fehlte, die dauernde Interessenidentität aller Produzenten, versuchte man herzustellen, indem man zunächst die Unternehmer im „Trust“ vereinigte; und als auch dieser gesetzlich angegriffen wurde, hat man neuerdings den letzten Schritt gethan und die Unternehmungen selbst in der Unternehmung der Unternehmungen in einen organischen Zusammenhang gebracht.

D. Die rechtlichen und politischen Grundlagen.

Vor einem Eingehen auf Einzelheiten haben wir kurz die rechtlichen Verhältnisse zu beleuchten, auf denen dieselben beruhen und durch die sie in ihren Formen wesentlich bedingt sind.

In den Vereinigten Staaten ist das englische Recht, wie es vor der Kostrennung vom Mutterlande galt, in complexu recipiert; hinterher ist es

durch die Bundesverfassung und diejenige der Einzelstaaten, sowie durch zahlreiche Specialgesetze statutarisch ergänzt worden. Die Wirkung späterer englischer Statuten hört auf, während es bisweilen streitig ist, inwieweit die seitdem in England gefällten Entscheidungen als Präcedenz maßgebend sind. Für den uns vorliegenden Fall aus dem Handelsrecht hat die centrale Regierung lediglich soweit Jurisdiktion, als ihr verfassungsmäßig die Fragen des Handels zwischen den einzelnen Staaten und mit Auswärtigen unterstehen, sonst gehört jenes zur Gerechtfame der einzelnen Staaten¹.

Das alte englische² gemeine Recht hatte ursprünglich mit vollständig anderen Wirtschaftsbedingungen zu rechnen. Man sah die Gefahren, welche auf dem lokalen Markt mit seinem beschränkten Handel zur Zeit der beschränkten Transportationsmöglichkeit durch die „Vorkäufer“ drohten, welche „die Ware in die Hände banden“ und „die Preise erhöhten“. Das gemeine Recht verbietet deshalb, den gewöhnlichen Preis der Waren heraufzutreiben, doch bezieht sich das nur auf notwendige Lebensbedürfnisse³. Durch ein Statut Eduards VI.⁴ aber wurden „forstalling“, „enhancing“ und „engrossing“ und alle Bemühungen, die eine Erhöhung der Preise bezweckten, wie „irgend welche Mitteilungen durch Wort, Brief oder Botschaft oder an irgend eine Persönlichkeit zum Zwecke der Preiserhöhung“ für eine kriminell strafbare Handlung erklärt. Weitere Statute Georgs I. und

¹ Näheres über die rechtliche Organisation in den Vereinigten Staaten siehe bei Bryce: „The American Commonwealth“. London 1889; speciell Kap. 23, 24, 42 u. f. w.

² Vergl. zum folgenden u. a. W. W. Cook: „Treatise on Stock, Stockholders and General Corporation Law“ a. a. O. (Der Verf. ist Herrn Coof zu besonderem Dank verpflichtet für die Mitteilung der im Druck befindlichen neuen (dritten) Auflage dieses Werkes mit ihren zahlreichen Erweiterungen und Verbesserungen); Verf.: „Trusts“; Verf.: „The Corporation Problem“; Verf.: „Corp. Laws of the States“. New-York 1891. Charles F. Beach jr.: „Commentaries on the Law of Private Corporations“. Bb. I; Lewis: „American Railroad and Corporation Reporter“. Bb. I u. II. Perry: „On Trusts“. Austin Abbott: „Condition of the Law as to Combination“. N. Heinzheimer: „The Legal Status of Trusts“. James C. Carter: „Legality of Trusts“. Charles H. Adams: „The Trust and the Civil Code“. Theodore W. Dwigth: „Legality of Trusts“. D. M. Mickey: „Trusts“. S. C. T. Dodd: „The present legal Status of Trusts“. Spelling: „A Treatise on Trusts and Monopolies“, sowie die in den einzelnen Schriften angegebenen Quellen und die im „Railway and Corporation Law Journal“, New-York, 20. März 1890, angegebenen Litteraturnachweise I, VII, VIII, X, XII von W. H. Winters.

³ Siehe Beach a. a. O. S. 105.

⁴ 5 u. 6. Eduard VI. c. 14.

Georgs III.¹ u. a. m. wandten sich gegen Verbindungen und Affociationen aller Art zur Ausführung von Handelsgeschäften, vor allem die bekannte Bubble-Akte, während das Statut Eduards VI. bereits unter Georg I. 1772 als nicht mehr zeitgemäß aufgehoben wurde². Zur Zeit dieser Statuten bestanden, wie Dodd hervorhebt, nichtsdestoweniger ungeheure Kompanien, doch waren sie durch königliche oder parlamentarische Privilegien geschützt und bildeten thatfächliche Monopole; wie denn behauptet wurde, die Bubble-Akte sei im Grunde eine Schutzmauer für begünstigte königliche Monopolunternehmungen gegen unabhängige Vereinigungen gewesen.

Daß die Bedingungen des Marktes und des Weltverkehrs sich geändert hatten, erkannte Adam Smith, indem er die alten Bestimmungen über forstalling, regrating etc. mit der Aufschuldigung der Hererei vergleicht, die schon längst gesetzlich beseitigt war. In England wurde in der Folge durch zahlreiche Entscheidungen, darunter zwei definitive Präcedenzen des höchsten Gerichtshofs, den alten Rechtszuständen ein Ende gemacht und im Jahre 1845 hob das Parlament die älteren Handelsbeschränkungen insgesamt gesetzlich auf. „Der Strom der modernen Gesetzgebung“, heißt es in einer jener maßgebenden Entscheidungen³, „bewegt sich entschieden zu Gunsten der Zulässigkeit größerer Vereinigungen von Personen, die in einem Handelszweig interessiert sind. Im vorliegenden Falle kann daher die Vereinigung nicht für ungültig erklärt werden, da dies im Widerspruch mit dem Geist des Gesetzes stehen würde.“ —

In den Vereinigten Staaten hat eine solche Regelung nicht stattgefunden und noch heute sind Kaufleute, die Geschäfte in sehr großem Umfang betreiben, nicht sicher, ob sie hiermit nicht Gesetzwidrigkeiten begehen. Nur in der Richtung des Korporationsrechts hat man der Zeit Rechnung getragen. Die meisten Staaten haben die Gewährung staatlicher, ausschließlicher Privilegien verfassungsmäßig verboten, dagegen über die Einrichtung von Gesellschaften generelle Sondergesetze erlassen. Hier können drei oder mehr Personen für jedes gesetzlich erlaubte Geschäft sich zusammethun und korporative Rechte erwerben; sie sind weder der Zahl, noch dem Kapital nach beschränkt. Im übrigen behaupten einige Rechtschriftsteller⁴, gälte das englische gemeine Recht auch in den Teilen, die im Mutterlande aufgehoben sind, unerschüttert, und alle Handlungen gegen die freie Kon-

¹ Besonders 6 Geo. I. c. 18—28.

² 12. Geo. I. c. 71.

³ Mogul S. S. Co. vs. Mc. Gregon.

⁴ 3. R. Bishop: „On Criminal Law“, Section 527.

kurrenz zur Einschränkung des Handels, Versuche, die Produktion zu begrenzen oder die Preise zu erhöhen, seien nach wie vor ungesetzlich und unter Umständen strafbar. Die Gerichtshöfe, namentlich die unteren, haben sich dem häufig genug angeschlossen¹. Die Entscheidungen lassen sich in verschiedene Gruppen zerlegen:

1. Es sind Vereinbarungen getroffen worden, die nicht gehalten sind; dann verweigert der Gerichtshof der Partei, die sich geschädigt fühlt, den Schutz; mag es der Fall sein, daß ein einzelnes Glied gegen die Vereinigung, oder die Vereinigung gegen ein einzelnes Mitglied geklagt hat. Es wird erklärt, Abmachungen der betreffenden Art seien ungesetzlich; aus ungesetzlichen Abmachungen können sich keine Rechtskonsequenzen ergeben, „der Gerichtshof läßt die Parteien, wo sie sind“².

2. Dasselbe gilt, wenn es sich darum handelt, vorgenommene Rechtshandlungen wieder rückgängig zu machen³.

3. Nicht in der Vereinigung befindliche Persönlichkeiten fühlen sich durch sie benachteiligt und werden gegen sie klagbar; jene werden dann vom Gerichtshof für ungesetzlich erklärt und gelegentlich unter Strafandrohung zur Auflösung aufgefordert, ohne daß bisher praktisch nach dieser Richtung viel gefolgt wäre⁴.

4. Ein etwas später in markanteren Beispielen vorgekommener Fall: Eine Vereinigung ist vorhanden. Der öffentliche Ankläger wird auf sie aufmerksam gemacht und veranlaßt, im Namen des Volkes klagbar gegen sie oder einzelne Glieder vorzugehen. (S. weiter unten den Fall der North River Sugar Refining Co.)

Das Grundelement in allen Entscheidungen bildet die Anschauung, daß die Vereinigungen gegen das öffentliche Interesse (against public policy) seien. Die neueren Entscheidungen haben sich in der Regel gehütet, auf die principielle Seite der Sache einzugehen, vielmehr und unter Refer-

¹ Vergl. die bei Cook in der 3. Aufl. a. a. O. Kap. 29 S. 642—651 angeführten Rechtsfälle und das neueste Material in Spelling.

² Siehe die zahlreichen Beispiele verschiedener Art bei Cook a. a. O.

³ So hatte in einer Vereinigung zur Regulierung des Salzhandels in Michigan eine Partei Salz an die Vereinigung geliefert, ohne die hierfür zustehende Bezahlung erhalten zu haben. Sie wollte das Salz zurück oder Bezahlung haben, — der Gerichtshof verweigerte ihr den Schutz.

⁴ Z. B. bestimmte Holzmühlen in Californien hatten mit allen großen Holzproduzenten der Gegend Kontrakte auf alleinige Lieferung abgeschlossen; nicht in diesen Abmachungen befindliche Konkurrenten werden klagbar und erzielen ein entsprechendes Urteil.

vation in Bezug auf das Princip sich an formale Kriterien gehalten. Alles in allem hat sich um das Jahr 1887 die Rechtsanschauung im Lande in zwei Parteien gespalten. Die formalen Juristen sagen¹, daß außer den Vereinigungen von Kaufleuten zu offenen Handelsgesellschaften alle Vereinigungen zur Regelung des Handels verboten sind². Alle handeltreibenden Parteien unterliegen dem gemeinen Recht, die Aktiengesellschaften genießen eine Ausnahmestellung in Folge des speciellen Aktienrechts. Nur auf Grund der staatlich gewährten „Charter“, durch welche von den Aktieinhabern die Verantwortlichkeit für mehr als das gezeichnete Kapital genommen und der neuen Vereinigung der Charakter einer rechtlichen Einzelperson beigelegt wird, sind sie Persönlichkeiten geworden³. Unter keinen Umständen können sie anders, als innerhalb des ihnen vom Aktienrecht gewährten Spielraums, handeln. Niemand aber ist in der Lage, sich in weitergehende Unternehmungen zur Regelung von Handel und Verkehr einzulassen, da dies den gemeinrechtlichen Grundsätzen widerspricht, die Anbahnung eines Monopols bedeutet⁴.

Auf der anderen Seite hat man sich in einer Reihe von aus den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens herausgewachsenen Vereinigungen und Organisationen seit langem zusammengethan und behauptet, diese seien vollkommen gesetzlich. Der Vorwurf, daß sie Monopole erstreben, treffe sie nicht; ein Monopol sei ein staatlich gewährleitetes, ausschließliches Recht zur Geschäftsführung in einem bestimmten Zweige, wovon bei ihnen nicht die Rede sein könne. Eine Kontrolle des Marktes, eine Restriktion des Handels beabsichtigten sie nicht, eine solche sei unter den heutigen Verhältnissen gar nicht möglich. Ihre Vereinigung hätte eine andere wirtschaftliche Bestimmung, die mit Preiserhöhungen, Absatzbeschränkungen u. dergl. nichts zu thun hätte; sie sei eine naturgemäße Fortsetzung älterer Rechtsgebilde. Nur die Anpassung an den Verkehr und seine Bedürfnisse, Erzielung der höchsten volkswirtschaftlichen Leistung mit dem geringsten Kraftaufwand sei ihr Zweck.

¹ Vergl. Spelling a. a. O. Kap. 1.

² Unter gewissen Umständen und in gewissen Staaten, wo dies nicht ausdrücklich verboten ist, sind auch Unincorporated Joint-Stock Associations gestattet.

³ Einzelne Entscheidungen, allerdings nicht hervorragender Richter, bezeichnen die juristische Person als überhaupt nur eine Fiktion und von rechtlich kaum in Betracht zu ziehender Bedeutung.

⁴ Letztere Bemerkung ist von dieser Seite um so auffälliger, als sie in striktem Gegensatz zu der im übrigen geäußerten formalen Tendenz und mit dem Wortlaut des Begriffs Monopol in direktem Widerspruch steht. Vergl. die Auseinandersetzung

Daß man sich in den Vereinigten Staaten zu den betreffenden Fragen rechtlich anders verhielt und anders verhalten zu müssen glaubte, wie in England, hat einen tiefliegenden staatsrechtlichen, staatspolitischen und socialen Grund. Die Anschauung von der Gleichheit aller Bürger ließ es als Idealforderung erscheinen, daß auch die wirtschaftlichen Verhältnisse für jedermann gleich seien, und da das nicht möglich war, doch wenigstens die wirtschaftlichen Rechte. Unter keinen Umständen wollte man Klassen- und Interessengruppen großziehen. Deswegen war man theoretisch gegen alle Interessengruppierungen eingenommen.

Eine Scheidung der Gemüter, welche sich allmählich vollzogen hat, hat bis zu einem gewissen Grad einen politischen Charakter angenommen. Als man von den geheimnisvollen Kombinationen und Trufts hörte, waren die Entrüstungsschreie allgemein, allgemein die Verurteilung der Ausbeuter. Niemand wagte zunächst, die Angegriffenen offen zu verteidigen. Der Vorwurf, Kombinationen zu begünstigen, war eine der schweren Angriffswaffen in politischen Wahlkämpfen. Immerhin waren in der Bewegung nicht alle Seiten gleich aufrichtig in ihrer Entrüstung. Die Grundtendenz der Republikaner ist centralistisch-organisatorisch, die der Demokraten decentralisierend-atomistisch. So stehen bei der Betrachtung der Frage, ob die Vereinigung erlaubt oder verboten ist, im allgemeinen auf republikanischer Seite mehr Freunde, auf demokratischer mehr Gegner derselben. Beide Parteien stimmen darin überein, daß eine monopolistische Ausbeutung des Volkes durch einzelne Gruppen der Produzenten ungesetzlich sei¹. Eine solche würde dem Charakter einer demokratischen Republik widersprechen. Während aber die Demokraten an den alten manchesterlichen Grundsätzen des freien Waltens der Kräfte unentwegt festhalten, scheinen die Republikaner sich mehr in das moderne, sociale Fahrwasser zu begeben und eine gesellschaftlich 'geregelt' Produktion als das Wünschenswerte anzusehen. Es mag eingeschaltet werden, daß diese Frage nur eine von vielen ist, daher die politischen Verhältnisse im vorigen Jahrzehnt noch nicht derartig beeinflusst hat, wie wohl in Zukunft geschehen wird. Die Republikaner sehen in ihren Reihen nahezu die ganze Industrie, den Großhandel und einen Teil der nördlichen Landwirtschaft vereinigt, während sich die Demokraten auf den Süden und auf einzelne mittlere Schichten kleiner Existenzen stützen. Die Stellung der Arbeiter, welche beiden Parteien angehören, wird an anderer Stelle er-

zwischen John Scott und Roger A. Pryor in der Senatsenquete von New-York 1888 a. a. O.

¹ Vergl. hierzu die Äußerung des Senators Sherman zur Tarifffrage: wo Trufts in Industrien beständen, sei er für Aufhebung des Schutzolls.

örtert. Hier sei nur angedeutet, daß sich die organisierten Teile derselben, die *Knights of Labor* und die *American Federation of Labor*, einer Organisation der Produktionsverhältnisse gegenüber zustimmend verhalten; wie denn die Demokraten dasselbe Argument gegen die Organisation des Kapitals wie gegen diejenige der Arbeit haben und gelegentlich behaupten, daß jene nichts seien, als eine natürliche Reaktion gegen diese, aus ihr hervorgegangen und durch sie notwendig gemacht.

Die Hauptgefahr, die man auf allen Seiten zugab, beruhte in der losen Form des Regierungssystems gegenüber einem Überwuchern reicher, mächtiger, centralisierter Organisationen. Waren solche zu Reichtum und Macht gelangt, so konnten sie leicht einen unerwünschten Einfluß gewinnen, da die staatlichen Gegenmittel vor der Hand nicht vorhanden waren, und jene unkontrolliert beliebig schalten und walten konnten. Im Eisenbahnwesen hatte es hierfür an warnenden Beispielen nicht gefehlt.

E. Die Eisenbahnen und das Interstate-Commerce-Law; die Trustuntersuchung von 1888 und ihre Folgen.

I. Der erste, entscheidende Schritt auf dem Wege zu einer neuen Wirtschaftspolitik geschah mit der Aufnahme der Verhandlungen über die *Interstate-Commerce-Acte* im Kongreß. Wir haben den Ausbau des Eisenbahnnetzes bis in die 80er Jahre hinein im Mittelpunkt allen wirtschaftlichen Interesses gefunden. Über 8 Milliarden Dollars waren bereits im Eisenbahnwesen direkt investiert, an 120 000 englische Meilen mit Schienenwegen bedeckt¹. Nach und nach waren jedoch neben den Lichtseiten der bisherigen Eisenbahnpolitik auch Schattenseiten zu Tage getreten.

Jedermann konnte fast überall in den Vereinigten Staaten beliebig eine Eisenbahn bauen, ohne dazu anderer Ermächtigung als einer unter gewissen Voraussetzungen jedermann zu gewährenden Charter zu benötigen. Die Städte und Staaten wetteiferten in Begünstigungen und Erleichterungen aller Art. Auf diese Weise waren hunderte von selbständigen Kompanien entstanden. Die Art und Weise, wie aber finanziert wurde, hatte

¹ Vergl. hierzu u. a. Hadley: "Railway Transportation, its history and its laws"; Stickney: "The Railway Problem"; das erwähnte Buch von van der Lehen; "The Corporation Problem" von Cook, ferner die jährlichen, ausgezeichneten Übersichten in "Poor's Manual" und die Berichte der *Interstate-Commerce-Commission* 1887—1893, sowie deren "Statistics of Railways in the U. S." 1888—1892.

sich in gewisser Hinsicht nicht günstig bewährt. Erschreckend zahlreiche Bankrotte von Eisenbahngesellschaften waren seit langem die Folge eines Systems ungesunder Kapitalisierung geworden, das andererseits in allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen keine Rechtfertigung suchte. Kurz gesagt, bestanden, wie bei sehr vielen Unternehmungen in Amerika, die Aktien, der „stock“ der Eisenbahn, nicht in voll eingezahltem Kapital, sondern die Eisenbahn wurde mit Obligationen, „bonds“, gebaut, während der Stock häufig als Gründeranteile, Remunerationen an Freunde des Unternehmens, Prämien für die Bondzeichner u. quasi verschenkt wurde. So repräsentierte er oft keinen realen Wert, war „Wasser“; und bisweilen wurden selbst nicht einmal alle Bonds im Interesse der Eisenbahngesellschaft verwertet; ihr Erlös floß zum Teil den Gründern oder einflußreichen Persönlichkeiten der Verwaltung zu. Das Gleiche gilt für die den Eisenbahnen von Staat und Kommunen gemachten Land- und Kapitalschenkungen. Der Gesamtkomplex der nominellen Kapitalisierung übertraf dann den tatsächlichen Wert um Hunderte von Prozenten.

Der Bericht der Interstate-Commerce-Commission giebt für 1888 die Stocks auf \$ 3 864 000 000.—, die Bonds auf \$ 3 869 000 000.— an, ein für europäische Begriffe außerordentlich ungesund erscheinendes Verhältnis. In Amerika wird es wirtschaftlich in seinen Ursachen zum Teil erklärt, weil keine Kapitalien für Zeichnungen von Stock in solchen Unternehmungen zusammenzubringen sind, wohl aber, wenn der Zeichner neben einem fest und hoch verzinslichen Bond eine Quantität Stock als Prämie erhält, da dies einen außerordentlichen Spekulationsgewinn neben einigermaßen sicherer Anlage in Aussicht stellt. Die Überkapitalisierung der Eisenbahnen, mit der ungesunden Höhe der fundierten Verbindlichkeiten, führten zu dem Erfahrungssatz, ein Eisenbahnunternehmen komme erst nach dem zweiten Konkurs in betriebsfähigen Zustand, nachdem ungefähr alles erste Grundkapital und ein Prozentatz der Bonds, die alsbald meist in Vorzugsaktien umgewandelt wurden, verloren gegangen, während neue bevorzugte Bond- und Hypothekenschulden aufgenommen wurden. Auch hierfür existiert noch ein tieferliegender wirtschaftlicher Grund; jede Eisenbahn muß zwei- oder dreimal umgebaut werden, ehe sie dauernd leistungsfähig ist. — Außenstehende haben es infolge dieser Verhältnisse seit langer Zeit aufgegeben, sich an solchen Eisenbahngründungen zu beteiligen, es sei denn aus spekulativen Zwecken, oder weil für ihr Geschäft durch den Bau einer Eisenbahn in bestimmter Gegend ein überwiegendes Vorteil zu erwarten stand.

Sobald nun jedoch solch ein Unternehmen konsolidiert und in blühendem Zustande war, zeigten sich die Wirkungen der Freiheit des Eisenbahnbaues;

Konkurrenz tauchte auf, und wo sich vorher einer gut ernährt hatte, galt es bald, für zwei Brot zu finden. Statt einen Beleg für das Princip der Heilsamkeit aller Konkurrenz zu bilden, erzeugte das fürchterliche Kämpfe, die den Vorteil der durch die Konkurrenz herbeigeführten Erniedrigung der Frachtraten für das Gemeinwesen vielfach aufwogen. Sie füllten die 70er Jahre aus, um ihre Höhe im Beginn der 80er Jahre zu erreichen und das ganze Gemeinwesen in Mitleidenschaft zu ziehen.

Man hatte im Eisenbahnwesen schon früh gesehen, daß individueller Kleinbetrieb nicht günstig sei; vielmehr gestalteten sich die Resultate um so besser, je größer das Unternehmen, je centralisierter die Verwaltung wurde, je umfangreicher das Netz der Interessen, je weiter es seine Sphäre ausdehnen und durch seine mächtigen Hilfskräfte verwandte Zwecke fördern konnte. Trotzdem die Gesetzgebung dagegen war und in einzelnen Staaten die Vereinigung von Eisenbahnen unter gemeinsamer Verwaltung z. B. anfangs erschwerte oder verbot, entwickelten sich die großen Systeme in Kämpfen und Kriegen, unter großen Opfern an Geld und Wohlstand unablässig weiter. Über die Mittel, mit denen solche Vereinigungen zeitweilig gefördert wurden, zu sprechen, ist hier nicht der Platz; die verschiedenen Eisenbahnenketten, sowie die angeführten Autoren stellen die Operationen in ihren guten wie schlimmen Seiten deutlich dar¹. Entsprechend den Widerständen waren die Mittel gewaltfam und gelegentlich nicht ehrenhaft, und wie das unerbittliche Schicksal, so vernichtete der Große den Kleinen, um den notwendigen ökonomischen Zweck zu erfüllen. War dann aber endlich mühsam die centrale Organisation eines Gebietes gelungen, dann tauchten wohl plötzlich wieder, wie vorher im kleinen, neue große Konkurrenten auf, mit denen man abermals abzurechnen hatte. Dem großen Eisenbahninteresse, das sich nach zahlreichen Verschmelzungen von New-York bis Chicago erstreckte, dem sogenannten Vanderbilt-System z. B., stellte sich Anfang der 80er Jahre eine andere Gruppe entgegen, die in der Nähe ungefähr parallel eine Konkurrenzbahn baute, von vornherein nicht so sehr in der Absicht, wirklich zu konkurrieren, als Vanderbilt zum Ankauf der Bahn zu vorteilhaftem Preis zu nötigen. Ähnliche Vorgänge hatten sich mehr oder weniger erfolgreich an anderen Stellen des Landes abgespielt. Zuerst fanden jene bei Cornelius Vanderbilt Entgegenkommen, und er übernahm anstandslos die West-Shore-Linie von Chicago bis Buffalo zu gutem Preise. Als man jedoch durch diesen Erfolg, eine Einnahme von etwa \$ 10 000 000, kühn gemacht, den zweiten Teil von Buffalo bis New-York gleichfalls fertigstellte, da

¹ Siehe auch Bonham: "Railway Secrecy and Trusts".

entschloß sich jener, um für alle Zeiten solchen Versuchen ein Ende zu machen, zum Kampfe. Ein Tarifkrieg entstand mit fabelhaften Opfern für beide Bahnen. Schließlich war die neuerbaute ruiniert und mußte sich die Bedingungen der Übergabe von des Gegners Willfür vorschreiben lassen. Die Wirkungen der Kraftprobe blieben nicht auf die Beteiligten beschränkt; der ganze Osten wurde so schwer in Mitleidenschaft gezogen, daß hierin einer der Hauptgründe der Krisis von 1884 liegt.

Diese lenkte die öffentliche Aufmerksamkeit nun besonders auf die Eisenbahnverhältnisse und ihre Schäden hin. Die Beteiligten hatten schon längst unter Berufung auf das Stephensonsche Wort: „Wo Vereinigung möglich ist, ist Konkurrenz unmöglich“ — eine Abhilfe gesucht, und hierzu neben den Konsolidationen Pools geschlossen, nach denen sie den Verkehr und den Gewinn im Frachtverkehr mit gleichen Plätzen zwischen konkurrierenden Linien nach bestimmten Verhältnissen verteilen wollten. Aber, wie ein Eisenbahnsachmann sagte, diese Pools waren mit mehr und bedeutungsvolleren mentalen Reservationen, als geschriebenen Abmachungen geschlossen. „Die eingegangenen Verbindlichkeiten wurden in der Regel von den Direktoren nur mit der Absicht gemacht, einander zu betrügen¹“. Daher brachen die Pools immer ziemlich bald wieder auseinander, und neue Tarifkriege setzten ein.

Die allseitigen Klagen des finanziell in den Eisenbahnen interessierten Publikums waren bei der Größe dieses in Frage stehenden Bruchteils von Nationalvermögen schwerwiegend genug; doch waren sie nicht die letzten. Von viel tiefergehender Bedeutung war, was diejenigen zu sagen hatten, die mit den Eisenbahnen zu arbeiten hatten: die Produzenten. Das Refactien-, Prämien- und Begünstigungswesen hatte sich derart herausgebildet, um eine allgemeine gleichmäßige Behandlung der Verfrachter völlig illusorisch zu machen. Zur Erreichung von Specialbegünstigungen wurden den Verwaltungen oder den Beamten der Eisenbahnen oft Beteiligungen an Unternehmungen, Remunerationen, Bestechungen zugewendet; ein Vorgehen, durch welches sowohl die Aktionäre, als die große Schar der minderbegünstigten Mitbewerber sich auf das schwerste benachteiligt sahen.

Die New-Yorker Eisenbahnenquete von 1878 und die Enquete über die Trusts 1888 förderten nur einige der markantesten Beispiele zu Tage. Überall sah man die Eisenbahnen oder ihre Verwalter große Handelszweige willkürlich beherrschen, über Leben und Tod von Geschäften, Industrien, ja von Städten und Landesteilen entscheiden. Sie bildeten einen gefähr-

¹ Report of the Interstate Commerce Commission 1889.

lichen Staat im Staate, der mit seinen riesigen Kapitalien, seiner straff konzentrierten und einheitlich geleiteten Beamtenhierarchie den republikanischen Staatsformen überhaupt Gefahr drohte¹.

Die Mittel der Gesetzgebung erwiesen sich als durchaus unzureichend, zumal es ein offenes Geheimnis war, daß die Eisenbahnen im entscheidenden Falle immer durch Aufwand erheblicher Geldmittel die Legislativen oder die Gerichtshöfe am Einschreiten verhinderten. „Sie haben Wahlversammlungen geleitet, die Wahlen durchgeführt, Ernennungen vorgeschrieben, Aldermen und municipale Machthaber gewonnen, Gesetzgeber, Richter und andere Staatsbeamte bestochen und ihren Einfluß im Kongreß und jedem Zweige der Nationalregierungen fühlbar gemacht“².

Die öffentliche Meinung aber, nach Bryce der stärkste, wichtigste und vielversprechendste Regierungsfaktor des Landes, nahm die Sache mit solcher Energie auf, daß der Kongreß sich zum Einschreiten entschließen mußte. An eine Reform des Eisenbahnwesens durch Verstaatlichung, wie in Europa, konnte man nicht denken. Nach dem jetzigen Stande der Verfassung hätten höchstens die Einzelstaaten Recht zu einem solchen Vorgehen, das demgemäß bei den großen, sich durch verschiedene Staaten erstreckenden Bahnsystemen kaum ausführbar gewesen wäre. Es wäre eine Änderung in der Konstitution der Vereinigten Staaten notwendig gewesen. Der Zeitgeist aber war entschieden gegen einen dergestaltigen Schritt, da man das Gefühl von der praktischen Undurchführbarkeit hatte. Im amerikanischen Staatswesen fehlen die Prämissen dazu, ein geschulter Regierungs- und Verwaltungsapparat, der auch nach dem heutigen Stande der öffentlichen Institutionen noch auf länger hinaus nicht zu beschaffen sein wird. Nebenbei wäre das Staatsbahnsystem schon darum aufs höchste gefährlich gewesen, weil es eine ungeheure Armee von Stimmeninhabern — die unmittelbaren Eisenbahnbeamten repräsentieren 750 000 bis 1 000 000 Stimmgäber³ — in Abhängigkeit von den jeweiligen Machthabern gebracht und den Geist politischer Korruption damit ins ungemessene ausgedehnt hätte⁴.

Als der Kongreß die Eisenbahnfrage aufnahm, wurde ihm die Macht zum Einschreiten vielfach überhaupt bestritten. In der That konnte er sie nur soweit auszuüben versuchen, als ihm dies verfassungsmäßig in

¹ Ist nicht ein solcher Eisenbahnkönig mächtiger, als irgend einer der kleinen Standesherrn des Mittelalters? fragt Coof.

² Derf.: „Corporation Problem“ S. 246.

³ Derf.: „Corporation Problem“ S. 4.

⁴ „Keine große sociale und öffentliche Reform kann durchgeführt werden, ohne vorherige Civil Service Reform!“ — sagt Carl Schurz.

der angegebenen Richtung zu stand. Das, was sich aus langen, bedeutamen Verhandlungen schließlich ergab, ist die sogenannte Interstate-Commerce-Akte des Jahres 1887.

„Es ist der erste Versuch seitens der nationalen Regierung, eine private Handelsunternehmung zu regulieren, wenn nicht zu kontrollieren, denn wenn schon die Beförderung von Passagieren und Eigentum als ein Gegenstand des öffentlichen Interesses anzusehen ist, so ist sie doch keineswegs verschieden von irgend welcher anderen kommerziellen Beschäftigung“¹.

Die wichtigsten Bestimmungen dieser Akte, welche weniger den Personen-, als den Frachtverkehr im Auge hat, sind folgende:

1. a. Die Eisenbahnen haben gleichmäßige Tarife einzuhalten. Es dürfen keine ungerechten Differentialtarife in örtlicher Beziehung aufgestellt werden, d. h. das gleiche Verhältnis muß stets zwischen dem bezahlten Preis und der befahrenen Strecke bestehen; die längere Route darf nicht billiger sein, als die kürzere.

b. Es dürfen keine Differentialtarife für Einzelinteressen erlassen werden, d. h. keine Refaktien oder Prämien gewährt, der große Verfrachter auch sonst nicht vor dem kleineren bevorzugt werden.

c. Es dürfen einzelnen Personen keine Begünstigungen an Freibillets gewährt werden, um sie dadurch für die Interessen der Eisenbahn zu gewinnen.

2. Der Verkehr und die Einnahmen dürfen nicht im Pool zwischen konkurrierenden Linien verteilt werden. (Man meinte, der Pool könnte zu einer ungerechten Hochhaltung der Tarife führen.)

3. Der Tarif muß veröffentlicht werden und unterliegt, soweit Erhöhungen beabsichtigt sind, der Genehmigung der Kommission, welche jederzeit nach eigenem Ermessen Veränderungen verordnen darf.

4. Diese Kommission, die Interstate-Commerce-Commission wird zu einer ständigen Einrichtung gemacht.

a. Sie hat sich über alle laufenden Fragen unterrichtet zu halten und Erhebungen vorzunehmen und

b. hierüber Bericht zu erstatten und die Öffentlichkeit fortlaufend zu halten;

c. es steht ihr die Jurisdiktion über die Innehaltung aller Bestimmungen zu, insoweit sie nicht die Hilfe der Vereinigte-Staaten-Gerichtshöfe in Anspruch nehmen will oder muß.

Um die Wirkung dieses Unionsgesetzes entsprechend in den einzelnen Staaten zu erzielen, haben die meisten von diesen in der Folge gleichfalls

¹ Dos Passos: "The Interstate Commerce Act" S. 11.

Eisenbahnkommissionen oder Kommissare eingesetzt, und mit ihnen ist die Unionskommission in Verbindung getreten. Doch ist bisher der faktische Einfluß des Gesetzes noch kein allzugroßer, da die Eisenbahnen sich durchaus nicht immer an das Gesetz gehalten haben. Ferner haben die geschädigten Parteien sich nur schwer dazu verstanden, Vergehen zur Anzeige zu bringen, weil sie sich nicht der Rache der Eisenbahnen aussetzen wollten. Endlich aber haben wirklich erfolgte Anzeigen nicht immer zur Bestrafung geführt, da es an genügenden und geeigneten Strafbestimmungen mangelte. Die Eisenbahnen haben die Befolgung der Kommissionsverordnungen hintangesezt, mehrere Gerichtshöfe aber verweigerten ein Einschreiten, indem sie die Gesetze für ungesetzlich erklärten¹.

Die im Zusammenhang mit den Verhandlungen über diese Seite des Korporationsproblems bis zum Jahre 1888 zu Tage geförderten Thatfachen, wie gesagt, wiesen nach der vorläufigen Erledigung des Eisenbahnwesens die volle Aufmerksamkeit auf die Trusts, die gewaltigen Mächte, die so oft mit den Eisenbahnen in Specialabmachungen gefunden waren. Bereits vor den Enqueten wußte man² von Vereinigungen, welche bestanden in Petroleum, Baumwollöl, Zucker, Buchweizen, Stärke, weißem Maismehl, Strohpapier, Graupen, Kohle, Pappe, Ricinusöl, Leinöl, Schmalz, Schulgerät, Öltuch, Salz, Vieh, Gas, Straßenbahnen, Alkohol, Gummi, Stahl, Stahlrädern, Stahl- und Eisenschwellen, Nägeln, Schmiedeeisen, Röhren, Maschinenteilen, Öfen, Blei, Kupfer, Couverts, Düten, Asphalt, Tauwerk, Coke, Erntemaschinen, Buchbinder- und Transportationsmaschinen, Dreschmaschinen, Pflügen, Gas- und Wasserwerken.

Neben den beiden Enquetekommissionen des Kongresses und im Staate New-York hat im Jahre 1888 noch jene dritte in Kanada gearbeitet, die unter dem unmittelbaren Einfluß der vorigen im Nachbarstaate vom kanadischen Parlament am 16. Mai 1888 eingesetzt ist³.

¹ Das ist eines der bemerkenswerthesten Characteristica und Unterscheidungen des amerikanischen Verfassungsrechts vom europäischen, daß die Gerichtshöfe über das Recht zu Gericht sitzen und in der Lage sind, ohne weiteres die Durchführung von Gesetzen zu verweigern, indem sie dieselben für ungesetzlich erklären: sie entsprächen nicht dem Geiste des gemeinen Rechts oder der Verfassung. Von Holt u. a. halten dies für notwendig, da in der konservativen Praxis der Gerichte ein Gegengewicht liegen muß gegen allzu vorschnelle und unbedachte Maßregeln der Legislative, die aus Popularitätsgründen nur zu geneigt ist, momentanen Äußerungen der Volkswünsche gesetzgeberisch Rechnung zu tragen.

² Cook: "On Trusts" S. 51.

³ Report of the Select Committee to the Canadian House of Commons

Von den drei Enqueten ist die New-Yorker die wenigst bedeutungsvolle. Sie wurde von parteiwegen auf Veranlassung des erwähnten Tammany-Komitees geführt¹. Ihre ganze Tendenz, wie der Bericht zeigt, ist wesentlich neben der formalen Aufklärung über die juristische Seite darauf gerichtet, Belastungsmaterial zusammenzutragen, ohne auch nur den Versuch zu machen, der wirtschaftlichen Seite der Sache gerecht zu werden². Sie beschäftigte sich mit den Verbindungen in Petroleum, Zucker, Baumwollöl, Couverts, Glas, der New-Yorker Fleischversorgung, dem Brooklyner Speichertrutz, Milch, Ötuch, Sandstein, Pech und Steinkohlenteer, Tapezierfilz, Blei, Bleistiften, Patronen und Geschosshüllen, Uhren und Uhrgehäusen, Mangelmaschinen, Teppichen, Nägeln, zwischen Sargfabrikanten und Leichenbestattern³, in Tauwerk, Spiegeln, zwischen Brauern, in plattiertem Silber und plattierter Ware, Stahlrädern und zwischen Schweinefhlächtern⁴.

Das Repräsentantenhaus in Washington verfuhr schon mit einer größeren Gründlichkeit und Ausführlichkeit. Erstere Enquete war auf sieben Tage beschränkt gewesen, die letztere zog sich durch den ganzen Sommer hindurch, um alsdann außerordentlich detaillierte Vernehmungen über die Zucker-, Petroleum-, Whiskey-, und Baumwollsaacktrutz zu veröffentlichen. Der beste Bericht und die beste Art der Enquete ist die für uns nur indirekt in Betracht kommende kanadische. Dort hat man wirklich versucht, das ganze Problem von allen Seiten und durch möglichst viele, verschiedenartige Beispiele zu beleuchten.

Die Enqueten stellten klar, daß der Trutz nur eine von zahllosen verschiedenen Formen der Vereinigung kapitalistisch-wirtschaftlicher Interessen war, unter deren Namen man auch die anderen vielfach zusammenfaßte. „Eine erschöpfende, planmäßige und angestrengte Untersuchung würde wahrscheinlich einen Zustand der Dinge enthüllen, welcher selbst die best-

upon Alleged Combinations in Manufactures, Trade and Insurance in Canada. May 16, 1888, a. a. D.

¹ Über den Charakter dieser Kommission mag eine mir von vollständig unanschaulicher Seite gewordene Mitteilung zur Illustration dienen. Einem der großen in Frage stehenden Trutz wurde damals unter der Hand angeboten, ihn gegen Zahlung von \$ 7500.— von der Enquete frei zu machen; ähnliches dürfte auch den übrigen vorgekommen sein.

² Vergl. auch A Schrödt a. a. D.

³ die z. B. in St. Louis einen so strengen Ring haben, daß, wer nicht von einen Särge bezieht, nicht von anderen begraben wird, und umgekehrt.

⁴ Cook: "Trusts" S. 77.

informierten Leute in Erstaunen setzen würde“, meint Coof 1887¹; „man würde finden, daß der Trust in seine Kreise einen sehr großen Teil des Geschäftes des Landes gezogen hat.

„Der Trust ist eine Vereinigung vieler konkurrierender Betriebe unter einer Verwaltung, welche dadurch die Produktionskosten reduziert, die Produktionsmenge regelt und die Verkaufspreise erhöht. Er ist entweder ein Monopol oder ein Versuch, ein Monopol zu gewinnen; sein Zweck ist, größere Profite durch Verminderung der Kosten, Einschränkung der Produktion und Erhöhung des Preises für den Konsumenten zu erzielen. Dies erreicht er, indem er die Konkurrenten vor die Wahl stellt, sich dem Trust anzuschließen oder vernichtet zu werden. Seine Organisation ist verwickelt, geheim und schlau, er ist ein Meisterstück modernen Scharfinns und Anpassungsvermögens; er ist ein Resultat der Vereinigung höchsten Geschäftstalents und Ausführungsfähigkeit; er ist zugleich ein Monument des amerikanischen Genius und ein Symbol der amerikanischen Raubgier.

„Der Ausdruck „Trust“ wird volkstümlich für alle Methoden, eine Vereinigung im Handel herbeizuführen, angewendet. Er wird nicht nur gebraucht, die neueste Phase in der Form der Kombination zu kennzeichnen, sondern auch die primitiven und rohen Formen, die sogenannten Pools.

„Und in der That sind nur wenige Trusts einander in ihrer Beschaffenheit vollkommen gleich. Sie differieren in ihrer Organisation entsprechend ihren Gegenständen und zugrunde liegenden Zwecken und der Geneigtheit der Parteien, ihr Eigentum anderen anzuvertrauen.“ —

Da indes der eigentliche Trust so sehr viel von sich reden gemacht hat und auch als Beweis für das Anpassungsvermögen der Verkehrsverhältnisse an die bestehenden rechtlichen Formen besonders charakteristisch ist, mag ein näheres Eingehen auf seine formale Seite, wie sie in der Enquete zu Tage tritt, angebracht erscheinen.

Der erste wirkliche Trust, das Muster aller, wurde im Jahre 1882 im Petroleumgeschäft auf Grundlage eines Trust-Deed² begründet, welches eines der größten Meisterstücke seiner Art ist in der Adaptierung wirtschaftlicher Zwecke an vorhandene Rechtsformen, bezw. in der organisch fortgebildeten Konstruktion derselben. Durch seine Schöpfung hat sich sein Verfasser, S. C. L. Dodd, der Solicitor des Standard Oil Trust, für alle Zeiten ein Unrecht auf einen Platz in der Geschichte des Handelsrechtes

¹ „On Trusts“ S. 4 und 5.

² Siehe Anlage I.

erworben. Bei einer Vereinigung von einzelnen Kompanien zu einer großen Kombination bestand die Gefahr von Konflikten mit dem Recht:

1. Der Versuch einer Konzentration in einem Handelszweige konnte als „eine Verschwörung gegen das öffentliche Wohl nach den Conspiracy-gesetzen der einzelnen Staaten (conspiracy against public welfare) angesehen und die Beteiligten kriminell zur Verantwortung gezogen werden.

2. Eine solche große Vereinigung konnte als eine ungesetzliche Kombination, um die Preise oder Produktion irgend eines Gutes zu regulieren oder zu kontrollieren, als Beschränkung der Handelsfreiheit oder der freien Konkurrenz erklärt, damit als ungesetzlich aufgelöst, und ihre Teilnehmer gleichfalls zur Verantwortung gezogen werden.

3. Einzelnen Beteiligten würde aus dem Tatbestand wieder wie im Pool die Möglichkeit gegeben gewesen sein, sich den Abmachungen bei günstiger Gelegenheit zu entziehen, und gerichtlich wäre gegen sie wieder keine Handhabe zu erlangen gewesen.

4. Korporationen, die sich an solchen Unternehmungen beteiligten, standen vor der Gefahr, daß dies als außerhalb der ihnen gesetzlich zustehenden Handlungen angesehen würde: „ultra vires sei“, und sie infolge dessen ihre Charter verlieren könnten.

Indem der Organisator auf die alte englische Rechtsform des Trusts zurückgriff, versuchte er, sich allen diesen Schwierigkeiten zu entziehen. Der Trust nach englischem Recht ist die Übertragung von Eigentum auf einen anderen zur Verwaltung und beliebigen Verfügung im Interesse desjenigen, der in Trust giebt. Der „cestuis que trust“ überträgt dem Trustee alle Rechte derart, daß dieser von nun an ein Eigentumsrecht vor dem Gesetze hat, „legal property“ oder „legal interest“, während der cestuis que trust ein Eigentum der Billigkeit, „equitable property“ oder „equitable interest“ behält, welches aller Verfügungsaberechtigung bar, nur gegen den Trustee geht, aber gegen diesen speziell geschützt ist¹.

Dies ist eine für das englische Vermögensrecht bei Todesfällen, Verwaltungen für Unmündige und Frauen, bei Geschäftsübertragungen für andere u. ungemein wichtige und erfolgreiche Form, die zur Gründung großer Trustskompanien geführt hat, welche solche Verwaltungen unter spezieller gesetzlicher Kontrolle oder Regelung führen². Rechtlich ist der

¹ Es ist nicht möglich, diese englisch-rechtlichen Formen mit ganz adäquaten deutschen, d. h. römisch-rechtlichen Ausdrücken zu decken.

² Bei solchen Trustskompanien werden häufig Majoritäten von Aktien gewissen Unternehmungen in Trust gegeben, um dadurch zu verhindern, daß für eine gewisse

Trust für alle Arten von Geschäften und Vertretungen erlaubt; er unterscheidet sich, was hier speciell maßgebend war, von der gewöhnlichen Stellvertretung dadurch, daß diese nach den amerikanischen Gerichtsentscheidungen jederzeit widerrufen werden kann; während er auf eine bestimmte Zeitdauer festgesetzt wird, wie eine begrenzte Anzahl von Jahren nach dem Tode der letzten von drei gewissen Persönlichkeiten. In einigen amerikanischen Staaten ist der Trust durch Specialgesetze auf bestimmte Zweige beschränkt.

Auf dieser Basis läßt der Trust Deed des Standard Oil Trust seine verschiedenen Teilnehmer ihre Eigentumsrechte, als da sind: Anteile in Aktiengesellschaften, welche mit dem Petroleumraffinieren oder der Petroleumtransportation oder der Bearbeitung von Neben- oder Hilfsprodukten in Verbindung stehen, oder selbständige Geschäfte dieser Art u. u. an zu diesem Zwecke in jedem Staate gebildete Aktiengesellschaften, oder an die Trustees direkt übertragen. Letztere stellen für diese, sowie die ihnen von jenen Gesellschaften übertragenen Eigentumsrechte Trust-Certifikate in der Höhe von \$ 100.— das Stück in entsprechender Proportion zu dem übertragenen Eigentum aus. Die rechtlichen Formen der einzelnen Unternehmungen werden dadurch keineswegs alteriert, sondern formell die Trustees nur ermächtigt, die erklärten Dividenden der betreffenden Gesellschaften, oder, soweit nur eine Proportion von Stock in ihren Händen befindlich ist, den entsprechenden Bruchteil der erklärten Dividenden zu übernehmen, in einer gemeinsamen Kasse zu sammeln und zu gewissen Zeiten gleichmäßig auf die Trustcertifikate zu verteilen. Mit den in den Kassen befindlichen Fonds (unter Umständen Trust-Certifikaten) dürfen sie auch Stock und Bonds anderer Kompanien, die in ähnlicher Richtung arbeiten, soweit es ihnen wünschenswert erscheint, erwerben, und sie im Interesse der Certificatinhaber nach Gutdünken verwerten. Sie haben ferner das Recht, auf Grund des in ihren Händen befindlichen Stocks der einzelnen Gesellschaften in deren Versammlungen zu stimmen. Die wichtigste dieser Abstimmungen ist die alljährlich in der Generalversammlung erfolgende Wahl der Beamten und des Verwaltungsrats. Schließlich haben sie die Übertragung der auf Namen lautenden Certifikate in den Büchern der Gesellschaft bei eventuellem Besitzwechsel vorzunehmen.

Das sind dem Buchstaben nach ihre alleinigen Funktionen. Ihre Körpererschaft ist auf die Dauer von 21 Jahren nach dem Tode des letztüber-

Zeit andere Interessen die Majorität in der Verwaltung erhalten; denn für die Zeit des Trusts kann zwar das Recht an die Papiere, nicht aber das Stimmrecht verkauft werden.

lebenden ursprünglichen Trustees eingesetzt. Sie zerfällt in 3 Klassen, deren alljährlich eine ausscheidet, und durch neue Wahl in den jährlichen Versammlungen der Certificatinhaber ersetzt wird. Wiederwahl ist erlaubt. Hiermit gelangte aber materiell die Kontrolle über alle durch diese verschiedenen Eigentumsrechte repräsentierten Unternehmungen in die Hände des board of trustees, da sie nunmehr einfach sich selbst zu Direktoren und Verwaltungsräten der betreffenden Gesellschaften wählten, und so vollkommen einheitlich durchgriffen. Daß das Publikum dies wesentliche Moment ohne weiteres voll zu schätzen mußte und über die juristische Seite stellte, beweist jene volkstümliche Ausdehnung des Namens auf alle Arten von Kombinationen.

Später hat sich die Standard-Oil-Trust-Urkunde den an ihr Muster angelehnten Instrumenten des Cotton-Dil-, Sugar-, Whiskey-, Cordage-Trust u. als wesentlich überlegen dargethan, indem die in letzteren eingeführten, vermeintlichen Verbesserungen dem Recht Handhaben zu Angriffen boten, die der Urheber des Originals wohlweislich vermieden hatte. Dahin gehört z. B. die beim Zuckertrust eingefügte Bestimmung, daß alle beteiligten Unternehmungen, bevor sie in den Trust eintreten, sich in Aktiengesellschaften umzubilden haben, sowie, daß die Aktiengesellschaften diese Urkunden unterzeichneten; ferner die Angaben des Zwecks der Sugar Refineries Company: 1. Ersparnisse in der Verwaltung durchzuführen, den Preis des Raffinierens zu vermindern und den Preis des Zuckers so niedrig zu halten, als es sich mit angemessenem Verdienst verträgt, 2. jeder Raffinerie die Wohlthaten aller technischen Fortschritte oder Handgriffe zu gewähren, welche die übrigen gebrauchen, und die nützlich seien, die Qualität zu verbessern und die Kosten des raffinierten Zuckers zu vermindern, 3. Schutz gegen die Versuche, die Standardqualität des raffinierten Zuckers zu vermindern, 4. Schutz gegen ungesetzliche Verbindungen der Arbeiter zu schaffen, 5. im allgemeinen das Interesse der beteiligten Parteien in gesetzlicher und angemessener Weise überall zu fördern.

Hieraus hat man gefolgert, daß die Aktiengesellschaften direkt beteiligt wären, und dadurch Gelegenheit gefunden, der North River Sugar Refining Co. die Charter zu entziehen¹. Und in den angegebenen Zwecken sah man die Kriterien einer ungesetzlichen Verbindung des oben geschilderten Charakters. (Über weitere Einzelheiten des eigentlichen Trusts vergl. die erwähnten Aufsätze von Aschrott und Jenks.)

Die verschiedenen späteren Nachahmungen haben die Trustform wohl wesentlich darum gewählt, weil unter ihr die Standard-Oil-Deute so über-

¹ State vs. North River Sugar Refining Co. in den verschiedenen Instanzen der New-Yorker Gerichte von 1888—1891.

raschend große Erfolge erzielten. Letztere hatten aber neben den erwähnten noch einige andere Gründe gehabt. Es hätte anscheinend näher gelegen, eine große Kompanie zu gründen, ihr alles Eigentum zu übertragen und die einzelnen Niederlassungen als Filialen zu behandeln. Doch folgten Schwierigkeiten aus dem bundesstaatlichen Charakter des Landes. Zwar hatte eine in einem Staate anerkannte Gesellschaft das Recht, in jedem anderen Bundesstaat Geschäfte zu führen; dies Recht ist kein geschriebenes, aber gewohnheitsmäßig auf Grund der sogenannten „interstate comity“ allgemein anerkannt und durchgeführt. Doch waren früher manche der Staaten den fremden Gesellschaften nicht gerade freundlich gesinnt, denen sie z. B. nicht erlaubten, Grundbesitz zu erwerben; indes vor allem zeigten sie sich so in ihrer Steuerpolitik; sie versuchten jene für ihre ganzen Einnahmen zu den Landessteuern heranzuziehen. Was hätte es aber für die Standard Oil Co. bedeutet, in jedem einzelnen der südlichen und westlichen Staaten für ihr ganzes, ungeheures Binnenland- und Exportgeschäft Steuern zu sollen. So glaubte man in Dodds Urkunde, die alle einzelnen Gesellschaften intact ließ, damit eine Doppelbesteuerung unmöglich machte, und sich einem Bloßstellen gegen die allgemeinen geschäftspolitischen Einwände durch formalrechtliche Korrektheit entzog, die Panacee gefunden. —

In ihren Berichten verlangten die beiden amerikanischen Kommissionen ein Einschreiten gegen die verschiedenen aufgedeckten Kombinationen. Sie behaupten, daß auch die Trusts ungesetzlich seien; ja, sie erklären sie für ganz besonders gefährliche Monopole; noch schlimmer dadurch, weil in ihnen überhaupt keine der Öffentlichkeit verantwortlichen Persönlichkeiten vorhanden seien¹, denn die Trustees haften nur ihren Hintermännern aus dem Trustverhältnis. Man verlangte Unterdrückung, sowie Einschreiten gegen alle beteiligten Glieder, Verfolgung der Personen, Ungültigkeitserklärung der Charters der beteiligten Aktiengesellschaften und zwangsweise Liquidation derselben. Die Minorität des Kongreßausschusses allerdings schließt sich dieser Ansicht nicht an, sondern wünscht zwar die betreffenden Vereinigungen auf einen gesetzlichen Boden gebracht und gesetzlicher Kontrolle unterstellt, um Ausschreitungen zu verhindern, sonst aber möchte sie die Vorteile derselben dem Gemeinwesen erhalten sehen.

Die öffentliche Meinung, soweit sie in Zeitungen und Buchform, in zahlreichen Broschüren und Pamphleten zu diesen Beschlüssen Stellung nimmt, schlägt sich zur Majorität. Das, was man über die Geschäftsführung der Trusts aus der Enquete und den Zeitungen an Grausamkeiten

¹ Siehe hierzu auch die Ausführungen Powderly's a. a. O.

gegen Konkurrenten, an Preiserhöhungen für den Konsumenten oder Preiserniedrigungen für den Produzenten der Rohmaterialien gehört hatte etc., schien Grund genug für ein Schuldigsprechen.

Die ersten beiden Stimmen, die sich zu einer gerechten Würdigung des Problems veranlaßt fahen, waren George Gunton¹ und in einem trefflichen Aufsatz Präsident Andrews². Nichts aber schien geeigneter, in der nächsten Zeit Popularität zu erwerben, als im Kongreß oder in den einzelnen Staatslegislativen Vorlagen, die die Unterdrückung von solchen Kombinationen zum Ziel hatten, einzubringen.

Ein Wettlauf der einzelnen Staaten entstand; 2—8 Entwürfe lagen den betreffenden Legislativen vor. In einer Zusammenfassung von 18 in 13 Staaten und dem Kongreß schwebenden Vorlagen finden sich die Summen der verschiedenen vorgeschlagenen Strafbestimmungen gegen jede Art von Verbindungen in Handel und Industrie³: „Wer immer sich in derartiges einläßt, wird mit Geldstrafe von \$ 5—10 000, 5—10 Jahren Gefängnis bestraft. Die Kombinationen können keine Zahlungen eintreiben, bezw. wenn ihnen Zahlung geleistet ist, kann sie der Zahlende jederzeit zurückfordern, sie können keine Art von gültigen Rechtsgeschäften eingehen. Die Verwaltungsräte einer Korporation, welche solche Verbrechen begehen, alle ihre Aktionäre, Beamten, Agenten und Rechtsbeistände machen sich einer Konspiration gegen das öffentliche Wohl schuldig und werden gefangen gesetzt“.

Daß wirklich oft genug nicht der Geist des allgemeinen Rechtsgefühls der Vater solcher Vorschläge war, sondern Popularitätshaschen, erhellt aus dem Umstand, daß man einerseits die Arbeiter und alle ihre Organisationen von dem Gesetze ausnahm, andererseits aber u. a. das Gesetz von Texas den Landwirten das freie Kombinationsrecht beläßt⁴. „Die Gesetzgebung, erlaubt Trusts für das, was wir verkaufen, aber nicht für das, was wir kaufen.“ Schließlich waren die Väter der Gesetze nicht gerade immer die sonst höchst geachteten Männer. „Politikmacher der untersten Schichte sind meistens am lautesten in ihren Denunziationen gewesen, um auf diese Weise etwas für sich selbst aus dem Trust herauszuschlagen⁵.“ Aber daß etwas

¹ „Economic and Social Aspect of Trusts“ a. a. O.

² „Trust according to official investigation“ a. a. O.

³ Vergl. S. C. T. Dodd: „Shall all Business-Cooperation be rendered criminally?“ A Statement of pending Legislation and its consequences a. a. O.

⁴ Charles F. Beach jr.: „Facts about Trusts“ a. a. O.

⁵ *ibid.* S. 70.

zur Einschränkung geschehen mußte, fühlte jedermann, und der öffentlichen Mißbilligung wollte man sich nicht aussetzen. So wurden möglichst schnell verschiedene der eingebrachten Vorlagen zum Gesetz gemacht.

Antitrustgesetze sind in ungefähr 20 Staaten und 5 Territorien der Union erlassen¹. Sie sind alle Strafrecht und richten sich gegen Personen, Korporationen, Associationen und offene Handelsgesellschaften, welche eintreten in Abmachungen, Versuche, Kontrakte, Kombinationen, Konspirationen, Einverständnisse, Verabredungen oder Bestimmungen irgend welcher Art. Für ersteres allgemein Personen, für letzteres Verabredungen gesetzt, haben die Gesetze folgende Hauptbestimmungen: In 16 Staaten ist es eine kriminelle Konspiration für zwei oder mehr Personen, Verabredungen zur Regulierung oder Festsetzung des Preises irgend eines Artikels zu treffen, oder quantitativ zu bestimmen, wie viel von irgend einem Artikel fabriziert oder gefordert werden soll. Ebenso ist das Erhöhen oder Erniedrigen von Preisen als strafbar erklärt. In 6 Staaten ist es Straftat für zwei oder mehr Personen, in irgend eine Verabredung einzutreten, durch welche volle und freie Konkurrenz in Produktion und Verkauf verhindert wird. In zwei Staaten und einem Territorium ist es eine Straftat für zwei oder mehr Personen, eine Verabredung zu machen, durch die sie versuchen wollen, irgend einen Artikel zu monopolisieren. In Nebraska machen sich zwei oder mehr Personen der Konspiration schuldig, wenn sie verabreden, den Verkauf irgendwelcher Industrieprodukte zu unterlassen oder aufzuheben, oder wenn sie verabreden, irgendwelche Fabrikations- oder Verkaufsprofite gleichmäßig zu verteilen. In Texas und Mississippi ist es auch ein Verbrechen für die Beteiligten, den Preis eines Artikels unter sich oder mit anderen gemeinsam festzustellen; in New-York ist es verboten, irgend einen Kontrakt in der Absicht, die Preise zu erhöhen, einzugehen, durch welchen die freie Konkurrenz in der Beschaffung oder Preisfeststellung von Gebrauchsgutartikeln zur Unterhaltung von Leben und Gesundheit beschränkt wird. Das Bundesgesetz endlich erklärt jeden Kontrakt, jede Vereinbarung oder Konspiration zur Beschränkung des Handels oder Verkehrs zwischen den Staaten oder mit fremden Nationen für strafbar, und ebenso jeden Versuch oder jede Vereinigung, um irgend einen Teil jenes Handels oder Verkehrs zu monopolisieren.

Das sind die Gesetze, welche, gleich dem Interstate-Commerce-Gesetz, sich den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit zugezogen haben; dazu aber den ungleich schwereren, an dem Fundamentalmangel der Unbestimmtheit

¹ S. C. T. Dodd: "The present Legal Status of Trusts".

zu leiden, welcher bekanntlich jedes Gesetz gefährdet oder unbrauchbar macht¹. Spelling², der entschieden gegen Trusts und für gesetzliches Einsehen ist, weist dem Bundesgesetz drei fundamentale Mängel nach, indem es gesetzlich unbestimmbare Straftaten und Strafverfahren einführt.

Zweiter Hauptteil: Die heutigen Zustände.

F. Die verschiedenen Vereinigungsformen.

Wie bemerkt, haben sich die Vereinigten Staaten allmählich mit einem ganzen System von Vereinigungen der verschiedensten Art bedeckt. Eine nähere Prüfung ergibt, daß diese in verschiedene Kategorien entsprechend ihren Gegenständen und Zwecken zerfallen. Bei den in unendlicher Mannigfaltigkeit sich eng an die gegebenen Specialfälle anschließenden Gattungen lassen sich nicht alle Arten in Betracht ziehen; nur die hauptsächlichsten und in ihrer Anwendung wichtigsten mögen folgen. Die Zahl der Gruppen ließe sich leicht noch wesentlich erweitern.

I. Mehr oder weniger amorphe. a. Vereinigungen von in gleicher Richtung Beschäftigten oder Interessierten zur Durchführung gewisser allgemeiner Zwecke, ohne dabei die Konkurrenz jener untereinander zu alterieren; wie die nationalen, einzelstaatlichen oder lokalen Verbände zur Wahrnehmung der Sonderinteressen in Staat und Gemeinde. Dahin gehört die erwähnte Brewers' National Convention, die gelegentlich Gelder sammelt, um bei Wahlen zu arbeiten, bezw. um die Gesetzgebung zu beeinflussen, wenn die Gefahr ungünstiger Steuervorlagen oder von Temperenzgesetzen in der Luft schwebt, u. dergl. Ähnliche Vereinigungen giebt es in den übrigen Spirituosenzweigen, unter den Schlächtern (Butchers' National Protective Association), unter den Bankiers des Landes (Bankers' National Convention), unter den Handlungsreisenden u.; sie sind unter Umständen mit Unterstützungsklassen u. verbunden.

b. Neben den allgemeinen Zwecken werden auch Bestimmungen über Lizenzen, Verkaufspreise u. in einem Handelszweige getroffen. Wiederum

¹ Als Beispiel liegen in Anlage II—IV das Bundesgesetz, das Antitrustgesetz des Staates Illinois mit seinem neuesten Amendement und die zugehörigen Formulare bei.

² "A Treatise on Monopolies and Trusts".

ist das Braugeschäft hier sehr lehrreich; so machten im Jahre 1886 die Brauer des Nordwestens eine Verabredung über den normalen Preis des Bieres und die zu gewährenden Rabatte; sie schreiben den Bierlokalen die Preise vor und setzen z. B. einmal in Cincinnati auf gemeinsame Rechnung Agenten ein, welche Lokale zur Konkurrenz gegen nicht folgsame Kunden aufthun, das Bier billiger schenken und dadurch die Widerstrebenden ruinieren sollen¹. Die Brewers' Association in Chicago oder in New-York treffen Bestimmungen über die verschiedenen Formen der zu gewährenden Rabatte und über deren Einschränkung; sie verbieten den Kutschern, wie bisher gewisse übliche Ausgaben in den Lokalen zu machen, beschränken die Anzahl der den Kunden zum Geschenk gemachten Tonnen Bier, Eiskästen, Bilder u. Sie verpflichten sich gegenseitig, die Reklame zu vermindern u. dergl. Ihnen gegenüber finden wir dann in New-York die Wine-, Liquor- and Beer-Dealers' Central-Association, die verlangt, daß Nichtmitglieder von den Brauern nichts geliefert erhalten sollen, und als ihnen derartige Wünsche gelegentlich nicht erfüllt werden, schicken sie sich an, eigene Genossenschaftsbrauereien, z. B. die inzwischen zu großer Ausdehnung und Blüte gelangte New-Yorker Consumers Brewery zu errichten. Viel von sich reden machten diese formlosen Verbindungen im Milchhandel, über welchen die Enquete von New-York berichtet. Eine Vereinigung von Milchgroßhändlern der Stadt hat eine sogenannte Milchbörse errichtet und fixiert hier, obgleich ihr nur ein Prozentsatz der Milchhändler der Stadt angehört², doch die Preise für den ganzen Handel; Konkurrenzversuche gegen sie vermittelst Vereinigungen der Farmer scheitern. Von noch viel größerer Wichtigkeit für das ganze Land ist die Centralisation des Vieh- und Fleischhandels; so bedeutsam, daß hierüber eine besondere Erhebung im Jahre 1889/90 stattgefunden hat³. Diese förderte keine formelle Vereinigung der großen Chicagoer Packer zu Tage, wohl aber daß auf der einen Seite durch Kon-

¹ Sammlung von Zeitungsausschnitten u. des Herrn H. T. Lloyd, Buchstabe B.

² Vgl. nach dieser Richtung die Bemerkungen von W. J. Ashley: "The Canadian Sugar Combine"; in University Quarterly Review. Toronto 1890. S. 24 ff. Er heißt S. 26: Wenn eine Unternehmung die Herrschaft über den größeren Teil des Marktes erlangt hat, werden die kleineren Produzenten in der Regel vorziehen, den Vorteil der von ihr festgesetzten Preise mit zu genießen, statt sich durch Unterbieten der Gefahr, von jener vernichtet zu werden, auszusetzen.

³ Testimony taken by the Select Committee on the U. S. Senate on the Transportation and Sale of Meat-Products. — Dieses Material ist für die Beurteilung einschlägiger Verhältnisse von höchstem Wert und würdig, eine ausführliche, zusammenhängende Bearbeitung zu finden.

trolle der Eisenbahnen und der Stock-Yards (Vieh- und Schlachthöfe) durch dieselben, auf der anderen durch informale Abmachungen (friendly agreements) der ganze Handel wirksam kontrolliert war. Die vier großen Schlächter, Armour & Co., Swift & Co., Morris Nelson & Co. und Hammond & Co. beherrschen den Vieh- und Fleischmarkt der ganzen Vereinigten Staaten. Sie führen ihre Betriebe in sich vollkommen unabhängig, aber sie stellen in Chicago, Kansas City und Omaha gemeinsam die Vieheinkaufspreise und Fleischverkaufspreise an die Fleischhändler des Landes fest, welche letztere in strenger Disciplin gehalten werden. Fernerhin setzen sie unabhängigen Schlächtern Konkurrenten auf den Nacken, die billiger verkaufen¹. Sie bestimmen den Markteinkaufspreis täglich derartig, daß, nachdem einer auf eine bestimmte Partie geboten hat, der andere ihn für diese Partie nicht überbietet². Zum Verkauf haben sie bestimmte Landesteile unter sich aufgeteilt und kommen einander auch an anderen Plätzen nicht ins Gehege. Sie einigen sich über Übernahmen öffentlicher Ausschreibungen und Lieferungen zc., vernichten andere, die gegen sie geboten haben. Ihnen gegenüber haben sich die Schlächter gleichfalls in jene lokalen und nationalen Schlächtervereinigungen gegliedert, die Abmachungen über die Detailpreise treffen und Nichtmitglieder zu beseitigen suchen.

In dieselbe Gruppe gehören in gewissem Sinne Ärzte und Advokaten, welche nach festen Tarifen arbeiten und sich gewohnheitsmäßig nur in beschränkter Weise ins Gehege gehen, u. dergl. m.

c. Die Beteiligten halten regelmäßige Versammlungen zur Festsetzung des Preises und zur Bestimmung des an den Markt zu bringenden Quantums, oder setzen gemeinsam Verkaufsagenten ein, durch die sie das Produkt an den Markt bringen. Ersteres ist seit Jahren die Form im Kohlenhandel gewesen, wofolbst die Verkaufsagenten der großen Anthracitkohlengruben, bezw. der Eisenbahnen, welche dieselben besaßen, ca. einmal monatlich zur Fixierung des Preises und zur Kontingentierung der zu fördernden Mengen zusammentraten. Außer den erwähnten älteren hat neuerdings eine besondere Erhebung über die jüngsten Phasen des Anthracitkohlengeschäftes stattgefunden³.

¹ Bericht S. 6. Testimony S. 481.

² Der Verf. hatte Gelegenheit, festzustellen, daß die Chefs der betreffenden Firmen miteinander täglich und stündlich durch persönlichen Verkehr, Briefwechsel und Telephon in Verbindung stehen und z. B. die Lage des Marktes für den nächsten Tag am Abend vorher bestimmen.

³ Report No. 2278 of the House of Representatives on the alleged Coal-Combination, January 1893: Testimony taken by the Sub-Committee of the

Ähnliche freundliche Übereinkommen finden wir im Eisenbahnwesen in Bezug auf die Fixierung der Fracht- und Perjonentariße. Zu diesem Zweck ist das Land in bestimmte Distrikte geteilt, und die betreffenden Verkaufsmänner haben Clubs und Vereinigungen aufgethan. Sie bemühen sich, gleichmäßige Frachtskalen und -Klassen aufzustellen, einheitliche Formen für die Behandlung der Güter festzustellen, ein Vorhaben, das durch die Interstate Commerce Commission nach Kräften gefördert wird, während die weitergehende Aufteilung des Verkehrs, wie wir sahen, als ungefehlich erklärt wurde¹.

Die letzten Formen sind alle schon der zweiten Gattung nahe und Abteilungen des großen Begriffes „Pool“.

II. Die Verbindlichkeiten erhalten einen förmlicheren, teilweise materiellen Zusammenhalt a. durch Fixierung und Niederschreibung der gefaßten Beschlüsse über Regulierung der Produktion, der an den Markt zu bringenden Quantitäten oder der Preise. Hierher gehört die Abmachung zwischen den Petroleumraffineuren oder der als deren Vertreter fungierenden Standard Oil Co. von New-York und der Vereinigung der Quellenbesitzer über eine zeitweilige Einschränkung der Produktion 1887²; ferner zahlreiche Abmachungen zwischen den Engroshändlerverbänden über die Minimalverkaufspreise an die Detaillisten³.

b. Die Verbindungen der Art werden besonders eng durch Festsetzung von Konventionalstrafen gemacht oder durch Einzahlung eines Teils der gemachten Profite in eine gemeinsame Kasse als Sicherheit der Innehaltung der Abmachung und zur Verwendung im allgemeinen Interesse oder zur nachherigen prozentualen Wiederverteilung. Über Konventionalstrafen liegen zahlreiche Berichte aus der Eisenbranche, Schienenkartellen *ic.*⁴, vor. Für den anderen Fall liefert der Couverthandel eine Illustration. Die Stan-

Committee of Interstate and foreign Commerce of the House of Representatives, in regard to the alleged Combination of the Philadelphia and Reading Railroad Co. etc.

¹ Vergl. hierzu die in jedem Jahresbericht der Interstate Commerce Commission enthaltenen Abschnitte: „On Classifications“.

² Vergl. die Enqueten über den Standard Oil Trust, mehrfach.

³ Vergl. Andrews: „Trusts according to official investigation“ S. 5.

⁴ Es ist Verf. nicht gelungen, eine der geschriebenen Abmachungen zu erhalten. In einem Falle wurde ihm eine solche vertraulich gezeigt; da sie aber ungefehlich, wie alle derartigen Dokumente, wurde ihre Benutzung nicht gestattet. Meist wird behauptet, es sei nichts Geschriebenes da. Vergl. über das vorletzte Kartell „The Iron Age“. 16. November 1893. S. 880. Zur Zeit soll ein neues in der Bildung begriffen sein.

dard Envelope Co. von Springfield Mass. umfaßte eine Anzahl Couvertfabriken, welche den größten Teil aller in den Vereinigten Staaten benutzten Couverts produziert, und nur einen mächtigen Gegner in der Postverwaltung und ihren Couverts mit eingedrucktem Stempel besitzt. Sie hatte \$ 5 100.— Grundkapital; auf jedes Tausend fabrizierter Couverts mußte jedes verkaufende Mitglied bestimmte Summen in eine gemeinsame Kasse einzahlen, welche teilweise dazu verwendet wurden, die Konkurrenz auszukufen u. d. gl., teils entsprechend ihrem Anteil am Stock der Kompanie an die Einzelnen wieder zur Verteilung gelangten¹.

c. Die Verbindung wird durch ein Prämiensystem aufrecht erhalten; die eine Partei verpflichtet sich, von der anderen alles zu kaufen, bezw. ausschließlich an die andere zu verkaufen, und erhält dafür Specialrabatte. Solche Rabatte hat die American Tobacco Co. längere Zeit an die Cigarettenhändler gewährt, und noch heute giebt sie der Whiskeytrufft seinen ausschließlichen Kunden². Sie kommen auch im Lebens- und Feuerversicherungsgeschäft vielfach vor.

Umgekehrt haben die Zeitungen des Landes besondere Gesellschaften gegründet, durch welche sie ihren interlokalen und interkontinentalen Nachrichtendienst einheitlich besorgen, wie die Associated Press, United Press und ihre südlichen und westlichen Tochteranstalten. Da keine größere Zeitung ohne diese Nachrichten auskommen kann, die Beschaffung für den Einzelnen aber unerschwinglich ist, haben sie die Zurückhaltung unerwünschter Konkurrenz in der Hand, indem sie neuen, um Aufnahme in einen der Vereine nachsuchenden Zeitungen exorbitante Gebühren abverlangen. In San Francisco forderten z. B. die deutschen Blätter von einem neuen Zeitungsgründer \$ 80 000 für Genehmigung seiner Zulassung, woraufhin er sein Vorhaben aufgeben mußte. Hier herrscht die Western Press Association allein; in New-York konkurrieren die gedachten obigen Gesellschaften noch heute miteinander. Dennoch würde die Konzession einem neuen Unternehmer mehre Hunderttausende kosten.

Bis hierher reichen etwa die mit I. c. beginnenden verschiedenartigen Formen des Pools.

III. Verbindungen, in denen die Identität aller Interessen erstrebt und erreicht wird. a. In den Vereinigungen bleiben die einzelnen Unternehmungen faktisch oder nominell bestehen: die eigentlichen Trusts.

¹ S. Andrews a. a. O. S. 7 ff.

² Weitere Beispiele siehe Andrews: *ibid.* S. 8—10.

1. Der Trust wird hergestellt, indem eine Majorität des Stocks der verschiedenen Gesellschaften und damit die Kontrolle an die Trustees übergeben wird, welche in der Höhe der übergebenen Beträge Trustcertifikate und unter Umständen noch daneben besondere Obligationsscheine ausgeben.

2. Die gesamte Summe aller Stocks wird an die Trustees ausgehändigt, welche die Trustcertifikate ausgeben, während die früheren Eigentümer Hypotheken in der Höhe des Wertes ihrer Fabriken in der Hand behalten und außerdem eventuell noch einen Bond, d. h. persönliche Schulverpflichtung von den Trustees verlangen.

3. Vollkommen bedingungslose Übertragung des Eigentums an die Trustees und dagegen Auslieferung von Trustcertifikaten. Der zweite Fall gilt für den früheren Whiskeytrust, der dritte für den Standard Oil Trust. Die Verschiedenartigkeit dieser drei principiell ziemlich gleichen Formen wird richtig auf den Grad des Vertrauens zurückgeführt, welches die Trustees bei den Beteiligten genießen.

Im Falle Hypotheken gegeben werden, repräsentiert das Trustcertifikat nicht viel mehr, als die Ertragsfähigkeit des Unternehmens (good will)¹. In der Praxis unterscheiden sich diese Formen des Trusts nicht erheblich von der letzten,

b. Konsolidierung der Unternehmungen selbst; entweder

1. zeitlich durch Pacht oder Miete — besonders häufig bei Eisenbahnen, aber auch in allen anderen Zweigen,

2. dauernd durch

a. Ankauf; eine Hauptbahn kauft eine Nebenbahn, ein Unternehmen kauft ein anderes aus und schließt es, oder betreibt es nebenbei, oder

β. kontrolliert es ganz in seinem Interesse, da es dessen Stock besitzt.

γ. Verschmelzung, wie in Brooklyn die Hecker-Jewell-Jones-Milling Co. aus drei verschiedenen Mühlenwerken hervorgegangen ist, die New York Central und die Hudson River Railroad in eine Kompanie verschmolzen sind u.

δ. Gründung einer neuen großen Kompanie, welche die anderen alle in sich vereinigt, sie teilweise ganz central verwaltet, teilweise in einer gewissen Selbständigkeit in einzelnen Landesteilen oder einzelnen Zweigen läßt, sie bald als Filialen, bald nur durch den in ihrer Kasse gehaltenen Stock kontrolliert, gewisse Teile auch in einer der vorigen Formen beherrscht u. dergl.

¹ Näheres und weitere Variationen siehe bei Cook: "Trusts" S. 5—9.

Dies sind die eigentlichen Rechtsnachfolger der industriellen Trusts, in welche diese neuerdings übergegangen sind. Ihrem Umfang nach die bedeutendste durch die Kontrolle ganzer Erwerbszweige, charakterisiert Gruppe III die letzte und endgültige Phase der nationalen Centralisationsbestrebungen innerhalb gewisser Zweige. In ihr ist die Durchführung der finanziellen und technischen Einheitsbestrebungen in einem Produktionsgebiet vollendet.

G. Die in Vereinigung befindlichen Geschäftszweige.

In der Richtung des von uns betrachteten Problems kommen nun nur bestimmte Gruppen in Betracht; solche, bei denen die einzelnen Unternehmungen durch den Zusammenhang mit den betreffenden Verbindungen ihrem Wesen nach beeinflusst werden, aufsteigend von den Graden, in welchen die Quantität der Produktion oder die Preise in Bezug auf die Skala der tatsächlichen Einnahmen Gegenstand der Abmachungen bilden.

I. Die erste ist die der Eisenbahnen. Da man eingesehen hat, daß unbeschränkte Konkurrenz Nachteil, Gefahr, überhaupt eine Unmöglichkeit war, hat sich eine allgemeine Bewegung innerhalb der Interstate Commerce Commission gezeigt, Pools unter gewissen Umständen wieder erlaubt zu machen. Bei der Beratung des Interstate Commerce-Gesetzes 1886 hatte das Senatskomitee für Interstate Commerce in seinem Bericht gesagt, die Majorität halte nicht dafür, den Erfolg der zur Verhütung ungerechter Bevorzugung vorgeschlagenen Regelungsmethoden durch den Vorschlag eines Verbotes der Pools zu gefährden u. Doch hatten die Gesetzgeber bekanntlich anders entschieden. Die gemachten Erfahrungen haben dem Senatskomitee Recht gelassen; mehrfach bereits sind Anträge zur Wiederaufhebung des Poolverbots eingebracht, bezw. schweben solche zur Zeit in der Gesetzgebung. Die Interstate Commerce Commission hat 1892 eine Erhebung veranstaltet, deren Ergebnis war, daß sich von 47 befragten Interessenten 8 gegen und 39 für die Pools erklärten, darunter zahlreiche frühere Gegner solcher Einrichtungen¹. Nachstehende Tafel zeigt die Verteilung der Meinungen der im Jahre 1885 vom Senat vernommenen Sachverständigen auf die verschiedenen Berufsclassen².

¹ Vergl. Bericht der Interstate Commerce Commission 1892. S. 47—55 und 215—265.

² Die Ansichten über Eisenbahnpools finden sich klar in den Verhandlungen des Kongresses 1887 ausgesprochen; auf der einen Seite wurden sie als Verschö-

	Eisenbahn-Interessenten	Kaufleute u. kaufm. Verei- einigungen	Eisenbahn-Kommissare	Landwirte u. landwirtsch. Vereinigungen	Fabrikanten u. industrielle Vereinigungen	Schiffahrts-Interessenten	Arbeits-Kommissare	Holz-Interessenten	Suriffen	Grundbesitzer	Redakteure	Wiegjüchter	Gesamtergebnis
1. Allgemein zu Gunsten der Pools . .	6	6	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	16
2. Allgemein zu Gunsten der Pools u. ihrer Geselligerklärung	14	6	3	1	—	—	1	—	—	—	1	—	26
3. Zu Gunsten der Pools unter ge- setzlicher Aufsicht	1	16	12	7	4	1	—	1	3	1	—	1	47
4. Ausgesprochene Gegner der Pools .	3	31	4	8	2	—	—	—	4	—	1	2	55
5. Zweifelhafte Äußerungen	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	5
Summe	24	61	21	16	9	2	1	1	7	1	2	4	149

rungen zur Beschränkung der Handelsfreiheit, gefährliche Monopole, Ringe und Corners denunziert; sie gäben den Eisenbahnen die Kontrolle über Verkehr, Handel und Vermögen des Landes, sie bedrohten die Freiheit des Volkes, indem sie schließlich die Maßregeln der Politik, der großen politischen Parteien beherrschten. Sie wären verboten durch das gemeine Recht, durch die Verfassung vieler Staaten und eine lange Reihe wichtiger Bestimmungen. Ihr Erfolg wäre Monopol an Stelle von Konkurrenz, Ausfagung an Stelle vernünftiger Tariffätze und Begünstigung an Stelle gleicher Behandlung. Die Publikation von Tarifen und die einheitlichen Kostenätze, welche das Gesetz an anderen Stellen verlangt, würden günstigere Resultate liefern, wenn man Pools verböte, als wenn man sie erlaubte; dieselben hätten sich als kostspielig, mißlich und für die Betriebsbeamten als demoralisierend erwiesen, oft als Resultat uneinträgliche Raten zwischen konkurrierenden Punkten gehabt, deren Verluste durch übermäßige Preise im Lokalverkehr wieder ausgeglichen wären; sie seien gegen die allgemeine Tendenz des betreffenden Gesetzes u. s. w. Die Freunde hatten gesagt, daß eine gesetzliche Kontrolle solcher Pools einen praktischen Schutz gegen geheime Refaktien u. dergl. bieten, vernünftige und stabile Tarife sichern würde; sie wären oft durchaus nötig, den Bankrott und ruinöse Konkurrenz zu verhindern, die angeblichen Übel wären entweder imaginär oder würden durch die übrigen Bestimmungen des Gesetzes geheilt werden, Eisenbahnpools wären einfach Verabredungen, konkurrierende Interessen zu kontingentieren, und hätten nichts mit einer Tariffestlegung zu thun. Sie unterschieden sich grundsätzlich von gewöhnlichen Pools; nur Kontrakte mit dem Zweck der Beschränkung der Handelsfreiheit seien ungesetzlich, gesetzliche und maßvolle Einschränkungen, die sich auf eine verständige Betrachtung der Verhältnisse stützen, seien gültig, sie hätten weder etwas mit Erhöhung noch Erniedrigung der Preise, noch Kontrolle der Produktion oder der Märkte zu thun u. s. w. — Die Antworten von 1892 fügen zu den älteren Argumenten der Gegner nichts neues hinzu, außer

Inzwischen haben trotz des Verbotes zahlreiche Poolversuche mit mehr oder weniger Erfolg stattgefunden. Das Gesetz wurde ignoriert, bezw. wurde die Verfassungsmäßigkeit desselben angezweifelt¹; daneben dauerten die Tariffkämpfe mit ihren unseligen Folgen an einzelnen Stellen weiter fort. Der im Dezember 1893 erfolgte Bankrott des Atchison Topeka & Santa Fe Systems, des größten der Welt, wird z. B. zum erheblichen Teil den Tariffkämpfen mit der auf kräftigere finanzielle Basis gestellten Missouri Pacific zugeschrieben. Ferner aber hat die Tendenz der engeren Vereinigung weitere Fortschritte gemacht. So ergeben die gedachten Berichte, daß jährlich die Zahl der selbstständigen Linien, welche von anderen Bahnsystemen aufgelogen werden, zunimmt. Es wurden von bestehenden Systemen absorbiert:

Jahr endend Juni 30:	Meilenlänge	Anzahl der Linien
1888	—	66
1889	1 854.76	67
1890	8 101.91	84
1891	10 116.25	92
1892	1 466.15	35

Fernerhin steigt auch ständig die Zahl der durch Pacht, Miete u. an die einzelnen Systeme angegliederten Bahnen ausweislich der Tabelle auf folgender Seite.

Unter allen Bahnen des Landes haben schon 1890 aber nur 75 Linien mehr als 3 000 000 \$ Bruttoeinnahme. Die 75 gegenüber den 1797 vor

einigen formellen Bedenken, in Bezug auf Belastung der Eisenbahnkommission durch die Aufsicht über solche Pools. Die zustimmenden Urteile erhalten eine Reihe von weiteren Verstärkungen aus den unter dem Gesetz gemachten Erfahrungen der Praktiker und Eisenbahnkommissare. Vergl. a. a. O. S. 51—56, speciell die Bemerkung des früher poolfeindlichen texanischen Kommissars: „Eingehendes Studium hat mich glauben gelehrt, daß die Bestimmung geändert werden muß, um beiden Teilen, Eisenbahn und Publikum, vorteilhaft zu werden, indem den Eisenbahnen erlaubt wird, untereinander solche Verkehrsregelungen vorzunehmen; aber jede derartige Abmachung muß der Interstate Commerce Commission vorgelegt und von ihr genehmigt werden.“

¹ Am 15. Januar d. J. enthielten die Zeitungen eine Notiz, daß in Chicago die Konkursverwalter verschiedener Bahnen erklärt haben, auf die Verlängerung bestehender Pools nicht eingehen zu können, da zwar einzelne Gerichte die Gesetzgebung gegen die Pools für ungültig erklärt haben, indes nicht solche von präjudiziellem Anssehen, und das Gesetz bestände noch unaufgehoben fort. Als amtliche Persönlichkeiten könnten sie den von ihnen verwalteten Unternehmen die Fortsetzung von Ungegesetzlichkeiten nicht gestatten.

K l a s s e	A n z a h l		
	1890	1891	1892
Bahnen im Betrieb:			
unabhängig	747	709	712
abhängig:			
fester Mietpreis	22	16	20
proportional schwankende Miete	16	14	16
andere Beziehung	95	93	102
keine Auskunft	46	57	49
Summe der Bahnen im Betrieb	926	889	899
Unabhängige Bahnen nicht im Betrieb	39	35	42
Abhängige Bahnen:			
feste Miete	299	308	320
proportional schwankende Miete	179	183	186
andere Beziehung	200	194	184
keine Auskunft	58	62	71
Summe der abhängigen Bahnen	736	747	761
Abhängige Bahnen nicht im Betrieb	9	9	13
Privatbahnen ¹	87	105	107
Gesamtsumme der Bahnen	1797	1785	1822

dem Gesetz bestehenden Gesellschaften verfügten über 102 305.60 miles = 65.44 % der Gesamtbahnlänge des Landes. Sie hatten 846 888 000 \$ = 80.51 % der Bruttoeinnahmen aus der Gesamtsumme von 1 051 877 632 \$. Sie besorgten 83.56 % des gesamten Personen- und 85.38 % des Frachtverkehrs des Landes, i. e. auf ihnen wurden befahren 9 900 028 518 von 11 847 785 617 Passagiermeilen (englischen) und 65 069 501 956 von 76 207 027 298 Frachtmeilen.

1892 waren bei 1002 selbständigen Betrieben 57.86 % der Gesamtstrecke in der Hand von 43 Gesellschaften und 82.72 % in der Hand von 131. D. h. 871 Gesellschaften teilten sich in 29 115 Meilen, während 131 über 142 386 herrschten.

Zahlreiche der in Rede stehenden Bahnen unterliegen in Wirklichkeit aber noch einer viel weitergehenden Centralisierung, welche aus den Berichten nicht zu Tage tritt: der Vereinigung in den Händen großer Interessenten

¹ Davon 1891 nicht in Betrieb 3; 1892: 4.

oder Interessentengruppen. Die sogenannten Vanderbilt- und Gould-Interessen, das Pennsylvania-Bahnsystem, die im Bankhause Drexel Morgan & Co. repräsentierten zahlreichen Einzelinteressen u. a. m. umfassen eine große Zahl von selbständigen und äußerlich selbständig betriebenen Bahnen und Bahnkomplexen, die indes im Sinne der Eigentümer von centralen Stellen aus unter allgemein einheitlichen Gesichtspunkten geleitet werden und, in Wirklichkeit ein System, miteinander in enge verkehrskontraktliche Verbindung treten¹.

Fortwährend erfährt man, wie sich durch neue Ankäufe oft in heftigen Kämpfen ihre Systeme abrunden oder ausdehnen, speciell immer mit den Gesichtspunkten, mit möglichst vielen der großen Centren des Binnenlandes oder der Küste in Berührung zu stehen².

Auch die großen Versicherungsgesellschaften benutzen einen bedeutenden Prozentsatz ihrer Kapitalien zur Erwerbung der Kontrolle über möglichst sichere Eisenbahnunternehmungen, und bedienen sich zu deren Verwaltung ihrer eigenen, zur Verwaltung ihres ganzen Vermögens gegründeten Trustskompanien. Der Verlauf der Dinge hat sie dazu geführt, solche kontrollierte Eisenbahnen möglichst in räumlich zusammenhängende Komplexe zu bringen. Endlich hat sich als Annex des Standard Oil Trust ein großes Eisenbahninteresse gebildet, das heute über die Ölkompanien weit hinaus geht.

Die Rockefeller-Gruppe hat neuerdings viel von sich reden gemacht, indem sie eine Vereinigung der Minen-, Eisenbahn- und Schifffahrtsinteressen am Lake Superior mit zunächst \$ 30 000 000 begründet hat und, wie man hört, noch auszudehnen beabsichtigt.

Ein anderes derartiges großes System, die Richmond Terminal Association, welches anfangs mit großem Erfolg für die südlichen Bahnen arbeitete, ist wieder auseinander gefallen mit dem Augenblick, als der besonders talentvolle Leiter, Albert Fink, einer der genialsten Eisenbahnleute des Landes, dem Unternehmen entzogen wurde, und soll nunmehr reorganisiert werden.

An die Bahnsysteme haben sich fernerhin große Unternehmungsgruppen angegliedert, Gesellschaften zur Beschaffung von rollendem Material; die

¹ Der Vanderbiltgruppe gehören an unter vielen anderen die großen Systeme der New York Central and Hudson River, West Shore, Nickelplate, Watertown, Rome and Ogdensburg, New York and Harlem, New York, New Haven and Hartford, New York Chicago and St. Louis, Michigan Central, Lake Shore and Michigan Southern, Great Northern, Canada Southern, Beach Creek R. R. Co., die Wagner Palace Car Co. etc.

² Das Scheitern eines solchen Versuches siehe bei den Kohlenbahnen.

fogenannten Car-Truſts halten das rollende Material in ihrem eigenen Beſitz und vermieten es den Bahnen gegen gewiſſe Abgaben, bis die Koſten amortifiziert ſind. Dann geht es in den Beſitz jener über. Andere Geſellſchaften haben eigene Wagen und bezahlen den Bahnen beſtimmte Abgaben für die Führung über deren Linien, oder erhalten von den Bahnen Meilen-gelder von der Fracht wieder zurückvergütet. Solche ſind die Blue Line, White Line u., die Wagen der Cattle Car Truſts, die Pullman und Wagner Car Co. Wagen für den Perſonenverkehr mußten früher große Abgaben an die Bahnen bezahlen, heute werden ſie gratis beſördert, aber den Eiſenbahnen gehört vielfach deren Stock; ferner die Reſrigeratorwagen der großen Schlächter, die Tankwagen der Standard Oil Co. u. Aldann giebt es Geſellſchaften zum Bau oder Betriebe von Bahnhofs- und Ver-frachtungsanlagen, wie dies namentlich die Standard Oil Co. zur Er-reichung ihrer Machtſtellung auszunützen verſtanden hat; ſchließlich Geſellſchaften zur Verwertung des den Eiſenbahnen gehörigen Landes. An die Eiſenbahnen ſchließen ſich ferner Schifffahrtsgelſchaften an; ſie kontrollieren zahlreiche Kanal-, Fluß- und Binnensee-Schifffahrtsgelſchaften; die Penn-ſylvania-Eiſenbahn iſt weſentlich in der neuen America Line, hervorge-gangen aus der englischen I man und belgiſchen Red Star Line, beteiligt. Kurz, es iſt dies ein unendliches Netz von zuſammenhängenden, ſich gegen-ſeitig kontrollierenden Interellen, welches das Eiſenbahnſyſtem der Vereinig-ten Staaten zu der gewaltigſten Erſcheinung des centraliſierten und centri-petalen Großbetriebs gemacht hat, die überhaupt exiſtiert. Wie der Bericht der Interstate Commerce Commiſſion ſagt, iſt durch alle verſchiedenen In-ſtitutionen etwa $\frac{1}{5}$ der geſamten Bevölkerung des Landes, d. h. 12 Millionen, mit den Eiſenbahnen direkt oder indirekt in abhängigem Zuſammenhang. Die neben den großen Seiten zu Tage getretenen gewaltigen Mißſtände haben ſich durch die Wirksamkeit der Interstate Commerce Commiſſion noch nicht gerade beträchtlich vermindert, doch iſt es, wie nicht zu vergeſſen, nur der erſte Verſuch einer geſetzlichen Regelung; auch in England hat es 60 Jahre gedauert, ehe eine einheitliche Ordnung des Eiſenbahnweſens mit der Eiſenbahnakte des Jahres 1888 erzielt wurde, und hier hat man ganz beſonders vorzugehen gehabt, weil die Frage der Geſetzmäßigkeit der erſten Verſuche noch dahinſtand und man vermeiden wollte, die Bewegung vor-zeitig zu diſkreditieren.

Durch allmähliche Erweiterung ihrer Rechte und Thätigkeit hofft aber die Kommiſſion bald in die Lage zu kommen, eine genügende Kontrolle über das Gebiet zu erhalten, ohne daß deſhalb eine von manchen Seiten in

neuerer Zeit stärker und intensiver geforderte staatliche Übernahme der Eisenbahnen nötig sei¹.

II. Neben den Eisenbahnen sind in Europa eine Reihe anderer Institutionen im Staatsbetrieb, welche gleich diesen der Befriedigung bestimmter allgemeiner Bedürfnisse dienen und, nachdem sie einmal vorhanden sind, ein gewisses Monopol in dieser Richtung naturgemäß ausüben. Das sind vor allem die Post, Telegraph und Telephon und die Wasser- und Beleuchtungsverforgung der Städte.

a. Aus dem ersten Gebiete ist in den Vereinigten Staaten die Brief- und Zeitungsbeförderung in den staatlichen Betrieb übergegangen, dagegen ist die Paketbeförderung zum größten Teile in den Händen privater Gesellschaften, die unter sich Abmachungen über die Aufteilung des Landes und den Austausch von Paketen gemacht, und einheitliche Tarife aufgestellt haben, die sogenannten Expresskompanien; die hauptsächlichsten sind²:

Adams Express Co. mit	\$ 12 000 000	ausgegebenem Stock,
American Express Co. mit	= 18 000 000	= =
U. S. Express Co. mit	= 10 000 000	= =
Wells Fargo & Co. mit	= 8 000 000	= = ;

große Mächte mit Tausenden von Angestellten, mit Agenten in jeder Stadt, jedem Dorf. Kleinere Konkurrenten, soweit sie ihnen im Wege waren, sind durch Ankauf oder Erdrückung allmählich beseitigt, das Geschäft mit den Eisenbahnen in Kontrakt genommen. Teils laufen die eigenen Wagen der Gesellschaften über die Bahnen, teils haben sie diesen Abteilungen der Gepäckwagen abgemietet.

b. Der Telegraphenverkehr, wie er sich seit Beginn der 50er Jahre

¹ An dieser Stelle sei des im Verkehr mit den Vereinigten Staaten neuerdings erfolgreich eingerichteten Pools der kontinentalen europäischen Dampfschiffahrts-Gesellschaften in Bezug auf das Auswandererwesen gedacht, der nach bestimmten Sätzen die Auswandererbeförderung zwischen den einzelnen Kompanien verteilt, resp. diesen die Zahlung für einen bestimmten Anteil garantiert. Derselbe ist jüngst wiederum auf ein Jahr erneuert worden. In Hamburg und Bremen hat man nun diesen Pool auf andere Zweige der beteiligten Dampfschiffahrts-Gesellschaften ausgedehnt. Die Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktiengesellschaft und der Norddeutsche Lloyd betreiben seit Dezember 1893 ihr Mittelmeergeschäft von New York aus gemeinsam; vom 1. März 1894 ist, wie verlautet, der ganze Personen- und der deutsch-amerikanische Frachtverkehr verschmolzen, und eine gänzliche Fusionierung ist wohl nur noch eine Frage der Zeit. Weitere Verhandlungen mit den holländischen, belgischen und englischen Linien nähern sich ihrem Abschluß.

² Bonds sind nicht auszugeben. (Vgl.: Investor's Supplement of the Financial and Commercial Chronicle. März 31. New-York 1894.)

entwickelt hat, ist trotz zahlreicher Versuche, dies als ungesetzlich zu verhindern, nach Auskauf oder Vernichtung aller anderen Mitbewerber auf zwei Gesellschaften beschränkt, die mächtigere und ältere Western Union Telegraph Co. und die jüngere, kleinere Postal Telegraph Cable Co. mit der von ihr gepachteten Commercial Union Telegraph Co., die gleichfalls in das Land sich eingeteilt haben, und nicht in beträchtlichem Umfang mit einander konkurrieren. Sie haben ihre eigenen Kabel, bezw. sind mit den Kabelkompanien für überseeische Verbindungen associiert. Die großen Konsortien, denen sie gehören, lehnen sich im wesentlichen an die im Eisenbahnwesen dominierenden New-Yorker Finanzkreise.

Die Entstehung der Western Union Telegraph Co. datiert in die Jahre 1852—1856 zurück. 1856 nahm sie ihre Charter im Staate New York und zog einige 50 Kompanien auf; andere folgten, bis sie im Jahre 1880 ihre endgültige und letzte große Erweiterung durch die Hineinnahme der Atlantic and Pacific und des American Union Telegraph System vornahm. Sie hatte bis 1880 \$ 41 000 000 Kapital gehabt. Nach und nach erwarb sie für 7 Millionen Dollars Stock anderer Kompanien, darunter 71 000 Shares der Atlantic and Pacific, die hiermit seit 1877 unter ihre Verwaltung gelangte; im Jahre 1888 erhöhte sie ihr Kapital auf 80 Millionen, nahm die American Union al pari mit \$ 15 000 000 und die Atlantic and Pacific mit 60 % hinein und gab ihren Aktionären eine sogenannte Stockdividende (gratis neue Aktien) von $48\frac{1}{2}\%$ ¹. Ein zur Verhinderung dieser Erweiterung angestrebter Prozeß hatte keinen Erfolg², vielmehr dehnte sie sich auch später weiter aus, emittierte 1887 5 Millionen neuen Stock zum Ankauf der Baltimore and Ohio Telegraph Co., um endlich am 2. November 1892 ihr Vermögen auf die gewaltige Höhe von \$ 100 000 000 festzusetzen. Dabei gelangten wieder \$ 8 620 148 = 10 % als „Scripdividende“ zur Gratisverteilung. Heute hat sie \$ 94 820 000 in Stock und \$ 15 294 000 in verschiedenartigen Obligationen ausstehen, deren die meisten zur Sicherung gewisser Pachtverhältnisse, die mit 8 Gesellschaften auf sehr lange Fristen bestehen und einen Betrag von \$ 32 385 875 Kapital bedecken. Sie besitzt heute über 22 000 Telegraphenämter. Die Politik ihrer Verwaltung war außer in gewissen Zeiten, wo Jay Gould seinen Einfluß zu eigenen Zwecken geltend machte, stets eine sehr konservative; so hat sie früher in Zeiten scharfer Kämpfe mit Rivalen die Zahlung von Dividenden eingestellt, um ihr Kapital nicht zu schwächen.³

¹ Vgl. Investor's Supplement a. a. O. S. 150.

² Acten von Bradstreet's.

³ Charakteristisch ist die Notiz des "Financial and Commercial Chronicle"

Die Preise des Telegraphierens sind inzwischen andauernd und erheblich gesunken, und heute nicht nennenswert höher, in Vergleich des Geldwertes in Amerika sogar niedriger als in Europa¹.

Das Telephonwesen wird nach siegreicher Durchföchtung von Patentprozeffen von der American Bell Telephone Co. und ihren Konzeffionären im ganzen Lande monopolisiert. Seine Preise sind exorbitant; nachdem einige der Patente am 28. Januar 1894 erlofchen, erwartet man ein geringes Heruntergehen, um etwaiger Konkurrenz zuvorzukommen. Die Gefellfchaft hatte urfprünglich \$ 2 500 000 Kapital; feit Mai 1893 \$ 20 000 000 und erhöht dies neuerdings auf \$ 50 000 000. Die Dividenden find 15 bis 18 %.

c. Die Wafferverforgung der verfchiedenen großen Städte und gewiffer Länderftreden ift gleichfalls in Händen kapitaliftifcher Gefellfchaften, die hierfür fpecielle Privilegien erhalten, bezw. die Verforgung von den Kommunen gepachtet haben, entweder gegen bestimmte Miete oder gegen Abgaben von ihren Einnahmen. Hier wird namentlich Klage geführt darüber, daß diefe Gefellfchaften zur Erzielung günstiger Bedingungen beim Wettbewerb nicht immer lautere Mittel zur Beeinfluffung maßgebender Perfönlichkeiten angewendet haben, und daß in den Städten daher wertvolle Gerechtfame verfchleubert feien. Im ganzen ift der kommunale Betrieb in der Zunahme.

d. Unter den Gaswerken, für welche der letzten Gruppe ähnliche Verhältniffe vorliegen, ift der fogenannte Chicago Gas Trust beachtenswert.

Die in Chicago beftehenden vier Gasfirmen hatten fich im April 1887 zu einem regelrechten Trust, Chicago Gas Trust Co. zufammengethan. Aus Popularitätsgründen sah fich die Behörde von Illinois veranlaßt, einzuschreiten, und in einem Prozeß wurde der Gas Trust, der fich April 1890 in Chicago Gas Company umnannte, für ungesetzlich erklärt. Darauf ernannte die Gefellfchaft im April 1891 ein Liquidationskomitee! Indes muß man keineswegs meinen, daß sie nun nicht mehr befteht. Nach Konfultierung mit dem Attorney General von Illinois that fich vielmehr fogleich eine neue Gefellfchaft auf, die Chicago Gas Companies, welche den Stock der vier verfchiedenen Chicagoer Gasgefellfchaften befitzt. Um auch den Schein zu vermeiden, fie fei ein Trust, hat fie diesen Stock in der Fidelity Insurance Trust and Safe Deposit Co. of Philadelphia deponiert, die den tech-

No. 1498, daß nach dem Tode von J. Gould fich die Werte und die Beliebtheit der Western Union-Papiere wesentlich erhöht hätten.

¹ Vgl. George Gunton a. a. O. und den Auffatz von Richard T. Ely a. a. O.

nischen Teil der Verwaltung besorgt. Ihr Kapital ist \$ 24 885 800 Stock und \$ 20 540 000 Bonds; außerdem kontrolliert sie indirekt durch eins ihrer Glieder eine Reihe kleinerer Kompanien. Die einzelnen Kompanien bestehen anscheinend vollkommen unabhängig weiter. Das Papier der Chicago Gas Co. ist eines der größten Spielpapiere der New-Yorker und Chicagoer Fondsbörse.

In dieselbe Gruppe gehört in gewisser Hinsicht die in der General Electric Co. vollzogene Vereinigung verschiedener, die Starkstromtechnik betreibenden Gesellschaften, vor allem der Edison und der zwei Thompson Houston Cos. Der einzige in Betracht kommende Konkurrent hier im Lande ist die Westinghouse-Gesellschaft. Die General Electric Co. besitzt ein Kapital von \$ 30 459 700 common und \$ 4 251 900 preferred stock und 10 500 000 bonds; ihr Papier gehört zur gleichen Art, wie das Western Union- und Chicago Gas-Papier. Dieses Unternehmen steht andererseits in Beziehung zu der auf Patenten beruhenden Gruppe, wie es denn auch zahlreiche lokale Gesellschaften ins Leben ruft, bezw. konzessioniert.

III. Eine weitere Gattung bilden die natürlichen Monopole, d. h. Gegenstände, welche nur in beschränktem Maße vorhanden sind, bezw. aus in beschränktem Maße vorhandenen Materialien fabriziert werden.

In der Förderung des Rohmaterials sind die Einigungsversuche noch vielfach in den Anfängen, zu solchen gehören die gedachten Bestrebungen der Rockefeller-Interessenten, das Minengebiet des Lake Superior zu monopolisieren. Im allgemeinen wird Eisenerz an zu vielen Stellen des Landes und in zu verschiedenen Formen gefunden, um überhaupt zu einleitenden Schritten nach dieser Richtung geführt zu haben.

Das Gleiche gilt von der weichen, bituminösen Kohle. Die Anthracitkohle dagegen wird nur in einem ganz beschränkten Gebiet, Pennsylvanien und den angrenzenden Landesteilen, gefunden, abgesehen von neuerdings entdeckten, im fernem Westen gelegenen kleinen Distrikten, die bei ihrer Abgelegtheit noch nicht in Frage kommen. Die Konkurrenz Neuschottlands wird durch schlechte Verbindungen und den Kohlenzoll verhindert, könnte aber sonst auch nicht sehr wesentlich sein.

Über Kombination in der Kohlenproduktion wurde von jeher viel geklagt und berichtet; eine wirkliche organische Vereinigung der Produzenten hat aber noch nicht stattgefunden. Der Kohlendistrikt gliedert sich an verschiedene große Bahnsysteme: Reading, Lehigh-Valley, New-Jersey Central, Pennsylvania, Delaware and Sakavannah, New-York-Lake Erie

and Western, New-York-Susquehannah and Western, New-York-Ontario and Western¹ an.

Die jährliche Förderungsstapazität beträgt 50 000 000 tons, die tatsächliche Förderung 41 000 000 tons. Von diesen bringen die betreffenden Linien etwa 35 % in die Seeflässe.

Der Verkauf des Produkts verteilte sich im Jahre 1892 ungefähr: auf Pennsylvania, New-York und New-Jersey 70 %, Neuenglandstaaten 10 %, westliche Staaten 13 %, südliche und pacifische Staaten 4 %, Canada 3 %. Die Kohlenländereien gehören teils den Eisenbahnen selbst, zum größten Teil Gesellschaften, deren Aktien in ihrem Besitz sind, oder sonst von ihnen abhängigen Persönlichkeiten; nur 5 % stehen nicht in Beziehung zu ihnen. Seit dem Jahre 1884 hatten sie die erwähnte Vereinigung durch Verkaufsagenten eingerichtet und setzten auch eine feste Kontingentierung der Kohlenförderung unter sich fest. Diese, ein „friendly agreement among gentlemen“ ohne Schriftliches oder Konventionalstrafen, wurde nicht gerade sehr strikt gewahrt.

Im Jahre 1891 nahm das Reading-System mit der Pacht der Lehigh-Valley und der Jersey-Central-Bahn² und damit der Kontrolle von über 60 % der Gesamtförderung den Versuch einer energischen Centralisierung auf. Weitere Verabredungen mit den übrigen Kohlenbahnen mit Ausnahme des Pennsylvania-Systems brachten beinahe 85 % der Kohlenförderung zu einer festen Vereinigung und durch Ankäufe von New York and New England R. R. Co.-Shares u. a. m. versuchte der Reading-Präsident sein Operationsfeld direkt nach Neuengland hin auszudehnen. Im Oktober desselben Jahres indes zeigten sich schon Zeichen des Zerfalls, indem die Delaware-Bahn auf eigene Faust zum Nachteil der anderen ihre Förderung zu steigern begann. Den Managern der Jersey-Central-Bahn schien die Sache auch nicht länger zu passen; sie wußten durchzusehen, daß, auf Grundlage einer von der Pennsylvania-Bahn herbeigeführten gesetzlichen Maßregel, die New-Jersey-Gerichte die Pacht durch eine auswärtige Gesellschaft für ungesetzlich und ungültig erklärten³. In Wirklichkeit lag die Sache so, daß

¹ Vgl., neben der oben angeführten Literatur für Kohlen, z. B. Report of Commission appointed to investigate the Waste of Coal-Mining with the View to the Utilising of the Waste; Commonwealth of Pennsylvania. Philadelphia, May 1893, mit musterhaften Statistiken und Nachweisen; desgl. James F. Jones: „A short description of the Pennsylvania Anthracite-Coal-Field.“ Philadelphia 1892.

² Anlage V—VIII.

³ Anlage VIII.

die Präsidenten und Verwaltungsräte der Reading-Eisenbahn, als sie sahen, der alte Plan werde mißlingen, ihr Interesse an der eigenen Linie verkauft und solches in den übrigen Bahnen erworben hatten. Sie spekulierten nunmehr gegen ihre eigene Bahn, begünstigten die anderen und waren die eigentlichen Urheber der Vorgänge mit der New-Jersey-Central. Sie wußten es einzurichten, daß in kurzer Zeit die Pacht der Lehigh-Valley-Bahn dem Reading-System 1½ Millionen Dollars kostete. Nachdem sie durch gefälschte Berichte englische Investoren zum Kauf großer Summen von Wertpapieren veranlaßt hatten, erklärten sie plötzlich die Reading-Bahn fallit, worauf das Pachtverhältnis wegen Nichterhaltens der Verbindlichkeiten gelöst wurde; die Kohlenkombination war gescheitert.

Die Vereinigung der Verkaufsagenten besteht nach wie vor weiter, wennschon nur mit mangelhaftem Erfolg, weil erstens jeder einzelne der Beteiligten heimlich gegen die Verabredung handelt, große Lieferungen billiger übernimmt und über den übereingekommenen Prozentsatz hinaus fördert, zweitens weigert sich das Pennsylvania-System offen, sich auf irgendwelche Kontingentierung einzulassen. Es sollte etwa 10 % des gesamten Betrages fördern. Die Fracht nun, welche Kohlen erzielen, ist 46 % des in den Seestädten gezahlten tatsächlichen Preises; da die Pennsylvania-Bahn ihre eigenen Minen besitzt, ist es ihr gleichgültig, einen etwas geringeren Preis zu machen, sie hat an der Fracht einen überreichen Ausgleich.

Wie sich die Kohlenverhältnisse in der nächsten Zeit gestalten werden, ist dunkel, zumal die Anthracitkohle noch mit zwei anderen, fundamental wichtigen Bewegungen zu rechnen hat, die sichere Schlüsse auf die Weiterentwicklung des Konsums nicht gestatten:

Erstens die starke Konkurrenz der bituminösen, weichen Kohle in der Eisenindustrie¹. Die Roheisenproduktion beträgt nach dem Census:

Jahr	In den Ver. Staaten	In Pennsylvania, New York u. New Jersey
1870	2 052 821 t	1 921 649 t
1880	3 781 021 "	2 401 093 "
1890	9 579 779 "	5 216 591 "

Die Zahl der Hochofen nimmt dagegen ab 1880—1890 von 681 auf 562, bezw. von 346 auf 279, so daß die Förderung von Eisen durchschnittlich per Hochofen beträgt:

Jahr	Ver. Staaten	Pennsylvania, New-York und New-Jersey
1880	5 552 t	6 940 t
1890	17 046 "	18 697 "

¹ Vergl. Jones a. a. O. S. 21 ff.

Dabei bestand die Feuerung in

	1880	1890
	Tonnen	Tonnen
Anthracit-Kohle allein	1 112 735	323 258
„ gemischt mit Koks	713 932	1 879 098
Koks und bitum. Kohle	1 515 107	6 711 974
Holzkohlen	435 018	655 520
Gase zc.	4 229	9 929
Ges. Eisenproduktion der V. Staaten	3 781 021	9 579 779

1880 waren von der Gesamtzahl der Hochofen 289 mit Anthracit oder Anthracit und Koks gespeist, 1890 nur 169. Im Jahre 1870 war die Konsumtion der Anthracitkohle in der Eisenindustrie 13 % der ganzen Anthracitproduktion, in 1880 war sie 14.2 %, 1890 mußte sie bei gleichem Fortschreiten 5 091 000 t betragen; in Wirklichkeit zeigen die Zahlen, daß nicht viel mehr als 2 000 000 t konsumiert wurden.

Die Ursache hierfür ist die Entdeckung, daß die bituminöse Kohle bei höheren Temperaturen bessere Resultate liefert und billiger ist. Mit der Zeit wird die Anthracitkohle wahrscheinlich in noch viel größerem Umfang aus der Eisenindustrie verdrängt sein.

Dagegen hat sich andererseits ein neues Feld für die Konsumtion der Anthracitkohle in den westlichen Staaten eröffnet, welche im Jahre 1882 2 231 000 t bezogen, 1889 schon 4 996 000; die überall ins Leben gerufene Bewegung, wo angängig die schmutzigen und ungefunden Weichkohlen durch reinliche Anthracitfeuerung in den großen Städten zu ersetzen, dürfte noch weitere Erfolge erzielen. — Das große Schwanken dieser Konsumtions-elemente hat einen gesunden Gang des Kohlengeschäfts verhindert.

Sonst liegen Nachrichten über eine Vereinigung in der Boraxproduktion vor, welche in einigen westlichen Staaten konzentriert ist, und an einzelnen Stellen des Landes über Vereinigung der Marmorbrüche, sowie der Steinbrüche, in Verbindung mit den Baumeistern von New-York. Das Scheitern des großen Kupfersyndikats hat die Lust an Vereinigungen von Mineninteressen in große Verbände für einige Zeit beseitigt.

Viel zahlreicher sind Versuche, die Produkte der verschiedenen Zweige des Minenwesens, soweit sie fabrikmäßig verarbeitet werden, zum Gegenstand von Kombinationen zu machen. Dahin gehören das raffinierte Petroleum und die verschiedenartigen Produkte der Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkindustrie. Das raffinierte Petroleum ist insofern ein besonders dankbarer Gegenstand, als es lange in den Vereinigten Staaten allein im großen verarbeitet wurde, und nur im russischen eine allmählich wachsende

Konkurrenz findet. Daß eine Vereinigung in der Förderung nicht gelungen ist, wird darauf zurückgeführt, daß zur Anlage eines Öbrunnens nur ein sehr geringes Kapital gehört, und daher täglich wieder neue Gebiete von kleinen Unternehmern in Angriff genommen werden, wie denn ein Feld auch nur 12—20 Jahre ertragsfähig ist. Transport und Raffinerie erfordern so gewaltige Kapitalien, um desto rentabler zu werden, je centralisierter der Betrieb ist.

Ähnliches gilt vom Baumwollsaatöl, einer noch jungen Erfindung (s. unten) u. a. m.

IV. Monopole, welche heute noch als berechtigt anerkannt sind, das Patentrecht und das Urheberrecht.

Ersteres hat Grund zu zahlreichen bedeutenden Vereinigungen gegeben, entstanden auf Grund eines oder mehrerer Patente an besonderen Herstellungsprozessen oder besonderen Herstellungsmaschinen.

Die rechtlichen Grundfälle sind entgegen den anderen Fällen meist für möglichst große Ausdehnung der mit dem Patent gewährten monopolistischen Stellung¹. Wir finden entweder verschiedene Zweiganstalten über das ganze Land hin zur Ausnützung solcher Prozesse zerstreut, oder einen Herstellungsprozeß an einer Stelle centralisiert, oder die Inhaber von Patenten konzessionieren gegen bestimmte Abgaben eine Reihe von Unternehmern, ihre Patente zu benützen, indem sie gleichzeitig sich zu einer gewissen Beschränkung in der Vergebung dieses Rechtes verstehen; oder schließlich die Unternehmer einer Gruppe treten zusammen, kaufen verschiedene Patente auf und teilen sich in die Benützung, oder gründen eine Gesellschaft zur Ausnützung derselben. Für diese verschiedenen Fälle ist eines der bemerkenswertesten Beispiele die Stacheldrahtindustrie²: Barbed Wire, jene auf den großen Farmen zur Fernhaltung unbefugter menschlicher oder tierischer Eindringlinge seit etwa 15 Jahren vielfach zur Anwendung gelangte Erfindung. Die Firma Washburn & Moen in Chicago hatte ursprünglich die auf die Anfertigung von Stacheldraht bezüglichen Patente erworben und ihr ausschließliches Recht auf dieselben in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten aufrecht erhalten. Sie produzierte anfangs der Hauptsache nach allein; bei weiterer Ausdehnung des Konsums errichtete sie Filialen; dann konzessionierte sie gegen große Abgaben mehrere andere Gesellschaften, welche sich schließlich zusammenthaten, die verschiedenen Patente erstanden und zu ihrer Ausnützung die „Columbia Patent Co.“ mit \$ 400 000 Kapital unter Kentucky Charter

¹ Vgl. Spelling a. a. O. Abschnitt Patente.

² Sammlung des Herrn H. D. Lloyd, Buchstabe W.

gründeten. Außenstehenden wird nur gegen außerordentlich hohe Zahlung Benutzung der Patente gestattet¹.

Unter den Vereinigungen in Folge des Urheberrechtes verdient der sogenannte Schulbuchtrust genannt zu werden, welcher alle Schulbuchverleger des Landes mit Ausnahme von drei Firmen umfaßt und, wie geklagt wurde, die Preise sehr hoch hält².

V. Außer allen diesen finden sich schließlich eine große Zahl von Vereinigungen, deren Grund nicht oder nur zum kleinen Teil in den bisher geschilderten Verhältnissen zu suchen ist. In zahlreichen Industrien tauchen sie bald hier, bald dort auf, um oft schnell wieder zu verschwinden.

Auf freihändlerischer Seite wird als ihr Grund der Schutzoll angeführt, von welchem sie ihrem Gedeihen nach wesentlich abhängen.

Jeden Tag fast hört man von der Entstehung und vom Vergehen von Kartellen und Kombinationen, von Verschmelzungen und Wiedertrennungen.

Die „Tarif-Reform“ führt in ihrer Nr. 8 des V. Bandes hundert Beispiele an, die nach ihr lediglich auf dem Schutzoll beruhen sollen, und deren Zusammenhang mit dem hohen Schutzoll sie nachzuweisen sucht; es sind u. a. Anthracitkohle, Stahl, Stahlschienen, Lokomotiventeile, Sägen, Draht, Eisengeräte aller Art, galvanisiertes Eisen, Maschinenteile, Kessel, Achsen, Bisquit, Koks, Holz, Schuhe, Borax, Besen, Bürsten, Knöpfe, Kohlen, Federn, Geschosse, Särgen, Kisten, Ricinusöl, Celluloid, Cigaretten, kondensierte Milch, Kupferbarren und Kupferblech, Lauwerk, Töpferwaren, Baumwollstoffe, Baumwollsaatöl, Baumwollfäden, elektrische Apparate, Couverts, Flintglas, landwirtschaftliche Geräte aller Art, wie Sämaschinen, Eggen, Erntemaschinen, Schaufeln, Hacken u. dgl., Fruchtfaß, Handschuhe, inprägnierte Fasern, Blei, Lederpappe, Leim, Leinseedöl, Lithographien, Marmor, Streichhölzer, Marockleder, Hafergrütze, Öltuch, Papierbüten, Fensterglas, Taschenmesser, Puder, Konserven, Papierfabrikationsgeräte, Reis, Gummiartikel verschiedener Art, Geldschränke, Salz, Sandstein, medizinische Apparate, Sandpapier, Fenster- und Thürteile, Schulbücher, Schulgerät, Röhren, Bratpfanne, Seife, Kohlen säureapparate, Spulen und Weber schiffchen, Schwämme, Stärke, Zucker, Zinkplatten, Grabsteine, Koffer, Wollkrauer, Lettern, Regenschirme, Öfen und Dampföfen, Tapeten, Uhren, Holzschrauben, Wollhüte, Backpapier und Gelbholz.

¹ Eine Abmachung, Außenstehende überhaupt von der Benutzung solcher Patente auszuschließen, oder zu diesem Zwecke Kombinationen zu gründen, war an anderer Stelle gerichtlich für ungültig erklärt, dagegen ist es z. B. gestattet, Abstandsgebühren für die Nichtbenutzung von Patenten zu bezahlen. Spelling a. a. D.

² Tarif-Reform: Tariff-Trusts a. a. D. S. 729.

Das Verzeichnis ist nicht korrekt; in den anderthalb Jahren, seit es geschrieben, haben sich bereits die einen oder andern der Verbände wieder aufgelöst, wie jüngst der „Koffertrust“. Andere sind entstanden. Es macht weder auf Vollständigkeit Anspruch, noch dürfte der Nachweis überall möglich sein, ob die Intensität der Verbindung auch nur den Namen Kartell zuläßt.

An dem angeblichen Zusammenhang mancher Kombinationen mit dem Zoll ist sehr viel Wahres im einzelnen. So wurde seinerzeit die Ausdehnung der großen Cordage-Kombination über das ganze Land davon abhängig gemacht, ob der McKinley-Tarif eingeführt würde¹. Natürlich bietet ein in sich abgeschlossener nationaler Markt leichter den Boden für eine Vereinigung, weil er die Übersichtlichkeit und damit die größere Aussicht auf Erfolg voraus hat. Die Aussicht auf volle Ausnutzung der durch den Schutz Zoll gewährten Extraprofite ist verlockend. So mag denn auch eine Änderung des Zollsystems Einfluß auf manche Vereinigung haben.

Das Gesagte aber ergibt bereits, und wir werden noch weiter sehen, daß dies nur einer der in Betracht kommenden Punkte ist, und nicht einmal einer der allgemein ökonomisch maßgebenden, welche weit tiefer liegen; und ebenso verhält es sich betreffs des Zusammenhanges mit dem Eisenbahnwesen.

H. Wesen und Wirkung der „Trusts“.

In den verschiedenen Gruppen finden wir die Kombinationen für Gegenstände der Massenproduktion und -Konsumtion, bei welchen zeitlich und örtlich Geschmacksrichtungen und Wechsel in denselben eine erhebliche Rolle nicht spielen. Ihre Entstehung wurde begünstigt durch natürliche oder künstliche Monopole; ihre Form hängt ab von den Neigungen der Parteien, von ihrem Vertrauen in die Fähigkeiten der leitenden Persönlichkeiten. Was aber schafft ihr Gedeihen? Wie wirken sie?

Wir werden uns nunmehr etwas eingehender mit den höchsten Formen der Unternehmungen, den Trusts und den Korporationen von Korporationen, zu beschäftigen haben, d. h. denjenigen, bei welchen das Kapital und die Unternehmerrthätigkeit vollständig einheitlich zur Regulierung aller mit der Produktion der betreffenden Artikel in Verbindung stehender Funktionen wirkt; und zwar vor allem mit den größten derselben in Petroleum,

¹ Akten von Bradstreets.

Blei, Leinsaaföl, Baumwollöl, Zucker, Cigaretten, Alkohol, Stärke, Tauwerk, Streichhölzern, Lettern, Cakes, Gummi und Leder. Der Zweck, den solche Unternehmungen verfolgen, ist richtig mit den allgemeinen Worten der Verbilligung der Produktion, Regelung der Quantität, Beeinflussung des Preises bezeichnet.

Nicht aus idealen oder allgemein nationalökonomischen Erwägungen entstehen die großen Unternehmungen. Kaum dürfte ein Rockefeller bei den ersten Versuchen des Fuhrmannsknechtes, mit einem Freunde zusammen eine kleine Petroleumraffinerie zu übernehmen, geahnt haben, welche wirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen er sich anschickte, und welche Weltmacht er dereinst von dem gewaltigen Gebäude am unteren Broadway in New-York dirigieren werde. Kaum dürfte der Stammvater des Hauses Vanderbilt mit der Absicht, ein Musterunternehmen centralisierter Eisenbahnverwaltungen begründen zu wollen, mit einer Vorstellung von diesem Riesenkomplex an Eisenbahnen und anschließenden Betrieben sein erstes im Fährverkehr zwischen New-York und Staten-Island erworbenes Geld in Eisenbahnen angelegt haben. Indes ist für die Gesamtentwicklung das Vorhandensein dieser großen Persönlichkeiten von außerordentlicher und im einzelnen bestimmender Wichtigkeit gewesen. Daß sie den Petroleumhandel oder das New-Yorker Eisenbahnwesen in Angriff nahmen, hat in der konsequenten Folge der Dinge nicht nur einen über die ursprünglichen Ideen hinausgehenden, nein, einen weit über ihr eigenes Gebiet hinausreichenden Erfolg gehabt.

Mehr vielleicht noch als in Europa steht in dem Lande der möglichst uneingeschränkten Wirksamkeit des Einzelnen die Persönlichkeit des Unternehmers im Vordergrund der Erscheinung; Männer, die an den Riesenaufgaben der Kultur arbeiten und mit schöpferischer Energie gewissen Zweigen zeitweilig ihren Stempel aufgedrückt haben, treten in Amerika zahlreicher hervor, als drüben¹.

¹ Die rasch aufeinander folgenden Phasen des Fortschritts haben den Eindruck erzeugt, als ob hier ein größerer Prozentsatz solcher ausnehmend befähigter Menschen vorhanden wäre. Das ist nun allerdings nicht der Fall. Amerikanische Schriftsteller (Guntton, Coof, Bonham u. a.) geben vielmehr selbst den Grund für die Thatfache an. In Europa finden die bedeutendsten Geister vielfach andere Bahnen der Beschäftigung: in der Staatsverwaltung, im Heer, auf den Pfaden abstrakter Wissenschaft, während in den Vereinigten Staaten dem über den Durchschnitt hinaus Begabten zur besonderen Bethätigung seiner Fähigkeiten, zur Erlangung einer besonders bedeutsamen und geachteten Stellung fast nur das wirtschaftliche Gebiet offensteht. Bei Umfrage

Die große Aufgabe solcher Männer ist die Initiative, das richtige Erkennen der Bedürfnisse der Zeit und die Übernahme der Lenkung der Bewegungen. Wenn sie zu diesem Zwecke die vorhandenen Mittel in der angemessenen Weise gruppiert haben, dienen sie anderen zum Muster. Die staatlichen und polizeilichen Einrichtungen, sowie die öffentlichen Anschauungen über Ehre und geschäftlichen Anstand sind hier einigermaßen dehnbarer, und geben ihnen somit einen weit größeren Spielraum, als ihren europäischen Brüdern zur Verfügung steht. Es scheint überhaupt ein Unterschied zwischen Zeiten des großen Fortschritts und solchen der Erhaltung des Bestehenden, wie sie in der Geschichte abwechseln, zu bestehen. In ersteren ist die Persönlichkeit des Unternehmers als des kühn wagenden Bahnbrechers von größerer Bedeutung, in letzteren volkswirtschaftliche Organisation und regelnder Eingriff socialer Administration. Die Gründung und Erfindung hängt von einem großen Geist ab, die Verwaltung nachher mag lange von beratenden Kollegien gewöhnlicher Sterblichen weiterbesorgt werden¹. Immer aber ist jene Unternehmung im Vorzug, die einen starken leitenden Geist aufzuweisen hat.

Bei der Inangriffnahme der Organisation des produktiven Kapitals in der Petroleumindustrie und den anschließenden Zweigen hat Rockefeller den Hebel sehr früh an der richtigen Stelle einzusetzen gewußt: im Transportwesen. Wenige Jahre, nachdem er seine Unternehmung in ganz kleinem Maßstabe begonnen hatte, gelang es ihm bereits, durch Kontrakte sich Begünstigungen vor seinen Mitbewerbern zu sichern. Die Vorwürfe, welche an dem Standard Oil-Unternehmen für lange Zeit haften geblieben, sind, daß jene in unrechtmäßiger Weise durch Bestechung, bezw. Gewährung von Begünstigungen an die betreffenden Eisenbahnverwalter erzielt seien²,

fand der Verfasser in zwei der großen Trusts als Hauptgrund des Entstehens besonderen Ehrgeiz der Begründer angegeben. Dieselben waren bereits sehr reich geworden, und ökonomisch hätte für sie kein direkter Grund vorgelegen. Das Hauptmotiv, auf das an sie gestellte Ansuchen einzugehen, sich an der Bildung eines Riesenunternehmens in leitender Stellung zu beteiligen, war ein sociales. Trotz ihres Geldes hatten sie bisher gesellschaftlich sich keine Stellung zu schaffen, keinen Eintritt in "Society" zu erlangen gewußt. Letzteres ist aber mangels anderer Titel und Ehren der nahezu alleinige Weg zur gesellschaftlichen Evolution im Lande. Sie konnten voraussetzen, daß die leitende Stellung in solch' einer Kompanie mit der damit verbundenen Macht und Ansehen ihren Wünschen Erfüllung schaffen werde.

¹ Derartige Erwägungen scheint Sinzheimer in seiner sonst sehr viel Bedeutames enthaltenden Arbeit: „Die Ausdehnung des Großbetriebs“ außer Acht gelassen zu haben.

² Eisenbahnenquete von 1879 und Standard Oil-Enquete von 1888.

und ferner die unerbittliche Grausamkeit, mit welcher man widerstrebende oder lästige Konkurrenten vernichtete. Ersteres ist nach Bonham¹ nun dem Einzelnen gar nicht so sehr anzurechnen; vielmehr ist von jeher das Bestechungssystem mit der Entwicklung der Eisenbahnen Hand in Hand gegangen. Wenn es der Eine nicht anwandte, so wandte es ein skrupelloserer Gegner an, um ihn aus dem Felde zu schlagen.

Es scheint eine unvermeidliche Begleiterscheinung großer wirtschaftlicher Umwälzungen, daß sie einen Teil der in ihrem Wege befindlichen Widerstände im Dahinrollen zermalmen. Die Geschichte der großen Konzentrationsbestrebungen in den Vereinigten Staaten ist reich an Episoden, in denen zahlreiche Menschen wirtschaftlich durch die Macht ihrer Gegner ruiniert wurden, und zwar waren die Wege der letzteren auch zu diesem Ziel nicht immer die ehrenhaftesten. Die ganze Härte des *laissez faire*-Princips hat sich in zahlreichen Fällen kundgethan, und die Senjzer derer, welche von den großen Unternehmungen täglich in den Staub geworfen wurden, sind noch immer hörbar; wengleich sich herausstellt, daß bei längerem Bestehen, bei größerer Ausdehnung die Praxis der Trusts allmählich konservativer wird. Noch heute sichern sich die großen Unternehmer und Unternehmerverbände Diskriminationen bei den Eisenbahngesellschaften. Doch sind dies alles eben Dinge, die nicht nur in den großen Trusts u. vorkommen sind, sondern bei dem Entstehen jeder großen Unternehmung. Sie haben nicht so viel mit der Thatsache des vorliegenden Problems zu thun, als mit der allgemeinen Geschäftsmoral, auf welche das Beispiel der Kombinationen und ihrer Leiter nur in Folge von deren Provenienz einen besonders starken Einfluß übt.

Nachdem die große Standard Oil Combination das Eis gebrochen und den Weg gezeigt, fügt sich den späteren das spröde Material bereits leichter, und sie haben weniger Druck nötig. Bonham teilt die Trusts ihrer Entstehung nach richtig in solche ein, welche aus dem Boden unrechtmäßiger Begünstigungen durch Eisenbahnen erwachsen sind, und die übrigen. Die letzteren sind nun keineswegs, wie jener weiter folgert, nur zufällige Gebilde, sondern oft die natürlichen Produkte langer Kämpfe und Wiedervereinigungen. So lag z. B. die Alkoholindustrie jahrelang darnieder. Die fortwährenden Veränderungen in der Steuer² hatten jedesmal, wenn

¹ Railway Secrecy and Trust, speciell S. 41—50.

² Steuerhöhe auf Alkohol per Gallone:

1862	20 Centä.	1868	50 Centä.
1864 (März)	60 "	1872	70 "
1864 (Juli)	150 "	1875	90 "
1865	200 "		

die Verhandlungen darüber schwebten, die Folge, enorme Überproduktion zu erzeugen¹. In den 60er Jahren schon war die Zahl der Brennereien auf das dreifache der Bedürfnisse gewachsen, und sie konnten sich nur durch enorme Steuerunterschlagungen halten, so daß der Alkohol im Markt gelegentlich billiger war, als der Betrag der Steuer. 1870 verpflichteten sich dann alle Brennereien nördlich vom Ohio bis auf drei, ihre Produktion auf $\frac{2}{5}$ der Fähigkeit zu beschränken. Allmählich stieg die Konsumtion, und 1878 setzte ein reger Export nach Europa ein, wo schlechte Ernten für die nächsten Jahre die Einfuhr von mehr als 40 000 000 Gallonen Alkohol ermdglichten. Wiederum aber rief diese günstige Zeit zahlreiche neue Mitbewerber ins Leben, und als der Export 1883 anfang abzunehmen — Europa hatte gute Ernten und veränderte seine Zollgesetze —, befand man sich wieder großer Überproduktion gegenüber. Der Export ging von 20 600 000 Gallonen 1879 auf 150 000 in 1888 zurück, während man sich einer Leistungsfähigkeit in der vierfachen Höhe der Konsumtion gegenüber sah.

1881 sanken die Preise unter die Produktionskosten, wie schon früher mehrfach. Man entschloß sich zur Bildung eines Pools und Begründung einer besonderen „Western Export Association“. Letztere sollte Alkohol exportieren, wenn auch mit Verlust, der durch monatliche Umlagen proportional der Produktion von den Einzelunternehmungen zu decken war. Daß man keine Etablissements ohne weiteres schließen konnte, lag an der gleichzeitig von den Brennereien betriebenen Viehmast. Der Versuch, eine Exportprämie zu erhalten, mißlang im Kongreß. Nichtsdestoweniger brach der Pool im Frühjahr 1882 infolge der Weigerung einiger Mitglieder, die Umlage zu zahlen, zusammen. Er wurde im Herbst wieder gegründet, und so sehen wir von 1883—1887 fortwährend neue Pools entstehen und wieder fallen, bis man im Jahre 1887 den Trust zusammen brachte. Anfangs erniedrigte man die Preise, um die widerstrebende Konkurrenz zur Kapitulation, zum Anschluß zu bringen, ein auch in anderen Trusts beobachtetes Verfahren. Heute kontrolliert die Distilling and Cattle Feeding Co. 75 % der Produktion des Landes = über 50 000 000 Gallonen².

Die Meinung herrscht, daß ohne die Entstehung der großen Verbände das Schicksal der kleineren und wirtschaftlich weniger befähigten Einzelunternehmer ein noch traurigeres sein würde. Durch das Wachsen und Überwiegen der großen würden sie nach und nach rettungslos vernichtet worden sein, während ein erheblicher Prozentsatz von ihnen unter einigermaßen an-

¹ J. W. Jenks: The Whiskey Trust a. a. D.

² Whiskeytrustsenquete von 1892.

nehmbarcn Bedingungen in die neuen Gründungen hineinschlüpfen konnte. Peoria in Illinois besitzt infolge der dortigen Produktionsbedingungen in Bodenpreisen, Arbeitslohn, Getreidepreis, Transportgelegenheiten u. einen solchen Vorzug, daß die meisten der übrigen Alkoholfabriken die Konkurrenz auf die Dauer doch nicht hätten aushalten können. — In der Stahlindustrie sind die hervorragendsten, die riesigen Pittsburgcr Carnegiewerke, so überwiegend, daß die übrigen Mitbewerber auf alle Weise versuchen, mit Carnegie zusammen in ein Kartell hineinzukommen und immer wieder nach dem Zusammenbrechen der alten Verabredungen sich auf neue einzulassen, obgleich sie die Erfahrung gemacht haben, daß sie beim Zusammenarbeiten mit ihm nicht gerade am besten fahren. Am 10. Januar 1894 legte der Abgeordnete und Stahlfabrikant Johnson von Ohio¹ dem Repräsentantenhaus Belege vor, daß Carnegie Ende 1893 einen Pool zusammenbrach², weil ein Teilnehmer mehr, als erlaubt, produziert hatte; dann nach wenigen Wochen that er sich mit sechs anderen wieder zusammen, wodurch 65 % in seine Kontrolle gelangten. Außenstehenden wurden große Prämien für Schluß ihrer Fabriken gezahlt³.

Die Vorteile des Großbetriebes mit seinen Verbilligungen sind es, welche den größeren Betrieb dem kleineren überlegen machen; die Unternehmung basiert auf der Anwendung großer Kapitalien, wird gestützt durch lokale oder individuelle Begünstigungen, getragen von bedeutenden Persönlichkeiten, welche durch die Anwendung unternehmenden Verstandes weitere Vorteile zu erringen wissen.

Besonders beschleunigt wird die Entstehung von Verbänden außer den wenigen allmählich und organisch herausgewachsenen, wie im Eisenbahnwesen und im Standard Oil, durch Zeiten des Darniederliegens des Geschäfts. In günstigen Perioden fühlen sich die einzelnen Unternehmer noch vielfach sicher genug, auf eigenen Füßen zu stehen, in schlechten beginnen sie einzusehen, wie viel besser sie es haben könnten, wenn sie sich zusammenthün. Besonders niedriger Preis, starke Erschütterung des Marktes, mächtige Vor-

¹ Vgl. Congressional Record a. d. Jan. 10. 1894.

² Der Inhalt der Poolabmachungen in "Iron Age", 16. November 1893.

³ Die Umgehung des Antitrust-Gesetzes geschieht in besonders interessanter Form. Einer der Beteiligten macht mit einer Fabrik in Maryland einen Lieferungsvertrag für 300 000 Tonnen Schienen — anscheinend. In Wirklichkeit ist es nämlich nur auf die Bestimmung abgesehen, daß, wenn die bestellten Schienen nicht abgenommen oder geliefert werden, für die 300 000 Tons je 1 \$ pro Ton Konventionalstrafe zu zahlen ist, d. h. wenn die Fabrik schließt, erhält sie 300 000 \$ per annum.

stöße einiger Konkurrenten oder starke Organisation der Arbeiterchaft mit häufig wiederkehrenden Neuforderungen und Strikes geben die Anregung. Dennoch würden die zahlreichen Gründungen mit noch viel größeren Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben, manche überhaupt nicht entstanden sein, wenn sie nicht an den Börsen eine so bereitwillige Aufnahme gefunden hätten. Die in Aussicht stehenden Spekulationsgewinne sind sehr verlockend gewesen. Aber die gefährvollen Folgen der Überkapitalisierungen hat man, wie wir sehen werden, schwer büßen müssen.

Die materielle, administrative, kaufmännische und technische Basis, auf welche die Gründer ihr Werk stellen, kommt schnell zur Geltung und ist für den Erfolg entscheidend. Sehen wir, wie die Verständigen vorgehen.

Sind die Präliminarien der Vereinigungsverhandlungen in einem Zweige beendet, so schreitet man zur genauen Bewertung der einzelnen Unternehmungen nach ihren Produktionsmitteln, Eigentum, Rechten und Ertragsfähigkeit. Auf Grund davon wird das Kapital der neuen Gesellschaft unter die betreffenden Aktieninhaber verteilt, und nunmehr die Verwaltung an einer Stelle konzentriert. Dann werden alle Fabriken auf ihre speziellen technischen Leistungen geprüft, die besten Produktionsmethoden zum Muster genommen, und nur die technisch vollkommensten, rentabelsten Werke in voller Ausdehnung bearbeitet. Von den weniger rentablen werden so viele auf dieselbe Höhe der Leistungsfähigkeit gebracht, bis mit ihnen der Bedarf des Marktes befriedigt werden kann; der Rest wird geschlossen, wie man ihn ja nur zur Vermeidung der Konkurrenz vorher hineingenommen hatte¹.

Bei der Begründung des Whiskey-Trust war man z. B. in der Lage, von 80 hineingenommenen Fabriken 68 zu schließen, und mit den übrigen 12 die gleiche Quantität, bald sogar mehr als früher in allen 80 zu produzieren.

¹ Über das, was in der Petroleum-Industrie unter den Auspizien der Standard Oil-Verwaltung geleistet ist, ist eine zusammenfassende authentische Darstellung gerade jetzt erschienen: Alber S. Bolles: "Petroleum, its Production and Products", Annual Report of the Bureau of Industrial Statistics of Pennsylvania, 1892. Section B. Dieselbe verfolgt in mustergültiger Weise das Petroleum von der Quelle, bis es in den verschiedensten Formen, vom rohen Petroleum, Naphta und Schmieröl bis zum Paraphin-Wachs, Seifen und Chemikalien in die Hände des Konsumenten gelangt. Es giebt Auskünfte über die Methoden der Erzeugung und der Transportation, über die Arbeitsverhältnisse und Löhne, Preise und die im Petroleumgeschäft investierten Kapitalien. Des Trusts wird — soweit ich ermitteln konnte auf Betreiben desselben — kaum Erwähnung gethan. — Über Erzeugung und Verwertung des Cottonoils und die im Großbetriebe erzielten Verbesserungen siehe den 4ten Jahresbericht der American Cottonoil Co. S. 47—59.

Vor Begründung der betreffenden Kombinationen hatte fast keine Industrie auch nur annähernd die volle Kapazität ihrer Betriebe ausnützen können, und viele Werke arbeiteten ohne Gewinn oder mit Unterbilanz. Als der Cottonoil Trust aufkam, waren zahlreiche Raffinerien schon seit längerer Zeit nicht in Thätigkeit gewesen; er schloß sogleich mehr als ein Duzend der kleineren, altfränkischen dauernd, ähnlich verfuhr der Zuckertrust u. s. f.

Weitere Verbesserungen des Gesamtbetriebs fanden statt, indem man verwandte und benachbarte Zweige, Fabrikation von Verpackungsgegenständen, Herstellung und Ausnutzung von Nebenprodukten u. dergl. mit hineinzog. Man suchte schließlich den Markt seiner Ware auf alle Weise zu vergrößern.

In den bisher genannten Richtungen scheinen ziemlich alle der vorhandenen Trusts erfolgreich gewesen zu sein, und somit dem volkswirtschaftlichen Ideal, der Herstellung der größten Menge von Brauchbarkeiten mit einem immer verringerten Aufwand von Arbeit und unter größtmöglicher Stoffersparnis näher zu kommen. Überall sehen wir das fortwährende Streben, durch die Anwendung der neuesten Maschinerien und technischer, arbeitsparender Prozesse, soweit es sich irgend mit der Amortisation der vorhandenen Produktionsmittel vereinigen läßt, fortzuschreiten, z. B. hat die American Sugar Refining Co. eine eigene Fabrik mit den neuesten Verbesserungen der Technik eingerichtet, welche sie nur als Ersatz im Falle gesteigerter Nachfrage, oder falls in anderen Werken Störungen eintreten, gebraucht. Die technischen Leiter der einzelnen Fabriken der American Tobacco Co. wetteifern, ihre individuellen Produktionskosten fortdauernd durch Verbesserungen zu verringern und haben alle ihre Filialen zu Musteranstalten gemacht.

Nach dieser Richtung hin hat keiner der Gegner den Trusts Unterlassungen faktisch nachzuweisen vermocht, im Gegenteil sind gerade, wie seit alters her, Klagen darauf basiert gewesen, daß durch die Einführung der arbeitsparenden Prozesse und Maschinen neuester Konstruktion und Schließung überzähliger Fabriken zahlreiche Arbeiter ihre Beschäftigung verloren haben.

In Bezug auf die Regulierung der Produktion sind gelegentlich allzu starke Einschränkungen verlautbart. Man hat bei starker Nachfrage versucht, durch Einschränkung des Angebots die Preise besonders stramm anzuziehen, doch sind diese Cornerbestrebungen stets nur sehr vorübergehender Natur gewesen. Die verständigeren und erfolgreicherer Verwaltungen beginnen die Zweifelsneidigkeit solcher Maßnahmen einzusehen, sie haben sich

immer mehr auf den Boden gestellt, die größten Profite würden stets bei der Produzierung immer größerer Quantitäten erzielt; dagegen suchen sie einer Überfüllung des Marktes nach Kräften zu steuern.

Die heftigsten Angriffe haben sich an die Frage der Preisbeeinflussung gelehnt; es wurde den Trusts vorgeworfen und gelegentlich nachgewiesen, daß sie die Preise für den Konsumenten unmäßig hoch, für die Produzenten des Rohmaterials unmäßig niedrig halten. So vor allem der Zuckertrust. Er soll über seine Einkaufspreise beliebig schalten, und die Verkaufspreise, gestützt vom Zoll, so fixieren, daß sein Profit aus dem Raffinieren größer sei, als zur Zeit des freien Wettbewerbs. Die Erfahrung lehrt aber, daß bisher nur die Trusts erfolgreich gewesen sind, denen es dauernd gelungen ist, ihr Produkt billiger und besser herzustellen; wo sie einmal die Preise zu hoch festgesetzt oder zu halten versucht haben, da hat die Konkurrenz, gelockt durch den in Aussicht stehenden Gewinn, sich schnell derart vermehrt, daß nunmehr die ganze Existenz des Unternehmens in Frage gestellt war. So hat der Stärketrust längere Zeit die Preise hochgehalten, und befindet sich jetzt infolge der enorm vermehrten Konkurrenz, wie man sagt, sehr nahe dem Untergange, wie denn das Kupferhydridat seinerzeit hieran zu Grunde gegangen ist. Daß die Preise des Rohmaterials an einigen Stellen heruntergedrückt werden, scheint andererseits unleugbar; der U. S. Leather Co., die die ganze Sohlledergerberei des Landes bis nach Texas hin besorgt, ist es gelungen, den Preis der Häute auf den Märkten von Chicago und Kansas City sofort nach ihrer Entstehung erheblich zu drücken. Sie unterhält in Chicago einen Einkaufsagenten. Da sich ihr der Ring der Packer gegenüber befindet, scheint sie die Dynamik von Angebot und Nachfrage nicht gewaltsam verändert, sondern die beiden Seiten nur wieder ins Gleichgewicht gebracht zu haben. Die American Tobacco Co. soll den Preis des Cigarettentabaks nach ihrer Betriebsöffnung sofort gedrückt haben. Doch finden wir auch hier gegenteilige Wahrnehmungen. Mit der Vermehrung der Cottonoilproduktion ist der anfangs durch den Trust gedrückte Preis der Baumwollensaat weit über die frühere Höhe hinausgegangen, und die Trusts führen zu ihrer Verteidigung an, daß sie durch die von ihnen geförderte Vergrößerung der Absatzgebiete ihrer Artikel den Produzenten der Rohmaterialien Gelegenheit zu viel größerem Absatz und in Summe dadurch größere Profite schafften.

Der generelle Vorwurf der Preiserhöhung scheint nicht ganz stichhaltig. Dagegen machen die Trusts größere Profite infolge der verbesserten Betriebe. Es giebt da einen Zwischenraum zwischen den gewöhnlichen Marktpreisen, als Produkt von Herstellungspreis und normaler Profitrate,

und dem Herstellungspreis unter der besten ökonomischen Unternehmungsform, die ihren Urhebern eine Extrarate abwirft, und sie dabei noch in Stand setzt, die Preise zu erniedrigen.

Alle gut arbeitenden, erfolgreichen Trusts haben bisher versucht, durch immer weitergehende Verbesserung des Betriebes und Erleichterungen für den Kundenkreis vorwärts zu kommen. Ein absolutes, dauerndes Monopol zu schaffen, ist noch keinem gelungen, selbst der Schutzzoll hat dies nicht, wie behauptet wurde, völlig vermocht. Sowie ein Konkurrent eine günstige Gelegenheit sah oder sieht, nützt er dieselbe aus, selbst gegen den allmächtigen Standard Oil Trust. Eine Vereinigung der noch unabhängigen Ölraffinerien hat neuerdings versucht, mit Europa direkte Verbindungen anzubahnen. Manche sagen indes, nur zu dem Zweck, um zu annehmbaren Bedingungen in den Standard Oil Trust hineinzugelangen; ebenso wie die Standard Oil-Leute mit den jüngst in zwei großen Concernen organisierten russischen Konkurrenten in Verhandlungen über eine Weltverbindung ist.

Die Cotton Oil Co. kann sich nur durch fortwährende Vergrößerungen und Verbesserungen ihres Betriebes und Verbilligung ihres Produkts halten; immer wieder erhebt sich die selbständige Konkurrenz unter Leuten, welche ihren Unternehmungsgeist nicht gerne an die großen Betriebe binden wollen. Es giebt neben ihr vor allem die Southern Cotton Oil Co. — In Zucker hat ursprünglich Claus Spreckels durch Vergrößerung seiner Zuckerraffinerien und den Bau zweier großer Konkurrenzunternehmungen in Philadelphia dem Trust Konkurrenz machen wollen, hat aber dann auf keine eigenen Bedingungen hin in demselben Eingang gefunden¹. Einige kleine unabhängige Raffinerien haben jederzeit bestanden, neuerdings sind zwei weitere, große im Bau begriffen².

Wie weit man mit den Mitteln geht, um die Konkurrenz fernzuhalten, dafür liegen unzählige Beispiele vor, so hat die Distilling and Cattle Feeding Co. (Whiskey Trust) durch ihren Sekretär versucht, einen der amtlichen Eichmeister zu bestechen, bei der Ausübung seiner amtlichen Thätigkeit eine Bombe unter einen der Spiritus-Tanks eines ihrer gefährlichsten Kon-

¹ In einem gerade schwebenden Fall wird in Philadelphia die Gültigkeit dieses Kaufkontraktes seitens der Staatsanwaltschaft als Vertreterin des Volkes angefochten, da die North American Sugar Refining Co. unter das Sherman'sche Antitrust Law fiel. Die Entscheidung der ersten und zweiten Instanz hat zu Gunsten der Beklagten gelautet, indem der Gerichtshof keine Zuständigkeit zu haben erklärte. Es liege kein Fall des Interstate Commerce vor.

² Es ist allerdings auch hier schwer zu übersehen, ob dieselben nicht in der einen oder der anderen Form mit den großen Kompanien in Verbindung stehen und nur gebaut werden, um den Schein einer Konkurrenz zu erwecken.

kurrenten in Chicago zu praktizieren¹. Ein lehrreiches Beispiel aus dem Petroleumhandel zeigt ein Petroleumhändler in Buffalo, der versuchte, auf ein billiges Angebot hin mit der Konkurrenz der Standard Oil Co. zu arbeiten; darauf erklärte der Standard Oil Agent nach einiger Zeit, wenn jener noch länger fortfahre, würde man ein eigenes Geschäft aufmachen lassen, welches ihn solange unterböte, bis er ruiniert wäre. Zur Entschädigung für die Standard Oil Co. würde man den Preis in gewissen Entfernungen von Buffalo für dieselbe Zeit entsprechend erhöhen. Daraufhin zog es der Kaufmann vor, trotz etwas höheren Preises wieder von der Standard Oil Co. zu beziehen. Solche Fälle, deren zahllose weitere hier beigebracht werden könnten, erregen besondern Unwillen im Lande, weil gegen die Anschauung von der Notwendigkeit gleichen Rechts für alle verstoßend.

Wo man aber der Konkurrenz schwer oder gar nicht Herr werden konnte, hat man besondere Systeme, die Kundschaft zu gewinnen und festzuhalten, erdacht. So entstanden in der Cigaretten- und Alkohol-Fabrikation Rabattsysteme. Der Trust verpflichtet sich, den Abnehmern einen besonderen Rabatt von 5—7 % oder sonstige Vergünstigungen zu gewähren, wenn sie in einem gewissen Zeitraum nachweislich ihre Ware von niemand anders, als von ihm beziehen. Die Innehaltung der Verpflichtung wird dadurch kontrolliert, daß die Rabatte erst nach einer bestimmten Anzahl von Monaten gegen eine beglaubigte Erklärung, inzwischen von keinem anderen bezogen zu haben, ausbezahlt werden². Da immer neue Käufe inzwischen abgeschlossen sind, wird das Interesse des Kunden an dem Fortbestehen des Verhältnisses andauernd wachgehalten. Dieses System ist als gesetzlich erklärt worden, während wir oben sahen, wie die Verpflichtung, ausschließlich mit einem anderen zu arbeiten, für ungesetzlich erklärt worden ist. Die Gegner warfen dem Whiskey-Trust vor, er hole das Geld mit Zinsen wieder heraus, indem er, wenn die Rabattposten hoch aufgelaufen seien, plötzlich die Preise erhöhe, eine Maßnahme, die die Kunden dann nolens volens

¹ Vgl. den gedachten Enquete-Bericht von 1892 S. 16—30 und S. 63 ff., der über die Thatsache keinen Zweifel läßt, sowie auch darüber, daß, falls der Betreffende die Handlung ausgeführt, er mit in die Luft gesprengt, und man somit seines Schweigens sicher gewesen wäre. Trotz der zweifellosen Beweise ist es dem Trust gelungen, die Niederlegung eines aufgenommenen Gerichtsverfahrens zu bewirken. Endlich ging es klar hervor, daß die Beteiligten auf den „Unglücksfall“ in der betreffenden großen Brennerei bereits starke Börsenspekulationen in ihren Aktien vorgenommen hatten, welche nach der Zerföhrung eines der größten Konkurrenten natürlich stark hinaufgehen mußten.

Siehe das Rabatt-Schema des Whiskey Trust. Anlage IX.

annehmen müßten. Der Trust bestritt dies und will seine Preise stets nur in Zusammenhang mit der Marktlage verändert haben.

Ein endgültiges Urteil über die tatsächlichen Einflüsse der Trusts auf die Preise möchte ich mir nicht gestatten. Es ist nach dieser Richtung noch allzuwenig vorgearbeitet, und Zeit und Raum gestattet nicht die Ausführung einer so unendlich schwierigen Untersuchung an dieser Stelle. Den einzigen bisher gemachten Untersuchungen von Jents vermag sich der Verfasser nicht anzuvertrauen, da sie nur den Teil eines Anfangs bedeuten, ohne Vergleichen mit der Lage des Gesamtmarktes und den Preisen desselben Artikels auf dem Weltmarkt zu geben. Dodd und Gunton weisen Erniedrigungen von Preisen in Kombinationen, Jents Erhöhungen nach¹.

Daß, abgesehen von temporären Schwankungen, die Trusts die Bewegung des Preisrückganges in Produkten des Großbetriebs zum mindesten nicht aufgehalten haben, lehrt ein Blick in die neue, vorzügliche Publikation des Senats der Vereinigten Staaten über Engrospreise, Löhne und Frachten im letzten Halbjahrhundert. Sie scheinen eher einen Stabilisierungsversuch auf meist niedrigerer Staffel zu zeigen².

Die Tabelle auf Seite 166 zeigt die Höhe der Kapitalisierung einer Reihe der wichtigsten Trusts; die eingeklammerten Zahlen geben die gesetzliche Kapitalhöhe laut Charter, die uneingeklammerten zeigen den z. B. ausgegebenen Betrag³:

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die Kapitalhöhe nicht dem eigentlichen Wert der Unternehmungen bei ihrer Gründung entspricht. Die Standard Oil Co. wurde ursprünglich mit \$ 70 000 000 begründet, die den aktuellen Wert um ca. 100 % überstiegen haben; später hat sie eine Kapitalerhöhung vorgenommen, bei welcher die Inhaber des alten Stocks 25 % Stockdividende erhielten. Sie verfügt heute über \$ 102 500 000 Nominalkapital, auf welches jährlich 12 % verteilt werden, in Wirklichkeit also mindestens 30 % auf das eigentliche Kapital. Fernerhin sollen erhebliche Kapitalien aufgesummt sein, welche wohl in der einen oder anderen Form an die Beteiligten zur Verteilung kommen dürften; die Cotton

¹ Jents Angriff auf Ashrott scheint nicht ganz berechtigt, denn schon seit 1870 bestand dieselbe Macht, die 1882 im Standard Oil Trust nur ihre formale Neugestaltung erfuhr.

² Report by Mr. Aldrich from the Committee of Finance, March 3. 1893: Wholesale Prices, Wages and Transportation. 4 Bde. Washington 1893. Speziell Bb. I S. 27—52, S. 440 ff. (Senate Report No. 1394). Detailpreise siehe Report No. 984.

³ Investors Supplement a. a. O. S. 138—151.

Namen der Unternehmungen	Stoek in Dollars		Bonds, Debentures, Mortgages.
	Common	Preferred	
	(21 092 000)	(15 000 000)	(5 000 000)
Amer. Cotton Oil Co.	20 237 100	10 138 500	3 566 000
Amer. Straw Board Co.	6 000 000	—	1 081 000
	(37 500 000)	(37 500 000)	(10 000 000)
Amer. Sugar Refining Co.	36 773 000	36 773 000	—
	(21 000 000)	(14 000 000)	—
Amer. Tobacco Co.	17 900 000	11 935 000	—
Amer. Type Founders Co.	5 000 000	4 000 000	—
Diamond Match Co.	9 000 000	—	—
	—	—	(8 000 000)
Distilling & Cattle Feeding Co.	35 000 000	—	2 500 000
	(15 000 000)	(15 000 000)	—
National Lead Co.	14 905 400	14 904 000	—
National Linseed Oil Co.	18 000 000	—	3 000 000
	(5 000 000)	(5 500 000) ¹	(4 500 000)
National Starch Co.	4 450 000	4 066 200	3 837 000
	(10 000 000)	—	—
New York Biscuit Co.	9 000 000	—	1 341 000
	(5 000 000)	—	—
Southern Cotton Oil Co.	4 000 000	—	—
	—	—	(7 500 000)
U. S. Cordage Co.	20 000 000	14 000 000 ²	6 000 000
	(60 000 000)	(60 000 000)	(10 000 000)
U. S. Leather Co.	—	—	6 000 000
	(25 000 000)	(25 000 000)	—
U. S. Rubber Co.	20 166 000	19 400 500	—

Oil Co. und alle übrigen Companien sind gleichfalls 200—500 % überkapitalisiert worden. Man hat nicht allein die bisherige, sondern die voraussichtlich erhöhte, zukünftige Ertragsfähigkeit in Rechnung gezogen. Der Kursstand zeigt, daß die vorausgesetzte Wertsteigerung durchaus nicht immer erzielt, resp. von der Börse anerkannt ist. Eingehendes über die Verteilung der Werte der neuen Unternehmungen unter die Aktionäre der alten einzelnen Etablissements zu erfahren, ist sehr schwer, resp. dem Verfasser wurde Einsicht unter Verpflichtung der Nichtveröffentlichung von De-

¹ Davon 1st preferred (3 000 000) 2 219 400 und

2d " (2 500 000) 1 846 800.

² Davon 1st preferred (guaranteed) 6 000 000 und

2d " 8 000 000.

tails gestattet; nur für den Zucker liegen in der Enquete ausführliche Angaben vor¹.

Für die Standard Oil Co. sind genaue Angaben zur Zeit nicht zu machen, da der Trust aufgelöst ist, und die einzelnen beteiligten Kompanien jetzt für sich bestehen.

Wie man in finanziellen Kreisen über den Wert der betreffenden Papiere denkt und gedacht hat, zeigt eine Zusammenstellung der Kurse für eine längere Periode².

(Siehe Tabelle auf S. 168/69.)

Interessant ist, wie sich für diese Werte die Preise im Krisenjahr 1893 von Monat zu Monat gestaltet haben. Einige weitere Kompanien mögen hinzugefügt sein, sowie der Kurs der gegen deponiertes Silber in der Höhe von 1000 Unzen von der Mercantile Safe Deposit Co. in New-York ausgegebenen Barrensilber-Certifikate.

(Siehe Tabelle auf S. 170/71.)

Wir finden bedeutsame Verschiedenheiten. Auf diese großen Schwankungen im allgemeinen kommen wir zurück. Zwischen den einzelnen Gesellschaften besteht ein großer Unterschied infolge ihrer Geschäftspraxis. Einzelne der Verwaltungen, vor allem die Standard Oil Co., sind das Muster aller straffen in sich geschlossenen Organisationen mit dem alleinigen Zweck der immer besseren Fundierung des Unternehmens. Das Gleiche gilt vom Zucker und vom reorganisierten Cottonoil. Dagegen sind gegen andere die lebhaftesten Einwände laut geworden.

Bisher sind zwei große Unglücksfälle in den großen Kompanien zu melden gewesen: der im Jahre 1889 erfolgte Bankrott des alten Cotton Oil Trust, und die am 4. Mai 1893 erfolgte Zahlungseinstellung der National Cordage Co. Beide basierten auf denselben Gründen unerhörter Mißwirtschaft in der Verwaltung, welche die Papiere ihres Unternehmens als Spielobjekte zu großen Börsenspekulationen benützte, und nicht auf eine gedeihliche Entwicklung des Geschäftes, sondern auf Aktienschwindel und rasch zu erzielende Spekulationsprofite sah. Eine der schlimmsten Lücken der Aktiengesetze in den Vereinigten Staaten ist, daß es den Gesellschaften, wie einst in Europa, erlaubt ist, ihre eigenen Papiere zu besitzen. Die betreffenden Verwaltungen benützen diese zu großen Börsenspekulationen bald à la hausse, bald à la baisse in ihren eigenen Werten; wenn es gut geht, sollen sie zuweilen den Ertrag selbst behalten, geht es

¹ Kommissionsbericht von 1888 a. a. D. Teil I. S. 142 und 143.

² Bradstreets v. 3. Januar 1894.

Preise von Trust-

N a m e n	1885			1886			1887			1888		
	Höchster	Niedrigster	Jahresſchluß	Höchster	Niedrigster	Jahresſchluß	Höchster	Niedrigster	Jahresſchluß	Höchster	Niedrigster	Jahresſchluß
Weſt'n Union Telegraph . . .	81 ⁷ / ₈	53 ¹ / ₂	...	80 ¹ / ₂	60 ¹ / ₃	...	81 ⁷ / ₈	67 ¹ / ₂	76 ¹ / ₂	86 ³ / ₄	70 ³ / ₈	83 ⁷ / ₁₆
Americ. Cotton Oil	—	—	—	—	—	—	64 ¹ / ₂	23 ¹ / ₄	29 ³ / ₄	57 ⁷ / ₈	25	52
Diſtill'g & Cattle Feeding . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
National Lead	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sugar Refineries	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
National Linſeed Oil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Chicago Gaſ	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
National Cordage	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Americ. Tobacco	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
National Starch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
U. S. Rubber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

* Die Zahlen entſtammen den jeweilig erſter

¹ 1890 Trust in Kompanie verwandelt, Reihe 1 Common Stock, Reihe 2 Preferred Stock, Reihe 3 Trust Receipts.

² 1891 Trust in Kompanie verwandelt.

³ Reihe 1 Preferred Stock, Reihe 2 Common Stock.

⁴ 1890 Trust in Kompanie verwandelt, Reihe 1 Stock, Reihe 2 Trust-Receipts.

⁵ 1891 Reihe 1 Common Stock, Reihe 2 Preferred Stock.

Certifikaten und Aktien*.

1889			1890			1891			1892			1893		
Höchster	Niedrigster	Jahreschluß	Höchster	Niedrigster	Jahreschluß	Höchster	Niedrigster	Jahreschluß	Höchster	Niedrigster	Jahreschluß	Höchster	Niedrigster	Jahreschluß
88 ³ / ₄	81 ⁵ / ₈	83 ¹ / ₈	87	71 ³ / ₄	76 ³ / ₈	85 ¹ / ₂	76	83 ³ / ₄	100 ³ / ₈	82	95 ³ / ₄	101	67 ¹ / ₈	82 ⁵ / ₈
			32	10	16	35 ¹ / ₄	15 ⁷ / ₈	34 ¹ / ₄	47 ⁷ / ₈	32 ¹ / ₂	43 ³ / ₄	51 ¹ / ₄	24	28 ¹ / ₂
61 ¹ / ₂	27	31 ¹ / ₂	175	27 ¹ / ₄	32	65	33 ³ / ₂	65	87 ¹ / ₈	63 ¹ / ₂	82 ¹ / ₂	84	50	61 ¹ / ₂
			34 ¹ / ₃	13	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47 ⁷ / ₈	38 ¹ / ₂	39 ¹ / ₄	49	36 ¹ / ₄	42 ³ / ₄	262 ¹ / ₈	41 ¹ / ₈	60 ¹ / ₃	72 ¹ / ₂	44 ¹ / ₈	66 ¹ / ₃	66 ³ / ₈	10 ¹ / ₄	23
35	17	20	24 ¹ / ₂	14 ¹ / ₂	17	21 ¹ / ₈	14 ³ / ₄	18 ³ / ₄	51 ⁵ / ₈	30 ⁵ / ₈	46	52 ¹ / ₈	18	23
									99 ⁵ / ₈	81	93 ¹ / ₂	95 ⁷ / ₈	48	...
126	45	59 ¹ / ₄	95	48	—	93 ⁵ / ₈	57 ¹ / ₂	84 ¹ / ₂	115 ¹ / ₈	78 ¹ / ₂	111 ¹ / ₂	134 ¹ / ₄	61 ³ / ₄	81
			79 ¹ / ₈	48	57 ¹ / ₂	98	85	93	107 ³ / ₈	90	99 ¹ / ₂	106	66 ¹ / ₂	84
—	—	—	50	36	37	42 ³ / ₈	18 ¹ / ₂	...	45	27	41	41	14 ¹ / ₂	25
—	—	—	65	32	...	71 ³ / ₄	34	71 ¹ / ₂	99 ¹ / ₄	71 ³ / ₄	89 ³ / ₈	94 ¹ / ₃	39	61 ³ / ₄
—	—	—	—	—	—	104	73 ³ / ₄	94 ¹ / ₂	142 ¹ / ₈	91 ¹ / ₂	138 ¹ / ₄	27 ⁵ / ₈	12	20
—	—	—	—	—	—	110 ¹ / ₂	97	100 ³ / ₈	123 ¹ / ₄	100	112 ¹ / ₄	769	42	...
—	—	—	—	—	—	—	—	—	126	106	120	121	43	75
—	—	—	—	—	—	—	—	—	115	90	110	110 ¹ / ₄	75	92 ³ / ₄
—	—	—	—	—	—	—	—	—	46 ¹ / ₂	29 ¹ / ₂	31	34 ³ / ₈	6	...
—	—	—	—	—	—	—	—	—	106	100	102	103 ¹ / ₄	49	...
—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	97	102	103 ³ / ₄	23	...
—	—	—	—	—	—	—	—	—	48 ³ / ₄	36 ³ / ₈	45	60 ⁵ / ₈	17	...
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	99 ¹ / ₂	50	90

Jahresnummern von Bradford's 1886—1894.

⁶ Reihe 1 Common Stock, Reihe 2 Preferred Stock.

⁷ Beide Reihen schließen Neueinzahlung von Doll. 10.— ein.

⁸ Reihe 1 Common Stock, Reihe 2 Preferred Stock.

⁹ Reihe 1 Common Stock, Reihe 2 Trust Preferred Stock, Reihe 3 Second Preferred Stock.

¹⁰ Reihe 1 Common Stock, Reihe 2 Preferred Stock.

Breise von Aktien

N a m e n	Januar		Februar		März		April		Mai	
	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster
Amer. Cotton Oil Co. .	47 ³ / ₈	42 ¹ / ₈	51	45 ³ / ₄	51 ¹ / ₄	46	50 ¹ / ₈	42 ¹ / ₂	44	30
Pref.	83 ¹ / ₄	82	84	80	83 ¹ / ₄	79	82 ³ / ₄	78	78 ¹ / ₄	68
Amer Sugar Ref. Co. .	132 ⁵ / ₈	111 ³ / ₈	134 ³ / ₄	111 ¹ / ₂	126 ⁷ / ₈	x92 ¹ / ₂	107 ³ / ₄	98 ¹ / ₂	99 ¹ / ₂	62
Pref.	104 ¹ / ₂	99 ¹ / ₂	104	99 ³ / ₄	102	x94	100 ¹ / ₄	96	96 ¹ / ₂	68
American Tobacco Co. .	121	113	117 ¹ / ₄	104	107 ¹ / ₂	90	101	76 ¹ / ₂	78	58
Pref.	110 ¹ / ₄	105 ⁷ / ₈	108	104 ¹ / ₂	106	99 ³ / ₄	102 ⁷ / ₈	102	96 ¹ / ₂	88 ¹ / ₄
Chicago Gas Co. . . .	94 ¹ / ₂	85 ⁷ / ₈	92 ³ / ₈	85 ³ / ₄	91 ³ / ₄	x84 ⁵ / ₈	93	82 ³ / ₄	83 ³ / ₈	59
Dividend scrip. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Distill'g & Cat. F. Co. .	66 ³ / ₈	36 ¹ / ₂	44 ¹ / ₂	32	37 ¹ / ₂	30	33 ¹ / ₂	22 ¹ / ₄	25 ³ / ₈	13
General Electric Co. . .	114 ¹ / ₄	109 ³ / ₈	111 ⁷ / ₈	103 ¹ / ₂	107 ³ / ₄	98	108 ³ / ₄	97	97 ⁷ / ₈	58
Pref.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
National Cordage Co. . .	143 ⁷ / ₈	135 ³ / ₄	147	136	—	—	—	—	—	—
New certificates . .	—	—	75	57	64 ¹ / ₂	57 ¹ / ₄	69	57 ³ / ₈	57	9 ³ / ₄
1st assessment paid.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2d assessment paid.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pref.	118 ¹ / ₂	110 ¹ / ₂	117	109	111	105 ¹ / ₄	110 ¹ / ₄	101	101	39
1st assessment paid.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2d assessment paid.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nat. Linseed Oil Co. . .	41	38	40	36 ¹ / ₂	37 ³ / ₈	34 ⁵ / ₈	37	30	31	25
National Lead Co. . . .	52 ¹ / ₈	44 ¹ / ₂	50	38 ¹ / ₂	42 ¹ / ₄	35	44 ³ / ₈	36 ⁵ / ₈	37 ¹ / ₈	26
Pref.	96	92 ³ / ₄	95	88	91 ¹ / ₄	78 ¹ / ₂	87 ³ / ₄	79 ³ / ₈	81	67
Nat. Starch Mfg. Co. . .	34 ³ / ₈	25 ¹ / ₂	27	20 ¹ / ₂	24 ⁷ / ₈	20 ⁷ / ₈	28	19 ¹ / ₂	17	12
1st pref.	103 ¹ / ₄	102	101	89 ¹ / ₂	—	—	93	93	87	80
2d pref.	103 ³ / ₄	96 ¹ / ₂	93 ¹ / ₂	82	90	82	88 ¹ / ₂	85	—	—
Pullmann Palace Car. . .	199 ³ / ₄	196 ¹ / ₂	198 ¹ / ₂	192 ¹ / ₂	197 ³ / ₄	190 ¹ / ₂	206	197 ¹ / ₂	180	170
Southern Cotton Oil . .	50	50	56 ¹ / ₂	54 ³ / ₄	—	—	—	—	44	43 ³ / ₈
U. S. Rubber Co.	46 ¹ / ₈	42 ¹ / ₈	46 ¹ / ₂	43	58 ¹ / ₂	42	60 ⁵ / ₈	51 ¹ / ₂	57 ³ / ₄	33
Pref.	99	94 ¹ / ₄	97	92 ¹ / ₂	99	93	99	x90	91	69
Western Union Tel. . . .	101	94 ³ / ₄	98 ⁷ / ₈	94 ¹ / ₄	96 ⁷ / ₈	92 ¹ / ₂	96 ³ / ₈	88 ³ / ₄	88 ¹ / ₂	80 ¹ / ₂
Silver Bullion Certä . .	84 ¹ / ₂	83	84 ¹ / ₄	83 ⁵ / ₈	83 ⁵ / ₈	82 ¹ / ₈	83 ¹ / ₄	82 ⁷ / ₈	84 ¹ / ₂	84

¹ The Commercial and Financial Chronicle. Bd. 58. No. 1489. (New

im Jahre 1893¹.

Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster
38	33	35 ³ / ₈	24	33 ¹ / ₂	25	36	32	39 ¹ / ₄	33 ¹ / ₂	38 ¹ / ₂	29	31	26 ¹ / ₂
71 ¹ / ₂	68	66 ¹ / ₄	50	65	54 ¹ / ₄	72	64	77 ¹ / ₂	69	77 ¹ / ₂	70	69 ³ / ₄	60
93	77 ¹ / ₂	85 ³ / ₄	61 ³ / ₄	86	64 ¹ / ₂	93 ⁵ / ₈	82	105 ¹ / ₂	86 ¹ / ₂	102 ¹ / ₂	80	84 ⁷ / ₈	78 ⁵ / ₈
88 ¹ / ₄	77	82 ³ / ₄	66 ¹ / ₂	85 ¹ / ₂	68	90	82 ³ / ₄	94	86	92 ¹ / ₂	81 ¹ / ₂	85 ¹ / ₂	81 ¹ / ₂
67	53 ¹ / ₂	65	43	73 ¹ / ₂	50	80	69	92	77 ¹ / ₂	92 ³ / ₄	79 ¹ / ₂	82 ¹ / ₂	68
88	84	83	75	82 ¹ / ₂	75	92	86	100	93	99 ¹ / ₂	97 ¹ / ₂	99 ¹ / ₂	90
74 ¹ / ₄	65 ¹ / ₄	70 ³ / ₄	39	55	40	64 ³ / ₄	52 ⁵ / ₈	69 ³ / ₄	56 ¹ / ₈	68	58 ¹ / ₄	69 ¹ / ₂	59 ⁵ / ₈
—	—	—	—	—	—	1.30	1.10	1.25	1.10	1.50	1.15	140	120
24 ¹ / ₄	15 ¹ / ₂	24 ¹ / ₄	12	23 ³ / ₈	14	27	18 ⁷ / ₈	35 ¹ / ₄	25 ⁵ / ₈	33 ³ / ₄	25 ¹ / ₂	30 ¹ / ₈	18 ⁵ / ₈
75 ⁷ / ₈	65 ¹ / ₄	72 ¹ / ₂	30	51 ¹ / ₂	36	49 ³ / ₄	37 ¹ / ₂	52	40 ³ / ₄	48 ¹ / ₂	33 ¹ / ₂	39 ¹ / ₂	31 ¹ / ₄
88	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17 ¹ / ₄	9 ³ / ₄	11	7 ¹ / ₄	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	15	10	11 ³ / ₄	7	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	23 ¹ / ₂	13	30 ¹ / ₄	21 ³ / ₈	29 ¹ / ₄	20 ¹ / ₄	26 ⁷ / ₈	18 ¹ / ₂	20 ⁷ / ₈	16 ¹ / ₂
54	40	69	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	35	22	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	46	46	69	54	65 ⁷ / ₈	46	54 ¹ / ₂	49	48	42
22 ¹ / ₂	19 ⁷ / ₈	21 ¹ / ₈	14 ¹ / ₂	19 ⁷ / ₈	14 ⁷ / ₈	19 ¹ / ₂	16 ¹ / ₂	19	17 ¹ / ₄	20 ³ / ₄	17	29	20 ¹ / ₄
33	27	31	18 ¹ / ₂	29 ⁷ / ₈	21 ¹ / ₂	32 ¹ / ₂	24 ¹ / ₂	29 ⁵ / ₈	25 ¹ / ₄	28 ¹ / ₄	22 ³ / ₈	26	21
72 ¹ / ₈	65 ¹ / ₈	69	48	69 ¹ / ₂	53	74 ¹ / ₄	67 ¹ / ₂	80 ¹ / ₂	70	78	63	71	63
10 ³ / ₄	7 ¹ / ₂	9	6	8 ⁷ / ₈	6	11 ¹ / ₂	8	11 ¹ / ₂	8	12	10 ¹ / ₄	6 ¹ / ₂	6
60	60	—	—	—	—	—	—	—	—	49	49	—	—
62	25	31	23	25	23	—	—	—	—	55	40	—	—
174 ³ / ₄	164	163 ¹ / ₂	133	155	132	173 ¹ / ₄	155	177	166	175 ³ / ₄	170 ¹ / ₂	175	162
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	34 ¹ / ₂	38	25	29	17	35	29	45	29 ¹ / ₄	44 ³ / ₄	38	47 ³ / ₈	39 ¹ / ₄
81 ¹ / ₂	70	77	65	68	51	77	75	89 ¹ / ₂	75	89	83 ¹ / ₂	90 ³ / ₄	84
84 ³ / ₄	79 ¹ / ₈	83	67 ¹ / ₈	81	72 ⁷ / ₈	84 ³ / ₈	78	93 ⁷ / ₈	80 ¹ / ₄	91 ¹ / ₂	85 ⁷ / ₈	92 ¹ / ₄	81
83 ¹ / ₂	62	75 ¹ / ₈	69	78 ¹ / ₂	72 ⁷ / ₈	75 ¹ / ₄	73	74	73 ³ / ₈	70 ¹ / ₂	70 ¹ / ₂	—	—

York 1894.)

schief, so wird die Gesellschaft belastet¹. Die Einbehaltung gewisser Prozentfäge vom Stock in der Kasse und die Diskretionär-Vollmachten des Verwaltungsrats, bezw. der Leiter, diesen zu Ankäufen neuer Unternehmungen oder sonst im Interesse der Gesellschaften zu verwenden, haben hier die Handhabe geboten. Im Alkohol-, Leinsaatoöl- und Stärke-Truſt ist es bisher zu aktuellen Krisen noch nicht gekommen, doch hat im Jahre 1893 der Auseinanderfall der Distilling and Cattle Feeding Co., dieses Schmerzenskinds unter den Truſts mit seiner abenteuerlich spekulierenden Verwaltung, ganz nahe vor den Thüren gestanden, und die beiden anderen schwanken stark. Wie wenig Vertrauen die Börse zu den meisten der Unternehmungen hat, zeigt z. B., daß der Second preferred Stock der American Tobacco Co., welcher bisher regelmäßig 12 % Dividende geerntet hat, während des ganzen Sommers und Herbstes 1893 nicht viel über 60 im Kurse stand, und ferner der rapide Fall, den der Zusammenbruch der National Cordage Co. unmittelbar in allen übrigen Truſts zur Folge hatte. Die Cordage-Aktien fielen vom 1. bis 7. Mai 1893 von 57 auf 15¹/₂. Im Anschluß daran fiel General Electric von 97¹/₈ auf 58, American Sugar von 99¹/₂ auf 62, Chicago Gas von 83³/₈ auf 59, Distilling and Cattle Feeding auf 13, National Lead auf 26 und American Cotton Oil auf 30 %².

Am besten mag der heutige Stand der Kombinationsfrage in den Vereinigten Staaten aus den Ansichten erhellen, welche die verschiedenen Kreise über die großen Kompanien und die ihnen zu Grunde liegende Bewegung hegen. Vorher indes noch einen Blick auf die neueste Phase der rechtlichen Entwicklung und ihre Konsequenz für die Organisation der Unternehmungen.

I. Die neueste Phase im Korporationsrecht und ihre Wirkung auf die formale Gestaltung und das Wesen der Kombinationen.

Die energische Bewegung der öffentlichen Meinung gegen die eigentlichen „Truſts“ konnte nicht ganz wirkungslos bleiben, umsomehr, als einige gerichtliche Entscheidungen befürchten lassen mußten, daß die Rechtspflege des Landes für die Form der Truſts nicht zu gewinnen sein werde³.

¹ Dies ist z. B. nachweislich bei dem großen Reading-Bankrott der Fall gewesen.

² The Financial and Commercial Chronicle. Bd. 53. a. d. Mai 7. 1893.

³ People vs. North River Sugar Refining Co. 121 New York. 582 — 1890. — State vs. Standard Oil Co. 30 N. E. Rep. 279 (Chicago 1892).

Man erachtete es demgemäß am klügsten, es nicht aufs äußerste ankommen zu lassen, sondern formell nachzugeben. Man verwandelte die Trusts in große Korporationen. Unmöglich war es schon vorher nicht gewesen. Wie Cook 1887 hervorhebt¹, konnte zwar in New-York und einigen anderen Staaten eine Korporation nicht den Stock anderer Korporationen zum Eigentum haben, an vielen Plätzen war dies aber von jeher möglich. Maine, Connecticut und New Jersey waren seit alten Zeiten „der Zufluchts-hafen landstreichischer und piratenhafter Korporationen“ gewesen, welche alsdann aber West-Virginia an Beliebtheit übertraf, da es nahezu gar keine Schwierigkeiten oder Verbindlichkeiten einführte. Als die anderen Staaten aber sahen, welchen finanziellen Vorteil jene durch diese Liberalität genossen, welch' große Einnahmen denselben durch die in ihrem Gebiet domizilierten Kompanien erwachsen, änderten sie zum großen Teil in den letzten Jahren ihre Gesetzgebung und Praxis. Wie bemerkt, können Bürger eines Unionsstaates in jedem beliebigen anderen eine Korporation aufstun, resp. Korporationen insofge der interstate comity, in jedem anderen Staat Geschäfte betreiben². Ausgenommen hiervon sind nur innerhalb gewisser Grenzen die quasi-öffentlichen Organisationen: Eisenbahnen, Straßenbahnen, Gas-kompanien u. c.³.

Wir haben nun das merkwürdige Schauspiel, auf der einen Seite werden die strengsten Gesetze gegen Trusts und Kombinationen eingebracht, auf der anderen das Korporationsgesetz so umgeformt, um den alten Trusts u. eine Umwandlung in neue Formen und Weiterarbeiten im Staate möglichst zu erleichtern; wie man denn auch in der Steuergesetzgebung fremden Korporationen freundlich entgegenkommt.

Die beliebtesten beiden Staaten für Gründungen sind heute New Jersey und Illinois. Erslerer hat durch eine Erniedrigung der Gebühren und Steuern nahezu alle in New-York arbeitenden bedeutenden Korporationen an sich gezogen⁴. In New-York sind die Gerichtshöfe und die öffentliche Meinung den großen Korporationen sehr günstig, doch ist die Charter zu teuer, die Steuern sind zu hoch, und die Verbindlichkeiten für Aktionäre und Beamte zu weitgehend; New Jersey dagegen hat eine Registrations-gebühr von nur $\frac{1}{5}$ 0.00, eine jährliche Steuer von 1 0/100 des Nominal-kapitals; die Gesellschaften sind erlaubt für jede gesellschaftliche Art von Geschäft

¹ Cook: Trusts S. 6.

² Cook: Stock, Stockholders etc. § 237—240.

³ Cook: Corporation Problem S. 107—110.

⁴ Cook: Stock, Stockholders etc. 3. Aufl. § 935.

oder Betrieb; nur einer der Verwaltungsräte braucht in New Jersey zu wohnen, die Höhe des Kapitals ist nicht beschränkt; die Aktionäre sind nicht haftbar für die Schulden ihrer Korporation. Die Aktien können nicht nur für Bareinzahlungen, sondern auch für Eigentum und Eigentumsrechte ausgegeben werden; und kein Jahresbericht braucht öffentlich erstattet zu werden¹. Ähnliche Bestimmungen gelten in Illinois. In West-Virginia sind die Gebühren sogar nur \$ 56.—, die Jahressteuer \$ 50.—, kein Verwaltungsrat braucht Einwohner zu sein, die General- und andere Versammlungen dürfen auswärts gehalten werden etc. Doch haben die größten der Korporationen die etwas teurere, aber respektabler aussehende Charter in New-Jersey und Illinois vorgezogen.

In sehr einfachem, lediglich formalem Verfahren haben die Trusts alsdann sich in Korporationen umgewandelt. Ein früherer Trustee, jetziger Verwaltungsrat, meint, ihm sei absolut ein Unterschied in seiner Stellung unter der neuen N. N. Kompanie gegenüber dem alten N. N. Trust nicht bewußt.

Man nahm einen Charter, die Trustees wurden Verwaltungsräte, die Trustcertifikate Aktien, die Beamten des Trusts Beamte des Generalkontors der neuen Gesellschaft. Der Umtausch der Certifikate gegen Aktien hat nirgends Schwierigkeiten gemacht². Die Anlage X zeigt z. B., in welcher Weise derselbe geschieht. Die Trustbanken sind als die regelmäßigen Übernehmer aller technischen Emissions- und Konversionshandlungen auch hierbei durchgehends benutzt. Gewisse Versuche einzelner trustfeindlicher Elemente, die Liquidation durch Receiver vornehmen zu lassen, blieben ohne Konsequenz und fanden keine gerichtliche Unterstützung. Die Veränderung ist für alle ehemaligen Trusts vorgenommen³, mit Ausnahme des Chicago Gas und des Standard Oil Trust. Der Chicago Gas Trust hat durch die gedachte Umänderung seiner Organisation sich anscheinend nicht genügend gesichert; der Attorney General von Illinois, ist gegen ihn jüngst klagend vorgegangen. Standard Oil war insofern in einer anderen Lage, als an sich die 9 Trustees mehr als 50 % des ge-

¹ Wm H. Corbin, The Act concerning Corporations in the State of New Jersey, Jersey City 1891. Cook, Stocks and Stockholders S. 1604.

² Anlage X giebt die Reorganisations-Urkunde, durch welche der Cotton Oil Trust in die Cotton Oil Co. übergeht.

³ Muster einer solchen Charter für den Whiskey Trust von Illinois siehe Anlage XI, desgleichen die By-laws der U. S. Leather Co. Anlage XII (New Jersey Corporation).

samtan Aktienkapitals zu eigen besaßen. Der Antrag der Trustees in der Versammlung der Trustcertifikatinhaber am 21. März 1892, den Standard Oil Trust formell aufzulösen und den Inhabern von Trustcertifikaten an deren Stelle einen prozentualen Anteil an den einzelnen Unternehmungen zurückzugeben, war daher praktisch irrelevant¹.

¹ Der eingebrachte Antrag lautete:

Beschlossen: Die Vereinigung vom 2. Januar 1882, die sogenannte Standard Oil Vereinigung und ihr Nachtrag vom 4. Jan. 1882 sollen hiermit am heutigen 21. März 1892 zu Ende sein. Ferner beschließen: daß die Angelegenheiten des Trusts durch John Rockefeller, Henry M. Flagler, Wm. Rockefeller, John D. Archbold, Benj. Brewster, Henry G. Rogers, Wesley G. Tilford, C. B. Jones, oder die Überlebenden von ihnen, wie folgt liquidiert werden sollen: Alles Eigentum des gedachten Trusts mit Ausnahme von Stock von Korporationen soll durch die Betreffenden unter der Hand verkauft werden und die Erträgnisse zusammen mit allem Geld, das dem Trust gehört, unter die Eigentümer von Trustcertifikaten entsprechend ihrem beziehungsweise Anteil verteilt werden.

Alle Aktien von Korporationen, welche die genannten Trustees in Verwaltung haben, sollen unter die Eigentümer von Trustcertifikaten im Verhältnis zu ihrem betreffenden „equitablen Anrecht“ an dem Stock, welcher derart in Trustverwaltung ist, wie es die gedachten Trustcertifikate darthun, verteilt werden; d. h. jeder Eigentümer von Trustcertifikaten soll berechtigt sein, dieselben zur Löschung einzureichen, um anstatt deren eine Anweisung auf so viele Aktien oder Bruchteile von Aktien in jeder der Korporationen, deren Stocks in dem gedachten Trust verwaltet werden, zu erhalten, wie er hierzu gemäß den betreffenden Certifikaten berechtigt ist. Der vorliegende Beschluß soll bezwecken, daß das equitable Anrecht an jenen Stocks, welche durch die Trustcertifikate dargestellt werden, auf Anforderung in gesetzliches Eigentumsrecht umgewandelt werde, dargestellt durch Überweisungen und Übertragungen der gedachten Aktien durch die gedachten Trustees an die Parteien, welche hierzu berechtigt sind. Diese Übertragungen und Überweisungen sollen in die Bücher der verschiedenen Korporationen auf Forderung der Eigentümer eingetragen werden, indem hierbei das gesetzliche Eigentumsrecht an jenen Stocks umgewandelt und überführt wird. Alle Käufe, Verkäufe, Tausch und Löschung von Stocks oder Verabredungen nach dieser Richtung, bereits ausgeführt oder schwebend, welche durch die Trustees während der Dauer des Trusts vorgenommen sind; und alle Handlungen der gedachten Trustees als Aktionäre in Bezug auf Kauf, Verkauf oder Austausch von Gesellschaftseigentum und in Bezug auf Bildung und Liquidation von Korporationen; und alle anderen Handlungen der gedachten Trustees während der Dauer des Trusts werden hierbei anerkannt und genehmigt.

Beschlossen, daß die hiermit zur Liquidation des Trusts ernannten Trustees die Macht haben sollen, nach Majoritätsbeschluß zu handeln, alle Lücken in ihrer Anzahl auszufüllen und alle Papiere allein oder gemeinsam zu unterzeichnen (als Attorney oder Attorneys in fact); und daß sie von Zeit zu Zeit den Beteiligten über alle Handlungen Bericht erstatten sollen, welche auf Grund dieser Beschlüsse vorgenommen sind. Beschlossen, daß das Stimmrecht der Trustees für irgend welche

In einer im September 1893 abgehaltenen Versammlung wurde mitgeteilt, daß mehr als 50 % der Trustcertifikate in der vorgeschlagenen Weise umgetauscht seien. Wenn man bedenkt, daß die Beschlüsse einen Umtausch der Certifikate nicht verlangen, sondern nur gestatten, ferner daß die Trustees selbst mehr als 50 % der Certifikate zugegebenermaßen als privates Eigentum besessen haben, und daß schließlich für Eigentümer der Trustcertifikate durchaus kein Grund vorliegt, den ehemaligen Trustees in irgend einer Richtung das Vertrauen zu entziehen, erscheint die Annahme berechtigt, die bisher zurückübertragenen Trustcertifikate seien mit jenem Privateigentum der ehemaligen Trustees identisch, während sich von den übrigen Eigentümern nicht sehr viele bisher zu dem Schritte bewogen gesehen haben dürften. Damit ist weiter klar, warum sich die Standard Oil-Leute durchaus nicht bemüht haben, sich in eine neue große Korporation umzuwandeln. Vermittelt der Eigentumsrechte hängen sie eng genug zusammen; und Börsenspiel, wie andere Trusts, treiben sie nicht mit ihren Werten, die ihnen vielmehr Anlagepapiere sind.

Die großen Eigentümer bleiben nach wie vor die Verwaltungsräte in den einzelnen Kompanien. Irgend welche Veränderung in der Verwaltung der Geschäftsangelegenheiten ist nach den Ermittlungen des Verfassers durchaus nicht vorgenommen worden, die Begründung einer großen Korporation auch für die nächste Zukunft nicht beabsichtigt.

Auf die Anfrage eines Interessenten in der gedachten Versammlung im September 1893, ob die einzelnen Gesellschaften nunmehr mit einander in praktische Konkurrenz treten würden, hat sich die Verwaltung lediglich in ein diplomatisches Schweigen gehüllt: das bliebe der Zukunft überlassen. Indes hat man vor dem Erlöschen der Stimmberechtigung der Trustees und der formalen Auflösung des Trusts auf alle Fälle noch eine größere Zahl der kleinen Korporationen aufgelöst, bezw. in die großen verschmolzen¹. Die schließlich zur Verteilung gelangten oder bereit gehaltenen Aktien umfassen ca. 20 Raffineriegesellschaften, Transportgesellschaften, Fabrikkomplexe zur Erzeugung von Nebenprodukten und Verpackungsgegenständen u. Wenn jemals ernsthafte Versuche der Gesetzgebung gegen die großen Korporationen gemacht werden sollten, wird wiederum Standard Oil am wenigsten formale Handhabe bieten.

(im Trust) auf ihren Namen stehende Aktien nach Verlauf von 4 Monaten aufhören soll.

Beschlossen, daß allen Trustcertifikatbesitzern von der Annahme dieser Beschlüsse Nachricht gegeben werden soll.

¹ Proceeding of Meetings held at 26 Brodway New York City — March 21. 1892. S. 7.

Im Zuckergeschäft hätte seinerzeit den Beteiligten derselbe Weg offen gestanden, denn die Trustees waren gleichfalls im Besitz eines kontrollierenden Interesses. Sie zogen aber vor, dem Trust in der American Sugar Refining Co. eine einheitliche Nachfolgerin zu geben. Als Grund geben sie die Unsicherheit des amerikanischen Zollwesens an, welches ihnen eines Tages wünschenswert erscheinen lassen konnte, sich schnell eines größeren Teiles ihres Eigentums zu entledigen; das Papier einer großen Kompanie war dann marktfähiger. Sie haben dabei Recht behalten. Die schwebenden Zollverhandlungen stellten zeitweilig die Aufhebung aller Zuckergölle und andererseits der Exportprämien in Aussicht. Wenn wirklich durchgeführt, würde das den Wert der American Sugar Refining Co. erheblich vermindern. Zur Zeit der jüngsten Generalversammlung am 14. Januar 1894 fand es sich, daß in Voraussicht dieser Ereignisse die Haupteigentümer im Verwaltungsrat bereits einen erheblichen Teil ihres Eigentums abgestoßen hatten.

Die Organisation der großen Kombinationen ist heute in den Grundzügen die folgende: An der Spitze steht durchwegs ein Präsident mit einem Verwaltungsrat und einem Stab von Beamten, wie es die betreffenden Korporationsgesetze vorschreiben. Dieser Verwaltungsrat teilt sich alsdann in zwei Hauptabteilungen, deren eine die finanzielle, die andere die technische Seite des Unternehmens besorgt¹. Weitere Unterteilungen finden statt in Einkaufs- und Verkaufskomitees, in technische Spezialkomitees zur Überwachung bestimmter Zweige u. dgl. Unter der centralen Leitung arbeiten die einzelnen Unternehmen mit einer gewissen Selbständigkeit, die bei einzelnen auch organisatorisch zum Ausdruck kommt. Jene kauft das Rohmaterial ein, setzt die Verkaufspreise für das Fabrikat fest und kontingentiert große Aufträge, diese dagegen nehmen kleinere Aufträge u. dgl. selbständig an und erstatten z. B. im Whiskey-Trust täglich der Centralleitung Bericht². Manche versuchen eine möglichst große Selbständigkeit und Wettetzer in Bezug auf die erzielten Resultate des Produktionsprozesses unter den Etablissemments aufrecht zu erhalten.

Der Bericht der American Cotton Oil Co.³ ermöglicht einen beson-

¹ Der Verwaltungsrat der U. S. Leather Co. z. B. besteht aus 27 Mitgliedern, die einen Exekutivausschuß von 9 Delegierten wählen. Die übrigen befinden sich in der Verwaltung der einzelnen Gerbereien. Der Exekutivausschuß teilt sich in eine Finanz-, eine Einkaufskommission für grüne Häute, eine Verkaufskontrollkommission etc. Die technischen Prozesse bleiben den einzelnen überlassen.

² Das Berichtsformular, siehe Anlage IX b.

³ Report, Presented to the Stockholders of the American Cotton Oil Company at their Fourth Annual Meeting, for the Fiscal Year ending August 31. 1893. New York 1893.

ders vollkommenen Einblick in die technische Organisation derselben. Wir finden 15 Verwaltungsräte, davon 10 in New-York, 1 in New-Jersey (gesetzlich erforderlich, da die Cotton Oil Co. eine New-Jersey-Korporation ist), 1 in Chicago, 1 in St. Louis, 1 in Arkansas und 1 in Georgia. Aus dem Verwaltungsrat wird ein Finanzkomitee von 3 Mitgliedern ausgesondert. Einer der Verwaltungsräte ist Präsident, daneben finden wir je einen nicht dem Verwaltungsrat angehörigen Vicepräsident, Sekretär und Schatzmeister. Ein besonderer Rechtsbeistand (Anwalt) steht der Verwaltung zur Seite. Die zentrale Leitung ist in New-York, das gesetzliche Hauptkontor in New-Jersey. Die Eigentumsübertragung von Bonds liegt in den Händen eines Bankiers; das Eigentum von Aktien und Vorzugsaktien wird in der Central Trust Co. of New-York gebucht und übertragen.

Die allgemeine Verwaltung hat ein Rechnungsdepartement, ein Centralverkaufsbureau für Binnenland und Ausland und ein Versicherungs- und Reklamebureau in New-York, eine Transportationsabteilung in Chicago, ein Centrallaboratorium in Gutenberg, N. J. In Rotterdam ist die Holland-American Cotton Oil Co. als europäische Tochteranstalt zur Einführung der Baumwollölprodukte in Europa jüngst gegründet. Neun große Staatskompanien für die Ölmühlen bestehen in Alabama, Arkansas, Georgia, Mississippi, Texas, North-Carolina, South-Carolina, Tennessee, Louisiana. Man besitzt 9 große Raffinerien, davon 2 in New-Jersey, 1 in Chicago, 1 in St. Louis, 1 in Cincinnati, 1 in Connecticut, 1 in Tennessee, 1 in Louisiana, 1 in Rhode Island, welche zum Teil wie die weltberühmten Wilcox-Lard-Refinery Co. und R. R. Fairbanks Co. gleichzeitig andere, verwandte Geschäfte betreiben, bei denen das Baumwollöl eine erhebliche Rolle spielt. Die letzteren zwei Fabriken haben in sich einen eigenen Stab von Beamten, Verkaufsagenten u. Die 127 in 16 Staaten gelegenen Fabriken zerfallen in

	Summe	im Betrieb	ruhend	aufgelöst
Ölpresen	73	49	5	19
			arbeiten nicht	
Raffinerien	14	10		4
Seifenfabriken	9	8		1
Cottonginneries	15	11		4
Baumwollpressereien	4	3		1

Die Kompanie besitzt 346 Tankwagen, 28 Kastenwagen und 1 Barrelwagen, 1 großer Tanksteamer ist im Bau. Eine Zusammenstellung des Kapitals, des Geldwertes, des Eigentums und der Ertragsfähigkeit weist nach, wie von Jahr zu Jahr der verhältnismäßige Wert des Eigentums zum Kapital sich hebt. Von 45,2 % 1891 steigt er auf 50 % 1893. Ein entsprechender Rückschluß thut dar, daß zur Zeit der Gründung und noch vor der Reorganisation der tatsächliche Wert abzüglich der Ertragsfähigkeit nicht viel mehr als $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ des Grundkapitals gewesen sein dürfte¹.

Eine gemachte Berechnung ergibt, daß der Geldwert des Eigentums dem Werte der Vorzugsaktien zum Kurse von 125 % entspricht, während die ordinären Aktien durch die Ertragsfähigkeit über die den Vorzugsaktien zustehenden 6 % Dividende hinaus, Franchisen, Patente, Verfahren, Schutzmarken zc. gedeckt werden. Es sind dies bemerkenswerte Angaben für die Morphologie eines gut geleiteten derartigen Riesenunternehmens.

Eine ganz besondere Organisation hat die Gummikombination eingenommen. Seit längeren Jahren schwebten Verhandlungen, sie zustande zu bringen, die nach mehrfachen Pools 1892 zu einem vorläufigen Resultat führten; aber erst 1893, nach Eintritt des größten und wichtigsten Konzerns in Providence R. I., gewann sie eigentliche Lebensfähigkeit, namentlich, indem dessen besonders befähigter Leiter zum Chef des Ganzen gewählt wurde. Ihr gehören alle Gummischuhfabriken des Landes und einige Fabriken anderer Gummivaren an.

Die U. S. Rubber Co. hat nun die Aktien der ihr zugehörigen Fabriken im Besitz, läßt jene angeblich selbständig arbeiten, übt aber natürlich, wie dies bei jedem Trust der Fall, unter der Hand eine einheitliche Kontrolle aus; sie fungiert ferner als Einkäufer des Gummis im großen durch Agenten auf den südamerikanischen Märkten, und liefert diesen an die einzelnen Fabriken. Um auch den Schein der Zusammengehörigkeit zu vermeiden, hat man alle selbständigen Beamten im Amte gelassen, und besorgt den Verkauf durch eine andere New-Yorker Kompanie, die American Commercial Co., während die Kreditgeschäfte zc. wiederum in anderen Händen liegen. Man hat alsbald einzelne der Fabriken geschlossen, und um das gewünschte Band zwischen den übrigen herzustellen, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen, einen „U. S. Rubber Advancers Club“ begründet, einen Klub der Direktoren, welche zuerst eine gemeinsame Inspektionsreise durch alle Fabriken unternahmen, und hier die besten Fabrikationsprozesse kennen lernten, heute sich

¹ Das entspricht dem gedachten Zeugnis von John Scott vor der Enquete von New-York.

„in formloser Weise gesellschaftlich von Zeit zu Zeit treffen und sich nebenbei über Angelegenheiten des Geschäftes beraten“. Die Ersparnisse werden, abgesehen von den Engroßeinkäufen unter Vermeidung der Zwischenhändler, von den Beteiligten auch in der Technik als außerordentlich große bezeichnet. Über Resultate läßt sich bei der Kürze des Bestehens noch nichts vermelden¹. Das Gleiche gilt von der U. S. Leather Co. Es mag bemerkt werden, daß letztere zwei Gesellschaften, wie auch die ältere Diamond Match Co. und die American Tobacco Co. niemals Trusts, sondern von jeher Kompanien gewesen sind.

Cook hat nicht Unrecht², wenn er darin, daß man sich beeilt, die gesetzliche Form der Korporation an Stelle des geheimnisvollen Trusts zu setzen, einen großen moralischen Sieg der öffentlichen Meinung erblickt. Das Geheimnisvolle des Trusts, die Macht, alle Auskünfte zu verweigern, und die vollständige Unverantwortlichkeit war in der That eine große Gefahr. Die eigentlichen gesetzlichen Fragen aber bleiben nach wie vor unentschieden. In keiner ernstlichen Behandlung der Sache wird auf die erlassenen Specialgesetze in ihrer jetzigen Form ein besonderer Wert gelegt. Man erwartet mehr von der endgültigen Entscheidung der Richter.

Die Beurteilung des Problems ist ja auf den Begriff der „public policy“ zurückzuführen³, und wie letztere und ihre Erfordernisse dem Wechsel der Zeiten unterworfen sind, so muß, dem Vorgang des alten römischen Rechts gleich, die rechtsbildende Praxis der Gerichte sich ändern. Daß dies im Rahmen der natürlichen Fortentwicklung möglich ist und geschieht, ist die größte Stärke des Systems des englischen gemeinen Rechts. Es ist kein Unglück für den konservativen Fortschritt, daß die Richter in ihren Entscheidungen bisweilen ein wenig hinter den fortgeschrittenen Forderungen der Zeit zurück sind. Es wird darauf hingewiesen, wie der Richter, welcher über heutige Probleme zu richten hat, seine ökonomische Erziehung vor 25 bis 50 Jahren noch unter anderen Verhältnissen erhalten hat; in absehbarer Zeit jedoch wird eine Richterklasse mit der ökonomischen Vorbildung der Gegenwart im Amte sein. Sie werden aus der Praxis heraus auf die Dauer besser in der Lage sein, einen solchen Fall zeitlich und örtlich unterscheidend zu regeln, als die ehernen Formen des Gesetzes mit den schwan-

¹ Die Organisation ist so kompliziert, daß das Vertrauen zu derselben in außenstehenden Kreisen ein sehr schwankendes ist.

² Cook: Corporation Problem S. 245.

³ Siehe die hierauf bezüglichen Ausführungen bei Spelling a. a. D.

kenden und wechselnden Gestalten dieses noch im Fluß befindlichen Problems sich bereits heute abfinden könnten.

Die wichtigsten Entscheidungen der letzten Zeit¹ in den Vereinigten Staaten= (Bundes-) Gerichtshöfen weisen bereits ein anderes Gesicht auf, als die meisten der früheren. Sie erklären ausdrücklich die Antitrustgesetzgebung in der vorliegenden Form für vollkommen unbrauchbar. In seinem Jahresbericht für das Jahr 1893 nimmt der Attorney General der Vereinigten Staaten (Justizminister) zu dem Sherman Antitrust= (Bundes-) Gesetz Stellung². Derselbe hält das Gesetz und, wie es scheint, obgleich der demokratischen Partei angehörig³, bis zu einem gewissen Grade überhaupt alle Antitrustgesetzgebungen in der bisherigen Weise für unbrauchbar. Er erachtet eine genaue Bestimmung der etwa strafbaren Handlungen für gänzlich unmöglich, indem das gegen die Monopole u. Gefagte ebenso auf jedes beliebige Geschäft angewendet werden kann, und führt zu seiner Unterstützung eine Entscheidung eines der bedeutendsten, jüngst zum Supreme Court gewählten Richters im U. S. Circuit Court von Ohio an:

1. Der Kongreß kann die Rechte von einzelstaatlichen Korporationen oder von Bürgern im Erwerb, der Anhäufung und der Kontrolle von Eigentum nicht beschränken.

2. Der Kongreß kann nicht die Preise vorschreiben, zu welchen dieses Eigentum durch den Eigentümer — mag der Eigentümer eine Korporation oder ein Individuum sein — verkauft werden soll.

3. Der Kongreß kann nicht die Absichten und Zwecke von Personen beim Erwerb und der Kontrolle von Eigentum zu Straftaten machen, welche von den Staaten, in welchen diese wohnen oder zugelassen sind, sanktioniert werden.

4. Ein Monopol, wie es durch das Gesetz verboten wird, ist ein ausschließliches Recht auf seiten einer Partei in Verbindung mit einem Verbot oder einer Verhinderung gegen eine andere, wodurch die letztere von der Ausübung oder dem Genuß desselben ausgeschlossen ist.

5. Kontrakte zur Beschränkung der Handels- und Verkehrsfreiheit, wie sie in jenem Gesetz verboten, sind überhaupt die Verkehrsfreiheit einschränkende Kontrakte und bereits nach dem gemeinen Recht unabhängig von irgend welchem Specialgesetz ungültig.

¹ Dodd: Present Legal Status of Trusts a. a. D.

² Annual Report of the Attorney General of the U. S. for the year 1893. Washington 1893. S. 26 ff.

³ Allerdings war er früher Rechtsanwalt des Whiskey Trust und hat hier aus der Praxis heraus Gelegenheit zur Beschäftigung mit der Trustfrage gehabt.

Die Entscheidung ist, bis sie etwa durch den höchsten Vereinigten Staaten-Gerichtshof umgestoßen wird, als Präcedenz anzusehen. Der Attorney General bemerkt endlich, wie man die Bestimmungen des Gesetzes sogar auf Strikes auszudehnen und die Statuten der „Brotherhood of Locomotive Engineers“ (Trade Union) teilweise für ungültig zu erklären versucht habe. Mit anderen Worten, „man hat das große Problem von Kapital und Arbeit durch allgemein restriktive Maßregeln zu erledigen versucht“. Die Meinung herrscht, daß Entscheidungen im höchsten Gerichtshof, die innerhalb der nächsten 1—2 Jahre jedenfalls erfolgen werden, sich im Sinne der Anschauung dieses Berichtes bewegen dürften. Inzwischen hat gerade jüngst der Attorney General in Chicago ein Verfahren gegen den Gastrust, die Diamond Match Co. und die Zuckerkompanie eingeleitet. Man meint, es sei aus politischen Gründen geschehen, und mißt dem Schritt nicht viel Bedeutung bei. Gelegentlich hört man sogar die Behauptung, daß einzelne solcher Verfahren auf Betreiben von Baisfiers zu Börsenspekulationszwecken eingeleitet würden.

K. Die Anschauungen der Parteien über Kombinationen.

I. Die Theoretiker. Die principiellen Gegner der Trustsbewegung mißbilligen diese aus allgemein anticentralistischen, individualistischen Gründen. Sie sehen in den Trusts „scheußliche ausbeuterische Monopole, die den Einzelnen vernichten und durch das Anhäufen dem Volke gestohlener Kapitalien, wie ihre ganze Organisation dem Socialismus in die Hände arbeiten“¹. Ihnen schließen sich eine Zahl älterer manchesterlicher Gelehrter an. Ihre Argumentation ist in den Äußerungen des General Roger A. Pryon vor dem Komitee des Senats von New-York am klarsten enthalten²:

„1. Konkurrenz zwischen Käufern des Rohmaterials erhöht den Verkaufspreis für den Produzenten.

2. Konkurrenz zwischen Verkäufern des Fabrikates erniedrigt den Preis für den Konsumenten.

3. Verminderung des Preises erhöht die Anzahl der Konsumenten.

4. Erhöhung der Konsumtion reizt den Produzenten zur Vergrößerung des Betriebes an.

¹ So z. B. H. C. Lloyd a. a. O.

² Roger A. Pryon: Trust Combinations S. 5 ff.

5. Vergrößerung der Produktion hat eine Vermehrung der beschäftigten Arbeiter zur Folge.

6. Konkurrenz zwischen den Arbeitgebern erhöht die Löhne.

7. Erhöhung der Löhne hat die materielle und moralische Verbesserung der arbeitenden Klasse zur Folge.

8. Konkurrenz zwischen den Verkäufern stachelt diese zu Verbesserungen in der Qualität ihres Artikels an.

9. Konkurrenz zwischen Verkäufern drängt zur Verringerung im Herstellungspreis, und stachelt damit den erfinderischen Geist an, kosten- und arbeitssparende Maschinerie zu erdenken; dies giebt dem Fortschritt der nützlichen Künste und Wissenschaften einen Stachel; kurz, Konkurrenz führt zum Wohl aller Klassen des Gemeinwesens und erhöht die Hilfsquellen und die Macht des Staates, aber das Übel übertriebener Konkurrenz wird beseitigt und corrigiert durch das Princip des Selbstinteresses und durch das Bestehen des Gesetzes von Angebot und Nachfrage.

Andererseits werden durch Monopole alle diese heilsamen Wirkungen aufgehalten und verhindert.

1. Ist nur ein einziger Käufer von Rohmaterial da, diktiert er den Produzenten seinen Preis.

2. Giebt es nur einen einzigen Verkäufer des fertigen Artikels, so erpreßt er von den Konsumenten einen exorbitanten Preis.

3. Der erhöhte Verkaufspreis vermindert die Menge der Konsumenten und des Verbrauchs.

4. Verminderter Verbrauch bedingt verminderte Produktion.

5. Verminderte Produktion vermindert die Zahl der beschäftigten Arbeiter.

6. Wenn nur ein einzelner Arbeitgeber da ist, dann diktiert er den Arbeitern verringerte Löhne.

7. Wenn der Verkäufer den Markt monopolisiert und des Verkaufs auf alle Fälle sicher ist, hat er keinen Grund, die Qualität des Artikels zu verbessern, dieselbe wird notwendig schlechter.

8. Wenn der Fabrikant den Markt monopolisiert und seine eigenen Preise diktiert und seines Profites sicher ist, hat er keinen Grund, die Produktionskosten durch die Erfindung arbeits- und kostensparender Maschinen zu vermindern.

9. Wenn der Fabrikant die Produktion und den Markt monopolisiert, und so die Höhe seines Nutzens beliebig feststellen kann, hat er keinen Grund, die Produktion zu vermehren, im Gegenteil, sein Interesse heißt ihn die Kosten für die unnötige Produktion sparen, und so nimmt er Fabriken

in die Kombination hinein, lediglich um sie abzubrechen und stillstehen zu lassen.

„Mit einem Worte, Monopole berauben und unterdrücken alle Klassen des Gemeinwesens und schwächen den Staat und machen ihn arm. Aber die politischen Folgen der Monopole sind noch viel drohender für Staat und Volk, als die ökonomischen, die durch die eindrucksvolle Warnung des verstorbenen Richters David Davis ausgedrückt wird. Große Korporationen, konsolidierte Monopole besetzen schnell die Wege der Macht, die zu der Kontrolle der Regierung leiten. Es ist ein offenes Geheimnis, daß sie durch die Einsetzung von gesetzgebenden Versammlungen einzelne Staaten beherrschen und die Gerichte korrumpieren, daß sie mächtig im Kongreß, und daß sie skrupellos in der Anwendung von Mitteln sind, Vorurteile zu besiegen und Einflüsse zu erwerben. Diese Lage der Dinge ist wahrhaft beunruhigend, denn wenn sie nicht schnell und gründlich geändert wird, dann möchten die freien Institutionen gar leicht durch eine auf der Grundlage von Geld und korporativer Macht errichtete Oligarchie vernichtet werden.“ —

Als prinzipielle Freunde der Kombination finden wir vor allem einen großen Teil der jüngeren nationalökonomischen Schule des Landes, soweit sie sich mit der Frage eingehender beschäftigt haben. Unter dem Einfluß der historischen Denkweise meint sie sich von der Naturnotwendigkeit der Bewegung überzeugt zu haben, indem sie sie auf das große allgemeine Problem neuzeitlich kapitalistischer Wirtschaft und ihrer technischen Hilfsmittel im Großbetriebe zurückführt. Sie verweist auf jenes Stephensonsche Wort zurück, und so sagt Benj. Andrews¹: „Die Tage der altmodischen Art von Konkurrenz sind gezählt; Gesetz oder nicht Gesetz, das Kapital wird von nun an meistens in Phalangen marschieren!“ — Eine Betrachtung der Thatfachen hat dies zu ihren Ideen gemacht; sie erkennen viele Schäden und Fehler in der heutigen Form der Trusts und verurteilen diese scharf, doch halten sie nicht alle Schattenseiten für naturnotwendig, sondern für zeitweilige Begleiterscheinungen. Sie verlangen je nach ihrer persönlichen Anschauungsweise und Stellung ein freies Waltenlassen oder eine gesetzliche Anerkennung und Regelung.

Auf ersterem Standpunkte steht vor allem Dodd², der in geradezu panegyrischem Schwung die Fortschritte darzustellen weiß, welche der modernen Gesellschaft durch die Anwendung des Großkapitals auf Konzentrie-

¹ Vergl. Andrews: Trusts according to etc. Ferner bezgl. The Economic Law of Monopoly.

² Dodd: Aggregated Capital a. a. D.

zung der Unternehmungen gewonnen sind, der zeigt, wie aus Schutt- und Lehmhütten heraus die Menschheit zu den größten Segnungen der Kultur durch Organisationen gelangt. Er behauptet, daß alle Eingriffe des Staates unerlaubt, unnötig, ja hemmend seien, und will die kombinationsfeindlichen Glieder der Laissez Faire-Partei mit ihrem eigenen Argument schlagen, indem er verlangt, daß man dem freien Walten der Kräfte, der freien Bethätigung der Einzelnen zur Erfüllung ihres eigenen und des Gesamtinteresses den möglichsten Spielraum lasse. George Gunton dagegen, der Socialist im englischen Sinne, ist ein Anhänger der organisatorischen Bestrebungen, die er für notwendig hält, aber er möchte sie in möglichst weitem Umfange einer Kontrolle unterworfen sehen, einer Aufsicht gegen die Ausbeutungen, welche vielfach in den Trusts vorgekommen sind. Er warnt sie eindringlich vor unrechtmäßigen Methoden, die zu ihrer Vernichtung führen müßten. Nur die seien berechtigt, welche andauernd billigere und bessere Ware zu liefern verständen.

Die radikalen Socialisten, vor allem die aus Europa eingewanderten Socialdemokraten sind dem Trust insofern günstig, als sie in ihnen einen Fortschritt der Entwicklung in ihrem Sinne erblicken. Sie begrüßen sie als eine Erleichterung des Überganges in die neuen Produktionsformen, indem die in wenigen Händen konzentrierten großen Kapitalien den armen Massen gegenüber zunehmen, und so das Volk früher dazu führen werden, von jenen Besitz zu ergreifen¹. Gegen die heutige Form des Trusts protestieren sie natürlich auf das entschiedenste.

Von den Anarchisten endlich, deren es neben den russisch-polnischen Einwanderern unter den besseren Elementen des Landes theoretisch einen oder den anderen giebt², hat der Verfasser gleichfalls eine Meinung zu erhalten versucht. Doch ist ihm nicht gelungen, Klarheit zu erhalten. Sie erklärten, wie alles Kapital, alle Organisationen, so auch die kapitalistische Organisation der Produktion, für äußerst verworfen; was sie aber an Stelle derselben gesetzt wünschten, konnten sie selbst nicht angeben.

¹ Siehe die Äußerung Powderlys: Trusts. Arguments pro and contra. S. 24.

² Vgl. z. B. Benj. R. Tucker: Instead of a Book; a Fragmentary Explanation of Philosophical Anarchism. New-York 1893. Dieser theoretische Anarchismus ist eine merkwürdige Erscheinung im Lande. Es scheint, daß die Bewegung im Zusammenhang steht mit der ungeheuren Korruption des Verwaltungssystems. Ideal angelegte Geister, die eine gute europäische Verwaltung nie gesehen haben, wohl aber die bisherigen Mißerfolge von Besserungsversuchen im Lande, ziehen aus ihren Erfahrungen die Konsequenz: besser keine Verwaltung als eine solche! —

II. Die Politiker. Wir bemerkten, daß sich die Anschauungen über den Wert oder Unwert der großen Vereinigungen nach dem allgemeinen Standpunkt der demokratischen und republikanischen Partei principiell scheiden; die ersteren sehen in ihnen eine große Gefahr für die verfassungsmäßige Staatsform des freien Landes. Sie weisen auf die gemachten Erfahrungen zurück, auf die zahllosen Fälle von Beeinflussungen der Gesetzgebung u. dergl. Im letzten Punkte stimmen auch manche ihrer Gegner mit ihnen überein, während der demokratische Cook der Ansicht ist, daß dies eine Gefahr sei, die abnimmt, je weiter die Frage praktisch fortgeschritten und gesetzlich erledigt sei. „Sie streben nicht nach Ruhm und Ehre, oder nach Macht um der Macht willen, sie streben nach Eigentum — —. Sie beschäftigen sich mit der Politik nur um ihres Geschäfts willen — —. So lange die Regierung den Geschäften der Korporation nahe tritt, so lange werden die Korporationen öffentliche Beamte bestechen, korrumpieren und beherrschen. Die Quelle der politischen Korruption wird mit der Zeit abnehmen. Der Streitpunkte zwischen Korporation und Regierung werden immer weniger werden, und wie sie abnehmen an Zahl und Bedeutung, so werden die Beweggründe für die Korporation, sich in die Regierung zu mischen, vermieden¹.“

Als schweres Bedenken wird das Entstehen einer Plutokratie auf der Grundlage des durch Korporationen erleichterten Erwerbs von Reichtum seitens der Volkswirtschaftspolitiker angeführt. Es ist das eines der schwerwiegendsten Bedenken, das sich aus unseren ganzen heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ergibt und über den vorliegenden Rahmen weit hinausgeht. Cook sieht wiederum in der Thatsache, daß der Reichtum in der Korporation investiert sei und mit ihr im Zusammenhang stehe, ein verheißungsvolles Zeichen für die Abwendung der Gefahr. Die Korporation sei durch den Volkswillen geschaffen; wenn ihre Eigentümer sie mißbrauchen, so hänge es von dem Volkswillen ab, ihnen die Leitung und das Vermögen der Korporation aus der Hand herauszunehmen. „Der Plutokrat stellt Bürgschaft, Frieden zu wahren, wenn er vermittelt Korporationen arbeitet.“ Die republikanischen Freunde und politischen Anhänger der Korporation stellen sich auf den Boden der Statistik, und ihre Argumente führt Dodd an, wenn er darauf hinweist, wie der Mittelstand und selbst die Arbeiter des Unternehmens in der Lage seien, an den größten Korporationen durch Aktienwerb teilzunehmen. Die Republikaner wollen die Kombinationen, soweit sie mit ungesetzlichen Mitteln oder, wie die eigentlichen

¹ Cook, Corporation Problem S. 247 ff.

Trusts, im geheimen arbeiten, soweit sie gefährliche Folgen zeigen, beschränken; sonst erkennen sie sie als nichts weiteres, als eine natürliche Folge des modernen Wirtschaftssystems an. Die Corporationsfeindlichen Populisten, „der Bund der Landwirte“, sind natürlich gegen Trusts, außer, wie wir sahen, wo es sich um sie selbst und ihre landwirtschaftlichen Produkte handelt. (Gesetz von Texas.)

In den allerletzten Jahren hat der Schlachtruß „für und wider Trusts und Monopole“ in den Wahlkämpfen eine erhebliche Rolle gespielt, und war einer der Gründe, der neben der Silberfrage und dem Tarif den Demokraten im Jahre 1892 wieder zur Macht verhalf¹.

Im Kampf um Freihandel und Schutzoll hat man die Trustfrage mit in den Vordergrund gestellt. Die Freihändler haben, auf die Thatsache der erleichterten Begründung von Kombinationen in einer geschützten Industrie zurückgreifend, geschickt und populär wirksam wütende Angriffe gegen Schutzoll und Kombinationen gemeinsam gerichtet. Der Hauptvorkämpfer derselben „Tariff-Reform“, das Organ des demokratischen Reform-Klubs in New-York, behandelt dieses Thema und seine verschiedenen Seiten in einer ganzen Reihe von Pamphleten².

Ihre Vorwürfe sind, daß der Zolltarif die Trusts begünstige, diese aber das Land durch Erhöhung der Preise ausfaugen, nach auswärts billiger liefern als im Lande, die Löhne der Arbeiter erniedrigen, oder diese sogar entlassen und zum Landstreichern zwingen. Statt, wie der Schutzoll beachtliche, die Produktion zu vermehren, neue Etablissemments ins Leben zu rufen und damit mehr Arbeitern Beschäftigung zu geben, benutzen sie denselben zur Beschränkung und Unterjochung des industriellen Fortschrittes. Wie sich einzelne Republikaner dafür erklärt haben, in Industrien, wo Trusts beständen, den Schutzoll aufzuheben, so hat in den schwebenden Verhandlungen des Kongresses über die Abänderung der Mc. Kinley-Bill das Repräsentantenhaus für Aufhebung des Kohlen-, Zucker- und Eisenzolls u. wesentlich mit Hinsicht auf die Kombinationen darin gestimmt. Dagegen im Senat schweben augenblicklich die Kämpfe noch, weil hier, „im Millionärsklub“, wie er genannt wird, die Interessen der Trusts stark genug vertreten sind, um keinen ihnen ungünstigen Tarif zustande kommen zu lassen. Der Senat hat die Zölle wieder aufgenommen. —

¹ Vergl. David A. Wells: Trust and Monopolies, Speech a. a. D.

² Trust and the Tariff; Labor, Wages and Tariff; Tramps, Trusts and Tariff; Tariff, Trusts plead guilty; Labor, Wages and Trusts; Trusts versus Wages; a. a. D.

Die Freihändler vermeinten, nach Aufhebung der Zölle und der durch sie gewährten Extraprofite, die für den Zucker im letzten Jahre \$ 20 000 000 betragen hätten, müßte die Kombination unrentabel werden und damit in sich selbst zusammenbrechen.

III. Die Juristen. Die Auffassung der Juristen mag genügend aus den rechtlichen Auseinandersetzungen hervorgegangen sein. Die formalen stellen sich auf den exakten Boden des alten englischen Rechts und der Verfassung der Vereinigten Staaten, und nach ihrer Ansicht bestehen noch heute die Entscheidungen des alten Lord Coke zu Recht, der vor 150 Jahren die Monopole „für höchst schädlich und gefährlich, sowie allerhand Künsten und Handwerken äußerst nachteilig“ erklärt. In früherer Zeit stand auch Cook auf diesem Boden, auf ihm steht in dem neuesten Werk Spelling, welcher nur die exakten gemein- und staatsrechtlichen, nicht aber ökonomischen Fragen von einem einseitigen, trutzfeindlichen Standpunkt würdigt. Die Anzahl der kombinationsfeindlichen Juristen ist numerisch gewachsen, und scheinbar der Bedeutung nach schwerwiegender, z. B. Dwight, der Präsident der ersten Rechtsschule des Landes, der „New York Law School“, Charles F. Beach jr. und naturgemäß Dodd u. stehen an der Spitze.

Es ist nicht zu leugnen, daß die gerichtlichen Entscheidungen bis zu einem gewissen Grade auch mit den politischen Fragen verknüpft sind, wie denn in den Vereinigten Staaten überhaupt die Rechtspflege und Politik, infolge der Wählbarkeit des Richter- und Staatsanwaltstandes auf Zeit, nicht genügend getrennt sind.

Der bedeutendste juristische Gegner des Trusts ist der Judge Cooley, eine der hervorragendsten und achtbarsten Persönlichkeiten des Landes, der als Präsident der Interstate Commerce Commission lange Zeit sich mit den Fragen eingehend beschäftigte. Er sagt²: „Man muß sie fürchten, sie stehen einem leitenden und überaus wertvollen Princip des gewerblichen Lebens in ihrem Versuch, die Konkurrenz einzuschränken und jenes unter strenge Kontrolle zu bringen, entgegen. Wenn wir die herzlose Art sehen, in welcher einige Trusts Fabriken geschlossen haben, und Leute, die arbeiten wollten, auf die Straße gesetzt haben, um ihre schon genügenden Profite zu vermehren, dann müssen wir uns fragen, ob der Trust, wie wir ihn vor uns sehen, nicht ein Feind des Volkes ist, ob er nicht den Arbeitern gefährliche Lektionen erteilt, ob er nicht zur Ausbreitung von Anarchie beiträgt.“ —

¹ Dwight, Legality of Trust a. a. O.

² Belfonds Magazin, January 1888.

Dies sind nur in geringem Maße juristische, vielmehr volkswirtschaftliche Ansichten vom Standpunkte der demokratischen Partei, zu deren Leitern der Richter längere Zeit gehörte.

IV. Aus der Praxis heraus sind dem Trust die Gegner namentlich unter denen, die sich durch ihn direkt geschädigt fühlen, erwachsen. Manche kleinere Unternehmer sind nicht geneigt gewesen, sich den größeren Kompanien anzuschließen, andere haben keine Aufnahme, oder doch wenigstens nicht unter den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen finden können. Wenn sie nun ihr Brot kleiner werden sehen, so schreien sie über jene, welche das ganze Land verhungern machen. Ihnen ist es hart, aus ihrem Berufe vertrieben, schonungslos dem Gutdünken der Großen preisgegeben zu sein. Zahllos sind ihre Klagen und Anklagen in den Zeugnissen der verschiedenen Enqueten, z. B. verweisen sie auf die bemerkenswerte Thatsache, daß eine Ladung Rohzucker, die im Hafen von New-York angekommen war, und die man dem Trust nicht zu dem von diesem gebotenen Preis verkaufen wollte, nachher, ohne überhaupt einen Käufer gefunden zu haben, wieder abfahren mußte. Anderen wieder waren Konkurrenten vom Trust auf den Rücken gesetzt, welche sie unterbieten sollten. Sie behaupten, die Kombinationen erniedrigten nur so lange die Preise, bis sie alle Konkurrenten vernichtet hätten, um später um so ungestrafter das Publikum auszubeuten. (Gelegentlich gaben sie auch zu, von Preisheraufsetzungen der Trusts Vorteil gehabt zu haben, indem sie nun hätten beginnen können, rentabel zu produzieren¹.) Sie sagen, die erste Handlung der Trusts sei immer, die Preise für die Konsumenten herauf, für den Produzenten herunterzusetzen; das bewiesen wieder die beiden jüngsten, die Vereinigung im Gummihandel und in der Gerberei; die erste Handlung der U. S. Leather Co. sei gewesen, die Häute auf dem Markt zu Chicago u. s. w. herunterzusetzen, und alle Preise für Sohlleder herauf. Das Gummi würde billiger eingekauft, die hergestellten Gummischuhe teurer verkauft².

Was über Begünstigungen durch Eisenbahnen und Transportgelegenheiten vorgebracht wurde, erörterten wir.

Nachweislich ist es kleinen Petroleum-Produzenten überhaupt nicht gelungen, ihre Waren über die Eisenbahnen transportiert zu erhalten; wenn aber endlich die Ladung abginge, sagen sie, so würden die Transporte

¹ Sammlung des Mr. H. D. Lloyd.

² Eine Cigarettenfirma glaubt sich eine besondere Reklame auf allen ihren Anzeigen durch die Mitteilung zu machen, daß ihr Produkt das einzige sei, das nicht aus dem Trust der American Tobacco Co. flamme.

möglichst verzögert und sie müßten die so und sovielsfache Fracht bezahlen, welche bekanntlich teilweise ihrem eigenen Konkurrenten, dem Standard Oil Trust von den Eisenbahnen zurückvergütet wurde zc.

Das Publikum hat vor allem Anlaß zu Klagen gefunden, wenn bei dem Entstehen der Kombinationen und auch späterhin gelegentlich die Preise plötzlich erhöht wurden. Mangel an Zufuhr auf dem Markt ist einmal auf die Absicht des Zuckertrust, die Preise zu steigern, zurückgeführt worden, während er selbst besonders schlechte Ernten und nicht eingetroffene Sendungen von Rohmaterial vorwandte. Gelegentlich sind auch Klagen über Verschlechterung der Waren laut geworden, so jüngst gegen den Standard Oil Trust; dieser erwidert, daß das nur an der Einführung des neuen Ohio-Petroleums läge, welches man zeitweilig seiner größeren Unreinlichkeit halber noch nicht so wohl hat raffinieren können; die Mißstände seien schnell beseitigt. Im ganzen behaupten die Trusts, gerade das Material und die Qualität ständig verbessert zu haben, während nachgewiesenermaßen die übertriebene Konkurrenz vorher die Versuchung zu Verfälschungen geboten habe. Man habe Mehl in den Zucker, schlechte Qualität in den Tabak, Fuselöl und Wasser in den Alkohol, Surrogate des Surrogats Baumwollöl in die aus diesem hergestellten Fettpräparate, Kalk in die Stärke praktiziert.

Der Whiskey-Trust bringt mehr als 75 % des Alkoholbedarfs des Landes hervor. Aus 85 % dieses Alkohols wird durch Beimischung verschiedener Arten von Fuselöl, Chemikalien, Rikören und Fruchtextrakten, Wasser und Zucker, jede beliebige Art von geistigen Getränken, Whiskey, Tafelriköre und die verschiedensten Weine von besonders konzessionierten Rectifizierfabriken hergestellt¹. Die Fabrikate werden als Originalgetränke überall im Lande verkauft, ein Verfahren, mit welchem die Distilling und Cattle Feeding Co. jede Gemeinschaft leugnet; es sei vor der Gründung der Trusts allgemein üblich gewesen, werde von den gedachten, mit ihr gar nicht zusammenhängenden Rectifizierern besorgt und durch eine staatliche Compounders and Rectifier's License gesetzlich anerkannt.

Die Trusts schweigen sich über die Vorwürfe der Grausamkeit zc. sonst im ganzen aus, leugnen sie oder suchen sie, wenn auch mangelhaft, zu erklären: Der Schwächere hätte jeder stärkeren Konkurrenz unterliegen müssen. Er hätte nicht rentabel oder zweckmäßig gearbeitet, es sei eine Überproduktion dagewesen, gegen welche er sich nicht hätte halten können zc. Zur Erklärung der Erhöhung von Preisen wird die allgemeine Marktlage vorgeschoben, die Preise von Rohmaterial und Arbeit, welche sich erhöht hätten,

¹ Vgl. die Whiskey Trust-Enquete speciell S. III—IV, S. 1—7, 67—74, 82—86, 87—90.

u. dgl. Vor allem aber wollen sie vor der Gründung der Trusts durchweg mit Schaden gearbeitet haben. So hätten zahlreiche Fabriken in der Zuckerindustrie im Jahre 1887 bis zu 30 % Unterbilanz verzeichnet, die Preise aber würden durch den teuersten Satz bestimmt, zu welchem der ungünstigst Gestellte der Produzenten noch rentabel arbeiten könne, damit die Summe des Produktes die Gesamtbedürfnisse des Marktes decke. In der Baumwollindustrie hätten sich feinerzeit beim Einkauf des Rohmaterials die Fabriken solche Konkurrenz gemacht, daß sie, nebenbei teilweise noch mit ungenügendem technischen Apparat ausgestattet, zum großen Teil an sich verloren gewesen wären. Gegen die Behauptung von Diskrimination in den Preisen zu Gunsten oder zum Schaden von Einzelnen, oder bestimmter Gegenden, vermögen sie nichts Schlagendes vorzubringen. Die Kombinationen reklamieren für sich alle technischen Errungenschaften, die Einführung ungleich billigerer Produktionsweisen, dauernd billigen Preis, bessere Qualität, gesicherte Stellung des Unternehmens. Sie seien imstande, Produktionskrisen fernzuhalten und gewährten eine Garantie für die Ständigkeit der Lage. Dann thun sie dar, wie sie gewisse Zweige des Exporthandels außerordentlich gefördert, amerikanischen Produkten neue Märkte gewonnen haben. Für \$ 45 000 000 wurde im letzten Jahre an Petroleum exportiert und auch der Cotton Oil Trust habe seine Absatzgebiete erfolgreich nach Europa auszudehnen vermocht. Daß zu gewissen Zeiten nach auswärts billiger geliefert werde, als im Lande, rechneten sich die Trusts zum Verdienste an, wenn es auch nicht in ihrer Organisation begründet liege, vielmehr diesem Zustand gerade im Alkoholhandel durch den Trust ein Ende gemacht sei. Wenn im Lande eine plötzliche Absatzverminderung einträte, so seien sie auf diese Weise in der Lage, weiter fortzuarbeiten und brauchten nicht die Produktionsmittel durch Stillliegen wertlos zu machen oder weitere Arbeiter zu entlassen.

Einen der allgemein volkswirtschaftlich interessantesten Gründe, den der Ersparung von Nationalvermögen durch geregelte und fortwährend verbesserte Produktion und den Vorteil, der hierdurch der Gesamtheit entsteht, wie er etwa in Losh's Gedankenängen liegt, hat der Verfasser merkwürdigerweise nirgends vollkommen bewußt ausgesprochen gefunden, wahrscheinlich, weil die Sparsamkeit mit Material in dem an Naturprodukten relativ so reichen Lande noch nicht zur tiefgehenden Maxime geworden ist. Am nächsten kommen diesen Ideen Gunton¹ und Dodd.

¹ George Gunton: Principles of Social Economics. New York 1891.
 speciell Part II Economic Production und
 „ III „ Distribution.

V. Die Trusts und die Arbeiter. Speciell ihren Arbeitern wollen die Trusts zu wesentlich besseren Bedingungen verholken haben, die Arbeitszeit sei unter ihnen verkürzt, der Lohn erhöht, den Arbeitern Beschäftigung gesichert. Auf der Gegenseite erklärt man, der erste Schritt des Trusts sei stets, zahlreiche Arbeiter zu entlassen und im Anschluß daran infolge des erhöhten Angebotes der Reservearmee die Arbeitszeit zu erhöhen oder die Löhne und die Arbeitszeit zu erniedrigen. Dies ist namentlich von den Demokraten und Tarifreformern als Kampftruf benützt und die Zeitungen des Landes sind fortwährend voll von Beispielen¹.

Die Trusts haben in der That im Anfang Arbeiter entlassen, doch scheint es aus den Äußerungen der Arbeiter selbst hervorzugehen, daß das Gegenteil einer Erhöhung der Arbeitszeit und in der Regel eine Nichterniedrigung, bisweilen eine Erhöhung des Lohnes stattgefunden hat, speciell wo die Arbeiterschaft organisiert war. Am besten organisiert ist sie im Eisenbahnwesen, Petroleum, Eisen und teilweise auch im Zucker; in den übrigen in Frage kommenden Zweigen ist die Organisation noch nicht weit vorgeschritten². Der Vorsitzende der American Federation of Labor erklärt die Kombinationen für notwendig und in ihren Folgen für die Arbeiterschaft mindestens nicht nachteilig. Die Thatsache der Stabilisierung der Bedingungen giebt er zu und erkennt sie an. Der Vorsitzende der Knights of Labor ist im Princip nicht für Trusts, sondern für Verstaatlichung der größeren Betriebe, Kohle, Petroleum, Eisenbahnen u. dgl. In der Aufschwellung der großen Kapitalien sieht er eine Benachteiligung der Arbeiterschaft, während Dodd z. B. darauf hinweist, wie viel mehr zum Vorteil der Arbeiterschaft geschehen kann, wenn das Kapital in zielbewußten Händen vereinigt ist. Er meint, wie wenig jene Vermögen den Wohlstand der Arbeiter vermehren würden, welche heute in den Händen eines Vanderbilt, Stanford, Rockefeller, zur Gründung von Universitäten, Museen, Kunst- und Wohlthätigkeitsanstalten freiwillig und in reichem Maße, und außerdem zur Zuangriffnahme immer neuer Unternehmungen verwendet würden.

Die Vorstände der Trusts erklärten mehrfach, sich ihrer Verpflichtung gegen die Arbeiterschaft sehr wohl bewußt zu sein. Sie befänden sich als nahezu alleinige Arbeitgeber in einem Zweig in einer andern Lage, als

¹ Holt: Trusts versus Wages a. a. D.

² Vgl. Trusts. Views of Terrence. W. Powderly, Grandmaster Working man of the Order of Knights of Labor a. a. D.

Im Baumwoll- werden nebenbei meist Schwarze, in der Cigaretten- und Streichholzfabrikation Frauen beschäftigt.

wenn jene auch an anderen Stellen im selben Fach Beschäftigung finden würde. Des weiteren, und das ist wohl der springende Punkt, würde ihnen nichts gefährlicher in dem Kampf mit der öffentlichen Meinung sein, als wenn ihnen ungerechte Bedrückung der Arbeiter nachzuweisen sei. Es ist kaum zweifelhaft, daß bei der Rolle, welche die Arbeiter als Stimmggeber für die politischen Parteien spielen, man gegen die Bedrückung der Arbeiterschaft recht drakonisch zu Werke gehen würde. Wie die Arbeiter zum größten Teil sich nicht als eigene Partei bekennen, sondern der republikanischen oder demokratischen Seite angehören, wie sie sich in Zoll- und allen anderen Fragen spalten, so haben sie auch in der Trustfrage eine einheitliche Stellung nicht angenommen.

VI. Die Trusts und die Börse. An den Börsen, im wesentlichen an den New-Yorker Börsen, konzentriert sich die ganze finanzielle Seite der großen Unternehmungen des Landes. So finden wir sie natürlich auch erheblich beeinflußt durch die verschiedenen großen Kombinationen, die sie zwar teilweise nicht offiziell anerkannt, aber alle durch die Hintertür der Notierung unter den „unlisted securities“ hineingelassen hatten. Sie wollten anfangs wohl das Odium und die Verantwortung vermeiden, welche sich an die offizielle Zulassung so mancher sehr zweifelhafter Trust-Werte geknüpft hätten, während sie auf die großen Gewinne aus Transaktionen mit und in solchen nicht verzichten konnten oder wollten. Die Trust-Werte sind alsbald nach ihrer Einführung zu leitenden Spielpapieren der Börse geworden (volkswirtschaftlich ausgedrückt, zu solchen, in welchen sich lokal Angebot und Nachfrage auf dem Kapitalmarkt auszugleichen pflegen).

Trusts sollen aber oft nur formiert sein, um börsenfähige Papiere, und um den Leitern Gelegenheit zu Spekulationen zu schaffen. Die Börsen stellen sich gleichfalls in zwei Parteien. Den einen ist es erwünschter, mit großen Faktoren und Komplexen zu rechnen zu haben, bei welchen ihnen eine einheitliche Übersicht über den gesamten Betrieb möglich ist. Dieselben sind ihnen vertrauenswürdiger, und die durch die Vertretung oder Verbindung mit einem solchen Unternehmen gegebene Macht ist eine der Stützen ihrer Stellung.

Dies sind die Großen der Börse. Die mittleren und kleinen Makler und Banquiers, welche früher den kleinen Unternehmungen die Geldgeschäfte besorgten, sehen sich natürlich von den Geschäften der Riesenkomplexe nahezu ausgeschlossen. Nur unter der Hand, wenn die Finanzgrößen nicht selbst bei einer Unternehmung hervortreten wollen, werden sie vorgeschoben. Sie sind gegen die Neuerscheinungen.

Gewissen großen Financiers ist es ein Dorn im Auge, daß jene vermöge ihrer centralisierten Macht sich günstigere Kreditbedingungen erkämpfen können und ihnen damit weniger Chancen zu persönlichem Gewinn bieten. Sie lieben nicht die Geschäfte mit großen Risiken, und letztere sehen sie in den großen Trusts erheblich gesteigert. Ja sie fühlen die ganze Börse, das Geschäftsleben bedroht; die Mängel in der Verwaltung, welche den Baumwoll- und Tauwerktrust zu Fall brachten, sollen warnende Symptome sein, was hier herauskommen kann. Welch furchtbare Paniken entstanden im Anschluß an den Zusammenbruch des Cordage Trust, an das Zusammenbrechen der großen Eisenbahn-Unternehmen! Vor allem war es die Unsicherheit, welche der eigentliche Trust mit seinen verschwiegenen Methoden in sich schloß, gegen welche nahezu alle Parteien Front machten. Das von jenem ausgehende Gefühl der Unsicherheit dehnte sich bei der bekannten „Nervosität“ der Börse auf das ganze Geschäft aus.

Andererseits hatten die Verwaltungen der gedachten beiden und zahlreicher kleinerer Trusts, die Direktoren und Verwaltungsräte vieler der fallierten Eisenbahnsysteme vermittels Börsenspekulationen das Unglück über ihr Geschäft hereingeführt. Ihre Manipulationen waren nicht auf Warengeschäft, sondern auf die schnellen Spekulationsgewinne des Börsenverkehrs gerichtet, und wie sie hier hin und her arbeiteten, wirkten sie direkt demoralisierend.

Die Kombinationen und ihre Geschäftsführung mit der darin liegenden Unsicherheit werden von manchem in erster Linie für die schwebende Krisis mitverantwortlich gemacht. Die Unternehmungen selbst scheinen die Zeiten besser überstanden zu haben, als man von einzelnen erwartete, namentlich diejenigen, welche auf gesundem finanziellen Boden standen, d. h. mit einer möglichst geringen festen Verbindlichkeit an Bonds und Hypotheken und nicht mit Krediten arbeiteten. Wo, wie in der Distilling and Cattle Feeding Co. große laufende Lasten zu zahlen und hierzu große Kredite in Anspruch zu nehmen waren, hat es sehr bedenkliche Momente gegeben. Nur das finanziell ganz unabhängige Riesenunternehmen hat sich für kritische Zeiten als aussichtsvoll erwiesen. Die Eisenbahnen haben für ihre entgegengekehrte Politik 1893 wieder genügend Lehrgeld gezahlt.

Das Streben der Kombinationen ist in der Regel, die Gewährung und Benützung von Kredit möglichst einzuschränken; wo sie ihn in Anspruch zu nehmen haben, namentlich beim Import von Material u. dgl., bewerkstelligen sie das in ganz großen Transaktionen mit Financiers ersten Ranges in New-York oder London. Allgemein suchen sie ihre Macht dahin auszu-

nutzen, die Kreditgewährung an ihre Kunden einzuschränken, oder einheitlich zu regeln, möglichst viel gegen bar zu arbeiten.

Eine der bemerkenswertesten Seiten des amerikanischen Börsenwesens im Zusammenhang mit diesem Problem ist die Einrichtung der Reorganisationskomitees. Wenn eine große Eisenbahn und ein solch großes Unternehmen die Zahlungen eingestellt, dann bilden sich Komitees von Finanzleuten. Sie sind stark in dem Unternehmen interessiert, oder wollen auch nur versuchen, auf die eine oder andere Weise Geld dabei zu verdienen. Sie konstituieren sich zur Vertretung der Interessen der Aktionäre und Bondinhaber, und versuchen eine neue Basis zu finden, auf welcher das betreffende Geschäft möglichst ohne zwangsweise Liquidation mit mehr Aussicht auf Prosperität wieder aufgenommen werden kann. Die Einrichtung der Massenverwaltung (Receivership), welche nach der Zahlungseinstellung das Geschäft im Interesse der Parteien übernimmt, bietet hier eine erwünschte Handhabe; derselben steht nämlich zu, das Geschäft vorläufig ohne Unterbrechung weiterzuführen. — Unterdessen verhandelt das Komitee mit den Gläubigern und Aktionären, um in der Regel nach einiger Zeit das Unternehmen auf neuer gesicherter Basis wieder aus den Händen des Receivers herauszulösen.

Bei den beiden großen Trusts hat es Monate gedauert, bis die Komitees sich durch den Schmutz der alten Verwaltung durchgearbeitet hatten. Neueinzahlungen auf den Stock, Reduktion der schwebenden Verbindlichkeiten wie des Kapitals, und Aufnahme neuer Vorzugswerte bilden die Hauptmomente der endgültigen Lösung¹. Die Anlage giebt das Ergebnis der Cottonoiltrust-Reorganisation. Diejenige der Cordage Co. ist noch nicht abgeschlossen, doch hat man bereits eine Charter für eine neue North American Cordage Co. in New-Jersey erwirkt, die wieder 33 000 000 \$ Kapital haben wird².

Schlussbetrachtung.

Die Untersuchung dürfte in ihrem Verlauf mehr und mehr dargethan haben, wie das vorliegende Problem eine über seine zeitliche und örtliche Form weit hinausgehende Bedeutung besitzt. Es berührt die bewegenden ökonomischen Fragen unserer Zeit nach allen Richtungen hin. In Frage steht die zukünftige Gliederung unseres Wirtschaftslebens, Großbetrieb gegen

¹ Anlage X.

² Siehe oben S. 166.

Kleinbetrieb, Organisation gegen Individualismus. Daneben die Verteilung des Wohlstandes auf die Klassen und endlich die Folgen daraus für die Staatsform.

Heute sagen zu wollen, wohin die Bewegung führt, ist mehr als gewagt, denn wie die Meinungen überall geteilt sind, so sind es auch die Thatfachen. Bald brechen die Versuche nach der einen, bald nach der anderen Seite zusammen. Zahllose Kombinationen entstehen und fallen, kommen wieder und gehen wieder, und zahllos sind auch die Gründe, auf welchen die verschiedenen Bewegungen beruhen. Bald gelingt es großen Meistern, mächtige Zweige zusammenzufassen, dann nach ihrem Verschwinden fallen auch diese wieder zusammen, andere bleiben bestehen durch ihre eigene centripetale Schwerkraft, um Kapital und Eigentum herum gruppiert, auf verbesserte technische Leistungsfähigkeit gestützt. Wiederum andere werden centrifugal auseinandergetrieben. Welch' eine Veränderung im Wirtschaftsleben des Landes und der Betriebsorganisationen wird die nächste Zeit bringen? Wir hören von den neuen Eisenminen der Mesaba-Ränge. Ein großes Finanz-Konfortium hat sich gebildet, sie auszunutzen. Hier liegt Eisenerz ganz nahe der Wasserstraße des großen Seensystems in scheinbar unerschöpflicher Menge und größtmöglicher Reinheit, an der Oberfläche der Erde, braucht nicht im Bergbau gewonnen, sondern kann einfach abgegraben werden. Wird das zur Centralisierung aller Eisenproduktion führen? Was wird ferner die technische Entwicklung der nächsten Jahre bringen, welche Entdeckungen und Erfindungen? Gerade sehen wir am Niagarafall den ersten Versuch gelungen, in einer großen Anlage die natürlichen Wasserkräfte zu Produktionszwecken in weitem Umfang heranzuziehen und von der centralen Stelle aus auch den kleinsten Betrieben auf weite Entfernungen neue billige Arbeitskraft zuzuführen. Wird das zu decentralisierter Produktion führen? — Siegt auf der einen Seite der industrielle Großbetrieb scheinbar unvermeidlich, so unternimmt in den südlichen Landesteilen der Kleinbetrieb im Baumwollbau energische Vorstöße. Der Großbetrieb mit gekaufter Arbeit wird unrentabler gegenüber dem Kleinbetrieb, in welchem der Unternehmer seine ganze physische und geistige Arbeitskraft intensiv einem beschränkten Raum zuwendet. Der große Pflanze verarmt, der kleine gewinnt eine gesicherte Existenz, und das dehnt sich auf die ganze Landwirtschaft aus, wo immer sie intensiver wird. Der Census von 1890 zeigt die Abnahme in der Größe der Farmen hier als eine ganz allgemeine Thatfache. —

Zu einem endgültigen Urteil giebt die Trutzfrage heute noch kein Recht, sie ist noch zu jung, zu reich an wechselnden Phasen. Nur das eine steht fest: die Organisationsform ist ziemlich irrelevant. Vielleicht Wirkung,

aber gewiß nicht Ursache. Armour oder Zuckertrust, Carnegie oder die einheitlich geleiteten Standard Oil Companies oder die Cotton Oil Co. — das ist, da kein staatliches, prohibitives Monopol vorliegt, in dieser Hinsicht volkswirtschaftlich von sekundärer Bedeutung, die Frage ist und bleibt fürs erste: Kleinbetrieb oder Großbetrieb, oder inwieweit Kompromisse zwischen beiden?

Im vorangehenden haben wir die öffentliche Meinung häufiger zu Worte kommen lassen, als andernorts nötig erscheinen möchte. In den Vereinigten Staaten mit ihrer demokratischen Form ist sie der letzte und endgültige Richter über Wesen und Wert der Dinge. Sie vermag sich aber nicht auf Theorien und Maximen zu stützen, sondern der konkrete Gang der Entwicklung zwingt sie, sich entsprechend den großen Gesetzen des historischen Fortschrittes umzuändern und neu zu beleben. Die einstmalige Idee von der absoluten Richtigkeit des uneingeschränkten, individuellen Einzelwirkens beginnt sich, soweit man die Zeit bereits versteht, abzuklären, entsprechend den neuen Problemen, auf welche sie stößt. Ist das geschehen, dann kann man der Erwägung, wie sich die Öffentlichkeit ihnen gegenüber zu stellen hat, näher treten.

Die gesamte Lage ist zu verschieden von der europäischen, um Ideen des Socialismus in der jenseitigen Form heute einen fruchtbaren Boden zu verschaffen; aber der sociale Gedanke der Organisation gewinnt und muß immer weitere Kreise gewinnen. Ein Streben nach Centralisierung ist vorhanden, und ein solches nach Gliederungen lokal abgegrenzter Sphären.

Unter der Form der Demokratie hat sich bisher die Entwicklung nach Kräften selbständig vollzogen; je weiter sie indes schreitet, je dichter die Bevölkerung des Landes wird, und damit in nähere und nähere Berührung miteinander gerät, und in einzelnen Zweigen mit der Thätigkeit des Nachbarn als hemmendem oder förderndem Element zu rechnen hat, desto mehr regt sich das Bedürfnis nach einer Regelung der gesetzmäßigen Stellung des Einen zum Andern. Ein bemerkenswerter großer Zug, der sich aus der Konzentrierung, der Grundlage neuzeitlicher Unternehmungen, ergab und ergeben mußte, war ein Vorstoß in bisher nicht gekannte Bahnen der Gesetzgebung: die Versuche der Interstate Commerce- und der Antitrust-Gesetze. Wo immer wirtschaftliche Gesamtinteressen zu Tage treten, da muß auch eine gemeinsame Regelung die Folge bilden.

Heute hat die Organisations- und Centralisationsbewegung in den großen Unternehmungen von Handel und Industrie noch nicht ihren Höhepunkt erreicht; es scheint, daß die Woge noch im Schwellen ist. Dement-

sprechend dürfte auch die Beschäftigung der Gesetzgebung mit dieser Frage noch nicht das letzte Wort gesprochen haben. Da ist es beachtenswert, wie man von anderen Prämissen aus, und ohne Kenntnis europäischer Ansichten über diesen Punkt, durch Erfahrung zu dem Schluß gelangt, daß die gesetzliche Regulierung und der gesetzliche Eingriff die wirtschaftlichen Zustände nicht schaffen, sondern nur begleiten und ihnen folgen kann. Wie man einst beim Aufkommen der neuen Verkehrsbedürfnisse und der neuen Technik in vergangenen Zeiten vergebens versuchte, die alten wirtschaftlichen Organisationsformen am Leben zu halten, so hat man den Versuch gescheitert gesehen, durch Verbot und Unterdrückung den neuen Formen der Centralisationsbestrebung auf dem Boden vereinigten Kapitals und der Großbetriebstechnik Einhalt zu thun. Das einzige, was man thun kann, ist, den Gang der Entwicklung zu verfolgen und die bestehenden Einrichtungen demselben anzupassen.

Die vorhandenen und geschilderten Trusts sind keine idealen Erscheinungen, sondern, wie alle menschlichen Schöpfungen, mit Tugenden und Lasten, mit guten und schlechten Seiten begabt. Sie kommen, weil sie müssen; ihr Einfluß ist ein sehr verschiedenartiger, ihre Wirkung kaum übersehbar; wo sie auftreten, rufen sie eine ungeheuere Erregung und den natürlichen Widerstand gegen alles Ungewohnte hervor. Bald zeigen sie sich als nützlich in der Hand geschickter Meister, bald als gefährlich, als verderblich für ihre eigenen Herren und die unbeteiligte Umgebung. Das Mißverstehen ihrer Art, indem man sie für etwas eigentümliches hält, während sie doch nur eine Form einer Erscheinungsgruppe sind, führt dazu, daß man sich mit ihnen nicht zu stellen weiß. Im weiteren Verlaufe wird man sich der Dinge besser bewußt werden und versuchen, da anzugreifen, wo Fugen sind. Statt ihnen mit Abscheu zu fluchen, wird man danach sehen, wie man ihre nützliche Seite möglichst auszubreiten, ihre Schäden zu entfernen vermag.

Die ersten verständigen Vorschläge liegen ja bereits vor. In der dem Volks- und Verfassungscharakter entsprechenden Form der kontrollierenden Kommission ist man dem Eisenbahnproblem näher getreten; ein gleiches verlangt man heute für die großen kapitalistischen Organisationen der Produktion. Erklärlicherweise sind die Mittel, mit welchen man den sozialen Problemen zu Leibe zu gehen versucht, hier und drüben vielfach ähnlich, da es sich um Weltkulturprobleme handelt. Gewisse allgemein staatssozialistische Kreise sind vorhanden; die maßgebenden jedoch sind nicht für eine wehrlose Übergabe in die Hände des Staates. Nicht eine mechanische, den Einzelnen lahmlegende, *machinelle* Zusammenfassung des Ganzen will man;

wohl aber eine Geltendmachung der Rechte der Nation in einer Kontrolle, ausgeführt durch die Gesamtheit in voller Öffentlichkeit. Keiner scheint mir das Korporationsproblem der Vereinigten Staaten in Bezug auf das Gemeinwesen besser erfaßt zu haben, als Coo k, und keiner die nächstliegenden Mittel der Inangriffnahme verständiger vorausgesehen. Er heit nach Öffentlichkeit des Verfahrens, Bekanntmachung der Resultate und der Wege, wie sie erzielt worden (Bilanzen z.), nach einer Kontrolle desselben durch die obrigkeitlichen Instanzen und nach einer Verantwortlichmachung des Einzelnen für die Innehaltung der notwendigen Schranken. Die erforderliche Macht und Ehre haben die Verwalter der großen Korporationen, nicht immer aber den genügenden beaufsichtigenden Einfluß der Öffentlichkeit sich gegenüber. Sogar der Gedanke einer Wegsteuerung der übergroßen Profite ist bei Coo k angedeutet, von Andrews und Gly schärfer durchgeführt.

Das aber sind die Mittel, welche in entsprechender Anpassung an die anderwärts verschiedenen Instanzen der socialen Gliederung heute allgemein als das Heilmittel gegen die Schäden unter den herrschenden Verhältnissen anzusehen sein dürften. Dort zum mindesten, wo man auf einen evolutionären Übergang in die neuen Gesellschaftsformen vom Boden der veränderten, aber doch nicht plötzlich aus der Welt zu schaffenden alten Zustände hofft. Mögen die nächsten Jahre noch mancherlei andere Erscheinungen zu Tage fördern, der ganze Gang läßt keinen Zweifel darüber zu, daß das amerikanische Volk verständig genug sein wird, in dieser Richtung und unter voller Anerkennung der gegebenen Bedingungen die weiteren Wege zu suchen. Man versteht die Aufgabe der gesunden Volkswirtschaftspolitik, keinen Schritt vor dem vorherigen zu thun. Man hat nicht die Empfindung, daß der Sieg des Großbetriebes in allen Linien gesichert sei, und hütet sich demgemäß, ihm weiter entgegenzukommen, als er es vindiziert. Man sieht den Fortschritt, aber man sieht auch die gesteigerten Gefahren, das Wachsen der großen Unternehmungen, und das Wachsen der vom großen Kapital abhängigen Masse, die Entstehung der Kolosse und die Zunahme der allen Dingen anhaftenden Tendenz des Auseinanderfalls. Das erfreuliche an dem Volk ist aber der allen Teilen innewohnende Trieb, sich weiter zu entwickeln, und der Zeit und ihren Anforderungen durch Fortschritte gewachsen zu bleiben.

Man ist ja in der glücklichen Lage, das sociale Problem für die Zukunft als einziges vor sich zu haben, nicht durch auswärtige Politik und durch Kriegsgefahr bedrängt zu sein. Daher vielleicht ist auch gerade hier die Überzeugung von der friedlichen Lösung des socialen Kampfes weit

stärker und verheißungsvoller, als drüben. Daß diese für uns in der Richtung zielbewußter korporativer Organisation liegt, ist eine Überzeugung, welche durch die Betrachtung amerikanischer Zustände nur verstärkt werden kann.

New-York, 3. Februar 1894.

Anlage I.

THE Standard Oil Trust Agreement.

THIS agreement, made and entered upon this second day of January, A. D. 1882, by and between all the persons who shall now or may hereafter execute the same as parties thereto, Witnesseth:

I. It is intended that the parties to this agreement shall embrace three classes, to wit:

1st. All the Stockholders and members of the following Corporations and Limited Partnerships, to wit:

Acme Oil Company (New York), Acme Oil Company (Pennsylvania), Atlantic Refining Company, of Phila.; Bush & Co. Limited, Camden Consolidated Oil Company. Elizabethport Acid Works, Imperial Refining Company Limited, Chas. Pratt & Co., Paine, Ablett & Co., Limited, Standard Oil Company (Ohio), Standard Oil Co. (Pittsburg), Smith's Ferry Oil Trans. Co., Solar Oil Company Limited, Sone & Fleming Manufacturing Co. Limited.

Also all the Stockholders and members of such other Corporations and Limited Partnerships as may hereafter join in this agreement at the request of the Trustees herein provided for.

2nd. The following individuals, to wit:

W. C. Andrews, Jno. D. Archbold, Lide K. Arter, J. A. Bostwick, Benj. Brewster, D. Bushnell, Thos. C. Bushnell, J. N. Camden, Henry L. Davis, H. M. Flagler, Mrs. H. M. Flagler, H. M. Hanna, and Geo. W. Chapin, D. M. Harkness, D. M. Harkness, Trustee; S. V. Harkness, John Huntington, H. A. Hutchins, Chas. F. G. Heye, O. B. Jennings, Charles Lockhart, A. M. McGregor, Wm. H. Macy, Wm. H. Macy, jr., estate of Josiah Macy, jr., Wm. H. Macy, jr., executor; O. H. Payne, O. H. Payne, Trustee; Chas. Pratt, Horace A. Pratt,

C. M. Pratt, A. J. Pouch, John D. Rockefeller, Wm. Rockefeller, Henry H. Rogers, W. P. Thompson, J. J. Vandergrift, William T. Wardwell, W. G. Warden, Jos. L. Warden, Warden, Frew & Co., Louise C. Wheaton; Julia H. York; Geo. H. Vilas, M. R. Keith, Geo. F. Chester. Trustees.

Also, all such individuals as may hereafter join in this agreement at the request of the Trustees herein provided for.

3rd. A portion of the Stockholders and members of the following Corporations and Limited Partnerships, to wit:

American Lubricating Oil Co., Baltimore United Oil Co., Beacon Oil Co., Bush & Denslow Manufg Co., Central Refining Co., of Pittsburg; Chesebrough Manufg Co., Chess-Carley Co., Consolidated Tank Line Co., Inland Oil Co., Keystone Refining Co., Maverick Oil Co., National Transit Co., Portland Kerosene Oil Co., Producers' Con'd Land and Petroleum Co., Signal Oil Works Limited, Thompson & Bedford Co. Limited, Devoe Manufacturing Co., Eclipse Lubricating Oil Co. Limited, Empire Refining Co. Limited, Franklin Pipe Co. Limited, Galena Oil Works Limited, Galena Farm Oil Co. Limited, Germania Mining Co., Vacuum Oil Co., H. C. Van Tine & Co., Limited, Waters-Pierce Oil Co.

Also, Stockholders and members (not being all thereof) of other Corporations and Limited Partnerships who may hereafter join in this agreement at the request of the Trustees herein provided for.

II. The parties hereto do covenant and agree to and with each other each in consideration of the mutual covenants and agreements of the others, as follows:

(1). As soon as practicable a Corporation shall be formed in each of the following States, under the laws thereof, to wit: Ohio, New York, Pennsylvania and New Jersey; provided, however, that instead of organizing a new Corporation, any existing charter and organization may be used for the purpose when it can advantageously be done.

(2). The purposes and powers of said Corporations shall be to mine for, produce, manufacture, refine and deal in petroleum and all its products and all the materials used in such business and transact other business collateral thereto. But other purposes and powers shall be embraced in the several charters such as shall seem expedient to the parties procuring the charter, or, if necessary to comply with the law, the powers aforesaid may be restricted and reduced.

(3). At any time hereafter, when it may seem advisable to the Trustees herein provided for, similar Corporations may be formed in other States and Territories.

(4). Each of said Corporations shall be known as the Standard Oil Company of ——— (and here shall follow the name of the State or Territory by virtue of the laws of which said Corporation is organized).

(5). The Capital Stock of each of said Corporation shall be fixed

at such an amount as may seem necessary and advisable to the parties organizing the same, in view of the purpose to be accomplished.

(6). The shares of stock of each of said Corporations shall be issued only for money, property or assets equal at a fair valuation to the par value of the stock delivered therefor.

(7). All of the property, real and personal, assets and business of each and all of the Corporations and Limited Partnerships mentioned or embraced in class first shall be transferred to and vested in the said several Standard Oil Companies. All of the property, assets and business in or of each particular State shall be transferred to and vested in the Standard Oil Company of that particular State, and in order to accomplish such purpose, the Directors and Managers of each and all of the several Corporations and Limited Partnerships mentioned in class first, are hereby authorized and directed by the Stockholders and members thereof (all of them being parties to this agreement) to sell, assign, transfer, convey and make over, for the consideration hereinafter mentioned, to the Standard Oil Company or Companies of the proper State or States, as soon as said Corporations are organized and ready to receive the same, all the property, real and personal, assets and business of said Corporations and Limited Partnerships. Correct schedules of such property assets, and business shall accompany each transfer.

(8). The individuals embraced in class second of this agreement do each for himself agree, for the consideration hereinafter mentioned, to sell, assign, transfer, convey and set over, all the property, real and personal, assets and business mentioned and embraced in schedules accompanying such sale and transfer, to the Standard Oil Company or Companies, of the proper State or States, as soon as the said corporations are organized and ready to receive the same.

(9). The parties embraced in class third of this agreement do covenant and agree to assign and transfer all of the stock held by them in the Corporations or Limited Partnerships herein named, to the Trustees herein provided for, for the consideration and upon the terms hereinafter set forth. It is understood and agreed that the said Trustees and their successors may hereafter take the assignment of stocks in the same or similar Companies upon the terms herein provided, and that whenever and as often as all the stocks of any Corporation and Limited Partnership are vested in said Trustees, the proper steps may then be taken to have all the money, property, real and personal of such Corporation or Partnership assigned and conveyed to the Standard Oil Company of the proper State on the terms and in the mode herein set forth, in which event the Trustees shall receive stocks of the Standard Oil Company equal to the value of the money, property and business assigned, to be held in place of the stocks of the Company or Companies assigning such property.

(10). The consideration for the transfer and conveyance of the money, property and business aforesaid to each or any of the Standard

Oil Companies shall be stock of the respective Standard Oil Company to which said transfer or conveyance is made, equal at par value to the appraised value of the money, property and business so transferred. Said stock shall be delivered to the Trustees hereinafter provided for, and their successors, and no stock of any of said Companies shall ever be issued except for money, property or business equal at least to the par value of the stock so issued, nor shall any stock be issued by any of said companies for any purpose, except to the Trustees herein provided for, to be held subject to the trusts hereinafter specified. It is understood, however, that this provision is not intended to restrict the purchase, sale and exchange of property of said Standard Oil Companies as fully as they may be authorized to do by their respective charters, provided only that no stock be issued therefor except to said Trustees.

II. The consideration for any stock delivered to said Trustees as above provided for, as well as for stocks delivered to said Trustees by persons mentioned or included in class third of this agreement, shall be the delivery by said Trustees, to the persons entitled thereto, of Trust Certificates hereinafter provided for, equal at par value to the par value of the stocks of the said Standard Oil Companies so received by said Trustees, and equal to the appraised value of the stocks of other Companies or Partnerships delivered to said Trustees. [The said appraised value shall be determined in a manner agreed upon by the parties in interest and said Trustees.] It is understood and agreed, however, that the said Trustees may, with any trust funds in their hands, in addition to the mode above provided, purchase the bonds and stocks of other Companies engaged in business similar or collateral to the business of said Standard Oil Companies on such terms and in such mode as they may deem advisable, and shall hold the same for the benefit of the owners of said Trust Certificates, and may sell, assign, transfer and pledge such bonds and stocks whenever they may deem it advantageous to said Trust so to do.

III. The trusts upon which said stocks shall be held, and the number, powers and duties of said Trustees, shall be as follows:

(1). The number of Trustees shall be nine.

(2). J. D. Rockefeller, O. H. Payne and Wm. Rockefeller are hereby appointed Trustees, to hold their office until the first Wednesday of April, A. D. 1885.

(3). J. A. Bostwick, H. M. Flagler and W. G. Warden are hereby appointed Trustees, to hold their office until the first Wednesday of April, A. D. 1884.

(4). Chas. Pratt, Benj. Brewster and Jno. D. Archbold are hereby appointed Trustees, to hold their office until the first Wednesday of April, A. D. 1883.

(5). Elections for Trustees to succeed those herein appointed shall be held annually, at which election a sufficient number of Trustees shall be elected to fill all vacancies occurring either from expiration

of the term of office of Trustee or from any other cause. All Trustees shall be elected to hold their office for three years, except those elected to fill a vacancy arising from any cause, except expiration of term, who shall be elected for the balance of the term of the Trustee whose place they are elected to fill. Every Trustee shall hold his office until his successor is elected.

(6). Trustees shall be elected by ballot by the owners of Trust Certificates or their proxies. At all meetings the owners of Trust Certificates who may be registered as such on the books of the Trustees may vote in person or by proxy, and shall have one vote for each and every share of Trust Certificates standing in their names, but no such owner shall be entitled to vote upon any share which has not stood in his name thirty days prior to the day appointed for the election. The transfer books may be closed for thirty days immediately preceding the annual election. A majority of the shares represented at such election shall elect.

(7). The annual meeting of the owners of said Trust Certificates for the election of Trustees, and for other business, shall be held at the office of the Trustees, in the city of New York, on the first Wednesday of April of each year, unless the place of meeting be changed by the Trustees, and said meeting may be adjourned from day to day until its business is completed. Special meetings of the owners of said Trust Certificates may be called by the majority of the Trustees at such times and places as they may appoint. It shall also be the duty of the Trustees to call a special meeting of holders of Trust Certificates whenever requested to do so by a petition signed by the holders of ten per cent. in value of such certificates. The business of such special meetings shall be confined to the object specified in the notice given therefor. Notice of the time and place of all meetings of the owners of Trust Certificates shall be given, by personal notice as far as possible, and by public notice in one of the principal newspapers of each State in which a Standard Oil Company exists, at least ten days before such meeting. At any meeting, a majority in the value of the holders of Trust Certificates represented consenting thereto, by-laws may be made, amended or repealed relative to the mode of election of Trustees and other business of the holders of Trust Certificates, provided, however, that said by-laws shall be in conformity with this agreement. By-laws may also be made, amended and repealed at any meeting, by and with the consent of a majority in value of the holders of Trust Certificates, which alter this agreement relative to the number, powers and duties of the Trustees and to other matters tending to the more efficient accomplishment of the objects for which the Trust is created, provided only that the essential intents and purposes of this agreement be not thereby changed.

(8). Whenever a vacancy occurs in the Board of Trustees more than sixty days prior to the annual meeting for the election of Trustees, it shall be the duty of the remaining Trustees to call a meeting of

the owners of the Standard Oil Trust Certificates for the purpose of electing a Trustee or Trustees to fill the vacancy or vacancies. If any vacancy occurs in the Board of Trustees, from any cause, within sixty days of the date of the annual meeting for the election of Trustees, the vacancy may be filled by a majority of the remaining Trustees, or, at their option, may remain vacant until the annual election.

(9). If, for any reason, at any time, a Trustee or Trustees shall be appointed by any Court to fill any vacancy or vacancies in said Board of Trustees, the Trustee or Trustees so appointed shall hold his or the, respective office or offices only until a successor or successors shall be elected in the manner above provided for.

(10). Whenever any change shall occur in the Board of Trustees, the legal title to the stock and other property held in trust shall pass to and vest in the successors of said Trustees without any formal transfer thereof. But if at any time such formal transfer shall be deemed necessary or advisable, it shall be the duty of the Board of Trustees to obtain the same, and it shall be the duty of any retiring Trustee or the administrator or executor of any deceased Trustee to make said transfer.

(11). The Trustees shall prepare Certificates which shall show the interest of each beneficiary in said trust, and deliver them to the persons properly entitled thereto. They shall be divided into shares of the par value of one hundred dollars each, and shall be known as Standard Oil Trust Certificates, and shall be issued subject to all the terms and conditions of this agreement. The Trustees shall have power to agree upon and direct the form and contents of said Certificates, and the mode in which they shall be signed, attested and transferred. The Certificates shall contain an express stipulation that the holders thereof shall be bound by the terms of this agreement, and by the by-laws herein provided for.

(12). No Certificates shall be issued except for stocks and bonds held in trust, as herein provided for, and the par value of Certificates issued by said Trustees shall be equal to the par value of the stocks of said Standard Oil Companies, and the appraised value of other bonds and stocks held in trust. The various bonds, stocks and moneys held under said trust shall be held for all parties in interest jointly, and the Trust Certificates so issued shall be the evidence of the interest held by the several parties in this trust. No duplicate Certificates shall be issued by the Trustees, except upon surrender of the original Certificate or Certificates for cancellation, or upon satisfactory proof of the loss thereof, and in the latter case they shall require a sufficient bond of indemnity.

(13). The stocks of the various Standard Oil Companies held in trust by said Trustees shall not be sold, assigned or transferred by said Trustees, or by the beneficiaries, or by both combined, so long as the trust endures. The stocks and bonds of other Corporations, held by said Trustees, may be by them exchanged or sold and the

proceeds thereof distributed *pro rata* to the holders of Trust Certificates, or said proceeds may be held and reinvested by said Trustees for the purposes and uses of the Trust, provided, however, that said Trustees may from time to time assign such shares of stock of said Standard Oil Companies as may be necessary to qualify any person or persons chosen or to be chosen as Directors and Officers of any of said Standard Oil Companies.

(14). It shall be duty of said Trustees to receive and safely to keep all interest and dividends declared and paid upon any of the said bonds, stocks and moneys held by them in trust, and to distribute all moneys received from such sources or from sales of trust property or otherwise by declaring and paying dividends upon the Standard Trust Certificates as funds accumulate, which in their judgment are not needed for the uses and expenses of said trust. The Trustees shall, however, keep separate accounts and receipts from interest and dividends, and of receipts from sales or transfers of trust property, and in making any distribution of trust funds, in which moneys derived from sales or transfers shall be included, shall render the holders of Trust Certificates a statement showing what amount of the fund distributed has been derived from such sales or transfers. The said Trustees may be also authorized and empowered by a vote of a majority in value of holders of Trust Certificates, whenever stocks or bonds have accumulated in their hands from money purchases thereof, or the stocks or bonds held by them have increased in value, or stock dividends shall have been declared by any of the Companies whose stocks are held by said Trustees, or whenever from any such cause it is deemed advisable so to do, to increase the amount of Trust Certificates to the extent of such increase or accumulation of values and to divide the same among the persons then owning Trust Certificates *pro rata*.

(15). It shall be the duty of said Trustees to exercise general supervision over the affairs of said several Standard Oil Companies, and as far as practicable over the other Companies or Partnerships, any portion of whose stock is held in said trust. It shall be their duty as Stockholders of said Companies to elect as Directors and Officers thereof faithful and competent men. They may elect themselves to such positions when they see fit so to do, and shall endeavor to have the affairs of said Companies managed and directed in the manner they may deem most conducive to the best interests of the holders of said Trust Certificates.

(16). All the powers of the Trustees may be exercised by a majority of their number.

They may appoint from their own number an Executive and other Committees. A majority of each Committee shall exercise all the powers which the Trustees may confer upon such Committee.

(17). The Trustees may employ and pay all such Agents and Attorneys as they may deem necessary in the management of said trust.

(18). Each Trustee shall be entitled to a salary for his services

not exceeding twenty-five thousand dollars per annum, except the President of the Board, who may be voted a salary not exceeding thirty thousand dollars per annum, which salaries shall be fixed by said Board of Trustees. All salaries and expenses connected with or growing out of the trust shall be paid by the Trustees from the trust fund.

(19). The Board of Trustees shall have its principal office in the City of New York, unless changed by a vote of the Trustees, at which office, or in some place of safe deposit in said City, the bonds and stocks shall be kept. The Trustees shall have power to adopt rules and regulations pertaining to the meetings of the Board, the election of Officers and the management of the trust.

(20). The Trustees shall render at each annual meeting a statement of the affairs of the trust. If a termination of the trust be agreed upon, as hereinafter provided, or within a reasonable time prior to its termination by lapse of time, the Trustees shall furnish to the holders of the Trust Certificates a true and perfect inventory and appraisal of all stocks and other property held in trust, and a statement of the financial affairs of the various Companies whose stocks are held in trust.

(21). The trust shall continue during the lives of the survivors and survivor of the Trustees in this agreement named, and for twenty-one years thereafter, provided, however, that if at any time after the expiration of ten years two-thirds of all the holders in value, or if after the expiration of one year ninety per cent. of all the holders in value of Trust Certificates shall, at a meeting of holders of Trust Certificates called for that purpose, vote to terminate this trust at some time to be by them then and there fixed, the said trust shall terminate at the date so fixed. If the holders of Trust Certificates shall vote to terminate the trust as aforesaid, they may, at the same meeting, or at a subsequent meeting called for that purpose, decide by a vote of two-thirds in value of their number the mode in which the affairs of the trust shall be wound up, and whether the trust property shall be distributed or whether part, and if so, what part shall be divided and what part sold, and whether such sales shall be public or private. The Trustees, who shall continue to hold their offices for that purpose, shall make the distribution in the mode directed, or, if no mode be agreed upon, by two-thirds in value as aforesaid, the Trustees shall make distribution of the trust property according to law. But said distribution, however made, and whether it be of property, or values, or of both, shall be just and equitable, and such as to insure to each owner of a Trust Certificate his due proportion of the trust property or the value thereof.

(22). If the trust shall be terminated by the expiration of the time for which it is created, the distribution of the trust property shall be directed and made in the mode above provided.

(23). This Agreement, together with the registry of Certificates,

books of accounts, and other books and papers connected with the business of said trust, shall be safely kept at the principal office of said Trustees.

[SIGNATURES.]

SUPPLEMENTAL AGREEMENT.

Whereas in and by an agreement dated January 2nd, 1882, and known as the Standard Trust Agreement, the parties thereto did mutually covenant and agree, *inter alia*, as follows, to wit: That Corporations to be known as Standard Oil Companies of various States should be formed, and that all of the property, real and personal, assets and business of each and all of the Corporations and Limited Partnerships mentioned or embraced in class first of said Agreement should be transferred and vested in the said several Standard Oil Companies; that all of the property, assets and business in or of each particular State should be transferred to and vested in the Standard Oil Company of that particular State, and the Directors and Managers of each and all of the several Corporations and associations mentioned in class first were authorized and directed to sell, assign, transfer, and convey and make over to the Standard Oil Company or Companies of the proper State or States, as soon as said corporations were organized and ready to receive the same, all the property, real and personal, assets and business of said Corporations or Associations; and *whereas* it is not deemed expedient that all of the Companies and Associations mentioned should transfer their property to the said Standard Oil Companies at the present time, and in case of some Companies and associations it may never be deemed expedient that the said transfer should be made, and said Companies and Associations go out of existence; and *whereas* it is deemed advisable that a discretionary power should be vested in the Trustees as to when such transfer or transfers should take place, if *at all*. *Now*, it is hereby mutually agreed between the parties to the said Trust Agreement, and as supplementary thereto, that the Trustees named in the said Agreement and their successors shall have the power and authority to decide what Companies shall convey their property as in said Agreement contemplated, and when the said sales and transfers shall take place, if at all, and until said Trustees shall so decide, each of said Companies shall remain in existence and retain its property and business, and the Trustees shall hold the stocks thereof in trust, as in said agreement provided. In the exercise of said discretion the Trustees shall act by a majority of their number as provided in said Trust Agreement. All portions of said Trust Agreement relating to this

subject ſhall be conſidered ſo changed as to be in harmony with this ſupplemental Agreement.

In wiſſeſ whereof, the ſaid parties have ſubſcribed this Agreement, this 4th day of January, 1882.

[Duly ſigned by the ſame parties.]

BY-LAWS OF THE TRUSTEES OF THE STANDARD OIL TRUST.

ARTICLE I.

ELECTION OF TRUSTEES.

Trustees ſhall be elected by ballot by the owners of Trust Certificates or their proxies.

Elections of Trustees to ſucceed thoſe already appointed ſhall be held annually, at which election a ſufficient number of Trustees ſhall be elected to fill all vacancies occurring either from expiration of the term of office of any Trustee or from any other cauſe.

All Trustees ſhall be elected to hold their office for three years, except thoſe elected to fill a vacancy ariſing from any cauſe except expiration of term, who ſhall be elected for the balance of the term of the Trustee whoſe place they are elected to fill. Every Trustee ſhall hold his office until his ſucceſſor is elected.

The annual meeting of the holders of Trust Certificates and the election of Trustees ſhall be held at the office of the Trustees in the City of New York on the firſt Wednesday in April of each year, unleſs otherwiſe ordered by the Trustees, and the ſaid meeting may be adjourned from day to day until its buſineſs is completed.

Special meetings of the holders of Trust Certificates may be called by a majority of all the Trustees at ſuch time and place as they may appoint.

Special meetings ſhall alſo be called by a majority of the Trustees whenever requeſted ſo to do, by a requeſt ſigned by the holders of ten per cent. in value of Trust Certificates.

The buſineſs of ſuch ſpecial meetings ſhall be confined to the objects ſpecified in the notice given therefor.

Notice of the time and place of all meetings of owners of Trust Certificates ſhall be given by perſonal notice as far as poſſible, and ſhall alſo be advertised in one of the principal newspapers, published in each State in which a Standard Oil Company exiſts, at leaſt ten days previous to the time of meeting.

At all meetings the owners of Trust Certificates, who may be

registered as such on the books of the Trustees, may vote in person or by proxy, and shall have one vote for each and every share of Trust Certificates standing in their names, but no such owner shall be entitled to vote upon any share which has not stood in his name thirty days prior to the day appointed for the election.

The Transfer Books may be closed for thirty days immediately preceding the annual election.

A majority of the shares represented at such election shall elect.

At all elections of Trustees the Board of Trustees shall be the judges of the qualification of voters; shall prescribe rules and regulations for voting; appoint Tellers to direct and count the votes and cause the result of the election to be entered in full on their minutes.

The Trustees may commit their powers in this matter to a Committee of their own members.

The election shall be held on the day designated for that purpose, unless prevented by accident, in which case the Trustees shall designate another day for the election.

ARTICLE II.

BOARD OF TRUSTEES.

The Board of Trustees at their first meeting after their annual election shall elect by ballot from their own number a President, Vice-President, Treasurer and Secretary, and such officers shall hold their offices during the pleasure of the Board. Whenever a vacancy occurs in the Board of Trustees more than sixty days prior to the annual meeting for the election of Trustees, it shall be the duty of the remaining Trustees to call a meeting of the holders of the Trust Certificates for the purpose of electing a Trustee or Trustees to fill the vacancy or vacancies.

If any vacancy occurs in the Board of Trustees from any cause within sixty days of the date of the annual meeting for the election of Trustees, the vacancy may be filled by a majority of the remaining Trustees, or at their option may remain vacant until the annual election.

The Board may also appoint an Assistant Treasurer, Assistant Secretary, Auditor and such additional officers, agents, executive and other committees as it may deem advisable and remove the same at its pleasure.

In the absence of the President and Vice-President, the Board may appoint a Chairman *pro tempore*; during a prolonged absence or inability of the President or any other officer, the Board may appoint substitutes *pro tempore*, and on the death or resignation of the President or other officers, it shall fill the vacancy.

A majority of the Trustees shall be required to constitute a quorum for the transaction of business, but less than a quorum may adjourn from time to time and from place to place.

Regular meetings of the Board of Trustees shall be hold on the first Wednesday of January, April, July and October of each year, unless the same shall be a legal holiday, in which event the meeting shall be held on the day following.

ARTICLE III.

THE PRESIDENT.

The President shall preside at all meetings of the owners of Trust Certificates or Trustees if present; appoint or remove all officers and agents other than those elected by the owners of Trust Certificates or the Board of Trustees; call meetings of the Board of Trustees, when requested by a majority of the Trustees in writing; sign all certificates of shares, and have a general care, supervision and direction of the affairs of the Trust. He shall have power to call meetings of the Board from time to time when he shall think proper; to sign certificates of shares in blank and leave them with the Treasurer in sufficient numbers to provide for the prompt transfer of shares.

In the event of the death, absence or inability of the President to perform the duties imposed upon him by these by-laws and the orders of the Board of Trustees, the Vice-President may exercise his powers and perform his duties, subject to the control of the Board of Trustees or Executive Committee.

ARTICLE IV.

THE SECRETARY.

It shall be the duty of the Secretary to notify the members thereof of all meetings of the Board of Trustees, when required by the President or by a majority of the Trustees in writing; to attend such meetings when practicable; keep true records of the proceedings; attest such records after meeting, by his signature; safely keep all documents and papers which shall come into his possession and truly keep the books and accounts of the Trust appertaining to his office, so as at all times to show the real condition of the Trust affairs, and shall present statements thereof when required by the Board. He shall keep books in which transfers of shares may be made by any owner of Trust Certificates or his Attorney duly constituted in writing; also a share Ledger and Certificate Book; prepare new certificates upon the transfer of shares and surrender of the old certificates, and keep a register of all the certificates issued.

On the day of the annual election the Secretary shall furnish for the use of the inspectors an alphabetical list of the names of all the owners of Trust Certificates who shall have been registered as such for thirty days prior to said election. The Assistant Secretary shall

perform such of the duties of the Secretary as may be required of him by the Board of Trustees.

ARTICLE V.

TREASURER.

It shall be the duty of the Treasurer to keep and account for all moneys, funds, and property of the Trust which shall come into his hands, and he shall render such accounts and present such statements to the Trustees and Executive Committee as may be required of him.

Disbursements shall only be made by him under resolutions of the Board of Trustees, or by the Executive Committee, or upon vouchers approved by the proper officers.

He shall sign certificates of shares when presented to him after they shall have been signed by the President.

The Assistant Treasurer shall perform such of the duties of Treasurer as may be required of him by the Board of Trustees.

ARTICLE VI.

EXECUTIVE COMMITTEE.

The Executive Committee shall possess and exercise by a majority of all its members all the powers and duties of the Board of Trustees, but only when the Board shall not be in session. They shall keep a record of all their proceedings, which shall be certified by the Secretary under his hand, which record shall be read at the next ensuing meeting of the Board of Trustees. The Secretary shall call meetings of this Committee on the requisition of the President of the Board or of any of its members.

ARTICLE VII.

The fiscal year of this Trust shall be the calendar year.

ARTICLE VIII.

These by-laws may be altered, amended or repealed at any meeting of the owners of Trust Certificates by a vote of majority in value of all the owners represented, provided, however, that all by-laws relative to formal meetings and formal duties of the Trustees and Officers may be altered by the Board of Trustees.

Anlage Ia.

Vorbemerkung. Die Standard Oil Company steht in Verbindung mit verwandten Vereinigungen in Deutschland, England und Italien, die nach einer verbreiteten Auffassung als ihre Zweigvereine anzusehen wären. Die Korrektheit dieser Auffassung wird jedoch von deutscher Seite bestritten. Die deutsche Gesellschaft, deren Statut hier folgt, stände vielmehr zur Standard Oil Company eigentlich mehr in dem Verhältnis eines Geschäftsfreundes, mit dem sie für gemeinschaftliche Rechnung arbeitet. Ihr Vorstand leitet die Geschäfte selbständig. Die drei Mitglieder des Vorstandes seien im Besitze des halben Stammkapitals von 4 500 000 Mark (nicht 4 400 000 Mark, wie von amerikanischer Seite angegeben wird), so daß die Standard Oil Company, die den Rest des Stammkapitals besitzt, ohne deren Zustimmung in der Generalversammlung keine Beschlüsse machen kann.

Die Gesellschaft hat von dem ihr laut § 12 des Statuts zustehenden Recht, Genussscheine auszugeben, Gebrauch gemacht und damit das Betriebskapital von ursprünglich 9 auf 26.4 Millionen Mark erhöht. Von diesem Kapital sind 37.3 % im Besitze der Standard Oil Company, der Rest von circa 62.7 % ist in deutschem Besitze.

Über das russische Petroleum Syndikat ist die Abhandlung über Kartelle in Rußland zu vergleichen¹.

Statut der Deutsch = Amerikanischen Petroleum = Gesellschaft.

(Gedruckt 1891.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Deutsch = Amerikanische Petroleum = Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Petroleumhandel.

Zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Bebauung oder sonstige Einrichtung von Grundstücken für die Zwecke der Gesellschaft im In- und Auslande,
2. der Erwerb von Schiffen, Eisenbahnwaggons und sonstiger Betriebsmittel für die Zwecke der Gesellschaft,
3. die Be- und Verfrachtung der der Gesellschaft gehörigen Schiffe, die Charterung und Vercharterung von fremden Schiffen,

¹ Dem Vernehmen nach haben die in Paris zwischen den amerikanischen und russischen Interessen geführten Verhandlungen „über die Teilung der Welt“ Ende April d. J. zu positiven Resultaten geführt.

4. der Kauf und Verkauf von rohem Petroleum und sämtlichen daraus zu gewinnenden Produkten, insbesondere von raffiniertem Petroleum, sowie der Handel mit Waren ähnlicher Art,
5. der Betrieb von Kommissionsgeschäften jeder Art,
6. der Betrieb von Geschäften, sowie die Beteiligung an Unternehmungen, welche nach dem Ermessen von Vorstand und Aufsichtsrat mit dem Unternehmen in Verbindung stehen oder den Zwecken desselben förderlich sind.

§ 2.

Die Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Bremen. Die Errichtung von Zweigniederlassungen ist zulässig.

Die Dauer des Unternehmens ist unbestimmt.

§ 3.

Laut Vertrag vom 22. Februar 1890 erwirbt die Aktiengesellschaft von den Herren Wilhelm A. Riedemann in Geestemünde, Franz Ernst Schütte und Carl Schütte in Bremen die in den, dem Vertrage angefügten Spezifikationen aufgeführten Aktiven zu dem Gesamtpreise von 5 000 000 Mark, der durch Barzahlung in Höhe von 3 000 000 Mark und durch Übergabe von Aktien der Gesellschaft im Nominalbetrage von 2 000 000 Mark, welche für voll eingezahlt gelten, beglichen wird.

§ 4.

Alle namens der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch einmalige Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger.

II. Grundkapital, Aktien.

§ 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 9 000 000 Mark; eingeteilt in 9000 auf den Namen lautende Aktien à 1000 Mark.

Die Aktien werden mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Zur Verhältnisse zu der Gesellschaft sind nur diejenigen Inhaber von Aktien zur Ausübung ihrer Rechte legitimiert, welche im Aktienbuche verzeichnet sind. Ist eine auf den Namen lautende Aktie auf einen anderen übertragen, so ist dies unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Überganges bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche einzutragen.

Vor dem 31. März 1905 ist eine Übertragung von Aktien der Gesellschaft gegenüber nur rechtswirksam, wenn die Übertragung von dem Vorstände und dem Aufsichtsrate genehmigt ist.

§ 6.

Soweit die Aktien nicht laut § 3 dieses Statutes den Herren Wilhelm A. Riedemann, Franz Ernst Schütte und Carl Schütte als Gegenleistung für übertragene Werte übergeben sind, sind die Aktien

von den Gründern unter Einzahlung von 25 % des Nennwertes übernommen. Die Einzahlung des Restbetrages erfolgt an den vom Vorstande festzusetzenden Terminen.

§ 7.

Die Aktien werden unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt und mit der faktimilierten oder eigenhändigen Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes und eines Mitgliedes des Aufsichtsrates versehen.

§ 8.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt gegen Aushändigung des Dividendenscheines. Vorstand und Aufsichtsrat sind jedoch berechtigt, falls der Verlust eines Dividendenscheines ihnen glaubhaft gemacht wird, die Auszahlung an denjenigen vorzunehmen, auf dessen Namen die Aktie in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist; mit dieser Auszahlung erlöschen alle Rechte aus dem Dividendenschein.

Der Vorstand ist berechtigt, neue Serien von Dividendenscheinen an denjenigen auszugeben, auf dessen Namen die Aktie eingetragen ist, wenn der zur Erhebung bestimmte Talon nicht bis zum Fälligkeitstermine des zweiten der Dividendenscheine der neuen Serie eingereicht worden ist; mit dieser Ausgabe verliert der nicht eingereichte Talon seine Gültigkeit.

Ein öffentliches Angebot und eine Kraftloserklärung von Dividendenscheinen und Talons, abgefordert von den Aktien, zu denen sie gehören, findet nicht statt.

III. Organe der Gesellschaft.

§ 9.

Organe der Gesellschaft sind:

- a. der Vorstand,
- b. der Aufsichtsrat,
- c. die Generalversammlung.

a. Der Vorstand.

§ 10.

Den ersten Vorstand bilden die Herren Wilhelm A. Riedemann, Franz Ernst Schütte und Carl Schütte. Die Generalversammlung ist berechtigt, eine Erhöhung oder Verringerung der Zahl der Vorstandsmitglieder zu beschließen.

Die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung; sind keine Vorstandsmitglieder im Amte, so erfolgt die Neuwahl auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

Eine Vertretung von Vorstandsmitgliedern durch Mitglieder des Aufsichtsrates findet nicht statt.

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch Beschluß der Generalversammlung widerruflich.

§ 11.

Willenserklärungen des Vorstandes bedürfen, um für die Gesellschaft verbindlich zu sein, der Mitwirkung zweier Vorstandsmitglieder, wenn es sich handelt um Ankauf, Verpfändung oder Veräußerung von Grundstücken und Schiffen, um Verträge, welche die Gesellschaft auf länger als ein Jahr verpflichten, um Aufnahme von Anleihen, um Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen, um Beteiligung an dritten Unternehmungen oder den Erwerb solcher, um Bestellungen von Prokuristen und Generalbevollmächtigten; in allen anderen Fällen sind Willenserklärungen des Vorstandes für die Gesellschaft verbindlich, wenn dieselben von einem Vorstandsmitgliede abgegeben werden.

§ 12.

Der Vorstand bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates:

1. zum Erwerb, zur Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken und Schiffen,
2. zu Neubauten und baulichen und maschinellen Änderungen, sofern die Kosten einen Betrag von 100 000 Mark übersteigen,
3. zur Aufnahme von Anleihen,
4. zur Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen,
5. zur Bestellung eines Prokuristen,
6. zur Beteiligung an dritten Unternehmungen.

Der Vorstand soll das Recht haben, mit Genehmigung des Aufsichtsrats Genußscheine auszugeben, welche zu einem Anteil an dem Gewinn und dem Vermögen der Gesellschaft in Gemäßheit näherer Bestimmungen berechneten sollen, welche von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat festzustellen sind.

b. Der Aufsichtsrat.

§ 13.

Der Aufsichtsrat besteht nach näherer Bestimmung der Generalversammlung aus drei bis sieben Mitgliedern, welche von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit absoluter Majorität gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Wahl durch Acclamation ist zulässig, wenn in der Generalversammlung kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 14.

Der zuerst gewählte Aufsichtsrat verbleibt bis zum Ablaufe des zweiten, am 31. Dezember 1891 endigenden Geschäftsjahres im Amte. Für die Folgezeit werden die Mitglieder alljährlich gewählt, und endet ihre Amtsdauer in der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Wiederwahl ausgeschiedener Mitglieder ist statthaft.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so hat innerhalb drei Monaten eine Neuwahl zu erfolgen, wenn ohne dieselbe der Aufsichtsrat aus weniger als drei Mitgliedern bestehen würde.

§ 15.

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich aus seiner Mitte mit relativer Majorität einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden in Bremen oder in New-York statt. Zu den Sitzungen werden die Mitglieder vom Vorsitzenden, bezw. dessen Stellvertreter schriftlich berufen, so oft es diesem erforderlich erscheint. Er ist zu der sofortigen Berufung verpflichtet, wenn die Mehrzahl der Mitglieder oder der Vorstand schriftlich die Berufung beantragen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüßfassungen des Aufsichtsrats auf schriftlichem Wege herbeizuführen, falls nicht von Seiten eines Mitgliedes des Aufsichtsrates Widerspruch dagegen erhoben wird.

Zur Gültigkeit eines auf diese Weise herbeigeführten Beschlusses ist Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates erforderlich.

§ 17.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, falls wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz in den Versammlungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, oder, falls beide am Erscheinen verhindert sind, ein von einem derselben beauftragtes Mitglied des Aufsichtsrats.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Versammlung.

Die gefaßten Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden der betreffenden Versammlung zu unterzeichnen.

§ 18.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats werden namens desselben von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erlassen.

§ 19.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Wahrnehmungen ihm obliegender Geschäfte, insbesondere die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft einem oder mehreren seiner Mitglieder dauernd oder vorübergehend zu übertragen, soweit eine derartige Übertragung gesetzlich zulässig ist.

§ 20.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Thätigkeit keine Vergütung, jedoch Ersatz barer Auslagen.

c. Die Generalversammlung.

§ 21.

Die Generalversammlungen werden von dem Vorstande berufen und finden in Bremen statt.

Eine Versammlung ist ordnungsmäßig berufen, wenn die Einladung zu derselben wenigstens einen Monat vor dem für die Generalversammlung bestimmten Tage im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht ist, und wenn die Mitglieder des Aufsichtsrates zu dieser Versammlung geladen sind. Zum Nachweis, daß ein Mitglied des Aufsichtsrates ordnungsmäßig geladen ist, genügt die von der Postanstalt erteilte Bescheinigung, daß wenigstens einen Monat vor Abhaltung der Generalversammlung ein eingeschriebener Brief an das betreffende Mitglied des Aufsichtsrats abgegangen ist.

§ 22.

Jede in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragene Aktie gewährt eine Stimme; die Vertretung abwesender Aktionäre ist nur durch schriftliche Vollmacht zulässig.

Ohne besondere Vollmacht können vertreten werden: Handlungshäuser oder Kommanditgesellschaften durch einen Geschäftsinhaber oder Prokuristen, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Witwen durch einen ihrer großjährigen Söhne, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch einen ihrer Vormünder oder Pfleger, Korporationen, Institute und Aktiengesellschaften durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 23.

Die ordentlichen Generalversammlungen finden alljährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden berufen, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand es für erforderlich erachtet.

§ 24.

Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats führt den Vorsitz. Über die Versammlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

§ 25.

Gegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Entgegennahme der Rechnung und des Berichts des letzten Geschäftsjahres.
2. Beschlußfassung über die Gewinnverteilung.
3. Wahlen für den Aufsichtsrat.
4. Beschlußfassung über etwa sonst gestellte Anträge.

Die Generalversammlung ist berechtigt, zur Prüfung der Bilanz und

der Gewinn- und Verlustrechnung Revisoren zu ernennen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 26.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; über die nachstehenden Gegenstände kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn der Antrag vom Aufsichtsrate gestellt ist, und für die Annahme desselben dreiviertel des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals sich erklärt:

1. Abänderung und Ergänzung des Statuts;
2. Vergrößerung des Grundkapitals bezw. eine Herabsetzung oder teilweise Zurückzahlung desselben;
3. Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen oder Auflösung derselben.

Außerdem ist eine Mehrheit von dreiviertel Stimmen des in einer Generalversammlung vertretenen Aktien-Kapitals in allen Fällen erforderlich, wo das Gesetz sie verlangt.

§ 27.

Jahresrechnung, Bilanz und die Vorschläge zur Gewinnverteilung gelten als genehmigt, wenn die Generalversammlung nicht das Gegenteil beschließt.

IV. Geschäftsjahr, Bilanz, Reingewinnverteilung.

§ 28.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr läuft bis zum 31. Dezember 1890.

Auf den 31. Dezember eines jeden Jahres muß vom Vorstande die Rechnung abgeschlossen und sodann binnen drei Monaten eine Bilanz nebst Inventar, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie ein den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft darlegender Bericht dem Aufsichtsrate zur Genehmigung eingereicht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat sind berechtigt, die Vornahme außerordentlicher Abschreibungen, sowie die Bildung von Specialreserven gemeinschaftlich zu beschließen.

§ 29.

Die Vorlagen sind von dem Vorstande nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats in dem Geschäftslokale der Gesellschaft auszulegen, und werden sodann der Generalversammlung vorgelegt.

§ 30.

Der bilanzmäßige Reingewinn wird wie folgt verteilt:

1. 5 % an den gesetzlichen Reservefonds, bis derselbe die gesetzliche Höhe erreicht hat,
2. der Rest soll, insofern der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht dessen

Verwendung zu besonderen Reserven beschließen, als Dividende unter den Aktionären und Inhabern von Genußscheinen zur Verteilung gelangen.

V. Übergangsbestimmungen.

§ 31.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats alle Änderungen und Zusätze der Statuten mit verbindlicher Kraft für alle Aktionäre zu beschließen, welche zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenregister vom Registerrichter verlangt werden sollten.

Anlage II.

An act to protect trade and commerce against unlawful restraints and monopolies.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled,

SEC. 1. Every contract, combination in the form of trust or otherwise, or conspiracy, in restraint of trade or commerce among the several States, or with foreign nations, is hereby declared to be illegal. Every person who shall make any such contract or engage in any such combination or conspiracy, shall be deemed guilty of a misdemeanor, and, on conviction thereof, shall be punished by fine not exceeding five thousand dollars, or by imprisonment not exceeding one year, or by both said punishments, in the discretion of the court.

SEC. 2. Every person who shall monopolize, or attempt to monopolize, or combine or conspire with any other person or persons, to monopolize any part of the trade or commerce among the several States, or with foreign nations, shall be deemed guilty of a misdemeanor, and, on conviction thereof, shall be punished by fine not exceeding five thousand dollars, or by imprisonment not exceeding one year, or by both said punishments, in the discretion of the court.

SEC. 3. Every contract, combination in form of trust or otherwise, or conspiracy, in restraint of trade or commerce in any Territory of the United States or of the District of Columbia, or in restraint of trade or commerce between any such Territory and another, or between any such Territory or Territories and any State or States

or the District of Columbia, or with foreign nations, or between the District of Columbia and any State or States or foreign nations, is hereby declared illegal. Every person who shall make any such contract or engage in any such combination or conspiracy, shall be deemed guilty of a misdemeanor, and, on conviction thereof, shall be punished by fine not exceeding five thousand dollars, or by imprisonment not exceeding one year, or by both said punishments, in the discretion of the court.

SEC. 4. The several circuit courts of the United States are hereby invested with jurisdiction to prevent and restrain violations of this act; and it shall be the duty of the several district attorneys of the United States, in their respective districts, under the direction of the Attorney-General, to institute proceedings in equity to prevent and restrain such violations. Such proceedings may be by way of petition setting forth the case and praying that such violation shall be enjoined or otherwise prohibited. When the parties complained of shall have been duly notified of such petition the court shall proceed, as soon as may be, to the hearing and determination of the case; and pending such petition and before final decree, the court may at any time make such temporary restraining order or prohibition as shall be deemed just in the premises.

SEC. 5. Whenever it shall appear to the court before which any proceeding under section four of this act may be pending, that the ends of justice require that other parties should be brought before the court, the court may cause them to be summoned, whether they reside in the district in which the court is held or not; and subpoenas to that end may be served in any district by the marshal thereof.

SEC. 6. Any property owned under any contract or by any combination, or pursuant to any conspiracy (and being the subject thereof) mentioned in section one of this act, and being in the course of transportation from one State to another, or to a foreign country, shall be forfeited to the United States, and may be seized and condemned by like proceedings as those provided by law for the forfeiture, seizure, and condemnation of property imported into the United States contrary to law.

SEC. 7. Any person who shall be injured in his business or property by any other person or corporation by reason of anything forbidden or declared to be unlawful by this act, may sue therefor in any circuit court of the United States in the district in which the defendant resides or is found, without respect to the amount in controversy, and shall recover three fold the damages by him sustained, and the costs of suit, including a reasonable attorney's fee.

SEC. 8. That the word "person," or "persons," wherever used in this act shall be deemed to include corporations and associations existing under or authorized by the laws of either the United States,

the laws of any of the Territories, the laws of any State, or the laws of any foreign country.

Approved July 2, 1890.

Anlage III.

TRUSTS AND COMBINES.

POOLS, TRUSTS AND COMBINES PROHIBITED.

AN ACT TO PROVIDE FOR THE PUNISHMENT OF PERSONS, COPARTNERSHIPS OR CORPORATIONS FORMING POOLS, TRUSTS AND COMBINES, AND MODE OF PROCEDURE AND RULES OF EVIDENCE IN SUCH CASES.

SECTION 1. *Be it enacted by the People of the State of Illinois, represented in the General Assembly:* If any corporation organized under the laws of this or any other State or country, for transacting or conducting any kind of business in this State, or any partnership or individual or other association of persons whosoever, shall create, enter into, become a member of or a party to any pool, trust, agreement, combination, confederation or understanding with any other Corporation, partnership, individual, or any other person, or association of persons, to regulate or fix the price of any article of merchandise or commodity, or shall enter into, become a member of or a party to any pool, agreement, contract, combination or confederation, to fix or limit the amount or quantity of any article, commodity or merchandise to be manufactured, mined, produced or sold in this State, such corporation, partnership or individual or other association of persons shall be deemed and adjudged guilty of a conspiracy to defraud, and be subject to indictment and punishment as provided in this act.

§ 2. It shall not be lawful for any corporation to issue or to own trust certificates, or for any corporation, agent, officer or employees, or the directors or stockholders of any corporation to enter into any combination, contract or agreement with any person or persons, corporation or corporations, or with any stockholder or director thereof, the purpose and effect of which combination, contract or agreement shall be to place the management or control of such combination or combinations, or the manufactured product thereof, in the hands of any trustee or trustees, with the intent to limit or fix the price or lessen the production and sale of an article of commerce, use or consumption,

or to prevent, restrict, or diminish the manufacture or output of any such article.

§ 3. If a corporation or a company, firm or association shall be found guilty of a violation of this act, it shall be punished by a fine in any sum not less than five hundred dollars (\$ 500) nor more than two thousand dollars (\$ 2000), for the first offence; and for the second offence not less than two thousand dollars (\$ 2000), nor more than five thousand dollars (\$ 5000), and for the third offence not less than five thousand dollars (\$ 5000), nor more than ten thousand dollars (\$ 10 000); and for every subsequent offence and conviction thereof, shall be liable to a fine of fifteen thousand dollars (\$ 15 000): *Provided*, that in all cases under this act either party shall have the right of trial by jury.

§ 4. Any president, manager, director or other officer or agent or receiver of any corporation, company, firm or association, or any member of any company, firm or association, or any individual found guilty of a violation of the first section of this act, may be punished by a fine of not less than two hundred dollars (\$ 200), nor to exceed one thousand dollars (\$ 1000), or be punished by confinement in the county jail not to exceed one year or both, in the discretion of the court before which such conviction may be had.

§ 5. Any contract or agreement in violation of any provision of the preceding sections of this act, shall be absolutely void.

§ 6. Any purchaser of any article or commodity from any individual, company or corporation transacting business contrary to any provision of the preceding sections of this act, shall not be liable for the price or payment of such article or commodity, and may plead this act as a defense in any suit for such price or payment.

§ 7. The fines hereinbefore provided for may be recovered in an action of debt, in the name of the People of the State of Illinois. If, upon the trial of any cause instituted under this act to recover the penalties as provided for in section three, the jury shall find for the people, and that the defendant has been before convicted of a violation of the provisions of this act, they shall return such finding with their verdict, stating the number of times they find defendant so convicted, and shall assess and return with their verdict the amount of the fine to be imposed upon the defendant in accordance with said section three: *Provided*, that in all cases under the provisions of this act, a preponderance of evidence in favor of the people shall be sufficient to authorize a verdict and judgment for the people.

§ 8. It shall be the duty of the prosecuting attorneys in their respective jurisdictions, and the Attorney General, to enforce the foregoing provisions of this act, and any prosecuting attorney of any county, securing a conviction under the provisions of this act, shall be entitled to such fee or salary as by law he is allowed for such prosecution. When there is a conviction under this act, the informer

shall be entitled to one-fifth of the fine recovered, which shall be paid him when the same is collected. All fines recovered under the provisions of this act shall be paid into the county treasury of the county in which the suit is tried, by the person collecting the same, in the manner now provided by law, to be used for county purposes.

APPROVED June 11, 1891.

Article IV.

ENFORCING TRUST LAWS.

AN ACT TO AMEND AN ACT ENTITLED "AN ACT TO PROVIDE FOR THE PUNISHMENT OF PERSONS, COPARTNERSHIPS OR CORPORATIONS FORMING POOLS, TRUSTS AND COMBINES, AND MODE OF PROCEDURE AND RULES OF EVIDENCE IN SUCH CASES," APPROVED JUNE 11, 1891, AND IN FORCE JULY 1, 1891, BE AND THE SAME IS HEREBY AMENDED BY ADDING TWO NEW SECTIONS—7A AND 5A, RESPECTIVELY—AND MAKING AN APPROPRIATION FOR THE PURPOSE OF CARRYING INTO EFFECT THIS ACT.

SECTION 1. *Be it enacted by the People of the State of Illinois, represented in the General Assembly:* That an act entitled "An act to provide for the punishment of persons, copartnerships or corporations forming pools, trusts and combines, and mode of procedure and rules of evidence in such cases," approved June 11, 1891, and in force July 1, 1891, be and the same is hereby amended by two new sections, as follows:

SEC. 7a. It shall be the duty of the Secretary of State, on or about the first day of September of each year, to address to the president, secretary or treasurer of each incorporated company doing business in this State, whose post office address is known or may be ascertained, a letter of inquiry as to whether the said corporation has all or any part of its business or interest in or with any trust combination or association of persons or stockholders, as named in the preceding provisions of this act, and to require an answer, under oath, of the president, secretary or treasurer, or any director of said company. A form of affidavit shall be enclosed in said letter of inquiry, as follows:

AFFIDAVIT.

STATE OF ILLINOIS, }
County of..... } ss.

I,....., do solemnly swear that I am the
(president, secretary, treasurer or director) of the corporation known
and styled....., duly incorporated under the laws of
..... on the of, 18...., and now
transacting or conducting business in the State of Illinois, and that I
am duly authorized to represent said corporation in the making of this
affidavit; and I do further solemnly swear that the said.....
..... known and styled as aforesaid, has not, since the.....
day of..... (naming the day upon which this act takes effect),
created, entered into or become a member of or a party to, and was
not, on the day of....., nor at any day since that date,
and is not now, a member of or a party to any pool, trust, agreement,
combination, confederation or understanding with any other corporation,
partnership, individual or any other person or association of persons,
to regulate or fix the price of any article of merchandise or commodity;
and that it has not entered into or become a member of or a party
to any pool, trust, agreement, contract, combination or confederation
to fix or limit the amount or quantity of any article, commodity or
merchandise to be manufactured, mined, produced or sold in this State;
and that it has not issued and does not own any trust certificates,
and for any corporation, officer or employee, or for the directors or
stockholders of any corporation, has not entered into and is not now
in any combination, contract or agreement with any person or persons,
corporation or corporations, or with any stockholder or director thereof,
the purpose and effect of which said combination, contract or agree-
ment would be to place the management or control of such combination
or combinations, or the manufactured product thereof, in the hands of
any trustee or trustees, with the intent to limit or fix the price or
lessen the production and sales of any article of commerce, use or
consumption, or to prevent, restrict or diminish the manufacture or
output of any such article.

.....
[President, Secretary, Treasurer or Director.]

Subscribed and sworn to before me, a..... within
and for the county of....., this.... day of.....,
18....

[Seal.]

And on refusal to make oath in answer to said inquiry, or on
failure to do so within thirty days from the mailing thereof, the
Secretary of State shall certify that fact to the Attorney General, whose
duty it shall be to direct the State's Attorney of the county wherein
such corporation or corporations are located, and it is hereby made

the duty of the State's Attorney, under the direction of the Attorney General, at the earliest practicable moment, in the name of the People of the State of Illinois, and at the relation of the Attorney General, to proceed against such corporation for the recovery of a penalty of fifty dollars for each day after such refusal to make oath, or failure to make said oath, within thirty days from the mailing of said notice. Or the Attorney General may, by any proper proceedings in a court of law or chancery, proceed, upon such failure or refusal, to forfeit such charter of such incorporated company or association incorporated under the general laws, or by any special law of this State, and to revoke the rights of any foreign corporation located herein to do business in this State.

SEC. 7b. It shall be the duty of the Secretary of State, at any time, upon satisfactory evidence that any company or association of persons, duly incorporated under the laws of this or any other State, doing business in this State, has entered into any trust, combination or association in violation of the preceding section of this act, to demand that it shall make the affidavit, as above set forth in this act, as to the conduct of its business. In case of failure of compliance on the part of the corporation, then the same procedure shall ensue as is provided in section 7a of this act: *Provided*, that no corporation, firm, association or individual shall be subject to any criminal prosecution by reason of anything truthfully disclosed by the affidavit required by this act, or truthfully disclosed in any testimony elicited in the execution thereof.

The Secretary of State is hereby authorized and required to charge and collect of each corporation a fee of one dollar for receiving and filling the affidavit herein provided for, to be accounted for as other fees received by him: *Provided*, that corporations organized under the Building, Loan and Homestead Association laws of the State are excluded from the provisions of this act.

APPROVED June 20, 1893.

Article IVa.

Office of the
SECRETARY OF STATE
OF ILLINOIS.

Springfield, Ill., Sept. 1, 1893.

To the President, Secretary or Treasurer of.....

Has the corporation to which this letter of inquiry is addressed, all or any part of its business or interest in or with any trust, com-

bination or association of persons or stockholders, as named in the provisions of an act entitled "An act to provide for the punishment of persons, co-partnerships or corporations forming pools, trusts and combines, and mode of procedure and rules of evidence in such cases," approved June 11, 1891, in force July 1, 1891, a copy of which is enclosed?

You are required to answer under oath, and a form of affidavit is enclosed for that purpose.

This affidavit should be filled out, signed and sworn to, and sent to this office within 30 days after the mailing of this letter. The fee for filing the affidavit is one dollar, and must be sent with the affidavit.

Respectfully,

H. H. Hinrichsen,
Secretary of State.

Milage V.

Lease, Lehigh Valley Railroad Company to Philadelphia and Reading Railroad Company.

This indenture, made this eleventh (11th) day of February, A. D. one thousand eight hundred and ninety-two (1892) between the Lehigh Valley Railroad Company, of the first part, and the Philadelphia and Reading Railroad Company, of the second part, witnesseth:

Whereas the railroads of the companies aforesaid, parties hereto, are connected with each other by means of intervening railroads, and the said companies, in pursuance of the provisions of the acts of Assembly in such cases made and provided, and of every other power and authority them in that respect enabling, have agreed that the railroad of the said Lehigh Valley Railroad Company shall be leased to the Philadelphia and Reading Railroad Company, and shall be run, used, and operated by the last-named company upon the terms and conditions herein set forth.

Now this indenture witnesseth, That the party of the first part, for and in consideration of the premises and of the rents reserved, and of the covenants and agreements on the part and behalf of the party of the second part, to be by it kept and performed as hereinafter contained, and of the sum of one dollar to it in hand paid by the party of the second part, the receipt whereof is hereby acknowledged, doth

hereby let and demise to the said party of the second part, its successors and assigns, the entire railroad of the party of the first part, from its southern terminus at Easton, in Northampton County, Pennsylvania, to its northern terminus in Wilkesbarre, Luzerne County, Pennsylvania, as the same is now located and constructed, or as the same may be hereafter located and constructed during the term of this demise, in pursuance of any and every lawful authority now existing, or which may hereafter exist, and also all the railroads, branches, laterals, extensions, siding, turnouts, tracks, bridges, viaducts, culverts, telegraph lines, posts and wires, rights of way, water rights and privileges, all the lands, machinery, fixtures, depots, railroad stations, telegraph stations, water stations, houses, buildings, structures, improvements, appurtenances, tenements, and hereditaments, of whatever kind or description, and wherever situate, now held or owned by the party of the first part, as belonging to and appurtenant to the said railroad as such or which heretofore have been or at any time hereafter, during the term of this demise, may be acquired by the party of the first part for some purpose incident to or connected with the maintenance, operation, construction, or extension of the aforesaid railroad or its appurtenances. Also all the engines (stationary and locomotive), cars, tenders, trucks, and all other rolling stock, tools, implements, machines, and personal property of every kind and description in use or intended or adapted for use in, upon, or about the said railroad or the business thereof, including all steamships, steamboats, tugs, floats, canal boats, barges, and other vessels belonging to the party of the first part or to any of the hereinafter mentioned corporations owned, leased, or in any manner controlled by the party of the first part. Also all the rights, powers, franchises (other than the franchise of being a corporation), and privileges which may now or at any time hereafter, during the term hereby demised, be lawfully exercised or enjoyed in or about the use, management, maintenance, renewal, extension, alteration, or improvement of the demised premises, or any of them.

And the said party of the first part does hereby set over and assign to the party of the second part for and during the respective terms thereof all leases of railroads and other public works situate in the States of Pennsylvania, New Jersey, and New York; also all trackage and operating agreements held by it or by any of the corporations owned, leased, or controlled by it, and does hereby authorize and empower the said party of the second part to enforce the terms and covenants of said agreements and leases as against the other parties thereto, and as against all other parties whatsoever in the same manner and to the same extent as the party hereto of the first part might or could do had not this assignment been made; and for this purpose the party of the second part may use the name of the party of the first part and of the aforesaid respective corporations owned, leased, or controlled by it in all courts and places and in all proceedings in that

behalf; and the party of the second part hereby agrees to keep and perform all the obligations of the party of the first part and of the aforesaid respective corporations owned, leased, or controlled by it under said agreements and leases. A list or statement of the several leases and agreements above referred to is hereto annexed and made a part hereof.

There are expressly included in this lease the buildings of the party of the first part, situated at 226, 228 and 230 South Third street, Philadelphia, and the office buildings belonging to the party of the first part, situated at South Bethlehem, Pennsylvania, it being understood and agreed that in order to provide accommodation for the transaction of the business of the party of the first part and of all the companies owned, leased, or controlled by it, the party of the second part shall and will provide and set apart in the city of Philadelphia and wherever else required by the said party of the first part, and in such localities as it may designate, such rooms or buildings as may in the judgment of said party of the first part be reasonably required for such purpose.

To have and to hold the said demised premises unto the party of the second part, its successors and assigns, for the full term of nine hundred and ninety-nine (999) years from and including the first day of December, 1891; it being understood and agreed that the term "demised premises," wherever used herein, shall include all the railroads, public works, transportation lines, and appurtenances hereinabove let and demised, those which are transferred and delivered to the party of the second part under and by virtue of the foregoing assignment of agreements and leases, and those owned or controlled by the party of the first part by virtue of ownership of the whole or a majority of capital stock, or otherwise howsoever.

And in consideration of the premises, the parties hereto do hereby covenant and agree as follows, each party covenanting for itself, its successors and assigns, with the other, its successors and assigns.

First. That the party of the second part shall and will pay, on the days hereinafter specified during the said term, to the party of the first part, as rent for the said demised premises, the following sums of money:

(a.) Such sums as will be equal to and will enable the party of the first part to pay and discharge all interest moneys, dividends, rentals, guarantees, and all other charges which it is now obliged in any manner to pay upon its own preferred stock, its bonds, obligations, or floating debt, or upon the bonds, obligations, floating debt, or stocks of other companies, or otherwise howsoever, a schedule, whereof approximately correct, is hereunto attached and made a part hereof. Payment of the said various sums is to be made fifteen days prior to the dates at which the said charges respectively become due and payable by the party of the first part.

Provided, And it is hereby expressly understood and agreed, that if a reduction or an increase in the rate of interest upon any of the outstanding obligations of the party of the first part shall at any time hereafter be made, whether by extension of the time of payment of the principal thereof, by a funding of the said floating debt, or by exchange of existing bonds for bonds bearing a less or greater rate of interest, or otherwise howsoever, or if any reduction or increase shall be made in the rental of leased roads or in any other charges, payable by the party of the first part, then the sums payable by the party of the second part as above mentioned shall be reduced or increased by an amount equal to the reduction or to the increase in the said interest, rentals or other charges.

And provided further, And it is hereby expressly understood and agreed, that if the party of the second part shall pay off and cancel, discharge, or satisfy any principal sum, the interest of which is payable as aforesaid as a part of the annual rental due by the party of the second part, for the said demised premises, the said annual rent, payable by the party of the second part, shall thereafter be reduced by a sum equal to that theretofore annually payable as interest on such principal sum, including therein all taxes which, by the terms of the obligation, were payable in relief of the holder; but if the party of the second part shall prefer to purchase, and shall purchase, the stocks, bonds, certificates of loan, mortgages, or other obligations by which such principal sum shall be evidenced or secured, or if unable to purchase shall pay off the same and then elect to succeed and be subrogated to all the rights and securities resulting therefrom or incident thereto before and at the time of said payment, the said party of the second part shall, as to the said stocks, bonds, certificates of mortgages, or other obligations, stand in the same position as any other holder of a like security, and the interest thereon shall be retainable from the sums due by the party of the second part as above stated.

(b.) Upon each of the dates, March 31st und June 30th, 1892, the sum of five hundred and four thousand and one hundred and eighty-five dollars, the same being equal to one and one-quarter per cent. on the existing outstanding capital stock of the party of the first part.

(c.) Upon each of the dates, September 30th and December 31st, 1892, the sum of six hundred and five thousand and twenty-two dollars, the same being equal to one and one-half per cent. on the existing outstanding capital stock of the party of the first part.

(d.) Upon March 31st, 1893, and upon the last days of every June, September, December, and March thereafter, during the continuance of the term of this lease, a sum of seven hundred and five thousand eight hundred and fifty-nine dollars, the same being equal to one and three-fourths per cent. on the existing outstanding capital stock of the party of the first part.

(e.) Upon the first day of January, 1894, and upon the first day of every January thereafter during the term, an additional sum equal to fifty per cent of the surplus net earnings, as hereinafter defined, which shall have accrued to the party of the second part during the twelve months of the fiscal year ending the thirtieth day of November next preceding, and if the accounts of the party of the second part cannot be made up by January 1st, so as to determine such sum accurately, then the same shall be determined as closely as may be done, and any error shall be adjusted, with interest, as soon thereafter as can be ascertained: *Provided, however*, And it is hereby expressly understood, agreed and covenanted, that the sum thus payable by the said party of the second part to the party of the first part, as and for its fifty per cent. of the surplus net earnings, shall not in any one year exceed a sum equal to three per cent. on the the nexisting outstanding capital stock of the party of the first part.

Provided, And it is hereby expressly understood and agreed, that if at any time hereafter the capital stock of the said party of the first part shall be increased, under any provisions of this lease (but not otherwise), the sums payable as hereinbefore stated in paragraphs (b), (c), (d), and (e), shall be increased by a sum equal to the amount of a dividend upon a like amount of the present existing capital stock of the party of the first part at the rates respectively above specified.

And provided further, And it is hereby further expressly understood, agreed, and covenanted, that the words "surplus net earnings" shall be held to signify the sum remaining of the total gross receipts, earnings, and income of said demised premises during each fiscal year ending November 30th, after deducting therefrom all such expenses of maintaining, operating, renewing, replacing, and repairing the said demised premises, as shall be necessary for the safe, proper, and economical operation of the same, all taxes as set forth in article third hereof, all sums named in paragraphs (a) and (d) of article first hereof, and all sums payable by the party of the first part and not properly chargeable to capital account.

Second. An adjustment of accounts shall be made between the parties hereto from the first day of December, 1891, to March 1st, 1892, and the balance found to be due from either party to the other shall be paid within ten days after ascertainment. All the liabilities or charges, and all revenues after December 1st, 1891, except expenditures on capital account as hereinafter provided, shall be charged and credited respectively to the said party of the second part: *Provided, however*, That any interest, charge, tax, levy, or assessment, payable for any period beginning before the first day of December, 1891, shall be apportioned between the parties hereto so that the party of the second part shall be liable for or entitled to that portion only which shall have accrued after said first day of December, 1891.

All liabilities heretofore incurred by or on behalf of the said party of the first part, or by or on behalf of any of the companies

leased, controlled, or operated by it, for or on account of which under existing contracts or agreements payments are now due or shall hereafter become due, which are or shall properly be the subject of charge to capital account, may be liquidated by the issue of either bonds or stock of the party of the first part, or of bonds of the companies primarily liable therefor, at the election of the party of the first part, with such guarantee by the party of the first part as shall already have been provided for. And the said party of the second part hereby agrees that the interest upon such bonds and the dividends upon such stock, at the rates hereinbefore provided, shall be added to and included as part of the rental payable hereunder.

Third. That the party of the second part shall and will punctually and faithfully pay all taxes, charges, levies, imposts, claims, liens, and assessments of any and every kind, which, during the continuance of the term hereby demised, shall, in pursuance of any lawful authority, be assessed or imposed on the demised premises, or any part thereof, or upon the business there carried on, or the receipts, gross or net, therefrom, or upon the capital stock or the franchises of the said party of the first part or any of the corporations owned, leased, or in any manner controlled by the party of the first part, or upon the yearly payments herein agreed to be made to the party of the first part, or upon the dividends declared and paid by the party of the first part or by such owned, leased, or controlled corporations to its or their stockholders, for the payment or collection of which the said party of the first part, or said owned, leased, or controlled corporations would otherwise be liable or accountable under any lawful authority whatever; and also any taxes, charges, imposts, or levies, or assessments in respect to either the principal or interest of bonds or obligations of the party of the first part, or of such owned, leased, or controlled corporations, which, in pursuance of any lawful authority, the party of the first part or such owned, leased, or controlled corporations shall be required to pay without recourse to the parties to whom such interest is paid, whether such recourse shall not be allowed by the provisions of the statute, ordinance, or enactment imposing or authorizing such tax, charge, or assessment, or shall have been waived or released by any existing or future agreement of the party of the first part in respect thereto.

And all other payments required to be made by the party of the first part or by such owned, leased, or controlled corporations during the term of this indenture, and not herein otherwise specifically provided for, and not properly chargeable to capital account, shall be assumed and discharged by the party of the second part, as if the party of the second part were primarily liable for the same. The party of the second part shall defend all actions of every kind that may be depending or that may hereafter be brought against the party of the first part or against any of the corporations owned, leased, or controlled by it during the said term, and shall pay all amounts that shall or

may be recovered against it or them, or any or either of them, and shall also indemnify and save harmless the party of the first part of and from all causes of action, legal and equitable, and claims and demands that have arisen, or shall or may arise against it, or which shall or may arise against the said party of the second part in the exercise of its powers under this lease and during the continuance thereof, and all payments so made by the party of the second part shall be charged as a part of its operating expenses hereunder in the computation of surplus net earnings. *Excepting, however,* out of the operation of this provision the liability as it shall hereafter be determined upon the hearing of the appeal of the Lehigh Valley Railroad Company, as alleged to exist in a certain pending action taken in the court of common pleas of Dauphin County, and entitled The Commonwealth of Pennsylvania *vs.* The Lehigh Valley Railroad Company, No. 88, of June term, 1889, and as to the amount, if any, which the Lehigh Valley Railroad Company may hereafter be called upon to pay by reason of the final determination of the said action, the said party of the first part may, in order to provide money to pay the amount, issue bonds or stock, and when said bonds or stock shall have been issued the annual rental herein provided to be paid shall be increased annually by the amount of the interest upon the said bonds or by the amount of the dividend upon the said stock: *Provided,* That the party of the first part shall, from time to time, and at all times, give due notice to the party of the second part of any claim presented or suit brought against the said party of the first part, or against any corporation owned, leased, or in any manner controlled by it, by which the party of the second part may be involved in any liability whatever, and it shall be the duty of the party of the second part to make in the name and on behalf of the party of the first, but at the cost and expense of the party of the second part, any legal or equitable defense that can be made to such claim or suit.

And the party of the second part shall and will assume and fulfill all obligations and liabilities to which the party of the first part or the companies owned, controlled, or operated by it may be subject under any and all existing contracts or agreements between it, them, or any of them, and any other persons or corporations.

Fourth. The party of the second part shall also pay to the party of the first part, commencing with the first day of July, 1892, the yearly sum of twenty-five thousand dollars, lawful money of the United States, in equal monthly payments of two thousand and eighty-three dollars and thirty-three cents on the twenty-fifth day of each month, for the purpose of defraying the expenses of maintaining the corporate organization of the party of the first part, and which said sum is to be appropriated to that purpose only. And up to said first day of July, 1892, the party of the second part shall be liable for and pay all such organization and office expenses from and after December 1st, 1891, as the party of the first part shall deem necessary for the closing up of its

business, not exceeding, however, the present rate of expenditure on account thereof. All such payments made under this section shall be charged as a part of the operating expenses of the party of the second part in computing the surplus net earnings hereunder.

Provided, however, And it is hereby expressly understood and agreed, that if in any year or years the rental paid by the said party of the second part, which shall be applicable to dividends, shall be sufficient to pay an annual dividend upon the stock of the said party of the first part, exceeding seven per centum by twenty-five thousand dollars, no payment of the said sum of twenty-five thousand dollars shall be required to be made by the said party of the second part for such year or years.

Fifth. That the party of the second part shall and will, during the continuance of the hereby demised term, keep and maintain the said demised premises in good order and repair; keep in public use, manage, and efficiently operate the same, and from time to time and at all times, indemnify and save harmless the said party of the first part from all liabilities, damages, claims, and suits by reason of anything done or omitted by the party of the second part in the premises; and, at the expiration or other determination of the hereby demised term, surrender the said demised premises in the same good order and conditions as they now are. *It being understood and agreed, however,* That the party of the second part shall and will keep up and maintain during the term hereby created a line of insurance not less than the amount now in force upon the demised premises, or on any part or parts thereof, including the water craft hereby as aforesaid demised, and that all policies of insurance now held by the party of the first part on any building or structure hereby demised or on the contents of such structure or upon freight received for transportation or in transit or upon water craft shall be assigned to the party of the second part, and all sums received under any policies on buildings or structures thereunder shall, at the option of the party of the second part, be either appropriated to restoring or replacing the buildings or structures covered by such policies or to the discharge, by the purchase or payment of any bond or obligation secured by any existing mortgage upon the demised premises, in which latter case the annual rental payable by the party of the second part to the party of the first part shall be decreased by amount equal to the annual interest upon the said discharged bond or obligation.

Sixth. That the party of the second part shall and will, during the continuance of the hereby demised term, provide and maintain, and from time to time cause to be provided, as the same may be required, adequate station and terminal facilities for the receipt, shipment, and handling of all traffic over the lines of the said party of the first part, and that it shall and will keep and maintain in use on the railroad and transportation lines hereby demised an adequate equipment of rolling stock, vessels, tugs, barges, floats, canal boats, and other equipment and personal property adopted for railroad and water trans-

portation, and at all times sufficient for the growth of the lines of the party of the first part, and of a character and type equal in all respects to that then in general use upon first-class rail, canal, and water lines, replacing from time to time all such as may be worn out, wrecked, or destroyed, all said equipments, including that supplied to take the place of any worn out, wrecked, or discharged, shall be marked in the ordinary and customary way as the property of the party of the first part. An inventory of the said rolling stock, vessels, tugs, barges, floats, canal boats, and other equipment adapted for railroad and water transportation herein demised shall be forth with made, and the same shall be appraised at their fair market value by three appraisers, one to be selected by each of the parties hereto and the third by the two thus selected, and the said inventory and appraisal shall be attested by the signatures of the said appraisers, and be considered part of this agreement; and upon the expiration or sooner determination of the term of this lease the party of the first part shall be put in possession of all the rolling stock, vessels, tugs, barges, floats, canal boats, and other equipment and personal property then in use upon the said lines, and which shall be at least of the value, tonnage, capacity, and efficiency of that hereby leased to the party of the second part.

Seventh. That the party of the second part shall not and will not divert or permit or cause to be diverted from the transportation lines or terminals comprising the system of the party of the first part, its present traffic or any traffic which would naturally go to or towards its destination by or over the said system or any part thereof; and covenants and agrees that the tonnage mileage of all classes of traffic over the rail and water lines of the party of the first part shall be fostered and increased (by affording proper facilities and the making of reasonable and proper charges for transportation and otherwise) in such natural and proper future growth as shall be due to the location and resources of the system of the party of the first part. And the said party of the second part shall at all times and from time to time during the term, give and extend to the individual operators and miners of coal along the lines of the party of the first part all due facilities for the shipping and marketing of the coal mined by the said operators and miners over the Lehigh Valley system and its terminals, and the said party of the second part shall not do anything in discrimination against the said operators and miners.

The term "traffic" wherever used in this agreement is to be held as embracing passenger, freight, coal, mail, express, and all kinds of rail and water traffic.

Eighth. That the party of the second part shall and will divide and apportion the rates on all traffic which shall pass over the lines of the said party of the first part, and over lines owned, leased, or controlled by the said party of the second part, between the several parties over whose lines the said traffic shall have passed, as follows: From the aggregate charge there shall first be deducted all arbitraries

and terminal charges, and the balance shall be divided *pro rata* among the parties transporting the same, in the proportion of the actual mileage over which the traffic has been transported by each: *Provided, however*, That the arbitraries and terminal charges thus to be deducted shall be such reasonable and customary allowances as are or may be charged by other railroad companies at the same localities, and shall not, at localities similarly situated, exceed such reasonable allowances: *Provided, however*, That so far as the existing divisions are fairly consistent under all the circumstances with the foregoing basis for division of rates the same shall be maintained, provided that the division of the rates on anthracite coal shall be reconsidered: *And provided further*, That where lines and terminal facilities belonging to the system of the party of the first part are used reasonable and customary allowances as aforesaid shall be made and reckoned hereunder as part of the gross receipts due the system of the party of the first part.

Ninth. And the party of the second part shall, during the term hereby demised, furnish such officers and employes of the party of the first part as shall be designated by the president thereof with annual passes or tickets entitling them to free passage in the passenger trains of the party of the second part.

Tenth. Separate, true, full, and accurate books of account shall be kept by the party of the second part of all the operations and business done by the party of the second part under the terms of this indenture, which books of account and the data upon which the same are based shall at all times be open to the inspection and examination of the officers of the party of the first part, and of such other person or persons as the said party of the first part shall, from time to time, appoint to examine the same, with the right, privilege, and liberty at any and all times to make copies or extracts from the same for the information of the officers and directors of the party of the first part. And said party of the second part shall furnish to the party of the first part on the twenty-fifth day of each month during the continuance of this indenture a statement showing the operations and business done hereunder.

Eleventh. That the party of the second part shall, from time to time, and at all times, save harmless and indemnify the party of the first part from and against all loss or damage resulting from or occasioned by any failure or neglect of the party of the second part to comply with the covenants, stipulations, and conditions herein contained on the part of the party of the second part to be kept and performed, or from any failure of the party of the second part to do whatever it may lawfully be required to do in the use, management, and control of the demised premises.

Twelfth. That the said party of the second part, its successors and assigns, keeping and performing the covenants herein contained on its and their part to be kept and performed, shall and may at all

times, and from time to time, peaceably and quietly have, hold, use, and enjoy the demised premises and every part and parcel thereof, with the appurtenances, without any manner of let, suit, trouble, or hindrance from the party of the first part, its successors and assigns; and the said party of the first part shall and will at any time hereafter execute and deliver at the expense of the party of the second part such further assurances as may reasonably be required for fully effectuating the objects and purposes of this indenture, and the more fully securing unto the party of the second part all the estates, rights, and privileges hereinbefore mentioned and granted or intended so to be.

Thirteenth. That the party of the first part shall and will maintain its corporate existence and organization, and shall and will from time to time, and at all times, when requested by the party of the second part, its successors or assigns, put in force and exercise, or cause to be put in force and exercised, each and every corporate power, and do each and every corporate act, which the party of the first part or any corporation or corporations at the time controlled by it might now, or at any time hereafter, lawfully put in force and exercise, to enable the party of the second part, its successors or assigns, to enjoy and exercise every right, franchise, and privilege which may lawfully be enjoyed or exercised in respect to the use, maintenance, management, renewal, extension, alteration, or improvement of the said demised premises, or the business to be there carried on; the party of the second part agreeing to indemnify and save harmless the party of the first part against all expense, loss, damage, or liability resulting from or occasioned by any exercise of corporate powers, or performance of corporate acts, by the party of the first part, or by corporations owned, leased, or controlled by it, when exercised or performed at the request of the party of the second part.

Fourteenth. That if the party of the second part shall, during the term hereby created, with the consent of the party of the first part, which is not to be unreasonably withheld, make any additions, extensions, betterments, or improvements to, of, or upon the said demised premises, or if the said party of the second part shall pay off any obligation of the party of the first part, which the party of the first part hereby consents may be done, then the said party of the first part shall upon the request of the party of the second part, and to the extent of the lawful power of the said party of the first part in the premises, raise such money by issue and sale of stocks or bonds, or if the party of the first part shall so elect, issue to the said party of the second part, either an amount of bonds, bearing interest at a rate not exceeding six per centum per annum, or shares of the capital stock of the party of the first part equal at par to the cost of such additions, extensions, or improvements or the amount of such payments; it being understood and agreed, however, that in all cases of an issue of bonds or stock by the party of the first part for any purpose contemplated or mentioned in and by this agreement the

party of the second part shall have the prior right, at its option, to purchase the same at the proposed selling price thereof.

Fifteenth. That this lease shall not be sold, mortgaged, or assigned, and the demised premises or any part thereof, shall not be sub-let, without the consent of the party of the first part given in writing under its corporate seal. And no purchaser at any judicial sale, nor assignee, receiver, or mortgagee of the party of the second part, nor any assignee of the party of the second part appointed under proceedings in bankruptcy, or becoming so by virtue of any act or operation of law in any proceeding against it at law or in equity, shall have any title to or interest in the said premises hereby demised, or any part thereof, without the consent of the party of the first part given as aforesaid in writing under its corporate seal.

Sixteenth. That if the party of the second part shall make default in the payment of the rent hereby reserved or in any of the payments herein covenanted to be made by it for a period of thirty days after the same shall have become due, or in case of any breach of covenant on the part of the party of the second part, and thirty days notice thereof given by the party of the first part to the party of the second part if the same can not or shall not be fully compensated within such period of thirty days, then it shall be lawful for the party of the first part, at its option, to declare this lease at an end and the agreements herein contained to be rescinded, and may thereupon re-enter and repossess the whole of the demised premises as of its first and former estate, and may resume, take, and enjoy all the rights, privileges, and franchises as if this agreement had not been made, and notice of the exercise of such option and of an intention to re-enter upon and repossess itself of said demised premises shall operate as a reassignment of the agreements and leases assigned in and by this lease, but the exercise of such option and such re-entry, repossession, and reassignment shall not relieve the party of the second part from liability to the party of the first part, its successors and assigns, for all arrears of rent due and unpaid at the time, and for all damages resulting from the breaches of covenant by the party of the second part; and the party of the second part hereby covenants and agrees that it will forthwith, after notice of the exercise of such option on the part of the party of the first part, deliver over to said party of the first part all the property and rights then held by said party of the second part under this lease, and will, on request, immediately execute and deliver to said party of the first part all agreements, deeds, and transfers that may be necessary or proper to re-invest said party of the first part with all said demised premises, and all said assignments, leases, and contracts as fully as they were held by the party of the first part at the time this lease was made, saving and excepting the personal property purchased and paid for by the party of the second part under this agreement, which shall in such case remain the property of the party of the second part.

Seventeenth. It is understood and agreed, and it is of the essence of this contract, that if a certain agreement of even date herewith, between the Lehigh Valley Coal Company and the Philadelphia and Reading Coal and Iron Company, shall be terminated for any reason whatsoever, then this lease shall, at the option of the party of the first part, be also at once terminated and ended, and such termination shall operate as a reassignment of all agreements and leases assigned in and by this lease.

Eighteenth. It is further covenanted and agreed that in event of the party of the first part resuming possession of the demised premises as hereinbefore provided, the party of the second part shall make good to the party of the first part any depreciation or deterioration in the then aggregate value of the demised premises as compared with their present value, saving to such extent as the depreciation shall not have resulted from any default of said party of the second part, and shall immediately deliver to the party of the first part personal property of the same character as and of equal value to that hereby transferred to the party of the second part, or, in default thereof, shall pay to the party of the first part a full equivalent therefor in cash.

Nineteenth. The party of the first part hereby agrees to sell, assign, transfer, and set over unto the party of the second part all its railroad material and telegraph material, such as rails, iron, ties, timber, lumber, coal, and other fuel, oil, material in repair shops, and in unfinished rolling stock, telegraph poles, wire, and all other articles generally known as railroad and telegraph supplies, which on the day of the date of these presents, shall be restored or reserved for use or consumption, and shall not then be in actual use for railroad or telegraph purposes, or shall not have been issued for that purpose. The party of the second part agrees to pay for the personal property aforesaid a sum to be determined by three appraisers to be forthwith chosen, or by a majority of them, one of whom shall be chosen by each of the parties hereto, and the two thus chosen shall choose a third. The said appraisement shall be made as soon as possible, and the party of the second part shall pay to the party of the first part the amount fixed by said appraisers, as the said supplies are issued for use. The expense of said appraisement is to be equally borne by the parties hereto.

Twentieth. The party of the second part shall and will, during the continuance of the hereby demised term, keep up and maintain the present car-shops, repair-shops, and works and plants of similar character, of every description, including all tools, machinery, fixtures, and appliances of any kind whatsoever therein and thereabout, in the condition the same now are, and for the better securing to the party of the first part the full performance of this covenant, an inventory of the said tools, machinery, fixtures, and appliances shall be forthwith made, together with all tools and appliances used on or about the said railroad and canal and water transportation lines, and the

same shall be appraised at their fair market value by three appraisers, one to be selected by each of the parties hereto and the third by the two thus selected, and the said inventory and appraisement shall be attested by the signatures of the said appraisers and be considered part of this agreement; and that, upon the expiration or sooner determination of the term of this lease, the party of the first part shall be put in possession of personal property of similar character and of value equal to that herein leased to the party of the second part.

Twenty-first. It is understood and agreed that all stocks of its controlled corporations, and all bonds and other securities owned by the Lehigh Valley Railroad Company, shall remain the property of the party of the first part, the party of the first hereby expressly covenanting, upon the request of the party of the second part, to execute and deliver, from time to time, all such powers of attorney in relation to such stocks, bonds, and other securities as may be necessary to enable the said party of the second part to collect the interest or dividends to accrue thereon during the term of this lease, such interest and dividends to be reckoned as part of the gross receipts, earnings, and income of the said demised premises, and to be taken into account in the determination of the surplus net earnings thereof.

The party of the first part shall not, without the consent of the party of the second part, sell and dispose of any of the aforesaid stocks, but this limitation shall not extend to the sale of bonds or other securities: *Provided, however,* That in the event of a sale by the said party of the first part of any of said stocks, bonds, or securities, the proceeds thereof shall be appropriated by it to the payment or retirement, by purchase or otherwise, of any of the bonds or obligations of the said party of the first part, or of any corporation owned, leased, or controlled by it (which bonds shall thereupon be canceled), and thereafter the annual rental payable by the party of the second part to the party of the first part shall be decreased by an amount equal to the annual interest payable upon the bonds so canceled, or, at the option of the party of the first part, such surplus may be applied to the improvement of the demised premises or in the purchase of other property, real or personal.

Twenty-second. That the said party of the first part may at any time hereafter, with the consent of the party of the second part, which shall be evidenced by its becoming a party to the conveyance, sell and convey the whole or any part of the real estate hereby demised, which shall, in the opinion of the said parties, be unnecessary for the purpose of carrying on business over the demised premises, provided that the proceeds of any such sale shall be applied first to the payment of any incumbrances upon the property so sold, for the payment of which the said party of the first part may be liable, and the surplus, if any shall be applied, as provided in article twenty-first hereof as to the disposition of the proceeds of sale of stocks, bonds, or securities sold by the party of the first part.

personally present at the execution of the above written indenture, and saw the common or corporate seal of the said Philadelphia and Reading Railroad Company duly affixed thereto, and that the seal so affixed thereto is the common or corporate seal of the said corporation, and that the above or within indenture was duly signed, sealed and delivered by and as and for the act and deed of the said corporation, for the uses and purposes therein mentioned, and by order and authority of the board of directors of the said corporation; and that the names of A. A. McLeod, president of the corporation, and of this deponent, subscribed to said deed, in attestation of the due execution and delivery thereof, are in the proper and respective handwritings of said A. A. McLeod and of this deponent.

W. R. TAYLOR.

Sworn and subscribed before me the day and year last above written. Witness my hand and notarial seal.

[Notarial seal.]

C. K. KLINK, *Notary Public.*

Anlage VI.

Agreement between the Central Railroad Company of New Jersey, the Philadelphia and Reading Company, and the Port Reading Railroad Company.

Articles of a contract and agreement, made this 12th day of February, A. D. 1892, by and between The Central Railroad Company of New Jersey, hereinafter called the Central Company, party of the first part; The Philadelphia and Reading Railroad Company, hereinafter called the Reading Company, party of the second part, and The Port Reading Railroad Company, hereinafter called the Port Reading Company, party of the third part:

Whereas the lines of the railroads owned, leased, and operated by the parties hereto are connected at several points in the States of Pennsylvania and New Jersey, and form continuous lines of railroad between numerous places of commercial importance capable of producing large contributions of freight and passenger traffic to the lines of said companies, if worked as continuous lines; and

Whereas the Central Company and the Port Reading Company have negotiated for a lease of all the lines of railroad of the Central Company, whether owned by it or acquired by virtue of any leases,

to the Port Reading Company, for the term and period of nine hundred and ninety-nine (999) years, upon the payment of the annual rentals and the performance of the certain covenants, agreements, and stipulations contained in the said proposed lease, a copy whereof is hereto attached and made a part hereof, which said lease the said Central Company is willing to execute and deliver, if the Reading Company shall guarantee the prompt and punctual payment to the Central Company by the Port Reading Company of the rentals reserved in the said lease as and when the same shall become due and payable, and shall also guarantee to the full and faithful performance by the Port Reading Company of all the covenants, stipulations, and agreements contained in the said lease by it, the said Port Reading Company, to be kept and performed on its part; and the Port Reading Company is willing to execute and deliver the said lease upon the execution of this contract by the Reading Company whereby there will be assured to the said lines of the Central Company, in addition to the traffic now tributary thereto, such an increase of the traffic thereon as will secure to the Port Reading Company sufficient revenue to meet and pay the said rentals and perform the covenants and stipulations contained in the said lease; and

Whereas, in consideration of the benefits and advantages to be derived hereunder from the use of the terminal properties and facilities of the Central Company so to be leased to the Port Reading Company, and from the interchange of traffic herein provided for, the Reading Company is willing to guarantee to the Central Company the payment by the Port Reading Company of the rentals reserved in the said proposed lease, and the performance by the said Port Reading Company of all the covenants, stipulations, and agreements of the said lease by it to be kept and performed, and also of all the covenants, stipulations, and agreements herein contained and written to be kept and performed by the said Port Reading Company;

Now, therefore, in consideration of the premises, of the mutual covenants and agreements herein contained between each of the parties and each of the other parties, as well as for and in consideration of the sum of one dollar by each of the parties in hand paid to each of the other parties hereto, the receipt whereof is hereby acknowledged, the said parties hereto have agreed, and by these presents do covenant and agree to and with each other as follows, that is to say:

First. That the Central Company and the Port Reading Company shall immediately execute and deliver the lease of the railroads and other property of the Central Company, a copy whereof is hereto attached and made a part hereof, with the sanction and approval of the respective board of directors of the said companies, and that they shall and will severally thereafter take such proceedings from time to time on the request of the Reading Company as shall, in the opinion of its counsel, be requisite to procure the assent thereto of the

Levy von Halle.

necessary number of the stockholders of the said companies, and that the possession and control of the railroads and other property of the Central Company so leased shall forthwith be taken by the Port Reading Company.

Second. That the Reading Company shall and will guarantee and hereby does guarantee unto the Central Company, that the said Port Reading Company shall and will promptly and punctually pay over to the Central Company in each and every year during the continuance of the said lease, on the days and times fixed and appointed in the said lease for the payment thereof, the several sums of money reserved therein by the Central Company as rental for the said railroads and premises. And further, that the said Reading Company shall and will guarantee, and does hereby guarantee, unto the said Central Company that the said Port Reading Company shall and will at all times during the continuance of the said contract of lease, fully and faithfully keep and perform each and every of the covenants, agreements, and stipulations contained in the said lease to be kept and performed by it, the said Port Reading Company; and further, that the said Reading Company shall and will guarantee, and does hereby guarantee to the Central Company, that the Port Reading Company shall and will at all times during the continuance of the said contract of lease, and during the continuance of this contract, fully and faithfully keep and perform on its part, each and every of the covenants, agreements, and stipulations herein contained to be kept and performed by it, the said Port Reading Company. And that, in case of any default of the said Port Reading Company to pay any of the said rentals on the days and times fixed and appointed in the said lease for the payment of the same, or to make payment of any other moneys provided in the said lease to be made by the Port Reading Company, then and in that event the Reading Company shall pay over the same and each and every sum or amount thereof to the Central Company or to the person or persons entitled to receive the same, on the demand of the Central Company. And in the case of any default of the Port Reading Company to keep and perform any of the covenants, agreements, and stipulations contained in the said lease or in this agreement to be performed by it, then and in that event the Reading Company shall cause the said Port Reading Company to keep and perform its covenants, agreements, and stipulations in that behalf within thirty days after demand therefor by the Central Company, otherwise the Reading Company shall pay to the Central Company all damages which shall be suffered by the Central Company growing out of or arising from such breach of its covenants, agreements, and stipulations in that behalf by the Port Reading Company.

And further, that in case of termination of the said contract of lease, by virtue of the provisions thereof, for or on account of the default of the Port Reading Company, or for or on account of the default of the Reading Company to perform its guarantees hereunder,

or any of them, or for any other cause, then and in that event the Reading Company shall nevertheless well and truly pay over to the Central Company any and all of the said moneys which shall be due and unpaid by the Port Reading Company at that time, and shall and will well and truly pay any and all damages resulting to the Central Company from the breach or breaches of any of its covenants, stipulations, or agreements by the Port Reading Company, whether the same shall be contained in the said lease or herein.

Third. The Port Reading Company shall, during the continuance of the said contract of lease, provide or procure at Jersey City or Port Reading and in New York and Brooklyn the necessary terminal and dock and transfer facilities for all the freight and passenger traffic delivered to it by the Reading Company or originating on its lines and those of the Central Company, destined to said points or via such points for points beyond and for all traffic destined from said points to points on or reached by way of the lines of the Reading Company or Central Company.

It being understood that the Central Company shall have the prior right, at its option, to provide the said facilities or any part thereof, except at Port Reading, for the use of the Port Reading Company, under the betterment clause of the lease, and to enable the Central Company to exercise such prior right it shall in all cases receive notice from the Port Reading Company that the said company desires to procure the same, and in case the Central Company exercises such prior right and provides the same, all amounts expended therefor shall be treated as expenditures for betterments under the betterment clause of the said lease, and any leases or agreements providing the same or any part thereof shall be taken by and in the name of the Central Company, but the rent and charges therefor shall be fixed charges of the Central Company and shall be paid by the Port Reading Company as such. Such terminal, dock, and transfer facilities so provided shall form part of the demised premises, subject as such to all the covenants of said lease.

Should the Central Company, after being requested by the Port Reading Company to provide such terminal, dock, and transfer facilities, refuse or neglect for a period of thirty days to take the necessary action thereon, the same may be otherwise procured or provided for by the Port Reading Company.

Fourth. All traffic between points on the Reading system and its connections and points on the Central system and its connections shall be carried on the joint lines of said systems by the most direct route now constructed between the point at which the same shall be received and the point where the same is to be delivered, and shall not be diverted therefrom, except that all anthracite coal not originating on the lines of the Central system may be carried by such route and to such termini as shall be designated by the Reading Company; provided, however—

1. That all anthracite coal from mines now tributary to or hereafter naturally tributary to the Central system shall be forwarded to or toward destination for so long a distance as possible via the lines of that system.

2. All anthracite coal from mines now tributary to or hereafter naturally tributary to the Reading system, and destined by rail to the tide-water points in Hudson County, New Jersey, or on the harbor of New York north and east of Elizabeth, or to other points now reached or naturally to be reached by the lines of the Central Company, shall be forwarded over such lines at least from Bound Brook Junction.

3. All anthracite coal for delivery at points on the Central system except to tide-water for reshipment, shall be coal produced at mines tributary to the Central system, and shall be transported over such system to destination whenever such mines tributary to the Central system are able to supply the same.

Provided, however, That if any anthracite coal other than that produced at mines tributary to the Central system shall be delivered at any points on said system except at tide-water for reshipment, the lines of the Central Company shall be credited with the same amount of earnings as if such coal had been shipped from the mines in the Wyoming region.

4. No traffic to and from the Easton and Amboy Railroad or other lines of the Lehigh Valley system, to or from the terminal lands of the Central Company (including the land of the American Dock and Improvement Company), shall pass a shorter distance over the Central lines than between Roselle Junction and such terminal lands, and the Central lines shall be entitled to receive for such traffic the rates fixed by the agreement of April 27, 1887, between the Central Railroad Company of New Jersey and the Lehigh Valley Railroad Company so far as it is applicable.

All business now interchanged between the systems of said companies at points other than Roselle Junction shall continue to be interchanged according to the present traffic arrangements, unless otherwise consented to by the parties hereto.

5. Nothing in this agreement contained shall be understood to require the Reading Company to divert or permit or to cause to be diverted from the transportation lines or terminals comprising the system of the Lehigh Valley Railroad Company its present traffic or any traffic which would naturally go over railroads of that system now constructed and operated to or toward destination by or over the said system or any part thereof.

Fifth. All divisions of earnings from traffic interchanged between the lines of the parties hereto shall be made upon the basis which now prevails in respect of the traffic now interchanged between the lines of the Central Company and the Reading Company, including the allowance of arbitraries and the customary terminal charges, and such basis shall not be changed without the agreement of the parties

hereto in writing. And if any case shall arise in which the basis of divisions now in force shall not be strictly applicable, the rules and principles upon which such divisions are now made shall be applied as nearly as may be until the parties hereto have agreed upon another basis for such exceptional case or cases.

Sixth. The operations of the lines of the Central Company shall be so conducted and carried on by the Port Reading Company as to maintain and increase the business and earnings thereof so far as possible, and at least to transport over said lines at all times during the continuance of said lease all the traffic now tributary to or passing over the said lines, and to augment the same from time to time in proportion to the increase of traffic in the vicinity, and the Reading Company in conducting the traffic of its lines to be interchanged with the said lines to be operated by the Port Reading Company, shall so route, deliver, and receive the same that the traffic now tributary to or passing over the lines leased by the Central Company shall not be diminished, but that the same and the revenues therefrom shall be augmented from time to time at least in proportion to the general increase of traffic in the territory occupied by the said lines and their connections and the vicinity thereof.

It is further and in particular stipulated, covenanted, and agreed, in pursuance of the agreements heretofore made to develop the business of the Lehigh and Susquehanna Railroad and branches, that it, the Port Reading Company, will procure all business to be exchanged between points on the Reading system of railroads and its connections and the Central system and its connections, to be routed by the most direct lines formed, or that can be formed, out of existing members of these systems as now constructed; and that at least two-thirds of the all-rail business to be exchanged between points on the Reading and Central systems or reached via those systems and points on the Poughkeepsie Bridge system, or reached via that system, shall be routed over the Lehigh and Hudson system. Business between points on or reached via the Lackawanna system, the Erie system, or the Ontario system, and points on or reached via the Reading and Central systems, shall, so far as reasonably practicable, be routed via Scranton and the Lehigh and Susquehanna Railroad, and in the event of any deficiency in exchange at Scranton an amount of business that shall make the traffic of the Central system equal to that now done and the probable increase under existing arrangements shall be furnished to the Central system at Wilkesbarre or other points on the Lehigh and Susquehanna system; and that bituminous coal, lumber, and other like freight, exclusive of anthracite, destined for New York, New England, and other points reached by the Central system or Lehigh and Hudson system, which can be now delivered to the Central system by the Nesquehoning Valley Railroad, shall be so routed; and similarly as to use and development, business between points on the Allentown route or reached via that route and points north and east of Allen-

town shall be routed via the Central system from Allentown, and the division of the charges on the Lehigh and Hudson system and the Poughkeepsie Bridge system shall remain on the present basis:

Provided, however, That all stipulations as to routing shall only be obligatory on the Reading so far and so long as shall be necessary to make and keep the earnings of the Lehigh and Susquehanna Railroad and branches up to the maximum amount stipulated for in the article of the said lease to the Port Reading Company and the earnings of the Central system up to the amount necessary to pay the maximum rental stipulated to be paid to the Central Company. It is further agreed that copies of all contracts in connection with the construction, maintenance, operation, traffic, and other receipts of the demised premises shall be furnished for the information of the Central Company when the same are entered into.

Seventh. The Reading Company shall, as soon as the same can be prepared, place in the hands of a suitable trustee to be naturally agreed upon, securities of the value of two million dollars (\$ 2 000 000), satisfactory to the Central Company, to be held under a trust agreement to be prepared to the satisfaction of the Central Company, which the Reading Company shall promptly execute and deliver to secure its guarantee of the prompt and punctual payment of all the said rentals reserved in the said lease made by the Central Company to the Port Reading Company, and the faithful performance of all covenants and agreements of the said lease and hereof, and of any agreements collateral thereto, to be performed by the Port Reading Company or the Reading Company, which said securities, so to be deposited, shall be released and surrendered to the Reading Company when the rentals paid under the said lease by the Port Reading Company in addition to all other payments provided by said lease shall have been equal to ten per centum upon the capital stock of the Central Company for two successive years; and pending the preparation of the said securities, the Reading Company shall otherwise fully satisfy the Central Company in that behalf.

Eighth. Each of the parties hereto shall make and enter into in writing, with the other parties and each of them when reasonably requested thereunto, such other and further covenants, agreements, and stipulations in the premises as may be necessary to effectuate the true intent, purpose, and meaning of the said lease and of this agreement and of the parties hereto, in respect of each and every of the provisions thereof.

Ninth. Should any disagreement arise between the parties hereto as to any matter or thing arising under or in consequence of this agreement and the operations carried on hereunder, or if the parties hereto shall fail to agree as to what ought to be done or omitted, in respect of any matter or thing not specifically covered by the express provisions of this contract, but coming within the general scope and true intent and purpose thereof, every such disagreement shall be de-

terminated by arbitration, one arbitrator to be appointed by the Central Company and the other to be appointed by the Reading Company, and the finding of such arbitrators shall be final and conclusive upon the parties hereto as to such controversy. In any case where the arbitrators are to be appointed hereunder and either the Central Company or the Reading Company shall neglect or refuse to make an appointment for a period of ten days after being requested in writing by the other party to make such appointment, which request shall set forth specifically the matter or thing to be submitted, then the arbitrator appointed by the party not in default in making such appointment shall appoint an arbitrator for the party so in default, and the two arbitrators so appointed shall have the same power as though one of them had been appointed by each of the said parties. And in any case where the arbitrators so chosen shall disagree they shall have the right to appoint an umpire, and the decision of a majority of the three shall have the same effect as though the two arbitrators first appointed should have agreed upon such decision as their finding. In case the two arbitrators first chosen by either method cannot agree, and do not agree within five days after such disagreement, and do not select an umpire as above provided, then upon application by either the Central Company or the Reading Company such umpire may be appointed first by the commissioner for the time being of the Trunk Line Association, or if there be no such commissioner, or if he for any reason does not act within five days after being requested so to do by the chairman of the executive committee thereof, and in case of there being no such commissioner or chairman, or of their refusal or failure to act, then such an appointment may be made on the application of either the Central Company or the Reading Company by the chief justice of the supreme court of the State of New Jersey, and failing action by the chief justice for any reason, then by any justice of the said court, or such court as may be created in lieu thereof. And in respect of any and every such controversy wherein the Port Reading Company may or shall be affected, it shall also be bound by any award of the arbitrators chosen by either mode above provided for, with like effect as though it had joined in the appointment of such arbitrators.

Tenth. Nothing contained in this agreement shall be so construed as to effect in anywise the obligations of the parties hereto, or any of them, in respect of the tripartite contract made March 30, 1876, between the North Pennsylvania Railroad Company, the Delaware and Bound Brook Railroad Company and the Central Railroad Company of New Jersey, the obligations of which have been heretofore assumed by the Reading Company, nor of the contract dated July 27, 1886, between the Baltimore and Ohio Railroad Company, the Baltimore and Philadelphia Railroad Company, the Philadelphia and Reading Railroad Company, the Schuylkill East Side Railroad Company, and the Central Railroad Company of New Jersey, nor of any modification or supplement executed by the parties thereto, nor of the agreement between

the Central Railroad Company of New Jersey and the Lehigh Valley Railroad Company dated April 27, 1887; but in respect of the traffic covered by the said contracts severally, the provisions of the said contracts shall be applied with like effect as though the terms thereof were written herein, and at and upon the termination of the said lease to the Port Reading Company, the provisions of the said above-recited contracts shall continue in force and be binding upon the parties hereto and their successors with like effect as though this contract had not been entered into.

Eleventh. In case of the termination of the lease of the lines of the Central Company to the Port Reading Company at any time, from any cause whatsoever, the Central Company shall have the right to acquire, at its option, an equal interest with the Reading Company in the lines of the Central New England and Western Railroad Company, and in the Poughkeepsie Bridge Company, upon paying therefor the one-half of the net cost of the same to the Reading Company, and assuming the like proportions of all obligations incurred or assumed by the Reading Company, and the Central Company shall have the like option in respect of all railroads or works connecting with the lines of the Central Company, which shall have been acquired or promoted or constructed by the Reading Company and the Port Reading Company, or either of them, during the term of said lease. Such supplemental agreements shall be executed from time to time as in the opinion of counsel shall be necessary to effectuate this covenant and enable the Central Company at all times to enforce the same.

Twelfth. This contract and agreement shall be binding upon and inure to the benefit of the successors and assigns of the parties hereto respectively, and shall continue in force for and during the term of the continuance of the said lease from the Central Company to the Port Reading Company, and thereafter until each and all of the obligations of the Reading and Port Reading Companies thereunder and hereunder shall have been fully and completely performed and discharged.

Thirteenth. The terminal shipping and other facilities of and on lands of the Central Company, including lands of the American Dock and Improvement Company for anthracite or bituminous coal, shall be used only for coal transported over the Central system from Mauch Chunk or points beyond, excepting only anthracite coal from the mines in the Schuylkill region, which may be routed via Bound Brook. The Lehigh Coal and Navigation Company and the Lehigh and Wilkesbarre Coal Company shall be permitted to retain the coal docks now used by them on terms that shall be as favorable as those which may be given to any other parties, and shall not be less favorable than the terms now in force.

Fourteenth. That if it should become necessary, for the purposes of the said lease and of this agreement, and of the lease of the Lehigh and Susquehanna Railroad and branches that the Central Company should request the Lehigh Coal and Navigation Company to operate

the Lehigh and Susquehanna Railroad and branches, the Central Company may at its option make such request, and require the Lehigh Coal and Navigation Company so to do, under the terms and conditions of the agreement between the Central Company and the Lehigh Coal and Navigation Company of the 28th of June, 1887.

Fifteenth. For all purposes of this agreement, the terms herein used shall be defined as follows: The term "traffic" shall be held to include passenger, freight, coal, mail and express, and all other kinds of rail and water traffic.

The terms "Central systems," "Central lines," "lines of the Central Company" shall be held to include all the railroads which form part of the premises demised by the said lease of even date herewith, including any extensions thereof made under the betterment clause of said lease.

The terms "Lehigh and Susquehanna system," "Lehigh and Susquehanna Railroad and its branches," shall be held to include all the railroads recited in the agreement of March 31, 1871, between the Lehigh Coal and Navigation Company and the Central Railroad Company of New Jersey, and the extensions or branches of the railroads therein recited, and also the Allentown Terminal Railroad, the Lehigh and Lackawanna Railroad, the Wind Gap and Delaware Railroad, and the Wilkesbarre and Scranton Railroad.

The terms "Lehigh Valley system," or "system of the Lehigh Valley Railroad Company," shall be held to include all the railroads and terminals which form part of the premises demised by the Lehigh Valley Railroad Company to the Philadelphia and Reading Railroad Company by lease of February 11, 1892.

The term "Reading system" shall be held to include all the railroads operated by the Philadelphia and Reading Railroad Company, except those embraced in the "Central system" and Lehigh Valley system as hereinabove defined.

The term "Poughkeepsie Bridge system" shall be held to include the Poughkeepsie Bridge and all points between the northerly terminus of the Orange County Railroad and that bridge.

The term "Lehigh and Hudson system" shall be held to include the Lehigh and Hudson Railroad and the Orange County Railroad.

The term "Lackawanna system" shall be held to include the railroads of the Delaware, Lackawanna and Western Railroad Company and all railroads operated by it.

The term "Erie system" shall be held to include the railroads of the New York, Lake Erie and Western Railroad Company and all railroads operated by it.

The "Ontario system" shall be held to include the railroads of the New York, Ontario and Western Railroad Company and all railroads operated by it.

All consents, requests, and notices herein provided shall be in

writing and shall be signed by the president or vice-president and secretary of the consenting, requesting, or notifying party.

Sixteenth. That in case of the breach of any of the covenants herein contained on the part of the Port Reading Company or of the Philadelphia and Reading Railroad Company, and thirty days, notice thereof given by the Central Company or its assigns to the Port Reading Company, if the same can not or shall not be fully compensated within said time, then and in such case the Central Company or its assigns may at its or their option declare this agreement and the lease of the Central Company to the Port Reading Company, herein referred to, to be terminated, and the agreements contained therein to be rescinded, and the Central Company may thereupon enter on the property and premises therein and thereby demised as and for condition broken, and repossess itself of the whole of the demised premises, including all property, real and personal, embraced within the terms of said lease, as of its first and former estate, and may resume, take, use, and enjoy all rights, privileges, and franchise thereby demised or granted as if said lease had never been made, and all the rights and powers reserved to the Central Company in and by the twenty-third article of the said indenture or lease shall accrue to and be exercised by the said Central Company in case of the breach of any of the covenants contained in this agreement, as is reserved and stipulated in and by the said article of said lease.

In witness whereof, the said parties hereto have respectively caused their corporate seals to be hereun to attached, and this instrument to be signed by their respective presidents, and attested by their respective secretaries, under the authority of their several boards of directors, the day and year first above written.

Witness:

THE CENTRAL RAILROAD COMPANY OF NEW JERSEY,
_____, *President.*

Attest:

_____, *Secretary.*

THE PHILADELPHIA AND READING RAILROAD COMPANY,
_____, *President.*

Attest:

_____, *Secretary.*

THE PORT READING RAILROAD COMPANY,
_____, *President.*

Attest:

_____, *Secretary.*

Lease. The Central Railroad Company of New Jersey to the Port Reading Railroad Company.

Whereas the Central Railroad Company of New Jersey and the Port Reading Railroad Company, in pursuance of the laws of the State of New Jersey, and of every other power and authority them in that respect enabling, have agreed that the railroads of the said the Central Railroad Company of New Jersey shall be leased to the Port Reading Railroad Company; and shall be run, used and operated by the latter company, upon the terms and conditions hereinafter set forth:

Now this indenture, made this 12th day of February, 1892, by and between the Central Railroad Company of New Jersey, hereinafter called the Central Company, and the Port Reading Railroad Company, hereinafter called the Port Reading Company, witnesseth:

That for and in consideration of the covenants and agreements of the Port Reading Company hereinafter contained, and of the sum of one dollar (\$ 1) to the Central Company in hand paid by the Port Reading Company, the receipt whereof is hereby acknowledged, the Central Company doth hereby let and demise to the Port Reading Company, its successors and assigns, for the term of nine hundred and ninety-nine (999) years, the entire railroad of the Central Company, as the same is now located and constructed, or as the same may be hereafter located and constructed, in pursuance of any and every lawful authority now existing, or which may hereafter exist; together with all its right to construct, maintain, and operate the following-described railroads, whether such right is acquired by virtue of any lease, contract, or otherwise, viz:

The Central Railroad of New Jersey, including its following branches: The Newark and New York Branch, the Manufacturers' Branch, the Elizabethport and Perth Amboy Branch, the Elizabethport Loop, the Bayway Branch, the Tremly Branch, the Newark and Elizabeth Branch, the Constable's Hook Branch, the South Branch, the High Bridge Branch, the Longwood Valley Branch, and the Lake Hopatcong Branch.

The Allentown Terminal Railway (subject to the provisions of all existing agreements respecting the same); the Buena Vista Railroad; the Cateret and Sewaren Railroad; the Cateret Extension Railroad; the Cumberland and Maurice-River Railroad; the Cumberland and Maurice River Extension Railroad; the Dover and Rockaway Railroad; the Elizabeth Extension Railroad; the Freehold and Atlantic Highlands Railroad; the Hibernia Mine Railroad; the Hudson and Communipaw Railroad; the Lafayette Railroad; the Lehigh and Lackawanna Railroad; the Lehigh and Susquehanna Railroad; the Manufacturers' Extension Railroad; the Nanticoke Railroad; the Navesink Railroad; the Nesquehoning Valley Railroad; the New Jersey Southern Railway,

including the Long Branch and Sea Shore Railroad; the New York and Long Branch Railroad; the Odgen Mine Railroad; the Passaic River Extension Railroad; the Toms River Railroad; the Toms River and Waretown Railroad; the Trescow Railroad; the Union Coal Company's Railroad; the Vineland Railroad; the West End Railroad; the Wilkesbarre and Scranton Railroad; and the Wind Gap and Delaware Railroad; subject as to any of the above-named railroads which are leased, to the payment of the rental thereof, and subject as respects the New York and Long Branch Railroad, to the agreement between the Central Railroad Company of New Jersey, the New York and Long Branch Railroad Company, the New Jersey Southern Railway Company, and the Pennsylvania Railroad Company, dated January 2, 1888, and the payment of rental therein provided.

Together with all branches, laterals, extensions, sidings, turnouts, tracts, bridges, viaducts, culverts, rights of way, water rights and privileges, all lands, shops, machinery, fixtures, depots, stations, water stations, houses, buildings, structures, improvements, tenements, and hereditaments of whatever kind or description and wherever situate, appertaining to the operation, maintenance and renewal of the said railroads which are now held, leased or owned by the Central Company, or which may at any time hereafter during the term of this demise be acquired by the Central Company, for railroad purposes, by the request of the Port Reading Company, pursuant to the betterment clause of the lease: And together with all the ferries and rights of ferriage now belonging to or which may hereafter be acquired for the purpose aforesaid by the Central Company; also all the engines (stationary and locomotive), cars, tenders, trucks and other rolling stock, tools, implements, machines and personal property of every kind and description in use or intended or adapted for use upon or about the railroads and premises demised or the business thereof, including all ferry-boats, steamboats, tugs, floats, barges and other vessels belonging to the Central Company; it being the intention and agreement of the parties hereto that all cars and other rolling stock now used by or in possession of the Central Company under the terms of any car trust, shall, when and so soon as they shall become the property of the Central Company, and to the extent of the interest of the Central Company therein, be included in the terms of this lease. And all rights, benefits, and privileges of every nature whatsoever now enjoyed or which may hereafter be enjoyed by the Central Company relating and appertaining to the demised property.

Also all the rights, powers, franchises (other than the franchises of being a corporation) and privileges which may now or at any time hereafter during the aforesaid term be lawfully exercised or enjoyed in or about the use, management, maintenance, extension, alteration or improvement of the railroads, premises or appurtenances above demised: Together with all rights enjoyed by the Central Company

to the lines of telegraph now existing, or as the same may hereafter exist along the line thereof.

Excepting and reserving, nevertheless, out of the demised premises the building and its contents, situated at the corner of Liberty and West streets, in the city of New York, known as the "Central Building." Also excepting all other real estate owned or held by the said Central Company, which is not adjacent to said railroad, or, if adjacent, is not used or required for the purpose of the business of the demised railroad and their appurtenances; provided moreover, that as to all real estate included in this lease acquired, but not presently used for railroad purposes, the same though forming part of the demised premises, shall remain in the possession of the Central Company, and the income of any parcels thereof which may be leased or may be otherwise income-producing remaining after payment of taxes on such parcels shall belong to the Central Company until so required, but that when so required, possession thereof shall be delivered over to the Port Reading Company, who shall thereafter use and enjoy the same under the provisions of this lease. No such property shall be hereafter leased by the Central Company for a longer term than three years at any one time without the previous consent of the Port Reading Company, and the obligation of the Central Company to surrender possession of the property shall be subject to the terms of any lease relating thereto in force when such property is so required.

A schedule of the real estate used or required for railroad purposes and included in this lease shall be made and signed as soon as may be practicable.

To have and to hold the premises thus leased and demised unto the Port Reading Company, its successors and assigns, for the full term of nine hundred and ninety-nine years from the date hereof, so far as the same are owned by the Central Company, and so far as the same are held under lease by the Central Company, for the said full term of nine hundred and ninety nine (999) years from the date hereof, or, with reference to each leased estate so sub-let, for the period (with the limit of the term hereof) for which the said Central Company shall be entitled to sub-let the same.

And in consideration of the premises, the parties hereto do hereby covenant and agree as follows, each party covenanting for itself, its successors and assigns, with the other, its successors and assigns:

First. That the Port Reading Company shall, and will, pay to the Central Company, as is hereinafter specified, during the said term, as rent for the premises hereby demised, the following sums:

(a.) Such sums as will enable the Central Company to pay and discharge all interest, dividends, rentals, guarantees, and all other charges which it is now or may at any time hereafter be obliged in any manner to pay. A schedule of the present fixed charges, other

than taxes, is to be made, and when duly certified and signed, shall form part of this agreement.

Payment of the said various sums, based upon estimates to be made by the Central Company at the beginning of each year, shall be made in equal monthly installments during the said term on the first day of each month, and the first payment for the year 1892 shall be made as of the first day of February, 1892..

And the Central Company hereby expressly covenants to apply the above said sums to the payment of the said interest, dividends, rentals, guarantees and other charges accruing from time to time upon the stocks, bonds, leases, guarantees and obligations of the Central Company which are hereinbefore referred to.

Provided, however, and it is hereby expressly understood and agreed that if a reduction or an increase in the rate of interest upon any of the outstanding obligations hereinabove mentioned shall at any time be effected, whether by extension of the time of payment of the principal thereof, or by an exchange of existing bonds for bonds bearing a less or greater interest, or otherwise howsoever, or if any reduction or increase shall be effected in the rental of any leased roads, or in any other charges now payable by the Central Company, then the sums payable by the Port Reading Company as above mentioned, shall be reduced or increased by an amount equal to the reduction or increase in the said interest, rentals, or other charges.

Provided further, however, that if at any time hereafter any part of the issue of convertible debenture bonds shall be converted into stock, such stock thereafter shall be treated as though in existence at the time of making this lease, and the payments to be made shall be changed accordingly.

Provided, nevertheless, and it is hereby further expressly understood and agreed, that no reduction in the sum applicable to the payment of interest upon the five million (\$ 5 000 000) dollars of bonds issued by the American Dock and Improvement Company shall take place in consequence of the payment of any part of the principal of the said bonds, from the proceeds of the sale of property of the said dock company, which may be applied thereto, so long as the annual receipts of the said Dock and Improvement Company shall be insufficient to pay and discharge all taxes, expenses, and other charges payable by it; but that the benefits of any such reduction shall enure to the said Dock and Improvement Company so long as and the extent that it shall be needed for the discharge of taxes, expenses, and other charges which can not be liquidated by its receipts.

(b.) And a further sum in each and every year which shall be equal to seven per centum per annum upon the present outstanding capital stock of the Central Company, including as such outstanding stock and stock hereafter issued under the obligations of its convertible debenture bonds hereinbefore mentioned, which sum shall be paid in equal monthly installments on the 1st day of each month of each

and every year during said term, commencing as of the 1st day of February, 1892; it being further understood and agreed that any interest that may hereafter be paid by the Lehigh and Wilkesbarre Coal Company in any year for interest due in such year upon its six million one hundred and sixteen thousand (\$ 6 116 000) dollars consolidated mortgage bonds deposited with the trustee of the general mortgage of the Central Company, or any other bonds issued in payment thereof or in substitution therefor, shall be credited to the Port Reading Company as part of the earning of the demised premises for such year.

(c.) And a further sum, equal to 50 per centum of the surplus earnings over the 7 per centum above stipulated, which shall have accrued to the Port Reading Company during each calendar year of the term of this lease from all the trade, traffic, business, and income of the demised premises: *Provided, however*, that no amount shall be payable to the Central Company as its share of such surplus earnings in excess of a sum equal to three per centum additional upon the said outstanding capital stock of the Central Company, including as such outstanding stock, and stock hereafter issued under the obligations of its convertible debenture bonds hereinbefore mentioned.

Payment of the said last-mentioned amount shall be made in one annual payment at the end of each year during said term, the first payment to be made on the first day of January, 1893, and annually thereafter on each first day of January. But in case it shall not be practicable to exactly determine said amount the same shall be estimated and the estimated amount shall be paid, and the exact amount thereafter adjusted and paid as soon as the same shall be ascertained.

And provided further, and it is hereby further expressly covenanted and agreed that the words "surplus earnings" shall be held to signify the sum remaining of the total gross receipts, earnings, and income of the said demised premises during each fiscal year ending December 31st, after deducting therefrom all expenses maintaining, operating, renewing, replacing, and repairing the said demised premises, which shall be necessary for the safe, proper, and economical operation of the same, and also taxes and fixed charges named in paragraph *a* of this article. In computing said expenses the same rules which have been applied between expense and capital accounts by the Central Company for the years 1890 and 1891 shall be observed as nearly as may be possible.

Second. That the Port Reading Company shall and will during the continuance of the term hereby demised, assume the payment of, and punctually and faithfully pay all taxes and assessments upon the capital stock of the Central Company, upon the yearly payments herein agreed to be made by the Port Reading Company to the Central Company, and upon the dividends declared and paid by the Central Company to its stockholders out of the said yearly rent, for the payment

or collection of which taxes or assessments the Central Company would be otherwise liable or accountable under any lawful authority whatever.

Provided, however, that nothing in this covenant contained shall require the Port Reading Company to pay for any one year a greater amount of taxes or assessment on the capital stock of the Central Company than the amount that would be chargeable or assessable for such year upon the present outstanding capital stock of the Central Company together with so many shares as may be issued at not less than par by the Central Company in accordance with the terms of this agreement, whether for improvements or pursuant to the obligations of its convertible debenture bonds, nor any greater amount of taxes or assessments on dividends than the amount that would be chargeable or assessable on a dividend or dividends at the rate which may be payable out of the rent hereinbefore provided:

And provided further, That nothing herein contained shall be construed as rendering the Port Reading Company liable or responsible for taxes or assessments on any dividend or part of dividend paid by the Central Company out of any other funds than the aforesaid yearly rent, and any dividend or part of dividend for the tax on which the Port Reading shall not be liable or responsible as aforesaid, shall be disregarded in computing the amount of tax payable by the Port Reading Company.

Third. That the Port Reading Company shall and will punctually and faithfully pay all taxes, charges, levies, claims, liens, and assessments of any and every kind which, during the continuance of the term hereby demised shall, in pursuance of any lawful authority, be assessed or imposed on the demised premises, or any part thereof, or upon the business there carried on, or the receipts, gross or net, therefrom, or upon the franchises of the said Central Company; and also any taxes, charges, or assessments in respect to either the principal or interest of bonds or obligations of the Central Company, the interest of which shall be paid out of the rent aforesaid, which, in pursuance of any lawful authority, the Central Company shall in itself be required to pay without recourse to the parties to whom such interest is paid, whether such recourse shall not be allowed by the provisions of the statute, ordinance, or enactments imposing or authorizing such tax, charge, or assessments, or shall have been waived or released by any now existing agreement of the Central Company in respect thereto.

And all other payments required to be made by the Central Company during the term of this indenture, and not herein otherwise specially provided for, shall be assumed and discharged by the Port Reading Company were primarily liable for the same.

Provided, however, That the Central Company shall have the option at any time hereafter to require the Port Reading Company to pay to it an amount equal to the taxes and charges assumed by the Port

Reading Company in this and the immediately preceding article of this agreement. Such amounts shall be payable at the date on which such taxes and charges are due. The Central Company hereby covenants and agrees to apply such amount to the payment of said taxes and charges. Nothing herein contained, however, shall prevent the Port Reading Company from contesting any illegal taxes.

Fourth. That de Port Reading Company shall and will, during the continuance of the hereby demised term, keep and maintain the said demised railroads and appurtenances, buildings, structures, and fixtures, in at least as good order and repair as they now are, and continue a line of insurance thereon not less than the amount now in force, and distributed in like portions over different parts thereof, until and unless the same shall be reduced by mutual consent; keep in public use, manage, and efficiently operate the said railroads, from time to time and at all times indemnify and save harmless the said Central Company from all liabilities, damages, claims and suits by reason of anything done or omitted by the Port Reading Company in the premises, and, at the expiration or other determination of the hereby demised term, surrender the said railroad and premises in at least the same good order and condition as they now are.

Fifth. That the Port Reading Company shall and will, during the continuance of the term hereby created, provide and maintain, and from time to time cause to be provided, under the betterment clause of this lease, as the same may be required, station and terminal facilities for the receipt, shipment, and handling of all traffic over the lines of the Central Company; and that it shall and will keep and maintain in use on the railroads hereby demised an adequate equipment of rolling stock, ferryboats and other floating equipment, machinery, tools and other equipment adapted for railroad business and sufficient for the growth of the business of the Central system, and that the rolling stock, ferryboats and other floating equipment, machinery, tools and other equipment in use on the said railroad shall at all times be equal in amount and value to the said equipment hereby leased, and any additions thereto paid for as betterments by the Central Company: that is to say, that there shall be at all times in use on the Central Railroad and marked and designated as belonging thereto so as to identify and distinguish the same as the property of the Central Company, no less than the same number of locomotives, and no less than the same number of passenger cars, and no less than the same number of ferryboats and other floating equipment, machinery, tools and other equipment as are now in use upon the same, adding thereto such equipment as may be paid for hereafter by the Central Company as betterments, and all of the said equipment shall always be kept up to standard types, and shall allways be fully adapted to the use of firstclass traffic, and that there shall be at all times on said railroads the same tonnage of freight and coal cars as is now in use, and any additions thereto paid for as betterments by the Central Com-

pany of the then standard type and fully adapted for the transaction of business by the most approved methods; and that upon the expiration or sooner determination of the term of this lease, the Central Company shall be put in possession of such locomotives, passenger cars, freight cars, ferryboats and other floating equipments, machinery, tools, and other equipment as above provided, all of which shall be at least of equal value to those hereby leased, including any additions thereto. There shall be an annual inspection of the said rolling stock and equipment by an expert to be appointed by the Central Company. For the better securing to the Central Company of the full performance of this covenant, an inventory of the said rolling stock and other personal property leased shall be forthwith made, and the said rolling stock and personal property shall be appraised at its fair market value by three appraisers, one to be selected by each of the parties hereto, and the third by the two thus selected, and the said inventory and appraisal shall be identified by the respective signatures of the presidents of the parties hereto, and shall be considered part of this agreement.

Sixth. The Port Reading Company shall and will during the continuance of the hereby demised term keep up and maintain the present car shops, repair shops, and works and plant of similar character, of every description, or such other shops, works, and plant as may with the consent of the Central Company be substituted therefor, including all tools, machinery, fixtures, and appliances of any kind whatsoever, therein and thereabout, in the condition the same now are, and for the better securing to the Central Company the full performance of this covenant, an inventory of the said tools, machinery, fixtures, and appliances shall be forthwith made, together with all tools and appliances used on or about the demised premises, and the same shall be appraised at their fair market value by three appraisers, one to be selected by each of the parties hereto and the third by the two thus selected, and the said inventory and appraisal shall be attested by the signatures of the said appraisers and be considered part of this agreement, and that, upon the expiration or sooner determination of the term of this lease, the Central Company shall be put in possession of personal property of similar character and of value equal to that herein leased to the Port Reading Company.

Seventh. All additions, extensions, betterments, and improvements, to, of, or upon the premises hereby demised, or their appurtenances, including any new rolling stock or floating or other equipment, and also including any new lines or railroad connected therewith, whether constructed under the charters of the parties hereto or otherwise, shall be made as follows:

1. The Central Company shall have the prior right at its option to provide or procure to be provided the same or any part thereof; and to enable it to exercise such prior right, the Port Reading Com-

pany shall in all cases request in writing the particular addition, extension, betterment or improvement desired.

2. Should the Central Company, after receiving such request, refuse or neglect for a period of thirty days to take necessary action thereon, the Port Reading Company may otherwise provide or procure such additions, extensions, betterments or improvements.

The Central Company shall pay the cost of additions, extensions, betterments or improvements provided or procured by it upon the request of the Port Reading Company, and to pay therefor, may at its option issue bonds bearing interest at a rate not exceeding five per centum per annum, or shares of its capital stock, and thereafter the rent payable by the Port Reading Company to the Central Company shall be increased by a sum equal to five per centum per annum upon the cost of such additions, extensions or improvements.

Such additions, extensions, betterments, and improvements provided or procured by the Central Company upon the request of the Port Reading Company, shall form part of the demised premises, subject to all the covenants of this lease.

Provided, however, That nothing herein contained shall prevent the Central Company from providing or procuring any such additions, extensions, betterments, or improvements, without any request from the Port Reading Company, and from receiving the income thereof; subject, however, to the right of the Port Reading Company, within one year from the completion thereof, to request that they be made part of the demised premises, after which request the rental aforesaid shall be increased by a sum equal to five per centum upon the cost thereof, with interest at the rate of five per cent. from the time of the completion until such request is made by the Port Reading Company.

This clause shall be designated and referred to as the "betterment clause of the lease."

Eighth. The Port Reading Company shall keep full, true, and accurate accounts, and make reports and statements thereof, to the satisfaction of the Central Company of all the business, receipts, and revenues derived from the conduct of the operations of the said demised premises, which together with the data upon which the same are based and copies of all contracts relating thereto shall at all times be furnished to the Central Company, and all records and papers relating to the maintaining and operating of the demised premises shall be open to the inspection of the proper officer or officers of the Central Company, duly appointed for that purpose, who shall have liberty to make extracts from the same for the information of the officers and directors of the Central Company. *Provided,* and it is hereby expressly understood, covenanted and agreed that the gross receipts and charges properly applicable to the premises hereby demised, as between the parties hereto, or between the Central Company and any other railroad companies whose lines may connect with the railroads hereby demised, and between which traffic may be interchanged, shall be cal-

culated upon the basis of division which now prevails in respect to traffic now interchanged between the lines of the said parties, or between de same or either of them and other connecting lines, including any allowances for arbitraries and for terminal charges, and that such basis shall not be changed at any time without the mutual agreement of the parties hereto, in writing, and if any case shall arise at any time in which the basis of division of receipts and charges now in force shall not be strictly applicable, the rules and principles upon which the proper parts of such receipts and charges are now applied to the premises hereby demised shall be followed as nearly as may be, until the parties hereto shall have agreed upon and fixed the basis of such new case or cases.

Ninth. That the Port Reading Company shall and will assume and well and faithfully perform all the obligations of the Central Company under all contracts made by it, so far as they relate to the demised premises, or any part thereof, or the traffic connected therewith, including all contracts for new equipment made previous to the date hereof, and all contracts relating to the Navesink Railroad; and in particular it is distinctly understood and agreed that the provisions of the agreements of March 31, 1871, May 29, 1883, and June 28, 1887, and all other existing agreements with the Lehigh Coal and Navigation Company, or in which it may have an interest, relating to the use and operation of the Lehigh and Susquehanna Railroad and branches, as herein defined, or to any other matter connected therewith, except as now otherwise provided, be and the same are hereby reaffirmed, accepted and assumed as fully as if herein repeated at length, and the interpretations and usages at present in force are to be accepted as settling and determining the construction thereof.

Tenth. That the Port Reading Company will cause or procure business to be transported over the Lehigh and Susquehanna Railroad and branches, so that the gross receipts thereof shall never in any year, after December 31, 1891, be less than five million four hundred thousand (\$ 5 400 000) dollars, and so that after December 31, 1895, they shall never be less in any year than five million seven hundred and fifty thousand (\$ 5 750 000) dollars, the maximum rental remaining the same as fixed in the agreement of May 29, 1883, and June 28, 1887, and the agreement of July 10, 1889, relating to the Allentown Terminal Railroad, except that there shall be added to the maximum rental five per centum upon the cost of the Lehigh and Lackawanna and Wind Gap and Delaware Railroads, it being understood and agreed that the term "The Lehigh and Susquehanna Railroad and Branches" shall, from January 1, 1892, for all purposes of this agreement, include all the railroads recited in the agreement of March 31, 1871, and the extensions or branches of the railroads therein recited, and also the Allentown Terminal Railroad, de Lehigh and Lackawanna Railroad, and the Wind Gap and Delaware Railroad, and that all additional railroads or branches that may be required within the terri-

tory contiguous to the Lehigh and Susquehanna Railroad and branches shall be built under the provisions of the first and second of the mutual covenants of the agreement of March 31, 1871.

Eleventh. That the Port Reading Company shall not and will not divert or permit or cause to be diverted from the transportation lines or terminals comprising the Central system its present traffic or any traffic which would naturally go to or towards its destination by or over the said system or any part thereof; and covenants and agrees that the tonnage mileage of all classes of traffic over the rail and water lines of the Central system shall be fostered and increased (by affording proper facilities and the making of reasonable and proper charges for transportation and otherwise), in such natural and proper future growth as shall be due to the location and resources of the said system. And the Port Reading Company shall at all times and from time to time during the term, give and extend to the individual operators and miners of coal along the lines of the Central Company, all due facilities for the shipping and marketing of the coal mined by the said operators and miners over the Central system and its terminals, and the Port Reading Company shall not do anything in discrimination against the said operators and miners. That the Port Reading Company will furnish sufficient cars and requisite facilities for transportation as needed for the shipment of anthracite coal from the mines that are or may hereafter be naturally tributary to the Central system, to an amount equal in proportion of the total production of anthracite coal in the whole anthracite region to the proportion shipped on the said system in the year ending December 31, 1891, and for the shipment from the mines operated by the Lehigh and Wilkesbarre Coal Company of an amount not less in any one year than the tonnage mined by said coal company in the year 1891.

And that the rates of transportation charges upon the coal mined from said lands shall be as low as are at any time charged from any adjacent lands by any route, and relatively as low as are from time to time charged by the Reading Company or Port Reading Company from the Schuylkill region.

And that the suburban passenger and freight service on the lines of the Central Company shall not be diminished without the consent of the Central Company, and that the passenger service on the Lehigh and Susquehanna Railroad and branches shall not be diminished, without consent of the Central Company, more than in proportion to any reduction made in the passenger service in the whole region belonging to the Lehigh Valley Railroad and branches and the Lehigh and Susquehanna Railroad and branches, and that a sufficient passenger service shall be maintained on all lines of the Central Company for the conduct of the business and the accomodation of the public.

And in case of difference of opinion as to the character of service of the Lehigh and Susquehanna Railroad and its branches the question shall be referred to arbitration, to which the Lehigh Coal and

Navigation Company may be a party, in the manner provided for in the agreement of March 31, 1871, and its supplements.

Twelfth. That the Port Reading Company shall, during the term hereby demised, upon the request of the Central Company, furnish the president, directors, officers, and employers, for the time being, of the Central Company, with annual passes or tickets, entitling them to free passage in the passenger trains of the Port Reading Company over the demised railroads, together with passes to such persons as are entitled thereto under laws of the State of New Jersey, and to such other persons as may be legally entitled thereto.

Thirteenth. That the Port Reading Company, its successors and assigns, keeping and performing the covenants herein contained, on its and their part to be kept and performed, shall and may at all times, and from time to time, peaceably and quietly have, hold, use, and enjoy the demised premises and every part and parcel thereof, with the appurtenances, without any manner of let, suit, trouble or hindrance from the Central Company, its successors and assigns; and the Central Company shall and will at any time hereafter execute and deliver such further assurances as may be reasonably required for fully effectuating the objects and purposes of this indenture, and the more fully securing unto the Port Reading Company all the rights and privileges hereinbefore mentioned and granted, or intended so to be.

Fourteenth. That the Central Company shall and will, during the term hereby demised, maintain its corporate existence and organization; and at all times, and from time to time during the said term, when requested by the Port Reading Company, its successors or assigns, shall and will put in force and exercise each and every corporate power, and do each and every corporate act which the Central Company might now or may at any time hereafter lawfully put into force or exercise to enable the Port Reading Company to enjoy, avail itself of, and exercise every right, franchise, and privilege in respect of the use, management and maintenance, renewal, extension, alteration, or improvement of the premises hereby demised, or intended so to be, or the business to be there carried on. All the stocks owned by the Central Company of corporations the railroads of which are included in this lease, shall remain the property of the Central Company; but the Central Company shall, upon the request of the Port Reading Company, procure any action to be taken by such corporation which may be necessary to secure to the Port Reading Company, subject to all the provisions of this lease, the same right to construct, maintain, and operate the same as is now possessed by the Central Company.

The Central Company may with the consent of the Port Reading Company, but not otherwise, sell and dispose of any of the said stock.

The Port Reading Company agrees to indemnify and save harmless the Central Company, and any companies the railroads of which are included in this lease against all loss, damage, or liability for the exercise of corporate powers or reformation of corporate powers or per-

formance of corporate acts, when exercised or done at the request of the Port Reading Company.

Fifteenth. The Central Company hereby covenants that the premises hereby demised are absolutely free and clear from any and every charge, lien, or encumbrance whatever, except the mortgages and charges hereinbefore referred to, and that the Central Company shall and will fully pay and discharge the principal of the bonds secured by the said mortgages, when and as the same shall become due and payable, or procure the same, from time to time during the time of this lease, to be converted, extended, renewed, or replaced by other bonds or securities bearing interest at the lowest rate attainable.

Sixteenth. That the Central Company shall from time to time and at all times give immediate notice to the Port Reading Company of any claim presented or suit brought against the Central Company by which the Port Reading Company may be involved in any liability whatever, to permit the Port Reading Company to make, in the name and on behalf of the Central Company, but at the cost and expense of the Port Reading Company, any legal defense that can be made to such claim or suit.

The said Port Reading Company shall defend all actions of every kind relating to the demised premises that may be depending against said Central Company or that may hereafter be brought against said Central Company during the said term, and shall pay all amounts that shall or may be therein recovered against the said Central Company, and shall also indemnify and save harmless the said Central Company of and from all causes of action, legal and equitable, and claims and demands that have arisen, or shall or may arise against it, or which shall or may arise against the said Port Reading Company, in the exercise of its powers under this lease and during the continuance thereof, and all payments so made by the Port Reading Company shall be charged as part of its operating expenses hereunder in the computation of surplus net earnings.

Seventeenth. That the Central Company shall and will cause the American Dock and Improvement Company (a corporation of the State of New Jersey, the whole capital stock of which is owned by the Central Company), upon the request of the Port Reading Company, whenever, in the opinion of its officers, it shall be desirable to enlarge the area of the existing terminal property on the Hudson River and the waters of New York Bay, to lease, at a nominal rent in addition to taxes, such part or parts of the said Dock and Improvement Company's property not now leased to other parties or hereafter sold or leased with the consent of the Port Reading Company, but only for the purposes of traffic passing to and from the same over railroads of the Central system under the tripartite contract of even date herewith or other existing traffic agreements, and for the term of this lease, and thereupon to put the Port Reading Company immediately in possession of the same as part of the demised premises; and in order

to secure the performance of the covenant, the said Central Company hereby covenants and agrees that it will not at any time sell any of the capital stock of the said American Dock and Improvement Company, or otherwise relinquish or endanger its control of that company; and that it shall also by means of such control prevent the said American Dock and Improvement Company from making any sale of any part of its said property that may be reasonably required for railroad purposes.

Eighteenth. That the Central Company will make no further issue of stock, except under the obligations of the convertible debenture bonds, nor incur any further indebtedness whatsoever, which issues of stock or indebtedness shall subject the Port Reading Company to any additional burden, excepting under the provisions of this instrument, without the written consent of the Port Reading Company.

Provided, however, That nothing herein contained shall prevent the Central Company from increasing its capital stock or indebtedness without the written consent of the Port Reading Company, in such manner as not to subject the Port Reading Company thereby to the payment of any additional rent.

Nineteenth. The Central Company hereby sells, assigns, and transfers unto the Port Reading Company, its successors and assigns, all railroad materials, such as rails, ties, oil, and other articles generally known as railroad supplies, which, on the day of the date of these presents, are or shall be stored, but not in use, for railroad purposes; and the Port Reading Company agrees to pay for these materials the actual value thereof as they existed on January 1, 1892, when an inventory thereof was taken.

Payment for such supplies shall be made at such times as may be agreed upon, but not later than January 1, 1893. Interest on the value of such supplies shall be computed at five per cent. from January 1, 1892, until payment is made.

Twentieth. That this lease shall not be sold, mortgaged, or assigned, and no portion of the demised premises shall be sublet without the consent of the Central Company given in writing under its corporate seal. And no purchaser at any judicial sale, nor assignee, receiver, nor mortgagee of the Port Reading Company, nor any assignee thereof appointed under proceedings in bankruptcy, or becoming so by virtue of an act or operation of law in any proceeding against it at law or in equity, shall have any title to or interest in the said premises hereby demised, or any part thereof, without the consent of the Central Company given as aforesaid in writing under its corporations seal.

Twenty-first. For all purposes of this agreement the term "traffic" shall be held to include passenger, freight, coal, mail and express, and all other kinds of rail and water traffic. The terms "Central System" and "lines of the Central Company" shall be held to include all the railroads which form part of the demised premises, including

any extensions thereof made under the betterment clause of this lease.

All consents and requests herein provided shall be in writing, and shall be signed by the president, vice-president, or secretary of the consenting or requesting party.

Twenty-second. This lease shall take effect as of January 1, 1892. All interest, rentals, taxes, insurance, and other accounts shall be adjusted between the parties as of that date, and the balance found to be due from either party to the other shall be paid within ten days after ascertainment. All liabilities or charges and all revenues after January 1, 1892, except expenditures on capital account, shall be charged and credited respectively to the Port Reading Company; provided, however, that any interest, charge, tax, revenue, or assessment, payable for any period beginning before January 1, 1892, shall be apportioned between the parties hereto, so that the Port Reading Company shall be liable for and entitled to only that portion which shall have accrued after January 1, 1892. All liabilities heretofore incurred by or in behalf of the Central Company, in relation to the demised premises, for or account of which, under existing contracts or agreement, payments have been made since January 1, 1892, or are now or may hereafter become due, which are or shall properly be chargeable to capital account, may be liquidated by the Central Company, as hereinafter provided respecting betterments made at the request of the Port Reading Company, and with like effect.

Twenty-third. That if the Port Reading Company shall make default in the payment of the rent hereby reserved, or in any of the payments herein covenanted to be made by it for a period of thirty days after the same shall have become due, or shall fail to keep and faithfully perform any of the covenants of this agreement on its part to be kept and performed, then it shall be lawful for the Central Company, at its option, to declare this lease at an end and the agreements herein contained to be rescinded, and it may thereupon re-enter and repossess the whole of the demised premises, including all property, real and personal, embraced within the terms of this lease, as of its first and former estate, and may resume, take, and enjoy all its rights, privileges, and franchises as if this agreement had not been made, and notice of the exercise of such option and of the intention to reenter upon and repossess itself of said demised premises shall operate as a reassignment of the agreements and leases hereby assigned, but the exercise of such option and such re-entry, repossession, and reassignment shall not relieve the Port Reading Company from liability to the Central Company, its successors and assigns, for all arrears of rent due and unpaid at the time, and for all damages resulting from the breaches of covenant by the Port Reading Company; and the Port Reading Company hereby covenants and agrees that it will forthwith, after notice of the exercise of such option on the part of the Central Company, deliver over to the Central Company all the property and

rights of every kind, description, or nature then held by said Port Reading Company under this lease, and will on request immediately execute and deliver to said Central Company all agreements, deeds, and transfers that may be necessary or proper to reinvest said Central Company with all said demised premises, and all said assignments, leases, and contracts, as fully as if they were held by the Central Company at the time this lease was made, saving and excepting the personal property purchased and paid for by the Port Reading Company under this agreement, which shall in such case remain the property of the Port Reading Company.

Twenty-fourth. It is understood and agreed, and is of the essence of this contract, that if default shall be made by the Port Reading Company or any of its covenants in and under a certain tripartite agreement of even date herewith, between the Central Railroad Company of New Jersey, the Philadelphia and Reading Railroad Company, and the Port Reading Railroad Company; and if such agreement shall be terminated by reason of any such default or for any other reason, then this lease shall, at the option of the Central Company, be thereby at once terminated and ended, and such termination shall operate as a reassignment of all agreements and leases assigned hereby.

Twenty-fifth. It is further covenanted and agreed, in the event of the Central Company resuming possession of the said demised premises as hereinbefore provided, the Port Reading Company shall make good to the Central Company any depreciation in the then aggregate value of the demised premises from their present value.

In witness whereof the parties hereunto have caused their corporate seals, duly attested, to be hereunto affixed the day and year first above written.

THE CENTRAL RAILROAD COMPANY OF NEW JERSEY,
_____, *President.*

Attest:
_____, *Secretary.*

THE PORT READING RAILROAD COMPANY,
_____, *President.*

Attest:
_____, *Secretary.*

Article VII.

Agreement.

This agreement, made this thirtieth day of April, 1892, by and between the Lehigh and Wilkesbarre Coal Company, a corporation of Pennsylvania, hereinafter called the Wilkesbarre Company, party of

the first part, and the Philadelphia and Reading Coal and Iron Company, also a corporation of Pennsylvania, hereinafter called the Reading Company, party of the second part.

Whereas the Wilkesbarre Company is the owner or lessee, by certain indentures of lease, of various lands, mines, and improvements, situate along or near the railroad and branches of the Lehigh and Susquehanna Railroad; and

Whereas the Port Reading Railroad Company, as lessee of the Central Railroad Company of New Jersey, has arranged with the Reading Company for the transportation of all anthracite coal consigned by the Reading Company over the lines and branches of the Lehigh and Susquehanna Railroad Company and of the Central Railroad Company of New Jersey, for and during the continuance of the said lease to the said Port Reading Railroad Company; and

Whereas it is proposed on the part of the Wilkesbarre Company to sell and deliver the entire product of its collieries, now operated or hereafter to be opened and operated by it, to the Reading Company to be shipped to market over the lines and branches of the Lehigh and Susquehanna Railroad and the Central Railroad Company of New Jersey, and the Reading Company has proposed to purchase and pay for the same:

Now, therefore, this agreement witnesseth: That the said parties hereto, in consideration of the sum of one dollar by each of the parties paid to the other, and the mutual covenants and stipulations herein contained and written, have agreed and do hereby covenant agree to and with each other as follows, that is to say:

First. The said Wilkesbarre Company hereby sells and agrees to deliver to the Reading Company the entire product of its collieries now opened and hereafter to be opened and operated, for and during the entire period hereinafter fixed and determined, and the Reading Company hereby agrees to take, receive and pay for the product of the said collieries and of each of them, for and during the entire term of this agreement, as hereinafter provided; and to ship the same in accordance with the existing agreements between the Lehigh Coal and Navigation Company and the Central Railroad Company of New Jersey.

Second. The Reading Company agrees that from its allotment of cars which it shall receive from time to time from the Central Railroad Company of New Jersey, or any lessee thereof, it shall and will at all times during the continuance of this contract caused to be distributed to the collieries operated by the Wilkesbarre Company such number of cars as will enable the Wilkesbarre Company to mine and ship monthly, in as nearly daily quantities as practicable (Sundays and legal holidays excepted), such an amount of anthracite coal as it can produce from said collieries as a whole, by working the same for as many days and to as full a capacity in each month as the Reading Company works its own collieries. It being understood and agreed that the Wilkesbarre Company shall have the right, from

month to month, to apportion its entire product among its various collieries as it shall deem best.

And further, in case the collieries located on the lines and branches of the Lehigh and Susquehanna Railroad, other than those of the Wilkesbarre Company, should not, for any cause, continue to ship the same proportion of the total tonnage of the whole anthracite region over the said lines which was shipped from them in 1891, then, and in that case, the Wilkesbarre Company shall be at liberty to mine and deliver, and the Reading Company shall receive and pay for an amount equal to the deficiency, in addition to the quantity hereto provided to be mined and sold and received and paid for, and the Reading Company shall cause sufficient cars to be supplied therefor; so that there shall always continue to be shipped monthly over the said railroads of the central system an amount of anthracite coal equal in proportion of the total production of anthracite coal in the whole anthracite region to the proportion shipped on the said system in the year ending December 31st, 1891.

Third. The Reading Company agrees to pay and the Wilkesbarre Company agrees to accept monthly the following prices for the said coal, when prepared in accordance with the standard hereinafter mentioned and delivered in railroad cars at the said breaker, viz:

For all sizes larger than pea coal, sixty (60) per cent. of the average "free on board" price received for said sizes at tide points at or near New York between Perth Amboy and Hoboken both inclusive, for the Wyoming and Lackawanna coals of the Lehigh Valley Coal Company, and the Lehigh and Wilkesbarre Coal Company (hereinafter called Wyoming Coal) when the said f. o. b. price is four dollars (\$ 4) per ton or less; when the said average f. o. b. price is more than four dollars (\$ 4) per ton, forty (40) per cent. of the increase above four dollars (\$ 4), until the f. o. b. price realized reaches four dollars and fifty cents (\$ 4.50), after which the Wilkesbarre Company shall receive thirty (30) per cent of any advance in the said f. o. b. price above four dollars and fifty cents (\$ 4.50).

For example:

When the f. o. b. price is—	Wilkesbarre Company will receive—	Reading Company will receive—	When the f. o. b. price is—	Wilkesbarre Company will receive—	Reading Company will receive—
\$ 3.80	\$ 2.28	\$ 1.52	\$ 4.50	\$ 2.60	\$ 1.90
3.90	2.34	1.56	4.60	2.63	1.97
4.00	2.40	1.60	4.70	2.66	2.04
4.10	2.44	1.66	4.80	2.69	2.11
4.20	2.48	1.72	4.90	2.72	2.18
4.30	2.52	1.78	5.00	2.75	2.25
4.40	2.56	1.84	etc.	etc.	etc.

In cases where the said average f. o. b. price received for any size or sizes of Wyoming coal is less than \$ 4 per ton, and for other sizes the said price is at or above \$ 4 per ton, it is understood that settlement shall be made on the coal shipped by the Wilkesbarre Company in the manner indicated in the following example:

10 tons of broken, at an average f. o. b. price of \$ 3.50	\$ 35.00
20 tons of egg, at an average f. o. b. price of \$ 3.75	75.00
40 tons of stove, at an average f. o. b. price of \$ 4.30	172.00
30 tons of nut, at an average f. o. b. price of \$ 4	120.00
	<hr/>
	402.00

Or an average of \$ 4.02 per ton; proportion to be paid the Wilkesbarre Company will be 60 per cent. of \$ 4 and 40 per cent. of 2 cents—\$ 2 408. For pea coal, forty-five (45) per cent. of the said f. o. b. price at tide points at or near New York realized for Wyoming coal when the said price is two dollars and fifty cents (\$ 2.50) or less; and for each advance of ten (10) cents per ton in the said f. o. b. price above two dollars and fifty cents (\$ 2.50), the proportion paid the Wilkesbarre Company shall be increased one (1) per cent., until the said f. o. b. price reaches the price of any of the larger sizes, after which the said proportion shall be adjusted on the basis of the price received for such larger sizes.

For example:

When the f. o. b. price at tide for Wyoming pea is two dollars and fifty cents (\$ 2.50) or less, the Wilkesbarre Company will be paid forty-five (45) per cent. of the same; when the said f. o. b. price is two dollars and sixty cents (\$ 2.60) the proportion thereof paid the Wilkesbarre will be forty-six (46) per cent.; when the said f. o. b. price is two dollars and seventy cents (\$ 2.70), the proportion thereof paid the Wilkesbarre Company will be forty-seven (47) per cent., and increasing in the manner and proportion as above provided.

For buckwheat coal, thirty-two (32) per cent. of the average f. o. b. price at tide points at or near New York when the said price is two dollars (\$ 2) per ton or less; and for each advance of ten (10) cents per ton in the said f. o. b. price, the proportionate price paid the Wilkesbarre Company shall be increased two and six-tenths (2.6) per cent., until the said f. o. b. price reaches two dollars and fifty cents (\$ 2.50), after which the proportionate price paid the Wilkesbarre Company shall advance one (1) per cent. of each ten (10) cents advance in the f. o. b. price above two dollars and fifty cents (\$ 2.50), as in the case of pay coal above mentioned.

For example:

When the price realized for Wyoming buckwheat is two dollars (\$ 2), the Wilkesbarre Company shall be paid thirty-two (32) per cent. of that sum, or sixty-four cents; when the price is two dollars and ten cents (\$ 2.10), the Wilkesbarre Company shall be paid thirty-four and six-tenths (34.6) per cent. of that sum, or seventy-two and sixty-

six one-hundredths (72.66) cents; when the f. o. b. price is two dollars and twenty cents (\$ 2.20) per ton, the Wilkesbarre Company shall be paid thirty-seven and two tenths (37.2) per cent., or eighty-one and eighty-four one-hundredths (81.84) cents; when the f. o. b. price is two dollars and fifty cents (\$ 2.50), the Wilkesbarre Company shall be paid forty-five (45) per cent., or one dollar and twelve and one-half cents (\$ 1.12^{1/2}); when the f. o. b. price is two dollars and sixty cents (\$ 2.60), the Wilkesbarre Company shall be paid forty-six (46) per cent. of said price, and so on as in the case of pea coal above mentioned.

For No. 2 buckwheat coal and smaller sizes (if marketed and sold by the Reading Company), twenty (20) per cent. of the said average f. o. b. price shall be paid the Wilkesbarre Company when the said price is \$ 1.20 per ton or less; and for each advance of ten cents per ton in the said price the Wilkesbarre Company shall receive one and one-half per cent. increase, until the said price reaches two dollars (\$ 2) per ton, after which the price paid the Wilkesbarre Company shall advance two and six-tenths per cent. for each ten cents advance in the said price above two dollars per ton, advancing from that point in the same manner and in the same proportion as buckwheat coal.

Provided, however, that on Honey Brook and other Lehigh coal of like grade, the price to be paid to the Wilkesbarre Company by the Reading Company shall be based on the average net f. o. b. price received for the Honey Brook and other Lehigh coals of the Lehigh Valley Coal Company and Wilkesbarre Coal Company, at said tidal points at or near New York, anything herein contained to the contrary notwithstanding.

The amounts so to be paid shall be without any deduction whatsoever for demurrage or charges other than commissions paid, and the payments thereof shall be made monthly on the twentieth (20th) day of each month for all coal delivered to the Reading Company during the next preceding month, and the said average prices on which the amount paid is based shall be the average prices for coal sold and delivered during such preceding month. The Reading Company shall and will keep full and true accounts of the sales of all coal delivered to it by the Wilkesbarre Company under the provisions of this contract, specifying the price realized for each size of coal from each of the mines or collieries, as far as reasonable and practicable, and the results, both gross and net, of the sales of said coal, all of which said accounts shall be open to the examination and inspection of the officers and agents of the said Wilkesbarre Company at all reasonable times.

Fourth. The percentages of the various sizes of coal to be delivered under this agreement shall be the same as those produced at the collieries of the district in which the mines are respectively located, but the Reading Company shall not be required to take a greater amount of lump and steamboat sizes than in proportion to the whole amount of such sizes sold for the time being by the Reading Company.

Fifth. In determining the quantity of coal sold and received under this agreement, twenty-two hundred and forty (2,240) pounds shall constitute a ton, and the same shall be weighed on the scales of the Central Railroad of New Jersey, and the amount of coal contained in each car shall be determined by the certificate of the weighmaster at such scales, it being agreed that he shall deduct from the gross weight of the coal one per centum for waste; provided that the requirements of any leases to or held by the Wilkesbarre Company as to the mode of weighing coal mined thereunder shall be strictly observed.

Sixth. The Wilkesbarre Company covenants and agrees that the said coal (not including culm) shall be properly prepared for market and shall be delivered on board the cars at the breakers in good merchantable condition, free from dirt, and shall not at any time contain a greater amount of bone or slate than is usually present in good merchantable coal of the respective sizes, and the same shall be subject to inspection by a competent inspector, to be appointed and paid by the parties hereto jointly, whose decision as to the quality of coal shall be final and conclusive upon both parties. Such inspector when so appointed shall be subject to removal on the request of either party.

The different sizes of coal shall in no case contain more than the following percentage of refuse (consisting of slate, rock, fire-clay and bone with less than forty per cent. of fixed carbon), viz: Broken, one per cent.; egg, two per cent.; stove, four per cent.; nut, an average of not more than five per cent., and at no time to exceed a maximum of seven per cent.; pea, ten per cent.; buckwheat, fifteen per cent. No more than the following percentage of bone containing a proportion of fixed carbon ranging between forty and seventy per cent., viz: broken, two per cent.; egg, two per cent.; stove, three per cent.; nut, five per cent. Pea and buckwheat coal shall not contain such proportion of said bone as to reduce their price below the average market prices of those sizes.

If the condition of the trade shall at any time or times require a higher standard of preparation than as aforesaid, the Wilkesbarre Company shall prepare the coal so as to conform to such high standard; provided, however, that if they shall claim that they should be reimbursed for any increased expenses involved, and the parties shall not agree as to the amount of such reimbursement, the question shall be referred to arbitrators, to be appointed as hereinafter provided.

When the inspector is making a test for impurities in the coal he shall, whenever possible, take the sample from the coal as it flows from the chute into the car. If at any time the first test is unsatisfactory to either party the inspector shall make two other tests of the coal in question and the average of the three tests on one car shall then be final. If at any time it is necessary to test a car after it leaves the chute, a sample shall be obtained by taking equal quantities of coal from the middle and each side and end of the car, in order

to ascertain the average quality of the coal tested in that car. The cost of all inspections shall be equally divided between the parties hereto, except that the chief inspector shall be paid by the Reading Company.

Seventh. The Reading Company shall and will cause all the coal purchased under the provisions of this contract to pass to or towards its market over and by the lines of the Central Railroad of New Jersey system, it being the intention hereof to provide that the Reading Company consignor and shipper of said coal shall not and will not divert or cause to be diverted from the transportation lines or terminals comprising the system of the Central Railroad Company of New Jersey the present traffic of said Central Railroad Company of New Jersey, or any traffic which would naturally go to or towards its destination by or over the said system.

Eighth. It is mutually agreed that if by reason of strikes among employes of either party or of the railroad company or companies over whose lines the coal is to be shipped, or by reason of any injury to the works, buildings, fixtures, or other property of either party, or of such railroad companies, either party shall be temporarily disabled from furnishing or transporting coal as hereinbefore provided, the party so disabled shall not be liable for such nonfulfillment of its contract as shall result therefrom, but shall make every reasonable exertion to remove such disability as promptly as possible.

Ninth. It is further agreed that, if at any time during the continuance of this contract the selling price of coal at tide-water shall be so low that the said sixty (60) per centum thereof shall not be sufficient to pay the cost of mining the same, together with a reasonable allowance for royalties, then the Wilkesbarre Company shall be at liberty to suspend deliveries of coal thereunder until the prices to be paid therefor shall be sufficient to pay the cost of mining and such reasonable royalties, without liability to payment of any damages for such suspension of deliveries.

Tenth. The Wilkesbarre Company shall have the right to sell coal at its breakers at retail to be taken by wagons, but not to be shipped in railroad cars except for delivery under royalty agreement as hereinbefore provided.

Eleventh. Should any disagreement arise between the parties hereto as to any matter or thing arising under or in consequence of this agreement and the operations carried on hereunder, or if the parties hereto shall fail to agree as to what ought to be done or omitted, in respect to any matter or thing not specifically covered by the express provisions of this contract, but coming within the general scope and true intent and purposes thereof, every such disagreement shall be determined by arbitration, one arbitrator to be appointed by the Wilkesbarre Company and the other to be appointed by the Reading Company, and the finding of such arbitrators shall be final and conclusive upon the parties hereto as to such controversy.

In any case where the arbitrators are to be appointed hereunder, and either the Wilkesbarre Company or the Reading Company shall neglect or refuse to make an appointment for a period of ten days after being requested in writing by the other party to make such appointment, which request shall set forth specifically the matter or thing to be submitted, then the arbitrator appointed by the party not in default in making such appointment shall appoint an arbitrator for the party so in default, and the two arbitrators so appointed shall have the same power as though one of them had been appointed by each of the said parties, and in case where the arbitrators so chosen shall disagree, they shall have the right to appoint an umpire, and the decision of a majority of the three shall have the same force and effect as though the two arbitrators first appointed should have agreed upon such decision as their finding. In case the two arbitrators first chosen by either method can not agree, and do not agree, within five days after such disagreement, and do not select an umpire as above provided, then upon application by either the Wilkesbarre Company or the Reading Company, such umpire may be appointed by the president judge of the court of common pleas of any county of the State of Pennsylvania.

Twelfth. This contract is expressly upon condition that the Reading Company shall not transfer, assign, or pledge it in any manner, or interest or associate therein any other person or persons, body politic or corporate, without the written consent of the Wilkesbarre Company first had and obtained. And that no judicial or other sale or transfer of any kind whatever, whether upon or under any writ, order, or decree issued by or out of any court, or by any justice of the peace, alderman, or other judicial officer or tribunal, or by virtue of or in compliance with any order or decree of any court of equity or chancery or any proceedings in insolvency or bankruptcy, shall have the effect of transferring the interest of the Reading Company herein for any time or term whatever to any person or persons, body politic or corporate, without the written consent of the Wilkesbarre Company first had and obtained.

Thirteenth. In case of the failure of the Reading Company for thirty days to make any payment hereunder when and as the same shall become due and payable, or in case of any breach of covenant on its part, and thirty days' notice thereof given by the Wilkesbarre Company to the Reading Company if the same be not fully compensated within such period of thirty days, then the Wilkesbarre Company may at its option declare this contract at an end, and thereupon all rights of the Reading Company hereunder shall cease and determine: provided, that the delay or omission of the Wilkesbarre Company at any time or times to exercise the rights conferred by this clause of this contract shall not be construed to be nor to operate as a waiver of any such right or rights in respect to existing or subsequent defaults of the Reading Company, and that any annulment or determination of

this contract as aforesaid shall be without prejudice to the right of the Wilkesbarre Company to recover damages past or future for any breach thereof by the Reading Company.

And the Reading Company hereby covenants and agrees that it will forthwith, after notice of the exercise of such option and of an intention to declare this contract at an end on the part of the Wilkesbarre Company immediately execute and deliver to the Wilkesbarre Company all agreements and assignments that may be necessary or proper to reinvest the Wilkesbarre Company with all rights under any agreements or contracts aforesaid as fully as they were held and enjoyed by the Wilkesbarre Company at and before the time this agreement was made.

Fourteenth. It being the intention hereof and of the parties hereto that this contract shall continue for a period coincident with the term of the above recited lease from the Central Railroad Company of New Jersey to the Port Reading Railroad Company, it is hereby further mutually covenanted and agreed that this contract shall be binding upon and enure to the benefit of the parties hereto and their successors and assigns respectively for and during the period of nine hundred and ninety-nine (999) years from the date hereof, unless the said lease of the Central Railroad Company of New Jersey to the Port Reading Railroad Company shall be canceled or annulled before the termination of that period, and that in that event this contract shall, at the option of either party thereto and upon written notice by such party to the other of its intention to exercise that option, cease to be in force at and upon the termination, cancellation, or annulment of the said lease.

In witness whereof the parties hereto have caused their corporate seals to be hereunto affixed, attested by their secretaries, and these presents to be signed by their respective presidents, the day and year aforesaid.

Witness:

THE LEHIGH AND WILKESBARRE COAL COMPANY,
By J. R. MAXWELL, *President*.

Attest:

W. T. ZELL, *Secretary*. [SEAL.]

THE PHILADELPHIA AND READING COAL AND IRON COMPANY,
By A. A. McLEOD, *President*.

Attest:

F. P. KAERCHER, *Secretary*. [SEAL.]

Anlage VIII.

IN CHANCERY OF NEW JERSEY.

JOHN P. STOCKTON, ATTORNEY GENERAL OF NEW JERSEY, INFORMANT,
vs. THE GENERAL RAILROAD COMPANY OF NEW JERSEY, THE PORT
READING RAILROAD COMPANY, AND THE PHILADELPHIA AND READING
RAILROAD COMPANY, DEFENDANTS.

(1) A corporation, created by statute, possesses no rights and can exercise no powers which are not expressly given or to be necessarily implied.

(2) Such a corporation can not lease or dispose of any franchise needful in the performance of its obligations to the State without legislative consent.

(3) The act of March 11, 1880, which amends the seventeenth section of the act entitled "An act to authorize the formation of railroad corporations and to regulate the same" (Rev., 930), is free from constitutional infirmity in its title, and is sufficiently broad in its terms to confer power upon railroad corporations chartered by special law.

(4) The act of May 2, 1885, entitled "An act respecting the leasing of railroads," is constitutional.

(5) Equity looks at the substance, and will disregard names and penetrate disguises of form, to discover and deal with it.

(6) Where a corporate excess of power tends to the public injury, or to defeat public policy, it may be restrained in equity at the suit of the attorney general.

(7) A railroad company of this State leased its franchises and roads to the railway corporation of another State. The lease was not only unauthorized but was expressly forbidden by law. Its effect was to combine coal producers and carriers and to partially destroy competition in the production and sale of anthracite coal, a staple commodity of the State. *Held*, to be a corporate excess of power which tends to monopoly and the public injury.

On order to show cause why injunction shall not issue; heard upon information, exhibits, and affidavits, answers of the defendants, affidavits, and limited proofs taken under order of the chancellor in conformity with the provisions of Rule 121.

The object of the information is to have a certain indenture of lease made between the Central Railroad Company of New Jersey and the Port Reading Railroad Company, and also a certain tripartite agreement between the Central Railroad Company of New Jersey, the Port Reading Railroad Company, and the Philadelphia and Reading Railroad Company decreed to be *ultra vires*, and therefore void; and void also upon the ground of public policy, in that they tend to create a monopoly of the anthracite coal trade within the State, by stifling competition between the contracting corporations, and thereby to increase the price of anthracite coal to the inhabitants of the State.

And to effectually destroy the effect of such lease and agreement, under which the property and the franchises of the Central Railroad

Company of New Jersey have already been delivered to the Port Reading Railroad Company, it seeks a mandatory decree which shall enjoin the Port Reading Railroad Company to surrender and return to the Central Railroad Company the Corporate franchises and property, and a restrictive decree which shall perpetually restrain the Port Reading Railroad Company from hereafter controlling and intermeddling with such franchises and property, and the three corporate defendants, from all future combinations to do that which will arbitrarily increase or tend to increase the price of coal to the inhabitants of New Jersey.

I am asked to now issue an injunction that will temporarily, at least, effect all these ends.

The Central Railroad Company of New Jersey was incorporated by special act of the Legislature of this State entitled "An act to incorporate the Somerville and Easton Railroad Company," approved February 26, 1847. Before then, on the 9th of February 1831, the Elizabethtown and Somerville Railroad Company had been incorporated, with power to construct a railroad from Elizabethtown to Somerville. The Somerville and Easton Railroad effected a continuation of railroad communication from Somerville to Phillipsburg on the Delaware River opposite Easton, Pa. By a supplement to the charter of the Somerville and Easton Railroad Company, approved February 22, 1849, that company was authorized to purchase the Elizabethtown and Somerville Railroad, and it was provided that the two railroads should be controlled by the charter of the Somerville and Easton Railroad Company, and that the controlling company should thereafter be called the Central Railroad Company of New Jersey.

The purchase was consummated on the 1st day of April, 1849. In 1860, by another legislative act, the Central Railroad Company was authorized to extend its road to the New York Bay at or south of Jersey City. From time to time, by legislative act, the capital of the company was increased, until now the stock outstanding amounts in round figures to about \$ 22 500 000 of an authorized capital of \$ 30 000 000. Besides this large capital, the company has an indebtedness of upwards of \$ 45 000 000. It owns, leases, or controls more than forty tributary railroads. It has a large and prosperous business and earns a respectable dividend upon its capital stock beyond the payment of the interest upon its indebtedness and its other fixed charges. Its assets exceed in value its outstanding capital stock and its indebtedness, which together aggregate, as has been indicated, more than \$ 67 000 000. In 1871 it leased the Lehigh and Susquehanna Railroad, running from Wilkesbarre to Easton, in Pennsylvania, from its owner, the Lehigh Coal and Navigation Company, a corporation of Pennsylvania, and also purchased the rolling stock and other equipment of that road. This leased railroad extends through a valuable portion of the anthracite coal region in Pennsylvania.

About the same time the Central Railroad Company also invested in coal lands by organizing or causing to be organized the Lehigh and

Wilkesbarre Coal Company, and becoming the owner of all or substantially all of its capital stock. This coal company issued bonds which the Central Railroad Company guaranteed. In virtue of its interests in the anthracite coal region and the advantageous location of its roads the Central Railroad Company has become a considerable coal carrier, not only from the mines of the company in which it is interested, but also from the mines of other miners not having railroad facilities in and through the States of New Jersey and Pennsylvania to the New York Harbor, which is the greatest distributing point for anthracite coal in the United States.

The Philadelphia and Reading Company, a corporation of the State of Pennsylvania, is also possessed of railroads running into the anthracite coal region of Pennsylvania, and is an extension coal carrier. Sare a few shares used to qualify directors, it is the owner of the entire capital stock of the Reading Coal and Iron Company, which, in the year 1891 produced from its collieries 8 203 465 tons of coal, being one-fifth of the total produce of anthracite coal from Pennsylvania during that year. Along the lines of the Philadelphia and Reading's railroads there are also other coal miners who find a market for their coal by the means of transportation it affords. The capital stock of the Philadelphia and Reading Company, at par, amounts to about \$ 40 000 000, and its indebtedness to more than \$ 160 000 000, all of which is balanced by assets alleged to be of equal value. The annual report of the directors of this company for the year ending November 30, 1891, referring to the coal lands controlled by that company, contains this statement:

"The coal lands comprise in extent about 32 per cent. of the entire anthracite coal fields of the State, and taking into account the aggregate thickness of the veins on the company's lands and the greater proportionate depletion of the estate in the other regions which has been going on for many years, it must be conceded that we have at least 50 per cent. of the entire deposit remaining unmined."

Throughout this report and reports similar, whenever the lands of the Reading Coal and Iron Company are alluded to, they are spoken of as the property of the Philadelphia and Reading Railroad Company, and that company itself, as the property of the railroad.

It appears also that the Philadelphia and Reading Railroad Company has become the lessee of the Lehigh Valley Railroad Company, a corporation of the State of Pennsylvania, which in turn is the lessee of the Easton and Amboy Railroad Company, a corporation of this State, having a line of railroad from Easton, Pa., to Perth Amboy. The Lehigh Valley Railroad Company is a miner of coal to some extent, and possesses a railroad which runs through the anthracite coal region of Pennsylvania, and affords facilities for transportation of coal there mined to markets in this and adjoining States.

For several months past competition between these three roads, in the procurement and transportation of coal, and between each of

them and the Delaware, Lackawanna and Western Railroad Company, the Delaware and Hudson Canal Company and the Pennsylvania Railroad Company, each of which is possessed of interest in the anthracite coal region and the means of transportation of coal therefrom, has materially reduced the price of coal to consumers in this State and elsewhere, to the loss of considerable profit to each of the companies named, which would not have been suffered if competition between them had not existed.

It further appears that anthracite coal is a necessity to the people of New Jersey, being the fuel that is most abundantly and cheaply obtainable and most universally used in their homes and manufacturing factories.

The Philadelphia and Reading Railroad Company operates in this State among other railroads, the Delaware and Bound Brook Railroad, which extends from Bound Brook to the Delaware River, at Yardleyville, a few miles above Trenton, connecting with railroads to the anthracite coal region. It possessed and operated this road prior to the year 1890.

On the 3d of November, 1890, A. A. McLeod, I. A. Sweigard, William R. Taylor, D. Jones, Robert S. Davis and John Walker, jr., all of whom were officers and employes of the Philadelphia and Reading Railroad Company, with others, organized the Port Reading Railroad Company, under the general railroad law of this State, designating in the certificate of incorporation its capital at \$ 2 000 000, divided into 20 000 shares of the value of \$ 100 each.

The Corporators named became six of its directors with six other persons who were also connected with or friendly to the Philadelphia and Reading Railroad Company. The real business office of the company was fixed at the office of the Philadelphia and Reading Railroad Company in the city of Philadelphia, and a nominal office, to comply with the law of this State, was maintained at Kaighn's Point Ferry, in the city of Camden, belonging to the Philadelphia and Reading Company.

On the same day that this railroad company was organized Albert Foster, James K. Landers, W. H. Blood, F. W. Stone, and Charles H. Quarles, under the general corporation law of this State, formed the Port Reading Construction Company, with a capital of \$ 100 000, divided into 2 000 shares of the value of \$ 50 each. The incorporators of the company were all officers or agents of the Philadelphia and Reading Railroad Company. Forty shares of the stock, in all of the value of \$ 2 000, were subscribed for, and with that amount of money the company commenced business. The business office of this company was the office of the Philadelphia and Reading Railroad Company in the city of Philadelphia.

Shortly after the organization of these two companies under the general laws of New Jersey, the Port Reading Construction Company contracted with the Port Reading Railroad Company to build its railroad, from a point in the Delaware and Bound Brook Railroad, to a

point on the Arthur Kill, opposite Staten Island, a distance of 20 miles, for \$ 1 500 000 in mortgage bonds of the Port Reading Railroad Company and all the capital stock of the latter company, save 400 shares which had been subscribed for by its corporators, the proceeds of which subscription were paid to the State treasurer in pursuance of the requirements of the statute, that \$ 2 000 for each mile of road to be constructed shall be deposited with the treasurer of the State at the time of the organization of the company.

Previous to the formation of these companies the Philadelphia and Reading Railroad Company had purchased 300 acres of land at the proposed terminal of the Port Reading Railroad upon the Arthur Kill, and after the organization of the two companies this land was transferred to the Port Reading Railroad Company.

When the contract for the construction of the Port Reading Railroad was executed, a mortgage for \$ 1 500 000 was made by the Port Reading Railroad Company upon its property and franchises, and the bonds secured thereby were transferred to the construction company, and that company thereafter immediately commenced to procure a right of way for the railroad company and to construct its road. The moneys required in the prosecution of the work were had by loan to the construction company from the Philadelphia and Reading Railroad Company, and as well when the Bonds of the Port Reading Railroad Company could be negotiated from the sale of them.

In the official report by the president of the Philadelphia and Reading Railroad Company to the stockholders of that company, for the year ending November 30, 1890, the president says:

“In another place in this report the lack of means of placing the product of your mines upon the markets, and the consequent shrinkage of production in proportion to that of competing fields, is commented upon. A marked illustration of the necessity of providing additional facilities for the distributing of anthracite coal in New York Harbor and all tide-water points tributary thereto is found in the fact that at the time of writing this report there are more than 1 000 cars loaded with coal standing on the side tracks in Jersey City, because of the lack of dock facilities for transferring coal to vessels, and on account of the restriction which these limitations impose upon your traffic, the management is now obliged to transport coal from Port Richmond through the Delaware River and around New York Harbor, encountering all the perils of coast navigation as this season of the year and at an expense largely in excess of all-railfreights.

“With the view to meeting these wants and other disabilities under which your company has labored ever since the day it opened its mines, for want of unrestricted access to the waters of New York Bay, the greatest distributing centre in the country of anthracite coal, your board has determined to promote the construction of a line of road, to be under the control of your company, to extend from the vicinity or the terminus of the Bound Brook Railroad near Bound

Brook, N. J., to deep water in Arthur Kill, a distance of 20 miles, at a point readily accessible to the waters of New York Bay and New England parts by large vessels. Plans have been completed for the construction of this line, with adequate terminals for the storage and shipment of coal in quantities limited only by the demands of the market. Over 300 acres of land have been acquired for terminal purposes, bordering on the waters of the Arthur Kill. Work will be speedily commenced and prosecuted with vigor. Conservative estimates show that the earnings of this line will be sufficient to meet all charges on its cost and leave a large surplus; it will furnish the means of supplying the markets with your proportion of the coal tonnage at all times.

“The advantage of the construction of this line in the increase of tonnage on nearly all other parts of the system, without regarding the increase of product of the coal and iron company, can scarcely be estimated, but it is certain that it will add a large increase of traffic earnings. It was anticipated that work on this line could have been commenced before this time, but it was found necessary to make several surveys in order to avoid all grade crossings of other railroads, and your board is pleased to announce that the line adopted is of favorable grades and of almost perfect alignment, the maximum grade being only 15 feet to the mile.”

On the 12th of January, 1892, while the Port Reading Railroad Company was yet incomplete, only a few miles of a single track having been laid upon an unfinished road-bed, and it was without rolling stock of any kind, or depots, and its stock and bonds were substantially all in the hands of the port Reading Construction Company, the Central Railroad Company of New Jersey entered into a lease with it, whereby it transferred to it for nine hundred and ninety-nine years its entire railroad, together with the right to maintain and operate more than forty tributary railroads, which it controlled by leases or through the ownership of the majority of capital stock, together with all laterals, extensions, sidings, turnouts, tracks, bridges, viaducts, culverts, rights of way, water rights and privileges, lands, shops, machinery, fixtures, depots, passenger, freight, and water stations, houses, buildings, structures, improvements, tenements, and hereditaments of whatever kind or description and wherever situate, appertaining to the operation, maintenance, and renewal of said railroads which were then laid, leased, or owned by the Central Railroad Company, or which at any time thereafter, during the term of the lease, might be acquired by that company for railroad purposes. Together also with all its ferries and rights of ferriage then belonging or thereafter to be acquired by it, and all the stationary and locomotive engines, and the cars, tenders, trucks, and other rolling stock of the company, tools, implements, machines, and personal property of every kind and description in use, or intended or adapted for use upon or about the railroads and premises demised, or the business thereof; and also the rights, powers, and franchises (other than the franchise of being a cor-

poration) and all the privileges which then, or at any time thereafter during the term of the lease, might be lawfully exercised and enjoyed by it touching the premises demised, including all rights in telegraph lines upon the railroad or the several branches thereof. The Central Company reserved to itself its office building in the city of New York, known as the „Central Building,” and lands owned by it which are not adjacent to the railroad, or if adjacent and not in railroad use; provided, however, if the last mentioned lands, or any of them, should be subsequently needed by the lessee, they also would be surrendered.

The Port Reading Railroad Company covenanted to pay the Central Railroad Company, annually, enough money to enable it to pay its fixed charges and 7 per cent. upon its capital stock then issued, and such capital stock as should be issued thereafter under specified circumstances, and also pay it 50 per cent. of the lessor's earnings through the instrumentalities of the railways of the Central, in excess of the fixed charges and 7 per cent. upon the capital stock, up to 3 per cent. upon the outstanding capital stock of the Central. And also agreed to pay the taxes which should be assessed upon the capital stock and dividends of the Central, to keep the premises demised in repair, to insure the property, to save the Central harmless from all damages by reason of the operation of its road or by reason of any failure in the performance of the duties required of it, and to provide and maintain terminals, stations, repair shops, and equipments and maintain rolling stock and tools equal to the rolling stock delivered to it, so marked as to identify them. Betterments were to be made by the Central Railroad Company; if it pleased, it was to have 5 per cent. annually upon the moneys it should pay for the betterments and was to be permitted to mortgage the demised property to secure the repayment of moneys it should borrow to enable it to make them.

The Port Reading also agreed to keep accounts which should be open to the Central's inspection and to perform all the Central's existing contracts relating to the demised premises; also to procure traffic over the Lehigh and Susquehanna Railroad to a specified amount. It covenanted that it would not divert nor permit the diversion from the Central of the Central's then traffic or of any traffic which should thereafter be naturally tributary to it, but that it would foster and strive to increase traffic and the earnings of traffic over the Central's road and the earnings of that road. It also covenanted that individual coal miners on the line of the Central's roads should have transportation for their coal without discrimination against them; that cars and transportation should be furnished to all coal miners who should be naturally tributary to the Central's system, and that the rates charged for transportation should be as low as the rates charged at any time for similar transportation by the Philadelphia and Reading Railroad Company from the Schuylkill region. All the stocks of various companies owned by the Central Company were, so far as concerned corpo-

rations, included within the lease, to remain the property of the Central Company, and be used by it to enable the Port Reading Company to control those corporations. The lease was not to be assigned without the Central Railroad Company's consent. It was to take effect as of January 1, 1892, and the right of reëntry was secured to the Central in case of any default upon the part of the Port Reading Railroad Company in the performance of its undertaking.

Upon the same day that this lease was executed, a tripartite agreement between the Central Railroad Company, the Port Reading Railroad Company, and the Philadelphia and Reading Railroad Company, in which the lease just referred to was incorporated, was entered into. This agreement recited that the lines operated by the three railroad companies were connected in New Jersey and Pennsylvania and form continuous lines; also that the Central Railroad Company was willing to lease to the Port Reading Company if the Philadelphia and Reading would guarantee the performance of the Port Reading's covenants in the proposed lease; that the Port Reading was willing to lease if the Philadelphia and Reading would insure the increase of traffic that the lease contemplated, and the Philadelphia and Reading was willing to guarantee the lease because of the advantage it would have in the terminals of the Central Railroad and in the interchange of traffic with it.

And it was thereupon agreed that the lease should be executed; that the consent of the stockholders of the Central and Port Reading Companies to the lease should be procured as counsel of the Philadelphia and Reading Company should instruct; that possession of the demised premises should be immediately given; that the payments to be made by the Port Reading Company and the covenants to be performed by it were guaranteed by the Philadelphia and Reading Company; that the Philadelphia and Reading would make the payment if the Port Reading should not make them, and that it would cause the Port Reading to perform its covenants; that the Port Reading Company should provide or procure, at Jersey City, and in New York and Brooklyn, and on the Arthur Kill, terminal facilities for the Philadelphia and Reading traffic, the Central Railroad Company having the privilege to provide such facilities, except at the Port Reading's terminal on the Arthur Kill, as betterments; that the traffic, which would thereafter naturally go to the Central as its direct route, should be secured to that road; that coal, naturally tributary to the Central, should go over it for as long a distance as possible; that coal, naturally tributary to the Philadelphia and Reading, which was destined to the New York Harbor, north of Elizabeth, should go over the Central's road, at least, from Bound Brook Junction; that coal, for delivery on line of the Central's road, from mines tributary to it, should go over the Central, or in event of its not going over the Central, that an equivalent for the loss of the freight rates should be credited in the Central's account; that traffic on the Easton and Amboy Railroad and

upon other Lehigh Valley lines, destined to the Central terminals, should go over the Central at least as far as from Roselle Junction to the terminal; that other traffic, as then interchanged, should be continued to interchange; that the Port Reading and the Philadelphia and Reading would maintain the present traffic of the Central and increase it; that the Philadelphia and Reading would put \$ 2 000 000 of securities in trust to secure its performance of the agreement; that in case of a termination of the lease and agreement, the Central shall have an interest equal to the Reading in the Central, New England and Western Railroad Company, and in the Poughkeepsie Bridge Company upon its paying to the Reading one-half its expenditure for the Reading's interest, and assuming a due proportion of the obligations assumed by the Reading in securing that interest.

The agreement of guarantee and assurance of traffic was to continue as long as the lease should last, and in case the lease should be forfeited, the agreement should then be void. The lease was executed upon the part of the Port Reading Railroad Company by A. A. McLeod, its president, and William R. Taylor, its secretary, and the agreement of guarantee and assurance was also executed by those gentlemen as president and secretary respectively, not only of the Port Reading Railroad Company, but also the Philadelphia and Reading Railroad Company.

On the 8th of April, 1892, the board of directors of the Central Railroad Company reported to the stockholders of that company that their railroads were then being operated by the Port Reading Railroad Company. Commenting upon the advantages of the lease and agreement, this report says:

"It is intended to secure for your railroad its present traffic and its natural growth and development, and, in addition, by the guarantee of common interest, the benefit of whatever traffic is controlled and influenced by the Reading system and is naturally tributary to your road and terminals. It prevents a diversion of traffic which might otherwise have resulted from the lease of the Lehigh Valley Railroad by the Philadelphia and Reading Company.

"It is fair to expect, as the further results of this alliance, with the coöperation of other large coal-producing companies, greater uniformity in the prices of coal, steadier employment for the laboring classes in the coal regions, the avoidance of needless and expensive competition between producers and the establishment of economies which, without undue burden to consumers, will bring to the stockholders adequate returns for their capital.

"In both the lease and traffic contracts every safeguard had been provided for the preservation and development of your property.

"The independent organization of the Central Railroad Company will be maintained to discharge its obligations directly to the stockholders and bondholders, as well as to see that the provisions of the agreement are observed and the maximum rentals thereby secured."

The testimony of Mr. A. A. McLeod, who was president of both the Philadelphia and Reading and the Port Reading Companies when the lease and tripartite agreements were executed, has been put in the case upon the part of the informant. In it Mr. McLeod states, among other things, that the lease does not put it in the power of the Philadelphia and Reading road to raise or lower the price of coal without the coöperation of other coal carriers, but that it will possibly facilitate such coöperation. It would itself, he says, undoubtedly affect prices of coal at some points.

In point of fact the price of coal has risen at several places in New Jersey since the lease and agreement were made. Whether this is attributable to the lease does not distinctly appear, but it is quite clear that it is the purpose of the coal companies in which the railroads involved are interested to demand a greater price for the coal they sell.

While the facts above recited remain admitted or uncontroverted, the answers deny that the defendants, or either of them, own any coal lands, or mine or sell any coal, and also that they, acting either separately or conjointly, can fix or increase the price of anthracite coal, or create a monopoly in the business of mining or selling anthracite coal, or put an end to competition in the price or sale of coal.

The Attorney-General and Mr. F. W. Stevens for the informant. Messrs. Benjamin Williamson, Samuel Dickson, and R. W. De Forrest, for the Central Railroad Company of New Jersey.

Messrs. Thomas N. McCarter, John G. Johnson, and John R. Emery, for the Philadelphia and Reading and Port Reading Railroad Companies.

THE CHANCELLOR. "It is a cardinal rule of the law of corporations," said Vice-Chancellor Van Fleet, in *National Trust Company v. Miller* (6 Stew., 162), "that a corporation created by statute can exercise no power and has no rights except such as are expressly given or necessarily implied."

"It may also be considered settled," said Mr. Justice Van Syckel, in pronouncing the opinion of the court of errors and appeals in *Black v. Delaware and Raritan Canal Company* (9 C. E. Gr., 465), in which a lease of railroad franchises and property for nine hundred and ninety-nine years was in question, "that a corporation can not lease or dispose of any franchise needful in the performance of its obligations to the State, without legislative consent," and the law thus declared to be settled was reiterated by Mr. Justice Dixon, in the same court, in *Stewart v. The Lehigh Valley R. R. Co.* (9 Vr., 513), in this language: "It is not open to dispute that such a lease as this can be valid only if sanctioned by the legislature. Nor is such sanction to be implied; it must rest upon a clear expression of the legislative intention. It must be gathered in the first place from the words which the legislature has used upon the subject, and if those words, construed according to their usual signification, declare the purpose to authorize a lease to a foreign corporation, or to a class of corporations which

includes the plaintiff, we must give effect to such purpose. The court has no right to add to the words of the legislature, or to substitute other words for them, in order to widen the power conferred; nor has it any more right to strike out words or detract from their fair and ordinary meaning, for the purpose of restricting the grant. The duty of the court is one of interpretation merely." To the same effect is the holding in the United States Supreme Court—*Thomas v. West Jersey R. R. Co.* (101 U. S., 71); *Penn. R. R. Co. v. St. Louis, etc., R. R. Co.* (118 U. S., 290); *Green Bay, etc., R. R. Co. v. Union Steamboat Co.* (107 U. S., 98); *Central Transportation Co. v. Pullmann Co.* (139 U. S., 24).

The validity of a lease of this kind is questioned in this case, and it has not been seriously contended that the lease can be sustained if clear legislative sanction for it is not found.

It is claimed that such sanction is had in the amendment of March 11, 1880, to the seventeenth section of the general railroad act entitled "An act to authorize the formation of railroad corporations and to regulate the same." (Rev., 930; Sup. Rev., 828.)

That section originally, so far as it bears upon the present question, was in this language: "And it shall be lawful for any corporation incorporated under this act, at any time during the continuance of its charter, to lease," etc.

In 1880 it was amended by having interpolated in it, after the words "under this act," the words "or under any of the laws of this State," so that the amended section is now, including the words which follow the word "lease," which remain as in the act, as follows: "And it shall be lawful for any corporation incorporated under this act or under any of the laws of this State, at any time during the continuance of its charter, to lease its roads or any part thereof to any other corporation or corporations of this or any other State, or to unite and consolidate, as well as merge its stock, property, and franchises, and road with those of any other company or companies of this or any other State, or to do both; and such company or companies are hereby authorized to take such lease or to unite, consolidate, as well as merge its stock, property, franchises, and road with said company, or to do both, and, after such lease or consolidation, the company or companies so acquiring said stock, property, franchises, and road, may use and operate such road and their own roads," &c.

It is insisted in behalf of the Attorney-General, as a matter of construction, that under the seventeenth section as it originally stood, power was conferred upon a company organized under the general railroad law to make a lease of its road either to another company formed under that act, or to a company created by a special act of the legislature of this State, or to a foreign corporation, that is, it might be *lessor* to a company of either of those characters, but that the law did not make it competent to take a lease from specially incorporated or foreign companies, that is, to become the *lessee* of a

company of any character, other than one formed under the general railroad law. He insists that the effect and purpose of the amended act was to render such company competent to become lessee of „any corporation incorporated under this act or any of the laws of this State,” that is, that any corporation incorporated under the general law might become lessee of the road of any company specially incorporated. In other words, his insistent shortly stated is, that the design of the amendment of 1880 was to complete the powers of the company formed under the general railroad law, so that it could become either lessor or lessee of any other railroad company, but that it was not the legislative purpose thereby to extend the powers of *specially chartered railroad companies*.

He claims that such interpretation of the meaning of the law of 1880 is made necessary by the restrictive language of the title of this act, and that if the interpretation be that the amendment extends the powers of a corporation created by special act, then the law contravenes the provision of the Constitution, which declares that “every law shall embrace but one object, and that shall be expressed in the title.”

If the intention of the legislature was to give the interpolated words the meaning which the informant contends for, the method of expressing that intention was most infortunate. It is observed that the power conferred consists of two parts, separated by a semicolon. The first treats of the power to give a lease, and the second treats of the power to take a lease. Now, the interpolated words are put in the first part, so that the grammatical and natural meaning, and, I think, the only meaning of which the act is susceptible, is that power to lease is conferred upon the company incorporated by special act. If it had been intended to express the meaning that the informant contends for, the intention would accurately and easily have been effected by an interpolation in that part of the power which authorizes the taking of a lease. The meaning insisted upon is too forced to merit further discussion.

Passing to the consideration of the title to the act, I acquiesce in the informant's insistent that the rule is established, that where the meaning of a statute is doubtful the title may be referred to for assistance in its elucidation, because, under the Constitution, the object of the act must be expressed in its title, and before a law shall be declared to be unconstitutional, it will be read in the light of its title to see if, within the fair bounds of that title, a reasonable interpretation may be given to it. That rule is invoked here to excuse and support the meaning contended for, but it is of no assistance. The meaning of the body of the act is not in doubt. The meaning of the title is that which counsel really questions. It is “An act to amend an act entitled ‘An act to authorize the formation of Railroad corporations and regulate the same.’” The inquiry is, to what antecedent the words, “the same,” in this title relate? To railroad cor-

porations generally, or to those only which are formed under the act? Does the object which it expresses contemplate the formation and regulation of all railroads or the formation and regulation of those only which may be organized under that law? These questions suggest ambiguity in the title of the law. If we refer to the body of the original act for an index to the legislative mind, we will find that which I described in *Montclair v. New York and Greenwood Lake Railway Co.* (18 Stew., 442), in this language:

“Throughout the act the greatest care is taken, by express language prefacing certain of the sections, to confine the provisions of those sections to corporations formed under the act, but there are other sections, which concern proper regulations applicable to any railroad, that are not so prefaced, and in terms refer to ‘any railroad,’ indicating that the legislative intent was to enact a general law which should regulate all railroad corporations, and at the same time authorize the formation of new ones. Perhaps the most striking indication of this intention is found in the last section of the act (Rev., page 935, sect 127), where it is provided that the act may be altered, amended, or repealed, but such repeal or alteration shall not effect any corporation *heretofore organized* unless the act making such repeal or alteration shall so expressly declare. It was evidently the legislative intent that the act should extend to all railroad corporations of the State. Its several sections, however, are so drawn as to distinguish in their application between corporations organized under that act and all corporations, whether formed under that act or otherwise incorporated. This distinction was evidently the result of an extended consideration of corporate interests, for in the last section of the act, looking to the maintenance of the distinction, it is provided that when an amendment is intended to extend to corporations, organized before the act was passed, it shall so expressly declare.”

In the case from which I have just quoted I found it to be impossible to reconcile the body of the act with a narrow construction of the title which would restrict the act’s regulation of railroads to those companies which were formed under it. The object of the act appeared to be general provision for the organization and control of railroad corporations; the gathering of all, so far as could be constitutionally done within one comprehensive, general law. That such has been the universally accepted signification of the law is evidenced by its being known as the “General Railroad Law.” That such has been the subsequent legislative construction of its object is shown by the frequent enactment of laws for the regulation of all railroads, however formed, entitled as supplements to the law discussed. And such construction has more than once, without being questioned, had judicial acceptance in this court. (*Elkins v. Camden and Atlantic R. R. Co.*, 9 Stew., 11; *Mills v. Central R. R. Co.*, 14 Stew., 4.) The title of the act in question may naturally be read to express the object of the law. It does express the object evinced in the body of the law

and does not necessarily restrict that body within narrower bounds that it assumes.

But does a law which purports to both form and regulate railroads embrace a single object?

The Constitution requires that each law shall have a single object, and that object shall be expressed in the title of the act. The language of the sentence in which this constitutional requirement is embodied is this: "To avoid improper influence which may result from intermixing in one and the same act such things as have no proper relations to each other, every law shall embrace but one object, and that shall be expressed in the title." (Placitum 4, sect 7, art. 4.)

The requirement is to be construed in the light of the expressed reason for it. The evil condemned, for which the remedy is prescribed, is not the uniting of properly relating subjects in one act, but the uniting of subjects that are foreign to each other, and which do not all tend to the promotion of a single object. Various subsidiary subjects, properly connected and relating to one comprehensive subject, may be united in the same law. The end aimed at is that each law shall have a single general object, which shall be stated in its title, and that all parts of the law shall be germane to that one subject. The purpose is that each distinct subject matter of legislation shall have independent consideration upon its merits, unaffected by the presence of foreign matter which may tend to distract, confuse, or improperly influence, and that the title shall conspicuously indicate the general object of the act, so that the intrusion of the irrelevant matter may be readily detected, and, if it should remain in the law, be without effect, because inimical to the title. This is the accepted interpretation of this provision of our Constitution in numerous decisions of our courts. (*State v. Town of Union*, 4 Vr., 350; *Gifford v. New Jersey R. R. Co.*, 2 Stock, 172; *State v. Newark*, 5 Vr., 236; *Rader v. Township of Union*, 10 Vr., 509; S. C., 12 Vr., 621; *Payne v. Mahon*, 12 Vr., 292; *State v. Hammar*, 13 Vr., 438; *Onderdunk v. Plainfield, Id.*, 480; *van Riper v. Plainfield*, 14 Vr., 349; *Snipe v. Shriner*, 15 Vr., 206; *New Brunswick v. Williamson, Id.*, 169; *Bergen Co. Savings Bank v. Township of Union*, 15 Vr., 599; *Vail v. Easton and Amboy R. R. Co., Id.*, 237; *Grover v. Trustees of Ocean Grove Association*, 16 Vr., 399; *Daubman v. Smith*, 18 Vr., 200; *Bumstet v. Tavern, etc.*, 368; *Dobbins v. Northampton*, 21 Vr., 496; *Easton and Amboy R. R. Co. v. Central R. R. Co.*, 22 Vr. 267; *Kirkpatrick v. New Brunswick*, 13 Stew., 46.)

The formation and Regulation of railroads are subjects naturally and properly related to and connected with each other, and are both germane to the object which is expressed by their being coupled in defining the title of the act, that is, as I have already said, the creation of a general scheme which is capable of dealing with all railroad affairs which may be within the legislative power. We are not to say that the object of a law is not expressed in its title when the

language of the title is an enumeration of the subjects it embraces. That very enumeration may serve to more clearly express the general object. For instance, in *Easton and Amboy R. R. Co. v. Central R. R. Co.*, *supra*, the title "An act to cede to the mayor and common council of Jersey City certain lands of the State, now and heretofore under the tide waters of the Communipaw Bay, and to establish a tide water basin adjacent thereto," was held by the Supreme Court to express, with even unnecessary precision, the single object of appropriating land, owned by the State, to public uses.

I do not find any constitutional infirmity in the title to the act in question, and the language of the act appears to me to be sufficiently broad and comprehensive to confer the power contended for by the defendants.

My conclusion upon questions arising in this case and hereafter stated obviates the necessity of my passing upon this proposition, which was most strenuously insisted upon by the Attorney-General; that even though the act of 1880 may confer the power to lease, that power impliedly, from the character of railroad corporations as quasi public bodies, is limited to leases designed for the public welfare, and does not warrant a lease in furtherance of a scheme to prevent competition and create a monopoly. While I do not declare this insistent to be law, and accept it as a factor in the process by which I reach the result of my deliberation, I deem it to be of such importance as to merit full statement.

Corporate bodies that engage in a public or quasi public occupation are created by the State upon the hypothesis that they will be a public benefit. They enjoy privileges that individuals can not have. Perpetual or certain life is accorded to them. Usually the exercise of the right of eminent domain is delegated to them, often to be exercised in whatever locality they may be pleased to designate. (*National Dock, etc., Ry. Co. v. Penna. R. R. Co.*, 24 Vroom, 217.) The use of the common highways is frequently subordinated to their operations, and, indeed, the individual is compelled, even in his own home, to submit, without redress, to discomforts, incident to their lawful operation, which he would not be required to tolerate from other sources. (*Beseman v. Penna. R. R. Co.*, 21 Vroom, 235; *S. C. on Appeal*, 23 Vroom, 221.) Thus they are given special privileges because of the benefits they are presumed to confer upon communities. Railways afford speedy and comfortable passage to and from divers parts of the country, carry produce of mines, farms, and factories to markets, distribute industries throughout the land, feed the multitudes in populous cities, and accomplish many other beneficent ends. Water, gas, telegraph, and similar corporations also render to the public benefits which readily suggest themselves to the mind as it contemplates their work.

While the State confers special privileges upon these favorites, it at the same time exacts from them duties, which also tend to the

public welfare. The whole scheme of the laws of their organization is to equip and control them as instruments for the public good. Such corporations hold their powers, not merely in trust for the pecuniary of their stockholders, but also in trust for the public weal. The impress for public good is stamped upon their very being, and it becomes a duty, which, though not prescribed in express language of the law, is to be implied from the nature of every power conferred. When, therefore, it appears that such a corporation, unmindful of this plain duty, acts prejudicially to the public, in order to make undue gains and profits for its stockholders, it uses its powers in a manner not contemplated by the law which confers them. The use becomes abuse and is tantamount to excess of power.

I appreciate the strength of this argument, but, as I have said, I do not need to affirm it to justify my conclusions, and, therefore, content myself with the mere statement of it.

Anticipating that I may hold that the act of 1880 is constitutional, and that it gives power to the Central Railroad Company to lease its road and franchises, the Attorney-General further urges: First, that the lease in question is in reality made to a foreign corporation, and, second, that such a lease is forbidden by the statute approved May 2, 1885, entitled "An act respecting the leasing of railroads," except under conditions which do not exist.

I agree with him in both these propositions.

Equity looks at the substance, not merely at the outward form. The transaction of the 12th of January, 1892, between the three defendants consists, in form, of a lease between two of them, and a guarantee of that lease, coupled with a traffic agreement, to which all three of them are parties. Such is the form. But when the fact that a law, which, in its terms, prohibits a lease to a foreign corporation without legislative sanction, is contemplated, and regard is had to the characters and relations of the contracting parties, and to the terms of the instruments they have entered into, and the simultaneous execution of those instruments, a substantial status, differing from the form, is disclosed.

The statute forbade a lease to the Philadelphia and Reading Railroad Company, a foreign corporation, until a law should be enacted which would approve such a lease, but it did not prohibit a lease to a domestic corporation. The Philadelphia and Reading Railroad Company through its officers and servants had promoted the organization of the Port Reading Railroad Company under the general railroad law of this State for the purpose of building and operating a short railway in connection with its system. The capital of that company is \$ 2 000 000. The road is only 20 miles long. When the lease was made it was but partially constructed. Upon such assets as it then had there existed a mortgage for \$ 1 500 000, an amount probably in excess of the value of those assets. No one can for a moment believe that the Central Railroad Company of New Jersey would commit its extensive

railroad with its depots, stations, terminals, rolling stock, ferries, and forty auxiliary roads, in all representing assets valued at nearly \$ 70 000 000, to the keeping of so irresponsible a lessee and depend upon it alone for the security of that property and the payment of a rental which for a single year will exceed the value of the lessee's entire property. The mere statement of such a proposition exhibits a business absurdity. The lessee was not only irresponsible under such a trust, but was not in position to afford the Central Railroad even a temporary benefit from alliance with it. Without the sustaining arm of the Philadelphia and Reading Company a lease to it would not have been thought of.

The recitals of the guarantee admit this absurdity by representing that the Central Railroad Company would not lease until the Philadelphia and Reading Company, entering into the same transaction, and as a party thereto, executed the paper called the "guarantee." That paper expressly embodied the lease and bound the Philadelphia and Reading Railroad Company to the virtual execution of it. The lease so called, with the Port Reading Company, was a mere form. The guarantee was the really operative and important paper. Without it the Central Railroad would not be assured of its rental and the traffic that was necessary to make the proposed alliance profitable, for the Port Reading Railroad Company, as a distinct entity, was irresponsible and without power to assure traffic.

But more than this, the Port Reading Railroad Company is, for all substantial purposes, the Philadelphia and Reading Railroad Company. It is confessedly owned by individuals who represent and serve the Philadelphia and Reading. Its capital stock, save a few shares, has gone, or is to go, to a construction company, which unquestionably belongs to the same interest.

The construction company is officered by the servants of the Philadelphia and Reading Railroad Company. It has commenced work with an insignificant paid capital \$ 2 000, and it has confessedly drawn moneys from the Philadelphia and Reading Railroad to enable it to build the Port Reading Road. The business officers of both the Port Reading Railroad and the Port Reading Construction Company are identical with the principal office of the Philadelphia and Reading Railroad Company. A glance at the execution of the guarantee exhibits that the same individuals are president and secretary of both the Port Reading Railroad Company and the Philadelphia and Reading Railroad Company. By official reports, stockholders of the Philadelphia and Reading Railroad Company are informed that the Port Reading Railroad is "*their*" road, and, in substance, that it is expected to earn an adequate return for "*their*" investment in it. In the face of such a situation it is idle to say that the Port Reading Railroad Company is not in all things, save in its intangible and unsubstantial corporate entity, the Philadelphia and Reading Railroad Company. It is only necessary to state these particulars to satisfy the mind of the

justice of this conclusion. "The statement," says Mr. Morawetz in his work on Corporations, section 227, "that a corporation is an artificial entity, apart from its members is merely a description, in figurative language, of a corporation viewed as a collective body. A corporation is really an association of persons and no judicial dictum or legislative enactment can alter this fact."

"It is a certain rule," said Lord Mansfield in *Johnson v. Smith* (2 Burrows, 962), "that a fiction of law shall never be contradicted so as to defeat the end for which it was invented, but for every other purpose it may be contradicted."

It follows from the conclusion reached that the intervention of the Port Reading Company as nominal lessee is but a device to disguise the real nature of the transaction. It is demonstrated, as clearly as words could state it, that the object of the transaction was to place the Central Railroad within the Philadelphia and Reading Railroad system. The Central's reliance was not upon the small unfinished road with a comparatively petty capital and little or no valuable assets, but upon the Philadelphia and Reading Railroad Company, that estimated its assets at \$ 200 000 000. It is sticking in the bark to say that in this transaction the Philadelphia and Reading Railroad Company is not the real lessee, and that the guarantee executed by it is not the real lease. The misnomer of papers and the use of a nominal entity as nominal lessee does not change the substance of the transaction with which this court deals. The situations here may be summed up in the words of Vice Chancellor Kindersley, in *Attorney-General v. The Great Northern Railway Co.*, 1 Dr. Sm., 157 (6 Fur. N. S., 1006, 29 L. F. 794): "A more flimsy device, when the particulars are once known, it is impossible to imagine. It may succeed for a time in baffling persons who may have an interest in preventing its being done and has succeeded, but it was a mere crafty contrivance to evade the requisition of the law on the subject of joint stock companies."

It must not be thought that courts are powerless to strip off disguises to thwart the purposes of the law. Whenever such disguises, in fact, appear, they can readily be disrobed. The difficulty is in showing the disguises, not in penetrating them when they appear. (*Atty. Genl. vs. Great Northern Rwy. Co.*, *supra*; *Penna. R. R. Co. v. Commonwealth*, 7 Atlantic Rep., 268; *People v. Chicago Gas Trust Co.*, 130 Ill., 268; *People vs. North River Sugar Refining Co.*, 121 N. Y., 582; *State of Ohio, ex rel. Atty. Genl., v. Standard Oil Co.*, 30 N. E. Rep., 279.)

Now, what is the effect of the act of 1885?

It consists of three sections. The first forbids any railroad corporation to lease its road or franchises to any foreign corporation or to unite, consolidate, or merge its stock, property, franchises, or road with those of a foreign corporation, until the consent of the legislature of this State thereto shall have been obtained. The second prescribes how that consent of the legislature shall be obtained. The

language is: "It shall submit a draft of the proposed lease" * * * "to the legislature of this State for its consideration, and no such lease" * * * "shall be of any effect whatever, until the same shall have been approved by an act of the legislature passed for that purpose, nor until the corporation or corporations, person or persons, parties to such lease" * * * „shall first, and as a condition-precendent to the same, file in the office of the secretary of state an agreement, to be approved by the governor and attorney-general, surrendering to the State all rights or exemption from taxation," etc.

The third section repeals inconsistent legislation. In short, the effect of the act is to withdraw the power to lease, given by the statute of 1880, so far as a lease to a foreign corporation is concerned.

The defendants attack this act by claiming that it contravenes two requirements of the Constitution contained in paragraph 11, section 7, article 4, one of which is that the legislature shall not pass any private or special law "granting to any corporation, association, or individual any exclusive privilege, immunity, or franchise whatever," and the other of which is that "the legislature shall pass no special act conferring corporate powers." Their argument is that the proposed lease is to be without validity until it shall be approved by an act of the legislature passed for that purpose, and that as any lease to be approved will be replete with conditions, covenants, and terms, which, in their very nature, are special and inapplicable to any person, natural or artificial, other than the contracting parties therein, and that any, even general, act ratifying it, must confer a particular limited power, and to some extent exclusive privilege, upon the corporate parties to the lease.

If this argument should be applied to a law specially passed to sanction a particular lease it might be regarded as sound, but as no such law has been passed, it is obvious that its validity can not be discussed or determined. The law now considered is the act of 1885. That act does not confer either a power or a privilege. Its object is to restrict or condition the exercise of an existing power. The objection urged, then properly should be, that the law of 1885 can not constitutionally be put in force according to the legislative intent, and to sustain that objection it must appear that an attempt to act under the law will, of necessity, induce legislation that will be unconstitutional, and, therefore, void, and the argument will be that, as for that reason no action under the law can be successful, the law is incapable of being performed, and, therefore, binds not.

It is to be observed, however, that the reference to a subsequent legislature is couched in terms that manifestly contemplate a lawful exercise of the lawmaking power. The action is to be by "an act passed for that purpose." The statute attacked, then, contemplates a law to be subsequently made by a power equal to that from which it sprang. It can not dictate the terms of such subsequent law. When it prescribed that action should be by law it surrendered power over

the action. I must assume that the statute questioned was enacted in the light of this fundamental principle, for the lawmakers are entitled to every presumption in favor of their knowledge and wisdom. (Cooley Const. Lim., 219.)

Viewed in this light, the legislative purpose appears to have been, not to inaugurate a permanently prohibitory policy concerning leases to foreign corporations, but to forbid them until they should have legislative sanction. Having no power over subsequent legislation, the law could not prescribe that that sanction shall be given in special terms, nor does it intend to so prescribe. Its purpose is to lead the proceeding for sanction to a point where its power must cease and there surrender it. It in effect prescribed that railroad corporations of this State shall not lease to foreign corporations without the sanction of law to be hereafter enacted; that it is not the policy of the law to permanently prohibit such a lease, but it does now prohibit it, and will prohibit it, until hereafter a law to be enacted shall permit it; until a future law shall, in the light of the terms desired, prescribe terms under which it may be made.

That such uncontrolled future law need not be special, is too plainly apparent to require discussion.

The law of 1885, then, is constitutional and is applicable to the lease now questioned. And it follows that the lease was made, not only without legal sanction, but in defiance of an expressly prohibitory statute.

The next inquiry is whether the Attorney-General may invoke the power of this court to restrain further operations under and in pursuance of the lease.

It is well settled that where a corporate excess of power tends to the public injury, or to defeat public policy, it may be restrained in equity at his suit. In *Attorney-General v. Delaware and Bound Brook R. R. Co.* (12 C. E. Gr., 631, 633), in pronouncing the opinion of the court of errors and appeals, Mr. Justice Dixon said: "In equity as in the law court the Attorney-General has the right, in cases where the property of the sovereign or the interests of the public are directly concerned, to institute suit by what may be called civil information for their protection. The State is not left without redress in its own courts, because no private citizen chooses to encounter the difficulty of defending it, but has appointed this high public officer, on whom it has cast the responsibility, and to whom, therefore, it has giving the right of appearing in its behalf and invoking the judgment of the court on such questions of public moment."

Prof. Pomeroy, in section 1093 of this work on equity jurisprudence, states the rule in this language: "When the managing body are doing or are about to do an *ultravires* act of such a nature as to produce public mischief, the Attorney-General, as the representative of the public and of the government, may maintain an equitable suit for preventive relief."

It appears that the Attorney-General has the election in his discretion whether, in case of excess in corporate powers, he will proceed at law to forfeit the charter and franchises or apply in equity for a restraint of the excess. Both tribunals are open to him. The right of appeal to equity does not depend upon the inadequacy of the legal remedy. This subject is stated by Chief Justice Ryan, in *Attorney-General v. Railroad Companies* (35 Wis., 524), in this way: "The equitable jurisdiction precludes the objection that there is an adequate remedy at law. It admits the remedy at law, but administers its own remedy in preference when the State seeks it in preference. It seems to proceed on the presumption that it may better serve the public interest to restrain a corporation than to permit it by penal remedies or to forfeit its charter, and that on that view the proper officers of the State should have an election of remedies. And we may as well say in this connection that the jurisdiction to entertain these informations is wholly independent of an adequate remedy at law; and that were that otherwise we could not consider the informations in the nature of a *quo warranto*, pending in this court against these defendants, as an adequate remedy at law, which could be a substitute for or bar to the injunction asked. Judgments of ouster on those informations might not only be of far more grave consequence to the defendants, but might be far less beneficial to the State and less accordant with its policy, and altogether less suitable and proper than the injunction sought to restrain the defendants from doing what is alleged to work a forfeiture of their charters."

There has been some disagreement among the cases as to whether an injunction will issue at the instance of the Attorney-General to restrain every excess of corporate power, or whether, before it issues, actual threatened injury must be manifest. The argument which sustains the first class of cases is that every excess of corporate power violates the contract with government and thereby invades public and governmental rights. The law deems such invasion to be a public injury. An apt illustration is to be found in the case of *Thomas v. West Jersey Railroad Company* (101 U. S., 71), where there was an authorized lease of a railroad. The Supreme Court of the United States there held that the franchises and powers granted to a railway company are designed to be exercised by it for the public good, and this purpose enters into the consideration for the grant. Any contract, therefore, by which the corporation disables itself to perform those duties to the public, or attempts to absolve itself from their obligation without the consent of the State, is a violation of its contract with the State and tends to the public injury.

The argument to sustain the other classe of cases is that a court of equity should not move upon mere legal intendment, but should be satisfied of a real, substantial public injury which demands the writ of injunction in the due protection of the public. In the use, at least,

of a preliminary injunction, the latter class of cases appear to be the better founded in fitness and reason, for if there be no present emergency to be met, why may not the injunction be reserved until final hearing.

The authorities upon this subject are numerous. The following among them appear to me to best exhibit the contrariety of opinion that I have stated: Green's Brice's *ultra vires* (2d ed.), 708; Atty. Genl. *v.* Shrewsbury Bridge Co., 21 Ch. Div., 752; Atty. Genl. *v.* Cockermouth Local Board, 18 Eq. Cas., 172; Atty. Genl. *v.* Great Eastern Ry. Co., 11 Ch. Div., 449; Atty. Genl. *v.* Great Northern Ry. Co., 1 Dr. & Sm., 184; 6 Fur. N. S., 1006; Atty. Genl. *v.* Railroads, 35 Wis., 525. The last cited case collects almost all the authorities upon this subject.

But the exhibition of the tendency of the lease in question to public injury does not rest alone upon mere legal intendment, and I may here apply the rule, with the limitation incorporated in it, that the tendency to public injury must, in fact, appear.

There are peculiar features in the transaction now considered that evince a public danger much more serious than appears in the mere transfer of corporate duties to performance by a foreign corporation. The real lessor and lessee here are extensive producers and carriers of anthracite coal. They constitute two of the six great anthracite coal carriers from the coal regions of Pennsylvania to this and adjoining States. It is disclosed that the real lessee has secured a lease of the Lehigh Valley Railroad Company, and that thereby, and by the lease in question, it controls three of the six great coal carriers referred to, and also that the alliance thus formed now controls, through the instrumentality of coal companies, the capital stock of which these combined carriers own, more than one half of all the anthracite coal fields in Pennsylvania.

Moreover, as an indication of the tendency of the combination, the Attorney-General presents a report by the lessor defendant to its stockholders, in which it congratulates them upon an alliance which, with the coöperation of other large coal producing companies, will insure them "greater uniformity in prices of coal" and the "avoidance of needless and expensive competition between producers." He urges that, in substance, this report declares the reaching out to a monopoly which will work inestimable disaster to the people of this State. And as a further evidence that monopoly is in view he points also to an admission by the president of the Philadelphia and Reading Railroad Company, that the lease complained of will possibly facilitate the coöperation of other coal producers, and, in itself, undoubtedly affect prices of coal in some localities.

The proofs show that there are localities in this State which formerly had the advantage of competition between these allied roads, but now are subject to the monopoly which this lease affords.

It is true coöperation of the remaining coal roads, which is neces-

sary to a complete monopoly, has not yet been secured. By this lease only one competitor is silenced and only a little more than one-half of the entire coal region is controlled. It is only the second step in the direction of monopoly, the first being the lease of the Lehigh Valley Railroad. It is to be remembered, however, that the attorney-general may have his injunction when the *ultra vires* act tends or is of a nature to produce public injury. He is not required to wait until all the monopoly possible is created, or until all the injury possible is in process of infliction. The present situation may be justly regarded as Vice-Chancellor Kindersley considered that which was presented to him in Attorney-General *v. Great Northern Railroad Company, supra.*, where the *ultra vires* act was a mere dealing in coal by a railway company. He comments upon it as follows:

„Mr. Rolt argued well, but there is no danger of monopoly, because, even if you were to suppose that this company got the entire command of all the coal which comes down that line from the inland districts and the northern part of England, that is not monopoly; there is all the coal that comes from the Northwestern district, the Lancashire district, and all the coal from the Welsh district, Bristol coal, and so on, and there is no monopoly. But follow that out, and suppose this company has got the command of all the coal on its line, and from that part of the country from which it starts, and suppose that the London and Northwestern has got the control of all the Lancashire and Northwestern coal country, and suppose the Great Western has got the command of all the Welsh and Bristol coal fields, you have got, then, the whole traffic in coal which is to supply the metropolis and the country in the hands of three companies. Are not the interests of the public most deeply concerned in preventing that? Is it not obvious that the interests of the public must suffer if that state of things is allowed to arise? And, yet, what this company is doing may just as well be done by each of the other companies I have mentioned; and the result would be, in effect, not a monopoly of one company, but a monopoly of three, or four, or five companies, and a monopoly most prejudicial.”

But the answers deny that either the Philadelphia and Reading Company or the Central Company own any coal lands or produce or deal in coal. That is true, but at the same time it is admitted that the Philadelphia and Reading Company owns a majority of the capital stock of the Reading Coal and Iron Company and that the Central Company owns the majority of the capital stock of the Lehigh and Wilkesbarre Coal Company, and that these two coal companies own or possess the coal land referred to as belonging to their owners. What is this but disguise and evasion? Whatever may be the nominal ownership or the legal title for the substantial purposes of the injury apprehended and the attorney-generals complaint, the railroad companies stand as the owners of the coal lands in this court.

That the fiction which excuses the denials of the answers is mere

form is emphasized by the language of the president of the Philadelphia and Reading Company, when, in one of his reports to its stockholders, he speaks of competitors and adds, "who with yourselves are engaged *in producing a commodity* far in excess of the demand of the markets, but the proportion of business allotted to this company in years past, when its financial straits and lack of facilities did not permit it to *mine* and distribute its proportion of the increased tonnage," etc., and when he refers to the Port Reading Railway as supplying the means of putting the product of "*your mines*" upon the market, and when he reports to the same stockholders in this language: "It will not do to expect immediate returns for *your large holdings of unproductive coal land*. These in good time will reach a value equal to the entire capital debt of your company. But what is needed now is the practical development of so much of these lands as are needed to supply the demand for anthracite coal." And also by the report of the president of the Central Railroad Company to its stockholders, to which I have already referred, in which he says: "It is fair to expect as the further results of this alliance, with the coöperation of *other large coal-producing companies*, greater uniformity in the price of coal," etc.

So also the testimony of the president of the Philadelphia and Reading Company abounds in admissions of railroad ownership of the coal lands.

The answers are literally true, but their denials in this respect, without explanation, and in the face of the facts adverted to, savor of an evasion which this entitles them to that force which is usually accorded to the denials of responsive answers upon such a preliminary hearing as this.

Here, then, we have great coal dealers, complaining that they are not sufficiently paid for the produce of their mines, combining so that already they control more than one-half of the coal fields upon which this State depends for fuel, and looking to the coöperation of the remaining anthracite coal producers to effect a change in the price of their output so that they may have more satisfactory returns from their investment. To say that these conditions do not tend to a disastrous monopoly in coal would be an insult to intelligence. It is possible that such a monopoly may be used, as the defendants suggest, to introduce economies and cheapen coal, but it does violence to our knowledge of human nature to expect such a result. Upon such a possibility I quote again the language of Vice-Chancellor Kinderley in the case of the Great Northern Railway. He says:

"It is said, well, but according to the statement of the bill and affidavits, so far from that being prejudicial to the public, it is most beneficial; for see what is the result, coal is made cheaper; yes, coal is made cheaper temporarily; but are we to suppose that this company, or any company—for I confess I have no faith in the morality of any joint stock company—that this company, or any other company, especially this company, which has contrived such a cunning

device to conceal its proceedings, will merely consider the interests of the public, and supply the public with cheap coal? What is the object of a joint stock company? To make as much money as possible to divide among shareholders. The result, if this proceeding goes on, with this company and other companies, must be most grievously to the detriment of the public."

Treating this same suggestion, in *State v. Standard Oil Co.* (30 N. E. Rep. 279), Judge Marshall says: "It may be true that it has improved the quality and cheapened the cost of petroleum and its product to the consumer. But such is not one of the usual or general results of a monopoly; and it is the policy of the law to regard not what may, but what usually happens. Experience shows that it is not wise to trust human cupidity where it has the opportunity to aggrandize itself at the expense of others. The claim of having cheapened the price to the consumer is the usual pretext on which monopolies of this kind are defended, and is well answered in *Richards v. Buhl* (77 Mich., 632). After commenting on the tendency of the combination known as the 'Diamond Match Company' to prevent fair competition and to control prices, Champion, J., said: 'It is no answer to say that this monopoly has in fact reduced the price of friction matches. That policy may have been necessary to crush competition. The fact exists that it rests in the discretion of this company at any time to raise the price to an exorbitant degree.'"

The commodity in which these companies deal is a necessary of life in this state. It is the principal fuel of its homes and factories. The slightest increase in its price is felt by a population of hundreds of thousands of persons, for their necessity compels them to pay that increase. If once a complete monopoly be established by the destruction of competition, whether that be through lease, or by coöperation, the promoters of it and sharers in it may have whatever price their cupidity suggests. The disaster which will follow can not be measured, it will permeate the entire community, furnaces, forges, factories, and homes, leaving in its trail murmurs of discontent with a government which will tolerate it, and all the other evil effects of oppression.

Enough has been said to exhibit that the *ultra vires* act complained of portends the greatest danger to the public welfare and that the case is clearly one in which the attorney-general may and should ask the assistance of this court.

My conclusions upon the points stated preclude the necessity of my passing upon many other matters that were discussed at the argument. Among them is the question whether the Central Company has power to lease its forty and more auxiliary roads, many of which it holds by lease or the ownership of the majority of stock, and also the very important question as to the power of the Central Company, under its charter and subsequent legislation, to invest its capital in coal lands or in the stock of a coal company; also questions presented in a wider discussion of the subjects of monopolies, competition and

restraint of trade than it has been necessary for me to venture upon. Perhaps the prayer of the information and the motion for injunction thereon would now justify an entrance upon the discussion of these latter topics, but as I conceive that the relief I have concluded to afford at this time is all that the public necessity will demand until all the proofs may be regularly taken, and the case may be finally and more deliberately heard, I refrain from it.

It remains only to define the bounds of the injunction to which the attorney-general is now entitled.

This is a preliminary application heard upon information, answers, and *ex parte* proofs. Its object is to do no more than to prevent a threatened, irreparable injury until the cause can be finally heard, and it should go no farther in disturbance of the existing situation than the effectual prevention of the injury apprehended will admit.

But the danger is serious. I do not perceive how I can effectually prevent it in any other way than by forbidding all operation under the lease and tripartite agreement, and also the performance of the covenants that those instruments contain. To merely continue the stay that has been granted, and leave the Philadelphia and Reading Railroad Company in possession and operation of the property and franchises of the Central Company, would be to facilitate and invite infraction of the order already made. The devices for disguise which have appeared in this case as attributable to the defendants, admonish me to sever, as far as possible, the connection between them until the final hearing.

I will, therefore, continue the present injunction to final hearing, adding to it, however, the further direction that the defendants, and each of them, their officers and agents, do desist and refrain from further performing and carrying into effect the lease and tripartite agreement, and that the Port Reading Railroad Company and the Philadelphia and Reading Railroad Company do desist and refrain from continuing to control the road, property, and franchises of the Central Railroad Company of New Jersey, and from further in anywise intermeddling therewith, and that the Central Railroad Company of New Jersey do desist and refrain from permitting the Port Reading Railroad Company or the Philadelphia and Reading Railroad Company to use, control, or operate its road, property, and franchises and that the Central Railroad Company do again resume control of all its property and franchises and performance of all its corporate duties.

A true copy

ALLAN McDERMOTT, *Clerk.*

Anlage IXa.

PEORIA, ILL., ———, 189 . No. ———.

Subject to the conditions named herein, and for the purpose of securing the continuous patronage of the within-named purchaser, the successors and assigns of the same, for its products, the Distilling and Cattle-Feeding Co., six months from the date of this purchase voucher, will pay to ——— of ——— purchaser, ——— dollars, (\$——) being a rebate of seven cents per proof gallon on ——— proof gallons of the Distilling and Cattle Feeding Company's product purchased this day. This voucher will be valid and payable only upon condition that the above-named purchaser, the successors and assigns of the same, from the date of this voucher to the time of its payment, shall have bought their supply of such kinds of goods as are produced by the Distilling and Cattle Feeding Company, and all compounds thereof, exclusively of one or more of the dealers named on the back hereof, until further notified, and shall also have subscribed to the certificate on the back hereof.

When due, forward to the German American National Bank of Peoria, Ill., where this voucher is payable without exchange or other charge.

DISTILLING AND CATTLE FEEDING CO.,
By J. B. GREENHUT, *President.*

(Stamped across the face.) 42 Not transferable or negotiable.

		Proof gallons.		Amount.	
No..				
Date	189..				
Name				
Location				
				
	Proof gallons.				
	Amount of Rebate .				

It is hereby certified that from the date of this voucher to the maturity thereof the within-named purchaser and the successors and assigns of the same have purchased all of their supply of such kind of goods and their compounds as are produced by the Distilling and

Cattle Feeding Co. exclusively from one or more of the dealers named hereon.

Dated _____.

James A. Webb & Son	New York, N. Y.
Curtiss & Co.	" "
Thomas B. Kerr	" "
Ross & Keaney	" "
J. L. Hasbrouck & Co.	" "
Eastern Distilling Co. and Ridgewood Re-Distilling Co.	" "
Geo. W. Kidd & Co.	" "
E. N. Cook & Co.	Buffalo, "
Columbia Distilling Co.	Albany, "
H. & H. Reiners.	Brooklyn, "
Carstairs, McCall & Co.	Philadelphia, Pa.
Dougherty & Downs.	" "
Nicholas J. Griffin.	" "
R. J. Allen, Son & Co.	" "
Charles S. Hahs.	" "
Boyle & McGlynn.	" "
Beattie & Hay	" "
Empire Distilling Co.	Boston, Mass.
D. T. Mills & Co.	" "
A. L. Webb & Son	Baltimore, Md.
James Walsh & Co.	Cincinnati, Ohio.
Maddux, Hobart & Co.	" "
Millcreek Distilling Co.	" "
Union Distilling Co..	" "
Hoffheimer Bros.	" "
Elias Block & Sons	" "
Freiberg & Workum.	" "
The Old '76 Distilling Co.	" "
W. W. Johnson & Co.	" "
Henry W. Smith & Co.	" "
Hirsch, Loewenstein & Levi	" "
Fleischmann & Co.	" "
W. L. Weller & Sons	Louisville, Ky.
Terre Haute Distilling Co.	Terre Haute, Ind.
Chicago Distilling Co.	Chicago, Ill.
United States Distilling Co.	" "
Abel, Ames & Co.	" "
Empire Distilling Co.	" "
The Riverdale Distillery	" "
Henry H. Shufeldt & Co.	" "
The Calumet Distillery	" "
Corning & Co.	Peoria "
H. Schwabacher	" "
John Meiners & Son.	Milwaukee, Wisc.
National Distilling Co.	" "
The St. Paul Distillery	South St. Paul, Minn.
Mound City Distilling Co.	St. Louis, Mo.
Teuscher & Co.	" "
Kansas City Distilling Co.	Kansas City, Mo.
Iler & Co.	Omaha, Nebr.

Lilienthal & Co.	San Francisco, Cal.
C. W. Craig	" "
Jones Mundy & Co.	" "
J. & A. Freiberg	Cincinnati, Ohio.
Mihalovitch, Fletcher & Co.	" "
Rheinstrom Bros.	" "
The Cook & Bernheimer Co.	New York, N. Y.
C. H. Graves & Sons	Boston, Mass.
Thos. E. O'Keefe	Oswego, N. Y.
The Wm. Bergenthal Co.	Milwaukee, Wis.

Anlage IXb.

Daily statement of Distilling and Cattle Feeding Company's rebate vouchers issued on its product sold this — day of —, 189—, by —, of —.

No. of voucher	Purchaser.		Leave blank for rebate office.	Proof gallons.	Amount rebate.
	Name.	Location.			
			Total		

Anlage X.

AGREEMENT

FOR THE

REORGANIZATION OF THE AMERICAN COTTON OIL TRUST.

This Agreement, made this sixth day of November, 1889, by and between Frederic P. Olcott, Samuel Thomas, Edward D. Adams, Nicholas Sheldon, James H. Benedict and William L. Bull, a Committee of the Certificate holders of The American Cotton Oil Trust,

Schritten LX. — Partelle. II.

hereinafter called The Committee, parties of the first part; and such of the Certificate holders of the said The American Cotton Oil Trust as shall become parties to this Agreement, parties of the second part; and The Central Trust Company of New York as Depositary, party of the third part; Witnesseth:

WHEREAS, The American Cotton Oil Trusts was heretofore created under and by virtue of an Agreement or Deed of Trust, and there have been issued thereunder Trust Certificates now outstanding to the amount of \$ 42 185 238;

AND WHEREAS, It is the desire and purpose of the parties hereto to effect a reorganization of The American Cotton Oil Trust by the merger and incorporation of the Trust and the property and assets thereof, in whole or in part, into The American Cotton Oil Company, a corporation organized and existing under the laws of the State of New Jersey, or that such Trust Certificates be sold, exchanged or transferred directly for shares of said Company, or that such other method or plan be adopted as may be considered by said Committee calculated to accomplish the following general result and basis, viz.:

GENERAL BASIS OF REORGANIZATION
OF THE
AMERICAN COTTON OIL TRUST.

The American Cotton Oil Company to issue Six per cent., Non-cumulative, Preferred Stock, redeemable at 105 per cent., secured by the shares of all companies received on such merger or acquisition, or by property or Trust Certificates, as may be determined by the Committee, and limited to \$ 15 000 000 in amount — \$ 4 454 000 thereof (or any balance in excess of the amount required on the exchange) to be held, used and disposed of by the Directors for the purposes of the Company; and Common Stock to the amount of \$ 21 092 000. All such stock to be entitled to like voting power.

The American Cotton Oil Trust Certificates to be exchanged for such shares in the following proportion, viz.:

For each share of Trust Certificates, 50 per cent.
thereof in such Common Stock \$ 21 092 000
And 25 per cent. thereof in such Preferred Stock \$ 10 546 000

NOW, THEREFORE, in consideration of the sum of one dollar each to the other in hand paid, and of their mutual agreement, and of other valuable consideration, the receipt whereof is hereby acknowledged, the parties hereto, and such other certificate holders as shall come in and participate under the terms of this Agreement, either by executing the same, or by depositing their Certificates hereunder, hereby mutually covenant and agree (each for himself and not for the other), to and with each other, and with the said Committee, parties of the

first part, and with said Central Trust Company, party of the third part, as follows:

I.—That they are the owners, or legal or personal representatives of the owners, of Certificates of The American Cotton Oil Trust, to the amounts set opposite their respective names, or deposited hereunder respectively; and that they will in all cases deposit said Certificates owned, or represented by them, or either of them, in good faith, on or before the twentieth day of November, 1889 (or within such further period as may be granted by said Committee), with the Central Trust Company of the City of New York, which is hereby designated as the Depositary of said Committee for said purpose, and that they will respectively accept in lieu thereof negotiable Certificate or Certificates of Deposit of said Central Trust Company, issued in such form as may be approved by the Committee; and that they and each of them will in all cases execute legal and sufficient transfers of their Trust Certificates to the Committee, parties of the first part, and deposit the same with their said Trust Certificates, so that the legal title to said Trust Certificates shall be and become vested in said Committee, for the use and subject to the control of said parties of the first part, or a majority of them, or their successors, as such Committee; provided, however, that if any holders of American Cotton Oil Trust Certificates shall fail to surrender and transfer their said Trust Certificates in accordance herewith, or in any other respect fail to comply with the terms of this Agreement, they and each of them shall, from and after such omission or failure, have no right to participate in the benefits of this Agreement, without the express consent of said Committee.

By the acceptance of such Certificates of Deposit above referred to, the several parties of the second part respectively depositing their American Cotton Oil Trust Certificates with said Central Trust Company, become parties to this Agreement with the same force and effect as if they had severally affixed their signatures and seals at the foot of this instrument.

II.—The assenting stockholders hereby constitute the Committee, said parties of the first part, and their successors and substitutes, as their Committee, Trustees and Agents to carry out the general plan of reorganization above generally set forth, in such manner, and by such methods, means and proceedings, as in their judgment may seem advisable; to possess and exercise all the title, interests, rights, powers and privileges of such certificate holders appertaining to such Certificates under the Deed of Trust, or otherwise, including the power and right to vote and act (either in person or by proxy) at any and all meetings of certificate holders of said Trust upon any measure or subject, whether previous notice thereof be given or not, and to assent to, act upon and cooperate in the dissolution and winding up of said Trust, and the transfer and sale of any or all the assets thereof—all

in such manner and upon such considerations as they deem best; and to prescribe the form and provisions of such Preferred and Common Stock Certificates, and determine with what shares, property or Trust Certificates such Preferred Stock shall be secured and the manner thereof.

Also to prosecute or defend any and all legal proceedings which said certificate holders personally, or any of them, could have instituted, conducted or be parties to, and for any of the purposes or ends for which such certificate holders might have instituted or conducted the same; to employ and determine compensation of such assistants, agents, attorneys and counsel and incur such other expenses for advertising, printing and otherwise, as they may deem necessary for the accomplishment of the purposes herein generally expressed; and in general to devise and execute means for the reorganization of said Trust, and to do and perform each and every act which they may deem necessary or desirable to consummate such reorganization, and the general purposes hereinbefore recited, and full discretion is conferred upon them in the premises.

It is expressly provided and agreed, that such Committee shall not be confined to any single method of accomplishing the conversion of such Trust Certificates into shares of said corporation, but shall have and is hereby given plenary power and discretion to bring about such result by such method and in such manner as they may consider practicable and advantageous to the certificate holders; and that the enumeration of specific powers anywhere in this Agreement shall not be construed to limit or restrict the general powers herein mentioned.

III.—Said Committee shall have power to add to their number from time to time, to such limit as they deem judicious, and to fill any vacancy which may arise in the Committee by death, resignation or otherwise. They shall select of their number a Chairman and Secretary, who shall perform the duties usually appertaining to such offices. They shall be and are hereby empowered to act in all respects and upon all questions and matters by the affirmative vote of a majority of their number; and all the interests, rights, duties, powers and discretion herein conferred upon the parties of the first part, shall extend to and be possessed and exercised by any successor, substitute or additional member of said Committee as fully as if such person or persons had been originally named herein. They shall have power to nominate and appoint an agent, agents or sub-committee, through whom they may act, and they may delegate any necessary authority as well as discretion to such agent, agents or sub-committees.

IV.—This Agreement, and all the provisions thereof, shall be binding upon all parties hereto, and depositors of Certificates hereunder, and shall be carried out without regard to any fixed proportion or amount of Trust Certificates that may be deposited hereunder.

The Committee shall be the sole judge as to whether the assent of the holders of such American Cotton Oil Trust Certificates has been obtained to this Agreement sufficient in amount to warrant them in carrying out the same; and they shall have power, and it shall be their duty, to execute and consummate any such plan, and the provisions of this Agreement, for and in behalf of such holders as may become parties hereto, and without any regard to any fixed proportion or amount of such Certificates; and this Agreement shall continue in full force and effect until all of its purposes and provisions are accomplished; provided, however, that said Committee, in their absolute discretion and judgment, may at any time and at any stage of their duties, bring this trust in whole or in part to a close, wind up the same in whole or in part, and distribute, *pro rata*, among the holders of such Central Trust Certificates, the shares, certificates or other property that may be in their hands at the time.

V.—And it is expressly agreed that, if said Committee should consider it preferable, for any reason or cause, so to do, they are specifically authorized and empowered to sell and dispose of, from stage to stage, and at any time or times, all or any part of the American Cotton Oil Trust Certificates deposited hereunder to said American Cotton Oil Company, for its Common and Preferred Stock of the general description aforesaid, and upon such considerations as they may deem best; and they are fully empowered to enter into any agreement and make such arrangements with said Company as they may consider desirable to such end, and to determine with what shares, property or Trust Certificates such Preferred Stock shall be secured and the form and manner thereof.

And they are fully and specifically authorized and empowered to hold, manage, represent and be vested with the legal title to such shares required on any such sale or on such merger and dissolution of the Trust; and to continue therewith to pursue the purposes aforesaid, until such merger and dissolution and the purposes of this Agreement are completely accomplished, and said Trust is wound up and liquidated, or at their discretion, to make distribution thereof as hereinbefore authorized.

And the said Committee shall possess and exercise all the title, interest and rights, powers and privileges of such stockholders of said Company, including the power and right to vote and act (either in person or by proxy) upon any measure, matter or subject, in such manner as they may deem best, either in writing or at any meeting of stockholders of said Company, with or without previous notice thereof, and to represent said stock in every respect.

And all the powers anywhere in this Agreement contained are made applicable to the provisions of this Article as fully as if set forth therein.

VI.—It is expressly understood and agreed that any of the provisions of this Agreement other than Article IV., and that any detail

of said general basis of reorganization, may be altered, amended, or added to in any respect by the assent of the holders for the time being of at least three-fourths in amount of the said Central Trust Certificates of Deposit issued hereunder, expressed either in writing or by a vote had at a special meeting of such holders called for that purpose by such Committee in the manner hereinafter provided; and any and every such alteration, amendment or addition shall become, and be deemed to be, a part of this Agreement, as fully and effectually in every respect as if the same had been originally so provided herein.

VII.—The holders of Trust Certificates of said The American Cotton Oil Trust may avail themselves of the benefits of this Agreement, by depositing their Trust Certificates hereunder on or before the twentieth day of November, 1889; and after that date the holders of Trust Certificates, who have not deposited their Certificates as aforesaid, shall be precluded from enjoying the benefits of this Agreement, unless said Committee shall extend the time within which the same may be so deposited; and said Committee is hereby granted full power and authority to extend the time within which such Certificates shall be deposited, upon such terms and penalties, and in such cases as they, in their absolute judgment, may consider best, and may waive penalties in any case.

VIII.—Said Committee shall have power to call meetings of the holders of such Central Trust Certificates of Deposit, for any purpose and upon at least three days' notice to be given by publication of such call in two or more newspapers of general circulation published in the City of New York; and such publication shall be the only notice of such meetings requisite hereunder, and shall be deemed and taken to be actual and sufficient notice thereof to the holders of such Central Trust Certificates and the respective depositors hereunder.

IX.—No member of said Committee, party of the first part, nor said Depository, party of the third part, shall be responsible or liable for any act or default of the other of them, or of any agent employed by them or either of them; and they shall respectively be entitled to proper and reasonable compensation for all services by them respectively rendered in the execution of the powers and duties herein provided for, and to reimbursement for any expenses they may deem it proper to incur in the execution of said trusts, powers and duties; and they or either of them may become pecuniarily interested in any of the properties or matters which are the subject of this Agreement.

X.—And the said Committee, party of the first part, and said Depository, party of the third part, do hereby respectively accept and agree to the trusts, powers and duties upon them respectively conferred or imposed hereunder, and will carry out the same to the best of their respective abilities; but it is expressly understood that they assume no legal responsibility for the execution of any such plan of reorganization.

XI.—This Agreement may be printed and copies thereof may be signed; and all of said copies so signed shall be deemed and taken as constituting one original contract.

XII.—This Agreement shall bind and extend to the parties hereto, the depositors hereunder, and their and each of their successors, executors, administrators and assigns.

IN WITNESS WHEREOF, the said parties have hereunto set their names or affixed their corporate seals, and have written opposite to their respective names or seals the amount of Certificates of the American Cotton Oil Trust held by them.

Signed, sealed and delivered in the presence of— W.M. NELSON CROMWELL.	F. P. OLCOTT, SAMUEL THOMAS, EDWARD D. ADAMS, JAMES A. BENEDICT, WM. L. BULL, NICHOLAS SHELDON,	}	<i>Reorganization Committee.</i>
{Corporate} {Seal.}	CENTRAL TRUST COMPANY OF NEW YORK, By E. F. HYDE, <i>2d Vice-Pres.,</i>	}	<i>Depositary.</i>

NAME OF CERTIFICATE HOLDER.	ADDRESS.	AMOUNT OF CERTIFICATES DEPOSITED.

Anlage XI.

STATE OF ILLINOIS.
 DEPARTMENT OF STATE.
 Isaac N. Pearson, secretary of State.

To all to whom these presents shall come, greeting:

Whereas a statement duly signed and acknowledged has been filed in the office of the secretary of State, on the 31st day of Janu-

ary, A. D. 1890, for the organization of the Distilling and Cattle-Feeding Company, under and in accordance with the provision of "an act concerning corporations," approved April 18, 1872, and in force July 1, 1872, and all acts amendatory thereof, a copy of which statement is hereto attached.

And whereas a license has been issued to Joseph B. Greenhut, Adolph Woolner, and George J. Gibson as commissioners to open books for subscription to the capital stock of the said company;

And whereas the said commissioners have on the 11th day of February, A. D., 1890, filed in the office of the secretary of State a report of their proceedings under said license, a copy of which report is hereto attached:

Now, therefore, I, Isaac N. Pearson, secretary of State of the State of Illinois, by virtue of the powers vested in me by law, do hereby certify that the said Distilling and Cattle Feeding Company is a legally organized corporation under the laws of this State.

In testimony whereof I hereto set my hand and cause to be fixed the great seal of State. Done at the city of Springfield this eleventh day of February, in the year of our Lord one thousand eight hundred and ninety, and of the independence of the United States the one hundred and fourteenth.

[SEAL.]

I. N. PEARSON,
Secretary of State.

STATE OF ILLINOIS, *Peoria County, ss.:*

To ISAAC N. PEARSON, *Secretary of State:*

We, the undersigned, Joseph B. Greenhut, Adolph Woolner, and George J. Gibson, propose to form a corporation under an act of the general assembly of the State of Illinois, entitled "An act concerning corporations," approved April 18, 1872, and all acts amendatory thereof; and for the purpose of such organization we hereby state as follows, to wit:

1. The name of such corporation is Distilling and Cattle Feeding Company.

2. The object for which it is formed is to carry on a general business of distilling, redistilling, and rectifying high wines, alcohol, spirits, gins, and whiskies of every kind and description, and deal in the same, in the State of Illinois and elsewhere, and owning the property necessary for that purpose; also to engage in feeding and dealing in cattle and other live stock; also malting, dealing in malt, and doing any other business incident to the main purpose of this corporation.

3. The capital stock shall be \$ 35 000 000.00.

4. The amount of each share is one hundred dollars.

5. The number of shares three hundred and fifty thousand.

6. The location of the principal office is in Peoria, in the county of Peoria, State of Illinois.

7. The duration of this corporation shall be ninety-nine years.

JOSEPH B. GREENHUT.

ADOLPH WOOLNER.

GEORGE J. GIBSON.

To ISAAC N. PEARSON,

Secretary of the State of Illinois.

The commissioners duly authorized to open books of subscription to the capital stock of Distilling and Cattle Feeding Company pursuant to license heretofore issued, bearing date the 31st day of January, A. D., 1890, do hereby report that they opened books of subscription to the capital stock of said company, and that the said stock was fully subscribed; that the following is a true copy of such subscription, viz: We, the undersigned, hereby severally subscribe for the number of shares set opposite our respective names, to the capital stock of Distilling and Cattle Feeding Company and we severally agree to pay the said company, for each share, the sum of one hundred dollars as the same shall be called for.

N a m e s.	Shares	Amount.
Joseph B. Greenhut	43 750	\$ 4 375 000
Warren H. Corning.	43 750	4 375 000
Wm. N. Hobart	43 750	4 375 000
Lewis H. Greene	43 750	4 375 000
H. L. Terrell.	43 750	4 375 000
Adolph Woolner	43 750	4 375 000
Peter J. Hennessy	43 650	4 365 000
Nelson Morris	43 350	4 335 000
H. M. Kingman	500	50 000

That on the eleventh day of February, A. D. 1890, at 207 North Jefferson ave., Peoria, Ill., at the hour of 10 a. m., they convened a meeting of subscribers aforesaid, pursuant to notice required by law, which said notice was deposited in the postoffice properly addressed to each subscriber, ten days before the time fixed therein, a copy of which said notice is as follows, to wit:

You are hereby notified that the capital stock of Distilling and Cattle Feeding Company has been fully subscribed, and that a meeting of the subscribers of such stock will be held at 207 North Jefferson ave, Peoria, Ill., on the 11th day of February, A. D., 1890, at 10 o'clock, a. m., for the purpose of electing a board of directors for

said company, and for the transaction of such other business as may be deemed necessary.

(Signed.)

JOSEPH B. GREENHUT,
ADOLPH WOOLNER,
GEORGE J. GIBSON,
Commissioners.

That said subscribers met at the time and place in said notice specified and proceeded to elect directors, and that the following persons were duly elected for the term of one year, viz: Joseph B. Greenhut, Warren H. Corning, Wm. N. Hobart, Lewis H. Greene, H. L. Terrell, Adolph Woolner, Peter J. Hennessy, Nelson Morris, H. M. Kingman.

JOSEPH B. GREENHUT,
A. WOOLNER,
GEORGE J. GIBSON,
Commissioners.

STATE OF ILLINOIS, *County of Peoria, ss:*

On this 11th day of February, A. D. 1890, personally appeared before me a notary public in and for said county in said State, Joseph B. Greenhut, Adolph Woolner, and George J. Gibson and made oath that the foregoing oath by them subscribed is true in substance and in fact.

[SEAL.]

N. E. D. HIGGINS,
Notary Public.

STATE OF ILLINOIS, *Peoria County, ss:*

I, Francis G. Minor, clerk of the circuit court in and for the county of Peoria and State of Illinois, and *ex-officio* recorder of deeds in said county, do hereby certify that the annexed instrument was filed for record in my office on the 12th day of Feb'y, A. D. 1890, at 9:19 o'clock a. m., and has been duly recorded in book 3 on page 64 in said recorder's office.

In witness whereof I have hereunto set my hand, at my office in Peoria, the day and year above written.

E. G. MINOR,
Clerk and Recorder,
By J. P. DURKIN,
Deputy.

Anlage XII.

BY-LAWS
OF
THE UNITED STATES LEATHER COMPANY,
AS ADOPTED MAY 16TH, 1893.

ARTICLE I.
MEETINGS OF STOCKHOLDERS.

§ 1. The annual meeting of the Stockholders shall be held at the principal office of the Company, in the State of New Jersey, on the fourth Wednesday in February, at the hour of twelve o'clock noon of said day in each year, for the purpose of electing twenty-seven directors to serve for the ensuing year, and for the transaction of such other business as may come before such meeting.

At least twenty days' notice of the time and place of such meeting shall be given by the Secretary to each Stockholder by mail to such address as may be on record in his office. But no failure to give such notice shall be held or taken to invalidate the proceedings at such meeting, when the same shall be held at the time and place hereby fixed and established, and such meeting may be adjourned from day to day, until its business is completed.

If for any reason there should be a failure to hold such meeting, or to elect a Board of Directors thereat, a meeting may be held at said place at any time thereafter for the said purpose, on the call of the Board of Directors, or by the holders of a majority of the stock on twenty days' notice thereof, to be given to each Stockholder by personal service or by mail. Any of the books and papers of the Company which shall be required by the holders of a majority of the stock, present, shall be exhibited at such meetings.

§ 2. Special meetings of the Stockholders may be called at any time for any lawful purpose, on the order of a majority of the Board of directors, and shall be called by the President on the request, in writing, of the holders of a majority of the stock issued, stating the object for which the meeting is to be called, and the business transacted at any special meeting shall be given to each Stockholder by personal service or by mail at least twenty days before the day fixed for such meeting.

§ 3. At all meetings of Stockholders the vote shall be by ballot, unless the same is waived, and each Stockholder shall be entitled to one vote, to be cast in person or by proxy, for every share of stock standing in his name on the books of the Company, and a majority of the votes cast shall determine the question or questions submitted to vote.

§ 4. At their meeting next proceeding any meeting of Stockholders, the Board of Directors may appoint from the Stockholders three Inspectors, whose duty it shall be to receive and count the votes cast by the Stockholders at such meeting, to report the result thereof in writing to such meeting, and to deliver the ballots cast upon each question to the clerk of the meeting with their report. But it shall be competent for the holders of a majority of the stock represented at any meeting to appoint Inspectors to act at such meeting.

§ 5. Should the holders of the requisite amount of stock be unrepresented at any meeting where the vote of any definite proportion of the stock is required, it shall be competent for the Stockholders present or represented to adjourn the meeting from time to time until the requisite amount of stock shall be represented.

§ 6. At all meetings of the Stockholders the holders a majority of the outstanding stock of the Company or their representatives shall constitute a quorum, but a less number may adjourn from time to time until a quorum shall be convened. The majority of the stock represented by those present may elect a Chairman and Clerk, but the President of the Company, if present, shall act as Chairman, unless the meeting shall, by a majority vote, elect a Chairman.

The Secretary shall, if present, act as clerk of the meeting, unless the meeting shall, by a majority vote, elect its own Clerk. In either case, it shall be the duty of the Clerk to keep a true and faithful record of the proceedings of the meeting, and to certify the same under his hand to the Board of Directors at their next meeting.

ARTICLE II.

BOARD OF DIRECTORS.

§ 1. The management of the affairs of the Company, and the control of its business shall be vested in a board of twenty-seven Directors, each of whom shall, at the time of his election and during his continuance in office, be a bona fide holder of stock standing in his name on the books of the Company.

§ 2. Fourteen members of the Board shall constitute a quorum, who, whenever and wherever convened in conformity to the provisions of the By-Laws, shall have full power to transact business. But a less number may adjourn from time to time until a quorum shall be convened.

§ 3. At the first meeting of the Board of Directors after their election, or at any subsequent meeting when the same shall not have been done at the first meeting, they shall choose by ballot from their number a President and a First and a Second and a Third Vice-President who shall respectively hold their offices until their successors shall be duly chosen. They shall also elect a Secretary, Assistant Secretary, Treasurer, Assistant Treasurer, Auditor, an Executive Committee, and such additional officers and agents as they may deem ad-

visible, whose duties shall be defined by the By-Laws, and who shall respectively hold their offices during the pleasure of the Board. One person may hold more than one office.

§ 4. It shall be the duty of the Board of Directors to present, at each annual meeting of the Stockholders, a full and clear statement of the business and affairs of the Company.

§ 5. The Board of Directors shall fix or approve the compensation of the officers of the Company, and of the several heads of departments. The wages of subordinates and other agents and employees shall be fixed by the Executive Committee, subject at all times to the action of the Board.

§ 6. Vacancies in the Board of Directors shall be filled by the Board from time to time, and in case of any failure to elect a Board of Directors at the time or in the manner herein provided, the existing Board, for the time being, shall continue in office until their successors shall be elected.

§ 7. The Board of Directors shall hold regular meetings at the office of the Company in the City of New York, State of New York, on the fourth Tuesday of the months of March, June, September and December, for the transaction of such business as may come before them.

Special meetings of the Board may be called at any time or place by the President, and shall be called by him or one of the Vice-Presidents on the written request of nine members of the Board, stating the object of such meeting. Notice of not less than four days from date of notice, by mail, or two days by telegraph, of all special meetings shall be given to each Director, in which the object of the meeting shall be stated, and no business shall be transacted except such as shall have been so stated in the notice.

§ 8. At all meetings of the Board, the President, or in his absence a Vice-President, present, shall act as Chairman, and in their disability to act, one of the Directors present may be chosen to preside. The presiding officer shall preserve order and regulate all discussions in accordance with parliamentary usage.

§ 9. At all meetings of the Board, the order of business shall be:

1st. Reading of the minutes of the previous meeting.

2d. Reports of Officers and Committees.

3d. Unfinished business.

4th. New business.

§ 10. Any officer, agent or employee may be at any time removed at the pleasure of the Board, except the President, who may be removed by a vote of eighteen of the members of the Board.

§ 11. During a prolonged absence or disability of any officer the Board may appoint a substitute *pro tempore*, and on the death or resignation of any officer the Board shall fill the vacancy.

ARTICLE III.

THE EXECUTIVE COMMITTEE.

§ 1. There shall be an Executive Committee of nine, consisting of the President and the three Vice-Presidents for the time being, and of five other members to be chosen by the Directors from their own number. The President, or in his absence one of the Vice-Presidents shall preside at the meetings of the Committee. The remaining members of the Committee shall have power to fill vacancies in its membership, subject to the approval of the Board of Directors at its next meeting.

There shall be regular meetings of the Committee at least once a week at a time and place to be fixed by the Committee, and the Committee may make such rules as it thinks best with reference to special meetings and the notice thereof, but the President may call a special meeting at any time and the President or any of the Vice-Presidents shall do so at the request of four members of the Committee.

Five of the members of the Committee shall constitute a quorum for the transaction of business, and a majority vote of all the members present at a regular meeting of the Committee, or at any meeting of which due notice has been given to all the members, shall be decisive, and the unanimous vote of seven members shall be valid and decisive at any meeting, even though no notice thereof was given to the members not present.

The Executive Committee shall possess and exercise all the powers of the Board of Directors during the intervals between the meetings of the Board, subject to the orders and resolutions of the Board. Reports of the proceedings shall be submitted to the Board at their next meeting.

§ 2. Subject to the orders and resolutions of the Board, the Executive Committee shall have charge and control of all the affairs and business of the Company, and of all its books, papers and property, and also of the corporate seal. They may appoint custodians of the same, and remove them or any of them at pleasure.

They may appoint Committees to aid in the conduct of the affairs and business of the Company, and the majority in each such Committee shall be members of the Board of Directors; but the other members of each such Committee may be Stockholders or employees.

They may appoint a temporary or acting officer to discharge, under their direction, the duties of any officer who by reason of any disability cannot act, except those of the President, whether there be a vacancy in such office or not, and the acts of such temporary officer shall be as valid and effectual as those of the officer whose duties he shall perform.

ARTICLE IV.

PRESIDENT.

§ 1. The President shall be the chief executive officer of the Company, and shall exercise general supervision over all its affairs, officers and employees subject to the direction of the Board of Directors and of the Executive Committee. He shall have power to call special meetings of the Board of Directors and of the Executive Committee to be held at such times and places as shall be designated by him, and it shall be his duty to call meetings of the Board immediately on the written request of nine members thereof stating therein the object of such meeting. He shall also call special meetings of the Board upon the written request of four of the members of the Executive Committee. The said call for said special meeting shall be issued by him forthwith, and shall conform with said request as to time, place and object of such meeting. He shall preside at all meetings of the Board and of the Executive Committee when present thereat. He shall be careful that all the business and affairs of the Company are conducted in conformity to law, and that the By-Laws and rules and resolutions of the Board are faithfully executed.

§ 2. He shall have power, with the concurrence of the Board of Directors or of the Executive Committee, to negotiate, execute and deliver all contracts, and shall sign all agreements, contracts and other documents, except where the signing, execution or delivery of such contract or document is otherwise provided for, and shall generally exercise and perform the powers and duties such as are usually exercised by and devolved upon the President of an incorporated company, except as herein otherwise provided. In case a vacancy occurs in the office of President the same shall be filled by the Board of Directors without delay.

§ 3. The President shall prepare an annual report of the affairs and business of the Company, and submit the same to the Board of Directors at their meeting next before the annual meeting of Stockholders.

ARTICLE V.

VICE-PRESIDENTS.

§ 1. In case the office of President shall become vacant by death, resignation or otherwise, or in case of the absence of the President or other disability to discharge the duties of his office, the same shall in all things for the time being devolve upon the Vice-Presidents in their respective order, who shall exercise all the powers and duties of the President, and the three Vice-Presidents shall respectively do and perform such other acts as the Board of Directors or Executive Committee may from time to time authorize them to do.

ARTICLE VI.

SECRETARY AND ASSISTANT SECRETARY.

§ 1. It shall be the duty of the Secretary to attend all the meetings of the Board of Directors, and keep a true and faithful record of all their proceedings, and enter the same in a book to be provided and kept for that purpose. He shall give due notice, as hereinbefore provided, of all the meetings of the Directors and Stockholders.

§ 2. He shall, subject to the control and direction of the Executive Committee, have the custody of the corporate seal, and shall affix the same to all documents which shall require sealing, and which shall have been duly authorized or approved by the Board of Directors or the Executive Committee, and shall perform such other duties from time to time as shall be presented to or required of him by the Board of Directors, Executive Committee or the President.

§ 3. The Assistant Secretary shall perform such duties from time to time as shall be presented to or required of him by the Board of Directors, Executive Committee or the President.

ARTICLE VII.

TREASURER AND ASSISTANT TREASURER.

§ 1. It shall be the duty of the Treasurer to keep and account for all moneys, funds and property of the Company which shall come into his hands, and he shall render such accounts and present such statements to the Directors, the President and Executive Committee as may be required of him. He shall deposit all funds of the Company which may come into his hands in such bank or banks as the Board of Directors or Executive Committee may designate; he shall keep his bank accounts in the name of the Company, and shall exhibit his books and accounts to the President, the Vice-Presidents or any Director upon application at the office during ordinary business hours; he shall pay out money as the business may require upon the order of the properly constituted officer or officers of the Company, taking proper vouchers therefor: Provided, however, that the Board of Directors or the Executive Committee shall have power by resolution to delegate any of the duties of the Treasurer to other officers, and to provide by what officers all bills, notes, checks, vouchers, orders or other instruments shall be signed.

§ 2. The Assistant Treasurer shall perform such duties from time to time as shall be presented to or required of him by the Board of Directors or the Executive Committee.

§ 3. All officers and employees designated by the Board of Directors shall give security to the Company for the faithful performance of their duties, in such form and in such an amount as shall be prescribed by the Board.

ARTICLE VIII.

AUDITOR.

§ 1. The Auditor shall have supervision of the books of account of the Company, and of all books and papers relating thereto, subject to the Executive Committee, and shall examine all vouchers and audit all accounts. He shall keep such records of the business of the Company as will at all times show the condition of the accounts.

§ 2. He shall render statements to the President and to the Executive Committee as may be required, showing all receipts and disbursements, and the amount of money due to the Company from all sources or otherwise remaining to the credit of the Company, and he shall make such other reports and statements as may be required of him from time to time.

ARTICLE IX.

TRANSFER AGENT.

§ 1. There shall be a transfer agency established and maintained in the City of New York, under the direction and control of the Executive Committee for the registration of transfers of stocks and bonds, and keeping accounts of the same.

§ 2. Transfers of stock shall only be made on the books of the Company, either in person or by attorney, but no certificate shall be issued to an assignee, unless the certificate representing the stock assigned shall be surrendered and cancelled, except when the Board of Directors or Executive Committee, being satisfied of the loss or destruction of any certificate, shall authorize the issue of a duplicate thereof.

ARTICLE X.

CORPORATE SEAL.

§ 1. A Corporate Seal shall be prepared and shall be kept by the Secretary in the office of the Company. The impression of the seal may be made and attested by either the Secretary or an Assistant Secretary, or by any other person duly authorized by the Board of Directors or by the Executive Committee, for the authentication of contracts and other papers requiring the seal and bearing the signature of the President or a Vice-President.

ARTICLE XI.

AMENDMENTS.

§ 1. Any of these By-Laws may be amended, altered, added to, repealed or annulled by the concurrent vote of a majority of all the outstanding stock present at any meeting of Stockholders, where notice of the proposed alteration or amendment shall have been given

in the call for such meeting; and at any time these By-Laws may be amended, altered, added to, repealed or annulled by the unanimous vote of all the members of the Board of Directors present at any meeting when the amendment, alteration or addition shall have been proposed to the Board and entered upon its minutes at a meeting at least thirty days previous to the meeting at which the same shall be adopted, of which minutes at least four days' notice shall have been given to each Director by mail.

§ 2. Every person who becomes a Stockholder in this Company shall be deemed to assent to these By-Laws, and shall designate to the Secretary the address to which he desires that the notices herein required to be given may be sent, and all notices mailed to such addresses, with postage prepaid, shall be considered as duly given at the date of mailing, and any person failing to so designate his address shall be deemed to have waived notice of such meeting.

N a c h t r a g

zu der Abhandlung „Kartelle in Rußland“.

Wie vorauszusehen war, ist das Kartell der russischen Naphta- und Petroleumproduzenten zu stande gekommen, allein seine Schicksale scheinen recht eigentümlicher Natur zu werden. Wir lassen nachträglich die Hauptbestimmungen des zwischen den russischen Produzenten abgeschlossenen Vertrages in einem Auszuge, den wir in der Übersetzung der Münchener Allgemeinen Zeitung (Nr. 167 dieses Jahres) wiedergeben, folgen. Dieser lautet:

Das auf der letzten Konferenz in St. Petersburg unter Zustimmung des Finanzministers gebildete Syndikat der russischen Petroleum-Raffineure hat folgenden von sämtlichen Teilnehmern an der Konferenz abgeschlossenen Vertrag unterzeichnet.

Die unterzeichneten Vaku-Raffineure haben in dem Wunsche, eine regelrechte Organisation betreffs des Handels mit raffiniertem russischen Öl an den Märkten des Auslandes zu schaffen, das Übereinkommen unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Der Export und der Verkauf von Petroleum an ausländische Märkte darf nur seitens eines von uns erwählten Komitees von fünf Personen besorgt werden. Jeder Raffineur, welcher dem getroffenen Übereinkommen zuwider Petroleum ins Ausland exportiert, hat für jedes Pud des exportierten Quantums 15 Kopeken Strafe zu zahlen.

2. Der Anteil jedes Raffineurs an dem Gesamtquantum des zu exportierenden Petroleums regelt sich folgendermaßen. Das Recht der Beteiligung richtet sich nach der Anzahl von Aktien, und jede Aktie ist gleich 1000 Pud Petroleum, die mit der Kaukasus-Bahn thatächlich im Jahre 1892 exportiert worden sind. Die Größe jedes Anteilscheins in Pud drückt sich aus, indem das vom Syndikat im Laufe eines Jahres exportierte Petroleum durch die Gesamtzahl der vom Syndikat auf Grund der betreffenden Klausel dieses Übereinkommens ausgegebenen Anteilscheine dividiert wird.

Nach Artikel 3 ist jeder Raffineur, welcher das auf ihn entfallende Quantum Export-Petroleum nicht geliefert hat, für alle Verluste haftbar, welche aus solcher Verringerung der Ausfuhr entstehen können. Befreit von der Strafe ist der Raffineur nur, wenn er an der Piefierung durch Feuer, Strike oder durch irgend welche andere Ursache verhindert worden ist, die ihm die Fabrikation oder Bearbeitung des Petroleums auf seinen Werken unmöglich machte. Artikel 4 stellt die Geschäftsregeln für die Handelsagenten fest. Artikel 5 bestimmt, daß sämtliche für Nichterfüllung der erlassenen Vorschriften zu zahlenden Strafgebühren unter alle übrigen Syndikatsmitglieder verteilt werden sollen, um denselben als Ersatz für die von den Strafschuldigen verursachten Schäden zu dienen. Die Artikel 6, 7, 8 und 9 beschäftigen sich mit den Pflichten und der Verantwortlichkeit der Handelsagenten. Artikel 10 verbietet den Handelsagenten, Petroleum in Kisten zu verkaufen, wenn nicht diese Kisten von der seitens der Leiter des Trusts empfohlenen Firma bezogen worden sind. Artikel 11 macht das Syndikat für Beschädigung und für andere durch Behandlung der Ware verursachte Schäden haftbar. Artikel 12 ermächtigt das Komitee des Syndikats, denjenigen Anteil an der Produktion, welcher jedem Raffineur zuzurechnen ist u. s. w., einer genauen Kontrolle zu unterziehen. Artikel 13, 14, 15, 16 und 17 sind Übergangsbestimmungen, welche sich auf die Thätigkeit des fünfgliedrigen Syndikatskomitees beziehen. Nach Artikel 18 dauert das Übereinkommen bis zum 1. April 1899. Wenn es innerhalb dieses Zeitraums möglich oder erforderlich sein sollte, das Syndikat in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, oder wenn auf Grund gemachter Erfahrungen die Erweiterung des Übereinkommens durch neue Bestimmungen unerlässlich erscheinen sollte, so hat das fünfgliedrige Syndikatskomitee, sofern die Erweiterungsbeschlüsse in einer Generalversammlung des Komitees gefaßt worden sind die Zustimmung des Finanzministers einzuholen. Ist diese Zustimmung eingegangen, so sind die vorgenommenen Abänderungen für sämtliche Syndikatsmitglieder bindend. Artikel 19 enthält gewisse Bestimmungen über Produktionsbeschränkung. Dann kommt mit Artikel 20 der Kernpunkt der ganzen Sache. Wir geben daher diesen Artikel seinem ganzen Wortlaute nach wieder:

20. Das fünfgliedrige Komitee hat sich mit der Standard Oil Company in Verbindung zu setzen, um die notwendigen Bestimmungen desjenigen Übereinkommens auszuarbeiten, welches die Märkte der gesamten Welt zwischen dem Handel mit russischem und demjenigen mit amerikanischem Petroleum teilt. Sobald die Bestimmungen des Übereinkommens von der Generalversammlung des Syndikats angenommen worden sind, sollen dieselben dem Finanzminister behufs Zustimmung unterbreitet, sodann aber Delegierte ernannt werden, welche das Übereinkommen mit der Standard Oil Company zu unterzeichnen haben, das dann für sämtliche Beteiligten bindend wird.

Artikel 21 trifft Vorkehrung, daß denjenigen Raffineuren, welche dem Übereinkommen nicht gleich zu Anfang beigetreten sind, sowie denjenigen, welche nach Abschluß desselben neue Raffinerien errichten, der Beitritt offen gehalten wird.

Dagegen sind die Verhandlungen zwischen dem neugegründeten russischen Syndikat und dem amerikanischen Standard Oil Trust zu keinem definitiven Abschluß gelangt. Es scheinen Überraschungen eingetreten zu sein, die einerseits auf eine Überschätzung der Macht des Standard Oil, anderer-

teils aber auf einen Antagonismus der Interessen bei einer Abgrenzung der beiderseitigen Absatzgebiete hinweisen. Seitens russischer Kontrahenten wurde die Bedingung aufgestellt, der Standard Oil möge den Beweis erbringen, daß es ihm gelungen ist, jede Konkurrenz in amerikanischem Öl zu beseitigen. Den Beweis konnten aber die Vertreter des Standard Oil nicht liefern, vielmehr erbaten sie sich auf der Zusammenkunft, die im April d. J. in Paris stattgefunden hat, eine Frist zur Niederwerfung der letzten Konkurrenten auf dem amerikanischen Markte. Zugleich aber sollen russische Unterhändler entschieden abgeneigt gewesen sein, ihren bisherigen europäischen Absatz mit anderen Weltteilen zu vertauschen.

In der deutschen Presse wurde vielfach ein größeres Importhaus in Mannheim genannt, welches das Zustandekommen des Weltmonopols verhindert haben sollte. Die Eigentümlichkeit dieses Falles veranlaßte mich, direkt bei der genannten Firma um Informationen zu bitten, die auch bereitwilligst erteilt worden sind. Ich habe hier keinen Raum und keine Veranlassung, auf die recht interessanten Verhältnisse, die sich außerhalb des russischen Produktionsgebietes abspielen, näher einzugehen. Nur soviel ist zum Verständnis der dem Ringe erwachsenen Hindernisse mitzuteilen, daß die Weigerung eines einzelnen Importeurs unmöglich auf die Dauer den Zusammenschluß der Produzenten verhindern könnte, wenn die Standard Oil Company die Produktion selbst monopolisiert hätte. In Wirklichkeit aber soll die Standard Oil Company nur ein großes Übergewicht in der Produktion des raffinierten Öls besitzen, dagegen nur einen kleinen Teil der Rohölproduktion in ihrem eigenen Besitze haben und vielmehr genötigt sein, ihr Rohöl ebenso auf offenem Markte zu erwerben, wie es ihre Konkurrenten thun. Letztere bilden den festen Rückhalt des Mannheimer Importeurs (Ph. Poth), der übrigens nicht so ganz allein unter den Importeuren dastehen soll; auch in Amsterdam und London beziehen einzelne Importeure ihr raffiniertes amerikanisches Öl nicht vom Standard Oil, sondern von der Columbia Oil Co. und einer Reihe kleinerer, mit ihr zusammengehender und gemeinsam gegen den Standard kämpfender Raffinerien. Diese Outfiders besitzen in der United States Pipe Line eine mit den größten technischen Mitteln, wie drei eigene Röhrenleitungen für raffiniertes Öl, Tankanlagen, Tankdampfer zc. operierende Gesellschaft, gegen die die Standard Oil Company nicht mehr wie früher eine überlegene Technik in Produktion und Transport in die Waagschale werfen könne.

Sollte wirklich ein „Weltmonopol“ vorläufig vereitelt worden sein, so entsteht die fernere Frage, ob das russische Syndikat, das ja nur unter der

Voraussetzung einer Verständigung mit den großen amerikanischen Konkurrenten entstanden ist, auch weiter bestehen wird? Ich vermute, daß dies thatsächlich geschehen wird, schon aus dem Grunde, weil die Urheber des Syndikats den Fehler nicht eingestehen werden, ein nationales Kartell aus Gründen veranlaßt zu haben, die sich nachträglich als illusorisch erwiesen.

Dr. G. Jollos.